HDI
HW 2NRW 0

Digitized by Google

KE
33530

Digitized by Google

Dr. H. Hartmann

1878.

Innsbruck

Zirkulat 32

Digitized by Google

Digitized by Google

Historisch-topographisch-statistische

# Beschreibung

der Grafschaft

# Tecklenburg

nebst

einigen speciellen Landesverordnungen

mit Anmerkungen,

als ein Beytrag

zur vollständigen Beschreibung Westphalens

verfasset

von


**August Karl Holsche,**

Königl. Preuß. Assistenzrath zu Bromberg

in Westpreußen.



Berlin und Frankfurt, 1788.

Auf Kosten des Verfassers und in Commission in der akademischen Buchhandlung bey J. A. Kunze.



Digitized by Google

6582

KF 33530

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY JAN 26 1956

Coolidge

Digitized by Google

# Sr. Hochfreyherrl. Excellenz

dem

## Hochgebornen Freyherrn

## Herrn

# Friedrich Anton von Heinz,

Königl. Preußischen würklichen Geheimen Staats- und Kriegsrathe, Vicepräsidenten und dirigirenden Minister bey dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirektorium, Chef des Departements von Cleve, Meurs, Mark, Geldern, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, Oberberghauptmann und Chef des Bergwerks- und Hüttendepartements, und sämmtl. Salz-Münz- und Porcelain-Manufacturſachen, Protector der Akademie der bildenden Künste, Amtshauptmann zu Ravensberg, Erb- und Gerichtsherrn auf Drischkau, Miltiz und Zwuschwiz ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Hochgeborner Herr Freyherr,

Hochgebietender würklicher Herr geheimer Etats-Krieges- und dirigirender Minister,

Gnädiger Herr!

Der Schutz, welchen Ew. Hochfreyherrliche Excellenz den Künsten und Wissenschaften wiederfahren zu lassen gnädigst geruhen, hat auch mich ermuntert, nach meinen geringen Fähigkeiten einen Beytrag zu einer allgemeinen Geschichte Westphalens zu entwerfen, und dies Product meines Geistes den Lesern hiemit vorzulegen. Die ausgebreiteten Kenntnisse, welche Ew. Hochfreyherrliche Excellenz in allen Fächern der Wissenschaften im höchsten Grade besitzen, und welche Hochdieselben in der gelehrten



Digitized by Google

Welt unsterblich gemacht haben, machten mich anfänglich furchtsam, mit diesem unbedeutenden Traktat öffentlich aufzutreten; die Güte des Herzens aber, welche Ew. Excellenz vorzüglich eigen ist, und dem Furchtsamen Muth machet, hat auch mich gestärket, und wage ich es zum erstenmal als Schriftsteller zu erscheinen.

Eines Schutzes bedarf dies Werkchen in jedem Betracht, ich erkühne mich daher, es Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz in aller Unterthänigkeit zu widmen, bitte es gnädigst aufzunehmen und mich Höchstdero Protection zu würdigen. Mein unermüdetes Bestreben geht dahin, mich dieses Schutzes würdig zu machen, und ersterbe ich mit der unumschränktesten Ehrerbietung,

Ew. Hochfreyherrl. Excellenz

Berlin, den 20sten Nov.
1787.

unterthänig gehorsamster Diener
Holsche.



Digitized by Google

# Vorrede.

Ein funfzehnjähriger Aufenthalt in der Grafschaft Tecklenburg hat mir Gelegenheit gegeben, über die Verfassung dieser Provinz nachzudenken, und zu deren Beschreibung einige Materialien zu sammlen; gute Freunde aber haben mich ersuchet, meine Sammlung in Ordnung zu bringen und öffentlich bekannt zu machen. Dies habe ich gethan, habe Fleiß daran gewandt, und lege meine Arbeit dem Publiko vor. Der Gegenstand, welchen ich bearbeitet habe, ist gering, und mancher wird denken: der Mann hätte die Mühe sparen können, weil dies Ländchen nur eine Brocke vom Ganzen ist, womit es in Verbindung stehet. Allein es ist Jahrhunderte selbst ein Ganzes gewesen, hat, wie das gröβte Reich, seine Begebenheiten gehabt, bevor es das geworden, was es itzt ist, wenige interessiren sich verhältnismäßig eben so viel bey ihrem Schicksal, als viele, ein Jeder

will gern wissen, wie er in die Lage gekommen, worin er sich gegenwärtig befindet, die Nachkommen können sich belehren, wie es heute in dieser Gegend ausgesehen hat, und die Eigenliebe ist, so wie jedem Menschen, also auch jeder Nation und jeder Provinz eigen, sie mag so klein seyn als sie will; ich aber habe keinen größern Gegenstand zu behandeln mir vorgenommen. Wen es nicht interessiret, einen Begrif von der Grafschaft Tecklenburg zu haben, wird diesen Traktat bey Seite legen, ein anderer aber, der Vorliebe fürs Vaterland hat, wird ihn vielleicht lieber lesen, als eine ausführliche Geschichte vom Kaiserthum Marokko oder vom Priester **Johans Lande**, und für diese Klasse habe ich vorzüglich geschrieben. Für ein gelehrtes Werk kann und soll es nicht passiren, denn es fehlet mir an Quellen, woraus ich hätte schöpfen können, und ich habe auch die Zeit nicht dazu, es auszuarbeiten, um aber diese Provinz in allen ihren Verhältnissen zu übersehen und kennen zu lernen, dazu ist dieser Traktat hinlänglich. Vielleicht dienet er auch in der Folge zu Verfassung einer vollständigen Geschichte und Beschreibung Westphalens, denn falls von einer jeden Provinz so viel geschrieben würde, könnte man wohl ein Ganzes daraus machen, wenn es zusammengesetzet, weggestrichen, berichtiget, ergänzet, verbessert und ausgefeilet würde.

Die Geschichte der Grafschaft und der Grafen könnte wohl vollständiger seyn, allein ich habe kein

Archiv

Archiv zu benutzen gehabt, sondern habe alles nur aus Büchern und abgedruckten Urkunden zusammentragen müssen. Auf dem hiesigen Schlosse findet sich nichts Brauchbares mehr, es ist alles weggeschafft, und zu den Archiven der Nachbarn wird mir der Zutritt nicht gestattet.

Verschiedene Begebenheiten hätte ich durch Urkunden ins Licht zu setzen gewünschet, denn es kommt noch sehr viel Dunkles und Widersprechendes darin vor, welches ich nach meinen Kräften zu berichtigen gesuchet. Die Quellen, woraus ich geschöpfet, habe ich nicht angeführet, denn es ist keine ausführliche Geschichte, sondern nur ein Faden, um auf die gegenwärtige Lage zu kommen; wer kritisch darüber urtheilen will, wird schon wissen, was er nachlesen muß. Die Chroniken von Osnabrück und Münster, welche ich auch benutzet, sind nicht allezeit zuverlässig, sie streiten oft mit Urkunden, als die sicherste Quelle der Geschichte, es herrschen hin und wieder Fehler in der Zeitrechnung darin, und sie müssen durchaus nicht von gleichzeitigen Schriftstellern geschrieben seyn.

Die Grafschaft Tecklenburg ist nie ordentlich vermessen worden, mithin kann man den Flächeninhalt aufs genaueste nicht bestimmen. Bey der Revision des Katasters geschahe zwar eine Vermessung, dies betraf aber nur die urbare Länderey und Wiesen, in eine Charte wurde es gar



Digitized by Google

nicht gebracht, mithin hat man bisher dergleichen nicht gehabt. Indessen hat ein sehr geschickter Geometer, der Condukteur Luge in Lingen, welcher seit funfzehn und mehrern Jahren alle königliche Bauten, Wegebesserungen, Vermessungen der Zuschläge und einiger Gemeinheiten besorget, bey dieser Gelegenheit aber die Grafschaft öfters durchkreuzet, und sich zuverläßige Kenntnis davon erworben hat, eine äußerst detaillirte Charte davon angefertiget, worin die Distanzen genau angegeben sind, und fast eben den Werth hat, als wenn die ganze Provinz vermessen wäre. Diese Charte habe ich mit des Verfertigers Genehmigung und mit höchster Erlaubnis zum ersten stechen lassen, und diesem Werke vorgesetzet, um die Provinz mit einem Blick übersehen zu können. Hierauf und auf meine eigene Erfahrung, indem ich die Grafschaft oft in die Kreuz und in die Quer durchreiset bin, und mich von den Distanzen überzeuget habe, gründet sich der angegebene Flächeninhalt von sechs bis höchstens sechs und eine halbe Meile ins Gevierte.

Ueber die Seelenzahl habe ich mich in dem IIIten Kapitel von der Bevölkerung auslangend geäußert, daß man ohne Uebertreibung 18000 Seelen annehmen könne. Bey der letzten Zählung müssen durchaus Verdunkelungen vorgegangen seyn; denn es ist nicht wohl möglich, daß im Kirchspiel Kappeln die Sterblichkeit auf 27 fallen kann, da im Kirchspiel Lengerich nur der 38ste stirbt.

stirbt. Vom Kirchspiel Lotte ist es mir auch zuverlässig bekannt, daß nach einer von dem dasigen Prediger, welcher ein sehr akkurater Mann ist, im Jahr 1783 für sich vorgenommenen Aufnahme der Seelenzahl nach den Haushaltungen sich gefunden haben, an Erwachsenen 250 männlichen und 276 weiblichen Geschlechts, und an Kindern 221 männlichen und 222 weiblichen Geschlechts, außer diesen aber an Lutheranern 15 männlichen und 12 weiblichen, an Katholicken 2 männlichen und 4 weiblichen Geschlechts, mithin in allem 1002 Seelen, da sich doch nach der diesjährigen Zählung nur 888 Seelen gefunden haben sollen, welches in diesem kleinen Kirchspiel 114 Seelen Unterschied machet. Die Blattern haben sich zwar seit 1783 eingefunden und in der ganzen Grafschaft viel Kinder aufgerieben, allein Lotte hat dabey nach der Sterbeliste nicht viel verloren. Die Menschen müssen daher bey der Zählung nicht richtig angegeben seyn. Der Prediger zu Lotte, welcher im Jahr 1769 und 1776 eine ähnliche Zählung seiner Gemeine vorgenommen hat, bemerket hiebey, daß sich seine Gemeine seit 14 Jahren um 66 Personen vermehret habe, und doch ist dies Kirchspiel noch nicht dasjenige, wo die Bevölkerung am meisten zunimmt, in Lienen und Ladbergen vermehret sich die Menschenzahl noch ungleich stärker.

Die ständische Verfassung habe ich aus den Landtagsabschieden gezogen, sie gehen aber nicht weiter

weiter als bis 1620, seit welcher Zeit sich vieles geändert hat. Ich habe diese Geschichte nicht in der Absicht erzählet, als wenn die Stände wirklich noch itzt so viel zu sagen hätten, als zu gräflichen Zeiten, denn hierin sind sich die teutschen Länder so ziemlich gleich, wenn man die Bisthümer ausnimmt. Es könnte eine solche aristokratische Verfassung auch nun nicht mehr bestehen, und den Ständen würde nicht einmal damit gedienet seyn, sie leben itzt weit ruhiger als in den gräflichen Zeiten, wo immer Geldmangel war, denn sie haben ihre Privilegien, Prärogativen und Immunitäten konservivet, mithin das Wesentliche behalten, nur an der gesetzgebenden und executiven Gewalt nehmen sie keinen Theil mehr. Es haben sich andere Staatskörper gebildet, mithin findet auch eine andere Staatsverwaltung statt, und finde ich es widersinnig, wenn sich Unterthanen auf Privilegien und Gerechtsame berufen wollen, welche sie vor hundert oder tausend Jahren gehabt, und die meiste Zeit erzwungen haben, da die damaligen Verhältnisse nicht mehr sind. Gesetze sind allgemeine aus den Verhältnissen und der Natur der Dinge herfließende Regeln, so wie sich daher die Verhältnisse und die Natur der Regierungsform ändert, so müssen auch andere Gesetze und Regeln eintreten. Die Feudalverfassung hatte andere Regeln als die heutige monarchische Regierung, und lassen sich jene auf diese nicht anwenden. Die Reichsstädte in Teutschland, nur einige wenige ausgenommen, sind daher gegen andere Länder

der weit zurück, weil es immer bey dem Alten bleiben soll, und sie werden sich bey ihren Verfassungen, welche das Faustrecht nothwendig machte, nicht lange mehr erhalten können, sie müssen durchaus ein ander politisches System annehmen, wenn sie eine Rolle mitspielen wollen, sie sey auch so unbedeutend als sie wolle. Mit den Bisthümern siehet es fast eben so aus, indessen erhalten hier die Landesherren doch von Zeit zu Zeit mehr Gewalt, und man akkommodiret sich nach dem Geist des Zeitalters.

Ein solches Land, welches immer bey der uralten Verfassung bleibet, kommt mir wie ein Sonderling vor, der die Moden in Kleidungen nicht mit machen will. Ein Kriegesmann mit Bogen und Pfeil würde itzt, wenn es zu Felde ginge, eine erbärmliche Rolle spielen.

Die landesherrlichen Einkünfte habe ich aus denen Etats gezogen, so weit ich sie habe zu sehen kriegen können, und ob es gleich bedenklich seyn würde, die Kräfte eines Staats aufzudecken, so hat es doch bey einer solchen kleinen Provinz, wie die Grafschaft Tecklenburg ist, kein Bedenken.

Die Landesverordnungen, welche ich wie Anhang beydrucken lassen, haben alle eine gerade Beziehung auf diese Provinz, und dienen dazu, sich vollständig davon zu unterrichten, für die Tecklenburger aber hat es den Nutzen, daß sie hier

alles

alles bey einander finden. Sie sind zwar in der Edikten-Sammlung meistentheils, jedoch nicht alle, wie z. B. die Leggeordnung und die Jagd- und Forstordnung, abgedruckt, allein es ist nicht eines jeden Sache, sich die Edikten-Sammlung anzuschaffen, und an vielen Orten hält es schwer, sie zur Einsicht zu bekommen, weil sie nicht vorhanden, und jene Verordnungen sind nicht einmal für Geld zu haben. Dies wird mich entschuldigen, wenn etwa mein Werk dadurch weitläuftig worden. Geschrieben Tecklenburg den 1. Junius 1787.

---

Inhalt.

Digitized by Google

# Inhalt.


1. Geschichte der Grafschaft Tecklenburg und der Grafen. Seite 1

2. Lage und Größe der Grafschaft Tecklenburg. 79

3. Von der Bevölkerung. 98

4. Von Kultur, Handel und Gewerbe. 110

5. Von Religion und Schulwesen. 134

6. Vom Charakter und sittlichen Betragen. 139

7. Von der ständischen Verfassung und den adlichen Häusern. 146

8. Von der Qualität der Bewohner. 186

9. Vom statutarischen und Gewohnheitsrecht. 202

10. Von der Landesadministration. 213

11. Von Domainen. 221

12. Von Regalien. 227

A. Von Jagden, Forsten und Holzungen. 228

B. Von Mineralien, Bergwerken und Steinbrüchen. 234

C. Vom Zollwesen. 237

D. Vom Postwesen und öffentlichen Wegen. ebend.

E. Von Fabriken und Manufakturen. 239

F. Vom Salz. ebend.

G. Vom Stempelwesen. 241

H. Von Steuern der Unterthanen. 243

13. Von

# Inhalt.


13. Von der militairischen Verfassung. . S. 249
14. Vom Medicinalwesen. . . 255
15. Von dem gesellschaftlichen Leben. . 257
16. Von der Judenschaft. . . . 258
17. Tecklenburgsche Lehen- und Burgmannsversicherungen. . . . 260
18. Der Gräfin Anna von Tecklenburg Bestätigung der Burgmannsrechte und Gewohnheiten vom Jahr 1562. . . 265
19. Extrakt aus den Konkordaten zwischen weiland dem Grafen Arnold und dessen Burgmännern auch Gutsherren im Jahr 1580 errichtet. . 269
20. Tecklenburgsche Leggeordnung. . 270
21. Minden-Ravensbergsche Eigenthumsordnung. 275
22. Tecklenburgsches Dienstreglement. . 393
23. Tecklenburgsche Dorfordnung. . 405
24. Erneuertes Armenedikt. . . 454
25. Erneuerte und geschärfte Feuerordnung. . 470
26. Tecklenburgsche Gesindeordnung. . . 483
27. Tecklenburg-Lingensche Regierungsinstruktion. 513
28. Holz- Forst- Jagd- und Grenzordnung. . 530


---



Digitized by Google

I.

# Geschichte

## der Grafschaft Tecklenburg und der Grafen.

Wie weit die ersten Grafen von Tecklenburg ihre weltliche Gerichtsbarkeit, welche ihnen vom Kaiser verliehen war, ausgeübet, und welche Provinzen in Ansehung des Heerbans oder der Reichsheerfolge unter ihnen gestanden, lässet sich nicht genau bestimmen. Nach der karolingischen Verfassung, wovon ich ausgehe, waren die Grafschaften so wenig als die Herzogthümer erblich, sondern es waren richterliche und militärische Reichsbedienungen, welche der Kaiser vergab an wen er wollte und bald einen kleinern bald einen größern Bezirk anwies, wie er es gut fand, ohne sie zu Landesherren in dem Verstande zu machen, wie wir es jetzt nehmen. So wie aber der Stifter des fränkischen Reichs, **Karl der Große**, das Privateigenthum nicht aufhob, so ist leicht zu erachten, daß es hin und wieder noch Güter- und Länder-Besitzer gab welche in Ansehung ihres Eigenthums nicht von der Krone abhiengen, sich aber nach jenen Reichs- oder Staatsbedienungen sehneten, weil sie mit einer Gewalt verbunden waren, welche ihnen als Privatleuten fehlete. In der Folge opferten die Güterbesitzer sogar ihr Privateigenthum freywillig auf, und nahmen es von mächtigern Herren zu Lehn, um nur an der Staatsverwaltung Theil zu haben, und ihre Gewalt erweitern zu können. Die Reichsbedienungen wurden bald erblich, man nahm daher mit Richterämtern



Digitized by Google

bey Stiftern und Klöstern vorlieb, welche Vogteyen genannt wurden. Die Vögte waren die ersten weltlichen Bedienten, trugen diese Bedienungen und die damit verknüpften Besitzungen zu Lehn, und hatten die Früchte der Gerichtsbarkeit, welche sehr einträglich waren, weil man noch keine Sportelordnungen kannte, zu genießen. Sie konnten auch alle Stiftsangehörige strafen, wenn sie was verbrochen hatten, und die Streitigkeiten unter ihnen entscheiden, welches diesen Bedienungen ein großes Ansehen gab, denn alle die verschiedenen Gerichtsbarkeiten in weltlichen Sachen, welche itzt in den Stiftern angetroffen werden, wurden durch den Vogt allein verwaltet und diese Bedienungen wurden nach dem Geist des Zeitalters auch bald erblich. Im Anfang, wie man für die Kirchen eine unumschränkte Ehrfurcht hatte, wurden sie nicht viel angefeindet; wie sie aber um sich griffen und ihre Besitzungen erweiterten, wurden sie häufig angefochten, welches die Schirmvogteyen nothwendig machte. Der Schirmvogt mußte die Kirche gegen alle äußere Gewaltthätigkeit schützen, so wie der Kaiser selbst die ganze christliche Kirche gegen ihre Feinde zu schützen verpflichtet war, und in dieser Hinsicht der oberste Kirchenvogt genannt wurde. Die Haupt- oder Kathedralkirchen bildeten sich in allen Stücken nach der römischen, und machten es im kleinen wie diese im großen. Ein Vogt aber konnte die weltliche Gerichtsbarkeit in allen Besitzungen der Kirche auf die Dauer allein nicht verwalten, es wurden daher mehrere Vögte angenommen, und alle hatten diese Bedienungen mit den dazu gelegten Gütern von der Kirche zu Lehn, der Schirmvogt aber war der erste und hatte das meiste zu sagen, weil alle Lehnleute der Kirche unter ihm standen. Diese Verfassung entstand nicht auf einmal, sondern bildete sich nach und nach, so wie sich die Kirchengüter erweiterten. Nach der ursprünglichen Reichsverfassung trafen aber in den Provinzen mehrere zusammen, die was



Digitized by Google

zu sagen hatten; die kaiserlichen Statthalter oder obersten Befehlshaber der Reichsheerfolge, welche aus verpflichteten Wehren oder Landeignern bestand und welche in der Folge Herzoge genannt wurden, befehligten die Grafen wie ein kommandirender General seine Obersten, diesen war aber auch wie gesagt in gewissen Bezirken die bürgerliche Gerichtsbarkeit anvertrauet, womit die Herzoge nichts zu schaffen hatten. Der Herzog und die Grafen übten die ihnen anvertrauete Gewalt Namens des Kaisers auch in den Bisthümern aus, denn die Bischöffe hatten ursprünglich nur geistliche und sittliche Gewalt in dem ganzen Kirchsprengel, welcher ihnen angewiesen war, und gehörte zu der osnabrückischen Diöces das ganze itzige Bisthum Osnabrück, das Nieder-Stift Münster, die Grafschaften Tecklenburg, Ravensberg, Oldenburg, Diepholt, Rietberg, die Herrschaft Rheda und alle in diesen Bezirken liegende Länder. Indessen waren auch die Kirchsprengel so wenig als die Grafschaften vom Kaiser ganz genau bestimmt, und wurden ausgedehnt oder eingeschränkt nach Maasgabe der Gewalt, welche sich der Bischoff anmaßete, bis sich nach und nach die Kirchsprengel durch kaiserliche und päbstliche Verfügungen, Besitz-Stand und Vereinbarung mit den benachbarten Bischöffen zu bestimmten Bezirken bildeten. Die Gewalt der Herzoge, Grafen und Bischöffe kreuzte sich also durch einander, ohne daß eine der andern untergeordnet war, außer bey dem Heerban; alle waren sie aber von der kaiserlichen Macht abhängig, und der Kaiser schickte noch wohl außerordentliche Gesandten, welche in seinem Namen theils geistliche theils weltliche Sachen in Ordnung bringen mußten und Missi genannt wurden. Anfänglich ordnete **Karl der Große** nicht einmal über Westphalen oder Sachsen einen Herzog an, sondern seine Söhne waren Statthalter in dieser neu eroberten Provinz; wie selbige aber im Jahr 810 starben, das kaiserliche Haus nur auf dem einzigen Sohne **Ludwig dem From-**

men beruhete, der Kaiser selbst aber alt wurde, und die wiederholten Einbrüche der Normänner eine beständige Gegenwehr und ein Generalkommando nothwendig machten, so ordnete er kurz vor seinem Ende einen gewissen **Egbert**, der schon in seinen Diensten stand, und am Rhein kommandirte, zum Statthalter oder Herzog zwischen der Weser und dem Rhein an, beschenkte ihn nicht allein, um sich ihn verbindlich zu machen, mit vielen Gütern jenseits des Rheins, sondern gab ihm auch eine Prinzessin aus einem vornehmen fränkischen und dem Anschein nach aus dem Kaiserhause selbst, Namens **Ida**, welche sich in der Folge durch ihre Wunder zur Heiligen empor geschwungen hat, zur Gemahlin. Dieser **Egbert** war ein sächsischer oder angarscher Herr, wahrscheinlich aus einer der zwölf Satrapenfamilien, woraus die Sachsen vor ihrer Unterjochung jährlich einen König oder Herzog zu wählen pflegten. Er erweiterte das fränkische Reich, und stiftete durch seinen Sohn **Ludolf** die herzoglich sächsische Familie jenseits der Weser, welche in der Folge in der Person **Heinrich des Vogelstellers** den kaiserlichen Thron bestieg und von welchem die Grafen in Westphalen abhängig wurden. Seine Gemahlin **Ida** stiftete das Kloster Hertfeld an der Lippe und daselbst ein Erbbegräbniß, worinn sie mit ihrem Gemahl beerdiget worden. Von den Kindern, welche sie nachließen, wurde einer Namens **Ludolf** und wahrscheinlich der älteste, Herzog von Sachsen zwischen der Weser und Elbe, ein anderer Namens **Robbo** erhielt Sachsen zwischen der Weser und Rhein oder Westphalen, ein dritter Namens **Warin** wurde Abt zu Corvey und eine Tochter Namens **Adele** Aebtissin zu Herford. Von mehreren Kindern lieset man nicht, es scheinet aber, daß sie die väterliche Erbschaft unter sich getheilet haben, und mag ein andrer Sohn wohl die Güter jenseits des Rheins, welche **Karl der Große** dem **Egbert** geschenkt erhalten haben, weil man nicht findet, daß die

übrigen

übrigen Söhne in jenen Gegenden Besitzungen gehabt. Aus der Geschichte, welche in diesem Zeitraume sehr mager, ist zwar nicht ganz deutlich zu ersehen, daß der Herzog **Ludolf** Kaiser **Heinrich des Vogelstellers** Grosvater ein Sohn von Herzog **Egbert** gewesen, es ist dieses aber wahrscheinlich, weil er sich auch in das **Egbert**sche Familienbegräbniß zu Hertfeld beysetzen lassen, da er doch jenseits der Weser regierte. Ungeachtet aber der Kaiser den **Egbert** zum Statthalter von Sachsen oder Westphalen machte und ihm eine Prinzessin aus dem fränkischen Hause zur Gemahlin gab, er ihm auch den Heerban wider Normänner und Jüten, welche häufige Einfälle in Sachsen thaten, anvertraute, wodurch er hinter der Weser festen Fuß faßte, wurde er doch nur in den kaiserlichen Verfügungen, welche an ihn ergiengen, Graf genannt, so wenig war der herzogliche Titel damals gebräuchlich. **Karl** fürchtete wahrscheinlich eine Unabhängigkeit, wenn er den Statthaltern die herzogliche Würde beylegte, und suchte diesem auszuweichen, in der Folge aber nahmen sie diese Würde selbst an, und machten sie sogar erblich. Dies wird zur Uebersicht der damaligen Verfassung genug seyn, denn ich will keine westphälische Geschichte schreiben, wozu es mir an Hülfsquellen fehlet, und habe nur dieses ausgehoben.

## 1. Kobbo

ein Sohn des Herzogs **Egbert** wird für den ersten Graf von Tecklenburg gehalten, er war ein mächtiger Herr und galt viel bey dem Kaiser **Ludwig dem Frommen**, dessen Vater **Karl der Große** im Jahr 814 gestorben war. Alle Grafen in Westphalen standen unter seinem Generalkommando, und er übte alle kaiserliche Rechte vermöge eines besondern Auftrags in Westphalen aus. Seine Würde war noch nicht erblich, und er mußte vorsichtiger seyn als sein Bruder **Ludolf**, welcher weiter vom kaiserlichen

Hoflager entfernt war und eine Grenzprovinz befehligte. Indessen war er Graf an Herzogs Statt ohne den herzoglichen Titel zu führen. Er vertrieb den Bischof **Goswin** von Osnabrück, nahm das Bisthum in Verwaltung, und behielt es von 833 bis 859, da **Gosbert** zum Bischof bestellet wurde, und übte während dieser Zeit alle kaiserliche Rechte Kraft Auftrags aus. Der vertriebene Bischof **Goswin** ging nach Fuld ins Kloster, und besuchte alle Jahr einmal heimlich sein verlornes Bisthum, konnte aber gegen Graf **Robbo** nicht aufkommen und starb 28 Jahre nach seiner Vertreibung, mithin ohngefähr ums Jahr 861. Die ältesten Geschichtschreiber klagen ungemein über die Gewaltthätigkeiten des **Robbo**, und sagen, er habe die Kirche aufs äußerste heruntergebracht und gethan was er gewollt. Es scheint, daß der Kaiser **Ludwig**, welcher bey den Streitigkeiten mit seinen Söhnen von den Bischöfen und besonders von dem osnabrückischen Bischof **Goswin**, welcher ihm in der Versammlung zu Soissons im Kloster St. Medard auf eine unanständige Art den Degen von der Seite riß, sehr unglimpflich behandelt war, zur Züchtigung desselben dem **Robbo** ungewöhnlich viel Macht eingeräumet oder doch viel zu Gute gehalten habe, worüber das Bisthum Osnabrück beynahe ganz zu Grunde gegangen wäre. Er griff sogar die Fundation an, und legte die Zehnten, worauf das Bisthum von **Karl dem Großen** hauptsächlich gegründet war, zum Theil an die Abteyen Herford und Corvey, in welcher erstern seine Schwester **Adele** Aebtissin und in letzterer sein Bruder **Warin** Abt war, und bewirkte dieserhalb die kaiserliche Bestätigung, nahm die Abteyen in Schutz und legte dadurch den Grund zu den Streitigkeiten, welche einige Jahrhunderte gedauret haben, bis sie endlich zum Besten des Bisthums entschieden wurden. Außer der Familienverbindung, worinn er mit dem Abt und der Aebtissin stand, scheint er darauf bedacht gewesen

zu seyn, die Macht der Bischöffe zu Osnabrück als der ältesten in Westphalen, welche sogar dem Kaiser gefährlich zu werden anfingen, zu schwächen, damit sie ihm nicht zu Kopfe wachsen möchten, weshalb er ihnen die Abteyen entgegen setzte. Hievon mag sich auch wohl das Patronatrecht der Abtey Herford über die Pfarren Lengerich und Lienen herschreiben, welches indessen nicht beurkundet werden kann. Endlich brachte Graf **Robbo**, welcher vom Kaiser als Gesandter an den normannischen Fürsten **Horich** gesandt war, und bey dieser Gelegenheit den aus Schweden vertriebenen Missionar **Gosbert**, so vorhin Mönch im Kloster Corvey gewesen war, kennen gelernt hatte, diesen bey dem Kaiser zum Bischof von Osnabrück in Vorschlag, welches genehmiget und **Gosbert** von dem Graf **Robbo** zum Bischof eingesetzt wurde. Dieser Graf hatte also bey den damaligen unruhigen Zeiten und den vielen Irrungen, welche in der kaiserlichen Familie herrschten, wobey er dem Vater, dessen Parthey am Ende die Oberhand behielt, treu blieb, mehr Gewalt in Westphalen als einer der folgenden Herzoge. Er starb am 3ten April 883, und sein Freund **Gosbert**, den er zum Bischof gemacht und Zeitlebens bey dieser Würde geschützt hatte, folgte ihm ein Jahr nachher an eben dem Tage in die Ewigkeit.

Der tecklenburgische Geschichtschreiber **Rump** sagt zwar in seiner Geschichte von 1672 im 7ten Kapitel, daß, nachdem **Karl der Große** im Jahr 776 ganz Sachsenland zum christlichen Glauben gebracht, also sey auch damals die Grafschaft Tecklenburg von der heidnischen Abgötterey befreyet und zum christlichen Glauben bekehret worden: denn nachdem er die Stadt Osnabrück uud das Land nach glücklich vollbrachter Schlacht zur Erkenntniß Christi geführet habe, sey er in die hiesige Grafschaft fortgerücket, und habe das Kastel Tecklenburg, welches damals die Sachsen belagert gehabt, sowohl von der Belagerung

als heydnischen Abgötterey befreyet, und den damals mächtigen Regenten dieser Länder **Robbonem** zum christlichen Glauben bekehret, wiewohl von vielen andern dafür gehalten werde, daß damals die heidnischen Sachsen darum das Schloß Tecklenburg belagert gehabt, weil Graf **Robbo** und seine Vorfahren schon vorhin den christlichen Glauben angenommen und ohne Zweifel mit **Karl dem Großen** zusammen gehalten haben würden. In dem Geschlechtsregister der Grafen aber sagt er ferner: Zu der Zeit nämlich, wie **Karl der Große** gelebt, wie auch bey **Ludowici pii Caroli M.** Sohns Zeiten hat zu Tecklenburg regieret **Robbo** u. s. w. Allein dies ist ein Irrthum in der Zeitrechnung, denn der Graf **Robbo**, wovon es in **Kranz** und andern Schriftstellern heißet, daß er von edler Geburt und mächtig im Christenthum gewesen, lebte unter Kaiser **Ludwig dem Frommen** und starb wie gesagt im Jahr 883, kann also nach dem Lauf der Natur bey der Belagerung des Kastels Tecklenburg, welche über hundert Jahr früher unter **Karl dem Grossen** im Jahr 776 vorgefallen seyn soll, noch kein Regent von diesen Ländern gewesen seyn. Der Name **Robbo** kommt in jenem Zeitalter mehrmalen vor und scheint ein Geschlechtsname gewesen zu seyn. Es kann daher im Jahr 776 in Tecklenburg wohl ein gewisser **Robbo** regieret haben, welcher aber nicht derjenige, so unter **Ludwig dem Frommen** an Herzogs Statt in Westphalen geherrschet, gewesen seyn kann. Vielleicht hat des Herzogs **Egberts** Vater auch **Robbo** geheißen, und mag bey der Belagerung des Kastels Tecklenburg im Jahr 776 mit zugegen gewesen seyn, welches eine Verwechselung zwischen Großvater und Enkel veranlasset haben kann. Es lässet sich dies zwar nicht beurkunden und sind nur Muthmassungen; weil aber Tecklenburg unstreitig zu den **Egbert**schen Erbgütern gehöret hat, weil **Egbert** dies Kastel sonst nicht auf seinen Sohn **Robbo** hätte vererben können,

Digitized by Google

nen, kommt es mir wahrscheinlich vor, zumal da die Grafen von Tecklenburg drey Seeblätter als das fürstlich angarische Wappen geführet haben, welches ihren Ursprung nicht undeutlich zu erkennen giebt. Daß aber der Graf Robbo des Egberts Sohn, da er aus einem alten sächsischen oder angarischen Geschlecht herstammte und sein Vater vom Kaiser so sehr geehret wurde, daß er ihn zum Statthalter von Westphalen machte und ihm eine Prinzessin aus seinem Hause zur Gemahlin gab, viel erbliche Besitzungen gehabt haben müsse, welche sich nicht genau bestimmen lassen, ist leicht zu erachten, und eben so wahrscheinlich, daß er zu Tecklenburg als einer Bergfestung, welche mitten in der Gegend lag, worüber er zum Statthalter angeordnet war, seine Residenz aufgeschlagen habe. Jedoch war sein Gebiet nicht blos auf die itzige Grafschaft Tecklenburg eingeschränkt, sondern es erstreckte sich über das ganze Bisthum Osnabrück und die umliegenden Gegenden, denn die Bischöfe hatten damals noch keine weltliche Gewalt, seine Erbgüter aber bestanden vorzüglich mit aus den tecklenburgischen und lingerschen Ländern, wobey sich seine Nachkommen auch am längsten erhalten und sie nie weder vom Reiche noch von einem andern mächtigen Herrn zu Lehn genommen haben. Von einigen wird zwar noch bezweifelt, daß Robbo der erste Graf von Tecklenburg und Ahnherr dieser gräflichen Familie gewesen, weil man das Geschlechtsregister nicht vollständig und zuverläßig weiß; aus allen Umständen ist dies aber zu schliessen: denn man findet nicht, daß einem andern Grafen in Westphalen, deren es doch viel gab, vom Kaiser so viel Gewalt und Würden beygeleget worden, als den tecklenburgischen Grafen, indem sie viel Jahre die Vogteyen über die beyden Stifter und Städte Osnabrück und Münster erblich besessen, hernach Schirmvögte von beyden Stiftern geworden, und in dieser Eigenschaft große Gerechtsame ausgeübet haben. Die vielen Besitzungen, welche

die ersten Grafen von Tecklenburg zerstreut fast durch ganz Westphalen, besonders in und um das Bisthum Osnabrück hatten, wovon man nicht lieset, daß sie durch Krieg oder Heyrathen, oder durch kaiserliche Schenkungen an ihr Haus gekommen, sind Kennzeichen einer weitläuftigen Herrschaft und großen Besitzungen ihrer Vorfahren, oder eines neu gestifteten aber schleunig wieder zertrümmerten Staats. Diesem tritt hinzu, daß sich kein ander gräfliches Haus in Westphalen findet, welches das angarische Wappen führet als die Grafen von Tecklenburg, und daß auch kein ander Haus die Besitzungen des Kobbo in Anspruch genommen als diese Grafen, welche sich anfänglich bey den meisten erhalten haben. Es scheint daher, daß, da das Stift Osnabrück in dem Fürstenthum Angarien angelegt worden, fast der ganze Kirchsprengel zu den erblichen Besitzungen des Egberts gehört habe, und daß sich nach und nach mehrere kleine Herren zu Grafen aufgeworfen, weil sich sonst nicht gut erklären lässet, wie die Grafen von Tecklenburg an alle die festen Schlösser in und um das Stift Osnabrück gekommen, es sey denn, daß man sie für Schirm-Vogteyliche Festungen halten wolle. Es waren zwar mehrere Grafen in dem osnabrückschen Kirchsprengel, als die von Berge, von Rietberg, von Oldenburg, aus dem Wittekindschen Geschlecht, von Diepholt, von Vechte u. s. w. wie auch Dynasten oder Herren von Rheda, von Holte, von Dißen, von Oesede und dergleichen mehr, welche auch bisweilen Grafen genennet werden, aber keiner von diesen hat jemals eine so ausgedehnte Gewalt und so weitläuftige Besitzungen gehabt als die Grafen von Tecklenburg, sondern sie sind nur auf kleine Bezirke eingeschränkt gewesen.

So wie aber die kaiserliche Gewalt abnahm und in der Folge mit der großherzoglichen, welche sich ausdehnte und den Bischöfen sowohl als den Grafen lästig wurde, in Collision gerieth, wodurch diese vollends zu Grunde gieng, und

und vorzüglich ein Raub der Bischöfe wurde, so eigneten sich diese auch die Landeshoheit zu, und wollten geschlossene Länder haben, wurden den Grafen zu mächtig und diese hatten alles mögliche zu thun, daß sie noch etwas retteten, wodurch denn die Bisthümer und Grafschaften als abgesonderte Länder nach vielen wechselseitigen Befehdungen erwachsen sind. Wie die Herzoge zu mächtig wurden, begünstigten die Kaiser immer die Bischöfe und verliehen ihnen Regalien, um sich dieselben theils wegen der Verfolgungen der Päbste zu Freunden zu machen, theils aber auch um den Herzogen und andern weltlichen Herren, welche sie selbst nicht mehr zwingen konnten, eine andere Macht, womit sich die weltliche reiben sollte, entgegen zu setzen. Der Zweck wurde erreichet und die Kaiser bekriegten die meiste Zeit mit den Bischöfen ihre Feinde, verloren aber durch ihre gezwungene Freygebigkeit und Unersättlichkeit der Bischöfe alles was sie hatten, und diese wuchsen ihnen zu Kopfe, so daß sie thun mußten was sie haben wollten. Die Grafen von Tecklenburg behielten indessen bey diesen Reibungen das Stift Osnabrück mit ihren Besitzungen noch meistentheils eingeschlossen, denn sie hatten an der eine Seite die Grafschaft Tecklenburg mit dem Amt Lingen, wozu damals noch die Aemter Riesenbeck, Bevergern, Rheine, das Dorf Hopsten, Haselünne und Loningen gehörten, so in spätern Zeiten davon abgekommen. In dem jetzigen Niederstift Münster hatten sie Vechte, Kloppenburg, Dite, Frisoite, die Stadt Essen und das Schloß Arkenar, wo itzt die Stadt Quackenbrück liegt. Auf der andern Seite das Amt Reineberg, die Stadt Lubbeke, das Amt Limberg, Versmold, Hülstelbeck und in dem itzigen Stiftsbezirk selbst viel Besitzungen, Kastele und Gerechtsame, unter andern Bordenburg, Oesede, Malgarden, Damme und andere mehr, welches von der Größe des ersten Erwerbers dieser Länder zeuget, und kein

andrer

andrer als der Robbo oder dessen Vater Egbert sich hierunter gedenken lässet.

Graf Robbo, welchen wir nunmehro für den ersten Graf von Tecklenburg erkennen wollen, vererbte seine Länder und Gerechtsame, die er sich erworben hatte, auf seinen Sohn

## 2. Allo

welcher unter Regierung Königs Ludwig des Dritten, Karls des Dicken und Arnulfs gelebet hat, und ein mächtiger Herr gewesen seyn soll, bey dem König Arnulf aber, welcher die Bischöfe zu Freunden haben mußte, weil selbige Kaiser machten und absetzten, nicht in Gnaden stand, wie sein Vater Robbo bey Ludwig dem Frommen. Er adoptirte die Grundsätze seines Vaters in Absicht der Zehendsache, und vertheidigte die Abteyen gegen den Bischof von Osnabrück. Um den Leser, welcher von dieser Streitigkeit nicht unterrichtet ist, einen Begrif davon zu machen, will ich es kurz erzählen, weil die Grafen von Tecklenburg daran Theil genommen haben.

Karl der Große legte während des Krieges, welchen er mit den Teutschen führte, hin und wieder Missionshäuser an, worinn seine Apostel erzogen wurden, um den heidnischen Völkern, welche er unterjochen wollte, duldsamere Grundsätze einzuflößen und sie durch die Religion zu besiegen. Wie ihm dies glückte und er seine Eroberung bis an die Weser vollbracht hatte, stiftete er, um dem Staat mehrere Festigkeit zu geben, Hauptkirchen oder Bisthümer, (denn die Religion verbindet Nationen) und gründete sie, besonders aber die osnabrückſche auf Zehnden, hob aber die Missionen nicht auf, sondern erweiterte dieselben in die noch nicht eroberten Länder. Sein Plan war auf diese Weise immer weiter fortzurücken, die christliche Religion zu verbreiten und seine Herrschaft dadurch zu erweitern, denn eins folgte aus dem andern. Klöster wurden von

ihm

ihm gar nicht angelegt, denn die gehörten nicht in seinen militärischen Plan, es war ihm nur um Eroberung zu thun und selbige zu befestigen. Unter andern hatte **Karl der Große** vor Errichtung der Bisthümer ein Missionshaus zu Meppen im Niederstift Münster, eins zu Bünde in der Grafschaft Ravensberg und dem Anschein nach auch eins zu Höxter oder Corvey angelegt, welches letztere von seinem Sohn **Ludwig dem Frommen** in ein Kloster oder eine Abtey verwandelt wurde. Der Stifter von diesen Missionsanstalten hatte ihnen zu ihrem Unterhalt den Zehenden in gewissen Bezirken angewiesen; wie er aber das Bisthum Osnabrück fundirte, legte er dazu die Zehnten in dem ganzen Kirchsprengel, worinn Meppen und Bünde belegen waren, ohne diese aufzuheben. Sein Sohn **Ludwig der Fromme** war kein Eroberer, alles was er that, geschah aus Religionseifer, er begünstigte daher die Klöster und legte deren in Sachsen verschiedene an, unter andern eins zu Herford und eins zu Corvey oder Höxter, ersteres nach der Einrichtung des Nonnenklosters von Notre Dame zu Soißons und letzteres nach der französischen Corvey. Mit dem Kloster Herford verband er das Missionshaus oder die schon damals zu einer Kirche erwachsene Anstalt zu Bünde und mit dem Kloster Höxter oder Corvey die Missionsanstalt daselbst und zu Meppen samt allen von ihnen abhangenden Kirchen, denn die Missionshäuser hatten nach und nach Kirchen angelegt. Eine ähnliche Verfügung traf er in dem Stift Münster mit der Mission zu Rheine und im Stift Paderborn mit der Mission zu Ehresburg. Die Stifter und ihre Bischöfe besonders Osnabrück wurden hierüber eifersüchtig, und meynten, alle Pfarren und Zehndeinkünfte, so in ihrem Kirchsprengel belegen, gehörten nach **Karl des Großen** Einrichtung und Sinn ihnen Ausschlusweise. **Ludwig der Fromme** aber dachte anders und er hatte Recht. Denn obgleich die Klöster Herford und

Höxter

Hörter von ihm angelegt und jünger waren als die Bisthümer, so waren doch die Missionsanstalten und Kirchen älter als die Stifter und hatten ihre Güter und Zehnten länger besessen, mußten daher hiebey geschützet werden, weil sie bey Anlegung der Stifter nicht aufgehoben waren. Karl der Große hatte die Verwendung der Zehnten dahin bestimmt, daß der vierte Theil zum Unterhalt des Bischofs, der vierte Theil zum Unterhalt der Geistlichen, der vierte Theil für die Armen, und der vierte Theil zur Unterhaltung der Gebäude dienen sollte, welche Eintheilung der Stiftseinkünfte gewissermaßen auch noch bis jetzt beybehalten worden. Wie nun die Bischöfe mit den Klöstern oder Abteyen zu Herford und Corvey wegen der Zehnten, so selbige in Ansehung der Kirche zu Bünde und Meppen sich anmaßten, in Streit geriethen, entschied Ludwig der Fromme die Sache dahin: daß das Stift die Zehnten nach Karl des Großen Einrichtung ohne Unterscheid, auch sogar von den Eigenbehörigen und Freyen der Klöster, nur nicht von den wirklichen Klostergütern oder Vorwerkern, haben und behalten sollte. Dieser Rechtsspruch machet Ludwig dem Frommen alle Ehre und verdient keinen Tadel. Wie aber Graf Robbo nach Vertreibung des Bischofs Goswin die Verwaltung des Stifts hatte, und sich der beyden Abteyen aus vorhin angeführten Gründen so eifrig annahm, brachten sie bey Ludwig dem Teutschen, Kaiser Ludwig des Frommen Sohn im Jahr 853 die Verfügung aus: daß die Zehnten und andere Einkünfte, welche in den meppenschen und bündeschen Bezirk und denen diesen Missionen und Hauptkirchen untergeordneten Kirchen gehören, den beyden Abteyen verbleiben, und diese dagegen in sothanen Bezirken Geistliche halten sollten, welche das Volk taufen, das Abendmal austheilen, die Beerdigungen besorgen und Beichte sitzen

zen sollten, mit dem Zusatz, daß die Priester von den Hauptkirchen alles dasjenige sollten thun können, was sonst den Erzpriestern obliegt; dies war ein großer Verlust für das Stift Osnabrück, denn durch diese königliche Verfügung wurden die beyden Bezirke Meppen und Bünde, welche zum osnabrückschen Kirchsprengel gehörten und viel Kirchen unter sich hatten, mit allen ihren Einkünften ganz von dem Stift getrennet und blieb dem Bischof weiter nichts übrig, als die Oberaufsicht und Visitation der Kirchen, wofür er was Gewisses zu genießen hatte. Der damalige Bischof **Gosbert** war eine Kreatur von dem Graf **Robbo**, damals auch schon alt und schwach, ob er gleich noch lange nachher gelebet hat, und willigte in diese kaiserliche Verfügung, welche einem Vergleich ähnlich siehet, weil die Abteyen dagegen auch für den Unterhalt der Erzpriester und Pfarren in diesen ihnen zugelegten Kirchsprengeln Meppen und Bünde sorgen und die Zehnten so verwenden mußten, wie **Karl der Große** es verordnet hatte, mithin die bischöfliche Kasse zwar an Einnahme verlor, bey ihrer Ausgabe aber ersparte. **Gosbert** war in seiner Jugend Mönch in dem Kloster Corvey gewesen und war als Missionar nach Schweden gesandt, denn dies Kloster sollte hauptsächlich dazu dienen, das Christenthum im Norden auszubreiten und es sind die großen Missionarien oder Apostel in Schweden und Dännemark darinn gebildet worden. **Gosbert** aber wurde aus Schweden vertrieben und vom **Graf Robbo** wie gesagt zum Bischof von Osnabrück befördert und eingesetzt, er hatte daher eine natürliche Vorliebe zum Kloster Corvey und Erkenntlichkeit gegen den **Graf Robbo**, bewilligte alles und ließ sich gefallen was dieser that. Seine Nachfolger würden sich noch wohl dabey beruhiget haben, wenn der König **Ludwig der Teutsche** der osnabrückschen Kirche dagegen

gegen einen Ersatz gemacht hätte, wie sein Vater **Ludwig der Fromme** that, welcher aus Gewissenhaftigkeit, um sich ja nicht an der Kirche zu versündigen, der osnabrückschen Kirche den Reichshof Dißen verehrte. Hiemit wäre aber dem Graf **Kobbo** nicht gedient gewesen, denn der wollte den Bischof schwächen. **Gosberts** Nachfolger Bischof **Egbert** machte die Sache daher sowohl bey dem Erzbischof als auch bey dem König wieder rege, und erhielt im Jahr 864, nachdem die Sache untersucht und mit verschiedenen Bischöfen überlegt worden, ein Erkenntniß, wodurch die Entscheidung **Ludwig des Frommen** hergestellet und dem Stift alle Zehnten ohne Unterschied, ausgenommen von den wirklichen Klostergütern oder Vorwerken so die Abteyen selbst bebauen lassen würden, zuerkannt wurden. Die Abteyen machten hierauf eine andere Wendung und sagten, dem Bischof komme nach **Karl des Großen** Einrichtung, welche als Grundverfassung immer beybehalten wurde, nur ein Viertel von den Zehnten zu, die übrigen drey Viertel müßten zur Unterhaltung der Geistlichkeit, Armen und Gebäude verwandt werden, wofür zu sorgen ihnen obliege, und wollten daher nur ein Viertel der Einkünfte verabfolgen lassen. Dieses hatte wieder Grund, so lange den Abteyen die beyden Kirchsprengel Meppen und Bünde nicht ganz abgenommen und dem Stifte einverleibet wurden. Den Erzpriestern und der übrigen Geistlichkeit in diesen Bezirken war auch damit gedient, daß die Sache in dieser Lage blieb, denn die Bischöfe pflegten die drey Viertel der Zehnten nicht allemal nach **Karl des Großen** Anordnung zu verwenden. Es blieb daher die Entscheidung von 864 unvollzogen und der Bischof **Egbert** starb darüber weg. Sein Nachfolger **Egilmer** war ein unternehmender Mann, und griff die Sache mit Nachdruck an, untersagte gleich nach dem Antritt des Bisthums den Erzpriestern und Pfarrern, die von den Abteyen

teyen gesetzt waren, ihr Amt, und erklärte sie für eingedrungen, weil sie von seinen Vorfahren nicht waren bestätiget worden. Die Abteyen wandten sich an den Pabst und an den König zugleich, welche beyde des Bischofs Verfahren misbilligten. Der Erzbischof von Mainz, in dessen Sprengel die Abtey Corvey belegen war, bewog sogar ao. 888 den Erzbischof **Wilibert** zu Kölln und vier andere Erzbischöfe nebst vierzehn Bischöfen zu einer Vereinigung, worinn der Grundsatz, worauf die Abteyen ihre Zehendfreyheit baueten, als richtig angenommen und ihnen aller Beystand versprochen wurde. **Egilmar** hatte also den Pabst, den König **Arnulf**, welcher damals regierte, seinen eigenen Erzbischof, die übrigen Erzbischöfe, fast alle teutsche Bischöfe, den Nachfolger des mächtigen Graf **Kobbo**, den Graf **Allo** und alles was königlich gesinnet war, gegen sich. Man schilderte ihn als einen Verächter der päbstlichen und königlichen Befehle und machte ihm heftige Vorwürfe. Es ist in der That sonderbar, daß alle Erzbischöfe und Bischöfe hier eine Sprache führten, und sich alle der Abteyen annahmen, da dieses doch ganz gegen ihr Interesse war, denn ein jeder Bischof hatte in seinem Sprengel Klöster liegen, mithin konnte ihm über lang oder kurz ein gleiches wiederfahren. Allein alle Bisthümer waren nicht wie Osnabrück auf Zehnten gegründet und da der Pabst einmal seine Gesinnung zu erkennen gegeben hatte, und die Klöster überall sehr begünstiget wurden, der Bischof **Egilmar** auch keine Freunde gehabt zu haben scheinet und gleich zu Gewaltthätigkeit geschritten war, so wurde sein Verfahren allgemein gemisbilliget, so daß auch die Bischöfe von Münster und Paderborn, welche einerley Ursachen hatten, sich über ihre Abteyen zu beschweren, sich nicht getraueten ihn frey zu sprechen. **Egilmar** aber ließ den Muth nicht sinken, sondern schrieb eine nachdrückliche Klage an den Pabst **Stephan** VI. worinn er den bedaurenswürdigen Zustand seiner Kirche auf das be-

weglichste schilderte. In dieser Klage sagt er unter andern:

> Die Zehnten sind das einzige, auf welchen mein ganzes Stift beruhet, sie gehören mir nach dem geistlichen Rechte und nach der Verordnung **Karls des Großen**; es ist wider alle Ordnung mir solche zu entziehen und Klöstern beyzulegen, die nicht einmal in meinem Stifte und zu einem erzbischöflichen Sprengel gehören; diese haben sich lediglich ihres großen Einflusses bey Hofe, der Unruhen im Reiche unter **Ludwig dem Frommen** und der Macht des Grafen **Robbo** bedienet, um mein Stift, welches in der Person des Bischofs **Gosbert** so wenig gehörig besetzt als vertheidiget war, einem verstümmelten Leichnam ähnlich zu machen. Die Urkunde, worauf sie sich beziehen, ist nichts als eine Erschleichung, die auch nicht einmal in ihrer Form bestehen, vielweniger mir an meinem offenbaren Rechte nachtheilig seyn kann; und es ist mir unbegreiflich, wie der Erzbischof von Mainz sich in diese außer seiner Sphäre belegene Zehntsache mischen und jene gegen die Grundverfassung der Kirche und meines Stifts anlaufende Plünderung mit seiner Unterschrift bekräftigen, oder wie mein Erzbischof und die übrigen Bischöfe, welchen die Sache vorgeleget ist, mir rathen können, mich in die Zeit zu schicken und entweder aus Furcht oder aus Gefälligkeit das einzige Kleinod meiner Kirche aufzuopfern. Ich will itzt nichts davon erwähnen, mit welchem Recht sie überhaupt Pfarrkirchen und Höfe in meinem Sprengel besitzen und damit dem Ausflusse der bischöflichen und Pfarrrechte nur allerhand Hindernisse in den Weg legen, denn ich fordere nur erst die Zehnten u. s. w.

Diese Klage machte an dem päbstlichen Hofe Aufsehen; der Pabst ließ den Abt zu Corvey darüber vernehmen, überlegte die Sache mit mehr als funfzig Bischöfen und sprach hierauf

hierauf dem Egilmar seine Forderung zu, ob er gleich sein Verfahren nicht allerdings zu billigen schien. Allein dies war nur ein Erkenntniß, nun kam es auf die Vollziehung an. Der Bischof wandte sich daher an den König Arnulf, bey welchem er anfänglich kein gutes Gehör fand, indessen suchte der König den Bischof auf andere Art zu entschädigen, indem er ihm die Markt- Zoll- und Münzgerechtigkeit in dem Ort Osnabrück ertheilte, ihn von vielen Reichsauflagen befreyete und ihm fünf Kirchspiele zu seiner Diöces schenkte. Hiemit war der Bischof aber nicht zufrieden, sondern trieb die Zehntsache weiter, bis endlich der König demselben auf der Versammlung zu Forchheim im Jahr 889. und nachher zu Tribur im Jahr 895, wo alle anwesende Reichsstände sowohl geistliche als weltliche und selbst diejenigen, welche bisher am eifrigsten die Parthey der Abteyen gehalten, dem Bischof Recht gaben, den Zehnten zuerkannte. In der deshalb vorhandenen Urkunde von 895 sagt der König: Die Grafen Herrman und Allo, welche die Parthey der Abteyen hielten, hätten zwar eingewandt, daß er vorhin, nämlich im Jahr 889 den Streit mehr nach seiner Macht, als nach dem Rechte entschieden hätte. Aber Gott sey sein Zeuge, daß dieses unwahr sey, vielmehr habe er dem Bischof unrecht gethan, daß er ihn so lange unerhört gelassen und nicht eher zu Recht verholfen, als bis ihn Gottes schwere Strafen seiner Sünden wegen nach Verdienst gezüchtiget (er wurde lebendig von Würmern gefressen) und die Päbste Stephan und Formosus dazu genöthiget hätten, da er denn nicht wagen dürfen, länger wider den Stachel zu lecken. Er habe die Sache mit dem Erzbischof, Bischöfen und allen zu Tribur versammlet gewesenen geistlichen und weltlichen Reichsständen oft und genau überlegt und spreche nicht anders als es alle und selbst die Gönner der Abteyen einmüthig für Recht gewiesen hätten, und nach diesem solle der Bischof alle Zehnten seines Spren-

gels zum vollen erhalten, blos diejenigen ausgeschlossen, welche die Abteyen von ihren Vorwerken zu geben schuldig wären, und die ihnen **Ludwig der Fromme**, nachdem er das Stift dafür entschädiget, geschenket und der Pabst **Stephan** zuerkannt hätte. Dagegen aber sollten alle ihre Hörigen und freyen Leute, welche einiges Land von den Abteyen zum Bau unterhätten, den Zehnten an den Bischof geben.

Man siehet, daß hier der Kaiser und die versammleten Reichsstände das Herz nicht hatten, dem Orakelspruch des Pabstes zu widersprechen. Allein das Urtheil wurde nicht vollzogen, denn die Beschwerden der Bischöfe daureten noch ein paar Jahrhunderte, bis die Sache unter dem Bischof **Philipp** im Jahr 1171 endlich verglichen wurde.

Der Graf **Allo**, dessen in der Urkunde gedacht wird, war ein Sohn des Graf **Robbo**, weil er in seine Rechte getreten, mithin der zweyte Graf von Tecklenburg, obgleich dessen ausdrücklich nicht gedacht wird. Es wäre ihm diese Geschichte aber bald übel bekommen, wenn das päbstlich-kaiserliche Urthel wäre vollzogen worden, denn in dem letzten war noch folgendes enthalten: Außerdem übertragen wir auch mit Zustimmung — — — (wahrscheinlich der versammleten Reichsstände) dem Bisthum Osnabrück, dem Bischof desselben und seinen Nachfolgern die Grafschaften und übrigen Lehne des erwähnten **Allo**, sie mögen belegen seyn wo sie wollen, ganz und gar zum Eigenthum der zur Ehre des heiligen **Petri** gewidmeten Hauptkirche des Bisthums mit ihren Dienstleuten und Eigenbehörigen, urbaren und nicht urbaren Aeckern, Wiesen, Wäldern, Wassern, Flüssen und allen Zubehörungen, um sie nach Willkühr zu nutzen und zu gebrauchen zu ewigen Zeiten. Man verband damals mit dem Wort Grafschaft noch nicht den Begrif, welchen man itzt davon hat, nämlich einen bestimmten Bezirk Landes, sondern man verstand darunter blos ein richterliches Amt samt de-

nen

nen damit verknüpften Nutzungen und Befugnissen. Diese verliehen die Bischöfe nach Willkühr an weltliche Herren, legten Güter dabey und vergaben sie als Lehne. Diese Lehne waren anfänglich nicht erblich, wurden es aber bald wie die Herzogthümer und Grafschaften, der Graf **Allo** sahe sie daher wie sein Erbtheil an, weil sie sein Vater Graf **Robbo** erworben und übte alle damit verknüpften Rechte nach der Strenge aus. Hierüber beschwerte sich der Bischof **Egilmar** zugleich mit bey dem König und wollte sich dieser Bürde entledigen, worauf denn der Königsspruch erfolgte. Es war hiebey nicht die Absicht, dem Graf Allo seine Erbgüter zu nehmen und sie dem Bisthum einzuverleiben, denn daran machte der Bischof keinen Anspruch, sondern nur blos an die Vogteygüter, welche zum Bisthum gehörten und die sich der Graf und dessen Vater angemaßet hatten, die Erbgüter konnte ihm der König in keinem Betracht absprechen, daher denn auch die Bischöfe solche den Grafen nie streitig gemacht haben. Allein jenes blieb auch dabey und konnte nicht vollzogen werden, die Grafen erhielten sich bey ihren Aemtern wie bey ihren Besitzungen Jahrhunderte, bis sie endlich der Gewalt der Bischöfe weichen mußten. In der Urkunde wird auch eines Grafen **Herrmann** gedacht, welcher es mit den Abteyen gegen den Bischof gehalten, und es scheint, daß die corveyschen Zehnten in dessen Bezirk gelegen, man weiß aber nicht, wo er eigentlich Graf gewesen. **Rump** hält ihn für einen Sohn des **Allo**, welches irrig ist, weil Vater und Sohn nicht zugleich regieret haben können, wahrscheinlicher ist es vielmehr, daß es Brüder gewesen, und sie des **Robbo's** Verlassenschaft unter sich getheilet haben, es lässet sich aber hievon nichts gewisses sagen. Indessen ist dem Graf **Allo** nach dem **Stangesol** in der Regierung gefolget sein Sohn

### 3. Herrmann I.

dieser kann nicht der nämliche seyn, dessen in der Urkunde des Königs **Arnulf** von 895 gedacht wird, denn er ist erst im Jahr 884 gebohren, mithin damals noch ein Kind gewesen.

### 4. Wilhelm,

ein Sohn des vorigen, hat unter der Regierung Kaiser **Heinrichs des Vogelstellers** gelebt, und seiner wird gedacht, daß er im Jahr 935 bey einem Turnier mit gewesen, welches der Kaiser zu Magdeburg gehalten.

### 5. Hermann II.

gleichfalls ein Sohn des vorigen, lebte unter Kaiser **Otto dem Zweyten**, welcher seinem Vetter dem Bischof **Ludolf von Osnabrück** viel Güter und unter andern auch Lingen mit allem Zubehör schenkte und ihm freyließ, diese Güter selbst zu behalten, zu verschenken oder zu verkaufen. Man findet aber nicht, daß der Bischof zum Besitz von Lingen gekommen, und auch nicht einmal, daß er jemals Anspruch daran gemacht habe. Die Grafen sahen zu dieser Zeit ihre Besitzungen, welche sie schon im fünften und sechsten Glied besaßen, wie ihr Eigenthum an, und ließen sich selbige so leicht nicht nehmen. Lingen gehörte auch dem Anschein nach zu den Erbgütern der Grafen, und aus dem Schenkungsbriefe des Kaisers **Otto** ist nicht deutlich zu ersehen, was dem Bischof eigentlich geschenket worden. Vielleicht ist es nur von den Regalien, Münze, Zoll und besondern dem Kaiser zugehörigen Höfen zu verstehen und nicht von der ganzen Landschaft Lingen, denn die Kaiser hatten allenthalben Reichshöfe liegen, oder es sind nur Kirchengüter damit gemeynet und die Diöces dadurch erweitert worden, weil die Grenzen zwischen dem osnabrückschen und münsterschen Kirchsprengel damals noch nicht so genau bestimmt waren, als in der Folge geschehen.

6. Herr.

## 6. Herrmann III.

ein Sohn Herrmann des Zweyten, lebte unter den Kaisern Otto dem Dritten und Heinrich dem Zweyten. Von ihm kommt nichts merkwürdiges vor.

## 7. Richard,

wieder ein Sohn des vorigen. Er lebte unter der Regierung Kaiser Konrad des Franken und wohnte einem Turnier zu Göttingen, oder wie andere sagen, zu Trier mit bey, hatte eine Gräfinn von Schwalenberg oder von Schaumburg zur Gemahlinn, mit welcher er zwey Söhne Namens Simon und Ludwig, welcher letztere Bischof von Münster gewesen seyn soll, gezeuget.

## 8. Simon I.

ein Sohn des Graf Richard, lebte unter der Regierung des Kaisers Heinrich des Dritten, hatte eine Gemahlinn Namens Adelheit, aus welchem Hause ist nicht bekannt, und zeugte mit derselben fünf Söhne, Heinrich, Otto, Dieterich, Gerhard, Albrecht, und einige Töchter, wovon eine Namens Sophie an den Graf Herrmann von der Lippe verheirathet wurde. Der Söhne wird hin und wieder gedacht, daß sie Turnieren beygewohnt, unter andern des Heinrichs, daß er in Rom im Jahr 1173 gewesen, und daselbst zu seinem Andenken eine eherne Tafel oder Säule errichten lassen. Im Jahr 1179 war er auf einem Turnier zu Kölln. Sein jüngster Bruder Graf Albrecht war mit auf einem Turnier, so zu Zürch im Jahr 1165 gehalten worden.

## 9. Heinrich,

einer von den fünf Söhnen des vorigen Grafen Simon I. und dem Anschein nach der älteste. Einige Geschichtschreiber wollen diesen Heinrich nicht mit unter den regierenden Grafen von Tecklenburg aufführen, es gehet

aber aus einer Urkunde hervor, daß er wirklich regierender Graf gewesen, oder doch mit seinen Brüdern gemeinschaftlich regieret habe. Die überhand nehmende Macht des Herzogs Heinrich des Löwen veranlaßte vielerley Verbindungen. Weil es über die geistlichen und weltlichen Herren zugleich hergieng, schlossen sich diese näher an die Bischöfe und banden ihre Kräfte zusammen. Im Jahr 1150 trug der Graf Heinrich mit Zustimmung seiner Brüder Otto, Dieterich und Gerhard, wie auch ihrer Mutter Adelheit dem Bischof Philipp von Osnabrück den Hof und die Kapelle zu Wersen nebst vielen andern ihm erblich zugehörigen Gütern zu Lehn auf und der Bischof gab sie ihm nicht allein wieder zurück, sondern verliehe ihm und seinen Brüdern auch noch überdem diejenigen Lehngüter, welche der Pfalzgraf Otto von Reineck, dessen Vater die Erbgräfinn Gertrud von Bentheim geheirathet und diese Grafschaft an sein Haus gebracht hatte, vorhin zu Lehn getragen. Dieser Graf Otto von Bentheim starb ohne Leibeserben und vererbte die Grafschaft Bentheim auf seiner Schwester Sophie einer Gräfinn von Holland Enkel den Graf Otto. Nun fielen die Lehne, welche der Pfalzgraf Otto von dem Bischof von Osnabrück gehabt, zurück, und wurden den Grafen von Tecklenburg verliehen. Außer diesem gab ihnen der Bischof noch zwanzig Pfund jährlichen Zehendgeldes und zwey hundert und dreyßig Mark Geldes dabey, wahrscheinlich um die Grafen von Tecklenburg, welche ihm wegen der Nachbarschaft gegen den Herzog Heinrich die besten Dienste leisten konnten, auf seine Seite zu ziehen. Der Herr geheime Justißrath Möser machet daher die Anmerkung, daß man in spätern Zeiten diese Belehnung für einen Subsidientraktat gehalten haben würde, und das war es auch in der That. Indessen weiß man nicht, was unter dem Hof und Kapelle zu Wersen nebst den Erbgütern, welche die Grafen von Tecklenburg dem Bischof Philipp

lipp zu Lehn auftrugen, verstanden werde, ob etwa das ganze Kirchspiel Wersen damit gemeynt sey, oder nur einzelne Höfe. Verschiedene Namen, welche in der Urkunde vorkommen, sind Benennungen von Bauerschaften und Dörfern, welche aber nicht im Kirchspiel Wersen liegen, z. B. alten Lingen, Mündigbüren, wahrscheinlich Munderfum, welche beyde Bauerschaften nahe bey Lingen liegen, Brochterbeck ohnweit Tecklenburg, Schale ein besonders tecklenburgisches Kirchspiel, Haldum oder die Bauerschaft Halen im Kirchspiel Wersen, Halswart itzt Halverde, eine Bauerschaft im Kirchspiel Recke, und Langenbeck, eine Bauerschaft im Kirchspiel Ibbenbüren. Man findet aber in der Folge nicht, daß diese Lehnsverbindung fortgedauret habe. Eben so dunkel ist es mit den Lehnen des Pfalzgrafen **Otto** von Reineck oder des Grafen **Otto** von Bentheim, denn man weiß nicht, wo diese gelegen haben. Der Herr geheime Justizrath **Möser** hält sie für die Bardenburg, und schließet solches aus einer spätern Urkunde von 1184, wodurch der Graf **Simon** II. die Bardenburg oder vielmehr das Vorwerk Bardinghausen an das Kloster Oesede verschenket hat. Allein in dieser Urkunde stehet ausdrücklich, daß das Kastell Bardenburg den Grafen von Tecklenburg jederzeit erblich zugehöret und der Graf **Heinrich** mit Konsens seines Sohnes **Simon** als rechtmäßigen Erben es der Kirche zu Osnabrück zu Lehn aufgetragen, und diese Bardenburg nebst andern Gütern zu Lehn empfangen habe. Es können dies also die Lehne des Pfalzgrafen **Otto** von Reineck nicht gewesen seyn, weil jene erst damals aus Erbgut Lehn wurden, diese aber schon Lehngüter waren. Meinem Bedünken nach suchet man die reineckschen Lehne vergeblich im Osnabrückschen, denn dies wäre zu weit vom Bentheimschen entlegen, vielmehr glaube ich, daß sie eher im Lingenschen an der bentheimschen Grenze belegen gewesen. Aus der Urkunde von 1184 gehet auch hervor, daß der Graf **Heinrich** mit seinem

Sohn Simon als rechtmäßigen Erben das Kastell Bardenburg mit der Meyerey Bardenhausen dem Bischof Philipp zu Lehn aufgetragen. Dies muß später geschehen seyn als die Belehnung mit den reineckschen Lehnen, denn diese empfing Graf Heinrich und seine Brüder Otto, Dieterich und Gerhard bey Lebzeiten der Mutter Adelheit im Jahr 1150 und wird in der Urkunde von diesem Jahr des Graf Simons als Sohns des Grafen Heinrich nicht erwähnet.

Rump verwechselt in seiner tecklenburgschen Geschichte diesen Graf Heinrich, Simon I. Sohn mit dem Graf Otto, Simon II. Sohn, welcher über funfzig Jahre später gelebet und setzet statt dieses Heinrichs einen Graf Otto I. einen Bruder des Heinrichs unter die regierenden Grafen, mit diesem auch sogar seine Gemahlinn die Gräfinn Eilike, und legt sie dem Bruder Otto bey. Dies ist aber irrig, denn aus der Urkunde von 1150 gehet schon hervor, daß Heinrich der älteste Sohn des Grafen Simon I. gewesen, und sein Bruder Otto nur Miterbe genannt wird, und aus der Urkunde von 1184 ist deutlich zu ersehen, daß die Eilike eine Gemahlinn des Graf Heinrich gewesen, und er mit ihr den Graf Simon II. erzeuget habe, welcher ihm in der Regierung gefolget. Was Rump von dem Otto aus dem Kranz anführet, daß er mächtig regieret habe im Lande, nachdem er sich der Oberherrschaft des Herzogs Heinrich des Löwen entzogen, passet auch nicht auf diesen Otto, denn die Zersplitterung des Großherzogthums Sachsen trug sich, wie wir bald sehen werden, unter Simon II. zu, und dessen Sohn Otto war dadurch mächtig worden, konnte sich aber mit dem osnabrückschen Bischof über die Beute nicht vertragen und gerieth mit ihm in einen unglücklichen Krieg. Die Söhne Simons I. standen mit dem Bischof Philipp in besonders gutem Vernehmen und verbanden sich

immer

immer enger wider die ihnen beyderseits drohende Gefahr von Seiten des Herzogs. Dem Graf Heinrich folgte, wie wir aus der Urkunde von 1184 wissen, sein Sohn

## 10. Simon II.

unter dessen Regierung sich die große Staatsveränderung mit dem Herzogthum Sachsen zutrug, indem Heinrich der Löwe ein Gegenstand des Neides und der Habsucht der Bischöfe, welche er mittelbar zu machen suchte, vom Kaiser Friedrich I. mit Zustimmung der Fürsten und Bischöfe erst nach Worms, und wie er nicht erschien, nach Magdeburg, wie er aber auch hier ausblieb, nach Goslar vorbeschieden, und wie er zum drittenmal ausblieb, im Jahr 1180 in die Reichsacht erkläret und ihm alle seine Lehne aberkannt wurden. Die Fürsten und Bischöfe mußten ein jeder seine Beschwerden besonders vorbringen und der Kaiser selbst trat wider ihn als Kläger auf, indem er ihn beschuldigte, daß er ihm schon lange nach Krone und Leben gestanden und sich durch italiänisches Geld habe bestechen lassen. Was von allen diesen Beschuldigungen wahr oder nicht wahr sey, läßt sich nicht zuverlässig behaupten, weil er sich nicht hinlänglich verantwortet und zur Strafe des Ungehorsams für überführt erkläret worden. Es ist aber so viel wohl gewiß, daß er seine Macht weiter ausgedehnt habe, als einer der andern Herzoge Teutschlands, indem er sich gar das Investiturrecht über die Bischöfe anmaßte und solches wirklich bey den neuen Bisthümern, welche er in seinen eroberten Provinzen angeleget hatte, ausübte. Hiedurch empörte er alle Bischöfe gegen sich, welche in weltlichen Dingen unter keinem andern als dem Kaiser stehen wollten und sich den Herzogen gleich schätzten. Sie machten daher gemeinschaftliche Sache, und die Grafen, welche sich auch vor der Uebermacht des Herzogs fürchteten, traten ihnen größtentheils

bey

bey außer denjenigen, welchen er seine Macht konnte fühlen lassen und es daher mit ihm halten mußten. Dem Kaiser war dies lieb, theils weil er sich wegen des italiänischen Zuges, worinn der Herzog ihn verlassen hatte, und wodurch er alle seine Eroberungen in Italien auf einmal verlor und seine Lorbern einbüßte, an ihm zu rächen Gelegenheit hatte, theils aber auch, weil er zu mächtig wurde, indem er zwey große Herzogthümer Sachsen und Bayern besaß, und die kaiserlichen Befehle gar nicht mehr achtete. Zum Herzogthum Sachsen gehörte damals ganz Niedersachsen, der größte Theil von Obersachsen und ganz Westphalen. Seine Besitzungen begriffen daher fast halb Teutschland. Hätte sich der Herzog bey Zeiten unterworfen, würde er wenigstens das Herzogthum Sachsen wahrscheinlich gerettet haben, denn man scheute seine Macht und würde sich begnüget haben ihn zu schwächen, er verließ sich aber allzusehr auf seine Kräfte, ließ sich auf die Beschuldigungen, die ihm gemacht wurden, nicht ein, sondern bestritt nur das Verfahren des Kaisers und der Reichsfürsten als Ordnungs- und Herkommenswidrig, suchte also die Sache nur in die Länge zu ziehen. Auf Verlangen einiger Fürsten wurde er jedoch zum Ueberfluß noch zum viertenmal nach Würzburg vorgeladen, und wie er auch hier nicht erschien, wurde im Jahr 1180 das vorige Urtheil bestätiget und er zur Strafe des Ungehorsams nochmals in die Reichsacht erkläret. Der Kaiser vergab auch gleich das Herzogthum Bayern an den Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, dessen Nachkommen es noch itzt besitzen, das Herzogthum Sachsen jenseits der Weser dem Bernhard von Anhalt, das Herzogthum Westphalen und Engern aber dem Erzbischof Philipp von Kölln. Nun säumten die geistlichen und weltlichen Herrn auch nicht lange, sondern fielen über ihn her und ein jeder nahm was er habhaft werden konnte. Sein größter Feind war der Erzbischof

Philipp

Philipp von Kölln, in dessen Diensten der Graf Simon II. von Tecklenburg als Kriegsoberster stand.

Das Herzogthum Bayern gab der Herzog Heinrich gleich daran, weil es ihm zu weit entlegen war, und er es nicht unterstützen konnte, in Sachsen seine Macht auch wegen seiner darinn belegenen Erbländer mehr gegründet war. Er zog daher seine Macht zusammen, und gieng seinem ersten Feinde dem Erzbischof zu Köln, welcher mit seinen Alliirten in Westphalen eingerücket war, tapfer über die Weser entgegen und lagerte sich mit seinem Heer bey Osnabrück. Die erzbischöfliche Armee aber rückte heran ohne einmal das letzte Urthel, so 1180 zu Würzburg gesprochen wurde, abzuwarten, und es kam auf dem Haler Felde im Kirchspiel Wersen, in der Grafschaft Tecklenburg ohnweit Osnabrück zu einem blutigen Treffen, worinn der Herzog zwar die Oberhand behielt, und unter andern den Graf Simon II. von Tecklenburg gefangen bekam, aber doch wieder zurück gehen mußte, um seine Länder jenseits der Weser zu retten. Arnold von Lübeck erzählet diesen Zug mit folgenden Worten:

„Philipp der Erzbischof von Kölln, der größte Feind von Heinrich dem Löwen, zog eine Armee zusammen, rückte im Jahr 1179 in Westphalen ein und erlaubte seinen Kriegsleuten viel und mehr Grausamkeiten, als sich für einen Geistlichen geziemet."

„Es geschahen in diesem Feldzuge abscheuliche Dinge, weil die gottlosen Leute und Kinder Belials, welche ihn begleiteten, lasterhaft und unersättlich in Ausübung der Bosheit waren. Es wurden die Gottesacker beraubet, die Kirchen verbrannt, viele dem Gottesdienst gewidmete Orte zerstöret, so daß sie, welches am schändlichsten, sogar die Nonnen gefangen wegführten und durch Schändung derselben den Tempel Gottes, welcher nicht mit Händen gemacht ist, verunreinigten. Der Herzog aber zog eine fürchterliche Armee zusammen, und führte sie durch die Grafen

Adolf

Adolf von Schaumburg, Bernhard von Ratzeburg, Bernhard von Welpe, Günzelin von Schwerin, Ludolf und Wilbrand von Hallermund nach Westphalen, damit sie gegen seine Feinde in denen Ländern, welche sie ihm genommen hatten, streiten sollten, nämlich gegen den Graf Simon von Tecklenburg, Herrmann Graf von Ravensberg, Wittekind Graf von Schwalenberg und andere mehr, und ließ die Armee bey Osnabrück sich lagern. Wie aber das feindliche Heer anrückte, wurde es aufs Haupt geschlagen, weil die Sachsen und besonders die Holsteiner unbarmherzige und blutgierige Menschen sind. Es wurde weder groß noch klein, jung oder alt verschonet, sondern alles, was sich widersetzte, ohne Unterschied todt geschlagen. Viele von den Feinden aber wurden gefangen, worunter der Graf Simon von Tecklenburg der vornehmste war, welchen der Herzog so lange in eiserne Banden werfen ließ, bis er sich ihm unterwarf."

Den Ort, wo dieses Treffen vorgefallen, nennt Arnold von Lübeck zwar nicht, Kranz und andere Schriftsteller aber sagen, daß es auf dem Haler Felde, zwischen der Hase und Düte, wo eine große Ebene, vorgefallen sey. Es findet sich auch hier noch ein Monument, indem mitten auf dem Haler Felde sehr große Steine, welche wohl zehn Fuß in die Länge, fünf Fuß in die Breite und zwey Fuß in die Dicke halten, übereinander geleget sind, worunter wahrscheinlich die Großen, welche in diesem Treffen geblieben, begraben worden, oder es sonst ein Denkmal dieser Schlacht bedeuten sollen. Dieses Treffen erzählt auch Witte in seiner westphälischen Geschichte mit den Worten: „Günter Graf von Schwerin, welcher es mit dem Herzog Heinrich dem Löwen hielt, lieferte dem Graf Simon von Tecklenburg und dem Sohne des Grafen von Arensburg ein hartes Treffen im Osnabrückschen, worinn viel Leute blieben und der Graf von Tecklenburg nebst einer Menge von Dienstleuten gefangen wurde." Der

Herzog

Herzog scheint hiebey selbst nicht gegenwärtig gewesen zu seyn, der Graf Simon muß aber von dieser Zeit an auf des Herzogs Seite getreten seyn, denn nach des Witte Erzählung blieb er einige Jahre nachher in einer Schlacht, welche der Herzog den Bischöfen von Magdeburg und Halberstadt lieferte, nebst mehrern andern Edeln.

Wie der Herzog Heinrich seinen vielen Feinden nicht länger widerstehen konnte und alle seine Länder verlor, theilten sich die Bischöfe und Grafen auch in seine westphälischen Besitzungen und nahm der Bischof Arnold von Osnabrück alles in Besitz, was der Herzog in dem Bisthum besessen hatte, besonders Melle, Neuenkirchen und Hoyel, nebst den Schlössern und Lehnen, so er von dem Bischof gehabt, denn er trug selbst Lehne von der Kirche.

Das Schloß Iburg hatte ein gewisser Graf Amelung, welcher eine Zeitlang Kirchenvogt gewesen war, nebst mehrern Besitzungen, so zu dieser Bedienung gehört haben mögen, und unter andern den Hof zu Lienen im Tecklenburgischen, von welchem eine Besatzung in der Burg Iburg gehalten werden mußte, als osnabrückscheslehn besessen. Wie dieser Graf Amelung ohne Erben starb, hatte des Grafen Simons Vater den Hof zu Lienen vermuthlich als Allodialerbe eingezogen, das Schloß Iburg aber hatte der Herzog Heinrich, weil es eine Festung war, welche er in den Zeiten nöthig hatte, von dem Bischof zu Osnabrück zu Lehn genommen, vermuthlich konnte es der Bischof wegen der Uebermacht des Herzogs nicht hindern. Wie dieser aber alle seine Länder verlor, und der Graf Simon auch etwas davon haben wollte, nahm er die Burg Iburg in Besitz und ließ sich damit belehnen. In der Folge konnte sich der Bischof mit dem Graf über die Beute nicht vertragen, weil dieser die Lehnsverbindlichkeit bestritt. Es entstand daher über die Amelungsche Verlassenschaft zwischen ihnen ein Streit, woraus eine heftige Fehde erwuchs. Der Graf verklagte den Bischof

schof zu Rom und fand Gehör, dieser mußte daher eine Reise dahin thun, um sich zu verantworten, hier kam die Sache aber nicht zu Ende. Endlich gelang es 1186 dem Bischof **Ditmar** zu Minden mit Beystand vieler edlen Herren und einiger kaiserlicher Abgeordneten die Ruhe durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch herzustellen, wodurch der Graf angewiesen wurde, nicht allein die **Amelungschen** Güter für Lehn zu erkennen, sondern auch davon auf der Burg Iburg eine gewisse Anzahl Burgleute zu halten, mithin alles von Osnabrück zu Lehn zu nehmen. Worinn die **Amelungschen** Güter eigentlich bestanden, findet man nicht, hierauf mögen sich aber, wie der Herr geheime Justizrath **Möser** dafür hält, die spätern Ansprüche des Stifts Osnabrück auf das tecklenburgsche Kirchspiel Lienen gründen.

Dieser Graf **Simon** bestätigte auch die Stiftung des Klosters Oesede, welches die Herren oder Grafen dieses Namens von ihm zu Lehn getragen und ein Nonnenkloster daraus gemacht hatten. Er selbst aber stiftete im Jahr 1170, mithin vor der großen Staatsveränderung das Kloster Malgarden, so auch im Osnabrückschen belegen, woraus man siehet, daß die Grafen damals noch viel Besitzungen im Osnabrückschen gehabt haben müssen.

Uebrigens findet man nicht, daß die Grafen von Tecklenburg durch die zu Grunde Richtung des Großherzogthums Sachsen viel gewonnen, als blos, daß sie unabhängiger und unmittelbar wurden, mithin sich eine Landeshoheit bildete, da sie vorhin den Herzogen wenigstens in Ansehung des Heerbans untergeordnet waren, welcher von nun an aufhörte und der Lehnsverfassung Raum machen mußte.

Graf **Simon** hatte mit seiner Gemahlin **Eilike** zwey Söhne erzeuget, einen Namens **Ludolf** oder **Ludwig**, welcher Bischof zu Münster wurde und **Simon**, der ihm in der Regierung folgte.

II. Si=

## 11. Simon III.

Dieser lebte unter Kaiser Otto dem Vierten, und half ihm wider den Graf von Ravensberg, blieb aber in einem Treffen, worinn der Graf Herrmann von Ravensberg in die Gefangenschaft gerieth, und die Tecklenburger den Sieg davon trugen, im Jahr 1207. Er hatte zur Gemahlin eine Gräfin aus dem Hause Arensberg und zeugte mit ihr zwey Söhne, Otto, welcher ihm in der Regierung folgte, und Engelbert oder Konrad, welcher Bischof von Osnabrück geworden. Rump verwechselt die beyden Grafen Simon II. und Simon III. Vater und Sohn mit einander, wenn er sagt, Simon II. sey in einem Treffen mit dem Graf Herrmann von Ravensberg im Jahr 1202 erschlagen. Denn Simon II. blieb in einem Treffen, welches der Herzog Heinrich den Bischöfen von Magdeburg und Halberstadt im Jahr 1186 lieferte; sein Sohn Simon III. aber wurde in einem Treffen mit dem Graf Herrmann von Ravensberg im Jahr 1207 erschlagen. Auch irret Rump, wenn er schreibt, daß Graf Simon der Zweyte mit seiner Gemahlin einer Gräfin von Schaumburg drey Söhne erzeuget, denn er hatte mit einer Gemahlin Namens Lilike nur zween Söhne, Ludolf oder Ludwig, der Bischof zu Münster wurde, und Simon III. der ihm in der Regierung folgte, dieser aber mit einer Gräfin von Arensberg, auch zwey Söhne, den Engelbert oder Konrad, welcher Bischof von Osnabrück wurde und Otto, der ihm in der Regierung folgte, von welchem gleich ein mehreres vorkommen wird, und eine Tochter, welche an Wedekind, den letzten Herrn von Rheda verheirathet worden, und wodurch die Grafschaft Rheda an die Grafen von Tecklenburg gekommen. Aus dieser Ehe mit dem Herrn von Rheda wurde zwar eine einzige Tochter erzeuget, welche an den Graf Herrmann von der Lippe verheirathet war, die Grafen von Tecklenburg setzten sich aber in Besitz der

Herrschaft Rheda vermöge getroffener Ehepakten, wie der Graf Herrmann von der Lippe starb, wurden jedoch durch dessen Sohn Bernhard wieder daraus vertrieben und kamen die Grafen von der Lippe in deren Besitz. Indessen erneuerten die Grafen von Tecklenburg von Zeit zu Zeit ihre Ansprüche, bis sie endlich die Herrschaft Rheda an ihr Haus brachten, wie solches unter dem Graf Otto IV. erzählet werden soll. Daß Graf Simon III. auch einen Sohn Namens Heinrich gehabt habe, kann wohl seyn, er ist aber kein regierender Graf von Tecklenburg gewesen.

## 12. Otto I.

Dem Graf Simon III. folgte sein Sohn Graf Otto, der erste dieses Namens. Er folgte dem Kaiser Otto IV. im flandrischen Kriege, wurde aber im Jahr 1214, wie die kaiserliche Armee geschlagen wurde, gefangen genommen. Er war sonst ein mächtiger Herr, und übte große Gewalt im Bisthum Osnabrück aus, zerfiel aber darüber mit seinem Bruder dem Bischof Engelbert oder Konrad von Osnabrück, welcher ihn gefangen nahm und alles entgelten ließ, was er dem Stifte Uebels zugefüget hatte. Die Gelegenheit dazu war diese: Der Bischof Engelbert von Osnabrück, ein Graf von Isenburg, wurde beschuldigt, daß er um den Mord des Erzbischofs Engelbert von Kölln, welchen sein Bruder der Graf Friedrich von Isenburg am siebenten November 1225 verübte, mit gewußt habe, und verlor darüber sein Bisthum. Der Graf Otto von Tecklenburg aber wurde nebst mehrern andern auch als mitschuldig angegeben, daher denn der päbstliche Legat Kardinal Konrad gegen denselben und alle die an der Verschwörung Theil hatten, besonders auch gegen den Graf von Lippe Schwalenberg, das Kreuz predigen ließ. Sie wurden hierauf mit Krieg überzogen und allenthalben verfolgt. Der Graf Otto von Tecklenburg aber war ein mächtiger Herr, und wußte es dahin

zu

zu bringen, daß sein Bruder **Engelbert** oder **Konrad**, welcher sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte, und Mönch war, wider seinen Willen zum Bischof gewählt und von ihm eingesetzet wurde, denn dadurch hofte er sich gegen seine Feinde zu verstärken. **Witte** erzählt dies in seiner westphälischen Geschichte folgendermaßen: Zu der Zeit war **Ludwig** (des Grafen **Otto** von Tecklenburg, welcher wegen seines Reichthums und Macht berühmt und Schirmvogt von Münster war, Vaters Bruder) Bischof zu Münster, zu welcher Würde ihn der Graf **Otto**, welcher bey Vornehmen und Geringen viel galt, und bey dem Kaiser groß angeschrieben war, befördert hatte. Dieser Graf brachte die osnabrückschе Kirche aufs äußerste herunter, und machte seinen Bruder **Engelbert**, welcher Mönch war, wider seinen Willen zum Bischof von Osnabrück. Sobald dieser aber Bischof war, that er seinen Bruder wegen der an der Kirche verübten Gewaltthätigkeiten in Bann, und führte 36 Jahre lang zur Rettung der Kirche wider ihn die Waffen, eroberte von ihm das Schloß Arkenow und Eßen, baute darneben die Stadt Quakenbrück und zwang die Einwohner aus jenen Orten sowohl als viele Dienstleute aus dem Tecklenburgischen, welche in seine Gefangenschaft gerathen waren, sich in Quackenbrück niederzulassen. Dieser Bischof hatte auch mit seinem Bruder, dem Graf **Otto**, ein hartes Treffen bey Bergeshof, in welcher Schlacht der Edle **Wiechbold** Herr von Dißen mit vielen andern blieben und der Graf **Otto** gefangen wurde, welchen er ins Gefängniß und Ketten legte, bis er und die Herren von Dißen ihre Richterämter oder Gohgrafschaften, welche sie im osnabrückschen Kirchsprengel besaßen, abtraten. Die Stadt Dißen zerstörte er aber und machte sie zum Dorfe, wie sie noch jetzt ist. Bey dieser Gelegenheit forderte der Bischof **Ludwig** von Münster, seines Vaters Bruder, seinen kindlichen Antheil, durch Dazwischenkunft der Großen

aber verglich er sich auf tausend Mark, statt deren der Graf **Otto** die Schirmvogtey über den münsterschen Kirchsprengel abtrat, welche **Ludwig** gleich dem heiligen Paul und seiner Kirche zulegte, wodurch er sie von einer schweren Bürde befreyete. **Erdmann** in seiner osnabrückischen Chronik erzählet diese Fehde in wesentlichen Stücken auf gleiche Weise und sagt: Der osnabrückische Bischof habe unter Autorität des competenten Richters, nämlich des Papsts oder des Legaten, seinen Bruder **Otto** in Bann gethan, mit geistlichen Strafen belegt und weltliche Hülfe gegen ihn nachgesuchet. Nachdem er auf diese Weise ein rechtliches Verfahren zum Schutz und Erhaltung der Rechte seiner Kirche wider ihn veranlasset, habe er einen gerechten Krieg mit ihm angefangen, das Schloß Arkenow und Essen belagert und der Erde gleich gemacht, die Kriegsleute und die tecklenburgischen Einwohner, welche ihm in die Hände gefallen, aber gezwungen in Quakenbrück zu wohnen. In einem Treffen, welches er hiernächst mit seinem Bruder **Otto** und dem Grafen von Dißen bey Bergeshof gehabt, habe er letztern getödtet und erstern gefangen bekommen, die Befestigung und die Stadt Dißen auch gänzlich niederreißen und zerstören lassen. Endlich aber sey diese Fehde durch den münsterischen Bischof **Ludolf**, welchen beyde Theile zum Schiedsrichter erwählet, im Jahr 1236 beygelegt worden.

Bey diesen Erzählungen kommen verschiedene Widersprüche vor; denn in den Jahren von 1226 bis 1236, da dies vorgefallen seyn soll, hat kein Bischof **Engelbert**, sondern **Konrad** I. das Bisthum Osnabrück besessen. Dies war ein Graf von Tecklenburg, kam für den vertriebenen Bischof **Engelbert**, so ein Graf von Isenburg war, im Jahr 1226 zum Bisthum, und starb ums Jahr 1239. Ihm folgte der vertriebene Bischof **Engelbert** wieder im Bisthum und starb im Jahr 1250. Wenn dieser **Konrad** I. daher des Graf **Otto** I. Bruder, welcher

**Engel-**

Engelbert geheißen haben soll, gewesen, muß er den Namen Konrad angenommen und zwey Namen gehabt haben, welches auch wohl möglich, weil er Mönch gewesen, welche ihre Namen zu verändern pflegen. Daß er mit seinem Bruder Otto 36 Jahr lang Krieg geführet, wie Witte sagt, ist wohl ein Schreibfehler, und hat vielleicht heißen sollen, bis ins Jahr 1236. Denn er kam erst im Jahr 1226 zum Bisthum, und starb, wie gesagt, im Jahr 1239. Es meynen zwar einige, es müßten in Osnabrück zwey Bischöfe mit Namen Engelbert auf einander gefolget seyn, wovon der eine ein Graf von Isenburg, und der andere ein Graf von Tecklenburg gewesen seyn müsse. Dieses hätte auch seine Richtigkeit, wenn nicht der Bischof, welcher dem vertriebenen Engelbert gefolget, in den Urkunden Konrad genannt würde, und ein anderer Engelbert unter den Bischöfen von Osnabrück nicht vorkommt; denn der Engelbert, welcher dem Bischof Konrad im Bisthum folgte, war der nämliche aus dem Hause Isenburg, welcher vorher vertrieben worden. Ein anderer Widerspruch liegt darin, daß der Bischof Ludolf von Münster, ein Vatersbruder des Bischof Engelbert von Osnabrück und des Grafen Otto, auf welchen sie beyde kompromittiret, die Streitigkeiten dieser beyden Brüder durch einen Vergleich beygelegt haben soll. Dies kann wieder nicht seyn, denn der Bischof Ludwig von Münster, aus dem Hause Tecklenburg, war der 23ste Bischof, wurde 1151 gewählet und starb 1172, in welchen Jahren der Graf Heinrich mit seinen Brüdern regierte, und mit dem Bischof Philipp von Osnabrück, wie wir gesehen haben, in dem besten Vernehmen stand. In den Jahren 1226 bis 1236, da sich diese Fehde zugetragen, war Ludolf von Holte Bischof zu Münster, und mag die Aehnlichkeit des Namens zu diesem synchronistischen Irthum Anlaß gegeben haben. Die Sache selbst hat indessen ihre gute Richtigkeit, denn sie

kann beurkundet werden, und verhält sich folgendergestalt: Der Nachfolger des ermordeten Erzbischofs **Engelbert** von Kölln, Namens **Heinrich**, schloß im Jahr 1227 mit dem Nachfolger des vertriebenen Bischofs **Engelbert** von Osnabrück, dem **Bischof Konrad** ein Bündniß und einen Theilungstraktat, welcher auf nichts weniger abzwecken sollte, als den Graf **Otto** von Tecklenburg völlig zu Grunde zu richten. Hierin heißt es unter andern:

„Das Schloß Tecklenburg aber mit den vier Dörfern, „nämlich Ledde, Brochterbeck, Lingo, Millinghausen, „welche der Graf **Otto** von Tecklenburg wegen der Ver„schwörung und vorsetzlichen Ermordung des Erzbischofs „**Engelbert** von Kölln sel. Andenkens verlustig worden, „sollen der Kirche zu Kölln als verwirkte Lehne nebst an„dern Lehnen anheim fallen, jedoch sollen vier Höfe und „vier Burgmänner auf dem Schlosse anzusetzen, der Kir„che zu Osnabrück als ein Geschenk belassen werden. Die „Erbgüter und Dienstleute, welche dem Grafen von Teck„lenburg gehört haben, sollen zwischen den beyden Kirchen „egal getheilet werden, und soll eine der andern mit Rath „und That beystehen und Hülfe leisten, damit sie zum Be„sitz gelangen. Wenn aus dem Dorf Lingen eine Stadt „erbauet werden möchte, soll die osnabrückische Kirche die „Hälfte der Einkünfte an Zoll, Münze und Früchten der „Gerichtsbarkeit haben. Wenn es aber in dem bisheri„gen Zustand bleibet, soll zwar auch die Hälfte aller Ein„künfte, wie vorhin gesagt worden, an Osnabrück fallen, „ausgenommen diejenigen, welche an die lingensche Kurie „gehören, weil diese Kurie besonders zur köllnischen Kirche „gerechnet wird. Wenn aber die Theilung der Dienst„leute geschehen, so soll, wenn sie sich unter einander ver„heirathen, um das Freundschaftsband zwischen beyden „besagten Kirchen enger zu knüpfen, die Frau dem Mann „ohne einige Verwechselung folgen, die Dienstleute sollen „in eben dem Stande bleiben, dessen sie sich unter ihrem

„vormali-

„vormaligen Herrn dem Graf Otto zu erfreuen gehabt „haben, wenn sie sich den Kirchen verpflichten. Von „Seiten einer jeden Kirche sollen sechs Dienstmänner be„stellet werden, welche die Streitigkeiten entscheiden sollen, „die zwischen ihnen erwachsen. Wenn sie aber von diesen „nicht entschieden werden können, soll es an ihre Vorge„setzte, den Erzbischof und Bischof zur Entscheidung ein„gesandt werden. Wenn das Schloß erobert ist, soll in „Zeit von sechs Monaten zwischen dem Erzbischof und Bi„schof zur Theilung der Erbgüter und der Dienstmänner, „weshalb oben die Vereinbarung getroffen worden, ge„schritten, wenn die Theilung aber geschehen, darüber ge„loset werden, wer von beyden die Auswahl haben solle. „Die osnabrückſche Kirche soll aber die Lehne, welche der „Graf Otto von ihr gehabt, als verwirkt, vorab zu sich „ziehen, und damit dieſes Bündnis beständig gehalten „werde, gültig und unangefochten bleibe, ist es mit unsern „Siegeln bekräftiget worden.“

Dieſem Bündniß war die Exkommunication des Grafen Otto im Jahr 1226 vorhergegangen, und wurde im Jahr 1229 wiederholet. In dem Bündnis wird das Schloß Tecklenburg, Brochterbeck, Linge und Millinghausen für köllnisches Lehen ausgegeben, allein man findet nicht, daß die Grafen von Tecklenburg jemals ihre Länder an Kölln zu Lehen aufgetragen haben, es muß daher nur ein Vorwand gewesen seyn, oder Graf Simon muß sie in den Unruhen mit dem Herzog Heinrich dem Löwen, da er in köllnischen Diensten stand, dem Erzstift zu Lehen aufgetragen haben. Es sah gefährlich mit dem Graf aus, der Erfolg aber entsprach diesem Bündnis nicht allerdings, es blieb eine Theilung über des Bären Haut, der Graf erhielt sich bey seinen Ländern und büßte nur einige Dienstmänner und Gerechtsame, so er im Bisthum Osnabrück hatte, dabey ein. Indessen muß es in diesem Kriege scharf hergegangen seyn, denn der Papst ließ gegen den

Graf von Tecklenburg und den Graf von Schwalenberg wegen der Verschwörung wider den Erzbischof **Engelbert** von Kölln und dessen Ermordung das Kreuz predigen, und forderte den Herzog von Brabant, den Graf von Flandern, Holland, Geldern, Jülich und Berg, die Erzbischöfe, Bischöfe, Edle, Burgmänner und Unterthanen durch ganz Teutschland zur Rache des ermordeten Erzbischofs **Engelbert** auf, welche einmüthig die Länder der erwähnten Grafen, Dörfer, Festungen, Wälder, so weit sie konnten, verwüsteten und auf den Grund zerstörten, ausgenommen die beyden Schlösser Tecklenburg und Schwalenberg, welche indessen so lange belagert wurden, bis die Grafen sich unterwarfen, Gnade erhielten und wegen des Mords des Erzbischofs **Engelbert** sich reinigten. Dies sind die Worte des **Witte** in seiner westphälischen Geschichte.

Nach abwechselndem Glück, wobey jedoch der Graf von Tecklenburg, wie schon erwähnet worden, das feste Schloß Arkenow und die Stadt Essen, nebst dem Schloß Iburg, der Graf von Dissen aber, welcher es mit dem Graf gehalten, das Leben und alle seine Länder einbüßte, welche der Bischof einzog, und wozu Dissen, Laar, Hilter und Glandorf gehörten, kam endlich der Vergleich zwischen dem Bischof und Graf, unter Vermittelung des Bischofs **Ludolf** von Münster, im Jahr 1236 nach einem zehnjährigen Kriege zu Stande. Die Vergleichsurkunde lautet dahin: beyde Theile hätten sich nach vielem Blutvergießen, Brandschaden und Räubereyen, endlich vereiniget, daß der Bischof **Ludolf** von Münster die Bestimmung zu einer beständigen Auskunft bey Strafe von 200 Mark verfügen und jeder 22 Dienstmänner stellen solle, welche schwören sollten, daß sie darauf halten wollten. Hier wird nicht erwähnet, daß der Bischof **Ludolf** der beyden streitenden Partheyen Vaters Bruder sey; es ist daher zu vermuthen, daß die Fehde, welche der Bischof

**Ludwig**

Ludwig von Münster, ein Graf von Tecklenburg, verglichen, eine ganz andere gewesen, welche früher vorgefallen, und in den Jahren 1150 bis 1171, da dieser Ludwig gelebt, ausgeglichen seyn muß. Der Vergleich selbst lautet dahin:

„Der Graf von Tecklenburg hat auf unsere Dazwischenkunft und Vermittelung mit Bewilligung seiner Erben frey und unbedingt mit gutem Willen der Kirche zu Osnabrück sechs Dienstmänner mit allen Gütern, welche sie von ihm in Dienstmansstat zu Lehn getragen, abgetreten, die andern Güter aber, sie mögen gewöhnliche oder Burglehne seyn, sollen sie von ihm empfangen, jedoch ohne auf des Grafen Schlosse sich aufzuhalten und Dienste zu thun, schuldig zu seyn. Den Zoll zu Haren aber soll Rudolf von Haren und seine Erben vom Grafen zu Lehn tragen. Die Namen der abgetretenen Dienstmänner sind folgende: Herman Haacke, Dithard von Aspelkamp, Konrad von Lingen, Diedrich von Horne, Rolf von Haren, Diedrich Rinwade. Die übrigen Dienstmänner aber, welche an die osnabrückische Kirche übergetreten, sollen mit allen ihren Gütern dem Grafen wieder zurückgegeben werden, welche derselbe aber in allen Stücken mit Nachsicht behandeln wird. Die Gefangenen sollen auch von beyden Seiten ohne einige Schwierigkeit losgelassen werden. Die Vereinbarungen aber, welche während des Krieges getroffen worden, sollen von beyden Seiten ihre Kraft behalten. Die Lehne, welche gereichet werden müssen, sollen sowohl von dem Bischof als von den Grafen ohne Schwierigkeit gereichet werden. Die Schirmvogtey über die Stadt Osnabrück, über die Güter des Bischofs, der Domherren und der Parochialkirchen, tritt der Graf frey ab, ausgenommen über Malgarden und diejenigen, die von ihm zu Lehn gehen. Ueberdem tritt er auch die Burgvogtey über Iburg ab, dergestalt daß er die dazu gehörigen Güter vom Bischof zu Lehn nimmt. Zur Vergeltung aber für die

abgetretenen Dienstmänner und andere Güter giebt die Kirche zu Osnabrück dem mehr erwähnten Graf **Otto** zu Tecklenburg 800 Mark, er darf aber zwischen der Werre und Osnabrück, wie auch zwischen Wulften und Osnabrück keine Festung anlegen, anderwärts kann er auf seinen Gütern bauen was ihm gut dünket. Imgleichen gegen einen jeden, der die osnabrückſche Kirche feindselig anfällt, soll der Graf von Tecklenburg, wenn er zu Hülfe gerufen wird, treulich beystehen. Wenn aber, welches Gott verhüte, von einem oder andern der mehr erwähnten Theile, nämlich von den Dienstmännern Feindseligkeiten angefangen würden, denselben soll keiner nicht allein nicht unterstützen, sondern die Kirche sowohl als der Graf nach vorgängiger Abmahnung als eigenen Feind verfolgen. Auch Verfügungen, welche in dieſer Sache, es sey vom Papst oder Kaiser, ausgebracht werden möchten, sollen keine Verbindlichkeit haben. Damit aber dieser unser Vergleich ewig und unverbrüchlich gehalten werde, haben wir ihn schriftlich abfassen und mit unsern des Herrn Bischofs **Konrad** von Osnabrück, des Grafen **Otto** von Tecklenburg, des Grafen **von Bentheim** und des Herrn **Ludolf** von Steinfurth Siegeln bekräftigen lassen. Dieses ist verhandelt in vieler Edlen und tüchtiger Männer Gegenwart sowohl geistlichen als weltlichen Standes auf dem Kirchhof zu St. Johann in Osnabrück im Jahr 1236."

In diesem Friedensschluß wird des Erzbischofs von Kölln gar nicht gedacht, da dieser doch nach dem Bündnis von 1226 den Krieg hauptsächlich angezettelt hatte, es müssen daher andere Umstände dazwischen gekommen seyn, die ihn behindert haben, den Krieg fortzusetzen. Unter andern schickte ihn um diese Zeit der Kaiser **Friedrich der Zweyte** nach England, um die Prinzessin **Isabelle** für ihn zur Gemahlin zu verlangen und abzuholen, worüber er diesen Katzenkrieg vergessen haben mag. Der Bischof von Münster war auch als Mitschuldiger wegen der

Ermer-

Ermordung des Erzbischofs **Engelbert** von Kölln in Verdacht, und scheint sich des Grafen unter der Hand angenommen zu haben, so daß es mit ihm nicht aufs äußerste gekommen, was auch **Witte** von Eroberung des Schlosses Tecklenburg und Unterwerfung des Grafen schreibet.

Auch kann man aus diesem Friedensschluß nicht sehen, daß der Graf **Otto** in die Gefangenschaft seines **Bruders Konrad** gerathen, und daß er zur Ranzion die Schirmvogtey von Münster aufgeben müssen, dessen doch in der Urkunde wohl erwähnt seyn würde, wenn solches eine Bedingung des Friedens und seiner Entlassung gewesen wäre. Es muß sich alles dieses daher früher zugetragen haben, wenn es nicht eine Erdichtung späterer Geschichtschreiber ist, aus Urkunden läßt es sich nicht bewahrheiten.

Der Vergleich oder Friedensschluß wurde indessen vom Kaiser **Friedrich dem Zweyten** mittelst einer zu Augsburg ausgefertigten Urkunde in demselben Jahr und Monat, da er geschlossen worden, bestätiget, und heißet es in der kaiserlichen Bestätigung:

> Diesen Verkauf, welchen der Graf von Tecklenburg wegen der Schirmvogtey über das Bisthum Osnabrück geschlossen, so wie derselbe rechtlich ist, genehmigen und bestätigen wir mit unserer Zustimmung, verordnen und befehlen auch mittelst diesem, daß sich keiner unterstehen soll, den erwähnten Bischof und seine Kirche gegen den Inhalt dieser unserer Genehmigung und Bestätigung freventlich zu beeinträchtigen.

Man siehet aus diesem Vergleich, daß es dem Bischof und der Kirche zu Osnabrück hauptsächlich um die Schirmvogtey zu thun war, denn alles übrige bestund in Kleinigkeiten, hier kriegte aber der Graf, so unglücklich auch der Krieg für ihn ausgefallen war, noch eine gute Summe Geldes zu, er verlor aber dadurch seinen ganzen Einfluß auf die Dienstmannschaft des Bischofs und die Bürger der Stadt, denn diese standen vorher alle in bürgerlichen Sachen

chen unter seiner Gerichtsbarkeit, und er konnte sie strafen wie er wollte, mithin mußten sie ihm mehr nach den Augen sehen als dem Bischof selbst. Der Graf hatte auch als Schirmvogt ein besonder Thor in Osnabrück, welches ihm beständig offen gehalten werden mußte, er war Gouverneur der Stadt und die Policey hing von ihm ab. Die Fleischer durften nicht eher Fleisch aushauen, bis er seinen Thril davon erhalten, und so war in weltlichen Sachen alles von ihm abhängig, weil er Richter und Beschützer der Stadt und des Bisthums war. Daß die Grafen diese Gerichtsbarkeit und das Recht zu strafen gewaltig ausgedehnet und gemisbrauchet haben, siehet man aus der gleich darauf im Jahr 1237 von den Bischöfen abgefaßten Vogteyverordnung, welche zugleich mit dem Kaiser eingesandt und bestätiget worden; denn diese lautet so:

„Wir machen hieduch sowohl Gegenwärtigen als Zukünftigen bekannt, daß da der Graf von Tecklenburg als ehemaliger Vögt unserer Kirche so ausschweifend gegen die Kirche und die Dienstleute unserer Kirche gewütet, so daß sowohl die Dienstmänner als Bürger unserer Stadt, um ihr Guth und Blut zu vertheidigen, zur gerechten Gegenwehr genöthiget worden, welches Blutvergießen und Räubereyen so viel Jahre gedauret, daß wir billig ein Einsehen thun müssen, so bald sich dazu Zeit und Gelegenheit gefunden, und wir daher Namens unserer Kirche die Vogteygerechtigkeit unsers Bisthums von dem Grafen von Tecklenburg und seinen Erben für 800 Mark, welche wir, das Kapitel, die Dienstmänner und Bürger ihm bezahlet, an uns gekaufet, und da wir das Wohl unserer Dienstmänner und Bürger aus angeführten Gründen beherziget, so haben wir mit Zustimmung unserer Kirche folgende Vorschrift, welche hiebey von uns und unsern Nachfolgern beobachtet werden soll, entworfen. Ein jeder, der an das Domkapitel, den Domherren, Kirchen, wessen Ordens sie auch seyn, und den Kirchspielskirchen im Bisthum gehöret,

höret, gegen das vogteyliche Recht was verbricht und in Strafe verfällt, soll uns zween Schillinge Vogtsstrafe bezahlen, die Dienstmänner sollen ebenfalls zween Schillinge Strafe geben. Diese Strafe wollen wir und unsere Nachfolger nach unserm Willen erheben. Die Bürger aber, wenn sie auf solche Art was verbrechen, sollen nur zween Schillinge geben. Alles was an dergleichen Strafen einkommt, soll zur Hälfte der Stadt gehören, aber die Macht, die Strafe ganz oder zum Theil zu erlassen, soll allein beym Bischof bleiben. Die Anstellung eines Vogts aber soll von Jahr zu Jahr geschehen, jedoch so, daß allemal entweder ein Dienstmann der Kirche oder ein Lehnmann, so zum Kriegsdienst verpflichtet ist, oder ein Bürger oder ein gemeiner Lehnsmann dazu gesetzet werde. Der Vogt soll im Jahr, da er die Vogtey verwaltet, einmal feyerlich zu Gericht sitzen, wenn nicht häufige Vergehungen mehrere Sitzungen erheischen, und soll der Bischof nach Verdienst und Billigkeit ihm auch die Vogteyverwaltung auf mehrere Jahre belassen können. Wenn er aber binnen dem ersten Jahre zu diesem Dienst unbrauchbar oder ungerecht und hart befunden wird, soll ein anderer vom Bischof ohne Zeitverlust angesetzet werden. Die Gebühren aber, welche der Vogt für sich haben soll, werden auf einen Groschen bestimmt. Fremde Personen aber sollen sich des alten Herkommens zu erfreuen haben. Und damit diese unsere Verordnung, welche mit gemeinschaftlicher Zustimmung unserer Kirche gemacht worden, gültig und unangefochten bleibe, haben wir diese Urkunde, welche den Verlauf der Sache enthält, mit unserm und des Kapitels Siegel bekräftigen lassen."

Hieraus siehet man, worin eigentlich die Vogtyegerechtigkeit bestanden, und von welchem Umfang sie gewesen. Es war der bischöfliche Lehnshof, vor welchem alle Streitigkeiten geschlichtet und Lehnsvergehungen gestrafet wurden. Der Bischof verlieh auch kein Lehn ohne Zustim-

mung

mung des Kirchenvogts. In Ansehung der Stadt war es eine Gerichtsbarkeit im weitläuftigsten Verstande. Die Schirmvogtey war hievon verschieden, und zweckte dahin ab, die Kirche und deren Leute gegen auswärtige Feinde zu schützen, und in Rücksicht dieser waren die Grafen von Tecklenburg die erste Militärperson oder der General der Bischöfe. In einem Zeitalter, wo der Macht eines solchen ersten und erblichen Staatsbedienten durch Gesetze keine Schranken gesetzt waren, mußten viel Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten vorfallen. Es scheint auch, daß der zehnjährige Krieg, welchen der Graf **Otto** mit dem Bischof dieserhalb geführet, mehr eine Empörung der bischöflichen Dienstmannschaft gegen den Kirchenvogt, als ein Krieg gegen den Bischof selbst gewesen, welcher sich indessen seiner Dienstleute eifrigst angenommen.

Die Grafen von Tecklenburg verloren durch diesen Vergleich ungemein, denn sie wurden von einem General und obersten Richter zum gemeinen Lehn- und Dienstmann heruntergesetzt, weil sie selbst viel Lehne vom Bischof hatten, und nun unter das bischöfliche Vogteygericht zu stehen kamen, sie verloren allen Einfluß sowohl in bürgerlichen als Militarangelegenheiten des Bisthums, und verhältnismäßig nahm ihre Macht dadurch ab. Das Bisthum hingegen befestigte die Landeshoheit, welche sich die Bischöfe nach der Zugrunderichtung des Grosherzogthums erworben hatten, und setzten das Justizwesen hiedurch auf einen festen Fuß. Es ist daher kein Wunder, daß der Graf **Otto**, um diese ihm angeerbte Gerechtsame zu erhalten, einen so hartnäckigen Krieg geführet, welcher beynahe seinen gänzlichen Untergang nach sich gezogen hätte. Wo die sechs Dienstmänner, welche der Graf an den Bischof abtrat, ihre Güter gehabt, läßt sich nicht genau bestimmen, in spätern Zeiten hat die Famile **von Horne** das Haus Mark besessen, es ist aber nicht wahrscheinlich, daß dieses Gut mit abgetreten worden, vielmehr stehet zu vermuthen,

daß

daß die Lehne, welche im Niederstift Münster liegen und von der osnabrückschen Lehnskurie relevіren, die damaligen Horneschen Güter gewesen, und die Lehnsverbindung durch diese Abtretung erwachsen. Die Lehne, welche diese Dienstmänner von dem Graf hatten, wurden ausdrücklich vorbehalten, daher denn auch die Marker Lehne nicht von Osnabrück, sondern von Tecklenburg relevіren. Die übrigen Dienstmänner müssen im Osnabrückischen ihre Güter gehabt haben, sie kommen alle in der osnabrückschen Vasallentabelle vor, nur haben die von Lingen verschiedene Lehne im Lingenschen besessen.

In Erdmanns osnabrückschen Chronik wird der Mord des Erzbischofs Engelbert von Kölln und die darüber entstandene Unruhe unter den Bischof Bruno von Osnabrück gesetzet, welches irrig ist; denn der Erzbischof Engelbert wurde am 7ten November 1225 ohnweit Soest ermordet, wie Engelbert aus dem Hause Isenburg Bischof zu Osnabrück war, welcher wegen der ihm beschuldigten Mitwissenschaft das Bisthum verlor. Ihm folgte der tecklenburgsche Graf Konrad im Bisthum, und regierte bis 1239, da er starb. Nun trat der vertriebene Bischof Engelbert wieder ein, und besaß das Bisthum bis 1250, da er starb, und sein Bruder Bruno erst zum Bischof erwählet wurde. Auf die Geschichtschreiber kann man sich gar nicht verlassen, es kommt ihnen auf funfzig Jahr früher oder später nicht an, sie sind selten gleichzeitig, die Urkunden sind die besten Quellen, wo diese aber fehlen, bleibt man in der Ungewißheit.

Wenn die Grafen von Tecklenburg damals noch die Schirmvogtey über das Bisthum und die Stadt Münster besessen haben, so muß der Graf Otto, welcher 1235 bey dem Treffen bey Bergeshof in die Gefangenschaft seines Bruders, des Bischofs Konrad von Osnabrück, gerathen war, dieselbe mittelst eines besondern Vergleichs aus Erkenntlichkeit, weil der Bischof Ludolf von Münster

ster den Vergleich mit Osnabrück zu Stande brachte und ihn ranzionirte, abgetreten haben, daß solches aber für 1000 Mark geschehen, welche der Bischof Ludolf von Münster an Kindestheil von ihm zu fordern gehabt, läßt sich nicht reimen, weil dieser kein Vaters Bruder von ihm gewesen, sondern ein Herr von Holte.

Graf Otto hatte eine Gräfin von Stromberg, oder wie andere wollen, von Oldenburg, vielleicht auch beyde nach einander zur Gemahlin, und zeugte einen Sohn

## 12. Otto II.

welcher ihm in der Regierung folgte. Seine Finanzen müssen in schlechten Umständen gewesen seyn, denn er verpfändete gegen ein Darlehn sogar das Schloß Tecklenburg an den Bischof von Osnabrück, worüber dieser aber mit dem Graf von der Mark in eine Fehde gerieth, welche jedoch nur auf Räubereyen hinauslief. Der Bischof mußte das Geld zu diesem Darlehn selbst ausleihen, wofür sich das Kapitel, Ritterschaft und Rath mit verbanden, der Bischof sich aber erst im Jahr 1282 verbindlich machen mußte, daß er die Gelder nicht zum eigenen Gebrauch verwenden wolle. Er ließ sich auch von dem Abt zu Corvey die Versicherung geben, daß dieser seine Kirchenvogteyen in Loningen nicht an die Grafen von Tecklenburg oder Oldenburg verkaufen wolle. Die Richterämter waren itzt feil, und der Bischof befürchtete, daß seine Unterthanen in der Gegend, welche unter dem Corveyschen Kirchenvogt zu Loningen standen, gedrückt werden würden, wenn einer der benachbarten Grafen die Vogtey an sich kaufen möchte. Das Domkapitel kaufte auch mehrere Vogteyen an, um der Plackereyen der Vögte los zu werden, ein gleiches thaten die Klöster und übrigen Kirchen, denn eine jede geistliche Stiftung hatte damals einen Kirchenvogt. Indessen muß dieser Graf bey seinen verschuldeten Umständen doch

doch noch in großem Ansehen gestanden haben, denn wie das Domkapitel zu Münster sich im Jahr 1273 über die Wahl eines Bischofs nicht vereinigen konnte, wurde der Graf **Otto** zum Verweser oder Vormund des Stifts berufen, brachte auch in dieser Eigenschaft eine Wahl glücklich zu Stande, und beruhigte dadurch das Stift Münster, wo alles in Gährung war. Er hatte eine Gräfin von Bentheim, Namens **Beatrix** zur Gemahlin, mit welcher er einen Sohn erzeugte.

## 13. Simon IV.

Er war ein tapferer Herr und heirathete die Gräfin **Richarden**, des Graf **Simon** von der Lippe Schwester, mit welcher er viel Meyer und Eigenbehörige, welche im Osnabrückschen belegen waren, erhielt, so ihm aber in der Folge von dem Bischof von Osnabrück wieder abgenommen wurden. Er lebte unter der Regierung Kaiser **Albrechts** und zeugte mit seiner Gemahlin

## 14. Otto III.

Unter diesem Graf trug es sich zu, daß im Jahr 1306 der münsterschе Bischof **Otto**, ein Graf von Ritberg, des Bisthums entsetzet, und statt seiner der Graf **Konrad** von Berg zum Bischof erwählet wurde. Hierüber entstand ein blutiger Krieg, ein jeder suchte sich durch Alliirte zu verstärken. Ersterer hatte auf seiner Seite den Bischof **Ludwig** von Osnabrück, einen Grafen von Ravensberg, welcher ein naher Verwandter von ihm war, und mehrere andere. Auf Seiten des neuen Bischofs **Konrad** aber, welcher sich auch um Hülfe bewarb, war der Graf **Engelbert** von der Mark, der Graf **Otto** von Tecklenburg, der Graf von der Lippe, Arensberg, Waldeck und andere mehr. Der Bischof **Konrad**, welcher sich auf seine Verbündeten verließ, forderte den Bischof

Ludwig von Osnabrück heraus, daß er an einem bestimmten Orte mit ihm streiten solle. Dieser nahm die Herausforderung an, und ließ seine Leute zum Zeichen der Unschuld, wie es damals Gebrauch war, weiß kleiden, versammlete sie auf dem Haler Felde in der Grafschaft Tecklenburg, wo schon im Jahr 1179 ein Treffen wider den Herzog Heinrich den Löwen geliefert war, und stritt mit dem Bischof Konrad von Münster und dessen Alliirten, welche aber eine Niederlage erlitten. In dieser Schlacht traf der Bischof Ludwig mit dem Graf von der Mark persönlich zusammen und warf ihn zu Boden; dieser riß ihm aber sein weißes Kleid ab, und wie einer der bischöflichen Dienstmänner herbeyeilete, und dafür hielt, daß sein Herr unter dem Graf liege, verwundete er ihn unbedachtsamer Weise, anstatt ihn zu retten, an welchen Wunden er den dritten Tag nach erfochtenem Siege in Osnabrück starb, wo man ihn hingebracht hatte. Zum Andenken dieses Sieges wurde in Osnabrück die St. Georgenkapelle gestiftet, welche aber längst wieder eingegangen ist. Des Grafen von Tecklenburg, und ob selbiger mit heiler Haut aus diesem Treffen gekommen, wird nicht erwähnet. Bey dieser Fehde gerieth aber der Graf Otto mit dem Bischof Ludwig von Osnabrück in einen besondern Streit, weil er zwischen Schale und Fürstenau ein Kastell, Segelforth genannt, erbauen lassen, welches der Bischof nicht zugeben wollte. Bey Engter und Blankena kam es daher zum Treffen, worin der Graf geschlagen wurde. Der Streit wurde indessen durch Vermittelung des Bischofs Konrad von Münster und des Grafen Eberhard von der Mark im Jahr 1308 beygelegt und festgesetzet, daß das Kastell Segelforth niedergerissen und nie wieder aufgebauet werden, der Bischof aber dem Grafen allen zugefügten Schaden ersetzen solle.

Dieser Graf erweiterte auch seine Gränzen im itzigen Niederstift Münster, welches damals zu Friesland gerechnet

net wurde, indem sich ihm einige Friesische Herren in der Gegend Oite und Frisoite unterwarfen. Er hatte des Grafen **Günter** von Schwerin Schwester Namens **Richelia** zur Gemahlin, durch welche Heirath er die Grafschaft Schwerin, weil der Graf **Günter** ohne Erben starb, im Jahr 1326 erwarb und hierauf den Titel eines Grafen von Tecklenburg und Schwerin annahm. Mit dieser Gemahlin zeugte er

## 15. Nikolaus I.

welcher im Jahr 1330 und 1336 mit dem Bischof von Osnabrück Krieg geführet, von dessen Ausgang man nichts lieset. Er unterwarf sich die Friesen in der Gegend von Oite und Frisoite vollends und legte sie zu seinen in dem Bezirk belegenen Kastell Kloppenburg, von welcher Eroberung die nachherigen Besitzungen der Grafen von Tecklenburg in dem jetzigen Niederstift Münster oder dem sogenannten Emslande herrühren, welche ihnen aber bald darauf von dem Bischof zu Münster wieder genommen wurden. Die Friesen hatten damals noch keinen Landesherrn, sondern sie standen unter lauter kleinen unabhängigen Herrn, die sie Hauptlinge nannten. In der Folge ist erst die Grafschaft oder das jetzige Fürstenthum Ostfriesland daraus erwachsen, welches sich jedoch nicht so weit erstrecket, als das damalige Friesland, denn ein großer Theil davon ist zum Niederstift Münster geschlagen. So wie der Graf **Nikolaus** aber seine Besitzungen an dieser Seite auf einen nicht dauerhaften Fuß erweiterte, so verkaufte er dagegen mit Zustimmung seines Sohns **Otto** im Jahr 1356 den Herzogen **Albert** und **Heinrich** von Mecklenburg die Grafschaft Schwerin für 20000 Mark Silbers, wovon jedoch die Hälfte nur bezahlt seyn soll. Graf **Nikolaus** hat zur Gemahlin gehabt, erst eine Gräfin von Diepholt und hernach eine Gräfin von Bentheim, und hat mit ersterer erzeugt:

## 16. Otto IV.

welcher ihm in der Regierung folgte. Graf **Nikolaus** hatte die Herrschaft Rheda Pfandweise unter, und führte deshalb mit dem Graf **Simon** von der Lippe Krieg, bekam ihn aber im Jahr 1378 gefangen, und ließ ihn nicht eher los, bis er seinem Sohne **Otto** seine Tochter **Eilike** zur Gemahlin und mit ihr die Herrschaft Rheda zum Brautschatz versprach und mitgeben mußte, es kam der Graf **Otto** also in den ruhigen Besitz der Herrschaft Rheda. Weil aus dieser Ehe aber keine Kinder erfolgten, machten die Grafen von der Lippe von neuem Anspruch daran, und stritten sich darüber mit den Grafen von Tecklenburg mit abwechselndem Glück, bis sie zuletzt ihre Ansprüche ganz aufgeben und Rheda den Grafen von Tecklenburg überlassen mußten, wovon unten ein mehreres vorkommen wird. Zur zwoten Gemahlin hatte Graf **Otto** die Gräfin **Mechtild** von Schwerin, mit welcher er den Graf **Nikolaus den Zweyten** erzeugte, der ihm in der Regierung gefolget. Wie diese Gemahlin auch mit Tode abging, heirathete er zum drittenmal eine Gräfin von Spiegelberg, welche hernach als Wittwe den Burggraf **Bernhard** von Stromburg heirathete. Dieser Graf von Stromburg stand bey dem Bischof **Florenz** von Münster in großem Ansehen, welcher ihm viel Gutes erwies und auf alle Weise bereicherte. Der Burggraf aber misbrauchte die Güte des Bischofs und machte ihm sowohl in als außer dem Bisthum viel Verdruß. Wie die Ermahnungen des Bischofs nichts helfen wollten, bewirkte er beym Kaiser, daß er in die Acht erkläret wurde, und nun ließ er seine Schlösser Krassenstein und Stromburg niederreißen, ihn aber aus seinem Bisthum vertreiben. Der Burggraf wandte sich nunmehro an die Kirchendiener, Kirchen und Klöster, beraubte, verbrannte und verwüstete alles was er nur konnte, worauf der Bischof ihn mit seinen Anhängern in

Bann

Bann that. Wie der Burggraf sich nicht mehr zu helfen wußte, suchte er Hülfe bey dem Graf **Otto**, welcher sie ihm auch leistete. Der Bischof **Florenz** wurde hierüber erbittert, verband sich mit dem Bischof von Osnabrück und eroberte das Kastell Hastelbeck bey Versmold, welches den Grafen von Tecklenburg bisher gehört hatte, und ließ es niederreißen. Nachher verband er sich auch mit dem Bischof von Paderborn, berennte das Schloß Rheda, zwang den Graf **Otto**, daß er den Burggraf von sich lassen, und der münsterschen Kirche allen verursachten Schaden zu ersetzen versprechen mußte. Weil der Graf aber kein Wort hielt, wie die Belagerung von Rheda aufgehoben war, jagte der Bischof von Osnabrück den Burggraf über die Weser, da er sich denn einige Zeit in Niedersachsen aufhalten mußte, gegen den Graf **Otto** aber wurde der Krieg fortgesetzt. In dieser Fehde bemächtigte sich der Bischof von Osnabrück der Schlösser Groneberg, Wedelen und Voerden, welche der Graf **Otto** bisher in Besitz gehabt hatte und eroberte gemeinschaftlich die Stadt Westermöllen. Wo diese gelegen, findet sich nicht und muß zerstöret seyn.

Da die Grafen von Tecklenburg im Stromburgschen einige Lehne besessen und auch noch jetzt einige Höfe daselbst von Tecklenburg zu Lehn gehen, so hat wahrscheinlich der Burggraf seine Güter, welche er nicht retten konnte, dem Graf **Otto** damals zu Lehn aufgetragen, um ihn in sein Interesse zu ziehen, und aus Erkenntlichkeit auch nachher seine Wittwe zur Frau genommen. Graf **Otto's** Sohn aus der zweyten Ehe

## 17. Nikolaus II.

folgte ihm in der Regierung. Er gerieth mit seinem Vater in Streit, verband sich mit dem Bischof **Dietrich** von Osnabrück und dem Graf **Balduin** von Steinfurt wider denselben, eroberte im Jahr 1388 das Schloß Teck-

lenburg, besetzte es mit osnabrückschen Völkern, und ließ es stark befestigen; bey welchem unglücklichen und widernatürlichen Streit zwischen Vater und Sohn die Unterthanen viel Gewaltthätigkeiten und Schaden erlitten, der Bischof von Osnabrück aber viel Meyerhöfe und Eigenbehörige, wahrscheinlich diejenigen, welche Graf **Simon** IV. mit der lippeschen Gemahlin erheirathet hatte und im Stift Osnabrück lagen, unter dem Vorwand, daß die Grafen von Tecklenburg sie bisher unrechtmäßiger Weise besessen, wegnahm, und dem Stift Osnabrück zulegte. Zu seinem Unglück hatte der Graf noch einen habsüchtigen und kriegerischen Prälaten, den Bischof **Otto** von Münster aus dem gräflichen Hause Hoya auf der andern Seite zum Nachbar, mit welchem er auch in Streit gerieth und gefangen nach Münster geführet wurde, woselbst er so lange saß, bis er im Jahr 1400 zur Ranzion das Amt Bevergern und Rheine, wozu auch Riesenbeck und Hopsten gehöret, nebst Haselünne, Loningen, Klopenburg, Oite und Frisoite, welche letztere Orte sein Großvater **Nikolaus** I. den Friesen abgenommen und sich unterworfen hatte, abtreten mußte. Dies war eine merkliche Amputation und vergrößerte die Macht der Bischöfe von Münster ungemein, welche dadurch alleinige Herren des jetzigen Niederstifts wurden. Zu gleicher Zeit soll auch der Graf von dem damaligen Bischof **Willebrand** von Minden einem Grafen von Hallermund feindlich angefallen und ihm das Amt Reineberg und die Stadt Lübbeke entzogen seyn. Daß die Grafen von Tecklenburg das Schloß Reineberg, Rhaden, Limberg und die Stadt Lübbeke zuerst angelegt haben, ist wohl keinem Zweifel unterworfen, sie müssen diese Orte aber schon früher verlohren haben. Dergleichen entlegene Kastelle wurden nach damaligem Gebrauch benachbarten Edelleuten zur Verwahrung übergeben, zu Lehn eingeräumet oder auch wohl verpfändet. So wie sich aber die Bischöfe und Grafen nach und nach vom

Kaiser

Kaiser und Herzog unabhängiger zu machen suchten, so folgten auch die Innhaber der Kastelle diesem Beyspiel. Auf diese Weise müssen die Grafen von Tecklenburg alle diese Kastelle, welche sie wegen ihrer Entlegenheit nicht unterstützen oder die Innhaber in der Abhängigkeit erhalten konnten, verloren haben, denn ursprünglich scheinen sie wohl zu ihren Erbgütern als Nachkommen der angarischen Fürsten gehört zu haben. Wie nun die Bischöfe mächtiger wurden und die Besitzer dieser Kastelle viel Räubereyen verübten, suchten sie dieselben mit Gewalt an sich zu bringen, und gaben sie wieder an Dienstmänner, oder die Besitzer mußten sie von ihnen zu Lehn nehmen. Reineberg, Rhaden, Lübbeke und Limberg lag in dem mindenschen Kirchsprengel, die Bischöfe waren daher, wie sie erst Landeshoheit erfochten hatten, die nächsten zu diesen Schlössern, indessen hatten sie öfters Streit darüber mit den Bischöfen von Osnabrück, und haben sie das Schloß Reineberg eine Zeitlang gemeinschaftlich besessen, bis Osnabrück endlich seinen Antheil an Minden abgetreten. Zu dieser Zeit waren in den erwähnten Schlössern Kastellane, welche von dem Bischof zu Minden abhängig waren. So besaß das Schloß Rhaden ein gewisser **Johannes Buck**, welcher es Pfandweise inne hatte, mit dem Bischof zu Minden aber zerfiel und in dessen Gefangenschaft gerieth, da er es denn abtreten und für seine Loslassung noch eine Summe Geldes zugeben mußte. Reineberg hatte ein gewisser **Mönchhausen**, und Limberg scheint ein gewisser **Busch** eine Zeitlang inne gehabt zu haben. Dies war aber nicht von Dauer, denn die Schlösser gehörten damals schon den Bischöfen von Minden, und sie gaben sie bald diesem bald jenem Dienstmann. Von den Grafen von Tecklenburg, daß selbige sie in dem vorerwähnten Kriege verloren haben sollten, lieset man nicht. Sie können wohl in der Gegend noch einzelne Höfe, als Ueberbleibsel ihrer vorigen Herrschaft besessen haben, welche sie in dieser Fehde

vollends verloren, die Schlösser und das Land aber gehörten nicht mehr zu ihrem Gebiete. So wie sich die Landeshoheit hauptsächlich nach der zu Grunde Richtung des Großherzogthums Sachsen bildete, so suchte auch ein jeder Landesherr dergleichen Festungen an sich zu bringen, und haben sich die Grafen von Ravensberg des Schlosses Limberg schon sehr frühe bemächtigt. Man kann auch nicht annehmen, daß einer, der ein solches Kastell wie Reineberg und Limberg besaß, in den Zeiten Herr dieser beyden Aemter gewesen, denn es gehörten nur zu einem solchen Schloß gewisse Dienstmänner, die übrigen Eingesessenen gehörten andern Herren, denn man kannte die Grenzen der Landeshoheit noch nicht.

Weil die Grafen von Tecklenburg hinter Wersen in der Gegend des durch zwey blutige Treffen bekannten Haler Feldes wegen der Grenze oder Landeshoheit beständig Streit hatten, ließen die Bischöfe daselbst ein Kastell Namens Dörenburg bauen, um den Einfällen der Grafen Einhalt zu thun. Unter diesem Graf aber wurden im Jahr 1397 Landwehren oder Graben aufgeworfen, wovon man die Spuren noch siehet, und auf der Dörenburg eine lateinische Innschrift des Innhalts findet:

> Im Jahr 1397 den 12ten September wurden zum erstenmal die Graben, welche Landwehren genannt werden, aufgeworfen, welche auf die Eversburg (ein dem osnabrückschen Domkapitel gehöriges Guth) neben Bramsche zulaufen. Dieses geschahe auf Anrathen des osnabrückschen Bischofs Dietrich von Horne, und durch den Betrieb der Schöppen der Stadt Osnabrück, und ist dies Kastell gegen den benachbarten Feind (den Graf von Tecklenburg) aufgeführet worden.

Diese Landwehre ist in dem folgenden Jahrhundert weiter fortgeführet worden, und hat zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben.

Zu

Zu den vielen Unglücksfällen, welche dieser Graf erlebte, indem er einen großen Theil seiner Länder verlor, mag wohl beygetragen haben, daß ihm, wie man lieset, Gift beygebracht worden, und er ein schwacher Herr von Verstande gewesen. Er hatte die Gräfin **Elisabeth** von Mörs eine Schwester des Erzbischofs **Dietrich** von Kölln und des nachmaligen Bischofs **Heinrich** von Münster des Nachfolgers seines Verfolgers **Otto** von Hoya zur Gemahlin, und zeugte damit außer zwo Töchtern einen Sohn

## 18. Otto V.

welcher ihm in der Regierung folgte ums Jahr 1426. Er gerieth mit dem Bischof von Osnabrück wegen der Grenze in der Gegend des Haler Feldes in Streit. Beyde Theile behaupteten, daß die Landwehre auf ihrem Grund und Boden läge, ein jeder vertheidigte seine Rechte mit Nachdruck, es wurde aber nichts entschieden. So wie in den vorigen Zeiten beständiger Streit über die Dienstmannschaft und die vogteyliche Gerichtsbarkeit zwischen den Bischöfen und Grafen obwaltete, so fing nun, da sich Landeshoheit gebildet hatte, der Streit über die Grenzen an. Dieser Graf bekriegte auch in Verbindung mit dem Erzbischof von Bremen und der Grafen von Oldenburg, Hoya und Diepholt wie auch von Rietberg die Friesen, welcher Krieg aber unglücklich ablief, indem der Graf von Diepholt erschlagen, der Erzbischof von Bremen und der Graf von Hoya aber in die Gefangenschaft geriethen und die andern die Flucht ergreifen mußten. Graf **Otto** hat zwo Gemahlinnen gehabt, eine Namens **Irmengard** oder **Anna** Gräfin von Hoya, mit welcher er einen Sohn Namens **Nikolaus den Dritten**, so ihm in der Regierung gefolget und wovon gleich ein mehreres erzählt werden soll, und eine Tochter Namens **Adelheit**, welche im Jahr 1453 an den Graf **Gerhard** von Oldenburg ver-

mählet worden, erzeuget; dieses Grafen Gerhard ältester Bruder Christian VIII. wurde im Jahr 1448 zum König von Dännemark und Norwegen, im Jahr 1457. aber zum König von Schweden erwählet und überließ die Grafschaft Oldenburg seinem Bruder Gerhard. Die zwote Gemahlin des Graf Otto hieß Adelheit, und war eine Gräfin von Plesse oder wie andere wollen eine Wittwe des Grafen von Delmenhorst. Aus dieser Ehe hatte er außer ein paar Töchtern auch einen Sohn den Graf Otto, welcher das Schloß Iburg lange Zeit Pfandweise besessen, aber ohne Kinder verstorben ist, erzeuget.

## 19. Nikolaus III.

Noch bey Lebzeiten des Graf Otto V. maßte sich sein Sohn Nikolaus der Regierung an, und nahm seinen Vater gefangen, wodurch und durch andere böse Handlungen er sich den Beynamen des Bösen erworben, welches ihm aber in der Folge von seinen eigenen Söhnen wieder vergolten worden. Er führte mit dem Graf von der Lippe, welcher das Schloß Rheda belagerte, wegen dieser Herrschaft, so er im Besitz hatte, Krieg, welcher glücklich für ihn ausfiel; denn er schlug den Graf von der Lippe, nahm viele von seinen Rittern gefangen und hätte ihn beynahe selbst gefangen bekommen, wenn er nicht in das nahe dabey liegende Städtchen Wiedenbrück geflüchtet wäre. Diese Fehde wurde durch Vermittelung des Bischofs von Osnabrück beygelegt, und der Vertrag gemacht, daß wenn der Graf von der Lippe 3500 Gulden bezahle, er die Herrschaft Rheda wieder solle zurückfordern können.

Graf Nikolaus hatte zur Gemahlin Mechtild eine Gräfin von Berg und zeugte mit ihr zween Söhne Otto und Nikolaus, welche mit ihrem Vater, der ein wüster Herr war, in Streit geriethen, ihre Mutter zu sich nahmen und ihn zwangen, daß er mittelst eines unter Vermittelung des Grafen von Schwarzenberg, Bischofs von

Münster

Münster und Administrators von Bremen, und des Grafen Wilhelm von Berg im Jahr 1498 getroffenen Vergleichs ihnen die Grafschaft Tecklenburg nebst der Herrschaft Rheda abtreten mußte, und das Amt Lingen allein für sich behielt, beyde Theile aber dem Graf Otto des Graf Nikolaus Halbbruder, welcher das Schloß Ibing Pfandweise unterhatte, Zeitlebens Unterhalt zu geben versprachen. Dieser Vergleich wurde in Erfüllung gebracht und regierten die beyden Grafen Otto und Nikolaus, so lange der Vater lebte, die Grafschaft Tecklenburg und die Herrschaft Rheda gemeinschaftlich. Obgleich das Amt Lingen in der Folge wieder mit der Grafschaft Tecklenburg vereiniget worden, so ist es doch nicht von langer Dauer gewesen, und hat diese erste Theilung zu der nachherigen völligen Trennung den Grund gelegt.

## 20. Otto VI.

Wie der Graf Nikolaus III. im Jahr 1515 starb, kam sein ältester Sohn Otto zur völligen Regierung seiner Länder, sein Bruder Nikolaus aber maßte sich das Amt Lingen allein an, welches den Graf Otto veranlassete, ihn des Sonntags aus der Kirche zu Schale gefangen wegführen zu lassen. Dieser Streit aber wurde durch Vermittelung anderer Fürsten und Herren gleichfalls dahin beygelegt, daß der Graf Nikolaus die Herrschaft Lingen mit denen vier Kirchdörfern Ibbenbüren, Recke, Mettingen und Brochterbeck Zeitlebens allein behalten, diese Appanage aber nach seinem Tode an den Graf Otto von Tecklenburg zurückfallen solle. Dieser Vergleich ist wieder der Grund davon, daß jene vier Kirchspiele, welche jetzt die Obergrafschaft Lingen genannt werden, und über den dritten Theil der ganzen Grafschaft austragen, auch von Tecklenburg abgerissen worden, denn bey der ersten Theilung mit dem Vater blieben sie noch dabey

und

und wurde ihm blos die Niedergrafschaft, welche aus zehn Kirchspielen bestehet, zugelegt.

Die Veranlassung zu der völligen Trennung der Herrschaft Lingen von der Grafschaft Tecklenburg war diese: Der Herzog **Erich** von Sachsen, damaliger Bischof zu Münster, überfiel den Graf **Nikolaus** im Jahr 1518, und nahm ihm die Stadt samt der Herrschaft Lingen weg, hatte sie auch zwey Jahre im Besitz, und der Graf konnte sie nicht wieder in seine Gewalt bekommen. Was für Ursachen der Bischof dazu gehabt habe, dem Graf seine Länder zu nehmen, lieset man nicht, und der Bruder Graf **Otto** von Tecklenburg nahm sich seiner nicht an. In der Noth wandte sich Graf **Nikolaus** daher an **Karl den Streitbaren**, Herzog von Geldern und Burgund und trug demselben die Herrschaft Lingen, welche zuvor als ein Theil der Grafschaft Tecklenburg Erbgut war, zu Lehn auf. Dieser nahm ihn zum Vasallen an, und bedrohete den Bischof von Münster mit Krieg zu überziehen, wenn er dem Graf die Herrschaft Lingen nicht gleich wieder einräumen würde. Auf Zureden des Domkapitels trat er sie daher im Jahr 1520 wieder ab, zog seine Leute zurück und seitdem besaß sie der Graf **Nikolaus** bis an sein im Jahr 1541 erfolgtes Ende als ein Geldrisch Burgundisches Lehn ruhig, vererbte sie auch dem Erbvergleich gemäß, und weil er keine Kinder hatte, auf seines Bruders Sohn den Graf **Konrad** von Tecklenburg, ohne daß dieser die Lehnsverbindlichkeit anerkannte, und sich von neuem belehnen ließ, die Sache nahm aber in der Folge, wie wir bald hören werden, für die Grafen von Tecklenburg eine nachtheilige Wendung.

Unter diesem Graf, welcher seinen ältesten Sohn **Konrad** zum Mitregenten angenommen zu haben scheint, weil seiner bey Lebzeiten des Vaters allezeit mitgedacht wird, nahm im Jahr 1525 die Reformation den Anfang. Die Grafen bedienten sich hierzu eines gewissen **Johannes Pollius**,

Pollius, welcher erst Rektor an der Domschule zu Osnabrück gewesen, und nachher als erster Prediger an der Katharinenkirche daselbst gestanden, sich aber damals zu Rheda aufhielt. Er war ein sehr geschickter Mann, und wurde von den Grafen auch zu Gesandschaften gebraucht, mithin war er zugleich ein Hof- und Weltmann, das Reformiren aber war sein Hauptgeschäft, und reisete er zu dem Ende in Westphalen herum, so daß er als ein zweyter Apostel von dieser Gegend anzusehen. Der Graf von Tecklenburg war unter den westphälischen Grafen der erste, welcher die evangelische Lehre annahm und begünstigte. Um den Aberglauben zu bekämpfen, ließ er aus der Kirche zu Lengerich, die heilige Margarethe, welche als ein wunderthätiges Bild von Ein- und Ausländern verehret wurde, und nach welcher häufige Wallfahrten geschahen, wegnehmen, und fand bey dieser Gelegenheit den Betrug der Pfaffen, daß dieses Bild bisweilen geschwitzt hatte, wenn viel Leute bey einander gewesen, denn es war hiebey ein Kunststück angebracht, um den gemeinen Mann zu betrügen.

Der Reformationseifer, welchen die Grafen, Vater und Sohn, bezeigten, mag veranlasset haben, daß der Landgraf von Hessen, Philipp der Großmüthige, welcher nebst dem Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen die evangelische Lehre beschützte und sich dem Kaiser, welcher sie unterdrücken wollte, mit aller Macht widersetzte, dem Graf Konrad seine Tochter Mechtild zur Gemahlin gab, denn dies war der erste Fall, daß eine Fürstin in das gräflich tecklenburgische Haus heirathete, welches demselben aber nicht zum Glück, sondern zum Unglück gereichte, wie wir gleich sehen werden.

Graf Otto hatte mit seiner Gemahlin Irmengard, einer Gräfin von Rietberg, vier Söhne und fünf Töchter erzeugt. Konrad, welcher ihm in der Regierung folgte. Otto, Probst zu St. Johann in Osnabrück, welcher in

dem

dem oldenburgschen Kriege von dem Bischof von Münster gefangen und seinem Bruder **Konrad**, mit welchem er in keinem guten Vernehmen stand, ausgeliefert und von diesem so lange er lebte, gefangen gehalten wurde. Er war närrisch oder ward dafür ausgegeben und starb 1562 ohne rechtmäßige Leibeserben. **Nikolaus**, der dritte Sohn, war Chorherr zu Kölln und blieb im dänischen Kriege zu Fünen mit dem Graf von Hoya. Er hinterließ einen natürlichen Sohn, Namens **Nikolaus**, welcher in der Folge als Drost von Rheda angestellet worden, aber auch ohne Kinder zu hinterlassen verstorben ist. **Wilhelm**, der vierte Sohn, starb jung ohne Leibeserben. Die älteste Tochter Gräfin **Anna** war an den Graf **Philipp** von Solms verheirathet und hat dies gräfliche Geschlecht fortgepflanzt. Die zweyte Tochter Gräfin **Jakobe** war Aebtissin zu Vreden und Borghorst. Die dritte Tochter, Gräfin **Margarethe**, Aebtissin zu Leeden, die vierte Tochter, Gräfin **Irmengard**, Aebtissin zu Quernheim, und die fünfte Tochter, Gräfin **Elisabeth**, war an den Graf von Brunkhorst, oder wie andere wollen, an den Graf von Beuchlingen verheirathet; und hinterließ keine Kinder. Von dieser zahlreichen Familie war also nur ein Sohn und eine Tochter, welche Leibeserben hinterließen, und dennoch erwuchs in der Folge über die Verlassenschaft des Graf **Otto** und seiner Kinder ein schwerer Erbfolge-Proceß zwischen dem Hause Solms und Tecklenburg, welcher für dieses Haus äußerst nachtheilig ausfiel, wie wir bald sehen werden.

## 21. Konrad

oder **Kord** genannt, der älteste Sohn des Graf **Otto VI.**, war gebohren im Jahr 1493 und nahm noch bey Lebzeiten seines Vaters im Jahr 1527 die Fürstin **Mechtild**, Landgraf **Philipp des Großmüthigen** von Hessen Tochter zur Gemahlin, mit welcher er aber nur eine einzige

Tochter,

Tochter, die Gräfin **Anna** erzeugte. Sein Vater starb 1534 und er setzte die Reformation eifrig fort, aus Familienverbindung ließ er sich mit in den schmalkaldenschen Bund ein, welches ihm aber wie allen übrigen Fürsten und Grafen, welche an diesem Bunde Theil hatten, theuer zu stehen kam. Der Kaiser **Karl der Fünfte**, welcher seinem Grosvater mütterlicher Seits in den burgundischen Ländern, so weit er sie behaupten konnte, succedirt war, sprengte den schmalkaldenschen Bund, indem er die beyden mächtigsten Fürsten desselben, den Churfürst **Johann Friedrich** von Sachsen nach der unglücklichen Schlacht bey Mühlberg, und nachher auch den Landgraf **Philipp den Großmüthigen** von Hessen, des Graf **Konrads** Schwiegervater gefangen nahm. Alle Mitglieder des Bundes wurden hierauf scharf gezüchtiget und unter andern der Gouverneur von Seeland, **Jobst** von Gröningen nach Tecklenburg geschickt, um den Graf seine Rache empfinden zu lassen, welcher die Gnade des Kaisers mit vierzigtausend **Albertsthalern**, eine in damaligen Zeiten große Summe, erkaufen mußte. Immittelst war Graf **Nikolaus** von Lingen im Jahr 1541 gestorben, und der Graf **Konrad** hatte die Herrschaft Lingen dem Erbvergleich gemäß in Besitz genommen, ohne die Belehnung beym geldernschen Lehnhof nachzusuchen. Dies wurde ihm bey den ungünstigen Zeitläuften zum Lehnsverbrechen angerechnet, ungeachtet es keins war, und die Grafschaft oder Herrschaft Lingen als ein verwirktes Lehn dem Graf **Maximilian** von Büren, welcher Oberster in kaiserlichen Diensten war, verliehen. Die Lehnsverbindlichkeit, welche der Graf **Nikolaus** im Jahr 1520 eingeschritten, verband seinen Bruder **Otto** und dessen Sohn **Konrad** nicht, denn er hatte die Herrschaft Lingen nicht eigenthümlich, sondern nur auf Lebenslang als Appanage erhalten, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie nach seinem Tode wieder an Tecklenburg zurückfallen solle. Er konnte

die

die regierende Linie daher einseitig nicht um dies Land bringen, und es einem mächtigen Hause zu Lehn auftragen. Unter andern Umständen würde das kaiserliche Haus auch nicht einmal verlanget haben, daß der Graf von Tecklenburg die Herrschaft Lingen zu Lehn nehmen solle, oder wenn es ja zum Schein gefordert wäre, würde man sie doch nicht gleich als ein verwirktes Lehn angesehen und einen andern damit belehnet haben. Allein es war genug, daß Graf **Konrad** ein Schwiegersohn des Landgraf **Philipp** von Hessen war und sich in den schmalkaldenschen Bund eingelassen hatte, um dies Verfahren zu rechtfertigen, welches sonst die auffallendste Ungerechtigkeit darstellte. Die Fürsten und Grafen von Teutschland waren auch durch das Schicksal der mächtigsten Herren und Häupter des schmalkaldenschen Bundes des Churfürsten **Johann Friedrich** von Sachsen und des Landgraf **Philipp** von Hessen, welche vom Kaiser gefangen gehalten wurden, und das äußerste zu fürchten hatten, so schüchtern gemacht, daß sie sich alles gefallen ließen, was kaiserlicher Seits geschah, um nur was zu behalten und den Monarchen nicht zum Zorn zu reizen, denn die Alleinherrschaft des Kaisers schien damals in Teutschland schon so gegründet zu seyn, daß alles mit starken Schritten zur Dienstbarkeit wanderte, und würde auch sicher Festigkeit erhalten haben, wenn nicht Herzog **Moritz** von Meißen, welcher die Churwürde seines Vetters **Johann Friedrich** erhalten hatte, auf einmal ein ander System angenommen, und durch einen kühnen Schritt den Kaiser gezwungen hätte, von seinen Entwürfen abzustehen.

In dieser bedrängten Lage hatte der Graf **Konrad** nicht das Herz, sich der Belehnung des Grafen **Maximilian** von Büren zu widersetzen, man lieset nicht einmal, daß er sich dagegen gemeldet, denn dieser nahm gleich im Jahr 1548 kurz nachher, wie das Executions-Kommando des **Johann** von Gröningen abgegangen war, die

ganze

ganze Herrschaft Lingen, nebst den vier Kirchdörfern Ibbenbüren, Recke, Mettingen und Brochterbeck in Besitz und der Graf **Konrad** rührte sich nicht dagegen, vielleicht aus Furcht, die Grafschaft Tecklenburg auch zu verlieren. Seine Nachkommen haben zwar wiederholentlich Versuche gemacht, die Herrschaft Lingen wieder an ihr Haus zu bringen, haben auch an den Reichsgerichten Beyfall gefunden, allein ohne Wirkung. Der Graf **Maximilian** von Büren hatte keine Söhne, sondern nur eine einzige Tochter **Anna**, welche im Jahr 1551 an den Prinz **Wilhelm** I. von Oranien verheirathet wurde, und in alle seine Rechte trat. Der Graf selbst oder nach seinem Tode die Vormünder der Gräfin **Anna** vertauschten die Herrschaft Lingen gegen andere Güter in Brabant an den **Kaiser Karl den Fünften**, welcher sie in Besitz nahm und nebst den übrigen burgundischen Ländern seinem Sohn König **Philipp** II. von Spanien überließ, welcher sie mit spanischen Truppen besetzte. Im Jahr 1597 bey den niederländischen Unruhen, verlor Prinz **Moriz** von Oranien seine Länder, welche sein Großvater oder seine Mutter für die Herrschaft Lingen im Brabantschen erhalten hatte, und behauptete, der König **Philipp** II. von Spanien habe ihm die Herrschaft Lingen im Jahr 1578 geschenkt, bemächtigte sich daher zu seiner Entschädigung dieser Provinz, wurde aber im Jahr 1605 von den Spaniern wieder daraus vertrieben, welche sie bis 1632 in Besitz behielten, da sie denn solche nicht länger souteniren konnten und abmarschirten. Prinz **Moriz** starb zwar 1625, sein Sohn **Friedrich Heinrich** aber nahm nach Abzug der Spanier Lingen wieder in Besitz, und wurde ihm in Frieden belassen. Durch Erbgang, indem **Wilhelm** III. Prinz von Oranien und König von Engelland im Jahr 1702 ohne Leibeserben starb, kam sie an das königlich-preußische Haus, vermöge des mit dem Hause Nassau getroffenen Erbtheilungvertrags, und seitdem ist sie auch da-

bey geblieben, und zufälliger Weise, weil die Grafschaft Tecklenburg auch durch Ankauf an dies königliche Haus gekommen, wieder damit vereiniget worden.

Hätte der Graf Konrad von Tecklenburg mehr Entschlossenheit gehabt und sich Mühe gegeben, würde er die Herrschaft Lingen von dem Graf von Büren unter gewissen Bedingungen wohl haben wieder erhalten können, zumal da der Graf von Büren keine Söhne hatte, und die Umstände sich kurz drauf änderten. Seine Tochter, Gräfinn Anna und sein Schwiegersohn Graf Eberwien von Bentheim versuchten zwar, vermöge des passauer Vertrags, die Herausgabe der Herrschaft Lingen eifrig nach, konnten aber nichts ausrichten, weil der Kaiser sie selbst im Besitz hatte. Die Nachfolger des Grafen Eberwien betrieben die Sache auf dem Reichstage zu Regenspurg, aber ohne Wirkung, endlich kam sie auch bey dem westphälischen Friedensschlusse vor, und wurde im Jahr 1654 die Exekution wider das Haus Oranien erkannt, aber nicht vollzogen. In der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts kamen die Grafen von Tecklenburg ihrem Zweck am nächsten, indem der Bischof von Münster, Bernhard von Galen den vereinigten Niederlanden heftig zusetzte, viel Orte wegnahm, und sich auch bey dieser Gelegenheit der Herrschaft Lingen bemächtigte. Die Grafen von Tecklenburg nahmen diesen Zeitpunkt in Acht und brachten beym Kaiser einen neuen Exekutionsbefehl aus, vermöge dessen der Bischof von Münster sie in Besitz der Herrschaft Lingen setzen solle.

Dies geschahe auch am 25 April 1674 auf die feyerlichste Art, die Freude daurete aber nicht lange, denn der Bischof von Münster, welcher nur auf seinen eigenen Vortheil bedacht war, machte kurz darauf mit den Niederlanden Friede, und versprach dabey, daß er ihnen alle während des Krieges abgenommenen Orte, besonders aber dem Prinz von Oranien, Lingen mit allem Zubehör herausgeben

den wolle. Dieſes erfüllte er auch pünktlich, indem er die gräfliche Beſatzung aus Lingen vertrieb und am 17. May deſſelben Jahrs die Schlüſſel der Stadt Lingen, welche dem gräflichen Statthalter abgedrungen wurden, dem Geſandten des Prinzen von Oranien einhändigte und ihm die ganze Landſchaft übergab. Die Grafen, welche gegen den Biſchof von Münſter nicht weltklug gehandelt haben mögen, konnten dem Prinz von Oranien keine Gewalt entgegen ſetzen, mußten ſich daher begnügen, gegen die Beſitznehmung durch Notarien und Zeugen zu proteſtiren und ihre Beſchwerde beym Reichsgericht vorzubringen, welches aber nicht von Erfolg geweſen. Die Entſcheidung des Erbfolgeproceſſes mit dem Graf von Solms, welche einige Jahre nachher erfolgte, ſetzte die Grafen von Tecklenburg vollends außer Stand ihr Recht zu verfolgen und ſie vergaßen darüber die Herrſchaft Lingen, in deren ruhigen Beſitz das Haus Oranien ſeitdem geblieben. Ich habe dieſe Geſchichte mit der Herrſchaft Lingen aneinanderhängend erzählt, habe aber nur die Hauptumſtände berührt, um nicht zu weitläuftig zu werden, und mich von meinem Plane zu weit zu entfernen. Die Herrſchaft Lingen muß ſeit der im Jahr 1548 geſchehenen Beſitznehmung des Grafen **Maximilian** von Büren als eine abgeriſſene beſondere Provinz betrachtet werden, da ſie vorhin einen Theil der Grafſchaft Tecklenburg ausmachte. Ueber das Schickſal der Grafen und über das Verfahren der Perſonen, welche hieben die Hauptrollen geſpielet, mag der Leſer ſelbſt urtheilen, ich habe nur blos Thatſachen erzählet.

Graf **Konrad** ſtarb am 16ten Auguſt 1556 und hinterließ nur eine einzige Tochter, die Gräfin **Anna**, welche 1532 geboren war, den Graf **Eberwien** von Bentheim und Steinfurth heirathete und ihm die Grafſchaft Tecklenburg und Herrſchaft Rheda zubrachte. Mit dem Graf **Konrad** ging alſo im Jahr 1556 der Manns-

stamm der Grafen von Tecklenburg aus, welche von dem Stifter Robbo an über 700 Jahre lang die Grafschaft in einer ununterbrochenen Linie mit abwechselndem Glück besessen hatten, kam auf die weibliche Linie, und mit dieser an die Grafen von Bentheim. Es lebte zwar damals noch der Graf Otto, des Grafen Konrads Bruder, Probst zu St. Johann in Osnabrück, dieser war aber bürgerlich todt, weil er für närrisch erkläret war, gefangen saß und keine Kinder hatte.

## 22. Eberwien und Anna.

Pfalzgraf Otto von Reineck am Rhein, dessen unter dem Graf Henrich erwähnt worden, heirathete im zwölften Jahrhundert die Gräfin Gertrud von Bentheim, eine Erbtochter des Grafen Johann; sein einziger Sohn Otto, welcher ihm in der Regierung der Grafschaft Bentheim folgte, starb ohne männliche Nachkommenschaft, und vererbte die Grafschaft Bentheim auf seine Schwester Sophie, welche an den Graf Diedrich von Holland verheirathet war. Aus dieser Ehe waren vier Söhne, nämlich Florenz, welcher in Holland succedirte, Otto, welcher die Grafschaft Bentheim erhielt und eine besondere Linie stiftete, Balduin, Bischof zu Utrecht, und Diedrich, Probst daselbst, welche ihrer Bestimmung nach ohne Kinder starben. Der Mannsstamm des Graf Otto von Bentheim ging aber wieder mit der fünften Generation aus, und die Erbtochter Hedwig heirathete **Eberwien den ersten**, Herrn von Güterswieck, von welchem die nachherigen Grafen von Bentheim herstammen. Sein Sohn Arnold zeugte **Eberwien den zweyten**, welcher die Gräfin Mechtild, eine Erbtochter des Grafen Balduin von Steinfurth und Herrn von Gronau, heirathete, wodurch diese Graf- und Herrschaft an das Haus Bentheim kam. Seine beyden Söhne Bernhard und Arnold theilten diese Länder aber wieder, und stifteten

zwo

zwo Linien. Des ersten Nachkommenschaft ging mit seinem Enkel aus, und dessen Schwester **Marie** heirathete ihren vollen Vetter Graf **Arnold** von Steinfurth, wodurch die beyden Grafschaften Bentheim und Steinfurth wieder zusammen kamen. Dieser Graf **Arnold** hatte zween Söhne, **Eberwien den dritten**, welcher in Bentheim succedirte, und **Arnold**, welcher Steinfurth erhielt, jedoch ohne Kinder starb, da denn Steinfurth an Bentheim zurückfiel. Graf **Eberwien der dritte** heirathete die zwote Tochter des Grafen von Gemen und Wefelinghove, womit er diese Herrschaft als Heirathsgut an sein Haus brachte; denn die ältere Schwester erhielt Gemen und vermählte sich mit dem Graf von Schaumburg; Söhne waren nicht da. Aus jener Ehe erfolgten keine Kinder, Graf **Eberwien** nahm daher die Gräfin **Anna** von Hoya zur zweyten Gemahlin, von welcher die Ansprüche an diese Grafschaft herrühren, und zeugte damit einen Sohn, Namens **Arnold**, welcher mit der Gräfin **Walpurga** von Breteroth den Graf **Eberwien den Vierten** von Bentheim erzielete.

Durch die Heirath der Gräfin **Anna** von Tecklenburg, der einzigen Tochter des Graf **Konrad**, vereinigte er die Grafschaft Bentheim, Steinfurth und Tecklenburg, nebst den Herrschaften Rheda und Wefelinghove, wie auch die Herrlichkeit Gronau, brachte also fürstliche Länder bey einander, vollendete aber seine Laufbahn früh, indem er am 19ten Febr. 1562 im 26sten Jahre seines Alters mit Tode abging und nur zwey minderjährige Kinder hinterließ, den Graf **Arnold**, welcher ihm in der Folge succedirte, und die Gräfin **Walpurga**, welche an den Graf von Wied-Runkel und Eisenberg vermählt worden. Die hinterbliebene Wittwe, Gräfin **Anna**, führte während der Minderjährigkeit ihres Sohns die Regierung. Sie wird als eine wohldenkende und gottesfürchtige Regentin allgemein gepriesen, welches sie auch dadurch bewiesen, daß sie gleich

wie sie zur Regierung kam, ihren unglücklichen Oheim, den Graf Otto, Probst zu St. Johann in Osnabrück, welcher unter dem Vorwand, daß er närrisch sey, viel Jahre gefangen gesessen hatte, losließ, ihm einen gräflichen Hofstaat hielt, und alle Ehre, die ihm als Vaters Bruder und als letzterem des gräflich tecklenburgschen Mannsstamms gebührte, erwieß. Allein dieser Unglückliche genoß die Freude nicht lange, denn er starb im Jahr 1562 und mit ihm erlosch der Mannsstamm völlig.

Graf Konrad hatte die väterliche Erbschaft sowohl als die Verlassenschaften seiner vielen Geschwister, welche außer der Gräfin Anna, so an den Graf Philipp von Solms verheirathet war, ohne Leibeserben zu hinterlassen, gestorben waren, an sich behalten, und hatte seiner Schwester Anna nichts davon ausgekehret. Seine Tochter, die Gräfin Anna, so gottesfürchtig sie auch war, verfolgte doch die unbilligen Grundsätze ihres Vaters, gab den Vorstellungen des gräflich Solmschen Hauses kein Gehör, und nahm auch die Verlassenschaft ihres im Jahr 1562 verstorbenen Oheims des Grafen Otto allein in Besitz.

Der Graf Konrad von Solms, ein Sohn der Gräfin Anna, wie er bey seiner Nichte, der Gräfin Anna von Tecklenburg und ihrem Sohn Graf Arnold mit Worten nichts ausrichten konnte, stellte beym Reichskammergericht im Jahr 1576 eine förmliche Erbschaftsklage an, und verlangte, daß ihm seine Antheile von der Verlassenschaft seines Grosvaters des Grafen Otto VI., oder wie ihn andere zählen, des VIII. sowohl als seiner Mutter Geschwister, welche ohne Kinder zu hinterlassen verstorben waren, und deren Nachlaß sich der Graf von Tecklenburg und seine Tochter die Gräfin Anna allein angemaaßet hatten, mit allen erhobenen Nutzungen herausgeben solle, die Sache blieb aber über hundert Jahre liegen. Endlich erfolgte am 13ten December 1686 ein Urtheil des Inhalts: daß den Grafen von Solms drey Achttheile derer

in

in Anspruch genommenen Verlassenschaften mit allen erhobenen Nutzungen seit erhobener Klage herausgegeben werden sollten.

Der damalige Graf **Hans Adolf** von Tecklenburg wandte zwar dagegen das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein, und suchte zu seinem Vortheil anzuführen, daß die Akten bey dem französischen Einfall und Verbrennung der Stadt Speyer unvollständig worden; auch meldete sich der Landgraf von Hessencassel beym Reichskammergericht, und gab vor, daß er aus einer im Jahr 1575 mit der Gräfin **Anna** von Tecklenburg getroffenen Erbvereinigung an die Grafschaft Tecklenburg Ansprüche habe; allein es half alles nichts, denn am 30sten October 1696 erfolgte das zweyte Urtheil, wodurch das erste lediglich bestätiget wurde. Von dem Erfolg dieses Rechtsspruchs wird unten mehr vorkommen. Die Gräfin **Anna** starb den 24sten August 1582, und hatte die Freude, daß ihr der einzige Sohn, welchen sie mit dem Graf **Eberwien** erzeuget hatte, Graf **Arnold**, in den zusammengebrachten Graf- und Herrschaften succedirte.

## 23. Arnold

war geboren den 11ten October 1554, und vermählte sich am 24sten Junius 1573 mit der Gräfin **Magdalene** von Neuenar, Mörse und Limburg, einer Erbtochter dieses gräflichen Hauses, und erhielt zum Heirathsgut die Herrschaften Bodenburg, Alpen und Helfenstein; wie aber ihr Vetter der Graf **Adolf** ohne Kinder starb, erbte sie auch die Grafschaft Limburg in der Grafschaft Mark nebst der Herrlichkeit Lennep und der Erbvogtey über das Erzstift und die Stadt Kölln, vermöge welcher kein Missethäter an Leib und Leben gestrafet werden konnte, wenn er nicht zuvor eine Nacht in der Gewalt des Grafen gewesen war. Neuenar und Mörse aber wurde von dem Erzstift

Kölln eingezogen, bey welchem es auch geblieben ist. Alles schien sich itzt zu fügen, das neue gräflich Bentheim-Tecklenburgsche Haus groß zu machen, und es würde auch ansehnlich geblieben seyn, wenn das Erstgeburtsrecht in der Familie hätte eingeführt werden können, denn die erfolgten Ländertheilungen machten es wieder klein. Graf **Arnold** erzeugte mit seiner Gemahlin eilf Kinder, ein reicher Ehesegen, wovon aber drey vor dem Vater mit Tode abgingen, und fünf Söhne nebst drey Töchtern den Vater überlebten.

Graf **Arnold** nahm die unter den vorigen Grafen vernachläßigte Reformation, dem Beyspiel seiner Frau Mutter der Gräfin **Anna** zufolge, wieder vor, ließ den Bilderkram auf Weihnachten 1587 völlig aus allen Kirchen schaffen, und führte statt der lutherischen die reformirte Lehre durch die ganze Grafschaft ein, wobey es auch geblieben ist. Es wird viel Rühmliches von ihm erzählt, er stiftete auch die hohe Schule zu Steinfurth, bewies sich überall wie ein eifriger Religionsverehrer und aufgeklärter Mann, und starb am 11ten Januar 1606. Die ersten drey Jahre nach des Vaters Tode regierten seine Söhne die sämmtlichen Länder gemeinschaftlich, im Jahr 1610 setzten sie sich aber auseinander, und erhielt der älteste Sohn Graf **Adolf** die Grafschaft Tecklenburg und die Herrschaft Rheda mit den Ansprüchen auf die Grafschaft Hoya, der zweyte Sohn Graf **Arnold Jobst** erhielt die Grafschaft Bentheim, der dritte Sohn Graf Wilhelm bekam Steinfurth, der vierte Sohn Graf **Konrad Gumprecht** die Grafschaft Limburg, und der fünfte Sohn Graf **Friedrich Ludwig** die Herrschaft Alpen. Die Erbvogtey Kölln blieb bey der Grafschaft Bentheim, und von den übrigen Herrschaften scheint der älteste Sohn die Herrschaft Gronau, der zweyte die Herrschaft Lennep und Wesselinghove, und der dritte die Herrschaft Bodenburg erhalten zu haben, indessen sind nachher, weil die jüngern Söhne unbeerbt

starben,

starben, andere Theilungen vorgenommen worden. Von den Töchtern wurde die älteste, Gräfin Anna an den Fürst Christian von Anhalt, die zweyte Amoena Amalia an den Fürst Ludwig von Anhalt, und die dritte Magdalene an den Graf von Stirum, Herrn von Gemen und Berkeloh vermählet.

Der älteste Sohn Graf Adolf stiftete die Tecklenburgsche, und der zweyte Sohn Graf Arnold Jobst die Bentheimische Linie, die übrigen drey Söhne hinterließen keine Kinder, und ihre Länder fielen daher an die beyden Hauptlinien zurück. Graf Wilhelm Heinrich, welchem die Grafschaft Steinfurth nebst der Herrschaft Badenburg in der Theilung zugefallen, verheirathete sich zwar am 2ten November 1617 mit der Fürstin Anna Elisabeth von Anhalt, und zeugte damit einen Sohn, welcher aber kurz nach der Geburt starb, der Graf selbst aber ging am 6ten October 1632 mit Tode ab, ohne Kinder zu hinterlassen, die Grafschaft Steinfurth fiel daher an die beyden Hauptlinien Tecklenburg und Bentheim zurück, jedoch erhielt Bentheim das Schloß und die Grafschaft Steinfurth nebst der Herrschaft Badenburg, Tecklenburg aber nur gewisse Erben und eigenbehörige Stätten. Die bentheimische Linie theilte sich nachher wieder in die Bentheimsche und Steinfurthsche, indem des Graf Arnold Jobst von Bentheim zweyter Sohn Graf Philipp Konrad die Grafschaft Steinfurth erhielt.

Der Graf Konrad Gumprecht, welchem die Grafschaft Limburg zu Theil wurde, vermählte sich mit der Gräfin Anna Elisabeth von Nassau, starb aber schon am 10ten März 1618 gleichfalls ohne Kinder, und fiel die Grafschaft Limburg an Tecklenburg zurück.

Der jüngste Graf Friedrich Ludwig, welchem die Herrschaft Alpen in der Theilung zugefallen, starb am 8ten Januar 1629, ohne Erben zu hinterlassen, und kam die Herrschaft Alpen hierauf an Bentheim.

Die tecklenburgsche Linie, welche bey diesen Erbfällen verkürzet zu seyn scheinet, wurde also auf die Grafschaften Tecklenburg und Limburg, und die Herrschaften Rheda und Gronau nebst den Ansprüchen auf die Grafschaft Hoya eingeschränkt, alles übrige erhielt die bentheimische Linie, welche sich in zween Aeste theilete.

## 24. Adolf,

war geboren am 17ten Julius 1577, trat die gemeinschaftliche Regierung mit seinen Brüdern im Jahr 1606, wie sein Vater starb, an, theilte sich aber im Jahr 1610 und verheirathete sich gleich nach des Vaters Tode mit der Gräfin **Margaretha** von Nassau, Wisbaden und Itzstein, aus welcher Ehe vier Söhne, nämlich **Arnold, Mauritz, Friedrich Ludwig** und **Christian Adolf**, und vier Töchter, **Magdalene Marie, Anna Amoene, Sibylle Juliane** und **Renate Elisabeth** erfolgten. Der älteste Sohn Graf **Arnold** war am 11ten Januar 1608 geboren, starb aber am 8ten Junius 1623 an den Blattern; der zweyte Sohn Graf **Mauritz** succedirte dem Vater in der Regierung. Der dritte Sohn Graf **Friedrich Ludwig** war geboren am 24sten August 1616, wurde Domherr zu Bremen und starb am 1ten October 1643 an der Schwindsucht. Der vierte Sohn Graf **Christian Adolf** war am 20sten August 1617 geboren, und starb am 11ten Januar 1618, mithin beruhete die tecklenburgsche Linie blos auf dem Graf **Mauritz**. Die Töchter sind sämmtlich ohne Erben verstorben, und ist blos die Gräfin **Sibylle Juliane** mit dem Reichsgraf **Prosper** zu Arch, so kaiserlicher Oberster war, verheirathet gewesen.

Graf **Adolf** beschäftigte sich Zeitlebens mit Einrichtung des Kirchen- und Schulwesens, legte Konsistoria und Presbyteria an, gab Kirchenverordnungen heraus, stiftete die Schule zu Tecklenburg und Rheda, errichtete ein

ein Hofgericht, und legte dadurch den Grund zu einer bürgerlichen Justizpflege, und starb am 5ten November 1623 im 47sten Jahr seines Alters.

Seine Gemahlin Gräfin **Margarethe** von Nassau führte nach seinem Tode die Vormundschaft über den minderjährigen Sohn Graf **Mauritz**, heirathete aber am 29sten Junius 1631 den Freyherrn **Wilhelm von Wannitzky**, und ihr Sohn ließ ihr Zeitlebens die Herrschaft Rheda, wo sie am 27sten December 1660 mit Tode abging. Die Minderjährigkeit des Graf **Mauritz** und der dreyßigjährige Krieg mögen Schuld daran gewesen seyn, daß dies älteste Haus bey den vielen Erbfällen so sehr gegen das zweyte Haus von Bentheim zu kurz gekommen, denn die Besitzungen desselben sind noch eins so groß als die Grafschaft Tecklenburg nebst der Herrschaft Rheda, Limburg und Gronau.

## 25. Mauritz

war geboren am 31sten May 1615, und vermählte sich am 9ten Februar 1636 mit der Fürstin **Johanne Dorothee** von Anhalt Zerbst und Bernburg, mit welcher er drey Söhne und acht Töchter erzeugte. Graf **Hans Adolf** succedirte ihm in der Regierung, der zweyte Sohn **Wilhelm Ludwig** starb jung, und der jüngste Sohn Graf **Friedrich Mauriz** folgte seinem ältesten Bruder, dessen Söhne vor ihm wegstarben, in der Regierung der Grafschaft Tecklenburg und Limburg und der Herrschaften Rheda und Gronau. Die älteste Tochter Gräfin **Sophie Agnese Eleonore** ist wegen ihrer Gelehrsamkeit berühmt gewesen, und starb am 8ten October 1694 unverehlicht, die zweyte, **Wilhelmine Mauriziane**, starb in zarter Kindheit, die dritte, **Anna Elisabeth Wilhelmine**, war erst mit ihrem Vetter dem Graf **Konrad** von Steinfurth, und wie dieser starb, mit dem Graf **Georg** von Leiningen-Westerburg vermählt, und starb 1696. Die

vierte

vierte Juliane Ernestine starb am 1ten März 1691, die fünfte Amalia Elisabeth aber im Jahr 1694, beyde unverheirathet. Die sechste Konradine Ludewike war die vierte Gemahlin des Grafen von Wied, und die siebente Ludewike Margarethe war an den Graf Wilhelm von Lippe-Brake vermählet. Die achte und jüngste Tochter Aemilia Karolina war postulirte Aebtissin zu Leeden, wo sie in einem hohen Alter gestorben ist.

Graf Mauriz erlebte alle Schrecken des dreyßigjährigen Krieges, fühlte nebst seinen Unterthanen die Drangsalen desselben in reichem Maaße, sahe sein Land von Freunden und Feinden verwüsten und starb im Jahr 1674. Ihm folgte sein Sohn

## 26. Hans Adolf.

Er war geboren im Jahr 1637, vermählte sich 1664 zum erstenmal mit Gräfin Johanne Dorothee, einer Tochter des Grafen Philipps von Lippe-Bückeburg, und zeugte mit derselben zwey Töchter, Sophie Juliane und Karoline Mauriziane, aber keine Söhne. Der Graf hatte seine Gemahlin wegen Verletzung der ehelichen Treue in Verdacht, welchen sie dadurch vermehrte, daß sie heimlich entwich, und sich zu ihren Eltern begab. Der Graf stellte daher eine Scheidungsklage wider sie an, und wie sie nicht erschien, wurde die Ehe getrennet, und dem Graf sich anderweit zu verheirathen nachgelassen. Dies geschah auch bald darauf, indem er die Fürstin Karoline Charlotte, des Landgrafen Friedrich von Hessen-Eschwege zweyte Fürstin Tochter, verwittwete Herzogin von Sachsen-Querfurt, im Jahr 1679 heirathete, welche ihm zween Söhne, Johann August und Karl Mauriz, nebst einer Tochter, Namens Eleonore Juliane Friederike, gebar. Der älteste Sohn Graf Johann August starb aber im Jahr 1701, wie ihn der Vater schon zum Mitregenten angenommen hatte, unverehlicht,

und

und der zweyte Sohn **Karl Mauriz** war schon im Jahr 1689 in zarter Kindheit gestorben. Graf **Hans Adolf**, welcher seinem einzigen noch lebenden Sohne im Jahr 1701 in die Ewigkeit folgte, vererbte daher seine Länder an seinen Bruder, den Graf **Friedrich Moritz**, von welchem die itzigen Grafen von Rheda abstammen. Graf **Hans Adolf** ließ sich auch von dieser zweyten Gemahlin scheiden, ohne daß man die Ursache davon lieset. Unter die vielen Unglücksfälle, welche dieser Graf sowohl in seinen häuslichen Angelegenheiten als in seinen Regierungsgeschäften erlebte, indem er sich von zwey Gemahlinnen trennen mußte und seine Söhne verlor, mithin unbeerbt starb, gehört auch dies, daß er den glücklichen Zeitpunkt erlebte, wieder zum Besitz der Herrschaft Lingen, welche seine Vorfahren seit hundert Jahren entbehren müssen, zu gelangen, indem er am 25sten April 1674 von dem Bischof **Bernhard** von Galen aufs feyerlichste darin eingesetzt wurde, dieselbe aber nicht allein den 17ten May desselben Jahrs wieder räumen mußte, wie unter dem Graf **Konrad** schon erwähnet worden, sondern auch im Wege Rechtens beynahe die ganze Grafschaft Tecklenburg verlor. Es wurde nämlich über die Erbschaftsansprüche der Grafen von Solms, nachdem diese Sache 110 Jahr geruhet hatte, am 13ten December 1686 erkannt, daß der Graf von Tecklenburg den Grafen von Solms drey Achttheile der Grafschaft Tecklenburg und Herrschaft Rheda mit allen erhobenen Nutzungen seit erhobener Klage, nämlich von 1577 herausgeben solle. Der Graf **Hans Adolf** wandte zwar, wie schon erwähnet worden, gegen dieses Erkenntnis das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein, das erste Urtheil wurde aber am 30sten October 1696 vom Reichskammergericht lediglich bestätiget, und nahmen die Grafen von Solms daher im Jahr 1698 wirklich von der Grafschaft Tecklenburg Besitz, verglichen sich aber zu Lengerich wegen den Nutzungen, welche

ihnen

ihnen mit zuerkannt waren, dahin, daß der Graf von Solms für alle seine Ansprüche das Schloß nebst drey Viertel der Grafschaft Tecklenburg, und ein Viertel des Schlosses und der Herrschaft Rheda haben solle. Dieser Vergleich wurde vom Kaiser bestätiget und die Sache darnach auseinander gesetzet. Allein im Jahr 1701 starb des Graf **Hans Adolf** einziger Sohn **Johann August** unverheirathet, und sein Vater folgte ihm gleich darauf in die Ewigkeit. Es kam hierauf sein Bruder **Friedrich Mauritz** zur Regierung, als einziger Erbe der tecklenburgschen Linie, welcher mit dem Lengericher Vergleich nicht zufrieden war, und daher mit dem Graf von Solms einen neuen Proceß beym Reichshofrath anfing. Der Graf von Solms war zwar im Besitz der Grafschaft und des Schlosses, hatte auch schon Landescollegia angeordnet, allein die Sache schien verwickelt zu werden, er trat daher seine Rechte für 300,000 Thaler dem König **Friedrich I.** von Preußen Majestät ab, welcher im Jahr 1707 von der ganzen Grafschaft Besitz nehmen ließ, und sich mit dem Graf **Friedrich Moritz** von Rheda, Limburg und Gronau wegen des daran guthabenden ein Viertels verglich, folglich die ganze Grafschaft mit den darauf haftenden Schulden dem Vergleich gemäs übernahm, seit welcher Zeit das königlich preußische Haus die Grafschaft ruhig besessen hat. Es sind zwar seitdem einige Bewegungen dagegen gemacht worden, allein ohne Erfolg.

Unter der weisen und glücklichen Regierung der allerdurchlauchtigsten königlich preußischen Monarchen hat die Grafschaft von außen keine wesentliche Veränderungen erlitten, die getreuen Unterthanen dieser kleinen Provinz opfern ihrem Beherrscher, der sie mit Gnade und Recht regieret, und gegen Bedrückungen sowohl von außen als von innen schützet, Dankbarkeit, Liebe und Treue, und freuen sich der Verbindung mit einem großen Staatskörper.

Hiemit

Hiemit endiget sich die specielle Geschichte der Grafen und der Grafschaft Tecklenburg, verlieret sich in der allgemeinen preußisch-brandenburgschen Geschichte, und aus Tecklenburg erwächst ein kleiner Theil des Ganzen, welchen ich nunmehro nach seiner gegenwärtigen Beschaffenheit nach meinen Einsichten beschreiben werde.

## II.

## Lage und Größe der Grafschaft Tecklenburg.

Die zum westphälischen Kreise gehörige unmittelbare freye Reichsgrafschaft Tecklenburg, so wie sie itzt beschaffen ist, hat auf der westphälischen Grafenbank Sitz und Stimme, wird meistens in ovaler Länge von Mittag nach Mitternacht von dem Hochstift Münster, dem Hochstift Osnabrück und der itzigen Grafschaft Lingen umgränzt, sie hat in der größten Erstreckung von der münsterschen Gränze ohnweit der Etinksmühle eine kleine Stunde hinter Ladbergen, bis an die osnabrückschе Gränze hinter der Kappelschen Bauerschaft Seeste, in der Länge höchstens acht Stunden, und von der lingenschen oder münsterschen Gränze ohnweit Brochterbeck oder Saarbeck bis an das osnabrückschе Kirchspiel Iburg und Glane in der Breite höchstens vier Stunden. Dies ist aber die äußerste Ausdehnung, die Länge ist nicht allenthalben gleich, denn sie läuft hinter Kappeln spitz zu, und die Breite hält auch nicht aller Orten vier Stunden; in der Gegend von Ledde und Leeden dürften wohl nur zwey bis drittehalb Stunden herauskommen. Wenn man aber die Länge von Ladbergen bis Kappeln zu sechs Stunden annimmt, und die

Winkel

Winkel hinter diesen beyden Orten zur Ausfüllung der Breite anwendet, auch das von der Grafschaft ganz separirte, zwischen dem Osnabrückschen, Münsterschen und Lingenschen belegene Kirchspiel Schale, welches mit seinem wüsten Felde wohl zwey Stunden ins Gevierte halten mag, hinzurechnet; so wird das Fehlende dadurch ergänzet, und kann man sechs Stunden in die Länge und vier Stunden in die Breite reichlich annehmen, mithin die ganze Provinz auf vier und zwanzig Quadratstunden oder sechs Quadratmeilen anschlagen, höchstens mag sie bey einer genauen Messung, welche bisher noch nicht geschehen ist, sechs und eine halbe Quadratmeile halten. Sie bestehet aus zehn Kirchspielen, Tecklenburg, Lengerich, Kappeln, Lienen, Ladbergen, Ledda, Leeden, Lotte, Wersen und Schale. Die ersten drey Orte haben Stadtgerechtigkeiten, die übrigen sieben sind Dörfer mit den dazu gehörigen Bauerschaften.

Tecklenburg, der Sitz der ehemaligen Grafen dieses Namens, ist itzt ein unbedeutender Ort von 144 Bürgerhäusern, welche größtentheils in schlechtem Stande sind, und nach der diesjährigen Zählung 762 Seelen enthalten, mithin etwas mehr als fünf Personen auf ein Haus fallen. Dieser Ort ist dem Anschein nach aus der Hofhaltung der ehemaligen Landesherren entstanden, und sind die Einwohner theils herrschaftliche Landesbediente, theils Officianten gewesen, welche vom Hofe gelebt haben. Die meisten Gründe an Gärten und Saatländereyen, ja gar zum Theil die Hausstellen, waren ein Eigenthum der Grafen, und wurden gegen einen gewissen Zins in Erbpacht ausgethan, oder auf Jahre verheuret, welche Eigenschaft sie noch haben. Wie nun die Hofhaltung aufhörte, fiel auch die Nahrung weg; anfänglich wohnten noch verschiedene herrschaftliche Bediente in Tecklenburg, welche Geld verzehrten, und wovon sich die Bürger zum Theil nährten, in neuern Zeiten aber, da zwey Landescollegia

für

für beyde Provinzen in Lingen errichtet worden, hat sich alles dahin gezogen und Tecklenburg, welches unter dem Druck der Lasten so seinem gegenwärtigen Zustande nicht angemessen sind, seufzet, ist ein verlassener Ort geworden. Vom Ackerbau können sich die Einwohner nur kümmerlich nähren, denn wenn gleich der Boden schwer und nicht unfruchtbar ist, indem er alle Arten von Gartengewächsen und Getreide reichlich hervorbringt; so besitzen doch die wenigsten Bürger was eignes, sondern müssen Zins davon geben, wofür jährlich beynahe 500 Thaler an Domänen ausgehen, mithin für den Besitzer wenig Vortheil überbleibet, weil er überdem die bürgerlichen Lasten tragen muß.

Bürgerliche Nahrung kann hier nicht groß getrieben werden, weil die benachbarten Bauerschaften hier nicht eingepfarret sind und das Kirchspiel nur blos auf die Bürger eingeschränkt ist, der Landmann sich aber gewöhnlich mit seinen Bedürfnissen an den Ort wendet, wo er zur Kirche gehet.

Ueberdem breitet sich das bürgerliche Gewerbe jetzt mehr und mehr auf das platte Land aus, weil hier mehr Freyheit herrschet als in den Städten. Dies sind die Ursachen des Verfalls. Fabriken und Manufakturen sind hier gar nicht, die meisten Bürger nähren sich daher von Tagelohn, oder spinnen, woraus für einen Bürger kein Wohlstand erwachsen kann. Die beyden Gerichte, welche hier etablirt worden, und die Legge, veranlassen zu Zeiten einen Zusammenfluß der Leute aus der Provinz, dies giebt aber nur einigen Häusern Nahrung, und bringt im Ganzen nicht viel, es fehlet den Einwohnern an täglichem Verdienst. Gegenwärtig finden sich in Tecklenburg ein Apotheker, sechs Bäcker, vier Böttcher, ein Büchsenschäfter und Eisenhändler, vier Branntweinbrenner, fünf Brauer, ein Buchbinder, zween Chirurgen, fünf Krämer, ein Drechsler, ein Färber, ein Glaser und Mahler, zween

Kaufleute, ein Knopfmacher, acht Linnen- und Drellweber, acht Mäurer, ein Perückenmacher, zween Schlächter, ein Schlosser, sechs Schmiede, zehn Schneider, acht Schuster, vier Tischler, drey Weinschenken und Wirthe. Diese bleiben aber nicht immer bey ihrer Handthierung, sondern treiben andere Gewerbe oder gehen zum Theil auf Tagelohn aus, weil sie von ihrem Handwerk nicht leben können. Nach jener Tabelle treiben also nur von 144 Bürgerhäusern 86 bürgerliche Nahrung, folglich bleibt meist die Hälfte über, worinn kein bürgerliches Gewerbe getrieben wird, und hierunter sind etwa zehn Häuser, die von der Geistlichkeit und königlichen Bedienten bewohnt werden, die übrigen sind Tagelöhner und müssen sich kümmerlich nähren. Ein Merkmal des Verfalls im Nahrungsstande ist dieser, daß itzt beynahe 40 Häuser von Wittwen bewohnt werden, die keine Männer bekommen können und sich blos mit spinnen nähren müssen. Diese können nicht so lange warten, daß sie ein Stück Linnen fertig haben, denn sie wollen mit ihren Kindern alle Tage was essen, müssen daher das benöthigte Geld von den Kaufleuten aufnehmen, wozu es den meisten an Kredit fehlet, welches alles die Betriebsamkeit niederschlägt. Zur Aufnahme des Nahrungsstandes wäre nöthig, daß an diesem Orte einige Fabriken angelegt würden, woran sich viel Hände beschäftigen könnten, z. B. eine Siamosen- Strumpf- Bandgrobe Tuchmanufaktur, Tobacks- und Stärkenfabrike, Seifensiederey und andere ähnliche, so daß beyderley Geschlecht jung und alt, alle Tage in Thätigkeit erhalten werden könnte, denn sie haben es nicht in der Macht, ihren Verdienst lange zu borgen. An bemittelten Bürgern, die dergleichen gemeinnützige Fabriken anlegen können, fehlet es ganz, und Unterstützung von der Landesadministration ist sobald nicht zu hoffen, es bleiben daher nur fromme Wünsche. Wie wenig bemittelte Leute in diesem Ort wohnen, ist daraus abzunehmen, daß seit funfzig und mehrern Jahren

ren nur ein ganz neues Haus gebauet worden, welches noch dazu jetzt ledig stehet. Die Stadt-Armenkasse hat einen Fond von beynahe 300 Thaler jährlicher Einkünfte, allein auf diese Kasse sind zum Theil die Geistlichen mit ihren Gehalten angewiesen, und was überbleibet ist wenig für die Vielen, so Unterstützung bedürfen, und Armenkassen sind auch kein Mittel, um einem in Verfall gerathenen Ort aufzuhelfen, wer erst Armenmittel genießet, ist zum betriebsamen Bürger verdorben.

An öffentlichen Gebäuden ist hier nur ein Rathhaus, welches in ziemlichen Stande ist. Der Magistrat bestehet aus einem Justiz- und einem Policeybürgermeister, einem Cammerarius und einem Stadtsekretarius, welche beyde letztere Rathmänner genannt werden. Außer diesen Magistratspersonen sind noch zwölf Gemeinsmänner, welche in gemeinen Stadtangelegenheiten mit zugezogen werden. Der Magistrat hat keine Gerichtsbarkeit, außer in Gesinde- geringer Injurien und Diebereysachen, in welchen er bis fünf Mark oder fünf halbe Gulden vermöge eines gräflichen Privilegii strafen kann. Die Kämmerey hat etwa 125 Thaler gewisse Einkünfte, woraus die Magistratspersonen besoldet und die Magistratsbedürfnisse bestritten werden, außer diesem aber etwas Gehölz.

Mit Geistlichen ist diese kleine Gemeine reichlich versehen, denn es sind zween Prediger und ein Rektor hier, welcher auch alle vier Wochen predigen muß, ein Schulmeister und Organist und ein Küster. Der erste Predigerdienst ist einer der besten in der Grafschaft und bringt etwa 500 Thaler ein. Der erste Prediger ist auch geistlicher Inspektor, hat in dieser Eigenschaft einen geringen Gehalt zu genießen und bewohnt ein Pfarrhaus, die übrigen geistlichen Bedienten haben keine öffentlichen Häuser zu bewohnen. Der zweyte Predigerdienst ist schlecht und bringt etwa 200 Thaler ein. Der Rektordienst ist diesem beynahe gleich, die lateinische Schule aber wird von außen nicht

viel besucht, und schränkt sich die meiste Zeit auf Bürgerkinder ein. Die Schule hat einen kleinen Büchervorrath, welcher aber wenig genutzet wird, und wovon **Luthers** Schriften den größten Platz einnehmen. Die teutsche Schule wird von dem Schulmeister, welcher auch Organist ist, gehalten, und die mechanische Arbeit in der Kirche verrichtet der Küster. Die Kirche und der Thurm sind klein, aber massiv und ziemlich gut gebauet, besonders der letztere, hat aber schlechtes Geläute. In der Kirche auf dem Chor findet sich das Erbbegräbniß der ehemaligen Grafen von Tecklenburg, wobey nichts merkwürdiges vorkommt, sie sind blos in ausgemauerte Gräber beygesetzet, und aus Innschriften kann man ihre Geschichte nicht erläutern.

Das ehemalige gräfliche Schloß liegt auf dem Gipfel des Berges über der Stadt, jetzt aber in Ruinen, es stehet weiter nichts mehr davon als das sogenannte Kornhaus und die Kanzley, das rechte Schloß ist schon vor einigen dreyssig Jahren völlig niedergerissen, weil die Unterhaltung zu kostbar war.

Das Kornhaus ist unten zu Gefängnissen und vor einigen Jahren oben zum Irrenhause eingerichtet. Der Gefangenwärter wohnt auch in diesem Hause und hat zugleich die Aufsicht über die Irrenanstalt unter der Direktion eines Inspektors. Auf der sogenannten Kanzley, welches ein altes wüstes Gebäude über dem Thor des Schlosses ist, werden die abgethanen Akten auf bewahret. In der Mitte des Schloßplatzes stehet ein alter eingestürzter in Form eines Schiffes erbauter Thurm, der Schiffsthurm genannt, welcher das Gepräge des Alterthums hat, und wahrscheinlich die erste Anlage des Kastells gewesen, es werden hiervon unwahrscheinliche Legenden erzählet, welche ich übergehe, merkwürdiges findet sich nicht daran. Die Lage des Schlosses ist der Verfassung und dem Geist des Zeitalters, da es angelegt worden, völlig angemessen, die Avenües sind schwer zu ersteigen, und muß es in alten Zeiten

ein

Digitized by Google

ein festes Kastell gewesen seyn. Seiner Lage nach scheint es halb Westphalen beherrscht zu haben. Die Aussicht ist überaus angenehm und für einen der sich in das Zeitalter des Faustrechts zurück denken kann, romantisch. Man hat einen Horizont von mehr als dreyßig Stunden Weges vor sich, in der weitesten Entfernung ruhet der Himmel auf den sauerländischen Gebürgen, nach Südost liegt Münster und man kann einen großen Theil des Hochstifts übersehen, ein Fluß in dieser Ebne würde die Aussicht unvergleichlich erheben, die Ems ist zu weit entlegen und nicht sichtbar. Wenn man sich in entfernte Zeiten zurückdenkt, wo die Grafen den Bischöfen fürchterlich waren, ihren Dienstleuten gebieten konnten und ihnen zu Zeiten selbst Gesetze vorschrieben, fühlt man eine gewisse Größe von Schwermuth niedergedrückt, welche durch das Anschaun der Ruinen und den Gedanken, wie vergänglich die Hoheit der Großen dieser Erde ist, genährt wird. Gleich einem tapfern Krieger, den Alter, Schwachheit und Kummer zu Boden drückt, liegt die Gebieterin von halb Westphalen in Schutt, und zeigt äußerlich nur noch wenige Merkmale ihrer ehemaligen Größe. Münster pranget jetzt mit stolzen Thürmen in einer Entfernung von acht Stunden und freuet sich seines Wohlstandes in stiller Ruhe, da die eiserne Ruthe des Faustrechts zerbrochen ist. Auf der andern Seite siehet man Osnabrück über gebirgigte Gegenden, welche hin und wieder die Aussicht koupiren und nach Abend ein weites Thal der Grafschaft Lingen, wo sich Ibbenbüren, ein zwo Stunden entferntes feines Städtchen gut ausnimmt.

Wenn man von diesem Berge auf den Halbzirkel der Grafschaft herabsiehet, sollte man nicht glauben, daß dies Ländchen so viel Einwohner enthalte, denn man entdeckt wenig Dörfer, die Häuser liegen in Bauerschaften einzeln zerstreut, und diese werden wegen der Bäume, womit ein jedes Haus umgeben ist, dem Auge unsichtbar. Keine

Gegend Teutschlands ist der englischen Landeskultur, was das Aeußere betrift, ähnlicher als die Grafschaft Tecklenburg. Ein jeder Bauer hat wie der englische Pächter, seine Ländereyen und Wiesen um sich liegen, welches den Ackerbau ungemein erleichtert. Von der Accise kommen jährlich auf 1455 Thaler. Die Ausgabe aber beträgt 799 Thaler, mithin schießen über 656 Thaler.

Lengerich, eine Stunde von Tecklenburg am Fuße des Berges gelegen, ist ein nahrhaftes Städtchen von 153 Bürgerhäusern. Hier blühen bürgerliche Gewerbe und alles zeugt von Wohlstande, denn es gehören neun Bauerschaften zu diesem Kirchspiel, Wechte, Aldrup, Antrup, Scholbruch, Niederlengerich, Intrup, Hone, Settel und Ringel, worunter einige, wie Wechte, Hone und Ringel große Kirchdörfer seyn könnten, denn erstere hat gegen 60 Bauerhöfe ohne die Häuerhäuser. Die Volksmenge beträgt nach der diesjährigen Zählung in der Stadt, 861 Seelen, mithin fallen hier schon mehr als $5\frac{1}{2}$ Person auf jedes Haus. In den Bauerschaften, mit Inbegrif der adlichen Güter, welche hier eingepfarret sind, fanden sich bey der Zählung 3554, welche einen großen Theil ihrer Bedürfnisse aus der Stadt nehmen. An Nahrungtreibenden Bürgern finden sich jetzt in Lengerich: 1 Apotheker, 5 Böttcher, 9 Branntweinbrenner, 10 Brauer, 1 Buchbinder, 10 Bäcker, worunter ein Kuchenbäcker, 3 Chirurgen, zwey Drechsler, 2 Eisenhändler, 3 Färber, 3 Glaser, 3 Hutmacher, 1 Holschenmacher, 10 Kaufleute, 7 Krämer ohne die 6 Judenkrämer, 1 Kupferschläger, 1 Knopfmacher, 1 Webekammmacher, 10 Lein- und Drellweber, 4 Mäurer, 1 Perückenmacher, 1 Christenschlächter, Schlösser keine, 6 Schmiede, 14 Schuster, 9 Schneider, 6 Tischler, 3 Wirthe, 2 Weinschenken.

Die Häuser sind nach Art kleiner Städte größtentheils gut und zum Theil neu gebauet, auch sämtlich mit Ziegeln gedeckt. Fabriken und Manufakturen werden hier auch

nicht

nicht betrieben, außer die Riedebrockſche Tobaksfabrik, welche etwa vor 20 Jahren mit dem beſten Erfolg angelegt iſt, und 20 Menſchen beſchäftiget, die ihren täglichen Unterhalt davon haben. Der meiſte Toback wird außer Landes abgeſetzt und fehlet es nicht an Abſatz, ſie hat des Jahrs gegen 20000 Thaler in Betrieb. Eine Seifenſiederey würde in einer dieſer kleinen Städte der Grafſchaft Tecklenburg auch mit dem beſten Erfolg angelegt werden können, denn Seife wird in jeder Haushaltung, ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande, verhältnißmäſſig in größerer Menge verbrauchet als in andern Provinzen, indem die Bleichen viel erfordern. Das Geld für dieſes Bedürfniß gehet außer Landes, wovon ein großer Theil im Lande bleiben könnte, denn es fehlet nicht an Feuerung, weil dieſe Fabrik mit Torf und Steinkohlen betrieben werden kann, woran noch kein Mangel iſt. Die Induſtrie würde hiebey reichlich belohnet, denn es giebt hier wenig Waaren, worauf ein ſo enormer Profit genommen wird, als von Seife. Der Krämer giebt hier nur 3 bis 4 Pfunde weiße Seife für einen Thaler, da man in Göttingen, Braunſchweig und andern Orten, wo große Seifenſiedereyen ſind, 10, 12 bis 15 Pfunde nach Maasgabe der Güte für einen Thaler kaufen kann. Die Beſtandtheile können hier eben ſo gut und eben ſo wohlfeil als an andern Orten herbey geſchaffet werden. Mit der braunen Seife, welche noch häufiger als die weiße verbrauchet wird, verhält es ſich faſt eben ſo; ein Fäßchen, welches in großen Seifenſiedereyen für 2½ bis 3 Thaler verkauft wird, gilt hier 4 bis 4½ Thaler, und iſt hiebey der Unterſchied im Preiſe nicht ſo groß als bey der weißen. Zu Meppen in dem Niederſtift Münſter, welches keine natürlichen Vorzüge vor unſrer Gegend hat, blühet ſeit geraumer Zeit eine ſolche Fabrik, welche nicht allein faſt die ganze Grafſchaft Tecklenburg, ſondern auch die umliegenden Gegenden mit Seife verſorget. Es gehört zu einer ſolchen Fabrik kein großer Fond, mit 5 bis 6000 Thalern Vermö-

gen kann sie bestritten werden, denn es ist kurrente Waare und das Kapital kann mehr als einmal umgeschlagen werden. Wenn man nun jede Haushaltung auf ein halbes Faß braune Seife rechnet, welches geringe genug ist, so wird jährlich für mehr als 7000 Thaler in der Grafschaft verbraucht, wozu nicht die Hälfte an rohen Materialien außer Landes genommen zu werden brauchet, und an Absatz außer Landes fehlet es nicht, weil in Westphalen wenig Seifensiedereyen sind, und doch aller Orten viel Seife verbraucht wird. Eine Stärkenfabrik könnte mit gleichem Vortheil angelegt werden und mehrere andere, im ganzen Lande ist nicht einmal eine Eßigbrauerey. An wohlhabenden Bürgern fehlet es in Lengerich nicht, sie haben aber zu dergleichen Unternehmungen keinen Hang, und sie werden nicht dazu ermuntert. Der Nahrungsstand bestehet sonst hier gut, ein jeder Handwerker kann fertig werden, weil es ihm nicht an Arbeit fehlet, welches von dem großen Kirchspiel herrühret. Fabriken aber haben für das Allgemeine den Nutzen, daß Geld erspart wird, welches für dergleichen Waaren sonst außer Landes gehet. Es herrscht in Lengerich viel Thätigkeit, ungeachtet sich die bürgerliche Nahrung allzusehr aufs platte Land ziehet. In jedem Dorf, ja gar in vielen Bauerschaften ist jetzt Wein, Branntwein, Bier, Thee, Kaffee, Zucker, Syrup, Toback, Oel, Thran, Theer, Seife, Leder und geringe Ellenwaaren zu kaufen, wovon man sonst nichts wußte, sondern alles aus den Städten genommen wurde. Die Acciseeinrichtung, nach welcher auch das platte Land ein ansehnliches zu den Accisegefällen beytragen muß, hat dies veranlasset, indessen sollen die Landkommerzianten ihre Waaren aus den Städten nehmen um diese in Flor zu bringen, oder sie sollen was Gewisses geben, welches den Städten in ihren Etats zu Gute kommt. Allein die Landkommerzianten lassen sich nicht genau kontrolliren, auf dem platten Lande ist wohlfeiler leben, mithin können sie wohlfeiler verkaufen,

es

es muß sich daher die Nahrung dahin ziehen, und nähme nicht der Luxus verhältnißmäßig zu, würden die Städte hiebey nicht bestehen können. Es giebt Krämer auf dem platten Lande, welche des Jahrs mehr denn 2000 Pfunde Kaffee verkaufen, welches sich nicht leicht ein Kaufmann in der Stadt rühmen kann. So wie in dieser Gegend Thee und Kaffee überall das Bier verdränget haben, so ist auch in Lengerich die Braucrey sehr in Verfall gerathen. Im vorigen Jahrhundert wurde hier ein Bier von Kräutern unter dem Namen Gräsing gebrauet, welches berühmt gewesen seyn soll. Der auf dem westphälischen Friedensschluß accreditirte päbstliche Legat Chigi, welcher es einstmalen gekostet, hat aber zwischen demselben und dem Falerner Wein, einen so merklichen Unterschied gefunden, daß er dabey ausgerufen haben soll: adde parum sulphuris et erit potus infernalis, (man thue nur ein wenig Schwefel hinzu, so wird es ein Höllentrank).

Oeffentliche Gebäude sind außer der Kirche hier gar nicht, es war zwar ehedem ein Armenhaus da, es ist aber eingestürzt und nicht wieder aufgebauet. Indessen ist eine doppelte Armenkasse vorhanden, eine für die Stadt und eine für das Kirchspiel auf dem Lande. Bey jeder Kasse sind gewisse Armenprovisoren und ein Rendant angeordnet, welcher die Gelder einnimmt und nach Anweisung der Provisoren an Hausarme austheilet. Der Magistrat bestehet wie in Tecklenburg aus zween Bürgermeistern und zween Rathmännern, außer welchen in Stadtangelegenheiten 12 Gemeinsmänner zugezogen werden sollen. Seit geraumer Zeit ist der Magistrat aber nicht vollständig, denn es ist nur ein Bürgermeister, ein Rathmann und drey Gemeinsmänner vorhanden, die Ursach hiervon ist mir ein Geheimniß geblieben. Der Magistrat hat überall keine Gerichtsbarkeit, wie der Tecklenburgsche, denn Lengerich hat erst unter königlicher Regierung Stadtgerechtigkeit erhalten, zu gräflichen Zeiten war es nur ein Dorf. Es

fehlet auch an einem Rathhause und muß sich der Magistrat in einem Privathause versammeln. Die Kämmereyeinkünfte sind unbeträchtlich und laufen nicht über 100 Thaler. Die Kirche ist ein Gebäude von guter Bauart, jedoch in gothischem Geschmack und so wie der Thurm von gehauenen Steinen mit Außenpfeilern aufgeführt. Sie hat 136 Fuß Länge und 60 Fuß Breite, auf dem Chor aber nur 40 Fuß im Lichten, und ruhet auf einem Pfeiler, der Thurm ist 170 Fuß hoch, und 30 Fuß ins Gevierte, hat auch gutes Geläute. Die Kirche war in katholischen Zeiten der heiligen Margarethe, deren wunderthätiges Bild hier verehret wurde und in großem Ansehen stand, gewidmet, es geschahen weit und breit Wallfahrten zu derselben, Graf Otto der Sechste ließ aber, um den Aberglauben zu bekämpfen, dies Heiligenbild bey der Reformation wegnehmen, und entdeckte den Betrug, welchen die Pfaffen damit gespielt hatten. Jtzt ist weiter nichts als der Name davon übrig, die Kirche wird noch die Margarethenkirche, und der Ort, zum Unterschiede eines andern in der Grafschaft Lingen belegnen Orts, gleiches Namens, Margarethen-Lengerich genannt. Die Kirche ist um deswillen merkwürdig, weil die Gesandten der europäischen Höfe beym westphälischen Friedenskongres zu Osnabrück und Münster hier zu Zeiten ihre Zusammenkünfte gehalten, sich in der Kirche versammlet und die Präliminarien geschlossen haben. Der päbstliche Gesandte Chigi — welcher nachher unter dem Namen Innocenz Pabst wurde, soll einstmalen bey dieser Gelegenheit das Gebäude bewundert haben, weil es nur auf einem Pfeiler ruhet und massiv gewölbet ist. Zur Verwaltung der gottesdienstlichen Handlungen sind zween Prediger und ein Küster bestellet. Der erste Predigerdienst ist einer von den einträglichsten in der Grafschaft, bringt zwischen 5 bis 600 Thaler ein, und wird von der Abtey Herford, welcher das Kollationsrecht zustehet, vergeben. Das Predigerhaus, oder wie man es

hier

hier nennet, die Widdum liegt außer Lengerich und soll in ältern Zeiten ein adliches Gütchen gewesen seyn. Worauf sich jenes Kollationsrecht gründet, ist nicht bekannt, die gemeine Sage gehet aber, daß die Widdum von einer gewissen Fräulein Namens Hedwig, welcher dies Gut gehört haben soll, gestiftet worden. Vielleicht war sie Stiftsfräulein zu Herford, und fundirte unter dem Beding die Widdum, daß sie von der Abtey vergeben werden solle, wenn sich nicht dies Recht von den Zeiten des Graf Robbo herschreibet, welcher die Abtey Herford, wie wir gesehen haben, ungemein begünstigte. Der zweyte Predigerdienst ist nicht so einträglich und bringt bey weitem nicht die Hälfte des erstern Dienstes auf. Hier ist auch eine teutsche und eine lateinische Schule, welche letztere mit einem Rektor besetzt ist, aber nur größtentheils von eingebornen Bürgerkindern besucht wird.

Unter die nützlichen Anstalten, welche die Stadt bey Feuersgefahr sichern und etwa mit 500 Thaler bewirket werden könnte, gehört dieses, daß auf dem Markte ein Bassin angelegt, und das Wasser, welches am Berge hinlänglich springt und durchfließet, mit Röhren in dasselbe geleitet werden könnte. Aus diesem Bassin könnte alsdenn das Wasser mit wenig Kosten in alle Häuser geleitet werden, weil die Stadt abhängig liegt.

Die Unterhaltung dieser Anstalt würde einem jeden Hause wenig kosten, wenn nur die Anlage geschehen wäre, der Springbrunnen aber zugleich zur Zierde der Stadt gereichen. Einer Vergrößerung ist dieselbe nicht wohl fähig, weil sie von verschiedenen eigenbehörigen Städten eingeschlossen wird, wovon die Gründe nicht verkauft werden können, es sey denn, daß den Gutsherrschaften und den Eigenbehörigen befohlen würde, die nächste Länderey gegen einen gewissen Zins den Bürgern in Erbpacht auszuthun, welches jedoch mit Weitläuftigkeiten verknüpfet ist, ohne daß man einen Nutzen der Vergrößerung voraussiehet.

Die

Die kaiserliche Post von Münster auf Osnabrück, welche stark befahren wird, kreuzet sich in Lengerich mit der preussischen von Lingen bis Bielefeld, macht den Ort lebhaft, und giebt auch einige Nahrung. Von der Accise kommen jährlich 3562 Thaler auf, die Ausgabe beträgt 1395 Thaler, mithin schießen über 2167 Thaler.

Kappeln, welches zum Unterschied eines im Osnabrückschen belegenen Orts gleiches Namens, Westerkappeln genannt wird, ist ein Städtchen von 73 Bürgerhäusern, liegt in einer Ebene, und ist auch ein nahrhafter Ort, weil das Kirchspiel dem Kirchspiel Lengerich an Wohlstand nichts nachgiebt, an Volksmenge aber dagegen sehr zurückstehet. Es gehören 9 Bauerschaften dazu, Osterbeck, Westerbeck, Senlich, Metten, Hambüren, Handarpe, Dute, Lada und Seeste. Nach der diesjährigen Aufnahme betrug die Seelenzahl in der Stadt 370, und in den Bauerschaften 2879. Die Bürgerhäuser waren ehemals schlecht gebauet, am 15ten Junius 1779 brannten aber durch einen Zufall und durch Veranlassung eines Schmidtes in Zeit von drey Stunden 29 Bürgerhäuser auf den Grund nieder. Wäre das Feuer an dem äußersten Ende der Stadt angegangen, so wäre kein Haus stehen geblieben; denn die Flamme war so unwiderstehlich, daß sie über einige Häuser wegfuhr, alsdenn aber erst die dazwischen stehenden nachholte. Sprützen waren wegen der entsetzlichen Glut nicht anwendbar, der Anblick, einen Kohlenhaufen von 29 hölzernen Häusern liegen zu sehen, war fürchterlich, denn es wurde von den meisten Häusern kein Stück Holz gerettet, und die wenigsten Bürger konnten von ihren Habseligkeiten was bergen. Die Kirche, welche ein großes schönes Gebäude ist, und mitten zwischen den abgebrannten Häusern stand, war auch in Gefahr, ein Raub der Flamme zu werden; denn an der einen Seite hatte das Feuer schon gefasset, weil sie aber hoch vom Dache ist, verlor es die Kraft, wurde gelöscht, und das Gebäude gerettet.

rettet. Der Verlust der Kirche würde dem Kirchspiel empfindlicher gewesen seyn, als der ganze Schade an den Bürgerhäusern.

Durch die Betriebsamkeit der unglücklichen Einwohner und durch die mildthätige Unterstützung der Nebenmenschen, vorzüglich aber durch die Gnade des in Gott ruhenden Königs Majestät, welche zu zweyenmalen jedesmal 3000 Thaler an die den Brand erlittene Bürger schenkte, sind die Häuser sämmtlich wieder aufgebauet, und bestätiget sich das Sprichwort: Krieg und Brand segnet Gott mit milder Hand. Wird sich das Andenken an den unglücklichen Tag lange erhalten; so bleibt auch gewiß die landesväterliche Gnade, welche über alle Erwartung war, unvergeßlich, und hat sich der verewigte Monarch in den Herzen seiner getreuen Unterthanen ein ewigwährendes Denkmal gestiftet. Es sind ein paar schöne massive Häuser bey dieser Gelegenheit aufgeführet, und der Ort hat itzt von der Seite, wo er das Unglück erlitten, ein feines Ansehen. Die Kirche ist wohl der Fundation nach die älteste in der Grafschaft, denn wie die Kathedralkirche zu Osnabrück unter Karl dem Großen im achten Jahrhundert gestiftet worden, sind aller Wahrscheinlichkeit nach bald darauf wegen der Entfernung der Bewohner dieser Gegend, welche dem Gottesdienst in der Hauptkirche nicht ohne große Unbequemlichkeit beywohnen können, zwo Kapellen, eine gegen Morgen und eine gegen Abend angelegt worden, woraus in der Folge die beyden Orte Osterkappeln im Osnabrückschen, und Westerkappeln im Tecklenburgschen erwachsen. Die Kirche ist ganz regulär, hat 113 Fuß Länge und 42½ Fuß Breite im Lichten und inwendig gar keinen Pfeiler, der Thurm aber ist 6 Fuß dick in der Mauer, 121 Fuß hoch, 25 Fuß breit und hat schönes Geläute. Die Gemeine ist zwar zahlreich, die Kirche aber kann sie fassen. Das Gebäude ist ganz von Steinen 4 Fuß dick mit Quadern und 6 Außen-

pfeilern

pfeilern eingefaßt, 42½ Fuß hoch aufgeführet und massiv gewölbet.

Zur Verwaltung der gottesdienstlichen Handlungen sind zween Prediger und ein Küster angeordnet. Der erste Predigerdienst ist die beste Pfründe in der Grafschaft, hat ein Pfarrhaus, reichlich 600 Thaler Einkommen, und wird vom Kloster Gravenhorst im Münsterschen, welchem das Kollationsrecht zustehet, vergeben. Wie dies Recht entstanden, finde ich nicht, aller Vermuthung nach aber ist das Pfarrhaus oder die Widdum auf Klostergründen erbauet und vom Kloster dotiret worden, denn es besitzet im Kirchspiel Kappeln verschiedene Eigenbehörige, unter andern unmittelbar an der Widdum zween eigenbehörige Stätten, von welchen die Widdum abgenommen und das Kloster sich dagegen das Kollationsrecht ausbedungen haben mag. Der zweyte Predigerdienst bringt nicht halb so viel auf als der erste, hat aber auch ein Pfarrhaus. Der Küsterdienst ist beträchtlich, und kommt dem zweyten Predigerdienst in der Einnahme beynahe gleich. Oeffentliche Gebäude sind hier auch nicht, außer ein Armenhaus, worin vier Arme unterhalten werden. Die Armenanstalt hängt von den Predigern ab, die Kirchspiels-Armenkasse aber wird von einem Rendanten verwaltet. Der Magistrat, welcher aus einem Bürgermeister, zwey Rath- und drey Altermännern bestehet, muß sich in einem Privathause versammlen, die Einrichtung ist der in Lengerich gleich, denn beyde Orte haben zugleich Stadtgerechtigkeit erhalten. Die Kämmereyeinnahme beträgt ungefähr 120 Thaler. Der Nahrungsstand in diesem Orte ist auch nicht blühend, denn es sind unter 76 Bürgern nur 23, die Handwerker treiben, weil aber ein großes Kirchspiel dazu gehört, werden die Bürger doch besser fertig als in Tecklenburg. Von der Accise kommen jährlich auf 1333 Thaler, die Ausgabe aber beträgt 913 Thaler, mithin schießen über 420 Thaler.

Nächst

Nächst den beschriebenen dreyen Städtchen ist Lienen das beträchtlichste Dorf und Kirchspiel in der Grafschaft. Es liegt am Fuße des Berges, welcher die Provinz in zwey Theile schneidet, in einer fruchtbaren Gegend an der osnabrückschen und münsterschen Gränze, zwo Stunden von Lengerich, und treibt gute Nahrung, vorzüglich mit Linnen, weil das Kirchspiel wohlhabend ist. Nach der letzten Aufnahme der Volksmenge hat das Dorf mit dem Kirchspiel 3131 Seelen gehabt. Es gehören dazu 9 Bauerschaften. Das Dorf Lienen, die Dorfbauer, Aldrup, Westerbeck, Hoeste, Holzhausen, Meckelwege, Kattenfenne und Holperdorpe oder Hinterberges. Der Prediger dieses Orts ist nach Maasgabe der vielen mit seinem Dienst verknüpften Arbeit nur schwach besoldet, die Pfarre bringt keine 300 Thaler auf, der Küster dient sich fast eben so gut als der Prediger, die Kirche ist klein und kann die Eingepfarrten kaum fassen. Die Abtey Herford hat auch über diese Pfarre das Kollationsrecht, und weiß man dessen Ursprung nicht.

Ladbergen, ein kleines Dorf mit drey Bauerschaften, Oberbeck, Westerbeck und Holter, liegt zwo Stunden von Lengerich und drey von Tecklenburg an der münsterschen Gränze in einer sandigen Ebene. Dies Kirchspiel ist nur halb so volkreich als Lienen, es nimmt sich aber sehr auf, weil hier viel wüster Grund urbar gemacht worden. Die Menschenzahl vermehrt sich von Zeit zu Zeit; bey der letzten Aufnahme belief sie sich auf 1671. Die Kirche ist klein und kann die Eingepfarrten kaum fassen, muß daher vergrößert werden, wie schon einmal geschehen ist. Die Ursach der so sehr zunehmenden Bevölkerung bestehet mit darin, daß hier ein feiner sandiger Boden ist, welcher leicht zu verarbeiten, und viel Roggen und Buchweizen hervorbringt, von welchem letztern Getraide der gemeine Mann hauptsächlich lebt, die Feurung aber wohlfeil zu haben ist, weil das Kirchspiel viel Torf hat. Wo Brod und Feu-

rung

rung wohlfeil und ohne viele Mühe zu gewinnen ist, nimmt die Bevölkerung am geschwindesten zu. Der Pfarrdienst ist nur mittelmäßig, und trägt nicht über 200 Thaler.

Ledde, ein kleines eine halbe Stunde unter Tecklenburg belegenes Dorf, wohin des Sommers ein angenehmer Spazierweg durch das königl. Gehölz, der Sundern genannt, führet. Es gehören dazu 3 Bauerschaften, Oberbauer, Wieck und Dannebrock. Nach der diesjährigen Aufnahme belief sich die Volksmenge auf 726. Die Pfarre ist schwach von Einkünften und trägt keine 200 Thaler. Die Kirche ist klein und baufällig, für die Gemeine, welche sich nicht vermehret, indessen groß genug.

Leeden ist kein Dorf, sondern ein adliches freyweltliches Fräuleinstift, wovon unten mehr vorkommen wird. Das Kirchspiel ist klein, und hat nur zwo Bauerschaften, Oberberg und Loose. Die Unterthanen, wenige davon ausgenommen, stehen schlecht. Es sind hier zwo Kirchen aneinander gebauet, die Stiftskirche, welche die älteste, und die Kirchspielskirche. Die erste nebst dem Predigerdienst, so nicht viel einbringt, ist vom Stift fundirt und wird größtentheils davon unterhalten. Das Stift hat zwar kein Patronatrecht über die Pfarre, es wird ihm aber das Präsentationsrecht nicht streitig gemacht. Die Menschenzahl beläuft sich nach der diesjährigen Aufnahme auf 781 Seelen.

Lotte, ein nicht unbeträchtliches Dorf in einer Ebene an der osnabrückschen Gränze, zwo kleine Stunden von Osnabrück und zwo starke Stunden von Tecklenburg entlegen. Es gehören dazu zwo Bauerschaften. Das Dorf liegt angenehm, und gehet die holländische Post von Narden nach Osnabrück hiedurch. Die Kirche ist klein, kann aber die Eingepfarrten fassen; die Menschen vermehren sich, ungeachtet wenig neu gebauet und fast gar kein wüster Grund urbar gemacht wird, weil es viel dürftige Leute enthält. Der Osterberg, ein eingezogenes Cisterzienser-

Mönchs-

Mönchskloster, so der tecklenburgschen Geistlichkeit gehört, und einzeln in Erbpacht ausgethan worden, ist hier eingepfarrt, weil die ehemalige Klosterkirche eingestürzt ist. Der Predigerdienst ist einer der besten von den kleinen Dörfern in der Grafschaft, und die Widdum liegt sehr angenehm. Nach der diesjährigen Seelenaufnahme belief sich die Volksmenge auf 888 Seelen, nach einer anderweiten Zählung aber beläuft sie sich auf 1002.

Wersen, ein kleines Dorf, eine Stunde von Kappeln und eine gute Stunde von Osnabrück, drey Stunden aber von Tecklenburg entlegen. Die Düte, welche aus dem Osnabrückschen kommt, gehet durch das Dorf, und fließt alsdenn wieder ins Osnabrückschе. Das Kirchspiel bestehet aus zwo Bauerschaften, Wersen und Halen; nach der diesjährigen Zählung belief sich die Volksmenge auf 795.

Schale ist ganz von den übrigen Kirchspielen der Grafschaft abgerissen, liegt vom Osnabrückschen, Münsterschen und Lingenschen eingeschlossen, 6 Stunden von Tecklenburg in einer ebenen, niedrigen und nassen Gegend, hat aber gutes Kornland. Nach der diesjährigen Seelenaufnahme betrug die Volksmenge 779. Der Pfarrdienst ist einer der schlechtesten in der Grafschaft und trägt kaum 150 Thaler ein. Hier ist in frühern Zeiten ein Mannskloster Cistersienserordens gewesen, wovon sich aber itzt keine Spur mehr findet. Die Kirche hat nichts Vorzügliches, und der Ort ist traurig, Industrie herrschet hier gar nicht, es wird kein Linnen zum Verkauf gemacht, wie in den übrigen Kirchspielen der Grafschaft, es fehlet den Einwohnern an Thätigkeit, sie sitzen lieber Stunden lang bey Sodden und Torf am Feuer und braten sich, als daß sie zum Zeitvertreib spinnen sollten.

---



Digitized by Google

## III.

# Von der Bevölkerung.

Wie wir in voriger Abtheilung bey jedem Kirchspiel einzeln gesehen haben, beläuft sich die Menschenzahl in der ganzen Grafschaft nach der diesjährigen Zählung auf 17234, man hat aber Ursach zu glauben, daß die Köpfe nicht alle aufs genaueste angegeben worden, und daß die Volksmenge sich noch etwas höher belaufe. Die Furcht vor dem Militärdienst, welche den Tecklenburgern eigen ist, bringt bey dergleichen Zählungen alles zu Beinen, sie meynen gleich, es sollten die Diensfähigen ausgehoben werden, treten aus, und verschweigen viele Personen. Dies ist auffallend, wenn man diese Menschenzahl mit den Sterbelisten vergleicht, wie wir bald sehen werden. Ohne zu übertreiben, kann man dreist 18000 Seelen annehmen, welches, die Provinz zu 6 Meilen ins Gevierte gerechnet, auf jede Meile 3000 Seelen austrägt. Hiebey ist noch zu bemerken, daß voriges Jahr bis kurz vor der Zählung die Blattern in einigen Kirchspielen sehr stark gewütet und einige hundert Kinder weggenommen haben, so daß in dem letzten Jahre 238 Menschen mehr gestorben als geboren, dahingegen in den vorhergehenden Jahren jährlich meist 200 Menschen mehr geboren als gestorben sind, welches folgende Mortalitätsliste erläutern wird:

| | Geboren | Gestorben | Kommunikanten |
|---|---|---|---|
| 1780 bis 1781 | 653 | 407 | 8569 |
| 1781 = 1782 | 636 | 422 | 9007 |
| 1782 = 1783 | 640 | 412 | 9233 |
| 1783 = 1784 | 597 | 506 | 9090 |
| 1784 = 1785 | 616 | 485 | 9073 |
| 1785 = 1786 | 616 | 854 | 9127 |
| | 3758 | 3086 | 54099 |

mithin

mithin sind in 6 Jahren mehr geboren als gestorben 672 Menschen, und beläuft sich die Zahl der Gebornen im Durchschnitt jährlich auf 626⅔, und der Gestorbenen auf 514⅓ Personen, folglich sind in diesen sechs letzten Jahren jährlich im Durchschnitt gewonnen 112 Seelen, ungeachtet das letzte Jahr ein großes Sterbejahr gewesen, wovon seit 20 Jahren kein Beyspiel vorhanden. Läßt man das letzte Sterbejahr weg, und nimmt nur die vorletzten 5 Jahre, so beläuft sich der Anwachs im Durchschnitt jährlich auf 182 Seelen, welches eine ansehnliche Vermehrung darstellet. Setzt man die Menschenzahl nach der diesjährigen Zählung auf 17234 fest, so würde die Sterblichkeit zwischen 33 und 34 fallen; nimmt man aber aus den angeführten Gründen die runde Zahl 18000, so stirbt gerade der 35ste. Dies ist aber auch noch nicht richtig, denn so groß ist hier die Sterblichkeit nicht. Läßt man das letzte Sterbejahr weg, und nimmt nur die vorletzten 5 Jahre, so sind im Durchschnitt jährlich nur 446⅔ gestorben, und dann fällt die Sterblichkeit zwischen 40 und 41. Dies Verhältnis scheint sehr auffallend zu seyn, es läßt sich aber erklären, wenn man bedenkt, daß in dieser Provinz fast gar kein Ausländer stirbt, denn sie ist mit katholischen Ländern eingeschlossen, mit welchen sie wenig Verkehr hat, dagegen von den Eingebornen sich viel in Holland verlieren, welches die Zahl der Gestorbenen mindert. Indessen sind die Kirchspiele sehr verschieden in der Sterblichkeit. Tecklenburg zählet itzt 762 Seelen; seit sechs Jahren sind im Durchschnitt gestorben jährlich 22⅔, mithin fällt die Sterblichkeit auf 34, welches viel ist, da in dem letzten Jahr an diesem Orte die Blattern gar nicht gewütet haben, weil die Einimpfung eingeführet ist, und nur zwey Kinder an den Blattern gestorben sind.

Das Kirchspiel Lengerich hat nach der diesjährigen Zählung 4415 Seelen, und sind in den letzten sechs Jahren im Durchschnitt gestorben 116⅔, mithin ist hier nur der

38ste gestorben, ungeachtet in dem letzten Jahr die Blattern viel Kinder weggenommen, so daß mehr als noch einmal so viel, nämlich 196 Menschen gestorben sind, als in andern Jahren, wo nur immer zwischen 80 und 90 starben. Das Kirchspiel Lienen zählet 3131 Seelen, und sind in den letztern sechs Jahren im Durchschnitt gestorben $83\frac{2}{3}$, mithin fällt die Sterblichkeit auf 37. Im Kirchspiel Ladbergen zählet man 1671 Seelen, und sind in den letzten sechs Jahren im Durchschnitt gestorben $45\frac{2}{3}$, mithin auch der 37ste. Im Kirchspiel Kappeln zählet man 3249 Seelen, und sind in den letzten sechs Jahren im Durchschnitt gestorben 117, mithin fällt die Sterblichkeit auf 27. Dies ist in Vergleichung mit den übrigen Kirchspielen auffallend, und sollte man fast glauben, daß die Zählung nicht richtig sey; allein die Blattern haben in diesem Kirchspiel am stärksten gewütet, denn es sind in dem letzten Jahre über 100 Kinder daran gestorben. In den vorhergehenden Jahren ist indessen doch auch die Sterblichkeit im Kirchspiel Kappeln der im Kirchspiel Lengerich gleich gewesen, da sie doch in der Menschenzahl nach der letzten Zählung, wenn sie richtig ist, um ein Drittel unterschieden sind. Bey den übrigen kleinen Kirchspielen bemerkt man einen ähnlichen Unterschied; in Lotte fällt die Sterblichkeit etwa auf 35, in Leeden auf 33, ohne daß man die Ursach davon angeben kann. Vor dem siebenjährigen Kriege schätzte man die Menschenzahl in der Grafschaft zwischen 12 und 13000, mithin hat sie sich seit 30 Jahren um mehr denn 4000 vermehret, welches theils der Werbebefreyung, theils der Accisefreyheit, welche die Grafschaft seitdem größtentheils genossen, zuzuschreiben ist. Der Anwachs würde noch weit größer seyn, wenn sich nicht so viel Menschen in Holland verlören, welche daselbst ihr Glück suchen, und auch oft machen. In jedem Fall kann man aber doch 3000 Seelen auf die gevierte Meile rechnen, mithin gehört die Grafschaft Tecklenburg

mit

mit unter die bevölkertsten Provinzen Teutschlands. Die beyden Kirchspiele Lengerich und Lienen sind bey weitem die bevölkertsten, denn in den großen Bauerhäusern finden sich gewöhnlich 12 bis 16 Menschen, da man in andern Kirchspielen nur 8 bis 10 zählet. Dies rühret vorzüglich davon her, daß in jenen Kirchspielen der Hanfbau stärker betrieben wird, wovon mehr Menschen leben können, als vom Kornbau. Ueberhaupt sind in der Grafschaft mit Einschluß der Städte 3138 Feuerstellen, mithin kann man im Durchschnitt auf jedes Haus beynahe sechs Personen rechnen.

Die Theilung der Gemeinheiten, wozu die Grundbesitzer geneigt sind, welche aber wegen der vielen Heuerleute Schwierigkeit findet, und nicht begünstiget wird, würde die Bevölkerung merklich erheben, denn ungeachtet diese Provinz, wenn sie mit andern in Parallel gesetzet wird, schon stark bevölkert ist, so hat sie doch noch sehr viel wüsten Grund, welcher besser als bisher geschehen, genutzet werden könnte. Neue Abgaben befördern selten den Wohlstand einer Provinz, die Befreyung von der Tobacksferme und das dafür eingeführte Tobacks-Zuschlagsgeld aber hat die Urbarmachung, Bevölkerung und den Wohlstand in der Grafschaft merklich befördert. Weil nicht ein jeder Leser wissen wird, was dies für eine Bewandnis habe, will ich es mit wenigen Worten erzählen. Im Jahr 1765 wurden in allen königlich preußischen Provinzen Tobacksfermen oder Pachtungen, mithin ein Alleinhandel mit diesem Bedürfnis eingeführet, nach welchen aller Toback ausschliesweise von der Tobacksferme oder der oktroirten Gesellschaft genommen werden mußte, welcher theuer und schlecht war. In großen Provinzen läßt sich dies wohl ausführen, allein in kleinen von andern Ländern umgebenen Provinzen ist es mit vielen Beschwerden verknüpft. Die Kontraventionen sind leichter und häufiger, es müssen mehr Officianten angesetzt werden, und die Waare steigt

dadurch, weil die Pächter nicht allein schadlos seyn, sondern auch gewinnen wollen, zu einem so enormen Preise, daß alle Wachsamkeit nicht hilft, die Defraudationen zu verhüten. Die Gemüther werden dadurch aufgebracht, weil man in der Nähe die nämliche Waare und oftmals von mehr Güte für den halben Preis kaufen kann, und es entstehen viel verdriesliche Vorfälle. Dies war hier der Fall; man mußte daher auf Mittel denken, diese drückende Last zu lindern, um die Tobacksreuter als überall gehaßte Leute sich vom Halse zu schaffen. Das erste, worauf man in solcher Lage fällt, ist eine Kapitation, welche aber jedesmal sehr verhaßt ist, weil kein Willkühr dabey überbleibt und sie nach Despotismus schmeckt, ob sie gleich am bequemsten zu erheben ist. Es geschahe daher von einem einsichtsvollen Manne der Vorschlag, das Quantum, welches auf die beyden Grafschaften Tecklenburg und Lingen nach dem Etat oder verhältnißmäßig nach der Verpachtung des ganzen Tobacksdebits falle, zu übernehmen, diese Summe auf die Gemeinheiten zu vertheilen, und selbigen zu überlassen, den Beytrag auf eine beliebige Art aufzubringen. Dies wurde vom Hofe accordiret, die Pachtung hörte in diesen Provinzen auf, und die Gemeinheiten legten das Tobacksgeld, um der Vertheilung willen, auf die Häuser. Weil aber in beyden Provinzen so viel wüster Grund vorhanden, und wenn einer was zuschlagen oder urbar machen wollte, die ganze Gemeine die meiste Zeit aus Neid entgegen war, folglich es ganz unterblieb, so wurde einem jeden freygelassen, zum Behuf der Aufbringung der Tobacksteuer sich wüsten Grund ausweisen zu lassen, wogegen nur erhebliche Widersprüche statt finden sollten. Als ein Principium regulativum, wurde hiebey festgesetzet, daß so wenig in privativen Plaggenmaten, wo die Viehweide gemein ist, wider Willen des Eigenthümers, noch in Grasangern oder Weidegründe, sondern bloß auf Feld- und Heidegründe, dergleichen Tobackszuschläge ausgewiesen

werden

werden sollten. Dieser Tobacksgrund wurde vor und nach gemessen, geringe gewürdiget, etwa den Scheffel zu 2, 4 bis 6 Groschen, je nachdem er in Güte verschieden war, und dieser Ertrag floß in die Tobackskasse einer jeden Kommun, welche ihr bestimmtes Quantum alle Jahr aufbringen mußte. So wie nun dieser Ertrag von Zeit zu Zeit sich mehrte, verminderte sich die Tobacksteuer, weil der Ertrag immer zu gute geschrieben wurde, und man alle Jahre weniger zu vertheilen brauchte. Um sich nun das Tobacksteuergeld ganz vom Halse zu schaffen, stürzten die Unterthanen herbey, und ließen sich wüste Gründe, theils zu Saatland und Wiesen, theils zu Holzwachs ausweisen, so viel sie nur bestreiten konnten. Man hörte wenig von Widerspruch, weil ein jeder nahm was ihm bequem lag, und der Beytrag zur Tobacksteuer immer geringer wurde, folglich eines jeden Interesse befördert wurde. In vielen Bauerschaften ist daher das Tobacksteuergeld schon ganz getilget, es sind viel tausend Scheffel Saat wüsten Grundes urbar gemacht, geben zum Theil dem alten Säelande in Güte nichts nach, und stehen geringe in Lasten, weil die Ausweisung begünstiget und der Ertrag nur geringe gewürdiget worden. Die Bauern nahmen viel wüsten Grund, bauten Heuerhäuser darauf, legten etwas alten Grund dabey, das Land wurde bebauet, und dies beförderte auf eine surprenante Art die Bevölkerung. Die Bauerschaften, welche ihren Tobacksteuerbeytrag aber heraus haben, halten nun ein mit Ausweisung, und es ist die ferner Kultur nicht anders als durch eine totale Gemeinheitstheilung zu bewirken, weil der Neid die Ausweisung hindert, da das gemeinschaftliche Interesse wegfällt. Das Kirchspiel Ladbergen, wo die Ausweisungen am stärksten nachgesucht worden, hat allein 171 Zuschläge ausweisen lassen, so zu 837 Scheffel 89 Ruthen vermessen worden, und wovon das Tobacksteuergeld jährlich 158 Thaler 19 gute Groschen beträgt, und hat überdem sieben

Neubauers angesetzt, es wird also im Durchschnitt vom Scheffel Tobacksgrund nicht mehr als $4\frac{1}{2}$ guten Groschen und weiter nichts an Landsteuer gegeben.

In den beyden Kirchspielen Lengerich und Ladbergen sind seitdem über 100 neue Heuerhäuser gebauet, welche größtentheils wüsten Grund kultiviren. Im Kirchspiel Lienen sind seit 1757 18 Neubauers und Erbkötters oder Arrhöders auf dem königlichen Vorwerk Kirchstapel angesetzt und 115 neue Heuerhäuser gebauet, und das Tobacksteuergeld von den Zuschlägen beträgt 188 Thaler 16 gute Groschen 6 Pfennige; mithin sind in diesem Kirchspiel nach jenem Verhältnis zu $4\frac{1}{2}$ guten Groschen gerechnet, über 1000 Scheffel Saat wüsten Grundes ausgewiesen. Die ganze Masse des ausgewiesenen Tobacksgrundes kann man auf 5000 Scheffel Saat anschlagen, wodurch das Nationalkapital der Provinz, den Scheffel Saat, so etwa ein halber Morgen ist, nur zu 20 Thaler gerechnet, um 100000 Thaler vermehret worden, ohne daß die Einwohner dadurch in andern Stücken verloren, sich vielmehr des Tobacksteuergeldes, welches jährlich gegen 2000 Thaler betrug, größtentheils entlediget haben. Die Stadt Tecklenburg, dieser ohnehin arme Ort, ist hiebey am schlechtesten weggekommen, denn da er keine Mark hat, konnte er auch keine wüste Gründe ausweisen lassen, der Steuerbeytrag ist daher geblieben, wie er war, und wird jährlich auf die Häuser vertheilet.

Hauptsächlich aus zween Gründen wird von einigen die Gemeinnützigkeit der Theilung der Gemeinheiten bestritten, nämlich erstens, weil es alsdenn dem Landmann an Plaggen zur Düngung fehlen würde; und zweytens, daß die Heuerleute, welche eine besondere Klasse von Unterthanen ausmachen, mit ihrem Vieh, so sie auf die Gemeinheit treiben, und wofür sie eine besondere landesherrliche Abgabe, Rauchschatz, bezahlen, nicht zu bleiben wüßten, dieser Rauchschatz auch alsdenn wegfalle. Allein

dies

dies sind keine Gründe von Gewicht; denn wenn die wüsten Gründe urbar gemacht werden, vermehrt sich der Viehstand allmählig und der Plaggendünger ist entbehrlich, wenigstens auf dem schweren Boden; es können statt der gemeinen Hutung Weidekämpe angelegt werden, welche itzt schon fast alle große Bauern haben, und von der Gemeinheit selten Gebrauch machen; es können Futterkräuter gezogen werden, und auf dem leichten Grunde ist Erde und Lehm mit Mist untermenget, nützlicher als Plaggen, oder es können die in Befriedigung gebrachte wüste Gründe zu Weidekämpen liegen bleiben, und wenn der Besitzer es gut findet, eben so gut abgeplagget werden als das gemeine Feld, von der Fläche verlieren die Interessenten den Dünger nicht in unfruchtbaren Heidfeldern, sondern er bleibt auf geschlossenen Weidekämpen, und wenn diese umgebrochen werden, wächst Getreide darauf ohne weitere Begailung. Die Graben, welche mit Buschholz bepflanzet werden müssen, können alle Jahr ausgeworfen werden, welches wegen des darein fallenden Laubes bessern Dünger giebt als die unfruchtbaren Plaggen von dem meistentheils sandigten Feldgrunde. Die Heuerleute aber verlieren nichts dabey, sondern gewinnen, wenn sie es im Kleinen eben so machen, als die Erbgesessenen im Großen. Diese erhalten durch die Theilung mehr privative Gründe, als sie bestreiten können, überlassen ihren Heuerleuten daher das Ueberflüßige, und da sie ohne selbige nicht bestehen können, und ihre eigene Wohlfarth davon abhängt, wird ein jeder Bauer wohl so vernünftig seyn, daß er so viel Grund bey jedes Heuerhaus leget, als dazu erforderlich ist, um darin leben zu können. Thut er dies nicht, so bleibt es ihm ledig stehen, und er selbst hat den grösten Schaden davon. Der Landesherr kann bey der Gemeinheitstheilung gar nicht leiden, weil ein jeder behält, was er unvertheilt besessen, mithin auch ein jedes Heuerhaus das nämliche an Rauchschatz bezahlen kann,

was es bisher bezahlet hat, wenn der Bauer aber mit dem Heuermann so unbillig verfährt, daß dieser nicht darin fertig werden kann, und es verlassen muß, nichts billiger ist, als daß der Bauer alsdann für den Rauchschatz haften müsse. Da vollends Se. Königl. Majestät von den Marken Richterlehen Rechte auch bey Ausweisungen der Zuschläge keinen Gebrauch machen lässet, folglich die ganze Mark den Markgenossen in jedem Fall unverkürzt bleibt, ist keine Bedenklichkeit für diese übrig.

Die Schaftriften leiden freylich durch die Theilung der Gemeinheiten, denn es kann mit einer vernünftigen Landeskultur nicht bestehen, daß einer auf des andern privativen Gründen sein Vieh hüte, und hievon nehmen einige den dritten Grund her, die Gemeinnützigkeit der Theilung der Gemeinheiten zu bestreiten. Allein die Schafzucht und der Nutzen, welchen sie hier gewährt, ist so unbedeutend, daß darauf gar keine Rücksicht genommen werden kann. Die Wolle ist so schlecht, daß sie nur zu dem allergröbsten Zeuge gebraucht werden kann, ist haaricht und bringt ganz wenig an, von Pfirchen weiß man hier nichts, die Schafe gehen bey Tage auf dem wüsten Felde und vertragen den Dünger, des Nachts aber liegen sie in den Ställen, welches wenig Gail anbringt. Man behauptet hier, sie könnten es nicht aushalten, des Nachts unter freyem Himmel zu liegen, weil die Dünste aus der Erde ihnen gefährlich wären, und sie wegstürben wie die Fliegen. Ich lasse es dahin gestellt seyn, ob dies gegründet oder ein Vorurtheil sey, so viel ist aber wahr, daß hier kein Schäfer draußen in der Hütte schliefe, wenn man ihm auch noch so viel geben wollte. Es können hier aber auch keine solche Schäfereyen als in andern Ländern gehalten werden, denn da hier auf der Saatländerey keine gemeine Weide statt findet, außer auf den großen Eschen oder Saatfeldern, deren es hier wenig giebt, so haben die Bauern auch keinen gemeinen Hirten, sondern ein jeder

muß

muß sein Vieh auf seinen eigenen Gründen selbst hüten lassen, welche zu einer ordentlichen Heerde Schafe unzulänglich sind. Es können daher wenig Schafe gehalten werden, zum höchsten hält hier ein Bauer 100 Stück Schafe, und die meisten halten gar keine, weil es sich nicht der Mühe lohnen würde, auf so wenig Schafe einen Hirten zu halten, das Hüten aber verrichten hier Knaben von 10 bis 14 Jahren, welche keine Kenntniß von Schäferey haben, und denen man keine große Heerde anvertrauen kann. Ferner wird hier nicht gebraachet, sondern alles Säeland jährlich ohne Unterschied besamet, die Schafe können daher nicht auf die Braache gehen, welches im Sommer bey großen Schäfereyen nöthig ist, und es bleibt auch kein Land zum Bepflrchen übrig, mithin fällt der Hauptvortheil weg. Die Schafe gehen Jahr aus Jahr ein im wüsten Felde, und kommen nicht einmal in Stoppel- Wicken- Bohnen- und Rauhfutter will hier auch nicht wachsen und an Heu ist Mangel, folglich können die trächtigen und milchenden Schafe im Winter gegen die Frühzeit nicht gepfleget werden, und keine Wolle setzen, sie bleiben daher klein und sind größtentheils Schnuckenartig. Gemolken werden sie gar nicht, wozu die Weide viel zu mager ist, mithin fällt dieser ohnehin kleine Vortheil auch weg. Ich will hiemit aber nicht sagen, daß gar keine Schafe gehalten werden müßten, denn sie können allerdings ihren Nutzen haben, nur nicht so großen als in andern Ländern, wo diese Hindernisse nicht eintreten. Um Schafe halten zu können, in Gemeinschaft der Huth und Weide zu treten, oder darin zu bleiben, wäre die größte Thorheit, denn der Vortheil, welchen die Theilung der Gemeinheiten gewähret, ist so evident und übermieget den Nutzen der Schafe hundertfältig. Sind die Gemeinheiten getheilet, kann ein jeder der Schafe halten will, gewisse Kämpe dazu bestimmen, die Schafe wie in England Nacht und Tag darauf gehen lassen, mit den Kämpen wechseln,

wechseln, und diese nach Verlauf gewisser Jahre umbrechen, so wird ohne weitern Dünger gutes Getreide darauf wachsen, denn der leichte Boden erhält dadurch mehr Festigkeit, wenn erst Narf darauf ist. Jetzt giebt ein jeder Bauer, der Schafe halten will, an den Landesherrn einen Schafthaler, dies bringt im ganzen Lande wenig, und könnte die Summe leicht vertheilt werden, welches für jeden Erbgesessenen keinen guten Groschen betragen würde, wofür er alsdenn die Freyheit erlangte, so viel Schafe zu halten als ihm gut dünket. Diejenigen, welche keine halten, würden dies Schafgeld gern übernehmen, weil sie ihren Theil der Gemeinheit alsdenn völlig von Schaftrift frey hätten, anstatt daß itzt in den Gemeinheiten überall Schafe gehen und dem güsten Hornvieh das bischen Weide wegfressen. An Wasser fehlet es hier nicht, und würde ein jeder Bauer schon seine Weidekämpe mit Wasser versorgen können, wenn er nur Wasserbehälter grübe. Für das Hornvieh sind dergleichen Weidekämpe von noch gröfserm Nutzen, denn außer dem daß das Vieh gar nicht gehütet zu werden braucht, mithin schon eine Person erspa-ret wird, welche andere Arbeit verrichten kann, dünget dies Vieh die Kämpe, und wenn sie nach Verlauf von 4 oder 6 Jahren umgebrochen werden, bedürfen sie weder Plaggen noch Stallmist, sondern können sofort besaamet werden. Das Markengeld, welches die Markgenossen geben, kann auch keine Hinderniß machen, denn sie behalten was sie haben, und es hört nur der Begrif von Mark auf, alles wird privativ. Die Auseinandersetzung der Interessenten ist nicht mit so vielen Schwierigkeiten verknüpfet als man meynet, wenn nur gewisse Grundsätze untergestellet werden. Mit den auswärtigen Nachbarn und Interessenten lässet sich auch schon ein gütliches Abkommen treffen, und ist dies nicht zu bewirken, so lasse man die Grenzmarken gemein, bis günstigere Zeiten kommen, und theile erst blos die Binnenmarken, so kommt man dem

Zweck

Zweck doch näher. Einige haben auch den Einwurf gemacht: die Marken wären zu weitläuftig und wenn sie getheilet würden, höre die Ausweisung auf, die Erbgesessenen aber könnten die Urbarmachung nicht bestreiten, folglich bliebe der Grund doch wüste liegen. Dies hat einen Schein in Provinzen, wo weitläuftige Marken von ein, zwo oder mehrern Stunden Weges in der Ausdehnung vorhanden sind, dies ist aber in der Grafschaft Tecklenburg der Fall nicht, denn hier sind die Marken schon so beenget, daß ein jeder Erbgesessener seinen Antheil bequem kultiviren kann, und wird ihm etwas entlegener Grund zu Theil, so kann er ihn vertauschen, oder er bauet ein Heuerhaus darauf, an Miethsleuten fehlt es ihm nie. Die Urbarmachung und Bevölkerung würde auch dadurch sehr gewinnen, wenn den Eigenbehörigen erlaubt würde, dergleichen entlegene Grundstücke, welche von der Stätte nicht kultiviret werden können, in Erbpacht auszuthun, denn mancher hat es nicht in der Macht, ein Heuerhaus zu bauen und muß daher den Grund wüste liegen lassen, welchen ein andrer gern anbaute. Das Erbeigenthum gewönne hiebey ungemein und die Guthsherrschaften verlören nichts, weil die Erbpacht immer ein unzertrennliches Pertinenz des Hofes bleiben müßte. Unter den Heuerleuten giebt es viel bemittelte Leute, welche gleich ihr Vermögen anwenden würden, um was eigenes zu erhalten. Die Erbpachten gränzen nahe an das Eigenthum, welches hier überall herrschet und sind dem Geist der Nation angemessen. Es wäre daher zu wünschen, daß dieses gemeinnützige Geschäft der Markentheilung mit Ernst und ohne Vorurtheil betrieben würde, denn dies allein kann die Provinz zum höchstmöglichen Flor bringen, oder doch wenigstens den Grund dazu legen.

---

IV.

## IV.

# Von Kultur, Handel und Gewerbe.

Wenn die Kultur eines Landes darin bestehet, alle Schätze der Natur durch Fleiß hervorzusuchen, zu entwickeln, zu veredeln und auf die bestmöglichste Art zu vervollkommnen, mithin sich dadurch das menschliche Leben so angenehm zu machen, als es die Umstände verhältnißmäßig gestatten, (von der Kultur des Geistes ist hier die Rede nicht) so kann man freylich nicht sagen, daß die Grafschaft Tecklenburg einen hohen Grad von Kultur erreichet hat.

Wir haben in der vorigen Abtheilung gesehen, daß noch sehr vieler wüster Grund, und ich will nur geringe sagen, der sechste Theil des Ganzen wüste liegt und urbar gemacht werden könnte, da er jetzt wenig oder gar keinen Nutzen bringet, der Viehstand und der dadurch zu vervollkommende Ackerbau ist noch sehr zurück, es sind noch keine künstliche Wiesen angelegt und keine Futterkräuter eingeführt, außer Klee, Spirk und gemeine Rüben, das Manufaktur- und Fabrikenwesen in den Städten ist vernachlässiget und der Handel wird nicht so betrieben wie er könnte und sollte. Dies sind aber alles Ausstellungen, welche nicht die Grafschaft Tecklenburg allein treffen, sondern alle benachbarte Provinzen minder oder mehr. Eine jede Provinz kann nicht alles haben, sonst würde die aus dem Kommerz entstehende wohlthätige Verbindung zerrissen werden. Die Grafschaft Tecklenburg hat in Vergleichung mit andern Provinzen, die von der Natur nicht stiefmütterlich behandelt sind, es in der Kultur schon ziemlich weit gebracht. Es wird Weizen, Roggen, Gersten, Haber, Buchweizen, Bohnen, Erbsen, Rap- und Rübesaat, Hanf, Flachs und alle Arten von Gartengewächsen reichlich

lich verbauet, es wird davon zwar nichts ausgeführt, vom Außenlande gehet aber auch wenig von dergleichen Bedürfniß herein. Vor einigen zwanzig Jahren hielt man dafür, daß jährlich im Durchschnitt für mehr denn 10000 Thaler Getreide zugekauft werden müßten, seitdem aber einige tausend Scheffel Saat wüsten Grundes durch die ausgewiesenen Tobackszuschläge urbar gemacht werden, kann man es mit vieler Wahrscheinlichkeit auf die Hälfte reduciren, wenn man in Abgang bringet, was in einigen Kirchspielen als Kappeln und Schale wieder ausgeführt wird. Würde der Hanfbau nicht so sehr im Großen getrieben, welcher jedoch den Wohlstand der Grafschaft ausmacht, und müßten dazu nicht jährlich einige tausend Scheffel Saat des besten Garten- und Säelandes verwandt werden, so würde die Grafschaft Getreide übrig haben. Hanfsaat muß noch in großer Menge zugekauft werden, und gehen dafür jährlich nach Maasgabe des Preises, welcher bisweilen um die Hälfte differirt, 8 bis 10000 Thaler aus, indessen legen sich die Bauern vorzüglich im Kirchspiel Lienen und Ladbergen jetzt sehr darauf, so, daß einige samt ihren Heuerleuten gar nicht zuzukaufen brauchen. Pferde ziehen sie meistens selbst zu und soll sich Zukauf und Verkauf außer Landes wohl heben, sie sind zwar nicht von vorzüglicher Art, denn es fehlet an guten Weiden, sie sind aber auch nicht von der schlechtesten Art, denn es fallen mit unter Pferde von mittler Größe, die zu 10, 12 bis 15 Pistolen verkauft werden. Hornvieh wird schon in ziemlicher Menge gehalten, so daß Butter und Kälber nach Osnabrück und Münster häufig ausgeführt werden. Die Butter ist zwar nicht von der Güte wie die Holländische und Friesische, sie ist aber auch dagegen bey guten Jahren wohlfeil, indem man sie zu 2 Schilling oder $2\frac{1}{4}$ guten Groschen kaufen kann. Dieses Jahr ist sie sehr theuer gewesen, denn sie hat vier gute Groschen gegolten, allein das ist was außerordentliches und diese Theurung ist allgemein.

Schlacht-

Schlachtvieh gehet vom Außenlande wenig ein, die meisten Leute ziehen es selbst und machen es zum eignen Gebrauch fett, in den Städten wird nur fremdes Vieh zugekauft. Wenn die Gemeinheiten getheilet und aus den gemeinen Weiden, welche hin und wieder gut sind, Weidekämpe und Wiesen gemacht würden, könnte der Viehstand höher getrieben und die Ausfuhr befördert werden. Die Schafzucht hat nicht viel zu bedeuten, indessen wird kein fremdes Schafvieh zum Schlachten eingeführt, vielmehr gehet Wolle außer Landes, sie ist aber schlecht und es wird hier keine verarbeitet als zum eignen Gebrauch in den Haushaltungen zu Strümpfen und groben Zeugen. Die Theilung der Gemeinheiten würde eine andere Art Schafzucht nothwendig machen, welche vortheilhafter wäre als die gegenwärtige. Da keine Koppelweiden auf dem Säelande statt finden, sondern ein jeder seinen Acker nutzet, so gut er kann, haben die Schäfereyen nicht viel Nutzen, die Berge sind des Sommers wegen der vielen Kalksteine so sie halten, dürre, und können die Schaafe sich nicht daran erhalten, in den Brüchen aber ist die Weide ungesund und fressen sie sich faul. Kämpe mit Rüben besamet würde die Schafzucht nutzbarer machen. Schweine werden wie in ganz Westphalen also auch hier häufig gezogen und sind wegen der Nachbarschaft in Holland in hohem Preise. Ein großes mageres Schwein wird zu 6 bis 10 Thaler und ein dergleichen fettes zu zwanzig Thaler und noch theurer verkauft. Sie werden mager ausgeführt und fett nach Osnabrück abgesetzt, überdem aber gehen alle Jahr über tausend Schinken nach Bremen und Holland, der Bauer isset wenig Schinken, dagegen aber destomehr Speck. Wenn Mast sitzet, machet ein jeder Bauer seine Schweine unter seinen eigenen Eichen fett, und kann verkaufen, sie kosten ihm kein Korn. Hünervieh wird auch viel gehalten und Hüner und Eyer häufig nach Osnabrück und Münster ausgeführt. Gänse und Enten sind nicht von Be-

lang

lang und werden zugekauft. Die Hauptindustrie und das Gewerbe, wodurch sich die Grafschaft bey ihren schweren Abgaben im Wohlstand erhält, ist die grobe Leinwand- oder Löwendmanufaktur. Ich will daher das ganze Maniement derselben so kurz wie möglich beschreiben, weil nicht ein jeder Leser es weiß, die Kenner aber diesen Artikel überschlagen können.

Zum Hanfbau wird ein guter fetter Boden erfordert und gewählet, wenn er gut gerathen, stark und schwer seyn soll, und wird er daher häufig in Gärten gezogen. Das Land wird sorgfältig geackert und begailet, es wächset aber auch fürtreffliches Getreide, besonders Roggen darnach. Im Anfang May wird er gesäet, es gehen etwa sieben Viertel auf einen Scheffel Saat Landes und nach Verlauf eines Vierteljahrs wird er gezogen. Er braucht nicht gejätet zu werden wie Flachs, denn wenn er gut aufgehet, drückt er das Unkraut gleich unter, weil er geschwind wächset, daher denn das Land rein davon wird und sich zum Getreidebau gut schickt. Der Hanfsaamen wurde vor diesem theils im Ravensbergschen bey Harsewinkel, wo sich die Leute besonders darauf legen, theils in Holland gekauft, ersterer geräth hier besser, ist aber fast noch einmal so theuer, und kostet die meiste Zeit über zween Thaler der osnabrückschе Scheffel, da letzterer für einen Thaler sechs gute Groschen bis anderthalb Thaler verkauft wird. Seit einigen Jahren aber legen sich die hiesigen Unterthanen darauf, ihn selbst zu ziehen, besonders im Kirchspiel Lienen und Ladbergen und dies mit dem besten Erfolg, denn es giebt Bauern, die schon einige zwanzig Scheffel erndten und nicht allein selbst nicht zuzukaufen brauchen, sondern auch alle ihre Häuerleute damit versorgen können. Indessen kann man doch annehmen, daß noch jährlich für acht bis zehntausend Thaler Hanfsaamen vom Außenlande zugekauft wird. Das Land, worauf der Hanf gezogen wird, verzinset sich sehr gut, denn der Hanf trägt nicht

alle Saamen. Gegen Ende Julius oder Anfang Auguſt, wenn der Hanf gezogen zu werden pflegt, ziehet man denjenigen, der keinen Saamen trägt, zwiſchen dem andern aus, und verarbeitet denſelben, welches ausziehen vorſichtig geſchehen muß, damit der ſtehenbleibende Saamenhanf nicht geknicket werde. Dieſer treibt alsdenn, weil er Luft bekommt, wohl 6 Fuß in die Höhe und trägt viel Saamen, denn man kann wohl 9 bis 10 Scheffel vom Scheffel Saat dreſchen, welches bey dem theuren Preiſe des Saamens eine gute Ausbeute giebt. Der vorhin ausgezogene Hanf, ob er gleich von einigen nicht allerdings für ſo gut gehalten wird, als andrer, kann doch meiſtens auf die Hälfte des Ertrags gerechnet werden und der Saamenhanf wird auch nicht weggeworfen, ſondern es wird grobes Garn zu Säcken und andern Bedürfniſſen der Haushaltung daraus geſponnen oder er wird zu Repen, Seilen und Stricken verbraucht. Weil der Hanf vorzüglich gutes Land und viel Dünger erfordert, können die kleinen Bauern und Häuerleute den Hanfſaamen nicht gut ziehen, weil ſie das Land nicht entrathen können, und zu dem Dünger nicht zu kommen wiſſen, indeſſen läſſet doch itzt faſt ein jeder etwas zum Saamen ſtehen, weil dadurch baares Geld erſparet wird. Wenn der Hanf gezogen iſt, wird er geteichet, und liegt gewöhnlich zehn Tage im Waſſer, alsdenn wird er herausgenommen und auf die Erde geſpreitet, bis er trocken iſt. Das Teichen des Hanfs giebt einen übeln Geruch durch die ganze Grafſchaft, und iſt in der Zeit, nämlich im Monat Auguſt, auf dem platten Lande nicht gut reiſen, wenn man nicht dabey denkt: bonus odor ex re qualibet. Die erſte Arbeit, welche an dem trocknen Hanf geſchiehet, iſt das Brechen, das heißt, er wird in Hände voll abgetheilt und in der Mitte umgedrehet, welches alsdenn eine Riſte genannt wird, 50 dergleichen Riſten machen einen Schoof, und wenn er rein iſt, eine Klanke aus. Die Schoofe werden bey gutem Wetter aus-

einander

einander gelegt, gesönnet und auf hohen Braken, wobey man stehet, gebraket, hiernächst aber zwey bis drey Risten zusammen genommen und auf kleinern Braken gestrepet, um die Scheeve herauszubringen, da es denn in Klanken zusammen gebunden und auf der Bockemühle gebocket wird, um es völlig zu reinigen und weich zu machen. Das Braken und Strepen, vorzüglich das erste, ist die sauerste Arbeit und geschiehet daher in der Regel durch Mannspersonen. Ein Mensch kann des Tages, wenn er frühe anfängt und Sonnenschein ist, weil alsdenn die Scheeve besser ausfällt und die Arbeit leichter von Händen gehet, 12 Schöfe von 50 Risten braken oder strepen, im Dienst aber rechnet man nur zehn Schöfe auf den Mann, weil im Dienst nur von 6 zu 6 Uhr des Sommers und von 8 bis 4 Uhr des Winters gearbeitet und des Sommers zwey, des Winters aber eine Ruhestunde gehalten wird. Die Bockemühlen haben 6 Stempel und unter jeden Stempel kommen zwey Klanken, mithin werden auf einmal zwölf Klanken gebocket, welches ein Unterlegsel genannt wird. In zwey Stunden kann ein Unterlegsel gebocket werden, denn es muß oft gewandt und losgeschüttet werden, damit die Scheeve herausfällt, der Hanf nicht in Schweis kommt, sich zusammen setzet und verbrennet. Für ein Unterlegsel zu bocken erhält der Müller in der Regel zwey gute Groschen, er nimmt aber gewöhnlich des Winters oder Herbstes für eine Nacht zu bocken überhaupt einen Gulden, und denn kann einer so viel oder so wenig bocken als er will. Der Müller hat dabey nichts zu thun, es müssen aber vier Personen zugegen seyn, um es unterzulegen und zu wenden, wobey wie schon bemerkt worden, sorgfältig verfahren werden muß, weil er sonst in Heede übergehet. Aus einem Schoof oder Klanke werden ohngefähr zwey Stücke Garn zu 26 Binden über dem großen Haspel, welcher $3\frac{1}{2}$ Elle Osnabrücksch hält, zu Schierung und Einschlag gesponnen, und hieraus werden zwey Legge Elle Löwend Linnen, so

vier osnabrückſche Ellen, es gewinnet aber auf ein Stück von einigen achtzig Ellen noch wohl 8 bis 10 Ellen aus. Ohne Bockemühlen läſſet ſich überall kein Hanf verarbeiten, denn hier muß er ſich zertheilen, welches ihm durch Händearbeit nicht gegeben werden kann, wenn daher Hanflinnenmanufaktur in einem Lande eingeführt werden ſoll, muß gleich für Bockemühlen geſorgt werden, welche aber auch leicht anzulegen ſind, weil ſie ein ſehr einfaches Triebwerk haben, klein ſind und wenig Waſſer erfordern. Wenn der Hanf aus der Bockemühle kommt, wird er losgenommen, in der Länge über eine Leiter gezogen, und mit einer Barte oder einem etwas ſcharfen Inſtrument geſtoßen, ſo daß er der Länge nach in zwey Theile zergehet, weil er ſonſt zu verarbeiten zu lang iſt, indeſſen darf er nicht durchgehauen, ſondern muß durchgeſtoßen und geriſſen werden, wozu ein beſondrer Handgriff gehört und ſtoßen genannt wird. Nach dieſer Bearbeitung, welche auch als eine ſaure Arbeit von Mannsleuten geſchiehet, wird er geſchwungen und dann gehechelt, womit er rein und zum ſpinnen brauchbar iſt. Die Heede, welche beym Hecheln abfällt, wird beſonders geſponnen und das Garn zum Einſchlag gebraucht, die Schierung aber muß von Hanf ſeyn, weil ſelbiger ſtärker iſt. Das Spinnen geſchiehet von beyderley Geſchlecht, von jung und alt, alles muß ſpinnen, wenn es außer Hauſe nichts zu thun hat. Der Hanf muß gut und egal geſponnen werden, daher geſchiehet es meiſtentheils von Mannsleuten, die Heede aber wird von Weibsleuten und Kindern geſponnen, weil es hiebey ſo genau nicht darauf ankommt, denn das Garn wird nur zum Einſchlag gebraucht. Das beſte Garn wird des Frühjahrs zum Löwend Linnen ausgeſucht, das ſchlechte aber in der Haushaltung verbrauchet. Wenn ein Kind 6 bis 7 Jahr alt iſt, fängt es ſchon an zu ſpinnen, und kann alſo was verdienen. Aus einem Viertel Hanfſaamen, wenn er gut geräth und nicht zu grob wächſet, denn dies giebt wenig

Baſt,

Bast, kann ein Unterlegsel Hanf und hieraus 12 Stücke Garn zu Schierung und 12 Stücke zum Einschlag gesponnen werden, mithin wenn man sieben Viertel Hanfsaamen auf einen Scheffel Saatlandes säet, welches gewöhnlich geschiehet, können daraus 168 Stücke Garn, mithin zwey Stücke Löwend Linnen, jedes von einigen 90 Ellen werden. Die Haspeln sind nicht gleich, der eine haspelt über einen kleinen der andre über einen großen Haspel, der eine nimmt 26 Binde als die gewöhnliche Größe eines Stück Garns über den großen Haspel, der andere 30 bis 35 Binde, die sicherste Berechnung ist nach Faden und Ellen. Das Löwend Linnen muß eine Brabanter Elle breit seyn, und wird mit 24 Gingen, jeden Ging zu 40 Faden geschieret. Ein Ging heißt eine gewisse Abtheilung in Kämme, wodurch die Faden gehen, und dergleichen Abtheilungen hat ein Kamm 24 von 20 Löchern, es muß aber doppelt geschieret werden, mithin werden in jedem Ging 40 Faden erfordert, dieses 24 mal gerechnet machet 960 Faden Schierung. Wenn man nun ein Stück Linnen von 100 Legge Ellen machen will, welches 200 osnabrückſche Ellen austrägt, muß man 96000 Legge Ellen Schierung haben. Der große Haspel, welcher gewöhnlich gebraucht wird, hält $3\frac{1}{2}$ Elle Osnabrückſch oder $1\frac{3}{4}$ Legge Ellen, mithin ein Stück Garn von 26 Binden zu 50 Faden 4550 Osnabrückſche oder 2275 Legge Ellen, mithin würden zu einem Stück von 100 Legge Ellen 43 Stück und 21 Binde, also beynahe 44 Stücke Garn zu 26 Binden über den großen Haspel zur Schierung erfordert. Der Einschlag ist der Schierung ohngefähr gleich, wenn das Garn aber fein gesponnen ist, gehen wohl 6 bis acht Stücke mehr dazu als zur Schierung, weniger niemals. In der Regel rechnet man auf jede Legge Elle ein halb Stück Schierung und ein halb Stück zum Einschlag, weil die Haspeln nicht immer die gehörige Größe haben und die Binde nicht allezeit vollgehaspelt werden. Schierung und

Einschlag wird hier aber eins ins andere gerechnet, obgleich zu erstern weniger Garn als zu letztern erfordert wird, und denn gewinnet es noch auf ein großes Stück Linnen wie gesagt wohl 8 Ellen aus, welches alles auf die Beschaffenheit des Garns ankommt, wie es gesponnen ist, man hat hier keine gewisse Regeln, weil das Würken im Hause geschiehet, und kein Garn untergeschlagen werden kann. Das Garn wird gegen das Frühjahr gekocht und gebleichet. Um es geschwinde weiß zu machen und die Asche zu ersparen ist der verderbliche Mißbrauch eingerissen, es mit Kalk zu mischen, oder es in einen heißen Backofen zu stecken, wovon es mürbe wird, daher denn diese Verfahrungsart durch die Legge Ordnung bey 10 Thalern Strafe verboten ist, es unterbleibt aber doch nicht völlig. Wenn indessen vorsichtig damit umgegangen wird, thut es so viel Schaden nicht, man kann es aber gleich spüren, wenn das Linnen losgenommen wird, weil es stark von Kalk staubet. Auf der Legge pflegen die Bedienten mit einem Hacken ins Linnen zu fassen und zu ziehen, giebt es ein Loch, so ist es gekalket, und wird nicht gezeichnet, sondern zum Schau aufgehangen und der Unterthan gestrafet, allein es unterbleibt doch nicht, weil auf die Weiße des Linnens sehr gesehen wird, welche ihm durch den Kalk am leichtesten gegeben werden kann. Es wäre zu wünschen, daß dieser Misbrauch völlig abgestellet werden könnte, denn es schadet dem Kredit der Manufaktur ungemein. Das Weben geschiehet durch Weibsleute und ein jeder großer Bauer hält sich ein Würkemädchen, welches den ganzen Sommer hindurch würket, theils bey den Bauern, theils bey den Nachbarn die kein Würkemädchen halten. Bey den kleinen Bauern oder Häuerleuten thut es die Frau oder Tochter im Hause. Des Tages kann eine Würkerin 5 bis 6 Legge Ellen weben, wenn sie fleißig ist, und in Zeit von 14 Tagen bis 3 Wochen ist ein großes Stück Linnen gewöhnlich fertig. Wer für Geld würken läßt, giebt der

Würkerin

Würkerin nebst der Kost für ein Stück Linnen nach Maasgabe der Größe 1 ½ bis 2 Thaler, und der Kaufmann, der es erhält, 12 gute Groschen Biergeld, mithin kann ein Würkemädchen in 14 Tagen bis drey Wochen 2 bis 2 ½ Thaler verdienen, es wird aber nicht das ganze Jahr hindurch gewürket.

Wer ein eigenes Würkemädchen hält, giebt ihm wohl, wenn der Hanf, der für dasselbe zugesäet wird, und das Linnen so es erhält, in Anschlag kommt, des Jahrs 20 Thaler, es kann sich daher ein solches Mädchen, wenn es 10 bis 12 Jahre als Würkemagd dienet, einen artigen Brautschatz erwerben. Diese Kunst mit Fleiß verbunden ist ein lebendiges Kapital, wodurch es sich leicht an einen Mann bringt, weil darauf beym Heirathen sehr gesehen wird. Wenn das Linnen fertig ist, wird es nicht gebleichet wie feines Linnen, sondern blos gekalandert um ihm die Appretur zu geben, und denn zur Legge gebracht. Die Legge ist eine öffentliche Schauanstalt, wo das Linnen durch vereidete königliche Bedienten auf einen Tisch, welcher 5 Legge Ellen lang ist, und worüber es gezogen wird, gemessen, alsdenn aber nach seiner Güte gezeichnet werden muß. Diese Legge ist schon unter gräflicher Regierung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts angelegt und ist die älteste dieser Art in Westphalen. Es sind dabey ein Leggemeister, ein Leggekontrolleur, zween Leggeknechte und zween Leggejungen angestellet. Der Leggekontrolleur mit dem einen Leggeknecht verrichtet das Ziehen und Messen, die übrigen nehmen es sauber in Rollen auf, reichen es dem Leggemeister, welcher die Güte beurtheilet, ein öffentliches Zeichen und die Ellenmaaße, welche ihm der Leggekontrolleur zusaget, darauf drücket, und es ins Leggeprotokoll einträgt. Hierinn muß der Name des Unterthans, der es zur Legge geliefert, der Name des Kaufmanns, der es haben soll, die Ellenzahl und die Güte in den gehörigen Rubriken bemerkt werden. Die Kaufleute bringen es

auch wohl selbst auf Wagen zur Legge, um den Unterthanen den Weg zu ersparen, sie müssen aber alsdenn die Namen der Unterthanen, welchen es gehört, angeben. Wegen eines jeden Stück Linnens giebt der Leggemeister einen Zettel, worauf der Name des Unterthans, der Name des Kaufmanns, welcher es haben soll, die Maaße und das Zeichen des Stück Linnen bemerkt ist. Diesen Zettel bringt der Unterthan dem Kaufmann und empfängt dagegen sein Geld. Ein jeder Kaufmann hat auf der Legge eine Kiste stehen, in welche das auf ihn gezeichnete Linnen durch die Leggebedienten gelegt wird, und wofür diese haften müssen, weil es wie ein öffentliches Depot anzusehen ist, bis er einen halben Pack, welcher in 3500 bis 4000 Leggeellen bestehet, oder einen Viertelpack zusammen hat. Alsdenn lässet er es durch die Leggeknechte packen und versendet es nach Bremen.

Sämmtliche Leggebedienten erhalten für jedes Stück Linnen, es mag groß oder klein seyn, statt des Gehalts 2 gute Groschen, und der Landesherr nach Verhältniß der Größe 4, 6 bis 8 gute Groschen, wofür aber das Haus gehalten, und die Nothwendigkeiten an Stricken, Schwärze und Schreibmaterialien, so der Leggemeister berechnet, angeschaft werden müssen. Der reine Ueberschuß, so abgeliefert wird, beträgt nach Abzug der Gehalte und Unkosten 1400 Thaler, der Leggemeister und Leggekontrolleur erhalten ein jeder nur 50 Thaler stehendes Gehalt. Es wird nur ein Zeichen gemacht, welches eine Krone mit dem tecklenburgschen Wappen vorstellet, ist das Linnen von der besten Sorte, wird dies Zeichen über dem Band, womit das Linnen an beyden Seiten umbunden ist, ans Ende gesetzet, und dann heißt es Oberband, ist das Linnen aber von schlechterer Qualität, wird das Zeichen unter dem Band nach der Mitte zu des Stück Linnens gedrückt, und denn heißt es Unterband. Dieses differirt im Preise auf jede Elle 4 Pfennige Osnabrücksch, wenn daher der Oberband

band wie er jetzt stehet, 57 Pfennige Osnabrückſch gilt, ſo werden für den Unterband nur 53 Pfennige bezahlt. Was ſich in der Güte, an Schwere, Weiße, Gleichheit des Garns und Egge oder gar in der Breite einer Brabanter Elle, zu keinem dieſer beyden Zeichen qualificirt, wird Einband genännt, und erhält gar kein Zeichen, ſondern wird nur gemeſſen. Die Unterthanen müſſen ſich daher befleiſſigen gutes Linnen zu machen, weil ſie an einem Stück von 100 Ellen, wenn es ſtatt eines Oberbandes ein Unterband wird, 1 Thaler 14 gute Groſchen verlieren, und wenn es gar ein Einband wird, der Preis überall willkührlich iſt, und es von dem Kaufmann abhängt, was er dafür geben will, wenigſtens iſt er noch 4 Pfennige ſchlechter als der Unterband, mithin verlieren ſie auf ein Stück Linnen über 3 Thaler.

Der Preis des Ober- und Unterbandes wird durch den Leggedirektor, welcher ein Mitglied der königlichen Kammerdeputation iſt, und zu Zeiten die Legge viſitiret, Misbräuche abſtellet und Vergehungen beſtrafet, mit Zuziehung der Kaufleute alle Jahr ein oder mehrere male, wenn das Linnen in Bremen ſteigt oder fällt, feſtgeſetzt. Die Kaufleute vereinbaren ſich auch wohl ſelbſt, und ſetzen ein oder zween Pfennige auf; denn nach dem hieſigen Preiſe richtet ſich auch der Preis in Bremen mit, wenn das Linnen Zug hat, ſtocket es aber, ſo müſſen ſie den Preis hier herabſetzen. Bey Beſtimmung des Preiſes wird darauf geſehen, ob das Linnen angenehm iſt, in Bremen ſtark geſucht wird, ob aus England viel Kommiſſionen einlaufen, und wie der Preis von gleichartigem Linnen im Osnabrückſchen ſtehe, damit Preis gehalten werde. Die engliſchen Kaufleute brauchen alle mögliche Sorten von Linnen, ſchweres und leichtes; ordiniren ſie viel ſchweres, und der Hanf iſt hier nicht gut gerathen, ſo ſteigt das hieſige Linnen gleich im Preiſe, weil es für das ſchwereſte gehalten wird, ordiniren ſie mehr leichtes Linnen, ſo

bleibt der Preis des schweren Linnens stehen, oder gehet gar herunter, denn die Kaufleute können nicht mit Schaden handeln. Es ist dieses aber selten der Fall, denn das schwere Linnen wird in England immer gesucht, jedoch minder oder mehr. Der Preis, welcher auf der Legge gesetzet wird, stehet an einer Tafel geschrieben, und hiernach müssen die Kaufleute in Golde bezahlen, sie können wohl etwas mehr, dürfen aber den Unterthanen nicht weniger geben. Der Handel mit den Unterthanen wird auf einen sonderbaren Fuß getrieben. Die Kaufleute schießen ihnen das benöthigte Geld und Waaren das ganze Jahr durch vor, bezahlen für sie die landesherrlichen Abgaben, und im Sommer liefert der Bauer dem Kaufmann sein Linnen. Hiebey kommen sie bisweilen so tief in Rechnung, daß sie an einem Bauer 50, 60, 100, ja wohl einige hundert Thaler, und an einem Heuermann 30, 40 bis 50 Thaler zu fordern haben, wovon sie nur leidliche Zinsen nehmen. Dies Kreditiren geschiehet darum, daß der Unterthan nicht zu einem andern Kaufmann gehen darf, so lange er den ersten nicht befriediget hat, weil dieser gleichsam ein Pfandrecht auf sein Linnen hat. Weil der Handel aber lukrativ ist, indem der Kaufmann, wenn das Linnen guten Zug hat, wohl bis einen Thaler auf 100 Legge Ellen gewinnen und das Geld mehrmalen im Jahr umschlagen kann; so waget er schon viel. Der Vortheil des Kaufmanns bestehet mit darin, daß er den vierten Theil Unterband beypacken kann, und alles wie Oberband bezahlt erhält, welches auf einen halben Pack 15 Thaler austrägt.

Wie beträchtlich die Ausfuhr des Löwend-Linnens aus dieser kleinen Provinz in den letzten sechs Jahren gewesen, zeigt folgende Tabelle:

Von Trinitatis 1780 bis 1781 wurden auf der Legge gezeichnet 7885 Stücke Ober- und Unterband zu 613599 und 433 Stücke

Einband

Einband zu 29083 Legge Ellen, mithin überhaupt 8318 Stücke zu 642682 Legge Ellen, und waren nach dem Legge Einkaufspreise die Einbände nach dem Preise, wie sie damals verkauft wurden, gerechnet, werth • 138000 Thl.

Von Trinitatis 1781 bis 1782 betrug die Ausfuhr 7825 Stücke Ober- und Unterband zu 609657 und 825 Stücke Einband zu 58186 Legge Ellen, insgesammt 8650 Stücke zu 667843 Legge Ellen, wovon der Werth nach dem Legge-Preise betrug • • 126173 Thl.

Von Trinitatis 1782 bis 1783 wurden gezeichnet 8282 Stücke Ober- und Unterband zu 636013 und 335 Stücke Einband zu 21916 Legge Ellen, mithin insgesammt 8567 Stücke zu 657934 Legge Ellen, wovon der Werth nach dem Legge-Preise betrug • 142570 Thl.

Von Trinitatis 1783 bis 1784 wurden gezeichnet 8024 Stücke Ober- und Unterband zu 615637 und 383 Stücke Einband zu 25969 Legge Ellen, insgesammt 8407 Stücke zu 641606 Legge Ellen, wovon der Werth nach dem Legge-Preise betrug • • • 138084 Thl.

Von Trinitatis 1784 bis 1785 wurden gezeichnet 7601 Stücke Ober- und Unterband zu 581626 und 343 Stücke Einband zu 23817 Legge Ellen, insgesammt 7944 Stücke zu 695443 Legge Ellen, wovon der Werth nach dem Legge-Preise betrug • • • 130845 Thl.

Von Trinitatis 1785 bis 1786 wurden gezeichnet 8780 Stücke Ober- und Unterband zu 685212 und 264 Stücke Einband zu 17939 Legge Ellen, insgesammt 9044 Stücke zu 703151 Legge Ellen, wovon der Werth nach dem Legge-Preise betrug • • • 150961 Thl.

mithin

mithin sind in sechs Jahren auf der Legge gezeichnet 50930 Stücke zu 3918659 Legge Ellen, und haben am Werth nach dem Legge-Preise betragen . . . 826633 Thl.

welches im Durchschnitt für jedes Jahr 137772 Thaler 8 gute Groschen in Golde austrägt. Gewiß eine beträchtliche Summe für eine so kleine Provinz. Der Verkaufpreis läßt sich nicht genau bestimmen, man kann aber doch ohne Bedenken annehmen, daß die Kaufleute fünf Procent reinen Gewinn haben, welches auch noch jährlich die Summe von 6888 Thaler 12 gute Groschen austrägt, folglich würde der Verkauf auf 144650 Thaler in Golde wenigstens bestimmt werden können. Den Gewinnst der Kaufleute rechne ich nur geringe zu fünf Procent, allein hiebey muß man erwegen, daß sie ihr Geld mehr wie einmal im Jahr umschlagen können, und so oft sie dies thun, sie ihre fünf Procente haben, sonst würden sie nicht dabey bestehen können. Von dem zur Legge gebrachten Linnen kann man sicher annehmen, daß es sämmtlich ausgeführt worden, denn was ein jeder Unterthan zum eigenen Gebrauch machet, und noch wohl auf ein Drittel jener Summe gerechnet werden kann, bringt er nicht zur Legge. Vor diesem wurde auch auf der tecklenburgschen Legge auswärtiges Linnen aus dem benachbarten Osnabrückschen und Münsterschen unter dem Namen Partheygut, weil es die Kaufleute dort aufkauften und mit Fudern zur Legge brachten, gezeichnet; die königliche Kammerdeputation hielt es aber für den Kredit nachtheilig, weil es gewöhnlich nicht so gut als das Tecklenburger Linnen war, und sie befürchtete, daß der Ruf und der öffentliche Glaube darunter leiden würde, wenn diesem ausländischen Linnen das nämliche Zeichen wie dem Tecklenburger gegeben würde, verbot daher das Zeichnen alles ausländischen Linnens, und seitdem darf es nicht mehr zur Legge gebracht werden, die Kaufleute haben diesen Handelszweig verloren, welcher sehr vortheilhaft

theilhaft war, weil sie außer Landes oft wohlfeil kauften, und doch den nämlichen Preis wie mit dem Tecklenburger Linnen machten. Man rechnete damals, daß der vierte Theil, so hier zur Legge gebracht wurde, ausländisch Linnen gewesen, und dennoch stieg die Ausfuhr nicht so hoch, als seit dem Verbot, mithin hat sich die Manufaktur seit den letzten sechs Jahren ungemein erhoben. Man kann zwar nicht annehmen, daß durchaus alles Linnen, was itzt gezeichnet wird, allein in der Grafschaft Tecklenburg erzeuget worden, denn es wird noch immer ausländisches, des Verbots ungeachtet, hereingebracht und passiret die Legge, es geben sich aber nur wenige Kaufleute damit ab, die Einfuhr kann daher nicht beträchtlich seyn, und steigt wahrscheinlich nicht über 2 bis 300 Stücke des Jahrs. Seit einiger Zeit ist viel darüber geredet und geschrieben worden, ob das Verbot vernünftigen Handelsgrundsätzen gemäß sey, und ob die Einfuhr und das Zeichnen des ausländischen Linnens den Unterthanen der Grafschaft Tecklenburg nachtheilig seyn könne, oder nicht, allein es ist bisher dabey geblieben und nichts entschieden worden. Die Vertheidiger des Verbots führen unter andern an, es laufe gegen den öffentlichen Glauben, dem ausländischen Linnen das tecklenburgische Zeichen zu geben, es sey ein Misbrauch des Hoheitrechts, und je mehr Linnen hier gezeichnet werde, je wohlfeiler müsse es in Bremen werden, weil die Seltenheit den Werth erhöhe. Allein diese Gründe kommen mir schwach vor, denn da das Leggezeichen kein Beweis seyn soll, daß das Linnen ein tecklenburgsches Erzeugnis, sondern nur, daß es die Länge, die Breite und die Güte habe, welche ein Ober- oder Unterband haben muß, so kann der öffentliche Glaube so wenig als die Würde des Landesherrn darunter leiden, wenn ausländisches Linnen gezeichnet wird, sondern es kommt nur blos darauf an, ob es wirklich die Güte habe, wofür die vereydeten königlichen Bedienten haften müssen. Hat es die Güte nicht,

so

so muß es auch nicht gezeichnet, sondern blos gemessen werden, wie der hiesige Einband. Daß die Seltenheit und die Güte den Werth einer Waare erhöhe, ist zwar richtig, allein das tecklenburgsche Zeichen ist nicht der einzige Maasstab der Güte und der Seltenheit des Linnens; denn wenn aus dem Osnabrückschen, wie solches der Fall itzt ist, Linnen von eben der Güte wie das Tecklenburgsche nach Bremen gesandt wird, so wird es eben so theuer bezahlt als das Tecklenburgsche, es mag dieses oder das osnabrücksche Zeichen darauf stehen, denn der Bremer Kaufmann ist so dumm nicht, daß er blos nach dem Zeichen kauft, sondern er siehet nach der Güte. Wenn daher auf der tecklenburgschen Legge gelinde gezeichnet wird, fängt er gleich an zu klagen, ungeachtet es lauter tecklenburgsches Linnen ist. Es scheint daher das Verbot den tecklenburgschen Unterthanen um deswillen mehr nachtheilig als vortheilhaft zu seyn, weil dadurch eine Concurrenz in Bremen, als des einzigen Handelsplatzes, wohin das hiesige schwere Linnen gehet, bewirkt wird. Das tecklenburgsche Linnen ist ohnstreitig mit das beste in seiner Art, aber nicht das einzige, es wurde daher sonst alles was zur Legge kam, ohne Unterschied ob es ein- oder ausländisch war, mit dem tecklenburgschen Zeichen gezeichnet, wenn es sich nur zu einer der beyden Gattungen qualificirte, und wurde blos auf der hiesigen Legge zum Unterschied des einländischen Partheygut genannt, mithin ging das beste Linnen aus der umliegenden Gegend durch die Hände der hiesigen Kaufleute, und die Bremer konnten dergleichen Linnen nirgends anders kaufen, als im Tecklenburgschen. Seit dem Verbot aber und nachdem die Osnabrücker auch Leggen angelegt haben, nimmt sich die Manufaktur daselbst auf, das Linnen wird durch die dasigen Kaufleute versandt, und es entstehet eine Concurrenz, welche den tecklenburgschen Unterthanen nachtheilig ist. Vor diesem war das Linnen, welches im Kirchspiel Ladbergen fiel, das schlechteste in der

Graf-

Grafschaft, wie aus der Leggeordnung zu ersehen, itzt ist es dem besten gleich, und bloß daß es nicht allerdings die Weiße hat. Eben so gehet es auch mit dem osnabrückschen Linnen, vordem kam es dem besten Tecklenburger nicht gleich, itzt ist es aber zum Theil eben so gut, und kann unsere Legge wohl passiren. Im Kirchspiel Kappeln geräth der Hanf nicht so gut als im Kirchspiel Lienen, Lengerich und Ladbergen, es wird auch zum Einschlag viel flächsen Garn genommen, und es ist daher nicht so schwer, als das Linnen aus diesen Kirchspielen, die Kappelschen Kaufleute können auch nicht immer den Preis machen wie die andern, sondern müssen gewöhnlich 6 bis 12 ggr. auf 100 Ellen wohlfeiler verkaufen, welches sie dadurch wieder ausgewinnen, daß sie den Bauern nicht so viel zugeben, wie von andern Kaufleuten geschiehet, es passiret aber doch das kappelsche Linnen für Tecklenburger. Der Bremer Kaufmann siehet nicht blos nach dem Zeichen, sondern nach der Güte, und lässet es von neuem sortiren. Ehedem war der Vortheil der Kaufleute weit größer, seitdem aber die Bremer aufs genaueste wissen, zu welchem Preise sie hier einkaufen, und nachdem ihre Anzahl auf einige zwanzig angewachsen, bleibt er nur für diejenigen beträchtlich, welche den Handel im Großen treiben.

Die Linnenmanufaktur ist dem Lande um so vortheilhafter, weil sie nicht Fabrikenmäßig durch gewisse Leute betrieben wird, sondern beyderley Geschlecht, jeder Stand, jung und alt Theil daran nehmen, sich das ganze Jahr damit beschäftigen, die rohen Materialien selbst erzeugen, verarbeiten und zur größten Vollkommenheit bringen, sich auch selbst mit dieser Waare bekleiden und den Ueberfluß ausführen. Fast in jedem Hause auf dem platten Lande und auch zum Theil in den Städten ist ein Tau im Gange, und die Räder gehen Jahr aus Jahr ein. Wenn der Bauer vom Acker kommt, die Leute das Vieh gefüttert und gegessen haben, wird noch ein paar Stunden gesponnen, der Hausherr

herr selbst setzet sich bey das Rad, alles muß seinem Beyspiel folgen, nur die Frau nimmt die Küche in Acht.

Die Kosten eines Stück Linnen lassen sich nicht genau berechnen, weil die Arbeit nicht ununterbrochen geschiehet, und die Erfordernisse nicht allenthalben in gleichem Preise stehen, ich will aber den Versuch machen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ein Scheffel Saatlandes von der besten Güte, wenn es auch Gartenland ist, kann hier höchstens im Heuer thun | = | 2 Thl. | — |
| Hierauf werden, wenn es gut gedünget werden soll, gefahren 6 Fuder Mist, mit Inbegrif des Fehrlohns, das Fuder zu 16 ggr. gerechnet, sind | = = | 4 — | — |
| Dreymal zu pflügen à 8 ggr. macht | | 1 — | — |
| Einmal zu eggen | = = | — | 4 ggr. |
| Sieben Viertel Hanfsaamen, so gewöhnlich darauf gesäet werden, nach einem Mittelpreise, den Scheffel zu 2 Thaler gerechnet, macht | = = | 3 — | 12 — |
| hievon werden, wenn der Hanf gut geräth, sieben Unterlegsel gewonnen. | | | |
| Für das Ziehen des Hanfs, welches zwo Personen in einem Tage verrichten können, à 6 ggr. | = = = | — | 12 — |
| Für das Teichen und Trocknen etwa eben so viel | = = = | — | 12 — |
| Für sieben Unterlegsel Hanf zu braken, indem ein Mann des Tages ein Unterlegsel braken kann | = = = | 1 — | 18 — |
| Für das Strepen eben so viel | = | 1 — | 18 — |
| Fürs Bocken von sieben Unterlegsel dem Müller | = = = | — | 16 — |
| Für vier Personen, so dabey seyn müssen, à 4 ggr. | = = = | — | 16 — |

Für

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für Stoßen sieben Unterlegsel | | 1 Thl. | 18 ggr. |
| Für Schwingen, welches durch Weibsleute geschiehet | | 1 — | 4 — |
| Für Hecheln eben so viel | | 1 — | 4 — |
| Für Spinnen 168 Stücke über den grossen Haspel à Stück 2 ggr. | | 14 — | — |
| Für Asche zum Kochen des Garns und Bleichen | | 1 — | — |
| Für Würken zweyer Stücke Linnen, weil das Biergeld von dem Kaufmann bezahlt wird | | 4 — | — |
| Für zwey Stücke Linnen zu kalandern | | — — | 2 — |
| An Unkosten auf der Legge für zwey Stücke à 8 ggr. | | — — | 16 — |
| | | 40 Thl. | 8 ggr. |

| | | |
|---|---|---|
| Zwey Stücke Linnen von 96 Ellen, auf jedes 84 Stück Garn gerechnet, kosten, wenn es Oberband ist, nach dem itzigen Preise à Elle 57 Pfennige Osnabrücksch, in Golde | 43 Thl. | 8 ggr. |
| Hievon Agio zu 5 Procent | 2 — | 3 — |
| | 45 — | 11 — |
| Bleibt reiner Gewinnst | 5 Thl. | 3 ggr. |

Ich habe in dieser Berechnung nur 84 Stück Garn auf ein Stück Linnen von 96 Ellen gerechnet, welches mit meinen vorigen Grundsätzen nicht stimmet, nach welchen auf jede Elle ein Stück Garn gerechnet worden, und auf ein großes Stück etwa 8 Ellen ausgewonnen werden, hier aber 12 Ellen mehr gerechnet sind. Allein es fällt von einem Scheffel Saathanf so viel an Hanf und Heede ab, welches in der Haushaltung verbraucht wird, daß diese fehlende 8 Stück Garn reichlich dadurch ersetzet werden, und kann man unbedenklich annehmen, daß von einem

Scheffel Saathanf zwey Stücke von 96 Ellen ein jedes werden können.

Der meiste Vortheil bestehet darin, daß wenn der Bauer den Hanfsaamen selbst ziehet, und das Würken durch seine eigene Weibsleute verrichten läßt, er weiter nichts als 16 ggr. für Bocken, 2 für Kalandern, und 16 ggr. an Leggeunkosten für zwey Stücke Linnen baar auszugeben braucht, das übrige aber mit seinen Leuten selbst verdienet. In der Tabelle habe ich alles aufs theuerste angeschlagen, und würde einer damit zukönnen, wenn er alle Arbeit für baares Geld thun ließe. Das Tagelohn stehet auch auf dem platten Lande nicht zu 6 ggr., wie ich es angeschlagen habe, sondern man kann für 4 bis 5 ggr. einen Tagelöhner haben. Die Landheuer ist auch aufs theuerste gerechnet, denn man kann wohl einen Scheffel Saat gutes Land für $1\frac{1}{2}$ Thaler heuren, und guten Hanf darauf ziehen, wenn man 6 Fuder Mist darauf bringet, und dieser ist auch zum höchsten Preise angeschlagen, wofür man ihn in der Stadt kaufen kann. Diesem tritt noch hinzu, daß nach dem Hanf Rüben gesäet werden, und nach den Rüben das folgende Jahr der schönste Roggen wächset, folglich man in zwey Jahren drey Erndten zu erwarten hat. Ein Heuermann, der des Jahrs 2 bis 3 Stücke Linnen machet, kann daher hiemit alle seine Geldbedürfnisse bestreiten, und es gibt deren, welche wohl 4 Stücke zur Legge bringen, wenn die Kinder erst grcß sind.

Außer diesem Nahrungszweige der Einwohner, welcher allen und jedem zu gute kommt, wenn er Theil daran nehmen will, gehen alle Jahr im Sommer, wenn die Feldarbeit vorbey und das Linnen fertig ist, viel hundert Menschen nach Holland auf Arbeit, zum Torfmachen, Ziegelbrennen, Grasmähen, Heuen, in den Gärten zu arbeiten, und andere Beschäftigungen zu verrichten, und bleiben 6, 8, 12 bis 18 Wochen aus. Diese bringen 30, 40 bis 80 Gulden baar Geld mit zu Hause, wenn

sie

sie nicht erkranken; viele erwerben dies Geld aber auf Kosten ihrer Gesundheit, werden steif, vor der Zeit alt, und haben einen siechen Körper, besonders die in den Torfmoeren arbeiten, weil sie die ganze Zeit über bis an die Knie im Wasser stehen müssen und schlecht beköstiget werden Man rechnet, daß jährlich über 600 Menschen auf Arbeit nach Holland gehen, und ein jeder im Durchschnitt 20 Thaler mitbringt, welches im Ganzen 12000 Thaler beträgt. Aus dem einzigen Kirchspiel Ladbergen gehen jährlich über 200 Menschen nach Holland. Es ist noch ein Problem, ob dies Hollandgehen, wo die Leute nicht menschlich gehalten werden, für das Ganze vortheilhaft sey. Daß es vielen die Gesundheit und manchen das Leben kostet, habe ich schon erwähnt; daß es aber der Landeskultur nachtheilig seyn sollte, läßt sich nicht behaupten, denn diese Leute gehen erst weg, wenn der Hanf aufgesponnen und der Acker bestellet ist, mithin versäumen sie dabey nichts. Das baare Geld reizet, und sie würden ohne diesen Zufluß des baaren Geldes die Landeslasten nicht aufbringen können. Zu Hause könnten sie zwar mit Spinnen auch was verdienen, wenn sie den Hanfbau erweiterten, allein dies hängt nicht von ihrem Willkühr ab, denn man kann nicht mehr Hanf ziehen als man Land und Dünger hat, und auch hiemit würde in so kurzer Zeit nicht so viel verdient werden können, als in Holland, wo ein Mensch des Tages 1 bis $1\frac{1}{2}$ Gulden verdienen kann. Speck und Butter nehmen sie mit, und vermeiden so viel möglich baar Geld auszugeben, wenigstens bringen sie $\frac{2}{3}$ ihres Verdienstes mit zu Hause.

Man sollte glauben, daß bey dem vielen Gelde, welches dieser kleinen Provinz jährlich zufließet, und welches seit dem siebenjährigen Kriege sich über drey Millionen belauft, es eins der reichsten Länder ohne Vergleich seyn müßte. Wenn man aber bedenket, daß allein jährlich gegen 70000 Thaler landesherrliche Einkünfte ausgehen,

wovon kein Heller wieder zurück kommt, oder im Lande verzehret wird, daß viele Gutsherrschaften außer Landes wohnen und ihre Einkünfte dort verzehren, daß wohl für 6000 Thaler Getreide und für 10000 Thaler Hanfsaamen zugekauft werden muß, daß alle Wollen- und Baumwollen-Manufakturwaaren, worein sich beyderley Geschlecht kleidet, der viele Branntwein, Wein, Kaffee, Zucker, Thee, Syrup, Oel, Thran, Seife, Toback, Theer, allerley Eisen- und Kupferwaaren, und sonstige Kleinigkeiten, weil überall weiter keine Manufakturen und Fabriken hier sind, für baares Geld angekauft werden müssen, so wird man sich nicht wundern, daß der Reichthum mittelmäßig, und der Landmann noch tief in Schulden stecke. Indessen ist gewiß, daß die Handelsbilanz sehr zum Vortheil der Grafschaft inklinire, weil die Unterthanen die hohen Abgaben sonst unmöglich würden bestreiten können. Der Wohlstand und der Luxus, als eine unmittelbare Folge davon, nimmt auch bey allen diesem merklich zu, verbreitet sich aber auf das platte Land, und zwar über die Erbgesessene. Die Handlung könnte mit mehrerm Vortheil getrieben werden, wenn die Kaufmannschaft sich von Bremen unabhängiger zu machen suchte, denn die Bremer Kaufleute ziehen den meisten Vortheil von dem Linnen, ohne was zu risikiren. Sie lassen sich zwar Jahr aus Jahr ein Linnen zusenden, erklären sich aber nicht eher über den Preis, als bis die englischen Kommissionen eingelaufen sind, alsdenn sagen sie was sie geben wollen, und wissen ihren Ueberschlag recht gut zu machen. Es heißt zwar, daß sie nicht mehr als zwey Procent gewönnen, allein wer kann ihnen das nachrechnen. Den hiesigen Kaufleuten stehet zwar frey an sich zu halten, alsdenn laufen sie aber Gefahr, daß es ihnen ein Jahr stehen bleibet, wobey sie an Zinnsen zu viel verlieren und ihr Geld nicht umschlagen können. Die Bremer Kaufleute wissen aufs genaueste, wie theuer die hiesigen Kaufleute einkaufen, und hiernach

reguliret.

reguliret sich der Preis des Linnens. Es könnte dieser Handel über Emden eben so gut getrieben werden, wenn nur hier ein großes Handelshaus wäre, so sich damit abgeben wollte, es herrschet aber in Emden eine solche Trägheit, daß nur Ausländer einen Handel von Wichtigkeit unternehmen. Die Ems stünde schiffbar zu machen, oder es könnte ein Kanal bis Quackenbrück in die Haase angelegt werden, denn dieser Fluß fällt in die Ems und ist bis dahin schiffbar. Hiedurch würde die Kommunikation mit ganz Westphalen ungemein befördert werden, weil es aber durchs Osnabrückschе und Münsterschе gehet, findet es viel Hindernis und ist nicht daran zu gedenken. Ein Handelskomtoir in Emden könnte englische Manufakturwaaren, welche in Westphalen in großer Menge verbraucht werden, und andere englische Waaren in Bezahlung annehmen, mithin trokiren, wodurch ein vortheilhafter Handelsverkehr mit Osnabrück und Münster zu eröffnen stünde. Mit dem Linnenhandel tritt nur die Schwierigkeit ein, daß Bremen einmal im Besitz desselben ist, und alle mögliche Sorten anschaffen kann, welche die Engländer und andere Nationen verlangen; denn mit einer Sorte kann man nicht weit kommen, und würde es schwer halten, nach Emden so vielerley Sorten von Linnen zu ziehen, als man in Bremen haben kann, welches aus allen an der Weser belegenen Ländern schwere und leichte Sorten Linnen ausführet. Allein ganz unmöglich ist es nicht, denn in Osnabrück ist ein Handelshaus, welches itzt die ganze Weser hinauf bis Fulda und im Thüringschen Linnen aufkaufen und nach Osnabrück transportiren läßt, wo es sortiret und alsdenn nach Bremen oder Holland ausgeführet wird. Dieses Handelshaus hat schon viel Schwierigkeiten überwunden, und würde Emden sich daher auch wohl in den Mitbesitz dieses Handels setzen können, wenn es nur unternehmende Kaufleute hätte. Es sind dies aber blos hingeworfene Gedanken und Handelsentwürfe, welche meine

Einsicht übersteigen und von erfahrnen Kaufleuten durchdacht werden müssen, der Gegenstand ist interessant.

Der Viehstand in der ganzen Grafschaft beträgt nach den Tabellen, welche deshalb eingesandt worden, 2338 Pferde, 6157 Ochsen und Kühe, 7412 Schafe und 1241 Schweine.

## V.

## Von Religion und Schulwesen.

Was für Götzen die Tecklenburger in heidnischen Zeiten angebetet und verehret haben, will ich Alterthumsforschern überlassen, sie sollen wohl samt ihren Nachbarn mit gleicher Brühe begossen gewesen seyn. Ohnweit Tecklenburg auf dem Leeder Berge ist der Herkenstein, ein etwas erhabner Fels, wovon man sagt, daß hier die Heiden einen Götzen verehret und geopfert haben sollen. Es findet sich hievon aber kein Beweiß. Teckla, welche das Schloß zu Tecklenburg zuerst erbauet, und wovon dasselbe nebst Stadt und Land den Namen erhalten haben soll, mag wohl eine wohlthätige und nach damaligem Zustand aufgeklärte Frau gewesen seyn, welche die wilden Berg- und Waldbewohner zu Menschen gemacht und die Ehre davon getragen haben kann, von der Nachkommenschaft als Göttin verehret zu seyn. Man erzählet Legenden von ihr, welche unwahrscheinlich sind und hier keinen Platz verdienen. Der Pastor Lambert Jakob Wedde zu Lotte erzählt in seiner Reformationsgeschichte Westphalens von 1773 Seite 49, daß die Tecklenburger unter dem mächtigen Graf Robbo zu Ende des achten und Anfang des neunten Jahrhunderts die christliche Religion mit am ersten angenommen hätten, welches auch wahrscheinlich ist, weil in der Nachbarschaft

barschaft zu Osnabrück und Münster Kathedralkirchen gestiftet und im Lande selbst eine Kapelle angelegt wurde; ich will mich aber in einen chronologischen Streit deshalb nicht einlassen und beziehe mich auf dasjenige, was ich im Anfang dieses Buchs vom Graf **Robbo** gesagt habe. Die tecklenburger Heiden mögen wohl in den damaligen Zeiten eben so gut gewesen seyn, als ihre frommen intoleranten Bekehrer, wenigstens waren die Sachsen gutmüthige Leute, schweiften im Götzendienst nicht sehr aus, liebten die Freyheit und waren tapfer. Was man von ihrem Götzendienst sagt, mag wohl eine Verehrung ihrer Helden, die für ihre Freyheit gefochten oder gefallen waren, gewesen seyn. **Karl der Große** mischte in seine Politik die Religion, und wo er nicht mit den Waffen hinreichen konnte, schickte er Heidenbekehrer, welche die Denkungsart der Völker, so er unterjochen wollte, umstimmen mußten. Dies gelang ihm und ein Apostel richtete oft mehr aus, als sein ganzes Heer. In den finstern Zeiten wadete diese Gegend in dem nämlichen Schlamm der Unwissenheit wie ganz Teutschland und die ganze Christenheit. Rom suchte die Welt hierin zu erhalten, und bediente sich dazu des Aberglaubens, welcher auf alle Weise befördert wurde, wie aber die Reformatoren unter Vornehmen und Geringen ein Licht anzündeten, **Luther** durchdrang, und seine Lehre Eingang fand, wurden auch die Tecklenburger mit Enthusiasmus beseelet, und ergriffen im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts unter Graf **Konrad** die protestantische Religion. Mit diesem Grafen aber starb der Mannsstamm der tecklenburgischen Grafen aus und seine Tochter Gräfin **Anna** brachte die Grafschaft durch Heirath an den Graf **Eberwien** von Bentheim. Unter dessen Sohn **Arnold** wurde die Reformation vollbracht, weil er aber der reformirten Religion zugethan war, welche neuer und in Frankreich nebst den nahe liegenden Ländern Wurzel faßte, so ging auch mit ihm die Grafschaft zu dieser neuen



Digitized by Google

Lehre über. Ein Beweis, daß auch die Landesherrn viel Einfluß auf die Reformation gehabt haben, und sie nicht durchaus mit dem großen Haufen hingerissen worden. Das Lingensche blieb ganz katholisch, weil es einen katholischen Landesherrn und zwar den Kaiser selbst zum Beherrscher hatte. Indessen kannten damals, wie noch alles in Gährung war, die wenigsten Menschen den Unterschied zwischen beyden protestantischen Lehrbegriffen, sie waren nur begierig nach dem Kelch als eine herrschende Leidenschaft der Teutschen, und weil beyde Lehren die Priestergewalt verdammten, welcher die ganze Welt müde war, mögen die Unterthanen sich anfangs mehr nach dem Hofe gerichtet haben, welcher zuerst übertrat, als in der Folge. Genug dieser Graf ergrif die reformirte Religion, sie wurde herrschend, der Hof blieb dabey und es wurden lauter reformirte Geistliche angeordnet. Es bekennen sich alle Erbgesessene zu dieser Lehre, nur ein einziger Bauer in der ganzen Grafschaft zu Ledde ist katholisch. Lutheraner sind nur blos zufällig als königliche Bedienten oder durch Heirathen hieher gekommen, indessen belaufen sie sich doch jetzt schon auf viel Hundert, und scheinen sich zu vermehren, weil das Vorurtheil abnimmt und ein Bauer sich kein Gewissen mehr daraus macht, aus dem Osnabrückschen eine lutherische Frau zu nehmen, wenn sie nur Geld hat. Die Kommunion hält der lutherische Prediger von Lingen zweymal im Jahr, es herrschet aber hier viel Verträglichkeit unter den beyden Religionspartheyen.

In der ganzen Grafschaft sind 13 Prediger und zwey Rektoren, welche letztere aber keine Sakra administriren. Die Geistlichkeit stehet unmittelbar unter der Regierung, als dem Konsistorio, es sind aber zween Inspektoren aus der Zahl der Prediger angeordnet, welche die Aufsicht über die andern und über die Kirchenmittel haben, und an welche die Verordnungen der Regierung in geistlichen Sachen gehen. Vor diesem studierten die hiesigen Geistlichen gewöhnlich

wöhnlich zu Lingen oder auf holländischen Universitäten, und bildeten sich daher sehr nach der Synode von Dordrecht, in neuern Zeiten aber besuchen sie hochteutsche Akademien und werden daher toleranter. Der Religionszustand unter der geringen Klasse von Einwohnern ist nicht der beste, denn es fehlet ihnen an hinlänglichem Unterricht, welches hauptsächlich daher rühret, daß die Kirchspiele so weitläuftig auseinander liegen, daher die Kinder bisweilen über eine Stunde gehen müssen, um nach der Kirche oder Schule zu kommen, sie werden daher wohl 10 Jahr alt, ehe sie anfangen zur Schule zu gehen, und viele werden vor dem zwanzigsten Jahre nicht in die christliche Gemeine aufgenommen. Man hat zwar in neuern Zeiten angefangen in den entlegenen Bauerschaften Schulen anzulegen, welche Klipschulen genannt werden, und wodurch die Kinder früher im Lesen und Schreiben Unterricht erhalten, wobey sich einige Geistliche besonders viel Mühe gegeben und gut genommen haben; allein diese Schulen sind nicht fundirt und muß der Schullehrer von der Gemeine blos durch einen freywilligen Beytrag unterhalten werden, mithin ist es nicht auf einem festen Fuß und es fehlet an geschickten Leuten. Hätte man die eingezogenen Jesuiterrevenües, welche sich jährlich gegen 300 Thaler beliefen, statt dafür eine Irrenanstalt anzulegen, nach ihrer ursprünglichen Stiftung, zum Unterricht der Kinder verwandt, und in den entlegenen Bauerschaften Schulen gestiftet, würde es eine Wohlthat fürs Land gewesen seyn. Die Irrenanstalt ist von gar keinem Nutzen, weil der Unterhaltungsfond zu schwach ist, und wenn der Unkluge kein Vermögen hat, auch nicht aufgenommen werden kann, und doch zum Spektakel herumläuft. Die Einrichtung des Hauses ist auch nicht so beschaffen, daß ein Mensch ordentlich darauf leben kann; wer nicht toll ist, muß toll darauf werden, denn es kommt auf die Löcher wenig Licht. Die Ausländer müssen von der mecklenburgschen Nation keinen vortheil-

haften Begrif erlangen, wenn sie hören, daß in einem so kleinen Ländchen ein Irrenhaus anzulegen für nöthig gefunden worden. Zur Apologie der Tecklenburger muß ich aber sagen, daß seit der Entstehung des Irrenhauses, welches wohl zehn Jahre her seyn mag, nur drey Personen auf eine kurze Zeit hinein gebracht worden, und es Gott Lob ledig stehet. Ein andrer Grund, daß bey den geringen Leuten wenig theoretische Religion zu finden ist, liegt darin, daß einige Kirchspiele zu groß und die Schulen zu stark besetzt sind. Das Kirchspiel Lengerich hält mit der Stadt über 4500 Seelen, wie ist es möglich, daß ein paar tausend Kinder hinlänglichen Unterricht in der Religion von so wenig Lehrern erhalten können. Man muß sich in der That wundern, daß die Kinder der wohlhabenden Landleute noch so viel wissen. Die itzige Generation kann durchgehends schreiben, welches sonst der Fall nicht war, und dies haben sie den Klipschulen zu danken. Fast eine jede Bauerschaft hat ihren Schullehrer nöthig, die einzige Bauerschaft Wechte im Kirchspiel Lengerich hat über 500 Seelen, mithin über 200 Kinder, die zur Schule gehen, es wäre daher wohl der Mühe werth auf die Einrichtung der Schulen, daß tüchtige Männer zu Lehrern angesetzt und verhältnißmäßig versorgt würden, ein wachsames Augenmerk zu richten. Die Fonds hiezu ließen sich wohl finden, denn es könnte in jeder Bauerschaft wenigstens ein Schulhaus aus gemeinen Mitteln erbauet und aus der gemeinen Mark wüster Grund dazu ausgewiesen werden. In den Städten und großen Kirchspielen müßten die Schullehrer Mitarbeiter haben, welche in der Folge in den Bauerschaften angestellt und versorgt zu werden Hofnung hätten, alsdenn sollten sich schon genug finden, die sich zu Schullehrern bilden würden.

---



Digitized by Google

## VI.

# Vom Charakter und sittlichen Betragen.

Die Tecklenburger sind von Natur größtentheils melancholischen Temperaments, sie lieben keine öffentlichen Lustbarkeiten und keine Musik, desto eifriger opfern sie aber dem Bachus, wenn sie Gelegenheit dazu haben. Man wird keinen Tecklenburger ein Instrument spielen hören, außer die Orgel, es sey denn, daß er in seinen jungen Jahren in der Fremde gewesen und umgestimmt worden. Es wird nicht einmal eine Geige gehört, da doch in Ländern, wo die Menschen mehr zur Freude gestimmt sind, in allen Dörfern Musik gehört, öfters, ja in der Regel alle Sonntage getanzt wird, und ein jedes Dorf seine musikalische Kapelle hat. Der Grund dieser Schwermuth liegt theils in dem einsamen Leben, weil sie nicht in Dörfern beysammen, sondern in einzeln Häusern und Hütten wohnen, einer den andern nicht ermuntert und in ihrer Lebensart nichts theilnehmendes herrschet, die Landleute auch die Städte und Dörfer nicht anders besuchen, als wenn sie zur Kirche gehen oder einen Todten begleiten, sobald dies aber vorbey ist, wieder zu ihren Hausgötzen eilen, und die Jugend hieran fast gar keinen Theil nimmt, theils aber auch in ihren Nahrungsmitteln, weil sie fast nichts als Pumpernikel, Pap, große Bohnen, Pfannenkuchen oder andere Kost von Buchweizen, welcher schwermüthig und niedergeschlagen machet, genießen, hiezu aber warm Getränke, schlechten Kaffee und Thee trinken, welches nichts weniger als heiter machet. Bier wird fast gar nicht getrunken und es ist auch so schlecht, daß man sich dabey nicht aufheitern kann, Branntwein wird bey Schauern die Fülle getrunken, welches Getränke aber die Sinne

mehr

mehr betäubet als erheitert, und bey melancholischen Menschen am stärksten wirket. Bey Vielen liegt auch der Grund dieser Schwermuth und Geistesträgheit in der sklavischen Arbeit, womit sie ihre ganze Lebenszeit zubringen. In Holland, wohin die meisten in ihren jungen Jahren gehen, werden sie schlecht gehalten, müssen zum Theil die ganze Zeit über, so sie da sind, in den Torfgruben bis an die Knie im Wasser arbeiten, nehmen an keiner Freude Theil, müssen des Nachts in schlechten Hütten wie das Vieh liegen, denn die Holländer achten die Muffen nicht besser als Lastvieh und erhalten schlechte Kost. Hier arbeiten sie sich dermaßen ab, daß sie vor der Zeit alt werden, keine Freude kennen lernen und keinen Gefallen daran haben, sondern nur Ruhe suchen. In ihren Häusern wird unaufhörlich gesponnen und der Zeitvertreib bestehet darinn, daß die Jungens nach den Spinnstuben gehen. Hier wird nicht allein Garn, sondern auch Liebesintriguen gesponnen, nicht auf eine feine Art, denn sie sind der Natur getreu, verachten das Gekünstelte und die meiste Zeit ist die eheliche Verbindung zweyer Personen die nichts haben als was sie am Leibe tragen, der Erfolg dieser Zusammenkünfte. Der Hang zum ehelichen Leben ist hier sehr groß, wenn ein Paar nur ein Bette und eine Kuh zusammen bringen können, tragen sie kein Bedenken, sich zu heirathen und eine Haushaltung anzufangen. Oft geschiehet dies, wenn der Junge noch in die Schule gehet, und denn muß das Mädchen warten, bis er losgesprochen ist. Ohngeachtet ein jeder Bauer, wenn seine Stätte auch noch so klein ist, eine Leibzucht oder ein Backhaus, worin Häuerleute wohnen, die Größern aber 3, 4, 5, bis 6 Häuerhäuser haben, so sind doch die Wohnungen bey dem großen Hange zum Heirathen für Häuerleute überaus rar, und verdränget einer den andern. Man sollte aus dieser herrschenden Leidenschaft schliessen, daß die Menschen hier mehr sanguinischen als melancholischen Temperaments wären, allein der Schluß ist nicht

richtig,

richtig, denn da sie aus Schwermuth keine öffentlichen Lustbarkeiten und Zerstreuungen lieben, so ist die Natur in diesem Stücke bey ihnen wirksamer, wenn sie zusammen kommen. Die Erfahrung lehret, daß öffentliche Zusammenkünfte und Lustbarkeiten für die Tugend nicht so gefährlich sind und die Ausschweifung in der Liebe nicht so sehr befördern, als die Privatgesellschaften junger Leute beyderley Geschlechts. Denn in jenen, wenn es noch so lustig hergehet, herrschen doch gewisse Regeln der Ehrbarkeit und Anständigkeit, einer scheuet den andern und vermeidet die Vorwürfe, welche ihm gemacht werden könnten, wenn er die Gränzen der Schamhaftigkeit überschreitet, in diesen heimlichen Gesellschaften aber hören alle jene Regeln auf, sie folgen blos dem Naturtriebe, und es ist kein Damm gegen die Unzucht vorhanden. Oeffentliche unschuldige Vergnügungen und Volksfeste nach gewissen Regeln eingerichtet und woran auch vornehmere Personen Theil nehmen müßten, würden den Charakter und das sittliche Betragen des gemeinen Haufens ausbilden, denn dieser ist zum Nachahmen geneigt. Jenes melancholische Temperament und der Hang sich abzusondern, die Liebe zur Ruhe und zur Unthätigkeit des Geistes hat sich in neuern Zeiten auch durch verschiedene Selbstmorde geäußert, indem seit wenigen Jahren sich deren fünfe zugetragen, welches in einer kleinen Provinz, wo doch viele Freyheit herrschet und kein Grund zum Mismuth vorhanden, schon viel ist. Das Erhängen ist der gewöhnlichste Selbstmord. Vor einigen Jahren erhieng sich ein Knabe von zwölf Jahren an einen Baum im Felde, mit vollkommner Ueberlegung, so weit er deren nach seinem Alter fähig war, ohne daß man an ihm eine Seelenkrankheit bemerket hatte, gewiß ein sehr seltenes Beyspiel in dem Alter. Er kommt aus der Schule, ist frisch und gesund, gehet zum Nachbar und sagt: er möchte ihm doch einen Strick leihen, sein Vater fahre Holz und wolle ihn dabey gebrauchen. Der Nachbar giebt ihm

diesen

diesen ohne Bedenken, der Junge gehet einige hundert Schritte von da an einen Busch, befestiget den Strick an einem Strauche auf der Erde, schlägt es über einen Ast an dem Eichenbaum, macht eine Schleife daran, klettert an dem Baume hinauf oder tritt auf einen darneben stehenden Strauch, steckt den Kopf in die Schleife und erhängt sich. Einige Stunden nachher wird er hängend gefunden wie er todt ist, die Mutter eilet herbey, erinnert sich, ihm ein Butterbrod mitgegeben zu haben, visitiret ihm die Tasche, findet das Butterbrod, nimmt es heraus und gehet ruhig nach Hause. Eine Gleichgültigkeit, welche wenig ihres Gleichen hat. Eine Bauerfrau von etwa 50 Jahren, an der ihr Mann keine Schwermuth bemerket hat, ist Lebens satt, kochet ihren Topf, gehet hierauf nach dem Boden, befestiget einen Strick am Dache, schlägt ihn über einen Balken, macht eine Schleife daran und erhängt sich in aller Stille, ohne daß man weiß, daß Widerwärtigkeiten, so sie etwa betroffen, diesen Entschluß veranlasset. Bey Vielen wirkt dies Temperament auch den Hang zur Kopfhängerey, welche stark im Schwange gehet und Misgeburten von Religionssekten hervorbringt, welche in dieser ernsthaften Sache einen zum Lachen reizen müssen. Die meiste Zeit sind Weibsleute die Hauptpersonen in diesen Sekten und geben den Ton an, reden von Durchbruch, Glauben und dergleichen mystischen Dingen, und verführen durch Scheinheiligkeit andere zur Schwermuth gestimmte Seelen. Vor einigen Jahren war das Kirchspiel Wersen von dieser Seuche angesteckt, ein altes Weib mit ihrer jungen Tochter warfen sich als Prophetinnen auf, verführten viel ehrbare Bauern, hielten Zusammenkünfte, und die Hälfte der Einwohner verachtete schon den öffentlichen Gottesdienst. Verbote der Obrigkeit sind selten ein Mittel, diesem Unwesen zu steuern, die Anhänger dieser Sekten werden lieber Märtyrer ihres verirrten Verstandes, als daß sie ihren Unsinn bekennen sollten, öf-

ters

ters liegen auch unzüchtige Absichten dabey zum Grunde, denn sie erlauben sich mehr Freyheiten in ihren Zusammenkünften als die Ehrbarkeit gestattet.

Aus dieser schwermüthigen Gemüthsbeschaffenheit könnte ich auch den Widerwillen zum Kriegsdienst, welcher bey den Tecklenburgern herrschend ist, herleiten. Sie setzen sich lieber den größten Gefahren aus, verlassen alles was sie haben, gehen nach Holland und thun Sklavendienste, ehe sie sich entschließen, als Soldaten zu dienen. Das geringste Gerücht von Krieg oder Aushebung zum Kriegsdienst, bringt das junge Volk zu Beinen und veranlasset eine allgemeine Entweichung. Es kann daher keinem Tecklenburger so elend in der Welt gehen, daß er Kriegsdienste nehme, und wenn er gezwungen wird, stirbt er vor Verdruß und Heimweh, wenn er nicht entkommen kann. Ein Tecklenburger, welcher vor Einführung der Werbefreyheit in Wesel in Garnison liegt, und ein schöner Kerl ist, fängt an elend zu werden, so daß der Hauptmann meynt, er habe die Zehrung und ihn fragt was ihm fehle? hierauf antwortet der Landsmann, er könne die Kost nicht vertragen. Der Hauptmann fragt ihn, was für Kost er denn gewohnt sey, und er antwortet, Pap! mit dem Zusatz, er habe schon in allen Häusern gefragt, ob kein Pap zu kaufen wäre, aber keinen aufhören können. Der Hauptmann lacht hierüber, und glaubt, wenn es weiter nichts sey, würde es sich wohl geben, weil die Kost in Wesel nahrhafter sey als Pap. Der Kerl aber wird immer elender und schwermüthiger, so daß ihn der Hauptmann entlassen muß. Kaum ist er wieder bey seinem Paptopf, gehet er an wie ein Licht, und weiß nichts von Zehrung. Ohnstreitig bestehet es in der Einbildung, und ist eine Gemüthskrankheit. Den Zwang, welcher mit dem Kriegsdienst vergesellschaftet ist, scheuen sie mehr als den Tod und fliehen alles Geräusch des Krieges. Das dicke Geblüt, wenn es durch Branntwein erhitzt ist und ins Kochen gebracht

bracht worden, veranlasset öftere Schlägereyen, außer dem Trunk aber höret man selten davon. Das einzige öffentliche Vergnügen, welches sich die Landleute machen, sind die Jahrmärkte oder Kirchmessen, welche in allen Städten zwey bis dreymal und in den Dörfern alle Jahr einmal gehalten werden. Hier versammlet sich in der Regel beyderley Geschlecht, jung und alt, und denn wird auch wohl nach einem oder zweyen Instrumenten getanzt, es herrschet hier aber bey weitem nicht die Freude wie in andern Ländern bey solchen Gelegenheiten, trinken ist die Hauptbelustigung. Die Thedigungen oder Eheverlöbnisse sind auch sehr feyerlich, denn hier kommt die ganze Verwandschaft von Bräutigams und Braut Seite, die Nachbarschaft und die ganze Bauerschaft, ja fast das ganze Kirchspiel zusammen. Bisweilen dauert eine solche Thedigung zwey bis drey Tage, und man hat Beyspiele, daß vier bis sechs Stück Rindvieh darauf verzehret worden. An Branntwein und Bier darf kein Mangel seyn. Den zweyten Tag gehet einer mit einem steinernen Kruge umher, und sammlet die Hochzeit- oder Thedigungsgeschenke ein, diese werden verdeckt in den Krug geworfen, und der Sammler ruft dabey aus: zwey Thaler, drey Thaler und so weiter, um den Ehrgeiz rege zu machen, wenn auch nur ein Gulden oder Thaler hinein geworfen worden. Ist die Gesellschaft groß, so werden wohl zwey bis drey Krüge voll gesammlet, und der Bauer, wo die Thedigung gehalten wird, oder das verlobte Paar, ist für das Gastmal hinlänglich entschädigt. Die Geschenke sind groß oder klein, je nachdem die Gesellschaft gut traktirt worden, mithin dem Aufwande angemessen. Bleibt einer den zweyten Tag aus, wird es für unanständig gehalten, und er wird auf einer Tragbahre geholet, weil man es ansiehet, als wolle er kein Geschenk geben. Diese feyerlichen Thedigungen fallen aber itzt nicht mehr so häufig vor als sonst, weil sie verboten sind und Brüchtenstrafe darauf folget.

Die

Die Haushebungen sind mit einer ähnlichen Gasterey verbunden, denn hiebey erscheint auch fast die ganze Bauerschaft und es wird tüchtig dabey geschmauset. Im Kirchspiel Kappeln herrscht auch die Gewohnheit, daß, wenn einer bauet, auf der Kanzel um Segen gebetet wird, welches die Gemüther zur Unterstützung stimmet. Ein jeder thut alsdenn ein Stück Holz aus, und bringet zum Hausbau Brod, Butter, Fleisch, Speck und dergleichen Bedürfnisse, weil die Zimmerleute zu essen bekommen, daher denn für einen Bauern nirgends wohlfeiler zu bauen ist, als in diesem Kirchspiel. Diese Gewohnheit ist lobenswerth, denn Viele können Einen leicht unterstützen und mit der Zeit machet doch ein jeder hievon Gebrauch, mithin ist es nicht wie eine Betteley anzusehen. Ein großes Bauernhaus, wenn alles zum Bau für baares Geld angeschaft werden müßte, könnte wohl auf 1000 bis 1500 Thaler zu stehen kommen, welches die wenigsten in Kräften haben, oder doch dadurch in Schulden gerathen würden, welches hiedürch vermieden wird. Dies ist ohngefähr das sittliche Betragen und der Charakter der Tecklenburger, und man kann nicht sagen, daß es eine übel gesittete Nation sey, denn die Verbrechen, welche minder oder mehr vorfallen, haben sie mit andern Völkern gemein. Uebrigens lieben sie ihr Vaterland über alle Maaße, und kommen wieder zurück, sie mögen seyn in welchem Welttheil sie wollen, wenn sie nicht anderwärts ein großes Glück machen oder vom Tode übereilet werden.

## VII.

# Von der ständischen Verfassung und den adlichen Häusern.

So wie in den meisten Provinzen Teutschlands die ständische Verfassung sich nach Sitte und Herkommen nach und nach gebildet, und erst in neuern Zeiten die landesherrlichen Bestätigungen oder Landtagsabschlüsse die Gränzen bestimmt haben, so ist dies auch der Fall in der Grafschaft Tecklenburg. Die Besitzer der adlichen Güter, welche Burgmänner und Landsassen genannt wurden, hatten und erwarben sich gewisse Rechte und Freyheiten, welche ihnen von den Grafen bestätiget wurden. Die älteste Urkunde dieser Art ist vom 10ten May 1562, wie die Gräfin **Anna** nach ihres Gemals des Graf **Eberwiens** von Bentheim Tode die Regierung antrat und die Huldigung einnahm. Hierin heißt es, daß die Burgmänner, Landsassen und Gutsherren der Grafschaft Tecklenburg auf ihre gethane Huldigung und bittliches Ansuchen nach vorgebrachter unterthäniger Berichtung mit nachfolgenden Artickeln, so sie vorhin zum Theil gehabt und genossen, nach Sitte und Gewohnheit der Grafschaft gefreyet und privilegiret wären, welche sie für sich, ihre Erben und Nachkommen erblich und ewiglich unverhindert zu genießen haben sollten. Dem Anschein nach ist dies die erste schriftliche Bestätigung der Rechte und Freyheiten der hiesigen Stände, weil auf keine andere Urkunde dieser Art, sondern blos auf Sitte und Gewohnheit Bezug genommen wird, und ist daher wie ein Grundgesetz anzusehen. Die Burgmänner oder Landstände waren damals der Oberst **Holle** vom Hause Mark, Drost **Harde** von Hülshof,

Ledebur von Langenbrück, Grothaus von Meesenburg und Kronenburg, Lünnig von Kappeln, Münster von Vortlage, Frick von Velpe, Vinke von Scholbruch und Borghorst von Kirchstapel. Die beyden letzten Güter Scholbruch und Kirchstapel sind in der Folge vom Landesherrn angekauft und zu Domänengütern gemacht worden, die übrigen achte aber sind noch itzt landtagsfähige adliche Güter. Der Inhalt dieser Bestätigungsurkunde ist dieser:

1) Bey Befehdungen soll der Landesherr seinen Burgmännern beystehen und ihnen zu ihrem Rechte verhelfen, und seine Schlösser öffnen, wenn die Burgmänner deren bedürfen.
2) Sollen ohne Zustimmung der Burgmänner ihre Leute, welche auf ihren Gütern sitzen, mit keinen Diensten belästigt werden.
3) Sollen die Burgmänner, wenn Mast sitzet, alle ihre Schweine in die Mark zu treiben berechtiget seyn, worin eines jeden Gut liegt.
4) Wenn der Graf mit einem der Burgmänner in Streit geräth, sollen die übrigen Burgmänner, die keinen Theil daran haben, es schlichten und zu Recht erkennen, und eben so soll es auch gehalten werden, wenn zween Burgmänner unter sich in Streit gerathen.
5) Verbindet sich die Gräfin, keine fremde Leute zu Drosten und Amtleuten, und sofern in der Grafschaft Tecklenburg Leute von Adel zu haben sind, die dergleichen Dienst vorstehen können, anzusetzen.
6) Soll die Grafschaft ohne Rath und Mitwissenschaft der Burgmänner nicht verpfändet werden.
7) Wenn es die unvermeidliche Noth erfordert, eine Schatzung oder Geldsteuer zu erheben, sollen alle Burgmänner berufen werden und darein willigen, die Gelder aber durch zween Personen von Seiten

des Grafen, und zween von Seiten der Burgmänner erhoben und abgeliefert werden, wozu sie bewilliget sind.

Der erste Artickel dieser Versicherungsurkunde enthält das Oefnungsrecht, vermöge dessen die Burgmänner, wenn sie von andern befehdet würden, sich in die gräflichen Schlösser retiriren konnten, und diese ihnen geöfnet werden mußten. Dies war eine wechselseitige Verbindlichkeit, denn der Graf mußte seine Dienstmänner gegen alle feindliche Anfälle schützen, dagegen aber mußten auch diese nach der Ottoschen Lehnskonstitution, wenn es ihnen vierzehn Tage vorher angesagt wurde, einmal im Jahr vier Wochen auf ihre eigene Kosten auf dem Schlosse sich aufhalten, außer dem Schlosse aber mußte sie der Graf unterhalten, wenn sie ihm beystanden und dieneten. Dies Oefnungsrecht war auch schon durch die Lehnskonstitution, welche älter ist, festgesetzet. Der zweyte Artickel findet noch itzt statt, und gründet sich darauf die Immunität der adlichen Güter. Der dritte Artickel würde noch wohl statt finden, wenn Gehölze vorhanden, da selbige aber rein abgetrieben sind, können die Burgmänner oder Landstände itzt keinen Gebrauch davon machen. Der vierte Artickel war ein Nothbehelf, weil damals noch keine Reichsgerichte im Gange waren, diese haben dergleichen Verfahrungsart überflüßig gemacht, die Grafen kamen in der Folge unter die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, und die Vasallen unter die Gerichtsbarkeit der Lehnskurie, und in der Folge der Landesregierungen, wodurch die Entscheidung per pares Curiae aufhörte. Der fünfte Artickel mag in gräflichen Zeiten statt gefunden haben, itzt ist außer der Landrathsstelle keine Bedienung mehr im Lande, die ein Landstand suchen würde. Die Drosteyen sind ganz eingegangen. Von dem sechsten Artickel werden die Stände nach veränderter Regierungsform keinen Gebrauch zu machen

chen nöthig haben; und in Ansehung des siebenten Artickels haben sich die Umstände auch geändert, und hängt itzt die Besteurung der Unterthanen von dem Staatsbedürfnis ab, indessen wird bey Besetzung der Landrathsstelle doch darauf Rücksicht genommen, ob unter den Landständen einer ist, der diesem Posten vorstehen kann und ihn annehmen will, in welchem Fall ihm der Vorzug vor jedem andern gebühret.

Der Sohn der Gräfin **Anna**, Graf **Arnold**, errichtete mit seinen Burgmännern im Jahr 1580 ähnliche Konkordate, worin es §. 10. auch heißet:

> Vorderst da uns de unvermeidliche Nothdurft erforderte, unsern Untertanen nach Gelegenheit der Beschwerung eine Schätzung aufzulegen. Dorto sollen wy unsere Burgmänner und Guthsherren so båten unsere Grafschaft Tecklenburg gesessen in solche Schatzung mede to verwilligen, verschrieben, wenn die Schatzung denn eingeräumet, so sollen twee von unsertwegen und twee von den Burgmännern erwählet werden, de Schattung to Heven, und an die Orthen to kehren, darhin sie und to gelaten ist.

Hier wird sogar der ausländischen Gutsherren gedacht, man hat aber keine Nachricht, daß diese jemals die Landtage beschicket, oder wenn sie berufen worden, erschienen.

Es scheint, daß die Burgmänner auf ihre Rechte und Freyheiten damals aufmerksam worden, weil die Gräfin **Anna** als Erbgräfin die Grafschaft Tecklenburg dem Graf **Eberwien** von Bentheim zubrachte, mithin ein ander Haus zur Regierung kam, gegen welches sie sich durch diese Konkordaten sichern wollten.

Die Landstände bestehen blos aus den Burgmännern, welche auch Landsassen und zuletzt Landstände genannt worden, und klebt die Landtagsfähigkeit gewissen adlichen Gü-

tern an, die Geistlichkeit und Städte haben nie Stimmen gehabt, denn ihrer wird nicht erwähnet.

Zu gräflichen Zeiten wurden außerordentliche Landtage gehalten, zu Tecklenburg, Lengerich, Leeden, auf dem Osterberg, auf der Erpenbeck ꝛc. und scheint es, daß die Grafen die Stände haben zusammenberufen können, wohin sie gewollt, um mit ihnen Rath zu nehmen, und zu beschließen, was die Angelegenheiten erheischten. Aus den Verhandlungen siehet man, daß in Tecklenburg ein Ritterhaus gewesen, wo sich die Stände in der Regel versammlet haben, es ist aber eingegangen, und man weiß nicht einmal wo es gestanden oder welches Haus es gewesen. Die Landtage wurden gewöhnlich von dem Landesherrn durch Propositionen, oder von den Ständen durch Ueberreichung der Beschwerden eröfnet, hierüber deliberiret, und wenn ein Schluß gefasset worden, mittelst eines Landtagsrecesses beendiget.

Die Vorwürfe der Berathschlagungen waren Bewilligungen der Steuern von Unterthanen, Behuf Bezahlung der Landesschulden, so die Grafen in Zeit der Noth contrahiren müssen, Aussteurung der gräflichen Kinder, Aufbringung der Kreis- und Türkensteuern, Behuf Betreibung des Processes wegen der Herrschaft Lingen gegen den König von Spanien und Prinz von Oranien, wie auch wegen der Grafschaft Tecklenburg gegen die Grafen von Solms, Behuf Befestigung des Schlosses Tecklenburg zu gemeiner Sicherheit, dessen Beschützung durch gedungene Wachen oder Soldaten, um das Land gegen die Spanier, welche die Herrschaft Lingen eine Zeitlang in Besitz hatten, und Miene machten, Tecklenburg auch wegzunehmen, weil beyde Provinzen sonst zusammengehört hatten, wegen Beschickung der Reichstage und der dazu erforderlichen Kosten, wegen Gesandschaften an andere Höfe, wegen Ertheilung der Privilegien, wegen Einrichtung des Gottesdienstes und Schulwesens nach der Reformation,

mation, und der deshalb abzufassenden Kirchenverordnungen, wegen der Justizpflege und des dieserhalb anzuordnenden Hofgerichts, als weshalb über die abzufassende Hofgerichtsordnung Berathschlagungen angestellet worden, wie auch wegen des Landgerichts, so errichtet worden, die Beschwerden von Seiten der Stände betrafen Beeinträchtigungen in ihren Privilegien in Betreff der den Ständen zustehenden Jagdgerechtigkeit, wegen Ausweisung der Zuschläge, so ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen konnte, wegen Erhebung und Verwendung der nach gewissen Grundsätzen bewilligten Steuern und andere dahin einschlagende Gegenstände. Der Landesherr konnte in öffentlichen Landessachen für sich nichts thun, sondern es mußte alles auf den Landtagen beschlossen werden, die Stände formirten ein Kollegium, und der Graf war nur Chef davon.

So weit die Nachrichten gehen, wurde den 2ten Februar 1554 zu Tecklenburg Landtag gehalten, und wurde von dem Graf **Konrad** proponirt, daß der Herzog **Heinrich** von Braunschweig eine Brandschatzung vom Lande fordere, welche aufgebracht werden müsse. Diese wurde nach gepflogener Unterhandlung bewilliget, jedoch unter der Bedingung, daß die Burgmänner sowohl als der Landesherr einen Schatzeinnehmer bestellen sollten. Der Graf sowohl als die Stände verschrieben sich hierauf für die Brandschatzung. Hieraus siehet man, daß die Zustimmung der Stände zur Besteuerung der Unterthanen schon vor der Gräfin **Anna** erforderlich gewesen, und die Konkordate mit derselben und ihrem Sohn Graf **Arnold** sich auf ein Herkommen und auf ältere Privilegien gründen.

Den 21sten März 1556 widersetzte sich der von Ledebur mittelst eines Schreibens an den Graf dieser Besteuerung, und suchte die übrigen Burgmänner zu reizen, daß sie nicht darein willigen möchten, welches aber schon zwey Jahr vorher geschehen war.

Den 7ten September 1558 wurde auf dem Osterberg Landtag gehalten, und wurde wegen Bezahlung der 4000 Gulden, so der Graf **Konrad**, welcher mittlerweile gestorben, aufgenommen hatte, und wofür Graf **Arnold** von Bentheim Bürge geworden war, berathschlaget. Wahrscheinlich waren dies die braunschweigischen Brandschatzgelder, welche so geschwind nicht herbey geschaffet werden können, und leihbar aufgenommen werden müssen. Ferner wegen eines von dem Graf **Philipp** von Solms hergeliehenen Kapitals von 1000 Gulden und wegen dessen noch zu fordern habenden Brautschatzes, worüber in der Folge ein hundertjähriger Proceß entstand, welcher für die Grafen von Tecklenburg so nachtheilig ausfiel, und endlich wegen der Abfindung der Schwester des Graf **Konrad** der Aebtissin von Essen und Borghorst. Bey der Proposition sagt der Graf, daß er alles dieses ohne Zuthat der Landschaft nicht ausrichten könne.

Am 19ten Januar 1559 wurde zu Lengerich Landtag gehalten, und wiederholte Graf **Erwein** von Bentheim, der Gräfin **Anna** Gemahl, die Propositionen des vorigen Landtags, die Stände verlangten aber erst Rechenschaft von der Verwendung der im Jahr 1557 bewilligten Gelder, bevor sie von neuem bewilligen wollten. Dies versprach der Graf. Auch verlangten die Stände die Wiederabtretung der Kirchenrenten, so der Graf eingezogen hatte, welches der Graf auch versprach, und sie aus den Registern der gräflichen Intraden auszustreichen befahl. Auf diesem Landtage kam nichts zu Stande. Am 18ten März d. J. übergaben die Stände dem Graf folgende gravamina und drangen auf Remedur:

1) Daß des Graf **Konrad** hinterlassene und weggenommene Baarschaft wieder beygebracht und auf das Schloß Tecklenburg geliefert werde.
2) Daß dessen an den Graf von Mannsfeld ausgeliehene 4000 Gulden zu Bezahlung der 5000 Gulden, so

so der Graf von Solms zu fordern habe, verwendet werden.

3) Daß die Schatzung von 1557 wieder beygebracht werden möchte.

4) Daß zu Bezahlung der auf dem Lande haftenden Schulden der Graf **Everwien** fünf Jahre lang alle der Grafschaft und des Hauses Tecklenburg Einkommen gegen jährlichen Empfang von 2000 Gulden abtreten und die Intraden von einigen dazu von ihnen den Burgmännern

5) sammt der Herrschaft zu stellenden Einnehmern solle empfangen und berechnen lassen.

Diese fünf Jahre lang solle jährlich eine Schatzung erhoben werden.

6) Daß der Rentmeister oder Schatzeinnehmer sowohl in des Grafen als der Burgmänner Eid und Pflicht stehen solle.

7) Daß wenn der Graf die Schatzung höher als der Anschlag fordere, heranziehen möchte, die Landstände solche eingewilligte Schatzung zu remediren und herabzusetzen Macht haben sollten.

8) Ueber dieses alles verlangten die Stände die Grafen von Oldenburg und Waldeck zu Wahrbürgen oder Gewährsmännern.

Hierauf erklärte sich der Graf unterm 22sten Julius dieses Jahrs dahin;

ad 1) sey ihm von dem Graf **Konrad** ein Schein von etliche 1000 Gulden zur Verehrung zugestellet, um sie seines Gefallens zu gebrauchen, es wären aber daraus gegen 3000 Gulden zu der Rheinbergschen Expedition verwandt.

ad 2) könnten die 4000 Gulden von dem Graf von Mannsfeld nicht beykommen, ehe es nicht dem Schuldner gefällig sie abzulegen, weil die Loose al-

lein bey ihm stehe, mithin selbige zu Bezahlung des Graf von Solms ungewiß wären.

ad 3) habe der Richter zu Tecklenburg bey der letzten Versammlung zu Tecklenburg schon dargethan, daß die Schatzung von 1557 zu Bezahlung der Zinsen von den aufgelichenen Kapitalien verwandt worden, wie solches dem Jürgen Harde bekannt sey.

ad 4) wegen in Vorrathnehmung des Hauses Tecklenburg und der ganzen Grafschaft Intraden auf Zeit von 5 Jahren mit Entrichtung jährlicher 2000 Gulden an die gnädige Herrschaft, das übrige aber die Schulden des Landes damit zu bezahlen, achte es der Graf dafür, daß die Intraden so viel nicht tragen könnten, hätte gleichwohl schon Verordnung gemacht, daß zur Conservation des Hauses und der Festung, auch sonst nöthiger Geschäfte und Amtssachen ihre dazu bestellte Unterdiener so geringe Unkosten als immer möglich und thunlich machen sollten, damit noch zu Bezahlung der Schulden etwas überschießen möchte.

ad 5) Die fünf Schatzungen in währenden fünf Jahren lasse sich die gnädige Herrschaft gefallen.

ad 6) auch daß solche durch des Grafen und der Burgmänner dazu verordnete Einnehmer eingenommen und verwendet werden möchten.

Endlich was die sub nro. 8. verlangte Wahrbürgen betrift, sey ein solches nicht nöthig und auch nicht gebräuchlich.

In dieser Schrift gestehet der Graf gleich Anfangs, daß die auf der Grafschaft haftenden Schulden ohne der Burgmänner und Landschaft Hülfe und Zuthun nicht verrichtet noch abgelegt werden können.

Am 29sten August wurde zu Lengerich wieder Landtag gehalten, und verstanden sich die Landstände zu einer zweyjährigen Steuer oder Schatzung 5 Gulden vom Erbe, und

die

die halben Erbe zur Halbscheid, die Kotten aber nach advenant, jedoch mit dem Beding, daß der Graf diese zwey Jahre lang jährlich 2000 oder 1500 Gulden dabey legen, und nach solchen zwey Jahren die Burgmanns- und Gutsherrnleute zu dieser Schuldenbezahlung weiter nicht geschätzet werden sollten. Die zweyjährige Schatzung nahm der Landesherr in so fern an, daß wenn während dieser Zeit die Schuldner nicht abbezahlt werden könnten, die Burgmänner sich mit ihm wieder vergleichen möchten, die fernere Beschwerung abzulegen. Was aber die Zulage aus des Landesherrn Privatintraden belanget, so wolle er gern, so viel möglich, wie auch bisher geschehen, zur Steuer kommen, könne aber dessen kein Ziel noch Maaße auf sich laden. Die Burgmänner erklärten sich hierauf, daß sie 8000 Gulden Schuld auf sich nehmen, und die Herrschaft Rheda zu Hülfe haben wollten, jedoch müßten ihnen die Wahrbürgen zu ihrer Versicherung gegeben werden. Dieses wurde von gräflicher Seite nicht angenommen, und zerschlug sich daher die Unterhandlung.

Auf einem am 25sten November 1561 gehaltenen Landtage zeigte der Graf an, daß **Tido** von Kniphausen der Grafschaft 2000 Gulden, und die **von Busch** 1000 Gulden vorgestrecket hätten, welche dieses Jahr mit den Zinsen bezahlet werden müßten. Auch würde von kaiserlicher Seite auf die bewilligte Türkensteuer heftig gedrungen, die Stände möchten daher dafür sorgen, daß diese Gelder herbeygeschaffet und abgelegt würden. Was die Stände hierauf beschlossen, findet sich nicht mehr. Der Graf **Eberwien** starb hierauf, und wurde im Kloster Leeden ein Landtag gehalten, worauf die verwittwete Gräfin **Anna** folgende Anträge machte, 1) den Proceß wider den Bischof von Osnabrück wegen Rheda; 2) den mecklenburgschen Proceß wegen der Grafschaft Schwerin; und 3) den Lingenschen Proceß wider den König von Spanien zu betreiben, weshalb ein gewisser **Siberius** versandt

werden

werden sollte, und ersuchte die Stände, zu diesen Processen die Kosten zu bewilligen. Es wurde auch beschlossen, von dem Oberst Holle eine Summe Geldes leihbar aufzunehmen. Auf diesem Landtage brachten die Burgmänner auch folgendes vor: 1) solle die nürnbergsche Confession ausgeschrieben, publicirt und den Predigern befohlen werden, sich darnach wie ehemals nach der hessischen Ordnung zu halten, bey Verlust ihres Dienstes; 2) wurde vereinbaret, daß die Zuschläge, so ohne Zustimmung der Stände umwallet worden, besehen, und wenn sie schädlich, niedergerissen werden sollten. 3) Sollten die Kirchengüter, in sofern es noch nicht geschehen, restituiret werden.

Am 18ten August 1561 wurde auf dem Landtage zu Leeden zum erstenmal die Kreissteuer gefordert, und den 25sten October auf dem Landtage zu Tecklenburg bewilliget. Die Gräfin **Anna** hatte ihr Kreiskontingent mit 3000 Gulden aufgeliehen, es wurde daher Behuf deren Bezahlung eine Schatzung von 3 Thaler aufs Erbe bewilliget, ohne was die Knechte und Mägde beytragen mußten. Der Gräfin war dies nicht genug, die Landstände bewilligten daher 4 Thaler vom Erbe, auch übernahmen sie einen Schuldposten von 5000 Gulden, so von Wilach aufgenommen worden, zu bezahlen. Endlich willigten die Stände gar in eine Schatzung von 5 Thaler aufs Erbe, jedoch so, daß selbige durch vier Commissarien, wovon der Graf zween und die Stände auch zween ernennen, gehoben werden solle. Es wurde hierauf die Kommission niedergesetzt, welche aus dem gräflichen Kanzler und Rentmeister dem **von Ledebur** auf Langenbrück und **von Vinke** auf Scholbruch bestand.

Am 10ten August 1564 wurde auf dem Landtage zu Lengerich Behuf Bezahlung des Ketlerschen Kapitals und der 5000 Goldgülden sammt den Zinsen, welche der **von Melschede** zu fordern hatte, eine Schatzung bewilliget und dahin repartiret. Von einem Erbe 4 Thaler, von einem

halben

halben Erbe 2 Thaler, von einem Kotten 1½ Thaler, von einem halben Kotten 1 Thaler, von Brinkliegers so Spannung haben, 1 Thaler, von geringern ½ Thaler, und von armen Brinkliegers ¼ Thaler.

Den 31sten August 1566 wurde auf dem Landtage zu Tecklenburg Behuf der Türkensteuer eine Schatzung zu 1¼ Thaler vom Erbe und so weiter verhältnißmäßig bewilliget. Die Stände beschwerten sich aber wieder, daß die Gräfin gegen den vorigen Landtagsschluß etliche unleidliche Zuschläge und Hausstätten erlaubet, ja selbst besichtiget und ausgewiesen habe, forderten die Abstellung dieses Unwesens, und drohten, künftig keine Steuern mehr zu bewilligen, wenn die Gräfin damit fortfahren würde. Auch beschwerten sie sich darüber, daß die Gräfin von der Kanzel publiciren lassen, daß die Burgmänner keine Feldhüner fangen und den Strubberg nicht bejagen sollten, welches ihnen doch sonst freygestanden, und deklarirte der von Holle vom Hause Mark, daß er von der Jagd am Strubberg nicht abstehen wolle, weil er im Besitz befangen sey; welches die gräflichen Bevollmächtigten ad referendum nahmen.

Den 21sten October 1568 wurde zu Leeden Landtag gehalten, und wurde wegen der Türkensteuer und des Kreiskontingents berathschlaget. Die Stände beschwerten sich über die vielen Schatzungen, deren sie in acht Jahren sieben bewilliget und womit nichts ausgerichtet wäre, sie hätten gehoffet, daß sich die Gräfin in ihrem Wittwenstande eingeschränkt und jährlich etliche 1000 Gulden ersparet haben würde. Nach vielem Disputiren wurde endlich eine Schatzung bewilliget, und zwar vom Vieh und Volk. Von einem Pferde 4 Schillinge, von einer Kuh 3 Schill. von einem Schmalrinde 2 Schill. von einem Schweine 1½ Schill. von einem Schaaf 1 Schill. von einem Knecht ½ Thaler, von einer Magd 4 Schill.

Am

Am 6ten Sept. 1569 wurde in Tecklenburg Landtag gehalten, wobey die Gräfin selbst mit zugegen war, und von den Ständen aufs beweglichste begehrte, ihr doch eine Schatzung zu bewilligen, weil sie schwere Processe beym Reichsgericht führen müssen, und die Reise des jungen Herrn ihr viel gekostet, wozu sie über 2000 Gulden aufnehmen müssen, es wurde daher eine Steuer, 2 Thaler vom Erbe, 1½ Thaler vom halben Erbe, 1 Thaler vom besten Kotten ꝛc. bewilliget.

Den 9ten Junius 1571 wurde auf dem Schloß zu Tecklenburg ein außerordentlicher Landtag gehalten, wo sich die Stände mit der Gräfin wegen Restitution der Herrschaft Lingen berathschlagten, welche die Spanier im Besitz hatten, und dahin übereinkamen, daß bey dem Herzog von Alba wieder sollicitiret werden solle. Ferner wegen der Rhedaschen Klöster, weshalb der Proceß zu Speyer geführet wurde, und endlich wegen Besetzung des Drostendienstes. Die Gräfin sagt hiebey, daß sie sich wohl zu entsinnen wisse, gestalten in der Burgmänner Privilegien enthalten, daß einer aus ihnen, wenn ein Drost abgehe, oder nöthig wäre, genommen und zu solchem Amt verordnet werden solle. Zufolge solches Privilegii gebe sie den Ständen anheim, welchen sie aus ihnen zu solchem Amte vorschlagen wollten. Weil aber unter den Burgmännern keiner war, der den Drostendienst annehmen wollte und vorstehen konnte, wählten sie einen ausländischen von Adel, Namens **von Plettenberg**, ließen sich aber einen schriftlichen Revers von der Gräfin geben, daß es ihnen in ihren Privilegien nicht nachtheilig seyn solle.

Den 1ten Nov. wurde zu Tecklenburg wieder Landtag gehalten, eine Steuer bewilliget und die Zuschlagssache von neuem rege gemacht, bey dieser Gelegenheit auch von der Gräfin den Vögten und Beamten bey Verlust ihres Dienstes und 25 Goldgulden Strafe das Ausweisen der Zuschläge verboten. In dem Ausschreiben der Gräfin zu

diesem

diesem Landtag sagt sie gleich anfangs, da wir ohne unserer Burgmänner Rath und Vorwissen nichts fürnehmen mögen ꝛc. ꝛc.

Auf dem Landtag zu Tecklenburg am siebenten Oktober 1573 bewilligten die Stände ein Anlehn von 1000 Gulden Behuf der Reichs und Kreisgelder, wurden vier Schatzeinnehmer angeordnet, und ein Kasten mit vier Schlössern gemacht, worein die Steuergelder gelegt werden sollten, damit die Gelder zweckmäßig verwendet würden.

Den zweyten Junius 1575 wurde zu Tecklenburg wieder Landtag gehalten und auf demselben wegen der angetragenen Erbvereinigung der Grafschaft Tecklenburg mit Hessen gehandelt, die Stände baten sich aber Bedenkzeit aus. Auch wurde wegen der Landesschulden, die der Graf von Büren erpresset hatte, und welche anderwärts aufgenommen waren, traktiret. Da auch der Landrath von **Harden** abgegangen, wurde von gräflicher Seite vorgetragen, daß, nachdem ein alter Gebrauch, daß von den ältesten Burgmännern ein Landrath erkohren werde, sie einen nahmhaft machen möchten, welcher der Graf statt des **Harde** in vorfallenden Sachen Rathweise haben und gebrauchen könne, da denn der von **Ledebuhr** gewählet wurde.

Ferner wurde über die Reformation der Gerichtsordnung berathschlaget, und trugen die Stände dahin an, daß neben den Amtleuten noch eine tüchtige und erfahrne Person angesetzt werden solle, die den Unterthanen richtigen Bescheid geben könne. Endlich zeigten die Landstände auch an, was maßen der Misbrauch fast allgemein eingerissen, daß verlobte Personen sich darnach, alsbald und ehe sie von den Pastoren nach geistlicher Ordnung in der Kirche ehelich zusammen gesprochen, in Unpflicht und Schande begeben, woraus nicht geringe Aergerniß und Unordnung erwachse. Baten daher, solches ernstlich zu verbieten.

Dieser

Dieser Misbrauch herrschet noch bis auf die itzige Stunde, und scheint daher ein Nationallaster zu seyn.

Am 20 Oktober wurde in Tecklenburg Landtag gehalten, wobey die Gräfin **Anna** selbst zugegen war. Die Landstände übergaben ihre Gravamina, und trugen unter andern dahin an, daß die Gräfin sich im Lande aufhalten und solche Räthe und Diener haben möchte, die ihnen und einem jeden Unterthan billig und rechtmäßig Bescheid geben könnten. Auch beschwerten sie sich darüber, daß den Unterthanen die Schafe mit der Wolle abgenommen würden, und daß Leute, die keine Schafe mehr hielten, einen Goldgülden oder einen Thaler dafür geben müßten. Aus diesem Prästanda scheint in der Folge der Schafthaler erwachsen zu seyn, welchen diejenigen Unterthanen geben müssen, die Schafe halten wollen u. s. w. Die Gräfin aber ließ auf Bewilligung einer Steuer Behuf Bezahlung einiger Schuldposten antragen, welche auch bewilligt wurde, aber nicht in der Maße, wie die Gräfin es verlangte.

Den 14 Febr. 1577 ließ die Gräfin **Anna** vier der ältesten Burgmänner zu sich aufs Schloß kommen, und ließ ihnen vortragen:

1) daß wegen der Rechtssache, welche der Graf von Solms wider sie am kaiserlichen Kammergericht vorgenommen, zween aus ihrem Mittel zum Graf von Solms reisen und unter Vorstellung des feyerlich vollzogenen Verzichts ihn bewegen möchten, von der erhobenen Klage abzustehen.
2) müsse die bewilligte sechsjährige Türkensteuer erhoben werden.
3) desgleichen die Kreissteuer, so bewilligt worden.
4) müsse der versprochene Brautschatz der Gräfin **Walburg**, so an den Graf **von Wied** verheirathet sey, dies Jahr berichtigt werden.

Wie

Wie hierauf die Landstände am 22 Febr. zusammen berufen wurden, bewilligten sie zu jenem Behuf eine Vieh- und Volkssteuer, von einem Pferde ½ Thaler, von einer Kuh ¼ Thaler, von einem Ochsen und Schmalrinde 4 Sch., von einem Schwein 3 und von einem Schaf 2 Sch., von einem Knecht ½ Thaler und von einer Magd 4 Sch. Die Herrschaft Rheda wurde auf eben den Fuß herangezogen. Der Gräfin von Wied waren zum Brautschatz 6000 Thaler versprochen, wovon dies Jahr 2000 Thaler bezahlet und von der Wittwe von Busch aufgenommen wurden. Diese Gelder übernahmen die Landstände aus der Generalschatzung zu bezahlen.

Im Jahr 1578 wurde eine Schatzung von Vieh und Volk bewilliget, welche schon sehr hoch war. Von einem Pferde 1 Thaler, von einer Kuh ½ Thaler, von einem Rind 8 Sch., von einem Schwein ¼ Thaler, von einem Schaf 4 Sch., von einem Knecht 1 Thaler, von einer Magd 4 Sch. Das Kloster Leeden wurde geschätzet auf 60 Thaler, Osterberg auf 40 Thaler, die Pastoren insgesamt 40 Thaler, die Stadt Rheda auf 80 Thaler, der Flecken Tecklenburg 36 Thaler, die Juden ein jeder für sich, sein Weib und Kind 20 Thaler. Die, so mit Kaufmannschaft und Handthierung umgehen, auch die Brauer, so fern sie kein Vieh zu beschreiben hätten, sollten nach eines jeden Vermögen angeschlagen werden. Diese Steuer sollte vier Jahr dauern und halbjährig eingehoben werden, sie war sehr drückend, besonders für die Juden. Die Schuldenlast muß damals schon hoch gestiegen seyn, und wuchs von Jahr zu Jahre, weil durch die Schätzungen nicht viel mehr als die Zinsen aufgebracht wurden. Der Landtagsreceß ist von der Gräfin und den Ständen unterschrieben und besiegelt worden.

Am 10 November 1579 beschwerten sich die Stände, daß die Gräfin sich in Ansehung der Jagd gewisse Gehege

anmaße, so ihr nicht zustünden und droheten, hierüber Klage zu erheben. Was die Gräfin hierauf geantwortet, findet sich nicht.

Am 29 December 1589 wurde durch einen Landtagsabschied wieder eine ähnliche Viehschatzung bewilligt, und werden darin die Burgmänner zum erstenmal Ritterschaft genannt.

Den 21 und 22 Februar 1591 ließ der Graf Arnold den Landständen den erbärmlichen Zustand der Grafschaft Tecklenburg, und die Gefahr, worin sie sich in Ansehung der spanischen Kriegsvölker, welche noch immer die Herrschaft Lingen besetzt hielten, befände, durch ein schriftliches Memorial lebhaft schildern. Die Unterthanen wären nämlich den beständigen Plünderungen der Spanier ausgesetzet, und wären am Rande des Verderbens, wenn man nicht schleunig auf Mittel dächte, die Grafschaft zu retten. Denn es sey gewiß genug, daß von den Spaniern nichts anders gesuchet werde, als die Grafschaft vom römischen Reiche abzuziehen, immaßen aus einem gestern erhaltenen Schreiben hervorgehe, und Mendo es sich ausdrücklich habe verlauten lassen: weil Tecklenburg und Lingen vorhin bey einander gewesen, so gedächten sie sich auch nicht aus dem Lande zu begeben, ehe und bevor sie Tecklenburg auch an das Amt Lingen gebracht und demselben unterwürfig gemacht. Der Antrag des Grafen ging dahin, das Schloß Tecklenburg zu befestigen, wohl zu besetzen, die Landwehren und Schanzen aufzuwerfen und Leute anzunehmen, welche die Unterthanen nach Möglichkeit beschützen könnten.

Die Landstände erklärten hierauf:

1) was die Bewachung des Hauses Tecklenburg betreffe, so falle die Unterhaltung so vieler Soldaten den armen Leuten im Lande sehr beschwerlich, denn als Graf Konrad 2 Fähnlein Kriegsknechte darauf liegen gehabt, sey

sey derselben Unterhaltung den Leuten nicht so schwer gefallen als itzt, sintemalen die, so damals monatlich nur 1 bis 2 Sch. ausgegeben, itzt wohl einen Reichsort erlegen müßten. Indessen hielten sie doch auch selbst dafür, daß das Haus Tecklenburg mit einer guten Wache versehen würde.

2) die Aufgrabung der Landwehren und Schanzen betreffend, so könne man sie wohl in Augenschein nehmen, dieselben aber mit Kriegsvolk zu besetzen und dasselbe zu unterhalten, würde den armen Leuten unerträglich fallen, wäre auch bedenklich, denn wenn es sich zutragen möchte, daß Jemand von den streifenden Kriegsleuten erschossen würde, dürfte man den Feind dadurch erbittern und noch mehr reizen. Auch fänden sie nicht rathsam, mit Aufwerfung der Graben und Schanzen anzufangen, bevor man nicht mit den Nachbarn darüber einverstanden sey.

Sie hielten vielmehr dafür, daß man mit Münster und Osnabrück in Verbindung treten, deshalb eine Gesandtschaft an den Graf von Berge mit Verehrung schicken und eine Kreisbeschwerde bey den Chur- und Fürsten des Reichs führen möchte. Dies würde mehr Furcht machen, als wenn ein jeder besonders seine Klage vorbrächte. Die Gesandschaft an den Graf von Berg wurde hierauf bewilligt, von der Verehrung aber wollte der Graf nichts hören, und sagte, er habe schon so viel Verehrung gemacht, aber nichts damit ausgerichtet. Uebrigens wurde über die Art und Weise, wie das Land gegen die Ueberfälle der spanischen Kriegsvölker gesichert werden solle, pro et contra zwischen dem Graf und den Landständen disputiret, am Ende lief es darauf hinaus, daß die Grafschaft wieder Geld aufbringen solle, um die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, welches der Ausgang eines jeden Landtags war.

Am 15 April 1594 wurde zu Tecklenburg Landtag gehalten, und zeigte der Graf den Ständen an, daß der Kaiser einen gemeinen Reichstag nach Regensburg ausgeschrieben und ihn den Graf wegen aller drey Grafschaften mit vorladen lassen, er also in Person oder durch Bevollmächtigte erscheinen müsse, um die Drangsalen, welche seinen Unterthanen widerfahren, vorzubringen, in Hofnung, daß was er bey seiner kaiserlichen Majestät als Haupt des Reichs direkte nicht erhalten können, nunmehro durch die Reichsstände als Glieder obtiniren möge. Daß auch ferner Ernestus von Oestreich zum königl. spanischen Gouverneur in den Niederlanden verordnet sey, und es also die Nothdurft erfordere, denselben durch Beschickung gleichfalls zu besuchen, weil er absolutam potestatem von Spanien habe, wie sich der Kaiser selbst erkläret. Damit nun beydes gehührlich geschehen möchte, wolle Er der Graf die erschienenen Landsaßen ermahnet haben, diese Gelegenheit in Acht zu nehmen und solche Besuchung des Reichstages und Beschickung des Erzherzogs ohne merkliche Kosten nicht könnte geschehen, so versehe er sich zu den Landsaßen, sie würden sich hierinn mit ihrem Zuschus gebührlich erzeigen und schicken.

Die gegenwärtigen Landstände wollten darauf nicht entriren, weil sie nicht alle bey einander wären, und baten den Landtag auf vier bis fünf Wochen auszusetzen, alsdenn aber alle Landstände zusammen berufen zu lassen, weil die Sache von Wichtigkeit. Dieses nahm der Graf sehr übel, weil die Sache keinen Aufschub leide und zu befürchten stehe, daß der Schwarzenberg mit seinem Kriegsvolk in die Grafschaft Bentheim einrücken werde. Die Landstände gaben hierauf etwas nach und nun forderte der Graf 4000 Thaler zu Beschickung des Reichstages, mit dem Beyfügen, es würden zwar wohl 6000 Thaler erfordert, er wolle aber sehen, daß er mit 4000 Thalern auskomme, diese möchten sie übernehmen, ausleihen und verzinsen, bis

die

die Hauptsumme abgetragen werden könne. Die Stände trugen darauf an, daß die fremden Kriegsleute, so der Graf zu Beschützung des Schlosses in Dienste genommen, abgeschaffet, und dagegen Leute aus Tecklenburg und Lengerich zur Bewachung des Schlosses in Dienst genommen werden möchten, weil die Unterhaltung der Soldaten der Grafschaft zu kostbar falle, alsdenn wollten sie sich über des Grafen Forderung des nähern erklären.

Endlich bewilligten die Stände die geforderten 4000 Thaler, und daß selbige aufgeliehen werden sollten, kamen auch überein, daß diese Gelder durch eine Viehschatzung erhoben werden sollten, da denn der Landtagsabschied förmlich ausgefertigt wurde. Den zweyten Nov. 1596 wurden auf einem zum Osterberg gehaltenen Landtag Behuf der Kreissteuer wieder 3000 Thaler bewilligt, wobey kein grosser Widerspruch gewesen zu seyn scheint.

Am 19 Januar 1597 versammleten die Stände sich auf dem Habichtswalde, und ratihabirten die Bewilligung jener 3000 Thaler. Die Gelder sollten aufgeliehen und mit sechs Thaler und ein Ort von jedem Hundert verzinset werden. Behuf dessen wurde eine Viehschatzung ausgeschrieben, von einem Pferde 1 Thaler, von einer Kuh ½ Thaler und so nach advenant, von einem Oberknecht 1 Thaler, von einem Unterknecht ½ Thaler, von einer Magd ¼ Thaler. Der Graf versprach hiebey den Ständen, die fremden Soldaten zu entlassen, damit die Leute ohne Noth nicht beschweret würden.

Den 5 Nov. 1598 wurden wieder auf einem Landtag, so zum Brüninghof gehalten worden, 5000 Thaler auf die Grafschaft leihbar aufzunehmen bewilligt, weil die Spanier über den Rhein gegangen und Orso eingenommen hatten, mithin Gefahr vorhanden, wobey man Geld vorräthig haben müßte.

Im Jahr 1603 wurde zu Tecklenburg Landtag gehalten, wo nur zwey Landstände zugegen waren, und wieder

6000 Thaler bewilligt wurden, nicht weniger 700 Thaler zur Verehrung der Fürstin von Anhalt und 600 Thaler zu Bezahlung der Zinsen, von den 10000 Thalern Schulden, so auf dem Lande hafteten. Den ersten Jul. 1605 berief der Graf die Landstände auf der Erpenbeck zusammen, es erschienen aber nur zwey von ihnen, und wie der Graf die Gefahr vorstellte, worinn sich die Grafschaft wegen der herannahenden Spanier befand, bewilligten sie, daß 36 Soldaten samt einem Wachtmeister, Pfeifer und Trommelschläger in Dienst genommen werden sollten, um das Schloß Tecklenburg zu besetzen, wie auch daß selbiges mit Lebensmitteln versehen und täglich 39 Unterthanen auf dem Schloß sich einfinden sollten, um mit Wache zu halten. Der Graf war persönlich zugegen und in dem Landtagsabschied wurden die Burgmänner zum erstenmal Landstände, und adliche Landsaßen genannt.

Den 5 Nov. 1605 wurden die Landstände zu Tecklenburg wieder zusammen berufen, und kamen dahin überein, daß das Schloß mit den nöthigen Kriegsbedürfnissen versehen und 48 Mann Soldaten darauf gehalten werden sollten. Auf diesem Landtage bewilligten die Stände auch die Anlegung der hohen Schule zu Steinfurth, und Behuf dessen 3000 Thaler. Die Stände übergaben wie gewöhnlich ihre Gravamina, worüber deliberiret und der Landtag hiemit beschlossen wurde. In dem Landtagsabschied wird unter andern gesagt, daß sich die auf der Grafschaft haftende Schulden auf 11400 Thaler belaufen, daß der Gräfin Anne Amelie Fürstin von Anhalt 7000 Thaler Aussteuer versprochen, und zu Beförderung der lingenschen Restitutionssache 3000 Thaler bewilligt wären, von der Kreissteuer noch 855 Thaler nebst allen Zinsen seit 1597 und was die Schule zu Steinfurth an Kapital und Zinsen zu fordern habe, restiren, nach den von Ihro gräflichen Gnaden seligen lieben Vorfahren und derselben selbst errich-

teten

teten und konfirmirten Konkordaten keine Beschwer ohne der Landstände Vorwissen gemacht werden solle u. s. w.

In einem am 13 März 1609 zu Lengerich vollzogenen Landtagsabschied wird die ganze Schuldenlast auf 32125 Thaler angegeben, wovon die Schule zu Steinfurth allein 10000 Thaler zu fordern hatte. Diese Schulden sollten in 10 Jahren durch eine gemeine Land- und Viehschatzung aufgebracht und bezahlet werden, es scheint aber dabey geblieben zu seyn, weil immer neue Bedürfnisse eintraten.

Nach einem andern Landtagsabschied de dato Osterberg den 18 Jan. 1610 wurden des Graf **Adolfs** Frau Mutter vom Lande 2000 Thaler bewilligt unter dem Beding, daß wenn die beyden Grafen **Konrad Humprecht** und **Friedrich Ludolf**, welche die Grafschaft Hohen-Limburg als Appanage besaßen, ohne Erben verstürben, dieses Limburg mit allem Zubehör an Tecklenburg zurückfallen solle, und in einem andern Landtagsabschied vom 14 Nov. 1610 bewilligten die Landstände dem Graf **Adolf** wegen angetretener Regierung ein Geschenk von 3000 Thaler, wogegen er ihnen die Privilegien konfirmirte. Auch wurde beschlossen, daß das Hofgericht von Steinfurth nach Tecklenburg geleget und von den Burgmännern zwey Assessoren dabey angeordnet werden sollten.

Am 26 May 1612 übergaben die Landstände wieder ihre Gravamina, die aus zehn Punkten bestanden:

1) die Niedergerichts-Besserung und Einführung der im Jahr 1575 von der Gräfin **Anna** aufgerichteten Ordnung,
2) die Revision der Rechnung des Rentmeisters wegen der erhobenen Schatzung,
3) die Revision des Kornschreibers, Rechnung und Aufhebung des Knechtegeldes, wie auch über 3000 Thaler Schulgeldes.

4) Konfirmation der Privilegien und Restitution des Originals von 1580.
5) Das Ritterhaus in vorigen Stand zu setzen.
6) Die Zuschläge in Berge und Brüche zu revidiren.
7) wegen des Plaggenmehens eine Ordnung einzuführen.
8) Versicherung des neuen Vikarienhauses zu Lengerich und Veränderung der Obligationen bey den Herrn Drosten.
9) wegen der Jagd und Feldhüner.
10) wegen Lieferung des Hochzeitholzes.

Hierauf erklärte sich der Graf Punkt für Punkt

ad 1) solle das Hofgericht nach dem entworfenen Plan eingerichtet werden, und wolle er das Gehalt für die Assessoren zwey Jahre lang vorschießen, die Landstände sollten es aber fundiren.

ad 2) und 3) wurde bewilliget.

ad 4) sollten die Privilegien in Duplo ausgefertiget, und davon ein Exemplar den Ständen behändiget werden.

ad 5) solle das Ritterhaus reparirt werden, sobald Zeit und Wetter es gestatten würde.

ad 6) wurde bewilliget.

ad 7) solle beym Holzgericht geschehen.

ad 8) solle die Versicherung, daß das neue Vikarienhaus zu Lengerich mit den dazu gelegten Renten auf beständig bey der Kapellaney verbleiben solle, aufgesetzt, ingrossiret, versiegelt und ausgefolget werden. Die Obligationen sollten berichtiget werden.

ad 9) könnten Ihro gräfl. Gnaden erleiden, daß sich die von Alters her berechtigten Burgmänner, so Ritterdienste thun und alle Hofesaaten besitzen, dem alten Herkommen nach mit der Hasen- und Fuchsjagd gemäs

gemäs verhalten mögen, auf ihren Hofesaaten auch Feldhüner fangen könnten.

ad 10) wurde zu weiterer Untersuchung ausgestellet.

Die Landstände waren mit dieser Erklärung zufrieden, nur nicht mit dem neunten Artikel. Dem Guth Velpe wurde die Jagd überhaupt streitig gemacht, und wurde beschlossen, daß deshalb Zeugen abgehört werden sollten, es ist aber doch dabey geschützet. Die Landstände verlangten eine nähere Bestimmung der gräflichen Gehege, und wurden selbige dahin angegeben. Im Kirchspiel Kappeln, Sonnenwiehe, Nortlehe und Schachzel, im Kirchspiel Lotte der Hagenberg und Donnerberg, im Kirchspiel Wersen Halerbusch und Burerbusch, im Kirchspiel Leeden der Leederberg, ingleichen der Liener, Lengericher und Honerberg, samt dem Strubberg, im Kirchspiel Ladbergen der Sandberg, ingleichen das Danebrock, welcher Oerter die Burgmänner mit ihren Jägern sich enthalten, auch bey Vermeidung hoher Ungnade sich des Wildschießens darin gänzlich äußern sollten, immaßen solches dem alten Herkommen gemäs sey. Die Stände widersprachen dem Graf in seinen Prätensionen wegen der Gehege, verglichen sich aber endlich dahin, daß folgende Distrikte gräfliche Gehege seyn sollten:

1) Sollen die von Adel, welche im Besitz und berechtigt sind, sich der Jagd auf dem Lengericher, Liener und Honerberge ferner bedienen können, sich derselben aber jenseits des Berges hinter dem Gerichtsplatz, weil daselbst ein hoher Wildstand von Gallus bis drey Könige, gänzlich enthalten, und auf diesen Bergen die Jagd bescheidentlich ausüben.
2) Sollten sich die Burgmänner, welche in der Sonnenwiehe und Norlehe mit Jagen berechtigt sind, dessen vom May bis Jakobi enthalten, weil daselbst ein Rehstand.

3) Sollen sich die Burgmänner der Jagd in den gräflichen eigenthümlichen Gehölzen von Tecklenburg und sonst anderswo belegen, als der Ladberger Sandberg, der Loserberg, Burerberg, Hagenberg, Halerbusch und Schachzel durchaus enthalten, weil solches gräfliche Gehege, jedoch soll das Haus Marck, Mesenburg und Kappeln unter dem Hagenberge nach Lotte hinauf die Strangjagd exerciren können.

4) begiebt sich der Graf des Geheges im Danebrock und Donnerberg, wie auch im Haler Felde, und sollen diejenigen, so daselbst zu jagen befugt, ferner jagen können.

5) Wird dem Graf das Gehege im Strubberge zugestanden, und begeben sich die Häuser Marck und Mesenburg der prätendirten Mitjagd an diesem Berge, jedoch so, daß wenn ihre Hunde unversehens hineinlaufen, sie keine Ungelegenheit davon haben wollen.

6) Bleibt das Feldhünerfangen ein gräfliches Vorrecht, jedoch ist einem jeden Jagdberechtigten solches auf seinen eigenen Gründen, wie auch denen, so zur Jagd berechtigt, in den Kirchspielen Kappeln, Leeden und Ledde erlaubt.

Dieser Vergleich lautet vom 8 December 1612 und ist vom Graf **Adolf** sowohl als sämtlichen Landständen unterschrieben.

In Gefolge dieses Vergleichs wurde den 9 December ein Publikandum erlassen, des Inhalts, daß Niemanden eine Flinte zu tragen oder damit einiges Wild zu schießen erlaubt seyn solle, außer den gräflichen Burgmännern und deren Dienern. Auch sollten von keinem außer den adlichen Sitzen und Häusern, oder wem es der Graf specialiter erlauben würde, Tauben zu halten, erlaubt seyn.

Mittelst

Mittelst Landtagsabschied vom 12 Januar 1615 bewilligten die Landstände dem Graf auf sechs Jahre jährlich 300 Thaler Pension, und mittelst Landtagsabschied von 1616 wurden diese 1800 Thaler nebst 900 Thaler, so sie dem Marschall von Vehlen zu bezahlen angenommen, ferner 200 Thaler Behuf Silbergeräth, so beständig auf dem Schlosse bleiben sollte und 150 Thaler für einen Becher, so dem Fürst **Ludwig** von Anhalt verehret worden, bewilliget, welche Gelder durch eine Kollekte, so auf Knechte und Mägde gelegt worden, erhoben werden sollten. Im Jahr 1617 beschwerte sich **Lüning** von Kappeln und **Ledebur** von Langenbrück, daß der Müller zu Wersen ihnen ihre Mahlgenossen entziehe, und verlangten, daß deshalb ein Mandat publicirt werden solle. Hierauf versprach der Graf Remedur. Ferner wurde festgesetzet, daß die Guthsherrenleute nur jährlich zweymal bey Grase in der Mayzeit und zweymal bey Stroh zur Herbstzeit jedesmal nur einen Tag bey der Sonne aus und wieder zu Haus, wie von Alters her gebräuchlich, dem Graf zu dienen schuldig seyn sollten. In gemeinen Kirchspielsachen aber sollten alle Leute ohne Unterschied, sowohl Herren als Guthsherrenleute dienen, wenn es erfordert würde. Wenn aber bey solchen Dienstanforderungen die Guthsherrl. Eigenbehörige bereits von denselben zu ihren Dienst verbottet, sollen dieselben dabey gelassen und demnächst nach Umgang etlicher Tage wegen der Herrendienste gefordert werden können. Dies wird auch noch jetzt so gehalten und ist der Eigenthumsordnung und dem Dienstreglement gemäs.

Nach einem Landtagsabschied vom 15 April 1620 restirten noch von den zu bezahlen bewilligten Geldern 16825 Thaler, nebst noch 8000 Thaler, so hinzu gekommen, und wurden hievon in 10 Jahren 12000 Thaler zu bezahlen bewilliget.

Laut

Laut Landtagsreceß vom 22sten Februar 1622 beschlossen die Stände, daß die in Dienst genommenen Soldaten, weil die Gefahr vorüber und sie dem Lande zur Last wären, wieder entlassen werden sollten, welches der Graf auch bestätigte.

Am 9ten August desselben Jahrs kamen die Landstände zu Tecklenburg zusammen, bestätigten die vorigen Landtagsabschiede und extendirten die bewilligten Schatzungen wegen 6000 Thaler neuer Schulden, so der Graf kontrahiret und die Stände übernommen hatten, noch auf fünf Jahre zu erheben. Auch bewilligten sie dem Graf aus freyen Stücken wegen seiner landesväterlichen Vorsorge, indem er das Land vor feindlichen Ueberfällen gesichert und deshalb viel Geld aufgewandt, 1000 Thaler, so zwischen hier und Martini bezahlet werden sollten. Weil auch der Graf seine Hofhaltung wieder nach Tecklenburg zu verlegen gesonnen, so bewilligten ihm die Stände zur Küche und Keller acht feiste Ochsen, sechs Faß Butter und zwey Fuder Wein zu verehren.

Weiter gehen die Landschaftsnachrichten nicht, die ich zur Einsicht gehabt. Der dreyßigjährige Krieg fiel nun ein, und das Land wurde durch Feinde und Freunde äußerst verwüstet und gebrandtschatzet, so daß die Landesschulden von Jahr zu Jahr höher stiegen, bis sie sich zuletzt nahe an die 200000 Thaler beliefen. Die Epoche vom dreyßigjährigen Kriege bis an die Zeit, da die Grafschaft an das königl. preußische Haus gekommen, ist die interessanteste, und ich hätte gewünscht, die Landschaftsgeschichte bis zu Ende abhandeln zu können, es fehlet mir aber an Quellen. Indessen ersiehet der Leser aus dieser Erzählung, in welchem Verhältnis die Grafen mit den Landständen gestanden.

Die Grafen konnten über ihre Domänen ohne Zustimmung der Stände disponiren, jedoch nicht über das Schloß Tecklenburg, welches den Landständen als eine Festung mit zugehörte.

Digitized by Google

zugehörte. Auf das Land konnten die Grafen ohne Zustimmung der Stände gar keine Schulden kontrahiren, sie konnten keine Steuern anlegen, und wenn sie auch von den Ständen bewilliget waren, sie nicht einseitig erheben lassen, sondern die Stände konkurrirten hiebey, indem sie neben dem Graf ihre Schatzeinnehmers anordneten. Von Verwendung der bewilligten und erhobenen Gelder mußte ihnen Rechnung abgelegt werden. Der Drost und Landrath wurde aus ihren Mitteln gewählet und nur vom Graf bestätiget. Den gräflichen Kindern wurden vom Lande Brautschätze bewilliget. Der Graf konnte in Religions- Schul- Policey- und Justizsachen für sich allein nichts ändern, und ohne Zustimmung der Stände keine Gesetze und Landesverordnungen geben. Die öffentliche Gewalt war zwischen dem Graf und den Landständen getheilet, diese formirten ein Kollegium, und der Graf war gleichsam der Präsident oder Chef davon. Er konnte keine Truppen halten, wenn die Landstände ihre Bewilligung nicht dazu gegeben, auch Gesandschaften an andere Höfe hingen von ihnen ab, selbst Processe wegen der entrissenen Länder wurden von den Ständen durch den Graf betrieben, weil die Länder als ein Theil des Ganzen angesehen wurden. Im Grunde fiel auch alles auf die Landstände zurück, denn der Graf war in Ansehung seiner Eigenbehörigen nur als der erste Landstand anzusehen.

Seitdem die Grafschaft unter königl. preußische Regierung gekommen, wird die Einwilligung der Stände zur Besteuerung der Unterthanen nicht mehr verlangt, sie brauchen aber auch dagegen keine Landesschulden mehr zu bewilligen, wie unter den Grafen geschahe. Mit Erhebung der Schatzung haben sie auch nichts mehr zu schaffen, alles geschiehet von der Landesadministration ohne Mitwirkung der Stände. Indessen haben diese sowohl ihre persönlichen als Güterprivilegien, Immunitäten, Prärogativen conserviret, sind blos zum Kriegsdienst, wenn es erfordert

fordert wird, verpflichtet, und haben des Königs Friedrichs des ersten Majestät glorwürdigsten Andenkens dieselben bey Uebernahme der Grafschaft ausdrücklich bestätiget, welches auch verwichenes Jahr beym Antritt des itzt regierenden Königs Friedrich Wilhelm des zweyten Majestät von neuem geschehen ist. Die Landstände machen itzt ein Korpus aus, dessen Mitglieder gewisse Privilegien, Immunitäten und Prärogativen haben. Wenn einer hierin gekränket wird, kann das Korpus Statuum sich seiner annehmen und gehörigen Orts Vorstellung thun, gemeinschaftliche Sache machen, und allenfalls im Wege Rechtens es ausführen. Sie können sich auch der Unterthanen gegen Bedrückungen annehmen, sie vertreten und was zu des Landes Besten gereichet gebührend vorstellen, worauf bey der milden Regierung des itzigen Königs Majestät Rücksicht genommen wird. Sie sollen auch bey Entwerfung des statutarischen Gesetzbuchs mit zugezogen werden, ihr Gutachten eröfnen und mit der Regierung in Konferenz treten.

Bey den ältesten der Landstände beruhet das Archiv, und sie rangiren nach dem Alter; zum Betrieb ihrer Geschäfte halten sie einen Syndikus, und zur Bestreitung der Kosten der landschaftlichen oder ihr gemeinschaftliches Interesse betreffenden Angelegenheiten haben sie alle Jahr aus der Kriegeskasse 70 Thaler zu erheben, wovon der Syndikus besoldet und das übrige zu Bestreitung der Kosten verwandt wird. Landtage werden nicht gehalten, sondern die Stände versammlen sich außerordentlich bey dem Senior, wenn sie was überlegen und beschließen wollen. Mit den übrigen nicht landtagsfähigen Gütern haben die Stände überall keine Gemeinschaft.

Die adlichen Güter folgen sämmtlich der Natur der Grafschaft, einige geringe Lehnspertinenzien, so mit den Gütern vermischt, sind sie allodial, und die Lehne sind in neuern Zeiten meistens in Erbgut verwandelt. Von dem

Ursprung

Ursprung der Lehne hat man keine gewisse Nachricht, es scheinen aber in alten Zeiten landesherrliche Domänen oder Erbgüter gewesen zu seyn, welche den Ministerialien und Burgmännern, um sie verbindlich zu machen, zu Lehn gegeben worden. So war zum Beyspiel das rechte Wohnhaus auf dem Gut Kappeln sowohl als auf dem Gut Velpe mit dem Graben, ohne ein Fußbreit Grundes, Lehn, welches Jagd- oder Lusthäuser der Grafen gewesen zu seyn scheinen, wenn man nicht annehmen will, daß sie von den Besitzern zu Lehn aufgetragen worden, welches um deswillen unwahrscheinlich, weil die Gründe, so dazu gehören oder nahe dabey liegen, Erbgut sind. Sämmtliche Lehne sind nicht von Belang, ein paar kleine Gütchens, so aber nicht Landtagsfähig sind, nämlich Ladbergen, Bordewisch, Wüstenei und Berstenhorst ausgenommen, wovon ersteres allodificirt ist. Die Allodification hat keine Schwierigkeit, wird begünstiget, und in der Regel, wenn nicht etwa das Lehn auf dem Fall stehet, wird nur ein jährlicher Kanon von zwey von Tausend, wozu das Lehn gewürdiget wird, bezahlt. Dies hat viel Gutes, denn der Nexus zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen wird ganz aufgehoben, und wenn der Besitzer sich mit den Lehnsagnaten abfindet, kann er frey darüber disponiren wie über Erbgut, welches den Kredit ungemein befördert.

Das adliche Landtagsfähige Gut oder Rittersitz Mark im Kirchspiel Lengerich, eine Viertelstunde unter Tecklenburg belegen, hat, so wie alle adliche Güter in der Grafschaft, keine sehr weitläuftige Hofesaat, dagegen aber sieben Mühlen und 40 Eigenbehörige in der Grafschaft, ohne sieben, so im Münsterschen belegen sind. Die Eigenbehörigen bestimmen hier meistentheils die Größe und den Ertrag eines Guts. Wenn die 47 Eigenbehörige, welche an das Gut Mark gegenwärtig gehören, womit sie aber nicht unzertrennlich verbunden sind, bey einander um das Gut lägen, würden sie ein beträchtliches Kirchdorf

ausma-

ausmachen, denn ein jeder Eigenhöriger hat einige Heuerhäuser mithin kommen gegen 150 Wohnhäuser heraus, welche zwischen 8 bis 900 Seelen enthalten, so aber nicht alle Eigenbehörige sind, weil die Heuerleute auch andern Gutsherrschaften eigen gehören oder gar frey seyn können. Die wirklichen Eigenbehörigen des Guts Mark aber belaufen sich doch zwischen 3 und 400 Seelen.

Eine kleine Bache, welche unweit Tecklenburg entspringt und die Hofessaat in der Länge eine gute Viertelstunde durchfließet, treibt zwo Mahlmühlen, eine Oelmühle, eine Schnupftobacksmühle, zwo Bockemühlen und eine Papiermühle, welche außer einer einzigen alle überschlechtig und sämmtlich verheuret sind. Man wird nicht leicht eine Bache finden, die so viel Fall hat, daß sie in einem Lauf von einer Viertelstunde sieben Mühlen treiben kann. Wenn das Gut Mark gleich in einem Thal liegt, hat es doch eine überaus angenehme Lage, weil man Tecklenburg und das alte Schloß oben auf dem Berge vor sich siehet, dessen gleichsam hangende Gärten, Bäume und Felsen eine abwechselnd reizende Aussicht gewähren, an der andern Seite aber ein kleiner schön mit Holz bewachsener Berg liegt, welcher die Aussicht nach Münster zwar koupiret, dessen Gebüsch und angenehme Spatziergänge aber den Verlust des weiten Prospekts reichlich ersetzen. Der Bach, welcher die Mühlen treibt, trägt auch zur Verschönerung mit bey: miscet utile dulci, und formiret um das Wohnhaus einen breiten Graben. Das Haus ist im Jahr 1576 von einem gewissen kaiserlichen Obersten **von Holle**, welcher die Erbtochter des Guts, ein Fräulein **von Horne** heirathete, en quarré gebauet und mit einem Thurm von drey Stockwerken versehen worden, welcher aber so wie das zweyte Stockwerk des Hauses von dem itzigen Besitzer abgetragen worden. Zum Hause führet eine Zugbrücke über den breiten Graben, so daß das Gut mit seinem hohen Thurm, wie es angelegt worden, einem

Kastell

Kastell ähnlicher als einem Landsitz gewesen seyn mag, auch itzt noch für nächtliche Ueberfälle und Marodirungen in Kriegszeiten sicher stellet. Zu diesem Gut gehört noch ein kleines etwa eine halbe Stunde davon entlegenes adlichfreyes aber nicht landtagsfähiges Gut Rahe genannt. Die Einkünfte von beyden Gütern mit den dazu gehörigen Eigenbehörigen sind beträchtlich, und mögen wohl 3000 Thaler betragen, sind aber wegen der vielen Eigenbehörigen, so dazu gehören, steigend und fallend. Die älteste Familie, so diese Güter besessen, und wozu sonst noch mehr Eigenbehörige und Besitzungen gehört haben, hat **von Horne** geheißen, und ist der Mannsstamm im 16ten Jahrhundert ausgegangen. Die Erbtochter heirathete der Oberste **Holle**, und ließ es nach damaligem Geschmack bauen, er hatte aber auch keine Söhne, und vererbte das Gut Mark mit allem Zubehör auf seine Tochter **Gertrud von Holle**, welche es dem **Hermann von Diepenbrock** aus dem Hause Buldern als Heirathsgut zubrachte. Der Oberst **Holle** hatte auch das Gut Himmelreich im Mindenschen, welches er fast nach eben dem Geschmack bauen ließ, durch eine zweyte Tochter aber auf eine andere Familie gekommen ist. Die **von Diepenbrock** haben das Gut Mark über 130 Jahr in ununterbrochener männlicher Linie besessen, im Anfang dieses Jahrhunderts aber kam es durch Heirath der Erbfräulein an die freyherrliche Familie **von Steinwehr**, bey welchem Geschlecht es noch ist. Das Gut Mark hat vor allen übrigen Gütern der Grafschaft Tecklenburg die Eminenz, daß es einen nicht unbeträchtlichen Lehnshof hat, welcher von dem osnabrückschen Landesherrn zu Lehn gehet. Es gehören zu dieser Lehnskammer 13 im Emslande oder Niederstift Münster belegene Lehne, unter welchen auch ein der münsterschen freyherrlichen Familie **von Galen** gehöriger Zehnte, so nicht unbeträchtlich ist, gehört. Die Lehne bestehen alle in Zehnten, und sind damit theils einzelne Familien theils auch

ganze Gemeinheiten beliehen worden. Zur Wahrnehmung der an dem Lehnshof vorfallenden Geschäfte wird ein Lehnssekretarius gehalten.

Das adliche Landtagsfähige Gut oder Rittersitz Kronenburg liegt unmittelbar an der Marker Hofessaat auf der andern Seite des Berges an der Poststraße, hat eine freye Aussicht nach Münster, ist aber klein und nur zum Haushaltungsgebrauch gebauet, weil keine Herrschaft darauf wohnet. Es gehören dazu 16 eigenbehörige Höfe, so theils in der Grafschaft, theils im Osnabrückschen liegen, und wovon meist die Hälfte tecklenburgsche Lehne sind. Die Hofessaat bringt keine volle 300 Thaler auf, mit den sämmtlichen Eigenbehörigen, so zum Gut gehören, mögen die Einkünfte sich aber wohl auf 8 bis 900 Thaler belaufen. Es gehöret der freyherrlichen Familie von Morsey, genannt Pikard, auf welche es von denen von Grothaus, so es lange Zeit und schon im 16ten Jahrhundert besessen, durch Heirath gekommen. Dies Gut hat gar keine Mühlen, und überall kein fließendes Wasser, aber ein kleines angenehmes Gehölz am Berge.

Das adliche Landtagsfähige Gut oder Rittersitz Vortlage, eine Viertelstunde unter Lengerich, in einer Ebene am Postwege, der nach Münster führet, belegen. Es hat ein altes hölzernes Gebäude mit einem Graben umgeben, über welchen eine Zugbrücke führet. Ein Bach, welcher von Berge und durch Lengerich kommt, fließet durch die Hofessaat, und treibt drey Mühlen, eine Mahl- eine Oel- und eine Bockemühle. Die ganze Hofessaat ist mit einem Graben umgeben, mithin geschlossen, hat vortrefliche Wiesen, gute Länderey und einen angenehmen Park. Zu diesem Gut gehört noch ein kleines Lehngut, Wüsteney genannt, so aber nicht Landtagsfähig, und vor einigen Jahren hat der itzige Besitzer noch ein Gütchen in Ladbergen, so adlichfrey und allodificirt, aber nicht Landtagsfähig ist, dabey gekauft.

Das

Das adliche Landtagsfähige Gut oder Ritterſitz Meſenburg im Kirchſpiel Ledde liegt eine halbe Stunde von Tecklenburg hinter einem Hügel, welcher es verbirgt, hat keine angenehme Lage, indeſſen nach einer Seite freye Ausſicht. Das Haus iſt baufällig und wird von keiner Herrſchaft bewohnt, das Gut hat ſchönes Gehölz, es ſind aber zum Vergnügen keine Anlagen gemacht.

Die beyden Güter Vortlage und Meſenburg nebſt den Gütchen Wüſteney und Ladbergen, gehören der freyherrlichen Familie **von Blomberg**. Das Gut Vortlage hat viele Jahrhundert eine Familie **von Münſter** beſeſſen, welche es aber an den **von Grote** verkauft, und wie der Mannsſtamm derer **von Grote** ausſtarb, durch die Schweſter des letzten Beſitzers auf die **von Blomberg** gekommen. Das Gut Meſenburg hat die Familie **von Grothaus** lange Zeit beſeſſen, von welcher es auf die **von Steding** und durch Heirath an die **von Groten** gekommen, welche es auf die von Blombergſche Familie gebracht. Wüſteney war ein von Münſterſches Lehngut, und wurde von den **von Münſter** unter lehnsherrlichem Konſens an den **von Grote** verkauft, von welcher Familie es ſammt den übrigen Gütern auf die Familie **von Blomberg** vererbt worden. Ladbergen hat über 100 Jahre denen **von Meyhers** zur Velpe als ein tecklenburgſches Lehn gehört, es iſt aber in Erbgut verwandelt und vor einigen Jahren an den itzigen Beſitzer und Erbherrn der Güter Vortlage und Meſenburg Freyherrn **von Blomberg** verkauft worden. Zu dieſen Gütern gehören 32 Eigenbehörige, große und kleine durch einander. Die Einkünfte ſind beträchtlich und belaufen ſich zwiſchen 3 bis 4000 Thaler, ſind aber nicht genau zu beſtimmen.

Das adliche Landtagsfähige Gut oder Ritterſitz Velpe im Kirchſpiel Kappeln, zwo Stunden von Tecklenburg und eine Stunde von Kappeln an dem öffentlichen Wege belegen, iſt neu und ziemlich gut, aber nur von Holz gebauet,

bauet, hat eine Mahlmühle, schöne Gartensaat, Ländereyen und Wiesen, und liegt am Fuß des Berges in einer nicht unangenehmen Gegend, die Saatländerey ist sehr gut und kann theuer verheuret werden. Es gehören nur acht Eigenbehörige dazu, die Einkünfte aber vom ganzen Gut belaufen sich doch gegen 1000 Thaler. Die Familie **von Münster**, welche Vortlage besessen, hat auch das Gut Velpe Jahrhunderte im Besitz gehabt, dasselbe aber denen **von Meyhers** zu Tecklenburg und Ladbergen im Anfang des vorigen Jahrhunderts verkauft, bey welcher Familie es bis daher geblieben. Der Mannsstamm aber ist vor wenigen Jahren erloschen, und die Erbfräulein hat es durch Heirath erst an den **von Grüter**, und nach dessen unbeerbten Ableben an den königl. preußischen Hauptmann Freyherrn **von Siegroth** gebracht.

Das adliche Landtagsfähige Gut und Rittersitz Kappeln liegt unmittelbar an der Stadt Kappeln, ist schön massiv und regelmäßig mit einem Corps de Logis und zween Flügeln, jedoch nur ein Stockwerk hoch mit Souterrains gebauet. Es hat einen wohlangelegten Garten, ein Bosket mit angenehmen Spatziergängen, und schöne Ländereyen nebst 18 Eigenbehörigen, und der Ertrag ist dem Gut Velpe ungefähr gleich. Das Haus ist mit einem breiten Graben umgeben, über welchen eine Zugbrücke führet, auch hat das Gut eine Mühle. In ältesten Zeiten besaßen dieses Gut die **von Kappeln**, es war aber getheilt, und hatten die **von Vinke** und **von Werdum** auch ihre Sitze darauf; endlich schmolz es zusammen, und kam durch Heirath an die **von Lünink**, und abermals durch Heirath an die **von Horst**, welche Familie aber in Dikussion gerieth, da es öffentlich meistbietend an einen gewissen Prediger **Buddäus** verkauft wurde. Dieser konnte es nicht bekräftigen und gerieth auch in Konkurs, da es denn zum zweytenmal feil geboten und von den Herren Gebrüdern Freyherren **von Loen** erstanden wurde,

welche

welche es mit vielem Geschmack verschönert haben. Die Gemahlin des jüngsten Bruders **Johann Jobst** Freyherrn **von Löen** ist die Durchlauchtige Prinzessin **Henriette Catharine Agnese**, geborne Fürstin von Anhalt-Dessau.

Das adliche und Landtagsfähige Gut und Rittersitz Langenbrück im Kirchspiel Kappeln, liegt drey Stunden von Tecklenburg und eine Stunde von Kappeln an der lingenschen Gränze in einer Ebene am Fuß des Schaafberges, hat kein herrschaftliches, sondern nur ein Verwalterhaus; die ehemaligen kostbaren Anlagen und Wasserleitungen sind verfallen, die Gegend aber ist nicht unangenehm. Es hat eine weitläuftige und geschlossene Hofessaat, ein schönes Gehölz mit breiten Alleen durchschnitten, viel gute Wiesen, und könnte zum angenehmen Landsitz gemacht werden, wenn Kosten daran gewandt würden. Es hat einen Graben ums Haus, über welchen eine steinerne Brücke führet, und zwo Mühlen, eine Mahl- und eine Oelmühle. Mit den dazu gehörigen 13 Eigenbehörigen ist es dem Gut Velpe oder dem Gut Kappeln im Ertrag ungefähr gleich. Im 16ten und 17ten Jahrhundert besassen es die **von Ledebur**, von welchen es auf die Familie **von Ittersum** gekommen. Der letzte dieses Geschlechts hinterließ keine Kinder, aber desto mehr Schulden; es wurde daher das Gut öffentlich meistbietend verkauft und von dem Oberamtmann **Niemeyer** erstanden, welcher es auf seine Söhne vererbet, die es verwalten lassen.

Das adliche Landtagsfähige Gut und Rittersitz Hulshof liegt unter Tecklenburg, wo es eingepfarrt ist, am Fuß des Berges neben dem Gut Mark an dem öffentlichen Wege nach Münster, hat eine offene und angenehme Lage, ein vortrefliches Gehölz, worin schöne Anlagen gemacht werden könnten, das Haus aber ist alt und halb von Holz, halb aber von Steinen gebauet. Es gehören dazu 13 Eigenbehörige, und der Ertrag beläuft sich etwa auf 700

Thaler. Ehemals besaßen es die von Harde, durch Heirath aber kam es auf die Meiersche Familie, welche es noch itzt besitzet.

Das Gut Scholbruch und Kirchstapel gehören nicht mehr zu den Landtagsfähigen Gütern, seitdem sie landesherrliche Tafelgüter worden, und kommen daher bey den Domänen vor.

Dies sind die Landtagsfähigen Güter der Grafschaft Tecklenburg; außer diesen sind aber noch verschiedene adlichfreye aber nicht Landtagsfähige Güter, wohin gehört

Das adliche freyweltliche Stift Leeden, eine gute Stunde von Tecklenburg an der osnabrückschen Gränze in einer ländlich angenehmen Gegend zwischen Anhöhen und Gehölzen, welche Gegenstände zwar das Gesicht koupiren, durch reizende Spaziergänge aber schadlos halten. Außer der Abtey sind vier Häuser für Stiftsfräulein vorhanden, welche gut unterhalten werden. Die Stiftfräuleins müssen von stiftsfähigem Adel seyn und werden aufgeschworen. Das Stift bestehet aus einer Aebtissin und neun Stiftfräuleins. Gegenwärtig ist die Kronprinzessin Friederike von Preußen königl. Hoheit Aebtissin des Stifts und läßt diesen Posten durch die Stiftsfräulein Freyin von Grothaus als Stellvertreterin verwalten, welche auch in dieser Eigenschaft die Abtey bewohnet. Von den übrigen Chanoinessen wohnet hier nur die Gräfin von Wartensleben, die übrigen sind abwesend, und drey Häuser stehen ledig. Die Präbenden werden per turnum vergeben, die vierte Vakanz aber ist ein Kapitelsfall, wobey es auf die meisten Stimmen ankommt. Die Turnaria erhält gewöhnlich 1000 Thaler, das Stift aber ein paar hundert Thaler Statutengelder, so zur Fundation geschlagen werden, wenn sonst keine nothwendige Ausgaben vorfallen, überhaupt belaufen sich die Unkosten über 1600 Thaler, wenn die Stiftsfräulein aber den turnum ausübt, erhält sie 1000 Thaler wieder. Es ist ein vermischtes Stift, indem

dem alle drey Religionen dazu gelangen können, jedoch ist nur eine katholische Präbende darin. Die Einkünfte der Präbenden lassen sich nicht gut bestimmen, weil sie größtentheils in Naturalien bestehen, die der Amtmann berechnen muß. Die vier ältesten Fräuleins haben jede ein besonder Haus, und mögen es wohl auf 200 Thaler bringen können, wenn sie alles rechnen, die Aebtissin aber hat eine doppelte Präbende. Die jüngsten Fräulein haben keine Häuser, und müssen, wenn sie im Stift wohnen wollen, bey einem der ältesten Fräuleins oder bey der Aebtissin in die Kost gehen, worin sie die Wahl haben, wogegen diese die Naturalien bekommen, wenn die Kostfräuleins auch gar nicht im Stift sind, die ältesten Fräuleins sind aber schuldig, eine Haushaltung zu führen, wenn sie die Kostpräbenden ziehen wollen, denn welche ihr Haus nicht bewohnen, können auch keine jüngere Stiftsfräulein in die Kost nehmen. Die jüngsten Präbenden kann man daher kaum auf 100 Thaler rechnen. Wenn sich ein Stiftsfall zuträgt, werden die 1000 Thaler unter das ganze Kapitel vertheilt. Die Stiftsrechnungen führet ein Amtmann, und die anwesenden Fräuleins nehmen sie mit Zuziehung eines benachbarten Edelmanns ab. In katholischen Zeiten war es ein Bernhardiner Nonnenkloster Cisterzienserordens, es wurde aber bey der Reformation in ein adliches freyweltliches Stift verwandelt, und wurde die Aebtissin gewöhnlich aus dem gräflichen Hause postulirt. Das Stift hat ansehnliche Besitzungen, besonders an Wiesen, Holzung, Zehnten und Eigenbehörigen, deren Zahl sich gegen achtzig beläuft, worunter jedoch viel kleine Kötters, die nicht viel aufbringen. Die Einkünfte sind nicht zu bestimmen, weil zu viel Naturalien ausgegeben werden, und die vielen Gebäude viel zu unterhalten kosten. Es gehört auch eine schöne Mühle dazu, woran das ganze Kirchspiel Leeden verwiesen ist, die Einkünfte aber für die Armen bestimmt sind.

Der Osterberg im Kirchspiel Lotte, zwo Stunden von Tecklenburg, an der osnabrückschen Gränze belegen, hat auch adliche Freyheiten, aber keine Landtagsfähigkeit. In katholischen Zeiten war es ein Bernhardiner Mönchskloster Cisterzienserordens, bey den unruhigen Zeiten der Reformation aber liefen die Mönche heraus, und begaben sich nach Rheine, wo ein Kloster gleiches Ordens ist Der Landesherr zog es hierauf ein, und widmete es der sämmtlichen tecklenburgschen Geistlichkeit, weil die Landpfarren größtentheils schlecht fundirt waren, das Messelesen und Terminiren aber aufhören mußte. Anfänglich wurde es von der Geistlichkeit ohne Aufsicht verwaltet, in neuern Zeiten ist es aber unter Kuratel der Regierung als des Konsistorii genommen. Es wird durch einen Rentmeister administriret, und alle sechs Jahre ein Etat gemacht, wie die Einkünfte verwandt werden sollen, welcher vom Hofe approbirt werden muß. Die gewissen Salaria werden an einen jeden Pfarrdienst ausgezahlt, so wie sie daran verwiesen sind, aus dem Ueberschuß aber werden die schlechten Dienste verbessert, auch den beyden geistlichen Inspektoren aus dem Ueberschuß Gehalte ausgemittelt und angewiesen worden. Das ehemalige Kloster, welches auf einer Anhöhe liegt, ist eingestürzt, und von der Kirche, welche überaus schön gewesen seyn soll, stehen nur noch ein paar Mauern, welche auch den Einsturz drohen. Die erste Zeit nach der Reformation ist hier ein besonderer Geistlicher gewesen, und alle Sonntage Kirche gehalten worden, der Dienst ist aber eingegangen, und die am Osterberg wohnende zu Lotte eingepfarrt worden. Vor einigen Jahren sind alle zum Osterberg gehörige Häuser, Wiesen, Weiden, Kämpe und Saatländerey nebst der Mühle an die Bewohner desselben gegen Uebernehmung eines Plus von 100 Thaler in Erbpacht ausgethan, und seitdem beläuft sich der Ertrag auf 1000 bis 1100 Thaler.

Intrup,

Intrup, ein kleines Gütchen nahe bey Lengerich, hat auch adliche Freyheit, ist aber nicht Landtagsfähig, und gehört der Familie **von Varendorf**, an welche es von denen **von Schönkirchen** durch Erbgang gekommen. Es war in ältern Zeiten ein Bauernhof und hieß Schultenhof zu Intrup, erhielt aber zu gräflichen Zeiten mit Einwilligung der Stände die Schatzfreyheit, und ist bey seinen erworbenen Immunitäten gegen den Fiskus, welcher es als schatzbar in Anspruch nahm, geschützet. Es bringt ungefähr 270 Thaler ein.

Ahe, ein adlichfreyes aber nicht Landtagsfähiges Gütchen im Kirchspiel Lengerich, eine Stunde von der Stadt entlegen, in einer mörigten, nassen und unangenehmen Gegend, gehört der bürgerlichen Familie **Kloppenburg** im Benkheimischen, wird verwaltet oder ist verheuret, und bringt ungefähr so viel als Intrup ein.

Menkenhof im Kirchspiel Lengerich, jenseits des Berges, eine halbe Stunde von der Stadt, ist auch ein schatzfreyes Gütchen, hat schönes Gehölz und gehört den **Kriegen**, an welche es von den **Snethlagen** durch Erkauf gekommen. Es rendiret etwa 130 Thaler.

Versteuhorst, ein Lehngütchen im Kirchspiel Kappeln, gehört der Familie **von Horst** auf Grone im Lingenschen, welche sonst das Gut Kappeln besaßen, stehet Schulden halber unter Kammeradministration, und bringt ungefähr 120 Thaler ein.

Bordewisch, ein adlichfreyes aber nicht Landtagsfähiges Gütchen im Kirchspiel Wersen an der osnabrückschen Grenze belegen, gehört der Familie **von Quernheim**, bringt etwa 300 Thaler ein, stehet Schulden halber itzt aber unter Kammeradministration. Dies ist das größte unter den nicht Landtagsfähigen adlichen Gütern.

Bringenburg, gleichfalls ein schatzfreyes Gütchen nahe bey Wersen an der Düte belegen, welchem ein Bauernhof inkorporirt ist. Es rendiret etwa 250 Thaler und ge-

hört itzt einem gewissen Rump, an welchen es durch Heirath von der Mettingschen Familie gekommen.

Die Güter Rahe, Ladbergen und Wüsteney habe ich bey Mark und Vortlage berühret. Es giebt noch mehrere schatzfreye Höfe oder Gütchen, sie sind aber nicht von Belang, daher ich sie übergehe.

Sämtliche Landtagsfähige Güter Mark, Kronenburg, Vortlage, Mesenburg, Velpe, Kappeln, Langenbrück und Hulshof, wie auch das Guth Ladbergen haben die Jagdgerechtigkeit in dem Kirchspiel worinn sie liegen und wo sie Eigenbehörige haben, oder so weit sie in Besitz befangen sind. Der Landesherr hat die Jagd durch die ganze Grafschaft, nur nicht auf den Hofesaaten derer von Adel, wenn die Güter geschlossene Hofesaaten haben, dagegen aber hat der Landesherr auch viel Gehege, als den Habichtswald, den Lengericher und Liener Berg, den Sand im Kirchspiel Ladbergen und dergleichen mehr, wo auch kein andrer Jagdberechtigter jagen darf. Hohe Jagd, wozu auch hier Rehe gerechnet werden, stehet allein dem Landesherrn zu.

## VIII.

## Von der Qualität der Bewohner.

Es giebt in der Grafschaft Tecklenburg fünf Klassen von Einwohnern, jede von besonderer Qualität. Adliche, Bürgerliche oder Freye, in den Städten und auf dem Lande, Kammerfreye, Abtfreye, und Eigenbehörige. Der Adel ist nicht zahlreich, von den Landtagsfähigen Gütern werden nur drey von Herrschaften bewohnt, Mark, Vortlage und Kappeln, die übrigen Herrschaften sind abwesend.

Von

Von den nicht Landtagsfähigen adlichen Gütern wird nur blos das Stift Leeden und zwar nur von zwo Stiftsfräuleins bewohnt, die übrigen sind auch abwesend. Der auswärtige Adel hat in der Grafschaft viel Eigenbehörige, aber keine Güter, hält sich daher stets außer Landes auf. Der Erbdrost Freyherr **Drost von Vischering**, der Freyherr **von Korf** auf Harkotten, der Herr **von Ostmann**, **von Wintgen** und **von Steding** wohnen im Münsterschen. Auch haben die Klöster Iburg und Gravenhorst, nicht weniger der Landesherr und das Domkapitel von Osnabrück Eigenbehörige in der Grafschaft, die meisten aber gehören Sr. Königl. Majestät. In den Städten ist alles bürgerlich frey, Eigenbehörige werden nicht zu Bürgern aufgenommen, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie vom Leibeigenthum freygelassen worden. Auf dem platten Lande giebt es auch viel Heuerleute und auch Erbgesessene freyen Standes.

Kammerfreye machen einen besondern Stand aus, sie sind eigentlich sowohl von Guth als von Blut Eigenthum frey, müssen sich aber in das Freyenregister einschreiben, und wenn einer stirbt, die Nachbleibenden ihn austhun lassen, wofür sieben bis acht Thaler bezahlt werden, auf Palmmontag jeden Jahrs aber muß eine jede Kammerfreye Person einen osnabrückschen Schilling an den Landesherrn bezahlen, versäumet sie dies zwey Jahre hinter einander, so wird sie Biesterfrey, das heißt, halbeigen, so daß wenn sie stirbt, der Landesherr sie zur Hälfte beerben kann, und also der Sterbefall verdungen werden muß, welcher jedoch, weil sie nur halbeigen sind, bey weitem nicht so hoch wie bey Eigenbehörigen gezogen wird. Ueberhaupt hat man in neuern Zeiten keine Beyspiele von Biesterfreyen, weil sich ein jeder in Acht nimmt, und es auch so genau nicht genommen wird, wenn die Bezahlung des Palmschillings versäumet wird. Die Kammerfreyen wohnen durch die ganze Grafschaft in allen Dörfern zerstreuet,

und

und besitzen meistentheils Schatzfreye Gründe, welche Freyheit sie aber zum Theil durch einen kostbaren vieljährigen mit dem Fiskus geführten Proceß, welcher die Schatzfreyheit bestritt, und ihre Besitzungen gleich andern Unterthanen katastrirt haben wollte, theuer errungen haben. Die Kammerfreye Qualität klebt sowohl den Personen als Gütern an, will einer ein Kammerfreyes Prädium annehmen, muß er sich einschreiben lassen, verläßet er es wieder, kann er sich austhun lassen. Der Ursprung der Kammerfreyen kann nicht zuverlässig angegeben werden. In der Lehnskonstitution des Grafen Otto von Tecklenburg, wovon das Jahr, da sie verfasset worden, ungewiß, welche aber in *Lünings* Corp. Iur. Feud. Tom. III. n. 88. unter der Rubrik: Lehnssatzungen und Gebräuche der Grafschaft Tecklenburg p. 114. abgedruckt ist, heißt es am Ende §. 19:

> Item si ministerialis seruae vel censuali condormierit, puer qui ex iis nascitur Camerlingus erit, si vero consequenter cum ministeriali contraxerit, legitima libertatis jura retinebit.

sie würden also nach dieser Urkunde einen besondern Ursprung haben. In der Regel werden die Kinder von einer leibeigenbehörigen Magd leibeigen, weil die Kinder der Mutter folgen, weil aber die Kammerfreyen aus einer Vermischung der Ministerialen mit leibeigenen Personen entsprossen seyn sollen, hat man ihnen eine bedingte Freyheit zugestanden. Der Hang der Ministerialen zu dergleichen Vermischung mit Eigenbehörigen muß indessen fast sehr groß gewesen seyn, denn die Kammerfreyen belaufen sich auf einige hundert, und unterscheiden sich noch jetzt vom Pöbel, wie die Mestitzen von Schwarzen. Die Einnahme von Kammerfreyen beträgt 250 Thaler.

Abtfreye sind nur sehr wenige und blos im Kirchspiel Schale. Sie geben jährlich was Gewisses und haben in alten Zeiten an die Abtey Werden eigen gehört, haben aber

aber das Leibeigenthum abgekauft. Sie können über ihre Besitzungen wie freye Leute disponiren, und gehet das Onus verhältnißmäßig auf den Käufer über, sie sind von Freyen fast gar nicht unterschieden.

Eigenbehörige oder Leibeigene machen den größten Theil der Bewohner des platten Landes aus, denn außer den leibeigenen Erbgesessenen sind auch viel Heuerleute leibeigen, welches man das wilde Eigenthum nennet, weil sie keine eigenen Stätten besitzen und ziehen können wohin sie wollen. Sie sind sämtlich mit Guth und Blut eigen, mithin zu Sterbefällen, Erbgewinn oder Auffarthen, Freybriefen und Zwangdiensten ihrer Guthsherrschaft verpflichtet und geben alle Jahr gewisse Prästanda, welche im geringsten nicht erhöhet oder verändert werden können, an die Guthsherrschaft. Wer den Geist des westphälischen Eigenthums nicht weiß, sollte glauben, daß es ein unglückseliger Stand sey, weil die Eigenbehörigen dem Anschein nach nichts eigenes haben und von dem Willkühr des Guthsherrn allzusehr abzuhangen scheinen. Allein ich getraue mich zu behaupten, daß das Eigenthum der westphälischen Verfassung ganz angemessen sey, und die Eigenbehörigen bey weitem nicht so unterm Druck leben, als in andern Ländern die freyen Bauern. Das Grundeigenthum des Guthsherrn und der dem Eigenbehörigen davon zustehende bedingte Niesbrauch, mithin das Interesse beyder Theile, ist so verwickelt, daß der Guthsherr seinen Eigenbehörigen nicht drücken kann, ohne die Folge davon selbst zu fühlen. Die Rechte, welche der Eigenbehörige hat, setzen den Rechten des Guthsherrn Schranken, und wo diese aufhören und Willkühr eintritt, hält das eigene Interesse den Guthsherrn zurück. Ein vernünftiger Guthsherr gehet daher in Ausübung seiner Rechte nie so weit, als er nach der Natur und Verfassung des Leibeigenthums gehen könnte, denn da er den Eigenbehörigen nicht ohne erhebliche und in den Gesetzen bestimmte Ursachen des Hofes entsetzen

seßen kann, mithin das Niesbrauchsrecht erblich ist, würde er sich selbst schaden, wenn er den Eigenbehörigen zum Bettler machen wollte. Dagegen aber hat dieser den Vortheil, daß der Guthsherr ihn und seine Besitzungen gegen jede fremde Gewalt schützet, denn es ist sein Eigenthum, für dessen Erhaltung er wachen muß. Der Wohlstand des Eigenbehörigen ist eine Zierde des Guthsherrn und gründet seinen Reichthum. So wenig ein guter Haushalter seinen Acker aussauget, sondern ihn dünget und pfleget, wenn er Früchte davon haben will, eben so muß auch ein Guthsherr seinen Eigenbehörigen nicht über seine Kräfte angreifen, denn ist er einmal zurück, so hält es schwer, ihn wieder zu Beinen zu helfen. In andern Ländern, wo der Bauer nur Pachter ist, nimmt der Guthsherr was er bekommen kann, stehet der Bauer gut, so erhöhet er ihm die Pacht, stehet er nicht gut, oder will er nicht aufnehmen, so jagt er ihn weg und verpachtet seinen Hof an einen andern, es herrschet keine Verbindung und kein wechselseitiges Interesse zwischen beyden Theilen, hier kann aber ein Guthsherr seinen Eigenbehörigen keinen Heller aufsetzen und ihn nicht vertreiben, so lange keine gesetzliche Ursachen der Abäußerung eintreten, er ist ein erblicher Besitzer seines Hofes, siehet es wie sein Eigenthum an, und suchet ihn zu erhalten, da der Zeitpächter nur auf seinen gegenwärtigen Vortheil Rücksicht nimmt. Ich habe bemerkt, daß der Bauernstand, er mag frey oder eigen seyn, in denen Ländern am meisten geplaget wird und am unglücklichsten daran ist, wo große weitläuftige, entweder Landesherrliche Vorwerke oder adliche Güter sind, worauf große Haushaltungen gehalten werden müssen. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß zur Bewirthschaftung solcher Güter viel Hände erfordert werden, durch Gesinde allein kann es unmöglich bestritten werden, und sollte es durch Tagelöhner und für Geld geschehen, so würde bey der Wirthschaft Schaden herauskommen. Es ist in solchen

chen Ländern daher gleich ursprünglich oder nach und nach ein Dienstzwang entstanden, vermöge dessen die kleinern Nachbarn solcher Güter dem Besitzer desselben helfen müssen. Es würde zu weitläuftig seyn, den Ursprung dieses Dienstzwanges hier zu untersuchen, allein es ist eine Seuche, woran ganz Teutschland laboriret, sowohl in Provinzen, wo Leibeigenthum herrschet, als in andern Ländern, wo man sich mit Freyheit schmeichelt, ist Dienstzwang und Dienstverbindlichkeit im Schwange. Es muß daher in der Natur der Sache selbst liegen, und in den Umständen, wie Teutschland aus seiner Wildheit gezogen worden. Das schlimmste hiebey ist noch dieses, daß dergleichen große Güter die meiste Zeit auch Gerichtsbarkeit über ihre Dienstpflichtigen haben, worinn der vornehmste Grund der Bedrückungen lieget. Wie die Teutschen den Ackerbau angefangen haben, ist wahrscheinlich diese Dienstverbindlichkeit und Zwang samt der Gerichtsbarkeit entstanden, weil sonst keine Ordnung unter so vielen Menschen gehalten werden können. Die Gerichtsbarkeit war zwar anfänglich nicht auf den Fuß wie jetzt, sondern sie bestand nur blos in einer Gewalt über die Unterthanen, und bildete sich erst nach und nach, denn es ist aus der Geschichte bekannt, wie spät erst ordentliche Gerichtshöfe in Teutschland angelegt worden. Die Mächtigen zwangen die minder Mächtigen in frühen Zeiten zum Dienst und legten Kastelle an, um ihre Unterthanen tributär zu machen und im Zaum zu halten, der Besitz rechtfertigte in der Folge ihr Verfahren. Wahrscheinlich waren daher ursprünglich oder doch bald nachher alle Dienste ungemessen, jedoch kann es auch seyn, daß in einigen Gegenden die Dienstverbindlichkeit auf Verträgen beruhet, allein mir kommt es doch verdächtig vor, denn einem andern zu dienen zwingt einen nur die Noth, aus freyen Stücken, ohne Bewegursachen und ohne Zwangkraft wird sich keiner dazu verstehen. Wenn man daher den Bauernstand aus

der

der Sklaverey ziehen und ihm die ursprünglichen Rechte der Menschheit genießen lassen will, so hebe man die grossen Vorwerker und Güter auf, theile sie in kleine Höfe, wovon eine Haushaltung leben kann, und thue sie den Dienstpflichtigen und Tributären gegen Erlegung eines gewissen Zinses an Gelde oder Körnern in Erbpacht ein, dies ist weit nützlicher und zweckdienlicher als die Aufhebung des Guth- und Bluteigenthums. In den westphälischen Provinzen, wo Leibeigenthum ist, findet man keine so große Güter und Haushaltungen, man hat schon in frühen Zeiten eingesehen, daß hieben wenig Vortheil herauskomme, daß man sie ohne große Unbequemlichkeit und ohne Druck der Unterthanen nicht bewirthschaften könne, und hat sie daher Eigenbehörigen eingeräumet, sich aber das Grundeigenthum vorbehalten.

Man ist daher hier schon weiter als in andern Ländern gekommen, wo noch immer die Unterthanen mit Diensten geplaget werden. Wahrscheinlich sind auch viele eigenbehörige Stätten in ältern Zeiten Sitze von Edelleuten gewesen, denn es giebt itzt bey weitem nicht so viel Edelleute in Westphalen, als sonst, wie man aus den Urkunden und Lehnsprotokollen siehet, worinn oft Namen von Bauerschaften und Bauerhöfen an Orten vorkommen, wo itzt kein Edelmann mehr zu finden ist, sondern alle Höfe von Eigenbehörigen besessen werden. In dieser Meynung werde ich auch dadurch bestärkt, daß gewöhnlich mehrere Eigenbehörige bey einander liegen, die einen Guthsherrn haben, und deren Höfe zusammen genommen einem zertheilten Guthe ähnlich sehen. Der Adel widmete sich im mittlern Zeitalter blos dem Kriegsdienst, Ackerbau war nicht sein Geschäft, er trat daher in Dienste mächtiger Herren, der Herzoge, Fürsten, Bischöfe und Grafen, verließ seine Wohnsitze, zertheilte sie, wenn sie für einen zu groß waren und räumte sie seinen Knechten oder andern ledigen Personen ein, legte ihnen aber Tribut auf und behielt sich

Dienste

Dienste bevor. Die Kreuzzüge und Ritterzeiten eröfneten dem teutschen Adel ein weites Feld, seine Leidenschaft zu befriedigen und seine Talente zu zeigen, viele überließen daher ihre Eigenbehörigen an die wenigen, welche die Ruhe liebten und zu Hause blieben, an die Landesherren, an Stifter und Klöster, und gingen auf Abentheuer aus, fanden im Orient, in Preußen und Liefland oder andern Orten ihr Grab, oder sie ließen sich dort nieder, und so kamen die Eigenbehörigen in die Hände einiger wenigen, der Adel aber schmolz zusammen. Wahrscheinlich ist dies der Ursprung des westphälischen Leibeigenthums, die Knechte und ledigen Leute, welche auf die Besitzungen gesetzt wurden, waren froh, daß sie was eigenes erhielten, und theilten gern mit dem Guthsherrn das Eigenthum der Stätten und ihres Erwerbs, denn als Knechte oder auch als unbegüterte Leute hatten sie gar nichts, nun aber hatten sie freyes Mitessen und die Guthsherren schützten sie als ihr Eigenthum. Ohne einen Schutzherrn zu haben, konnte man in den Zeiten, wo Gesetze schwiegen und blos die Gewalt entschied, nicht fertig werden, sogar die Edelleute trugen ihre Besitzungen mächtigern Herren um des Schutzes willen zu Lehn auf und verbanden sich mit andern, die kleinen freyen Wehren mußten sich daher auch an Guthsherren ergeben, damit sie nur Jemand hatten, an den sie sich halten konnten, und so wurde das Leibeigenthum allgemein. Hieraus läßet sich auch erklären, daß einige Eigenbehörige so geringe und andere so hoch im Pachte stehen, je nachdem sie ursprünglich mit ihrer Guthsherrschaft sich vereinbaret haben. Auch findet man Beyspiele, daß einige blos leibeigen und Guthfrey, andere aber Gutheigen und blutfrey sind, welches ein Zeichen ist, daß ein Kontrakt oder Vereinbarung und kein allgemeiner Grundsatz zum Grunde liegt. Es läßet sich daher das westphälische Eigenthum in allen Stücken nicht generalisiren, ohne diesem und jenem Guthsherrn oder Eigenbehörigen in seinen Rechten oder Verbindlichkeiten

ten zu nahe zu treten, denn ein jeder hat seine besondern Rechte, und zufällig treten nur bey vielen oder bey allen einerley, mithin allgemeine Verbindlichkeiten ein.

Die adlichen Güter in Westphalen sind in der Regel nicht weitläuftig, sie werden aber einträglich, wenn sie viel Eigenbehörige haben, und wenn diese alle bey einander um das Guth lägen, würden die Güter denen in andern Ländern an Größe nicht viel nachgeben. Das Gut Marck hat in der Grafschaft Tecklenburg 40 und im Münsterschen 7 Eigenbehörige, wenn alle diese Besitzungen zum Hauptguth geschlagen und nach Art andrer Länder durch große Haushaltungen und durch Dienste bewirthschaftet werden sollten, so würden viel hundert Familien dazu erfordert, es würde eine balläftige Haushaltung seyn, die Leute würden mit Diensten geplaget werden und am Ende würde doch nichts mehr dabey herauskommen als itzt, da die Höfe an Eigenbehörige ausgethan sind. Es ist begreiflich, daß einer auf seinem Hofe selbst mehr Arbeit verrichten kann, als wenn er erst eine, zwo, oder gar drey Stunden gehen oder fahren muß, welches gewöhnlich der Fall bey großen Gütern, woran viel Dienste gehören, und es ist natürlich, daß einer mit mehr Lust und Fleiß für sich selbst als im Dienst für andere arbeitet. Die Bevölkerung muß auch durch die Vereinzelung der großen Vorwerke und Güter gewinnen, denn wo findet man wohl ein adliches Guth von 150 Häusern und Haushaltungen, worinn sich 800 und noch mehr Menschen nähren, wie solches bey dem Guth Marck der Fall ist, wenn alle Eigenbehörige und Heuerleute zusammen genommen werden. Wären alle diese Besitzungen der Eigenbehörigen ein großes Guth, und lägen bey einander, würden keine 50 Menschen darauf leben, und die Nachbarn mit Hand- und Spanndiensten unaufhörlich geplaget werden müssen. Die Eigenbehörigen sind zwar auch meistentheils zu Spann- und Handdiensten verpflichtet, allein die Woche nur einen Tag und weil das Hauptguth

guth so klein, und die meiste Länderey noch dazu verheuret wird, thun sie wenige Dienste in Natura, sondern bezahlen sie, je nachdem die Vereinbarung getroffen wird im Gelde. Ein wöchentlicher Spanndienst mit vier Pferden und zween Knechten wird des Jahrs mit 6 und höchstens mit 13 Thaler bezahlet, und dienet der Eigenbehörige einige Tage in Natura, kürzet er es am Dienstgelde verhältnißmäßig. Der Eigenbehörige fähret hiebey sehr gut, denn er würde in einem Tage mehr an Geschirr verderben als er dem Guthsherrn an Dienstgelde giebt, und wenn er für andere arbeiten will, kann er des Tages zween Gulden verdienen, statt dessen er dem Guthsherrn 3 höchstens 6 gute Groschen giebt. Der Guthsherr gewinnt aber auch dabey, denn wohnet der Eigenbehörige zwey bis drey Stunden Weges vom Guth ab, so wird mit dem Dienst wenig beschicket, die Zeit wird mit Hin- und Herziehen zugebracht, und der Herr des Guths kann nicht einmal von allen Diensten Gebrauch machen, weil er so viel Länderey nicht unterm Pfluge hat, und in Westphalen, wo alles theuer ist, bey großen Haushaltungen wenig herauskommt, die meisten Herrschaften daher ihre Ländereyen verheuren, wozu sie Gelegenheit genug haben, und nicht mehr Land unternehmen, als womit sie ihre Haushaltungen, die nicht groß sind, bestreiten können. Man kann nicht von einzeln Theilen des Leibeigenthums urtheilen, wenn man nicht die ganze Verfassung kennt. Die Eigenbehörigen und Freyen drängen sich zum Leibeigenthum und geben viel Geld zu, um eine eigenbehörige Stätte zu bekommen, daher es denn auch bey den schlechtesten Prädiis nie an Liebhabern fehlet. Der Grund hievon liegt in dem natürlichen Hang was eigenes zu besitzen, denn der Eigenbehörige betrachtet sich als Herrn der Stätte, und wenn ein Bauer in öffentlichen Gelagen redet, muß der Heuermann schweigen, fängt ein großer Bauer an zu reden, muß der Kötter schweigen, sie fühlen das Leibeigenthum nicht. Die ge-

wöhnlichen Gefälle der Eigenbehörigen bestehen größtentheils in eigenen Erzeugnissen und sind den Kräften der Stätte angemessen, wer keine Pferde halten kann, ist auch gewiß nicht zum Spanndienst verpflichtet, und wer nur zwey oder drey Pferde auf seiner Stätte halten kann, dienet auch nur mit so viel Pferden. Das Verhältniß zwischen Guthsherrn und Eigenbehörigen ist daher für diese nicht so schlimm als man glauben möchte, nur blos die ungewissen Gefälle an Sterbefällen, Erbgewinn oder Auffahrten und Freybriefen empören das Gefühl gegen das Leibeigenthum, weil dem Guthsherrn hier keine bestimmten Schranken gesetzt sind. Allein hiebey muß der Guthsherr aus Klugheit gelinde verfahren, denn ziehet er den Sterbefall, welcher eigentlich in der Hälfte des gesamten beweglichen Vermögens bestehet, so der Eigenbehörige mit seinen Ehegatten gemeinschaftlich besessen hat, nach der Strenge der Gesetze, so läuft er Gefahr, daß er seine gewissen Gefälle nicht ermächtigen kann, dergleichen ungewisse Gefälle in der Folge aber ganz wegfallen, hier findet das tondere pecus non deglubere statt. Der Erbgewinn oder Auffarth ist überhaupt nicht drückend, denn fordert ein Guthsherr zu viel, so bedanket sich die fremde Person für sein Eigenthum, der Eigenbehörige selbst aber ist von Erbgewinn frey. Da nun einem jeden Guthsherrn daran gelegen, daß er wohlhabende Eigenbehörige habe, so erfordert wieder die Klugheit, den Erbgewinn nicht zu hoch zu ziehen, und im Nothfall entscheidet die Obrigkeit. Die Freybriefe werden nicht hoch heran gezogen, und das Kind erhält dagegen seinen Kindestheil aus der Stätte, es hängt aber von seinem Willkühr ab, ob es die Freyheit haben will oder nicht, der Guthsherr kann es nicht dazu zwingen, sich frey zu kaufen. Der Zwangdienst wird von jedem Kinde nur einmal geleistet und muß es ein halbes Jahr der Guthsherrschaft unentgeldlich dienen. Dies ist gar nicht drückend, vielmehr lernen die

Kinder

Kinder etwas, wenn sie außer Hause kommen. Dies ist ohngefähr das Verhältniß zwischen Guthsherrn und Eigenbehörigen. Hätten die Guthsherrn zugleich Gerichtsbarkeit über ihre Eigenbehörigen, wie in andern Ländern wo Leibeigenthum ist, so würde ich die Eigenbehörigen für die bedauernswürdigsten Geschöpfe halten; allein die Guthsherren müssen ihren Eigenbehörigen zu Recht stehen, mithin findet keine Bedrückung statt. Der Eigenbehörige läßet sich kein Viertel Korn aufsetzen und keine Mahlzeit absagen, er gehet gleich nach der Obrigkeit und klagt. Für die Guthsherren ist es zwar unangenehm, daß sie mit ihren Eigenbehörigen Prozesse führen müssen, wobey manchmal Eigensinn und Halsstarrigkeit zum Grunde liegt, allein dies ist das Mittel, um die Eigenbehörigen gegen Bedrückung zu sichern. Daß diese Eigenthumsverfassung kein Hinderniß in der Bevölkerung und Kultur der Nation sey, lehret die Erfahrung in verschiedenen westphälischen Provinzen und besonders in der Grafschaft Ravensberg, wo die Bevölkerung so hoch gestiegen ist, als in einer Provinz der königlichen Staaten, und wo zugleich viel Industrie herrschet. Wenn Westphalen gegen andere Provinzen Teutschlands in der Kultur noch zurück ist, welches sich doch nicht allgemein behaupten läßet, so liegt der Grund hievon nicht in der Eigenthumsverfassung, sondern in andern Ursachen, vorzüglich in der Landesadministration der verschiedenen Provinzen. Indessen will ich kein Schutzredner des Leibeigenthums seyn, es hat seine gute und seine böse Seite. Die Fixirung der ungewissen Gefälle dürfte die Eigenbehörigen gegen unbillige und unvernünftige Guthsherrschaften, die ihr eigen Interesse verkennen, deren es doch wenige giebt, noch mehr sicher stellen, es könnte auch wohl den Kredit befördern und die Freyheit, wodurch der Geist einen Schwung und eine gewisse Stärke erhält, wenn er lange in Fesseln gelegen, könnte vielleicht im Ganzen zum Wohl des Landes leitende Wirkungen hervorbringen.

vorbringen. Man muß aber die Sache nicht einseitig beurtheilen, die Guthsherrschaften gehören zu den edelsten Mitgliedern des Staats, ihr Wohlstand beruhet hauptsächlich auf ihren Eigenbehörigen, eine jede wesentliche Veränderung in der Verfassung, wodurch ein Theil begünstiget wird, muß dem andern Theil nachtheilig seyn. Die ungewissen Gefälle sind bey den meisten Guthsherren als unentbehrlich in Anschlag gebracht, und stehen gleichsam schon auf dem Etat, verlieren sie diese ganz, so können viele darüber zu Grunde gehen, verlieren sie dieselben halb, so haben sie einen großen Theil ihres Einkommens verloren, und sind mit einem Landesbedienten zu vergleichen, der auf halben Gehalt gesetzet wird. Es giebt Güter, die so verschuldet sind, daß nicht viel mehr als die ungewissen Gefälle zum Unterhalt der Herrschaft überbleiben, denn man rechnet sie gemeiniglich auf ein Drittel der gewissen Gefälle. Die Folge von einer allgemeinen Fixation der ungewissen Gefälle bey Eigenbehörigen sind daher bedenklich, und ohne eine jede Gutsherrschaft darüber zu hören, ist die Fixation gefährlich. Man kann sich in der Hitze der Einbildungskraft Staatsglückseligkeiten erschaffen, es sind aber Ideale und sind schwer zur Wirklichkeit zu bringen. Andere Nationen kann man nicht leicht zum Muster aufstellen, weil die Verhältnisse nicht allenthalben gleich sind. Ein jedes Land hat sein eigenthümliches und seine Bedürfnisse, wornach sich die Verfassung allmählig gebildet hat. Einer Verbesserung ist sie unstreitig fähig, eine gänzliche Veränderung aber für gewisse Stände mit Gefahr verknüpfet.

Wer Westphalen für ein Siberien, oder wie man beliebt zu sagen, für ein Schweineparadies hält, kennt es nicht, denn es giebt darin so kluge Menschen als in andern Ländern, die Natur hat eben so gut für dasselbe gesorgt, und die Bewohner benutzen die Gaben der Natur so gut als andere Nationen. Man tadelt ihre Lebensart und schil-

dert

dert sie als säuisch, ich glaube aber, daß der Landmann hier besser lebt, als in andern Provinzen, die mit Kultur pralen. Die Art zu bauen in der Grafschaft Tecklenburg hat was eigenthümliches, ist dem Zustande, worin die Landbewohner sind, so angemessen, daß die Häuser, so wie sie itzt eingerichtet werden, keiner Verbesserung fähig sind. Es ist wahr, der Bauer hat alle seine Früchte und sein Vieh bey sich im Hause, es ist aber nicht wahr, daß er mit den Schweinen aus einem Topfe ißt, und alles durcheinander gehet. Die Abbildung eines hiesigen Bauernhauses wird den Leser eines andern belehren.

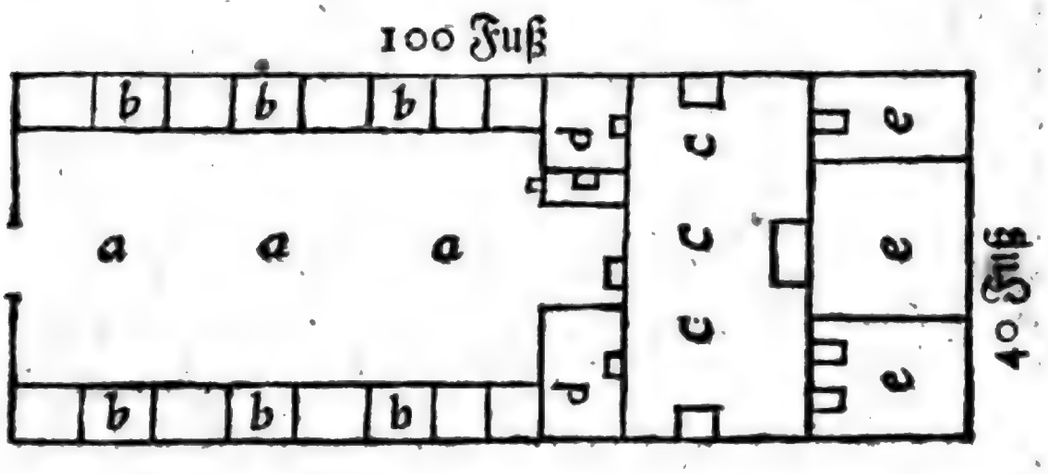


*a* ist die Scheurendehle, auf welche man mit dem Wagen fähret, und wenn es ein großes Bauernhaus ist, ohne zurückzuschieben umdrehen kann, sie ist daher verhältnismäßig breit. Alles Getraide und Heu nebst Spinnewerk wird hier herein gefahren und auf den Balken gebracht, welcher über das ganze Haus gehet, und zur reichsten Ernte Raum genug hat, denn die Häuser werden niedrig, aber hoch im Dache gebauet. *b* sind sogenannte Kübbingen, wo das Vieh stehet, an der einen Seite die Pferde und an der andern die Kühe, in einem Winkel die Schweine, oder es ist auch wohl außer dem Hause ein besonderer Schweinstall. Die Kübbingen gehören eigentlich nicht zum Hause, sondern sind angebauet, sie beschützen aber das Haus von außen, und wenn sie schadhaft sind, werden sie wegge-

nommen und neue Kübbingen angebauet, alsdenn ist das Haus wieder wie neu, denn das Inwendige ist alles von starken Eichenholze, und kann Jahrhunderte dauern. Das ganze Dach ist von Stroh, weil dies wärmer und fürs Vieh zuträglicher ist. Ein Strohdach läßt keinen Regen durch, es kommt theurer als ein Ziegeldach, es ist aber nicht so kostbar zu unterhalten und dauerhafter. Dies Strohdach gehet über die Kübbingen herunter, so daß man es mit der Hand erreichen kann, welches wieder zum Besten des Viehes geschiehet, so unter diesem Strohdach des Winters so warm stehet, als in einer Stube. Ueber den Viehställen wird das Spinnewerk und Stroh gelegt, so auch zur Wärme des Viehes geschiehet, über den Pferden aber sind Kammern für die Knechte, wo sie schlafen und das Futter schneiden. Auf der andern Seite über den Kühen ist es eben so eingerichtet, und hier schlafen die Mägde. Diese ganze Einrichtung zwecket dahin ab, das Vieh zu pflegen und in beständiger Aufsicht zu haben, denn hievon hängt der Wohlstand des Bauern ab. Den ganzen Winter durch wird gedroschen, und das Vieh kann ohne die geringste Unbequemlichkeit mit leichter Mühe gefüttert werden. Das reine Getraide hat der Bauer in Kisten und in Beschluß, Heu und Stroh aber gönnet er dem Vieh so viel als es nur fressen will. c ist die Küche, so queer durchs ganze Haus gehet, für alles Gesinde geräumig genug ist, und an beyden Seiten viel Fenster hat, so daß sie überaus helle. Diese Küche ist von der Scheure und den Viehställen durch eine Wand separiret, mithin gehet Menschen und Vieh nicht durch einander, in vielen Bauerhäusern ist es in den Küchen sehr reinlich. Der Heerd ist so angelegt, daß hiebey keine Feuersgefahr, und itzt haben die meisten Bauern, so neu gebauet, auch steinerne Schorsteine, vordem ging der Rauch durchs ganze Haus, welches freylich unangenehm war, von vielen alten Bauern aber fürs Vieh zuträglich gehalten wurde. In der Küche

wird

wird von der ganzen Haushaltung an einem grösen Tische gegessen, der Bauer oder der Grosknecht schneidet das Brod vor, auch wird die meiste Zeit in der Küche am Feuer gesponnen. *d* sind zwey Stuben oder Kammern, in der einen hält sich der Bauer mit seinem Weibe auf, und in der daran liegenden Kammer schläft er, und kann auf der einen Seite seinen ganzen Viehstand, Knechte und Mägde, und auf der andern Seite die ganze Küche übersehen, mithin kann im Hause nichts passiren, was er nicht gewahr wird, wenn er aufpassen will. In dem andern Gemach sind Bettstellen für die Kinder, oder es wird auf andere Art genutzet. *e* sind Kammern, wo das Garn und andere Sachen aufbewahret werden, und in einer stehet das Tau, auch wird des Winters wohl in einer gesponnen, wenn es in der Küche zu kalt ist, und unter einer dieser Kammern ist der Keller. Man hat also alles, was zur Haushaltung gehört, bey einander, und ich wüßte nicht, wie es vernünftiger eingerichtet werden könnte. Die Scheure und die Viehställe außer dem Hause in besondern Gebäuden zu haben, erschweret unstreitig die Haushaltung, und der Wirth kann das Ganze nicht übersehen, das Vieh wird nicht so gut in Acht genommen, und das Gesinde ist sich zu sehr selbst überlassen. Freylich findet dies auf grosen Gütern und Vorwerken nicht statt, allein in vielen andern Ländern haben doch auch die Bauern ihr Getreide und Vieh in andern Gebäuden, welche alles gemächlich in einem Hause haben könnten.

Die Häuser in den Städten wollen mir nicht so gut gefallen, denn die meisten haben den Giebel nach der Straße zu, und sind nur ein Geschoß hoch, haben daher wenig Bequemlichkeit.

---



Digitized by Google

## IX.

## Vom statutarischen und Gewohnheitsrechte.

Im Tecklenburgschen lebt man nach gemeinen Rechten, und es finden nur wenige Abweichungen statt. Unter Eheleuten ist keine Gemeinschaft der Güter, als blos bey Eigenbehörigen, welche im weitläuftigsten Verstande in Gemeinschaft der Güter mit einander leben, ein Ehegatte erbt den andern, und tritt in alle seine Rechte und Verbindlichkeiten. Das Eigenthumsrecht beruhet im Besitzstande und im Herkommen, wo dieses nicht bewiesen werden kann, bedient man sich der Ravensbergschen Eigenthumsordnung als eines recipirten Gesetzes in Subsidium, bestimmt diese den Fall nicht deutlich, so rekurriret man auf die Osnabrückschе, oder auch wohl auf die Münsterschе Eigenthumsordnung, schweigen sie in vorkommenden Fall alle, so treten Argumente, die aus der Verfassung und dem Verhältnis zwischen Gutsherrn und Eigenbehörigen hergenommen sind, ein, und finden allgemeine Rechtsgrundsätze Anwendung. Das Herkommen in Eigenthumssachen stimmt hier mehr mit den osnabrückschen als ravensbergschen Gebräuchen, weil die Grafschaft mit dem Osnabrückschen sonst mehr in Verkehr gestanden, und auch Münze, Maas und Gewicht davon angenommen hat. Die Gebräuche lassen sich nicht gut generalisiren, denn bisweilen hat dies Kirchspiel andere Gebräuche als jenes, oder es sind an dem einen Gute, woran die Eigenbehörigen gehören, andere Rechte und Verbindlichkeiten hergebracht als an den andern. Theils um den Leser, welcher etwa von der westphälischen Eigenthumsverfassung keinen

keinen vollständigen Begrif hat, in Stand zu setzen, wenn er will, sich damit bekannt zu machen und davon urtheilen zu können, theils aber auch, weil es mit zur vollständigen Beschreibung eines Landes gehört, die Qualität der Personen, ihre Rechte und Verbindlichkeiten vorzutragen, weil hieraus Verhältnisse und Folgen hergeleitet werden können und die meiste Zeit entstehen, welche sich nicht anders erklären lassen, habe ich die ravensbergsche Eigenthumsordnung als ein recipirtes Landesgesetz mit Anmerkungen, worin einige Abweichungen und Erläuterungen beygefügt worden, als eine Beylage abdrucken lassen, wodurch ich, was das statutarische Recht in Ansehung des Leibeigenthums betrift, erschöpft zu haben mich schmeichele.

Alle freye Personen leben nach gemeinen Rechten, mithin die Ehegatten nicht in Gemeinschaft der Güter, wie in der Grafschaft Lingen und in der Stadt Osnabrück. Jedoch ist das Herkommen, daß wenn ein Ehegatte stirbt und Kinder hinterläßt, dem andern Ehegatten bey der Auseinandersetzung und Ausmittelung des Kinderguts Kindestheil pro portione statutaria zugebilliget werde, wogegen der überlebende Ehegatte aber sein Eingebrachtes mit einwerfen muß, und die Wahl hat, ob er dieses Zurückfordern oder Kindestheil nehmen will. Dies Herkommen ist ungezweifelt, es ist aber nicht als ein Landesgesetz bestätiget, und meines Wissens ist es nie in Contradictorio untersucht und darauf erkannt worden. Die meiste Zeit vergleichen sich die Interessenten, und wenn Minderjährige konkurriren, ist wohl bey Hofe deshalb angefraget, aber keine authentische Bestimmung darüber erfolget. Um in diesem Stück ein ius certum zu haben, würde es gut seyn, wenn die alten Akten, worin diese Frage vorgekommen, aufgesuchet, aus jedem Kirchspiel einige alte erfahrne Männer über dies Herkommen vernommen, und darnach ein mit diesem Herkommen übereinstimmendes Landesgesetz abgefasset würde. Es ist kein unvernünftiger Gebrauch,

brauch, denn er begünstiget die Ehen, und setzet den dürftigen Ehegatten, wenn der begüterte stirbt, in den Stand, die Handthierung, welche in dem Hause getrieben wird, fortzusetzen, oder wieder zu heirathen, mithin sich gegen den Mangel zu schützen, statt dessen wenn nach gemeinen Rechten verfahren wird, der überlebende Ehegatte, wenn er nichts eingebracht hat, welches sich öfters zuträgt, und die Kinder unter Vormundschaft genommen werden, auf einmal bettelarm ist, die Haushaltung nicht fortsetzen kann, und zum Heirathen keine Gelegenheit findet. Die Kinder leiden hiebey nicht viel, sondern gewinnen die meiste Zeit, weil sie selten so viel Vermögen haben, daß sie in fremden Häusern von den Zinsen ihres Kindestheils erzogen werden können, wenn die Haushaltung aber im Stande bleibt, sie auch darin mit erzogen werden, und sie den überlebenden Ehegatten sammt den Kindern aus der zweyten Ehe erben, weil es keine Todttheilung ist. In der Regierungsinstruktion vom 18ten Januar 1766, wornach in Vormundschaftssachen verfahren wird, heißet es §. 21:

> In der Grafschaft Tecklenburg, wo die Gemeinschaft der Güter nicht eingeführet ist, muß der überlebende Ehegatte sogleich nach des andern Ableben zur edition eines Inventarii cum legali taxa angehalten, und wenn der überlebende ad secunda vota schreitet, das Muttergut der Kinder auf dessen Immobilibus eingetragen, auch wie solches geschehen, ad acta verzeichnet werden, die überlebende Mutter aber muß, wenn sie das Vermögen der Kinder in Händen behalten will, sogleich nach des Mannes Tode Sicherheit bestellen, und wenn sie solches zu thun nicht vermag, muß das Vermögen einem angesessenen Vormunde überliefert, und auf dessen Immobilien eingetragen, auch wie solches geschehen in den Vormundschaftsakten verzeichnet werden.

Hier

Hier wird die Frage, ob dem überlebenden Ehegatten aus dem Vermögen des verstorbenen Portio statutaria gebühre, wie selbige zu bestimmen, und ob er dagegen sein Eingebrachtes einwerfen müsse, mit Stillschweigen übergangen, es schließet dies aber den Beweis des Herkommens nicht aus, und halte ich dasselbe um so billiger, weil bey der geringen Klasse von Leuten kein Vermögen zusammengebracht, sondern die meiste Zeit ersparet und erworben wird, mithin der eine Ehegatte dazu eben so gut als der andere beygetragen hat. Nach der römischen Verfassung wurde bey jeder Ehe ein dos konstituiret, welcher nach der Trennung zurückgefordert werden konnte, mithin blieb die Wittwe versorgt, und brauchte sich um die Kinder nicht zu bekümmern, weil selbige aus des Mannes Vermögen erzogen wurden. Setze ich dies voraus, so hat die Wittwe Gelegenheit wieder zu heirathen, weil sie nicht indotata ist, und hat keine Noth, allein dies ist unter geringen Leuten selten der Fall, die meisten Ehen werden ohne Vermögen eingeschritten, und wenn alles Errungene dem Mann gehört, gehet die Wittwe leer aus, und ist auf einmal bettelarm.

Bey Eigenbehörigen nimmt der jüngste Sohn, oder wenn deren keine sind, die jüngste Tochter das Prädium ohne eine vorhergängige Abschätzung an, und werden den abgehenden Kindern die Brautschätze oder Kindestheile nach den Kräften der Stätte, oder wie es vorhin geschehen, ausgelobt, oder nur successive bezahlt. Der Wehrfester braucht nur alle Jahre einem Kinde was zu geben, und zwar demjenigen, welches sich deshalb zuerst meldet. Die Brautschätze bestehen in Gelde und Naturalien, an Aussteuer oder Hausgeräth, Kleidern, Vieh und Körnern. Wenn einem Kinde aus einer Stätte von allerley Vieh drey Stücke ausgelobet worden, heißet es alles Guten zu drey. Von einem vollen Erbe, welches die größten Bauerhöfe sind, werden nur 100 bis 200 Thaler in Gelde und alles Guten zu drey ausgelobet, höher steiget

es nicht, und hiebey wird keine Rücksicht genommen, ob viel oder wenig Kinder vorhanden sind, sie erhalten alle gleich viel. Von mittelmäßigen Stätten als zwey Drittel und halbe Erben werden etwa 80 bis 100 Thaler und alles Guten zu zwey ausgelobet, und von kleinen Kotten nur etwa 10 bis 20 Thaler und eine Kuh. Bey den Auslobungen wird vorzüglich darauf gesehen, wie die Kinder vorhin abgefunden worden, und hat eine jede Stätte ihr Herkommen. Dies Herkommen ist der Natur und der Verfassung des Leibeigenthums völlig angemessen, so sehr auch einige dagegen eifern, denn wenn den Kindern ihre Kindestheile auf einmal ausbezahlet werden müßten, würde der Wehrfester nicht bestehen können, das Geld könnte er ohne gutsherrlichen Konsens nicht aufleihen, und die Gutsherrschaft würde sich natürlich weigern einen Konsens zu geben, weil sie sich dadurch mit verbindlich machen und das Prädium gleichsam verpfänden würde, wenn es aber aus dem Pekulio oder dem Mobiliarvermögen des Eigenbehörigen kommen sollte, würde der Wehrfester das Inventarium angreifen müssen, weil ein Eigenbehöriger selten liegend Geld oder ausstehende Kapitalien hat, und die Gutsherrschaft verlöre den Sterbfall gänzlich. Wären Schulden auf der Stätte, welches gewöhnlich der Fall ist, und diese würden von dem Mobiliarmögen, wie billig, abgezogen, weil sich keine Erbschaft gedenken lässet, als nach Abzug der Schulden, erhielten die Kinder gar nichts. Wenn die Kindestheile aber successive bezahlt werden, erfolgen sie aus den Einkünften der Stätte, wozu der Billigkeit nach das eine Kind so nahe als das andere, nur mit der Maasgabe, daß der Anerbe successor in praedio ist, das Inventarium bleibt bey einander, und der Gutsherr wird in seinem Sterbfall nicht beeinträchtiget. Hieraus läßt sich auch erklären und rechtfertigen, daß den abgehenden Kindern bisweilen mehr ausgelobet wird, als das ganze Prädium, wenn es verkauft würde, werth seyn könnte,

könnte, denn dem Wehrfester ist dies nicht nachtheilig, weil er damit zukann, wenn er alle Jahr einem Kinde was giebt, daher denn dergleichen Brautschatzforderungen auf Kind und Kindes-Kinder vererbet und erst nach Verlauf von hundert und mehrern Jahren völlig abbezahlet werden, wenn es sich trift, daß viel Kinder auf einer Stätte gewesen, mithin es viel Jahre dauert, ehe es herum kommt, welches die Bauern den Umgang nennen. Die Auslobungs- oder Thedigungsbriefe bleiben immer an der Stätte, worauf die fremde Person gekommen ist, und die abgehenden Kinder haben daran keinen Theil. Ein jeder Bauer hat daher seine ausstehende Brautschätze, und wenn er von den abgegangenen Kindern besprochen wird, bespricht er wieder andere, die ihm Brautschatz schuldig sind, und sagt, ich soll dem oder dem ein Pferd oder eine Kuh geben, habe es aber nicht über, ihr müsset mir eins wieder geben, und dieser macht es wieder so, mithin behelfen sie sich untereinander, ohne das Inventarium zu zerreißen. Müßte der Wehrfester die Kinder auf einmal abfinden, und die Gelder dazu aufnehmen, würden ihm die Zinsen höher kommen als dasjenige, was er einem jeden Kinde itzt successive bezahlet, die Stätte würde immer tiefer in Schulden gerathen, und die folgenden Kinder würden gar nichts erhalten können. Im Osnabrückschen ist durch ein Landesgesetz verordnet, daß wenn sich die abgehenden Kinder wegen ihrer Kindestheile mit dem Wehrfester nicht vereinigen können, die Stätte oder vielmehr der Ertrag derselben durch vereydete Achtsmänner abgeschätzet, von dem Ertrag alle Onera praedio inhaerentia abgezogen, der bleibende reine Ertrag zu fünf von hundert zum Kapital gerechnet, hievon aber dem Wehrfester die Hälfte belassen werden solle, um die Gebäude unterhalten, die Reihendienste und andere Lasten, die nicht auf was gewisses anzuschlagen stehen, bestreiten zu können, die andere Hälfte aber unter sämmtlichen Kindern gleich getheilet, und dem

Wehrfester

Wehrfester auch hievon sein Kindestheil zugebilliget werden solle. Dies hat viel Gutes, allein die Kosten der Abschätzung und des Verfahrens über die Taxe laufen zu hoch, zumal in Ländern, wo keine geschwinde Verfahrungsart in Processen statt findet, die Kinder aber erhalten nach diesen Grundsätzen fast gar nichts, wenigstens würden sie hier, wo die Landeslasten weit höher sind als im Osnabrückschen, schlecht wegkommen. Auch hat es das Unbequeme, daß der Wehrfester alsdenn die ausgemittelten Kindestheile auf einmal bezahlen muß, wodurch er in Schulden geräth und zurückkommt. Es können ihm zwar auch Termine zur Auszahlung der Kinderschulden bewilliget werden, allein dann wird wieder der Zweck verfehlt, die Kinder geschwinde zu dem ihrigen zu verhelfen, und es kommt die Sache wieder in die nämliche Lage wie bey Auslobungen. Im Tecklenburgschen werden die Brautschätze der abgehenden Kinder bey der Thedigung durch die Eltern oder den Wehrfester mit Zuziehung der nächsten Anverwandten ausgelobet, hiebey auf den bisherigen Gebrauch Rücksicht genommen, die Auslobung von dem Gutsherrn oder den königlichen Beamten beschrieben, und die Kinder durch den Umgang successive abgefunden, wobey nicht leicht ein Proceß entstehen kann, weil ältere Thedigungs- oder Auslobungsbriefe hiebey zum Grunde gelegt werden.

Freye Personen, als Adliche, Bürgerliche und Kammerfreye, succediren nach gemeinen Rechten, und ist in der Regel das eine Kind so nahe zu der elterlichen Verlassenschaft als das andere; es herrschet aber eine allgemeine Observanz, daß dem ältesten Sohne die elterlichen Güter oder Grundstücke nach einer leidlichen Taxe von den übrigen Kindern überlassen werden müssen, und in dieser Rücksicht wird der älteste Sohn, oder wenn keine Söhne da sind, die älteste Tochter, so wie bey Eigenbehörigen der jüngste Sohn oder die jüngste Tochter Anerben genannt. Dieses Herkommen wird von wenigen bezweifelt, und die

Erbschich-

Erbschichtung wird auch die meiste Zeit darnach zugelegt. In Kontradiktorio ist noch nicht darauf erkannt, weil eine rechtliche Gewohnheit schwer zu beweisen stehet, das Herkommen aber könnte leicht dargethan werden. Weil es indessen in der Vernunft gegründet ist, daß das erste Kind, dessen Rechte älter als der nachgebornen Kinder, vor diesem einigen Vorzug haben müsse, das Recht der Erstgeburt auch schon bey den ältesten Völkern im Gange gewesen, und man einen großen Werth darauf gesetzet hat, dasjenige Kind auch, welches die Güter annimmt, vor den andern einige Vorzüge haben muß, wenn es dabey bestehen soll, so wäre es gut, wenn auch dies Herkommen genau untersucht und durch ein Gesetz festgesetzet würde, daß der älteste Sohn, und im Fall keine Söhne vorhanden, die älteste Tochter die elterlichen Güter nach einer leidlichen Taxe etwa nach dem reinen Ertrag und diesen zu fünf von hundert zu Kapital gerechnet, annehmen und die nachgebornen Kinder darnach abfinden solle. Die Gebäude müßten hiebey nicht in Anschlag kommen, sondern nur was sie etwa an Heuer tragen könnten, denn sonst würde der Anerbe wenig Vortheil bey der Taxe haben.

Bey Eigenbehörigen ist ein anderer Grund vorhanden, warum der jüngste Sohn als Anerbe die Stätte annimmt, denn wenn der älteste Anerbe wäre, würde er zu alt darüber werden, ehe ihm die Eltern die Stätte überlassen könnten, oder wenn er heirathen wollte, sobald er zu seinen Jahren gekommen, würde die Stätte allzu sehr mit Kindern überhäuft werden, weil der Sohn gegen den Vater an, Kinder erzeugen würde, welches die Stätten nicht ertragen können. Itzt versorget der Vater die ältesten Kinder nach seinen Kräften außer Hauses, und hilft ihnen auf andere Stätten, wenn er aber selbst nicht mehr dem Prädio vorstehen kann, und der Anerbe so alt ist, daß er es annehmen kann, überlässet er es, setzet sich in Ruhe und ziehet auf die Leibzucht, ist der Anerbe aber noch zu

jung, kann er auch das Erbe einem andern seiner Kinder mit gutsherrlicher Bewilligung überlassen. Wenn einer von den Wehrfesters stirbt, kann der überlebende wieder heirathen, es werden aber dem Stiefvater oder der Stiefmutter gewisse Jahre, welche man Mahljahre nennet, bestimmt, nach deren Ablauf die Stätte dem Anerben übergeben werden muß. Gewöhnlich bestimmt man die Mahljahre so weit, bis der Anerbe das 28ste oder 30ste Jahr erreichet hat. Der leibliche Vater und die leibliche Mutter sind aber an diese Mahljahre nicht gebunden, sondern nur der Stiefvater und die Stiefmutter, jedoch ist dies noch istreitig.

Bey freyen Bauersleuten auf dem Lande succediret der älteste Sohn nach der Analogie der Eigenbehörigen, und werden den übrigen Kindern nach den Kräften des Prädii Brautschätze ausgelobet, worüber selten Streit entstehet, bey den Bürgern aber kommt es oft zum Proceß, und in beyden Fällen wird auf licitationem inter coheredes erkannt, weil jene Gewohnheit auf eine rechtliche Art nicht nachgewiesen werden kann.

Bey denen von Adel hat man noch kein Beyspiel, daß es zur Licitation gekommen, sondern der älteste Sohn, oder in deren Ermangelung die älteste Tochter hat allemal die Güter als Erbherr oder Erbfräulein angenommen und hat sich mit den Geschwistern verglichen, bisweilen aber hat der Anerbe oder die Anerbin das Anerbrecht wohl an eins der jüngern Geschwister überlassen, welches die Regel nicht aufhebt, sondern bestätigt. Vor einigen Jahren aber kam es bey dem Gut Intrup, welches jedoch nicht landtagsfähig, unter den Kindern zum Proceß, welcher durch alle Instanzen getrieben und endlich rechtskräftig erkannt wurde, daß das Anerbrecht, welches der älteste Sohn prätendire, rechtlich nicht nachgewiesen worden, mithin das eine Kind so nahe zum Gut als das andere, mithin wenn sich die Erben nicht hätten vereinigen können, wer

das

das Gut annehmen und wie viel er den andern Kindern herausgeben solle, die licitatio inter coheredes entscheiden müsse, welche auch vor sich gieng und das Guth dem jüngsten Sohn als Bestbietenden zu Theil wurde. Seitdem ist nach diesen Grundsätzen in ähnlichen Fällen erkannt, es hebt aber das Herkommen nicht auf und wenn solches in abstracto untersucht würde, zweifle ich nicht, es würde von allen alten verständigen Leuten bestätiget werden, und könnte es ohne Nachtheil zum Besten der Unterthanen zum Landesgesetz gemacht werden.

Sonst war auch ein allgemeiner Gebrauch, daß wenn ein Ehegatte starb und der überlebende zur zweyten Ehe schreiten wollte, zwischen den Kindern erster, und den Kindern, so aus der zweyten Ehe zu erwarten standen, eine Einkindschaft festgesetzt und errichtet wurde. Weil hiebey aber die Kinder erster Ehe oftmals sehr zu kurz kamen, wenn es absque causae cognitione geschahe, denn es wurde bisweilen von den Vögten beschrieben; so wurden alle Einkindschaften, wenn sie nicht mit allen rechtlichen Erfordernissen versehen und vom Hofe bestätiget waren, durch die Regierungsinstruktion vom 18 Januar 1766 für ungültig erkläret, wie solches auch schon nach gemeinen Rechten der Fall ist, seit welcher Zeit sie nicht mehr üblich sind. Indessen halte ich dafür, daß die Einkindschaften bey gemeinen Leuten und geringen Vermögensumständen zuträglich sind, weil durch die Schichtung und Ausmittelung des Kinderguts manche Haushaltung zu Grunde gehet, welche erhalten werden könnte, wenn das Vermögen bey einander bliebe. Denn ist das Vermögen geringe, so können von der bloßen Abnutzung die Kinder nicht erzogen werden, und der Ueberlebende muß sie doch groß machen, hat er keine Immobilien, worauf er das Kindergut versichern kann, so ist er in der größten Verlegenheit, und wird alles verkauft. Es wäre daher meines Ermessens gut, daß die Einkindschaften unter gewissen Einschränkungen und Prä-

kautionen, wenn nämlich eines jeden Theil nicht über 50 Thaler betrüge, das Kind noch keine 14 Jahre alt, und der überlebende Ehegatte, so zur zweyten Ehe schreiten will, ein guter Haushalter, ohne die gesetzlichen Erfordernisse und vorgeschriebenen Weitläuftigkeiten zugelassen würden. Denn beträgt der Kindestheil nicht mehr als 50 Thaler, und ist das Kind noch nicht so alt, daß es sich selbst durch die Welt helfen kann, ohne seinen Erbtheil anzugreifen, so muß es vom Kapital zehren und behält doch nichts übrig, wenn es großjährig ist, mithin gereichet es zu seinem Besten, wenn der Stiefvater oder die Stiefmutter es zum Kinde annimmt, weil es alsdenn versorget und erzogen wird, und noch Hofnung hat, was zu erben, welche Hofnung es ganz verlieret, wenn geschichtet wird, und es von seinem Kindestheil erzogen werden muß. Ist der Kindestheil aber größer als 50 Thaler, oder es hat das Alter schon erreichet, da es sich selbst helfen kann, so fallen jene Gründe weg, und es würde bedenklich seyn, das Gewisse für das Ungewisse hinzugeben.

In Lehnssachen richtet man sich nach gemeinen Lehnrechten, und in der Regel sind die Lehne Mannlehne, es ist aber der Grundsatz angenommen, daß wenn die Lehne in Dienstmanns Stakt verliehen worden, sie für durchschlechtig gehalten werden, denn wenn auch wahre Mannlehne häufig in andern Familien durchs weibliche Geschlecht gekommen, so pflegt doch in den Lehnsbriefen gemeiniglich zu stehen, nach vorgängiger Behandlung, welches so viel als ex nova gratia anzeigen soll, und sind alsdenn wohl doppelte oder vierfache Lehnsgebühren gegeben. Unter Graf **Otto** wahrscheinlich **dem Sechsten** oder letzten dieses Namens, welcher im Anfang des 16 Jahrhunderts gelebet, sind mit Zuziehung der Vasallen gewisse Lehnsatzungen abgefasset, welche in *Lünings* Corp. Jur. Feud. Tom. III. p. 114. seq. sub n. LXXXVIII. sub rubro: Lehnsatzungen und Gebräuche der Grafschaft Tecklenburg

zu

zu finden, welche ich zu geschwinderer Einsicht mit abdrucken lassen. Es wird zwar von vielen Feudisten behauptet, daß man aus dem Worte Mannsstatt oder Vermannen nicht schließen könne, daß das andere Geschlecht in dergleichen Lehnen von der Succession ausgeschlossen werden müsse, und werden deshalb viel Gründe angeführt, allein es ist im Kontradiktorio entschieden, und seitdem wird nach diesem Grundsatz verfahren.

In Marken und Gemeinheitssachen sind viel Gebräuche, welche durch die Dorfordnung die Kraft der Gesetze erhalten haben, worauf ich mich beziehe.

Außer diesen sind noch viel Gebräuche in der Grafschaft und in einzeln Kirchspielen, welche nicht schriftlich abgefasset sind, so aber alle abzuhandeln der Raum dieses Buchs nicht gestattet.

## X.

## Von der Landesadministration.

Die Grafschaft Tecklenburg ist viele Jahrhunderte eine Provinz für sich gewesen und hat das Hauptland vorgestellet, so lange es unter gräflicher Regierung gestanden, seitdem sie aber im Anfang dieses Jahrhunderts unter Königl. Preussische Hoheit gekommen, ist es eine Nebenprovinz geworden. Wie sie anfänglich beherrschet und verwaltet worden, wird anzuführen überflüßig seyn, nur muß ich so viel bemerken, daß sie anfänglich ihre besondere Justitzpflege im Lande behalten, in Ansehung der Domainen, Landesverwaltung und Landespolizey aber zu Minden und Ravensberg geschlagen wurde, weil sie zu klein ist, Landeskollegien darinn zu errichten. Die Hoheitssachen

und der tecklenburgische Lehnshof aber wurde schon frühe nach Lingen verlegt, und wurden diese beyden Zweige der Landesadministration durch eine daselbst etablirte Regierung verwaltet. Seit 1766 und 1769 aber ist eine Veränderung getroffen, welche dieser Provinz die jetzige Gestalt gegeben, in Lingen sind zwey Landeskollegia errichtet und dadurch sind beyde Grafschaften mit einander verbunden. Die Grafschaft Tecklenburg hat bey dieser Verbindung dem Namen nach den ersten Platz behauptet, denn es heißt noch immer die Tecklenburg-Lingensche Regierung und die Tecklenburg-Lingensche Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation. Dies ist der ursprünglichen Verfassung angemessen, denn Tecklenburg ist eine Grafschaft, deren Beherrscher Sitz und Stimme auf dem Reichstage auf der westphälischen Bank hat, Lingen aber war nur ein Amt oder ein Theil dieser Grafschaft, welche das Recht, den Reichstag zu beschicken, nicht hat, seitdem sie an das kaiserliche Haus gekommen, ist sie gar zum burgundischen Kreise gelegt und gehört in dieser Rücksicht nicht mit zu Westphalen. Allein der Vorzug, daß Tecklenburg den Reichstag mit beschicken kann, hat auf die Wohlfahrt der Unterthanen keinen Einfluß, es begründet nur eine Eminenz vor Lingen.

Im Jahr 1766 wurde das hiesige Landgericht, vor welchem alle Unterthanen, sowohl weltliche als geistliche, nur nicht die königlichen Eigenbehörigen, Recht nehmen mußten, aufgehoben, und in Lingen eine gemeinschaftliche Regierung für beyde Provinzen errichtet. Die Unterthanen dieser Provinz mußten daher außer Landes in einer Nebenprovinz Recht suchen und nehmen, welches mit einiger Beschwerde und doppelten Kosten verknüpft ist. Um jedoch den Unterthanen die Rechtspflege zu erleichtern, wurde die Einrichtung getroffen, daß ein von der Regierung abhangender Sekretarius, welcher alle Sachen, deren Gegenstand unter 100 Thaler zum Erkenntniß instruiren solle,

angeordnet

Digitized by Google

angeordnet wurde. Von diesem werden auch alle peinliche und Vormundschaftssachen, jedoch erstere mit Zuziehung zween Beysitzer instruiret, und sendet er alle Sachen an die Regierung ein, selbst kann er in keiner Sache erkennen, wenn sie auch noch so geringe ist. Diese Einrichtung bestehet noch itzt, und gehören alle Justizsachen, in so fern sie nicht königliche Eigenbehörige oder Sachen, die besonders durch das Jurisdictions-Reglement zum Ressort der Kammer verwiesen worden, betreffen, vor die Regierung und wenn sie unter hundert Thaler sind, zur Instruktion des davon ressortirenden Sekretariats in Tecklenburg. Alle Stände ohne Unterschied müssen nach dieser Bestimmung Recht nehmen, jedoch gehören die Ehesachen auch von königlichen Eigenbehörigen vor die Regierung, dagegen aber alle Injuriensachen bey nicht eximirten Personen denen von Adel, Geistlichen und königlichen Bedienten, und geringe Verbrechen vor die Kammerdeputation und das hievon abhängende Justizamt in Tecklenburg. Die Regierung, welche auch, wie gesagt, den Lehnshof und das Konsistorium vorstellet, und alle Hoheitssachen traktiret, ist das höchste Landes-Justizkollegium, welches unmittelbar unter dem hohen königlichen Justizdepartement zu Berlin stehet, nach den verschiedenen Fächern desselben, wohin die Sachen gehören. In der Appellationsinstanz erkennet die mindensche Regierung nicht als ein übergeordnetes Kollegium, sondern per modum commissionis, wie solches in allen unmittelbaren Provinzen statt findet. Die Regierung bestehet aus einem mitarbeitenden Direktor und zween Räthen. In geistlichen Hoheits- und Kassensachen hat auch ein Rath von der Kammer-Deputation Sitz und Stimme. Als Untergeordnete sind bestellet, ein Protonotarius oder Sekretarius, ein Archivarius und zween Kanzellisten in Lingen, ein Sekretarius und ein Protokollführer in Tecklenburg. Fiskalische Sachen werden von einem Regierungs- und Kammerfiscal in Lingen und einem

Regierungsfiscal in Tecklenburg wahrgenommen. Die Zahl der Justizkommissarien ist nicht eingeschränkt, gegenwärtig sind deren zween in Lingen, zween in Tecklenburg und einer in Ibbenbüren, an welche sich die Partheyen, wenn sie persönlich nicht erscheinen können oder wollen, in Sachen wo es zuläßig, wenden, und ihre Angelegenheiten auch in extrajudicialibus durch sie betreiben lassen können. In Lingen ist ein Pedel, welcher die Insinuationen an beyden Landeskollegiis verrichtet, angesetzet, auf dem Lande geschiehet es aber durch Beamte, und an die von Adel vermöge eines ihnen zustehenden Privilegiums durch den Hausvogt, im Tecklenburgschen aber ohne Unterschied durch einen dazu angeordneten Pedell.

Die Revisionen aus dieser Grafschaft gehen an das hohe Tribunal zu Berlin, wenn der Gegenstand 200 Thaler und darüber oder Gerechtsame betrift, wenn es aber unter jener Summe und über 100 Thaler ist, nach Cleve, welcher Fall sich aber selten zuträgt, weil es nur auf Geldquanta oder solche Gegenstände eingeschränkt ist, die auf solche Summen von den Partheyen geschätzt werden. Appellationen erwachsen an die Tecklenburg-Lingensche Regierung gar nicht, weil sie keine Untergerichte hat, und sie per modum commissionis zu erkennen nicht angewiesen worden, worinn sie sich von allen andern Regierungen unterscheidet, sonst aber in allen Stücken wie andere Landeskollegia im Namen des Königs verfüget und erkennet. Da die Prozeßsucht in diesen an sich kleinen Provinzen noch sehr im Schwange, die Lehnskammer nicht unbeträchtlich und viele Hoheitssachen vorfallen, weil es Grenzprovinzen sind, die Regierung auch keine Untergerichte hat, mithin alle Sachen ohne Unterschied, so zu ihrem Ressort gehören, in erster Instanz vor ihr ventiliret werden, hat sie Arbeit genug.

Im Jahr 1769 wurde auch in Lingen eine Krieges- und Domainen-Kammerdeputation errichtet, wovon der

Kammer-

Kammerpräsident in Minden Chef ist, sonst aber mit dem dasigen Kammerkollegio in keiner Verbindung stehet, wodurch auch in Landes- und Kammersachen beyde Provinzen in eine noch nähere Verbindung geriethen. Dies Kollegium bestehet aus einem Präsidenten, welcher jedoch nicht gegenwärtig ist, einem Direktor, welcher in Abwesenheit des Präsidenten präsidiret, und gegenwärtig aus sechs Räthen und einem Oberjäger. Ein Rath hievon, welcher Landrath in Tecklenburg und der Oberjäger sind abwesend und wohnen in Tecklenburg, die übrigen Mitglieder wohnen in Lingen und versammeln sich in der Regel die Woche dreymal auf dem Kollegienhause. Die Subalternen bestehen aus einem Kanzelleydirektor, welcher auch zugleich Sekretarius ist, zween Sekretarien und einem Kanzellisten, welcher noch einige Kopisten zur Hülfe hat, auch ist ein Landbaumeister für beyde Provinzen angeordnet. Dies Kollegium besorget alle Landes- Kameral- und Polizeysachen der Grafschaft Tecklenburg und Lingen, und stehet unmittelbar unter dem hohen Generaldirektorio der Finanzen zu Berlin. Von allen wichtigen Sachen oder wovon es verlanget wird, muß dem Präsidenten Nachricht gegeben werden, und die Geschäfte geschehen unter seiner Mitwirkung. In Tecklenburg ist ein Landrath dieser Grafschaft, von welchen als Mitglied der Kammerdeputation alle Landräthliche Sachen abhangen, und unter welchem die sechs Kontributionsreceptoren der Grafschaft in Dienstsachen stehen, an welchen sie die Berichte von dem Bestand der Kassen einreichen müssen und deren Kassen er visitiret, mithin auf die von ihnen zu erhebenden königlichen Gefälle ein wachsames Auge haben muß. Auch hangen von ihm alle zu seinem Ressort gehörige Landessachen unter Direktion des Kammerkollegii ab, und endlich besorgt er auch das Zuschlagswesen, und weiset die wüsten Gründe aus. Der Oberjäger besorget alle in Jagd- und Forstsachen einschlagende Geschäfte in beyden Grafschaften und

hat im Tecklenburgischen drey Unterförster unter sich, welche die ihm anvertraute Reviere begehen und durch Mahlleute sowohl in den privativen Forsten als in gemeinen Holzungen aufpassen lassen. Als Rechnungsführer des Forstamts ist ein Forstschreiber angeordnet, welcher auch alle Forsten begehet. Unter dem Forstamte stehet auch der Scharfrichter als Pächter der Abdeckerey.

Die Domainen werden durch einen Generalpachter oder Landrentmeister und vier Vögte oder Beamten verwaltet und eingehoben, und ist zu Lienen einer, zu Lengerich und Ladbergen einer, zu Kappeln einer, und zu Schale einer bestellet, in den übrigen fünf Kirchspielen Tecklenburg, Ledde, Leeden, Lotte und Wersen erhebt der Landrentmeister selbst die Gelder. Die Beamten liefern alle königliche Domainengefälle an den Generalpachter und dieser an die Tecklenburg-Lingensche Domainenkasse quartaliter ab. Die Kammerdeputation lässet die Justiz über die königlichen Eigenbehörigen und was sonst nach dem Jurisdiktionsreglement zu ihrem Ressort an Justizsachen gehört, durch einen Justizbeamten verwalten, welcher in erster Instanz erkennet, und von welchen die Appellationen an die Kammerdeputation und die daraus bestellte Justizdeputation erwachsen. Die Revisionen, wenn sich die Sachen dazu qualificiren, gehen von hier an das Ober-Revisionskollegium des hohen königlichen Generaldirektoriums.

In Ansehung der ungewissen Gefälle bey den königlichen Eigenbehörigen an Sterbefällen, Erbgewinnen oder Auffarthen und Freybriefen, wie auch Strafen von kleinen Vergehungen und Verbrechen wird alle Jahr um Ostern Gericht gehalten, welches die Amtstube genannt wird, wozu von der Kammerdeputation in Lingen einige Mitglieder deputiret werden, welche Deputation die ungewissen Gefälle festsetzet und die Brüchtenstrafen diktiret, die Gelder aber erheben die Beamten und liefern sie an den

General-

Generalpachter und dieser an die Domainenkasse in Lingen ab. Ein sonderbarer Gebrauch bey Festsetzung der ungewissen Gefälle bey den Eigenbehörigen und den Brüchtenstrafen der Unterthanen verdient angemerkt zu werden, weil man sich keinen Begrif davon machen kann, wenn man die Eigenthums- und Landesverfassung nicht kennet, welche in diesem Stück noch barbarisch zu seyn scheint und welche ein Engländer nicht glauben würde, wenn man sie ihm erzählte. Wenn ein Eigenbehöriger stirbt, eine fremde Person auf eine eigenbehörige Stätte will, oder ein eigenbehöriges Kind die Freyheit zu haben wünschet, muß es dem Beamten gemeldet werden, welcher es notiret und ein Register davon führet. Ferner wenn einer in der Gemeinheit was strafbares begangen, welches nach den desfallsigen Landesverordnungen zum Verbrechen gemacht worden, z. B. wenn er Hecken oder Zäune in die Gemeinheit ausgesetzet oder sie nicht in gehörigem Stande hat, wenn er Plaggen gestochen wo geschonet werden soll, wenn er seinen Hund ohne Knüppel gehen lassen, wenn er Holz aus der Gemeinheit gehauen, wenn er sich mit Jemand gescholten oder geschlagen, und überhaupt, wenn er gegen die Dorfordnung und Landes Policeygesetze gesündigt hat, wird er von den Leuten, so dazu gesetzt sind, Untervögten, Vorstehern, Förstern, Mahlleuten ꝛc. beym Beamten oder Forstamte, wohin das Vergehen ressortiret, angegeben, hier wird es registriret und gleichsam auf ein Knaul gewickelt, welches auf der nächsten Amtsstube abgewickelt wird. Die Tage, an welchen dies geschehen soll, werden durch Publikanda bekannt gemacht, und dann erscheinen die armen Sünder haufenweise, die Register werden zur Hand genommen, mit den Beamten oder Forstbedienten über jeden Fall gesprochen und denn festgesetzt, was ein jeder geben soll. Hier hilft wegen des großen Zulaufs selten protestiren oder verantworten, der Maasstab ist das Bedürfniß des Jahrs, der Angeklagte muß bezahlen wozu er verdammt

dammt worden, er mag kommen und sich verantworten, oder er mag ausbleiben, selten findet hier Remedur statt, weil die Kosten die Strafe übersteigen würden, wenn er sich dagegen meldete. Dieses Gericht hat freylich seinen Grund in der ursprünglichen Verfassung und ist gewissermaßen ein Sitten- Sent- oder gar ein Fehmgericht, es ist aber unserm Zeitalter nicht mehr angemessen, weil itzt ein jeder wissen will, warum er gestraft wird, wenn es ihm auch höher zu stehen kommt, denn das moralischt Gefühl beginnet bey der niedern Klasse von Menschen aufzuwachen, die Unterthanen fühlen daher diese willkührliche Behandlung mehr wie sonst und können es nicht mehr ertragen. Es ist eine wahre Unmöglichkeit, alle vorkommende Fälle in einem so kurzen Zeitraum zu untersuchen. Würde das Brüchtengericht alle vier Wochen gehalten, so ginge es noch wohl an, in einem Jahre aber häufen sich zu viel Fälle, es entstehen daher oft gegründete Beschwerden, und es kann auf diesen Fuß wohl nicht länger bleiben, die Menschheit fordert laut ihre Rechte und wird sie auch erhalten.

In Ansehung der ungewissen Gefälle fühlet der Hof das willkührliche der Verfassung und hat schon eine Kommission angeordnet, dieselben bey den königlichen Eigenbehörigen auf was Gewisses zu fixiren, es findet aber dieses Geschäft einige Widersprüche, und die individuelle Eintheilung ist mit Schwierigkeiten verknüpfet, womit vorsichtig zu Werke gegangen werden muß, damit nicht einige Stätten, die ohnehin schon stark in Lasten stehen, worauf bey der Katastrirung nicht jederzeit Rücksicht genommen worden, allzusehr belästigt werden. Es möchte zwar scheinen, daß diese Deklamation gegen die ungewissen Gefälle mit meiner vorigen Behauptung von der Eigenthumsverfassung und daß selbige viel Gutes habe, nicht reime, ein aufmerksamer Leser wird sich aber erinnern, daß ich sie für die Eigenbehörigen aus dem Grunde nicht für so gefährlich gehalten,

halten, weil die Privatguthsherrschaften keine Jurisdiktion über ihre Eigenbehörigen haben, denn ist dieses der Fall und braucht der Guthsherr seinen Eigenbehörigen nicht zu Recht zu stehen, so ist die Verfassung willkührlich, mithin gefährlich, und der Unterschied ist auffallend.

## XI.

# Von Domainen.

Die Domainen der Grafschaft Tecklenburg bestehen aus landesherrlichen Vorwerkern und einzeln theils in Erb- theils in Zeitpacht ausgethanen Domainenstücken, Mühlen, Eigenbehörigen und ungewissen Gefällen, auch Brüchtenstrafen von Unterthanen und Zinsen von Kapitalien, so ausstehen. Die landesherrlichen Vorwerker sind Habichtswald, Scholbruch, Kirchstapel und Lehmkuhle, außer diesen aber sind noch einige minder beträchtliche Domainenstücke, welche zerstreut in der Grafschaft umher liegen. Habichtswald liegt im Kirchspiel Leeden eine Stunde von Tecklenburg, hart an der königlichen Forst jenes Namens, des Sommers in einer angenehmen, des Winters aber wegen seiner einsamen, niedrigen und von menschlicher Gesellschaft abgeschnittenen Lage, in einer isolirten Gegend, ist gut gebauet, hat viel und schöne Wiesen und thut etwa ohne die Pertinenzien, so davon vererbpachtet sind, 800 Thaler jährlicher Pacht. Es ist von jeher ein landesherrliches Domainenguth und der Aufenthalt des Generalpachters oder Landrentmeisters gewesen, in welcher Hinsicht es das Amthaus genannt wird. Es gehören dazu verschiedene Heuerhäuser oder Arröhdereyen, alle sechs Jahre wird davon ein Domainenanschlag gemacht und

dies

dies Vorwerk von neuem verpachtet, es ist aber mit der Generalpacht seit vielen Jahren verbunden gewesen. Zum Betrieb der Landwirthschaft müssen die Unterthanen Hand- und Spanndienste daran verrichten, so viel als erfordert werden. Um selbige hievon zu befreyen, hat man schon einigemal es zu vererbpachten gesucht, allein im Ganzen kann es ein Erbpachter ohne Dienste nicht gut nutzen, und die Gebäude, so er würde kaufen müssen, stehen zu hoch im Anschlag, es aber zu vereinzeln gehet um deswillen nicht gut an, weil es größtentheils aus Wiesen bestehet und wenig Länderey dabey ist, die königliche Forst auch allzu nahe dabey liegt, welcher die Vereinzelung gefährlich werden dürfte.

Scholbruch liegt im Kirchspiel Lengerich, eine halbe Stunde von der Stadt jenseit des Berges an dem Postwege nach Osnabrück, etwa eine Stunde von Tecklenburg in einer nicht angenehmen Gegend, hat aber schönes Gehölz, ist ohne das Gehölz nun völlig vererbpachtet und bringt ohngefähr 600 Thaler auf. Auch an dieses Vorwerk müssen die Unterthanen dienen, und sind dem Erbpachter die Dienste mit zugestanden worden. Vordem war es ein landtagsfähiges adliches Guth und gehörte denen **von Vinke** und nachmals denen **von Prinzen**, wie selbige aber im Jahr 1629 in Konkurs geriethen, kauften es die Grafen oder übernahmen es mit den darauf haftenden Schulden, und machten es zu einem Domainenguth, seit welcher Zeit es ein herrschaftliches Vorwerk gewesen und erst einzeln Pertinenzien davon, nun aber das ganze Vorwerk mit Vorbehalt des Gehölzes in Erbpacht ausgethan worden.

Kirchstapel liegt im Kirchspiel Lienen nahe unter dem Dorfe, ist neu gebauet, hat wegen der Nachbarschaft des Dorfs eine gute Lage und vortrefliche Ländereyen, so gut verheuret werden können. Ohne die Erbpachtsstücke, so davon ausgethan worden, ist es im Ertrag dem Habichts-

walde

walde ungefähr gleich, hat ein Amthaus, viel Erbpachter und Arröhder, mit deren Inbegrif es über 1200 Thaler einbringt. Ehedem war es auch ein Landtagsfähiges Guth und besaßen es zuletzt die von Borghorst genannt Kirchstapel, im Jahr 1650 verkauften sie es aber Schulden halber dem Landesherrn, welcher es 1670 zur Münze einrichten ließ, so jedoch bald wieder eingieng. Seitdem es unter Königl. Preuß. Hoheit gekommen, ist ihr eine eigenbehörige Stätte, so dazwischen lag, inkorporiret, wodurch es zu dem jetzigen Ertrag gebracht worden, die Domainenkasse aber hat dagegen die von dieser Stätte gehende Kontribution übernommen, so sie an die Domainenkasse bezahlet. Es wird mit der Vogtey Lienen alle sechs Jahre verpachtet und zu dem Ende ein Anschlag davon gemacht.

Das Vorwerk Lehmkuhle liegt in dem Kirchspiel Ledde ohnweit Tecklenburg, es sind davon viel Gründe vererbpachtet und bringt überhaupt etwa 330 Thaler auf.

Wegen des der tecklenburgschen Geistlichkeit gehörigen Guts Osterberg werden von der Domainenkasse jährlich 890 Thaler zur Einnahme und unter dem Titel, den Geistlichen und Schulbedienten eben so viel zur Ausgabe gestellet, welche Gelder aber nicht baar eingehen und nicht baar ausgegeben werden, sondern nur durch die Domainenkasse gehen, weil dies Gut ehemals Landesherrlich verwaltet werden sollen, so aber wieder abgeändert und der Geistlichkeit unter Aufsicht der Regierung als des Konsistorii belassen worden.

Außer jenen Vorwerkern sind noch viel einzelne Domainenstücke, wohin auch die bey Tecklenburg belegenen Landesherrlichen Besitzungen gehören, welche theils in Erbzins theils in Zeitpacht ausgethan worden, vorhanden. Die sämmtlichen Domainen bringen jährlich beynahe 5000 Thaler ein.

In der Grafschaft sind überhaupt 12 herrschaftliche Zwangmühlen, worunter 7 Wasser- und 5 Windmühlen,

len, außer einigen Oel- und Bocke- auch eine Walkmühle, wovon nur was Gewisses gegeben wird. Jene Mahlmühlen sind theils in Erb- theils in Zeitpacht ausgethan, jedoch werden bey beyden Arten die Mahlgenossen alle sechs Jahre aufgenommen und wird die Pacht nach gewissen Grundsätzen bestimmt. Die Erbpachter haben die Mühlen meistbietend gekauft, müssen aber von jedem Mahlgenossen eben so viel als ein Zeitpachter, nämlich 10 gute Groschen bezahlen. Es wird aber den Erbpächtern sowohl als den Zeitpächtern von jeder Mühle 50 Thaler Müllerlohn und was Gewisses für den Abgang des gehenden Werks gut gethan. Vor diesem wurden bey Aufnahme der Mahlgenossen, die Personen über 60 und die Kinder unter 12 Jahren nicht mit gerechnet, jetzt hat man aber ein ander Principium angenommen, nach welchem alle Personen ohne Unterschied gerechnet und hievon der dritte Theil abgesetzet wird, welches jenem Grundsatz gleich kommen soll und das staffelsteinsche Principium genannt wird. Im Durchschnitt hat dies seine Richtigkeit, bey einigen Fällen differiret es aber sehr, und wenn bald nach der Aufnahme die Blattern einfallen, so leidet der Müller ungemein. Die Erbpachter wollen sich daher das staffelsteinsche Principium nicht gefallen lassen, weil die Gefahr auf ihrer Seite ist, und sie nach dem alten Principium gepachtet haben.

Da der Mühlenzwang durch die ganze Grafschaft eingeführt ist, außer bey denen von Adel, welche selbst Mühlen haben und deren Eigenbehörigen, so der Konscription nicht unterworfen sind, tragen sämtliche königliche Mühlen 3000 Thaler ein, jedoch hängt diese Revenüe von der Volksmenge ab.

Die königlichen Eigenbehörigen sind der beträchtlichste Theil der Domainen, sie belaufen sich groß und klein über 800, seitdem die im Osnabrückschen belegenen Eigenbehörigen Behuf Bezahlung der auf den Domainen gehafte-

ten

ten Schulden verkauft worden und bringen jährlich 11000 Thaler gewisse Gefälle auf.

Die ungewissen Gefälle von den Eigenbehörigen an Erbgewinn, Sterbefallen, Freykaufsgeldern und Zwang- oder Frohndienstgeldern, nebst den Strafgefällen, so bey der Amtstube festgesetzt werden, steigen ungefähr auf 3200 Thaler.

Von den Kammerfreyen kommen jährlich an Ein- und Ausschreibegeldern nebst dem Palmschilling 250 Thaler auf.

Außer diesen eigentlichen Domainen fließen auch noch die Leggeeinkünfte, welche sich jährlich nach Abzug der Gehälter und Unkosten auf 1400 Thaler belaufen, in die königliche Domainenkasse, werden von dem Landrentmeister oder Generalpachter erhoben und an die Domainenkasse in Lingen abgeliefert.

Ferner fließen aus den Accisekassen 1585 Thaler in die Domainenkasse, weil sonst nur auf den herrschaftlichen Vorwerkern Branntwein gebrannt und Bier gebraut werden dürfen, indem solches ein Regale gewesen, wofür etwa 1400 Thaler in Anschlag standen und die Unterthanen an Kramaccise und sonst beynahe 200 Thaler geben mußten, welches alles bey Einführung der generalen Accise und der Freyheit der Bürger allerley bürgerliche Nahrung zu treiben, wie Lengerich und Kappeln Stadtgerechtigkeiten erhielten, aufgehoben und die Einrichtung getroffen worden, daß das Anschlagsquantum, da nunmehro die Branntweinbrennerey und Bierbraueren auf den herrschaftlichen Vorwerkern aufhörte, abgesetzet, und dieses Quantum aus den Accisekassen der Städte an die Domainenkasse bezahlet werden solle.

Aus der General-Postkasse aber werden etwa 30 Thaler, aus der mindenschen Obersalzkasse 224 Thaler und aus der tecklenburgschen Forstkasse 80 Thaler in die Domainenkasse bezahlet, weil diese Gelder von sothanen Special-

kassen und andern Geldern erhoben und zur Domainenkasse wieder abgeliefert werden müssen.

Auch kommen von der Raun- und Schweinschneiderey, von Kochen, Bürger-Gewinngeldern aus Tecklenburg und Städtegeldern von Jahrmärkten noch einige 40 Thaler ein.

Und endlich hat die Domainenkasse für die im Osnabrückschen belegenen und verkauften Eigenbehörigen, wodurch die Domainenschulden getilget worden, noch ein ansehnliches überbehalten, ingleichen für die verkauften und in Erbpacht ausgethanen Mühlen und für abgekaufte Erbzinse, auch verkaufte Vogteyhäuser und Gründe beynahe 40000 Thaler Kapitalien erworben, welche theils bey der Churmärkschen Landschaft, theils bey der Kriegskasse Behuf Bezahlung der Landesschulden, theils auch bey Privatpersonen auf Zinsen ausgeliehen worden, gegen 1800 Thaler Zinsen jährlich zu erheben.

Alle diese zur Generalpacht der Grafschaft Tecklenburg gehende Domainengefälle belaufen sich auf 28000 Thaler, wovon an fixirten Gehalten, an Einkünften von Osterberg, so nur durch die Domainenkasse gehen, und andern Gehalten an Geistliche und Schulbediente, an Kontribution von denen den Domainen inkorporirten eigenbehörigen Stätten und andern zum Etat gebrachten Ausgaben, jährlich etwa 2200 Thaler abgehen, mithin beynahe 26000 Thaler an die Domainenkasse baar abgeliefert werden.

Unter diesen Domaineneinkünften stecken zwar verschiedene Posten, welche eigentlich nicht zu den Domainen gehören, z. B. die Revenüen von den Mühlen, von der Legge, aus der Accise, Post- Forst- und Salzkasse u. s. w. welches im eigentlichen Verstande Regalien sind, sie sind aber einmal zu der Domainenkasse gelegt und werden von derselben verrechnet.

XII. Von

## XII.

# Von Regalien.

Die Regalien in der Grafschaft Tecklenburg, wovon der Landesherr Einkünfte hat, lassen sich reduciren auf Jagden und Forsten, Mineralien, Bergwerke und Steinbrüche, Zoll, Postwesen, Fabriken, Salz, Stempel, Steuern von Unterthanen, und Juden, welche nach ihren verschiedenen Zweigen nebst dem, was dahin einschlägt, abgehandelt werden sollen. Zu gräflichen Zeiten kannte man hievon verschiedene gar nicht, sie sind aber eine Folge von der Haushaltungskunst, von der Verbindung mit einem großen Staatskörper und dessen Bedürfnissen. Jagden und Forsten dienten dem Landesherrn blos zum Vergnügen und zur eignen Nothdurft, es war daraus nichts zu machen, weil die Feurung noch nicht so selten war, Mineralien, Bergwerke und Steinbrüche kannte man nur als Materialien zu Erbauung Kastelle und Schlösser, Zölle waren nicht einträglich und sind es noch nicht, weil wenig Passage durch die Grafschaft gehet und Wasserzoll nicht existiret, Posten waren ein Reichsregal, Fabriken hatte man nicht, und die Legge war in der Kindheit, Salz hatte man auch nicht und mußte es vom Außenlande nehmen, Stempel war den Vorfahren ganz unbekannt, und Steuern wurden nur zum Bedürfnis des Landes bey dringender Noth von den Landständen bewilliget, die Juden waren in einem Lande, wo wenig Handelsverkehr getrieben wird, arm, und konnten nicht viel aufbringen. Alles dieses hat sich geändert, ein jeder Artickel verdienet seine besondere Abhandlung.

## A. Von Jagden, Forsten und Holzungen.

Der Landesherr hat durch die ganze Grafschaft die Jagd, welche er mit denen von Adel, so dazu berechtiget sind, gemeinschaftlich exercirt. Die Gegend um Tecklenburg, der Habichtswald und Sundern, der Liener und ein Theil des Lengericher Berges, ein Theil des Kirchspiels Ladbergen und ein Theil des Kirchspiels Wersen sind königliche Gehege, wohin kein anderer Jagdberechtigter kommen darf, dagegen aber haben auch die von Adel ihre Hofesſaaten, wenn sie geschlossen und nicht mit andern Gründen vermischt sind, privativ. Die grobe Jagd, wozu auch hier Rehe gerechnet werden, gehört dem Landesherrn allein, und ist damit kein Edelmann berechtiget. Die landesherrliche kleine Jagd wird in jedem Kirchspiel auch mit dem darin liegenden Gehege, außer dem Habichtswald, worin ein Rehstand ist, auf vier oder sechs Jahre meistbietend verpachtet, und trägt durch die ganze Grafschaft alle Jahr 100 Thaler, auch wohl etwas darüber, ein. Der Rehstand im Habichtswalde wird geschonet; weil die Rehe aber ins Osnabrückſche bisweilen austreten und daselbst willkommen sind, vermehren sie sich gar nicht. Hirsche hat es hier in ältern Zeiten in großer Menge gegeben, weil sie dem Landmann aber unsäglichen Schaden am Getreide thaten, und hierüber beständige Beschwerden einliefen, wurden sie ausgerottet, wogegen aber die Unterthanen ein jährliches Geldquantum von 200 Thaler zur Deckung des Ausfalls bey der Jagd- und Forstkasse übernahmen, welches sie noch itzt obgleich ungern bezahlen, da kein Hirsch mehr zu sehen ist. Da auch die Waldungen in diesem Jahrhundert sehr abgenommen haben, und itzt viel kahle Berge sind, wo vordem undurchdringliches Gehölz war, so kann sich der Hirsch nicht mehr halten, und ist es blos Streichwild, welches sich selten sehen läßt. Indessen könnte der Lengericher und Liener Berg, welcher über drey Stunden lang

und

und über eine Stunde breit ist, auch mit den osnabrückschen Waldungen zusammenhängt, mit der Zeit wohl wieder ein Hirschstand werden, wenn erst das Holz etwas größer wird. Wilde Schweine gibt es noch ziemlich, weil sie aber dem Landmann auch viel Schaden thun, haben sie kein Privilegium, ein jeder Unterthan kann sie auf seinen Gründen todt schießen, muß es aber gleich dem Forstamte anzeigen, damit es verkauft werde. Hiedurch wird auch diese Art Wild wo nicht vermindert, doch verscheuchet, und ziehet sich in die osnabrückschen Waldungen. Das kleine Wild nimmt auch sehr ab, welches wohl hauptsächlich der öffentlichen Verpachtung der königlichen Jagden zuzuschreiben. Vor diesem hatten die Beamten die Jagd für ein billiges, und exercirten sie daher nicht so häufig, da sie itzt aber meistbietend aufgetrieben wird, und bisweilen noch eins so hoch kommt, als was sonst die Beamten dafür gaben, so suchen sich die Jagdpächter am Wilde schadlos zu halten.

Schnepfen und Krammetsvögel giebt es bey Jahren ziemlich, erstere kommen aber auch nicht mehr so häufig wie sonst, und müssen in andern Ländern mehr Nachstellungen haben.

Im Kirchspiel Käppeln auf dem Seester Moor gibt es auch Kürhüner, jedoch sehr sparsam, und es ist ihnen nicht anders anzukommen als bey hartem Frost. Das Wild soll hier einen bessern Geschmack als in andern Ländern haben, welches bey den Haasen merklich ist, denn in den Gebirgen und Wäldern haben sie allemal einen wildern Geschmack als in den Saatfeldern.

Zu gräflichen Zeiten waren viel Eigenbehörige die Landesherrschaft oder doch deren Jäger, wenn sie in den Gegenden, wo sie wohnten, die Jagd hielten, zu bewirthen schuldig. Diese Verbindlichkeit ist aber aufgehoben und zu Gelde gesetzt worden, wofür itzt einige neunzig Thaler

Jagddefrayirungsgeld in die Jagd- und Forstkasse fließen, so jene Eigenbehörige bezahlen müssen.

Das grobe Wild, was geschossen wird, stehet zur Berechnung, bringt aber wenig an, es kommt also für die Jagd mit Inbegrif der 200 Thaler Hirschgeld und 90 Thaler Jagddefrayirungsgeld, so die Unterthanen bezahlen müssen, ungefähr jährlich 400 Thaler ein, so in die Forstkasse fließen.

Die königlichen Forsten bestehen aus dem Habichtswalde, dem Sundern, Scholbrucher Berge und noch einigen andern unbedeutenden Holzungen. Ersteres ist ein vorzüglich schönes Gehölz, 1400 Morgen 90 Ruthen groß und umwallet. Eichen und Büchen wachsen hier ausnehmend gut, und die Natur scheint den Boden zu diesen Holzarten mit Fleiß gebildet zu haben. Der Sundern gibt dem Habichtswalde im Wachsthum nichts nach, ist aber bey weitem nicht so groß, und hält nur 200 Morgen. Auf dem Scholbruch wächst das Eichen- und Büchenholz auch sehr gut, es ist aber den Diebereyen ausgesetzet, und wird dadurch gewaltig mitgenommen. Dieses Gehölz ist zu 50 Morgen vermessen. Der Telgter Sundern hält 27, die Lehmkuhle 10, der Nordkamp 30, das Wiechholz 113 Morgen, mithin halten die königl. privativen Forsten überhaupt 1831 Morgen 90 Ruthen. Außer diesen privativen königlichen Forsten, welche geschlossen sind, gibt es auch noch andere herrschaftliche Holzungen, worin die Unterthanen die Viehtrift haben, wodurch selbige aber ganz ruinirt werden, so daß nichts aufkommen kann, und ganze Berge von Holz abgetrieben kahl und wüste liegen.

Es wäre zu wünschen, daß diese Holzungen in gewisse Reviere getheilet, auf bestimmte Jahre zugeschlagen, besaamet, bepflanzet und vom Vieh verschonet würden, damit das Holz erst dem Viehe entwüchse, alsdenn aber wieder geöfnet würde, wodurch dem zunehmenden Holzmangel, welcher durch das beständige Fahren der Unterthanen

nach

nach Osnabrück, wohin sie es zum Verkauf bringen, vermehrt wird, einigermaßen vorgebeuget werden könnte. Wie sehr der Holzmangel zunimmt, ist daraus abzunehmen, daß man vor funfzehn Jahren bey den öffentlichen Steigerungen in den königlichen Gehölzen ein Fuder Holz auf dem Stamme für 12 bis 16 gute Groschen kaufen konnte, wofür man itzt 1, $1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{1}{2}$ Thaler bezahlen muß, je nachdem sich viel Käufer einfinden. Die Einkünfte aus den königlichen Forsten und von der Mast, wenn welche sitzet, und mit Inbegrif jener 400 Thaler, so für die Jagd aufkommen, belaufen sich etwa auf 1500 Thaler, wovon aber an Gehältern und sonsten wie auch an die Domänenkasse etwa 400 Thaler abgehen, mithin gegen 1100 Thaler an die Forstkasse abgeliefert werden.

Außer den königlichen Forsten sind in der Grafschaft viel gemeine Berge, welche vor 50 und mehrern Jahren mit dem schönsten Büchenholz bedeckt waren, woraus ein jeder Interessent seinen Brand unentgeltlich haben konnte, welche Holzungen aber unter der Aufsicht des Forstamtes stunden. Dieser Zwang und andere dabey eintretende Umstände mißfielen den Unterthanen, sie haueten alles nieder, pflanzten nicht wieder zu, und trieben die Berge rein ab, welche itzt wüste liegen und nur zur Viehweide dienen, welche nicht viel werth ist. So sind itzt die Berge zwischen Ledde, Leeden und Lotte, der Hügen, Hagen und Sparenberg nebst einigen andern, welche einige tausend Morgen enthalten, wüste, da sie doch, wenn sie voller Holz stünden, welches hier außerordentlich gut wächset, die halbe Grafschaft mit Holz versorgen und noch an Ausländer überlassen könnten.

Die Interessenten denken gar nicht an Zupflanzen, weil die Potten gleich wieder durch das daselbst weidende Vieh und durch die Heuerleute, welche in der Gegend wohnen, ruinirt werden. Die Gemeinheitstheilung ist das einzige Mittel, diese Gehölze wieder herzustellen, weil als-

denn ein jeder seinen Bergtheil privativ erhält, ihn befriediget, säet, pflanzet und schonet, da denn in wenigen Jahren, weil die Berge noch voller lebendiger Wurzeln stecken, der schönste Aufschlag ohne viele Mühe kommen würde. Die Gemeinheit der Viehweide aber müßte zugleich aufgehoben werden, sonst hilft alles nichts.

Das Kirchspiel Lienen und Lengerich ist vor einigen zwanzig Jahren hiezu übergegangen, hat den Liener und Lengericher Berg, welcher eine Meile in die Länge und fast eine Stunde in die Breite hält, getheilet, und genieſſet von dieser vernünftigen Einrichtung schon itzt die Früchte. Von jedem Scheffel Saat werden 6 Pfennige Kanon zu Deckung der ehemaligen zum Etat gebrachten Holzbrüchten an die Forstkasse bezahlet. Dies sind Strafen für Sünden, die nicht mehr begangen werden können, welches jedoch den Interessenten, weil es eine Kleinigkeit ist, nicht lästig fällt. Alle Besitzer dieser Bergtheile sind reichlich mit Holz versehen, und einige können schon in der Stadt Lengerich, wo viel Holz konsumiret wird, verkaufen. Eine allgemeine Theilung der wüsten Gründe würde einen jeden Erbgesessenen, wenn er auch nicht am Berge mit interessiret ist, in Stand setzen, seinen Holztheil anzulegen, und würde ihn für Holzmangel sichern. Es herrschet aber bey einigen noch ein so eingewurzeltes Vorurtheil gegen die Theilung der Gemeinheiten, daß sie bey den augenscheinlichen Vortheilen, deren sich ihre Nachkommen zu erfreuen haben würden, gleichsam am Staar laboriren, und lieber Holzmangel leiden, als sich wegen der Theilung vereinbaren wollen. Ihre vermeintlichen Gründe habe ich schon bey der Landeskultur widerlegt. Der Grund jener Holzverwüstung ist in dem Mangel der Ordnung zu finden, denn alle Interessenten eines solchen gemeinen Holzes besassen desselben pro indiviso und haueten wenn und wo sie wollten, an Schonung und Pflanzung dachte keiner. Es waren zwar Mahlleute angeordnet, welche darauf achten

sollten,

sollten, daß nicht zum Verderb gehauen würde, dies waren aber Leute, die nur von Emolumenten lebten und ein Ding ein Ding seyn ließen. In der Folge wurden die Interessenten, wenn sie zum Verderb oder ohne Ausweisung gehauen hatten, anstatt daß sie sich ursprünglich selbst straften, und es hiebey so genau nicht nahmen, an dem Holzgericht abgestraft. Es wurde auch einigen königlichen Bedienten Deputatholz aus den Gemeinheiten angewiesen, wodurch die Interessenten noch mehr aufgebracht wurden. Sie sahen die Sache itzt ganz anders an, meynten es würde ihnen ihr Eigenthum genommen, verwüsteten daher das Holz selbst mit Fleiß, wurden sie mit einem Goldgülden bestraft, so gingen sie den folgenden Tag hin, und haueten für zehn Goldgülden, um sich schadlos zu halten. Weil die Brüchten itzt in die landesherrliche Kasse flossen, kontrollirte ein Interessent den andern nicht mehr, dies hatte den Erfolg, daß auf einigen Bergen kein Stock Holz stehen blieb, und nicht zu sehen ist, denn es hält überaus schwer, ein völlig abgetriebenes Gehölz ohne Befriedigung und Schonung wieder in Wachsthum zu bringen, so wie es aus der Erde kommt, fressen es die Kühe und Schaafe ab. Eichenholz ist noch nothdürftig vorhanden; denn fast ein jeder Bauer hat auf seinem Hofe, im Garten, auf den Graben und an der Saatländerey so viel als er braucht. Dies Holz ist zum Bauen besser als was in den Wäldern wächst, daher wird es sehr zu Schiffbauholz gesucht. Während des amerikanischen Krieges wurde es über die Maaße theuer bezahlt und in großer Menge ausgeführt. Unter dem Namen des Krumholzes ging aber das schönste Eichenholz aus dem Lande, und mußte daher die Ausfuhr verboten werden. Indessen kam viel Geld dafür herein, denn es wurden Eichenbäume zu 20, 30 bis 40 Thaler bezahlet, und das schiefe krumme Holz, welches zum Bau sonst nicht tauglich, wurde am theuersten ausgebracht.

Tannen und Fichten wachsen auch in der Grafschaft, sie werden aber wenig gezogen, weil der Boden größtentheils schwer ist, und das harte Holz den Vorzug vor weichem hat. Die übrigen Holzarten, welche hier wachsen, bestehen in Ellern, Espen, Eschen, Birken, Hagebüchen, Pappeln, Weiden und allerley Arten von Weichholz. Zu Hecken und Graben bedient man sich Eichen, Stuvholz, Hagebüchen, Birken, weis- und schwarz Dornen, Hülsen ꝛc. In den Brüchern wachsen viel Ellern, wovon Kohlen gebrannt werden, so den Eichen- und Büchenholzkohlen gleich kommen.

## B. Von Mineralien, Bergwerken und Steinbrüchen.

Obgleich die Grafschaft Tecklenburg meist zur Hälfte aus Gebirgen bestehet, ist sie doch arm an Mineralien. Metallerz gibt es gar nicht, alles was sie in dieser Art hervorbringt, sind Steinkohlen, Kalk, Ziegelerde und Steine, welche aber nicht zu Mühlensteinen taugen, sondern nur zu Bruch- Flur- und Mahl- oder Schnatsteinen zu gebrauchen stehen, weil sie zu weich sind. Auch gibt es in einigen Kirchspielen Torf, wenn man diesen uneigentlich zum Mineralreich rechnen will. Der Tecklenburger, Lengericher und Liener Berg, welcher von dem Kirchspiel Brochterbeck bis an die osnabrückſche Gränze bey Iburg die Grafschaft in zween fast gleiche Theile durchschneidet und über zwo Meilen lang ist, hält so viel man weiß nichts als Kalksteine, welche häufig gebrannt und nach Münster gefahren werden. Auch brennt man auf diesen Bergen Ziegel- und Backsteine, welche den nämlichen Gang nehmen. Bey Tecklenburg ist eine unbedeutende Steingrube, welche von dem Bergamte zu Ibbenbüren abhängt. In den Kirchspielen Lengerich, Lienen, Ladbergen und Kappeln gibt es Torf, dessen sich die Unterthanen, welche weit

von

von Berge entlegen sind und Holzmangel haben, zur Feurung bedienen, denselben auch itzt häufig nach Münster zu fahren anfangen, wo sie für ein Fuder $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Thaler kriegen können, weil auch hier der Holzmangel einreißet.

Das Schafberger Kohlenbergwerk ist von einigem Belang, es ist mit dem Lingenschen, des Dickenberger und Buchholzer Reviers in Ansehung der Verwaltung verbunden. Es beschäftiget gegen 20 Menschen, fördert jährlich etwa 20000 Ringel oder Berliner Scheffel Kohlen, und hat gegen 3350 Thaler jährlich in Betrieb, die reine Ausbeute aber beläuft sich auf 1500 Thaler. Das Ibbenbürensche Bergamt, wozu auch die königlichen Steingruben und Kalköfen im Lingenschen, welche mit Steinkohlen betrieben werden, gehören, bestehet aus einem Bergrath, welcher zugleich Rendant ist, einem Bergrichter und einem Obergeschwornen. Neuerdings ist auch ein Obersteiger angeordnet, welcher drey Steiger unter sich hat, wovon der eine das Schafberger Revier im Tecklenburgschen unter seiner Aufsicht hat. Das ganze Bergamt hat etwa 12000 Thaler in Betrieb, mit Inbegrif der Steingruben und Kalköfen, und thut nach Abzug der Gehalte über 5000 Thaler reine Ausbeute.

Die Kohlen sind zwar in Vergleichung mit den Englischen und Schottischen nicht von der vorzüglichsten Qualität, können aber doch von Schmidten gebraucht werden, und werden daher von selbigen in hiesiger Gegend gar keine Holzkohlen verbraucht. Der Betrieb ist leicht, denn die Kohlen liegen nur 18 bis 28 Lachter tief und die Bänke sind hin und wieder mächtig. Das Wasser kann sehr gut weggeschafft werden, es sind keine böse Wetter in den Gruben, und der Debit breitet sich wegen des überall zunehmenden Holzmangels von Jahr zu Jahr aus. Das münsterſche Salzwerk zu Rheine nimmt allein jährlich für mehr denn 2000 Thaler, der Preis vom Ringel, so einem Berliner Scheffel gleich kommt, ist 4 gute Groschen, die vom

Buchhol-

Buchholzer Revier aber sind schlechter und gelten nur 2 gute Groschen. Sie werden weit und breit verfahren, und gehen nach Lingen, Münster und Osnabrück bis auf vier Meilenweges. Im Holländischen finden sie aber wegen der Englischen und Schottischen Kohlen, welche von unvergleichlicher Güte und wohlfeiler sind, keinen Absatz.

Der Ertrag vom Schafberger Revier fließet in die Bergwerkskasse zu Ibbenbüren, und diese liefert den Ueberschuß an die Generalbergwerkskasse des hohen Generaldirectorii ab, weil es aber vordem unter der Kammerdeputation zu Lingen stand und auf den Etat gebracht war, wird das damalige Etatsquantum bey der Lingenschen Domänenkasse nach der Separation mit 3800 Thaler als durchgehend berechnet.

Die Kalk- und Ziegelbrennereyen werden in der Grafschaft zu den Domänen gerechnet und dabey veranschlaget, die Einkünfte hievon stecken daher schon unter der Summe von den Domänen. Außer dem Gut Vortlage hat kein Privatmann weder Kalk- noch Ziegelbrennerey.

Im Kirchspiel Wersen wird eine rothe Erde gefunden, welche zu Mahlereyen auf Kalk gut zu gebrauchen stehet, und wenn sie sorgfältig präpariret wird, nicht viel verschießet.

Eisensteine gibt es gar nicht, im Lingenschen bey Ibbenbüren aber sind deren genug, und in ältern Zeiten sind hier auch Eisenhütten gewesen, wodurch die dortigen Berge, welche voller Holz gestanden, abgetrieben worden, itzt aber ungenutzt bleiben, weil es an Holz fehlet.

Mineralische Wasser gibt es hin und wieder, sie sind aber zu geringhaltig, und wird kein medicinischer Gebrauch davon gemacht.

Salzquellen hat man noch nicht entdeckt, obgleich zu vermuthen, daß in der Nachbarschaft der Kohlenbergwerke, wie die Erfahrung lehret, dergleichen vorhanden.

C. Vom

## C. Vom Zollwesen.

Tecklenburg ist die einzige Provinz, wo das Zollwesen unter der Kammer geblieben ist. Ein jeder Beamter läßet ihn in seinen Vogteyen an den Zollstätten durch dazu bestellte Leute nach einer alten Zollrolle erheben, bezahlet dafür das Etatsquantum und liefert solches unter den übrigen Domänengefällen ab, die Kammer hingegen berechnet sich mit der General-Zoll-Administration in Berlin. Die Zölle in der Grafschaft Tecklenburg sind nicht beträchtlich und bringen nur 240 Thaler ein, welche Summe außer den Domänengefällen von dem Generalpachter abgeliefert wird.

## D. Vom Postwesen und öffentlichen Wegen.

Die Postroute von Lingen nach Bielefeld, mithin die Berliner Post, gehet durch das Tecklenburgsche über Tecklenburg, Lengerich und Lienen, die fahrende Post aber über Brochterbeck, Lengerich und Lienen, weil Tecklenburg im Winter mit dem Postwagen nicht gut zu passiren ist. Diese Post wird in Lengerich von der kaiserlichen, welche von Münster nach Osnabrück und Hamburg gehet, durchkreuzet. Diese letztere Post ist sehr frequent, weil alles, was vom Niederrhein kommt und nach Sachsen und Norden will, entweder über Ibbenbüren nach Osnabrück, oder von Münster über Lengerich nach Osnabrück gehet. Die Berliner Post ist nicht so frequent und schränket sich größtentheils auf preußische Korrespondenz und Versendung ein. In Tecklenburg war sonst ein ordentliches unmittelbares Postamt, es ist aber etwa vor zehn Jahren in eine Postverwalterey verwandelt. In Lengerich ist eine preussische und auch eine kaiserliche Posthalterey und Poststation, welche nach Ibbenbüren und Versmold, Osnabrück und Münster die Posten fortschaffet. Die nordensche Post von Ibbenbüren nach Osnabrück passiret auch die Grafschaft, jedoch

doch nur im Kappelschen und im Dorf Lotte, und gehet blos durch. In Kappeln ist eine gehende Post von Osnabrück über Freeren und Lingen angelegt, welche aber nicht von Belang ist. Weil die Tecklenburger häufig nach Holland auf Arbeit gehen und sich daselbst viele Unterthanen Jahr aus Jahr ein aufhalten, auch sonst viel Verkehr nach Holland getrieben wird, sind verschiedene Boten angestellet, welche alle sechs Wochen oder alle Vierteljahr nach Holland gehen, und Briefe, Pakete oder was sonst zu bestellen ist, mitnehmen. Die Korrespondenz bey diesen Boten ist zuverlässiger als auf der Post, weil sie die Personen, an welche die Briefe gehören, ausfragen und aufsuchen, mit der Post aber die Briefe an dergleichen Fremde selten zurecht kommen. Diese Boten sind privilegirt, stehen unter dem Lingenschen Amte und geben an selbiges für die ausschließende Erlaubnis alle Jahr was gewisses. Der Ueberschuß bey den Posten im Tecklenburgschen mag sich etwa auf 600 Thaler belaufen, es läßt sich aber unmöglich genau bestimmen.

Die öffentlichen Wege in der Grafschaft sind von Herzen schlecht, denn es wird nichts daran verwandt, so daß die Wagen von Münster nach Osnabrück sich öfters festfahren, und die Kärner das Land fast gänzlich meiden müssen, itzt werden sie aber gebessert. Der Weg von Kappeln nach Tecklenburg ist zwar kein Postweg, wird aber von Bremen aus wegen der häufigen Linnenversendungen und weil bey dieser Gelegenheit viel Frachtgüter nach Münster gehen, stark befahren. Dieser Weg ist in kläglichem Stande, und im Winter bisweilen nicht zu passiren, ist aber, ohne Chaussee anzulegen, nicht gut auf einen dauerhaften Fuß zu bessern, weil es an den meisten Stellen Kleegrund und quammicht ist. Es ließen sich wohl an einigen Stellen Chausseen anlegen, welche das Kommerz befördern würden, und dieses wird auch auf die Dauer nothwendig seyn, wenn die Grafschaft nicht allen Verkehr mit den Nachbarn und

den

den Transitohandel verlieren soll; denn da in dem benachbarten Osnabrückschen und Münsterschen itzt die Hauptstraßen auf eine dauerhafte Art gebessert werden, fährt ein jeder gern ein paar Stunden um, damit er nur die Grafschaft Tecklenburg meidet. Indessen fehlet es an einem Fond, um die Wegebesserung vorzunehmen, alles was hierin geschiehet, ist nur palliativ, wenn aber einer Gesellschaft erlaubet würde, die Chausseen auf ihre Kosten anzulegen, und daß ihr ein billiges Weggeld, wodurch die Zinsen des Kapitals erfolgen könnten, accordiret, hierüber ein Privilegium ertheilet, und der Fond in gewisse Aktien repartiret würde, wie solches bey dergleichen gemeinnützigen Anstalten in England zu geschehen pflegt, ließe sich dies sehr gut einrichten, und könnten die Wege durch die ganze Grafschaft in untadelhaften Stand gesetzet und erhalten werden. Allenthalben wäre es nicht nöthig, denn wo Sand, wie im Kirchspiel Ladbergen, ist die Besserung überflüßig, an Materialien fehlet es nicht, Steine sind aller Arten in der Nähe zu haben.

## E. Von Fabriken und Manufakturen.

Fabriken und Manufakturen als Regale betrachtet, sind in der Grafschaft gar nicht, die Legge oder Schauanstalt in Tecklenburg, welche unter königlicher Direktion stehet, und wovon vorhin weitläuftig gehandelt worden, trägt jährlich zwischen 16 und 1700 Thaler, und nach Abzug der Gehälter und Kosten 1400 Thaler für die königliche Kasse ein, welche an den Generalpachter und durch diesen an die Domänenkasse abgeliefert werden, wie schon bey den Domänen bemerkt worden.

## F. Vom Salz.

Die Salzkoktur zu Rheeme ohnweit Minden versorget die vier Provinzen Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, nebst dem Fürstenthum Ostfriesland, ohne

den

den auswärtigen Debit zu rechnen, mit Salz. In andern Provinzen wird eine Salzkonscription jährlich vorgenommen, und nach gewissen Grundsätzen bestimmt, wie viel Salz eine jede Haushaltung nehmen solle, die Grafschaft Tecklenburg aber hat einen Kontrakt mit der Salzdirektion, vermöge welcher sie ohne das Kirchspiel Schale, welches zu Lingen gelegt worden und konscribiret wird, jährlich beynahe 4000 Thaler Salz von der Koktur zu Rheme nehmen muß. Diese Einrichtung ist im Ganzen für die Provinz vortheilhaft, weil sie bey dem Anwachs der Menschenzahl und des Viehstandes gewinnet, so daß auswärtiges Salz verbraucht wird, außer dem, was die Kommunen über ihre Quoten zum Verkauf kommen lassen, und nicht unbeträchtlich ist. Allein einzelne Orte, die in Verfall gerathen, wie Tecklenburg, und Kirchspiele, wo die Bevölkerung abnimmt, deren jedoch wenige, sind übel daran, denn eine jede Kommun, sogar eine jede Bauerschaft muß seine bestimmte Quantität nehmen, und hat doch die Konsumenten nicht mehr, die sie hatte, wie der Kontrakt geschlossen wurde. Es müssen daher die Individua an diesen Orten mehr Salz essen, als sie nach dem Principio regulativo, wenn kein Kontrakt da wäre, zu nehmen schuldig, und haben zum Theil kein Fleisch, was sie damit salzen können, daher denn andere Haushaltungen, die mehr konsumiren, sie durchsetzen müssen.

Indessen bleibt es immer eine große Beschwerde für das arme Tecklenburg, weil das Salz, welches nach dem Kontrakt genommen werden muß, ungleich theurer ist, als was man freywillig auf der Koktur kauft. Das platte Land hingegen hat die meiste Zeit zu wenig, und muß noch über die Quanta des Kontrakts zukaufen, weil sich Menschen und Vieh vermehren. Eine genaue Repartition nach der Volksmenge würde die Stadt Tecklenburg merklich soulagiren.

G. Vom

## G. Vom Stempelwesen.

Das Stempelwesen ist, so wie in allen königl. preußischen Staaten, also auch in der Grafschaft Tecklenburg eingeführet, und einerley. In Lingen ist eine Stempelkasse unter Aufsicht eines Mitgliedes des Kammerkollegii, und von dorther wird die Grafschaft Tecklenburg mit Stempelpapier und Karten versorget. In Tecklenburg, Lengerich und Kappeln sind Rendanten angeordnet, welche die Gelder erheben, gewisse Prozente von dem Debit genießen, und an die Stempel- und Kartenkasse zu Lingen abliefern, von welcher es in die Hauptstempel- und Kartenkammerkasse in Berlin fließet. Den Gebrauch des Stempelpapiers und der Vollmachten bestimmet das Stempeledikt und die nachherigen Verordnungen. Dies Jahr ist der Stempelsatz von 4 ggr. bis auf 6 ggr. zur Erleichterung der Brodkorn-Accise erhöhet. Zu den Stempelrevenüen werden auch die Paraphengelder gerechnet, welche allein über 100 Thaler betragen. Hiemit hat es die Bewandnis: Ein jeder, der Handlung treiben will, ist schuldig ein Handelsbuch zu halten, und solches paraphiren oder stempeln zu lassen. Wenn dies geschehen und das Handelsbuch die gehörigen Erfordernisse hat, beweiset es halb, und der Kaufmann, welcher sich in Streitsachen darin gründet, wird zum Eyde gelassen. Für diesen Stempel, welcher alle Jahr bey jedem Buche wiederholet wird, muß ein jeder nach Maasgabe, ob er einen großen oder kleinen Handel führet, 2 bis 5 Thaler bezahlen. Die wenigsten hiesigen Kaufleute und Krämer halten aber ordentlich Buch, und auf baare Geldvorschüsse gehet dies Privilegium nicht, es werden daher die Bücher nicht mehr gestempelt, der Paraphenstempel aber muß demohngeachtet bezahlt werden.

Ferner muß von allen Erbschaften, die nicht in gerader Linie, sondern von Seitenverwandten oder Eheleuten anfallen, der Kollateralstempel gelöset werden, welcher nach

der Erbschaftsmasse bestimmt wird, und dreymal so hoch kommt, als ein Stempelbogen zu einem Kaufbriefe über den nämlichen Gegenstand betragen würde. Z. B. wenn einer eine unbewegliche Sache verkauft zu 50 bis 100 Thaler, muß zum Kaufkontrakt ein Stempelbogen von 4 ggr. genommen werden, fällt jemanden eine Erbschaft zu, welche so viel beträgt, muß er einen Kollateralstempel zu 12 ggr. lösen. Von 100 bis 200 Thaler beträgt der Kollateralstempel 1 Thaler, von 200 bis 600 Thaler 1½ Thaler, von 600 bis 900 Thaler 2 Thaler, und so ferner nach der in dem Stempeledikt verordneten Proportion. Der höchste Kollateralstempel beträgt 50 Thaler, und wer die Erbschaft dem Betrag nach nicht angeben will, kann damit zu, wenn er einen 50 Thaler Stempelbogen löset.

Zu den Stempelrevenüen gehören auch die Musikzettel, welche die Rendanten für einen festgesetzten Preis von 6 ggr. verkaufen, wenn bey öffentlichen Lustbarkeiten Musik gebraucht wird. Dies geschiehet sehr sparsam, weil die Tecklenburger zur Freude und vorzüglich zur Musik keinen Hang haben, die Einkünfte von diesem Regal sind daher sehr geringe.

Der Stempelkassen-Etat in beyden Grafschaften stehet auf 1500 Thaler, und fallen hievon der Grafschaft Tecklenburg wenigstens 6 bis 700 Thaler zur Last. Genau läßt es sich nicht bestimmen, weil bey den Landeskollegiis in Lingen viel Stempelpapier für die Grafschaft Tecklenburg verbraucht wird, wovon keine Rechnungen geführet werden, sondern alles in eine Kasse fließet.

Alle adliche Güter, königliche Bediente, Kaufleute und Personen vom Stande, Juden, Kämmereyen und Kommunen müssen ein Mindensches Intelligenzblatt halten, welches jährlich auf 2 Thaler kommt. Hiefür gehen in der Grafschaft etwa 150 Thaler ein, und werden von dem Postverwalter in Tecklenburg erhoben, welcher sie an die Mindensche Intelligenzkommission abliefert. Nach

Abzug

Abzug aller Unkosten gehet ein Theil dieser Gelder nach Potsdam an das dasige Waisenhaus.

Den Verlag der Kalender hat die Akademie der Wissenschaften in Berlin ausschließend, und hat selbigen verpachtet. Der Pachter hält in allen Provinzen seine Kommissionairs, die den Debit besorgen; ein gemeiner Kalender kostet 4 ggr., und alle auswärtige Kalender sind für den Käufer bey 2 Thaler, und für den Verkäufer bey 10 Thaler Strafe verboten.

## H. Von Steuern der Unterthanen.

Wie die Besteuerung der Unterthanen in gemeiner Noth zu gräflichen Zeiten erwachsen, und daß die Burgmänner oder Landstände sie nach dem alten Herkommen und nach den Konkordaten mit der Gräfin **Anna** und dem Graf **Arnold** bewilligen müssen, mithin die Grafen für sich kein Besteuerungsrecht gehabt, habe ich schon oben bey der ständischen Verfassung erwähnet. Durch die Brandschatzung des Graf **Maximilian** von Büren unter Kaiser **Karl dem fünften**, durch die vielen Processe, welche die Grafen beym Reichsgericht führen mußten, durch die Brautschätze, welche den gräflichen Kindern bewilliget wurden, hauptsächlich aber durch die Drangsalen des dreyßigjährigen Krieges und die vielen Erpressungen der kaiserlichen sowohl als der schwedischen Kriegsvölker wurde die Grafschaft äußerst verschuldet, und die Landstände mußten vor und nach gegen 180000 Thaler größtentheils in damaligem Speciesgelde bewilligen, welche zu hohen Zinsen leihbar aufgenommen wurden. Diese Schuldenlast und andere Bedürfnisse, welche von Zeit zu Zeit zunahmen, machten die Anlegung und Bewilligung beständiger Steuern nothwendig. Die Grafen kontrahirten auch bey ihren bedrängten Umständen viel Schulden ohne Bewilligung der Landstände, welche doch am Ende bezahlt

werden mußten, es wurden verschiedene Güter mit Zustimmung der Stände schatzfrey gemacht, und jene Schulden zum Theil übernommen, wogegen die Grafen den Ständen wieder Gefälligkeiten erzeigen konnten, die Anlagen wuchsen daher stufenweise, so daß die Kontribution, wie das königl. preußische Haus die Grafschaft übernahm, verhältnismäßig gegen andere Länder schon sehr hoch gestiegen war. Die Verbindung mit einem großen Staatskörper, die stehende Armee und Militaireinrichtung in Teutschland machte das Kavalleriegeld nothwendig, weil in dieser Provinz mit Nutzen keine Kavallerie gehalten werden kann, da es an Fütterung fehlet, es mußte daher ein verhältnismässiger Beytrag übernommen werden. Die Bewilligung der Landstände war itzt überflüßig, weil das Staatsbedürfnis den neuen Landesherrn zu neuen Anlagen berechtigte, und die Besteuerung der Unterthanen auf einen festen ungezweifelten Fuß kam. Das nämliche Bedürfnis gab auch Gelegenheit, die städtschen Einwohner mit einer Steuer zu belegen, und es wurde die Konsumtionsaccise eingeführet. Weil man aber bey den Steuern des platten Landes eine Ungleichheit bemerkte, wurde die Revision des Katasters, welches bisher fehlerhaft gewesen, verordnet und eine Kommission niedergesetzet, welche das Steuerwesen auf dem platten Lande in Ordnung brachte, wobey ein jeder Unterthan die Immunität, so er prätendirte, nachweisen mußte. Hiedurch entstanden die vorhin erwähnten Processe mit den Kammerfreyen und andern Unterthanen, die sich in der Exemtion gründeten, bis sich endlich das Kontributionswesen der Grafschaft Tecklenburg wie es itzt ist, bildete. Die Besteuerung der städtschen Einwohner veranlaßte, daß den beyden Dörfern Lengerich und Kappeln Stadtgerechtigkeit verliehen wurde, wodurch sie unter die Konsumtionsaccise kamen. Um der zunehmenden Konsumtion des Tobacks Einhalt zu thun, wofür viel Geld außer Landes ging, wurde derselbe anfänglich hoch

imposirt,

Digitized by Google

impostiret, hernach aber von der gewöhnlichen Accise separiret und eine Verpachtung des Tobacksdebits und der davon gehenden Accise eingeführet. Wie hieraus eine besondere Tobackssteuer und Tobackszuschlagsgeld erwachsen, habe ich schon oben erwähnet. Das platte Land war nach der ersten Acciseeinrichtung alle Bedürfnisse aus den Städten zu nehmen schuldig, dieses hat in den westphälischen Provinzen, welche zerstreut zwischen andern Ländern liegen, seine Schwierigkeit, weil die Defraudationen ohne ein Heer von Officianten unmöglich verhütet werden können.

Indessen wurde die französische Regie und mit ihr die strengste Aufsicht und Verwaltung der Accisegefälle eingeführt. Um sich dieser zu entledigen, ließen sich die westphälischen Provinzen unter Bewilligung des Hofes mit der Regie in einen Kontrakt ein, vermöge dessen sie dasjenige, was diese Provinzen in dem höchsten Jahre vor und nach dem siebenjährigen Kriege an Accise eingebracht hatten, jährlich aufzubringen und noch überdem zehn von hundert zu bezahlen übernehmen, welches Quantum sie nach einer minder beschwerlichen Art unter sich repartiren wollten. Dies wurde vom Hofe bewilliget und so erwuchs aus der Accise ein Fixum, welches durch eine Kapitation oder Vertheilung auf die Haushaltungen erhoben werden sollte. Das platte Land wurde hiedurch auch vom Zwange frey, seine Bedürfnisse aus den Städten zu nehmen, es konnte nun kaufen wo es wollte, nur mußte es das Getränke an Wein, Branntwein und Bier aus den Städten nehmen. Für diese Freyheit übernahm das platte Land von dem Steuer- oder Accisequanto der Grafschaft Tecklenburg, so etwa 8350 Thaler beträgt, 2000 Thaler, welche auf die Erbgesessenen repartiret wurden, und hieraus erwuchs der Steuerbeytrag, welcher den Unterthanen nach der gemachten Vertheilung in die Kontributionsbücher geschrieben wurde und mit den Kontributionsgefällen erhoben wird.

Die Heuerleute auf dem platten Lande müssen für den Mitgenuß der Mark Rauchschatz geben, welches sich aus dem Markenherrlichen Recht herleiten lässet. Der Rauchschatz beträgt des Jahrs durch die ganze Grafschaft etwa 500 Thaler und wird von dem zeitigen Landrath jährlich individualiter angelegt, und endlich muß das platte Land auch Markengeld geben, welches jedoch sehr leidlich ist.

Aus dieser kurzen Besteurungsgeschichte gehet hervor, daß die Einwohner der Grafschaft Tecklenburg, Kontribution und Kavallerie-Geldsteuer oder Accise, wozu jetzt das platte Land mit beyträgt, Tobacksteuergeld, Rauchschatz- und Markengeld aufbringen müssen, welche Steuern sämtlich in die Kriegskasse zu Lingen fließen und größtentheils von da an die General-Kriegskasse zu Berlin gehen. Von den Schulden, welche die ehemaligen Grafen unter Bewilligung der Landstände auf das Land kontrahiret haben, und nach einer deshalb angestellten Untersuchung, ob sie auch wirklich bewilliget worden, registriret sind, wurden vor einigen zwanzig Jahren, wie des Königs Majestät die im Osnabrückschen belegenen Eigenbehörigen Behuf Bezahlung der Domainenschulden verkaufen ließ, 17000 Thaler, welche hievon überschossen, abbezahlt und diese Gelder zu 4 Procent bey der Kriegskasse belegt. Die Zinsen von diesen 17000 Thalern muß nun die Kriegskasse, wie ich schon oben bey den Domainen erwähnt habe, jährlich mit 680 Thaler zur Domainenkasse bezahlen, es haften aber außerdem noch itzt 160000 Thaler Schulden auf der Grafschaft, welche größtentheils mit fünf vom hundert verzinset werden müssen. Ueberhaupt betragen die Zinsen, welche deshalb aus der Kriegskasse bezahlet werden, nahe an 7000 Thaler. Diese Zinsen werden gleich von hier aus bezahlt, und durch Quittungen berechnet, sie gehen aber meistens außer Landes an die Innhaber der Obligationen, und stehet hievon jedesmal eines Jahrs Zinse zurück,

zurück, welcher Rückstand bey Uebernahme der Grafschaft, da die Revenües präripiret waren, erwachsen ist.

Die Kontribution- und Kavalleriegelder werden von sechs Receptoren empfangen und an die Kriegskasse monatlich eingesandt, wobey kein Rückstand gestattet wird. Die Accise wird in den Städten von drey Steuer-Einnehmern erhoben, den Beytrag des platten Landes aber erheben die Receptoren. Seit zwey Jahren ist in den Städten statt des Firi wieder eine naturelle Accise, jedoch nur von wenigen Konsumtionsartikeln eingeführt und der Beytrag des platten Landes beybehalten worden, um die Städte in Aufnahme zu bringen. Viel Waaren sind ganz Accisefrey, um die Bürger in Stand zu setzen, daß sie mit den Ausländern Preis halten können, und die Unterthanen des platten Landes zu bewegen, daß sie ihre Bedürfnisse aus den Städten und nicht außer Landes nehmen mögen. Der Tarif ist so eingerichtet, daß die Städte nicht mehr aufbringen sollen, als sie bisher an Firo gegeben haben, wenn etwas mehr einkömmt, soll es den Städten wieder zu Gute kommen und unter die armen Hausleute vertheilet oder zu gemeinnützigen Anstalten verwandt werden.

Der Plan ist vortreflich, ob aber der Zweck wirklich werde erreichet werden, davon lässet sich noch nicht urtheilen, indessen ist so viel gewiß, daß diese Einrichtung nicht so lästig als die gewöhnliche Accise in andern Städten ist, weil sie weit einfacher und nur wenige Konsumtionsartikel trift, die leicht zu übersehen sind. Die Accise von Brod-Korn ist etwas hoch und verdiente daher herabgesetzt zu werden, weil sie die Armuth zu sehr trift, welches auch wahrscheinlich geschehen wird, wenn man siehet, daß die Etatssumme doch hieraus kommen könne. Das Tobacksteuergeld wird in den Städten von den Magistraten, auf dem Lande aber von den Kontributionsreceptoren erhoben, welche auch den Rauchschatz zu erheben haben.

Die Steuern der Unterthanen nach den desfallsigen Rechnungen betragen

| | |
|---|---|
| 1) an Kontribution und Kavalleriegelde beynahe | 28000 Thlr. |
| und noch aus der Domainen- und andern Kassen wegen der den Domainen inkorporirten Höfe etwa | 1000 — |
| 2) an Steuerbeytrag vom platten Lande | 2000 — |
| 3) an Accise aus den Städten wovon aber 1784 Thaler an die Domainenkasse und etwa 1300 Thaler an Gehalten und andern Bedürfnissen ausgegeben werden, welche erstere unter den Domainen berechnet sind, so daß nach Abzug dieser Ausgaben nur 3400 Thaler überbleiben und baar abgeliefert werden: | 6350 — |
| 4) an Tobacksteuergeld, so theils von den Zuschlägen aufkommt, theils alle Jahr gesammlet wird, gegen | 2000 — |
| 5) an Rauchschatzgeldern etwa | 500 — |
| in allen | 39850 Thlr. |

Von der Kontribution uud Kavalleriegelde, so sich auf 29000 Thaler beläuft, gehen nur 14800 Thaler zur Generalkriegskasse in Berlin, 7000 Thaler werden an Zinsen bezahlt, 2500 Thaler gehen an die mindensche Kriegskasse, 2150 Thaler an die dasige Domainenkasse, etwa 1400 Thaler werden zu Gehalten verwandt, und das übrige gehet mit andern bestimmten Ausgaben darauf, z. B. Kammerzielergelder, Diäten- Reise- und Zehrungskosten, Kanzleynothwendigkeiten, Marschkosten und Fuhrengelder, ständische Dispositionsgelder, Armengelder, Kirchspielsgelder, Domainenvergütung, an Firis, zu Prägravationen und Prämien zur mindenschen Kriegskasse,

und

und ad extraordinaria, welches alles beynahe 2000 Thaler beträgt.

Von den Steuer- und Acciſegeldern ad 8350 Thaler werden beynahe 1600 Thaler an die tecklenburgſche Landrenterey oder die Domainenkaſſe abgegeben, 1500 Thaler werden zu Gehalten und andern Ausgaben bey den Acciſekaſſen verwandt, 2200 Thaler gehen zur Generalkriegskaſſe, 600 Thaler an die Acciſeregie, welches die übernommenen 10 Procent ſind, 800 Thaler gehen zur Serviskaſſe, und das übrige fließet in andere Kaſſen, und wird zu Gehalten verwandt.

Die Tobacksſteuer ad 2000 Thaler gehet größtentheils an die Generaltobackskaſſe in Berlin.

Die Rauchſchatzgelder ad 500 Thaler fließen in die Kriegskaſſe. Von allen dieſen Steuern bleiben keine 2000 Thaler im Lande, das übrige gehet baar aus.

## XIII.

## Von der militäriſchen Verfaſſung.

Was die Grafſchaft Tecklenburg verhältnißmäßig zur Unterhaltung der ſtehenden Armee beytragen muß, iſt in dem vorigen Kapitel gezeigt worden. Der Servis ſteckt mit unter der Steuer oder Acciſe, mithin haben die Unterthanen von der Unterhaltung der Truppen weiter keine Beſchwerde. So wie aber nach der preuſſiſchen Militärverfaſſung ein jeder Unterthan, wenn er nicht wegen ſeines Standes oder perſönlichen Verhältniſſes davon befreyet iſt, in der Regel dem Staat zu dienen ſchuldig und die Provinzen daher in Kantons eingetheilet ſind, mithin alle dienſtpflichtige Unterthanen enrolliret und gewiſſen Regi-

mentern zur Ergänzung derselben angewiesen worden, so war dies auch vordem der Fall mit der Grafschaft Tecklenburg.

Wie ich schon bemerkt habe, scheuen die Tecklenburger den Militärdienst aufs äußerste und sind schlechte Soldaten. Wenn daher zur Aushebung der Rekruten geschritten werden sollte, traten die Enrollirten aus und entfernten sich zum Theil auf beständig. Dies gab zu vielen Beschwerden Anlaß und da die Grafschaft klein und sich vom Fabrikenwesen nähret, welches viel Hände erfordert, mithin eine jede Aushebung dem Lande äußerst nachtheilig ist, weil, wenn 100 Mann ausgehoben werden sollen, wohl 500 weglaufen und nie wiederkommen; so wurden des höchstsel. Königs Majestät bewogen, der Grafschaft Tecklenburg durch ein Versicherungspatent vom 27 May 1748 die Befreyung von Werbung und Enrollement gegen Erlegung eines jährlichen Aversionalquanti von 3000 Thaler allergnädigst zu bewilligen, welches Privilegium auch des jetzt regierenden Königs Majestät nach dem Antritt Höchstdero Regierung zu bestätigen, landesväterlich geruhet haben. Diese 3000 Thaler sind auf die Häuser der Städte sowohl als des platten Landes repartiret und genießet daher die Grafschaft, die nach ihren Umständen unschätzbare Befreyung von Enrollement und Werbung, welches auf ihre Bevölkerung und Wohlstand großen Einfluß hat.

Das Versicherungspatent lautet dahin:

Seine Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr, haben in Betracht der bisher vielfältig geführten Beschwerden wegen der Werbung und Enrollirung der Grafschaft Tecklenburg aus besonderer königlicher Gnade und Huld gegen Dero dortige getreue Unterthanen allergnädigst resolviret, die Werbung und Enrollirung daselbst vor das künftige gänzlich cessiren

zu

zu lassen, wenn sich gedachte Unterthanen dagegen erklären würden, zur Rekrutirung der Armee ein jährliches Geldquantum von 3000 Thaler zu bezahlen, als weshalb Allerhöchstdieselben auch bereits durch Dero geheimen Finanzrath und Commissaire en Chef von der Horst denenselben Dero allergnädigste Intention bekannt machen lassen. Um nun diese Sache endlich nach ihren vielfältig schon hiebevor geäußerten Verlangen zum Stande zu bringen und ihren bisherigen Beschwerden dadurch gänzlich abzuhelfen, haben Allerhöchstdieselben zu Bezeigung der besondern königlichen Gnade und Propension, womit Dieselben jederzeit Dero dortigen getreuen Unterthanen zugethan gewesen, nicht länger anstehen wollen, denenselben hiedurch auf das kräftigste zu versichern, daß von nun an und a dato alle weitere Werbung und Einziehung einiger Mannschaften aus dortiger Grafschaft gänzlich unterbleiben, auch die Enrollirungspässe aufhören, die bereits ausgegeben, annulliret und den dortigen Unterthanen wegen der Werbung weiter nichts zugemuthet werden soll. Jedoch verstehet sich von selbst, daß diejenigen, welche bis zu dem heutigen Dato zu den Regimentern wirklich eingezogen und in Reihe und Gliedern eingestellet worden, oder was zu der gesetzten Anzahl der überkompleten gehöret, bey denselben nach ihrer Kapitulation im Dienste bleiben. Hievor nun, und daß die Werbung und Enrollirung vor das künftige gänzlich unterbleibet, bezahlen Dero getreue Unterthanen gedachter Grafschaft jährlich den 1 December jeden Jahrs in Louisd'or a 5 Thaler gerechnet oder in Dukaten 3000 Thaler, und senden solche franko zur Rekrutenkasse anhero oder an die Regimenter, an welche die Gelder assigniret werden dürften. Se. Königl. Majestät lassen auch denselben die Wahl mit Zuziehung des dortigen Landraths, wie sie diese Gelder am konvenablesten aufzubringen und zu folligiren und die Ko-

sten

sten zu reguliren und nach gefolgter Ratifikation des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirektorii zur Einkassirung der dortigen Obersteuerkasse auszuschreiben gut finden, wie Allerhöchstdieselben denn auch geschehen lassen, wider die moreusen Debenten die militärische Execution zu requiriren und derselben sich zu bedienen, in so fern die ordinaire nicht hinlänglich seyn sollte. Urkundlich haben Se. Königl. Majestät diese Versicherung höchsteigenhändig unterschrieben und mit Dero Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 27 May 1748.

Friedrich.

L. S.

Versicherung, daß die Werbung und Enrollirung in der Grafschaft Tecklenburg a dato an cessire, auch die Enrollirungspässe gänzlich aufhören und gegen Erlegung 3000 Thaler jährlich der Grafschaft wegen der Werbung und Enrollirung nichts weiter zugemuthet werden solle, was aber bisher zu den Regimentern eingezogen, auch in Reihe und Gliedern stehet und zu der festgesetzten Anzahl der Ueberkompleten gehört, muß den Regimentern verbleiben.

v. Viereck. Happe.

Indessen ist eine gewisse Anzahl Pferde zum Dienst des Königs ausgezeichnet, und müssen selbige, wenn es erfordert wird, zu Train- und Packpferden geliefert werden, jedoch nicht umsonst, sondern nach der jedesmaligen Taxe, welche nicht geringe ist, so daß die Unterthanen hiebey keine große Beschwerde haben, nur können sie sich nicht darein finden, daß sie die dabey benöthigten Train- und Packknechte stellen sollen, welches jedoch mit dem Enrollement keine Verbindung hat, und eine Kleinigkeit seyn würde,

würde, wenn nicht die Tecklenburger überhaupt gegen den Militärdienst aller Art eingenommen wären.

Dieser Widerwille gehet so weit, daß die vortheilhaftesten Bedingungen sie nicht bewegen Dienste zu nehmen, und daß sie lieber alle das Ihrige daran geben und austreten.

Die Art und Weise, wie bisher mit Aushebung der Train- und Packknechte verfahren worden, scheint ganz unschicklich zu seyn, und den Widerwillen vermehrt zu haben. Wenn nämlich die Ordre kam, daß die Knechte an einem bestimmten Tage gestellt werden sollten, wurde es sorgfältig geheim gehalten, eine Nacht bestimmet, da die Knechte ergriffen werden sollten, und dies geschahe alsdenn durch die Vorsteher, Untervögte und dergleichen Leute. Dieses Verfahren siehet einer Vagabonden-Jagd ähnlich, empöret das Gefühl von Ehre und Recht und der Zweck wird dadurch nie erreichet, wie die Erfahrung schon mehrmalen gelehret. Denn der eine Unterthan ist dem Staat und seinem Vaterlande eben die Pflicht und Verbindlichkeit schuldig, als der andere, warum soll sich denn der eine bey Nachtzeit als ein Missethäter greifen, binden und wegschleppen lassen, der andere aber frey herumgehen, und was berechtigt diesen gegen seinen Mitbürger Gewalt zu gebrauchen. Es streitet gegen die persönliche Sicherheit, welche ein jeder Unterthan vom Staat fordern kann. Es ist nicht blos Feigheit und Widerwille, daß die Unterthanen austreten, wenigstens wenn jene Triebe auch herrschend sind, würden sie doch nicht so allgemein seyn, sondern es ist der Abscheu vor der Ungerechtigkeit, welche in dem Verfahren selbst liegt. Ein wohl eingerichteter Staat braucht und darf dergleichen Mittel nicht anwenden, wodurch die Unterthanen ein Mistrauen gegen die Staatsbedienten erhalten. Für die Vorsteher und Untervögte ist es auch hart, daß sie sich dazu gebrauchen lassen sollen, Verräther ihrer Mitbürger zu werden, denn sie mögen greifen wen

sie

sie wollen, so werden ihnen Vorwürfe gemacht, weil keine Ordnung darinn herrschet und alles Willkühr bleibet. Der eine ist ihr Nachbar, der andere ihr guter Freund, den dritten fürchten sie wegen der Rache und denken: der Kerl ist gefährlich, er kann dir das Haus über dem Kopf anstecken, mußt ihn also verschonen, und dann fällt die Wahl auf Unschuldige oder der Befehl wird gar nicht exekutiret, sie geben es einem jeden unter der Hand zu verstehen, und wenn sie bey einem Hause anfangen zu visitiren, läuft alles weg. Noch härter ist es alsdenn, die Vorsteher selbst bey den Ohren zu kriegen und sie wegzuschicken, denn dadurch wird auf einmal alle Ordnung aufgehoben und man kann nichts mehr beschicken, es hat auch den Erfolg, daß keiner Vorsteher seyn will, weil er sich selbst en prise setzt. Zu solchen Gewaltthätigkeiten muß meinem Bedünken nach nie geschritten werden, sollen die Knechte geliefert werden und es ist kein Mittel, sich dieser Verbindlichkeit zu entledigen, so muß offenbar verfahren werden, entweder müssen die Kommunen von den Landesceingesessenen Knechte für Geld kaufen, und selbige, wenn es verlangt wird, stellen, alsdenn wird die Last mit gleichen Schultern getragen, oder es müssen die benöthigten Knechte nach der Reihe enrolliret und alle Jahr abgelöset werden, wen die Reihe trift muß mit, und da muß weder singen noch beten helfen. Wer austritt, muß durch Strafen zu seiner Pflicht angehalten werden, man muß ihn wie ein ausgetretenes Landeskind behandeln, sein Vermögen konfisciren, ihm alle Hofnung benehmen in seinem Erbtheil zu succediren und allenfalls mit körperlicher Strafe belegen, wenn er sich wieder im Lande betreten läßt. Damit aber der Dienst nicht darunter leidet, wenn einer austritt, muß gleich der folgende, woran die Reihe ist, sich stellen, und wenn dieser auch wegläuft, muß mit ihm eben so verfahren werden, und so weiter. Die konscribirten Knechte müssen lauter Söhne von Erbgesessenen seyn, denn werden dazu Leute genommen,

die

die nichts zu verlieren haben, wird der Zweck nicht erreicht. Sogar Anerben müssen dazu verpflichtet seyn, denn was ist daran gelegen, ob ein Anerbe ein Jahr lang zu Felde gehet, dadurch wird seine Stätte nicht zu Grunde gehen. Diese Einrichtung muß aber zu Friedenszeiten fortdauern und alle Jahr neue Knechte nach der Reihe aufgeschrieben werden, nicht heimlich, sondern öffentlich, damit ein jeder seine Verbindlichkeit wisse. Es muß gleichsam eine Landmiliz errichtet werden, wen die Campagne trift, den trift sie, will man so lange warten, bis es zu Felde gehet, ist es zu spät.

## XIV.

# Vom Medicinalwesen.

Es hält schwer, das Medicinalwesen auf dem platten Lande, wo die Menschen weitläuftig auseinander wohnen, gemeinnützig und zweckmäßig einzurichten, denn ein Arzt kann die Kranken so oft unmöglich besuchen, als es die Krankheit wohl erforderte, und mehrere Aerzte können in einer so kleinen Provinz nicht bestehen. Vor diesem brauchten die Landleute daher selten einen Arzt, und überließen die Kranken ihrem Geschick, oder liefen höchstens zum Quacksalber. Dies rührte mit davon her, daß der Landphysikus ein alter unthätiger Mann war, der die Kranken nicht besuchte und wenn er um Rath gefragt wurde, höchstens ein Recept schrieb, er hatte mehr zu thun, denn er war auch Postmeister. Seitdem dieser aber gestorben und jüngere Aerzte, welchen es nicht an Geschicklichkeit und Willen fehlet, Kranke zu besuchen und ihnen zu helfen, hergekommen, hat sich dies sehr geändert, die

Bewohner

Bewohner des platten Landes sowohl als der Städte gewöhnen sich an den Arzt und das Medicinalwesen ist in dieser Provinz so gut als es nach den Umständen seyn kann. Der Landphysikus ist zugleich Hebammenlehrer, selbige müssen bey ihm Unterricht nehmen und werden vereydet. In mislichen Fällen sind sie dem Landphysikus Anzeige zu thun schuldig, und dieser wird alsdenn oft gefordert, rettet manches Kind und manche Mutter, wovon man ehedem nichts wußte, sondern alles auf die Hebammen ankommen ließ. Die Blattereinimpfung ist im Tecklenburgschen schon ziemlich im Gange, in einigen Kirchspielen herrschet nur noch ein Vorurtheil dagegen. Wenn der gemeine Mann die Kosten nicht scheuete, und es wie eine Wohlthat ansähe, wenn der Himmel ihm einige Kinder abnimmt, würde es bald allgemein werden. In Tecklenburg geschiehet es ohne Ausnahme und der Erfolg ist sichtbar, denn im verwichenen Jahre, da die Blattern ungemein gewüthet und blos im Kirchspiel Kappeln über 100 Kinder daran gestorben, sind in Tecklenburg nur zwey daran geblieben, wovon es noch zweifelhaft war, ob nicht eine andere Krankheit den Tod bewirkt habe. Würde der Arzt aus einem öffentlichen Fond dafür belohnet, und könnte die Einimpfung unentgeldlich geschehen, würde sie bald allgemein werden. Den Chirurgen müßte aber Unterricht darinn gegeben werden, denn der Landphysikus kann unmöglich durch die ganze Grafschaft die Einimpfung besorgen, und müßten die Chirurgi angewiesen werden, erst mit dem Landphysikus über die Gesundheitsumstände des Kindes, so inoculiret werden soll, zu konferiren, wenn Bedenklichkeiten dabey obwalten möchten, weil auch zur Unzeit zur Einimpfung geschritten werden kann. Es lassen sich zwar nicht alle Zufälle voraussehen, welche einem Kinde begegnen können, und hilft manchmal die Vorsicht des größten Arztes nichts, es ist aber doch gut, daß die Einimpfung den Chirurgen nicht ganz allein überlassen werde,

werde, sondern daß sie unter Aufsicht des Landphysikus geschehe. An Chirurgen fehlt es nicht, in den Städten ja so gar in einigen Dörfern sind eine hinlängliche Anzahl, allein die Chirurgie wird, wie allgemein die Klage ist, allzu Handwerksmäßig getrieben, und fehlet es den meisten Chirurgen an theoretischen Kenntnissen. In Tecklenburg ist eine sehr gute Apotheke, die Arzneyen sind frisch und unverdorben, und man wird gut bedient; in Lengerich ist auch eine, welche aber nicht in so gutem Stande ist.

## XV.

## Von dem gesellschaftlichen Leben.

In einer so kleinen Provinz, wie die Grafschaft Tecklenburg ist, die mit den Nachbarn in keiner Verbindung steht, wo der Adel nicht zahlreich, kein Militär gegenwärtig, sehr wenig königliche Bedienten sind, sich keine bemittelten Leute aufhalten, und die Kaufmannschaft nur im kleinen getrieben wird, lässet sich von dem gesellschaftlichen Leben nicht viel sagen.

Wer hiezu Anlage hat, oder daran gewöhnt ist, und täglich Gesellschaft für Bedürfniß hält, wird Langeweile haben, und mit Hypochondrie geplagt werden, wenn ihm Natur und Geschäfte nicht genug sind. Man kann hier ein Anachoretenleben führen, wie in der Wüste Thebais, ein jeder Ort ist isolirt. Der wenige Adel hat die beste Erziehung, wie man heutiges Tages ohnehin schon voraussetzen kann und soll, lebt mit Anstand und auf einem guten Fuß, kommt aber selten zusammen, und führt ein patriarchalisch unschuldiges Leben. Diese Gesellschaft ist unterhaltend, angenehm, bildend und belehrend, und können auch andere Stände hieran Theil

nehmen. Es herrschet kein bestimmter Ton darinn, dagegen aber die beste Wohllebenheit. Die zerstreut in der Provinz wohnende wenige Bedienten haben fast gar keinen Umgang unter einander, ein jeder lebt für sich und man trift sie nur in Gelegenheitsgesellschaften bey einander an. Die Geistlichkeit, wenige davon ausgenommen, sind nicht sociabel, und der Kaufmanns- und Bürgerstand schränkt sich blos auf Familiengesellschaft ein, ohne des alltäglichen müde zu werden. Bälle, Klubs, Pickenicks und Societäten kennt man nur dem Namen nach, ein jeder kocht seinen eigenen Topf. Das Theilnehmende und Freundschaftliche, welches das menschliche Leben angenehm machet, ist hier kein herrschender Ton, scheint es aber werden zu wollen, wenn nicht ein Pas zurück gemacht wird. Der Geist will Unterhaltung haben, die schöne Natur, welche diese Provinz nicht ganz stiefmütterlich behandelt hat, kann ihn und das Herz zugleich nicht befriedigen. Man stehet sich an einerley Gegenständen auf die Dauer müde, und die Empfindung wird stumpf, wenn keine Abwechselung statt findet. Die Kunst ist hier der Natur noch an wenigen Orten zu Hülfe gekommen, mithin ist Erholung des Geistes hier Bedürfniß. Seit einigen Jahren suchet man es durch Lektüre zu ersetzen und es werden Lesegesellschaften gehalten; wie wenig Menschen lesen aber mit Nutzen, gute Gesellschaften bilden besser als vieles Lesen ohne Anleitung und Auswahl.

## XVI.

# Von der Judenschaft.

Mit Juden ist diese Grafschaft reichlich versehen, in Tecklenburg sind zwey, in Lengerich neune und in Kappeln

Digitized by Google

Kappeln drey, mithin überhaupt vierzehn Familien, und werden an Männern, Weibern, Kindern, Knechten und Mägden 86 Seelen gezählet, ohne die vielen fremden Juden, welche von Zeit zu Zeit durchgehen und sich hier oft einige Tage aufhalten, weil im Osnabrückschen keine Juden geduldet werden. Nur wenige von den hiesigen Juden sind im Stande die Ihrigen zu erhalten, ungeachtet sie in ihrem Gewerbe viel Freyheit haben; sie sind größtentheils arm, ja viele davon bettelarm, und fallen dem Lande zur Last, weil sie nicht arbeiten wollen. Diese dürftigen Umstände rühren hauptsächlich davon her, daß sie für den Schutz zu viel geben müssen, womit ihr baares Geld die meiste Zeit hingehet, und sie keine Kräfte behalten, Handelsgeschäfte zu machen. In großen Städten, wo viel Gelegenheit ist, mit Handelsverkehr was zu verdienen, kann ein Jude mehr geben, als in einer Provinz wie Tecklenburg. Die Judenschaft stehet in Rechtssachen unter der königlichen Tecklenburg-Lingenschen Regierung, in Finanzsachen unter der königlichen Kammerdeputation, in Ansehung des Porcellans, so sie zu nehmen und außer Landes zu debitiren schuldig, unter dem Generalfiskal in Berlin, in Ansehung des Schutzgeldes, so sie aufbringen, wie auch in Vormundschaftssachen und andere Verhältnisse betreffend, worinn sie wie ein Corps mit dem Staat stehen, unter dem westphälischen Judenvorsteher in Bielefeld, welcher sie repräsentiret, und an welchen die Befehle gehen, in Glaubenssachen aber unter dem Rabbiner in Minden und unter dem Oberrabbiner in Berlin. Das Schutzgeld, welches die tecklenburgsche Judenschaft jährlich nach der Repartition des Judenvorstehers aufbringen muß, beträgt jährlich 164 Thaler.

---



Digitized by Google

## XVII.

# Tecklenburgsche Lehen- und Burgmanns-Versicherungen.

### 1) Des Graf Otto von Tecklenburg Lehnskonstitution.

Otto Dei gratia comes in Tecklenburg omnibus hoc scriptum intuentibus utriusque vitae salutem. Notum sit omnibus praesentem paginam inspecturis quod jus nostrum et ministerialium nostrorum tale est, perpetuo cum heredibus nostris tale esse decrevimus.

1) Primum est, quod ministeriales nostri infeodati cum per nuncium nostrum infeodatum ante ad quatuordecim dies ad nostri castri munitionem vocamus venire tenentur et per quatuor septimanas residentiam in castro nostro facere propriis expensis et per hoc per circulum illius anni libertatem nos serviendi consecuti.

2) Secundum est quod si fortior nobis vel quicunque nobis vellet inferre violentiam si de consilio nostrorum ministerialium ipsi justitiam facere volumus quamdiu juris ordinem hoc modo persequimur praefati nostri infeodati corpore et rebus nobis servire tenentur. Si vero juris ordine praetermisso potestatem agere vellemus praeter nostrorum consilium a servitio hoc modo nostro sunt immunes

3) et licet praedicto modo in castris nostris servire teneantur, si tamen extra castra cum ipsis facta nostra disposuimus in expensis nostris eosdem exhibere tenemur. Illi vero qui loco ministerialium nostrorum infeodati

feodati eodem jure cenſentur excepto jure hereditatis quod Heerwedde dicitur.

4) Miniſteriales vero noſtri a nobis infeodati ſi in neceſſitatibus ſe nobis exhibuerunt in ſervitio noſtro in nobis neceſſariis procurare tenemur et per hoc quod ſic nobis exhibuerunt fidem ſuam ſalvaverunt.

5) Si vero ex detrectione (delatione) alicujus miniſterialis noſter fuerit diffamatus apud nos ipſo ad nos vocato et miniſterialibus noſtris indicato ipſum audire tenemur et ſecundum eorum Sententiam cauſam ejus juſte terminare. Si vero contrarium facere vellemus Dapifer noſter per annum et diem ipſum in coquina cum familia noſtra procurabit cum miniſterialibus ſuis cum ipſo et pro jure et gratia apud nos intercedentibus. Si vero his contemtis contrarium vellemus in Palatio episcopati Osnabrugae per annum et diem eſt procurandus. Osnabrugenſi episcopo cum ſua eccleſia cum ipſo et pro ipſo jus et gratiam medio tempore a nobis poſtulante. Si vero nec hoc vellemus juri et libertati miniſterialium noſtrorum contradicimus hac obſervata diſciplina quod in praedictis duobus terminis talis de quo agitur faciem noſtram evitabit, tali reverentia gratiam noſtram captando.

6) Si vero miniſterialis noſter auſu temerario ſuccenſus absque lumine et camerario dormitorium uxoris noſtrae dicatur introiiſſe et ſuper hoc fuerit infamatus et jure quo convenit fuerit convictus bona quae a nobis tenuit libere ad nos redibunt et gratia noſtra carebit. Item ſi aerarium noſtrum absque camerario noſtro introivit, et ibi deprehenſus fuerit, ſi ſuper hoc convictus fuerit, bona quae a nobis tenuit libere ad nos redibunt et gratia noſtra carebit. Item ſi mortem noſtram machinatus fuerit vel in honoris noſtri depreſſionem conſpiraverit, et jure ſuper hoc convictus fuerit, bona ſua ad nos redibunt, ſicut praedictum eſt, et gratia noſtra carebit.

7) Item si aulam imperialem ire disponimus, ministerialibus nostris pluribus vel paucioribus assumtis ipsos in expensis nostris exhibere tenemur et in omnibus necessariis iisdem providere. Profecti vero in pedem alpium, si transalpare volumus ipsis liberum est redire ad sua nisi de bona voluntate sua sequi nos voluerit trans Alpes, revertentes exhibere tenemur usque ad sua.

8) Si vero ministerialibus nostris aliquis violentiam vult inferre et ipsi quod juri pareant coram nobis fuerint protestati ipsos in castrum nostrum recipere tenemur et quamdiu juri paruerunt corpore et rebus juvare tenemur.

9) In bonis vero hereditariis in quibus nascuntur nostri ministeriales quamdiu in cognatione sive genealogia vir vel mulier invenitur cui talium bonorum jus vel actio competere possit, haec bona ad nos tanquam vacantia redire non possunt. Eodem jure censentur qui jure ministerialium a nobis tenent, excluso ejus jure hereditati, quod Heerwede dicitur.

10) Si vero filius ministerialis nostri vel heres legitimus si filius non est, patre praemortuo intra annum et diem jus quod Heerwede dicitur, in castro nostro, nobis vel Camerario nostro, si praesentes non sumus, praesentaverit, jus bonorum suorum per hoc salvavit, si vero praesentatum nec per nos nec per Camerarium nostrum recipere vellemus, sub testimonio Castellanorum hoc relinquet, et sic iterum jus bonorum suorum salvavit per equum meliorem praemortui vel cum dimidia marca si equus non est, Herwedium exsolvit dummodo loco et tempore hoc exhibeat, sicut praedictum est. Si vero intra annum et diem ex contumacia vel alia causa exhibere hoc noluerit bonorum suorum jus perdit. Qui vero propter legitimam necessitatem exhibere non potuerit, vel quia est peregrinus vel ex legimis causis detentus si necessitatem evadit, qua hora de praemortuo

mortuo ſibi innotuerit ab eadem praedictum anni et diei competit ad Herwadium exhibendum, eo modo quo praedictum eſt.

11) Si miniſterialis noſter moritur ſine legitimo herede et unus ex cognatione de qua plures agere poſſunt, pro hereditate alios in dolo praevenerit, equum praemortii pro Herwadio exhibendo, ſi quilibet aliorum quibus haec actio competit, dimidiam marcam exhibuerit nobis debito loco et tempore ſicut praedictum eſt, eodem modo illos audiemus ſicut illum qui primo nobis exhibuit equum. Item exhibitio Herwadii per tutores eorum qui ſunt minorennes eodem modo loco et tempore completur, ſicut per heredes ipſos, qui ſunt legitimae aetatis.

12) Item miniſterialis noſter proprietatem hereditatem non poteſt plus alienare quam nobis infeodata.

13) Item ſi duo ex noſtris matrimonium contrahunt, habentes duas hereditates ſi ſine herede moriuntur, hereditates revertuntur ad ſtipitem a quo proceſſerunt.

14) Item ſi duo ex noſtris contrahunt, transacta nocte qua condormierunt, mane uſusfructus bonorum viri eſt dominae ac ſi ipſum a nobis in feodo recepiſſet.

15) Item ſi aliquis ex noſtris ditioribus ſuum comminiſterialem vellet apprimere vel injurioſe tractare et appreſſus ſuas injurias ſuis comminiſterialibus notificaret, deinde neceſſitate compulſus, querelam coram nobis proponeret, et injuriatorem tribus noſtris nunciis infeodatis ad judicium legitime vocaremus, etſi venire contemneret, injuriator tenetur nobis pro emenda in dimidio talento et miniſterialibus noſtris in dimidio, ac ſi reus de culpa querelae convictus eſſet.

16) Item miniſteriales noſtri vel ipſorum ſervientes vel homines pertinentes in locis in quibus aguntur no-

stra judicia, obligari non debent; item currus ministerialium nostrorum cibaria deferentes a quolibet telonio nostro sunt immunes.

17) Item si pro jure ministerialium nostrorum judicio praesidemus et contingat, diversas a diversis proferri sententias, nolumus alicujus praejudicare sententiam, nisi a progenitoribus suis noster sit natus ministerialis.

18) Item bona nostra infeodata, in quibus cognati jus hereditarium expectant, bonorum illorum proprietatem alienare non debemus nisi voluntate et permissione eorum, qui haec bona expectant. Item recipere non debemus in ministerialem aliquem, ut hereditatem subintret, quae primis heredibus patre praemortuo debetur. Item inter legitimos coheredes junior principalem domum hereditatis possidebit.

19) Item si ministerialis servo vel censuali condormierit puer qui ex iis nascitur Camerlingus erit, si vero consequenter cum ministeriali contraxerit legitima libertatis jura retinebit. Ut autem haec juris nostri et ministerialium approbatio rata et inconvulsa maneat, nec ullo unquam tempore de ea nobis dubitare valeat, praesentem paginam, approbationis seriem continentem sigillo nostro duximus roborandam. etc.

L. S.

---



Digitized by Google

## XVIII.

## 2) Der Gräfin Anna von Tecklenburg Bestätigung der Burgmannsrechte und Gewohnheiten vom Jahr 1562.

Wy Anna von Tecklenborg, Grävinne zu Bentheim, Tecklenburg und Steinforth, Fraue tho Rehde und Wevelingene, Witwe, doen kondt und bekennen hiemit düßen Breve vor Uns und unsern Erven, Nahkommen und als weme apentlick betüigende, dat wie nach Absterben weiland des Wolgebornen herrn Everwein Graven tho Bentheim Tecklenburg und Steinfort herrn tho Rede und Wevelinghoven unsers freundlichen leiven herrn und Gemals selige Dechtniße de Ehrbaren hier nach gemelde Boyrgman, Landsaten und Gutherren bemeldter unser Grafschaft Tecklenburg uf ahre gedahne Huldinge und bitliches Ansuchen ook up vorgebrachten underdhänigen Berichtung mit nachfolgenden Artikuln so sie hiebevoren thom dele gehad und genoten, noch sede und Gewontheit derselben unser Graveschaft gefreyet und privilegiert hebben, sich deren vor sich ahre Erven und Nakomelinge Ervelick und ewiglick von Uns und unsen mede beschrevenen unvorhindert tho geneten und wo nochfolgend, vor erst dar jemandes von unsern Borgman edder Underdhanen sämtlich edder ihrer welke besonders von Jemanden aversallen worden, edder oft se mit jemandeß tho doende hedden, darwy ehrer ten Eheren edder tho rechte mechtig weren, da wir se binnen de nechste Monath so se dat vor Uns beclagende Eher und Rechts nichts verhelpen so sollen und wollen wir Eene unser Schlette dar tho apenen de Eene dartho gedeligst seindt, Eher und Recht darvon tho benehmen;

so lange dat Eene eher und Recht wiederfaren sey, so vaken Eene des Noth ist. Und dat up unsere und der Partheyen koste, nach alle unsern Vermogen uns weder behulplich seyn, und doen, und wat se in unsern Dienste Schaden lieden, willen wir Er hoesthrer seyn, ook en sullen wey en unse Erven noch en Willen der vorgewürter unser Borgman und unser Undersathen eigene Leuthe oft up eren Gudern sitten mit keinen Diensten belastigen hogar offte mehr jarliks und alle Jahr jedern mit vier Wagen Diensten da se Wagen und Pferde hebben sonst mit vier Liesdiensten twemahl jedern des Jahrs by Grese und twemahl by Stro, ook bekennen wy in düßen Breve weer et sake dat Got in unser Grafschaft Tecklenburg Mast geven, so vaken dat geschege, dat dan unsere Borgmannen sullen gestadet syn, Alle are Schweine so se tho Sankt Johannis Miße tho Midt Sommer tho eheren tragen hebben in de Mark tho drieven und tho scharen darin se gewehnt und berechtiget, deßulven Mastes gebührlicher Weise gelick andern tho geneten, Oek sollen imgleichen densülven unser Borgmans und Unterthanen frey sin in den Marken dar se are Erfgüdern, geheel edder thom dele hebben liggen wann unser Hr Got sulle Mast gift, seß Schweine aber tho halver Mast drey Schweine, und so vor dann alle mahel up und af nah Gelegenheit des Mastes tho geschehen, tho drievene und desülven Mast geborlicher Wiese tho geneten, doch uns und unsern Erven vorbeholden van eren eigen Lüden in tyd der Mast ein holt Schwein, wo bisher to igewöhnlick gewesen, dar to so willen wy oek de vorgeschreven unsern Borgman und Undersaten und ern Erven samt und besondern Laten und beheldenen bey eren alden rechte, guder Gewohnheit und Privilegien de are Olderen und Vorfaren alerdings gebruket hebbet und sie darennen keinerley endtengen, wen ook sake dar Got vor sy dat tzwischen uns und unsern Borgman und unsern Undersathen oft eren Erven samt oft besondern jennig Unwille ofte Twedracht upstünde

wo

wo dat tho käme dat sullen wy und de jene dar wy den Unwillen mede hebben stellen an die Gemeinen unsern Borgman und Undersathen de deß Unwillens nicht tho doende hebben de sollen uns darum in Freundschaft scheiden oft se konnen, konnen se aber nicht sollen sie uns mit recht scheden wat se uns denn vor ein freundlichen oft rechtlichen Schadt uthspreken werden, dar schollen wyr dan mede gescheden seyn, und darenbaven ermanden verder beleftigen, wo et gleicher maten mit den Borgman sol geholden werden. Vellen ook Twiedracht und Unwille twischen unse Borgmanne we dat tho queme deßen sollen wy mit erder keinen to fallen edder Partisch daran sin, den wie sellen den beiden Partheien geliech eine gnädige Frau sein, und wie syllen und willen met rade und hülpe der andern unser Borgman Rede und Undersaten de dan des Unwillens nicht tho doen hebben de Errigen Partheien in Freundschaft oft im Rechte scheiden, so dat wy mit unsern Borgmannen und Undtersaten und hinwieder so mit uns under einander gebürlich und gütlich leven und verdregen, darup en sollen wy und en wildt uns mit niemand verbinden ofte jenige Vrhede machen, und ooke keine fremde Lüde setten tho unsern Drosten oft Amtlüden, So vern wy in unser Grafschaft Tecklenburgh de Lüde von Adel hebben de uns und unsern Landen und Lüden darto dehnlich und nüttelik sein können. Wye en willen ook unsere Schlotte und Lande nicht verpanden oft verseeten, wy en doen dat, und die Puncte vorgt alle nach rohde mit witschaft unser Borgman, Rede, und sämtlichen Undersathen vorberoert. „Vorder da Uns de unvermicdelike Nothdurft erfodere, unsern Undersathen nach Gelegenheit der Beschwerung eine Schattung edder Geldstüer op tho leggen dar tho süllen wyr unse Borgman alle, ook itlicke unsere fürnehmste Borgman und Gutheren so büten unser Grafschaft Tecklenburg geseten und solche Schattung mede tho verwilligen vorschrieven.“ So sollen twee von unserntwegen und ook

twee

twee von den Burgmans erwehlet werden, de Schattung op tho heven und an de Orther tho kehren dahen se ingewilliget und tho gelaten ist. Düße Vorgl: Puncte und Artikels alle und ein itlichen besonders laven wy **Anna** Gräfin vorgemeldet vor uns und unse mede beschreven den vorgedachten unsern Borgman, Landschaft und Undersathen und eren Erven samt und besonders. und wir **Georgen von Holle** Obrist etc: **Georgen Harder** Droste, **Jann Ledebur**, **Otto** und **Curdt Grothaus** Gevettern, **Henrich Lüning**, **Georg Vinke**, **Gerdt von Münster**, **Johan von Borghorst** genant **Kirstapel**, und **Erik von Welpe**, alle Borgmans Landsaten und Underdahnen der Grafschaft Tecklenburg laven henwederum wolgedachter unser gnädigen Frauen Gräfin tho Bentheim, Tecklenburg und Steinfort ꝛc. Wetwe, ihro Gnaden Erven Nachkommen und mede beschreven und einen jetlichen alle und jede boven geschrevene Artikel und Puncte in guden truwen ehren und geloben in ehedestadt stede vest und unverbroken tho holden sonder alle Argelist und Gefehrde, des tho mehrden Gelove so hebbe Wy **Anna** Grävin vorgemeldet unse angeboren Ingesegel darnach wir vorgenanten Borgman Landsaten und Underdahnen jeder sin Sekret Segel neben wolgedachter unser genedigen Frauen an düßen Breve witlich doen hangen, des sind düße Breve twe gelick lauts und Inholdes verfertiget und besegelt wo in gemeldet, der wir einen **Anna** Gräfin vorgedacht vor uns und unsere medebeschreven und wy de vorgenante Borgman Landsaten und Underdahnen, den andern vor uns und unsern mede gedachten an uns genohmen sich in besten darnach to richten. Actum Tecklenborch nach Christe Geborth, da man schreef Vyftein hundert Sestich und twe Jahre, Sondags Exaudi den 10ten des Monats May.

---



Digitized by Google

## XIX.

# Extrakt aus den Koncordaten zwischen weiland dem Grafen Arnold und dessen Burgmännern auch Gutsherren im Jahr 1580 errichtet.

### §. 2.

Dt en sollen wir und unsere Erben die vorberührte unsere Burgmenner und Untersaßen oft die up ihren Gütern sitzen mit keinen Diensten belastigen hoher ofte mehr järlichs und alle Jahr jeden mit 4 Wagendiensten dar sie Wagen und Perde hebben, sunsten mit 4 Liefdiensten twemal jedern des Jahrs bey Graße und zweymahl bey Strohe.

### §. 10.

Vorderst dar uns de unvermeidliche Nothurft erforderte unsere Untertanen nach Gelegenheit der Beschwerung eine Schazung aufzulegen, darto sollen wy unsere Borgmännere und Gutsherren so büten unsere Grafschaft Tecklenburg gesessen, in solche Schazungen mede to verwilligen verschrieben, wan die Schazung dan eingeräumet, so sollen twe von unserntwegen und twe von den Borgmännern erwehlet werden, die Schattung to heven und an die Orter tho kehren darhin sie eingewilliget und togelaten iß.

## XX.

# Oeffentliche Verordnung,

wornach

die Fälle näher bestimmt werden, in welchen die Kaufleute in der Grafschaft Tecklenburg mit ihren an die dortige Unterthanen auf das verfertigte Linnen gethanen Vorschüssen privilegirt seyn sollen.

De Dato Berlin den 5ten Julii 1768.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach die Kaufmannschaft in der Grafschaft Tecklenburg, um Aufrechthaltung ihres alten Privilegii oder Iuris praelationis, daß sie in Absicht ihrer, denen Unterthanen auf das zu liefernde Linnen gethanen Geldvorschüsse, im Fall des erfolgenden Aufbringens eines Unterthanen, nicht mit unter sothanes Aufbringen gezogen, sondern deshalb zu ihrer Befriedigung, gleich denen an Uns zu entrichtenden und andern privilegirten Prästandis brevi manu geholfen werden möchten, allerunterthänigst gebeten, und Wir diesem Suchen zur Aufnahme des in Unserer Grafschaft Tecklenburg bis daher florirten Linnenhandels und zu Erhaltung des Kredits statt gegeben haben;

Als ordnen und setzen Wir hierdurch, feste, daß

§. 1.

§. 1.

Alle diejenigen Kaufleute, so mit Linnen handeln, und denen Unterthanen auf das zu liefernde Linnen baares Geld zu Abführung ihrer Prästandorum oder Lein- und Hanfsaamen vorschießen, sich lediglich dieses Privilegii exemtionis vom Aufbringen, keine andere Privat- und Waarenschulden aber, sich dessen zu erfreuen haben sollen.

Von diesen baaren Geldvorschüssen, welche zu Abführung Unserer und anderer gutsherrlichen Prästandorum, auch zu Lein- und Hanfsaamen geschehen, müssen jedoch

§. 2.

Nicht ehender, als nach Eines Jahres Verlauf, die Zinsen mit fünf Procent angerechnet, keine andere und bessere Münzsorten, als worin der Vorschuß wirklich geschehen, und respektive der Handel geschlossen worden, gefordert werden, wobey denen Unterthanen frey bleibet, den gethanen Geldvorschuß auf das zu verfertigende Linnen wiederum in baarem Gelde abzuführen.

Und damit

§. 3.

Bey dieser Exemtion von Aufbringen keine Unterschleise vorgehen mögen; so soll von allen dergleichen Vorschüssen an Gelde, Hanf- und Leinsaamen eine generale Aufnahme in der ganzen Grafschaft Tecklenburg, und zwar in Ansehung Unserer Eigenbehörigen durch einen von Unserer Mindenschen Krieges- und Domainenkammer, in Ansehung der übrigen privat-gutsherrlichen Eigenbehörigen aber, durch einen von Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung zu ernennenden Commissarium, dergestalt geschehen, daß alles dasjenige, so die Kaufleute denen Unterthanen zu Bezahlung ihrer landes- und gutsherrlichen Prästandorum auf Linnen baar, oder an Hanf- und Leinsaamen vorgeschossen haben, von denjenigen Vorschüssen separiret werden soll, welche denen Unterthanen zu andern privat debitis

bitis geschehen, ingleichen demjenigen, was die Unterthanen denenselben an Waaren und sonst schuldig sind.

Wenn nun solchergestalt die Qualität solcher Vorschüsse gehörig dargethan, und die Unterthanen darüber vernommen worden, sie auch solche in der Maaße agnosciret haben; so sollen

§. 4.

Die agnoscirte und nach obigen Grundsätzen qualificirte Vorschüsse in ein besonder Buch obrigkeitlich sofort eingeschrieben werden, ratione futuri aber müssen solche Vorschüsse der Kaufleute, welche denen Unterthanen entweder zu Abtragung der landes- und gutsherrlichen Praestandorum an Kontribution und Pächten, imgleichen an Sterbfällen, Gewinnungen, Weinkäufen, Freybriefen ꝛc. geschehen, oder aber der Geldbetrag desjenigen Hanf- und Leinsaamens nach jedesmaligen Markgängigen Preisen, so denen Unterthanen vorgeschossen, in diese generaliter einzuführende Bücher eingetragen, und solche Bücher denen Unterthanen jedesmal nach der Eintragung wieder zugestellet werden.

Diese beschriebene Vorschüsse sollen nun

§. 5.

Lediglich und allein von dem Moratorio der übrigen Privatschulden bey erfolgenden Aufbringen eximiret, und solche insgesamt jure praelationis vorzüglich, jedoch nach denen landes- und gutsherrlichen Prästandis, auch nach denen übrigen schon vorhin in der Eigenthumsordnung de 1741 Cap. XVII. §. 8. privilegirten Schulden, nebst Zinsen bezahlet werden.

Die Kaufleute müssen jedoch

§. 6.

Sich solcher Vorschüsse halber weder bey erfolgender Aufbringung noch sonst eigenmächtiger Weise durch Pfändungen

dungen und andern exekutivischen Mitteln bezahlt machen, sondern wenn die Unterthanen nicht von Zeit zu Zeit darauf Abtrag machen, sich deshalb jedesmal bey dem Iudice ordinario melden, ein Verzeichnis ihrer Vorschüsse exhibiren, solches allenfalls durch Produktion des in Händen der Unterthanen seyenden Vorschußbuches justificiren, und darauf rechtliche Hülfe suchen.

Hiebey bleibet denen Unterthanen frey,

§. 7.

Nicht nur statt des Linnens, Zahlung in baarem Gelde, jedoch aus eigenen Mitteln und nicht betrüglicher Weise, auf Vorschuß anderer Kaufleute, zu leisten, sondern auch denenselben hiemit nachgelassen wird, so ofte sie wider die Annotationes der Kaufleute in denen Vorschußbüchern etwas einzuwenden vermeynen, daß ihnen Waaren und andere Auslagen, als dergleichen privilegirte Vorschüsse mit zur Last gesetzet worden, solches gehörig zu beweisen, da denn nicht nur solche Kaufleute ihrer privilegirten Bezahlung verlustig gehen, und mit unter das Aufbringungsrecht verfallen, sondern auch ein jeder Kaufmann, welcher überführet wird, daß er entweder dergleichen unrichtigen und Reglementswidrigen Ansatz in denen Büchern gethan, oder auch die Unterthanen in denen Münzsorten und Preisen übersetzet, dieses Privilegii und Vorrechts ipsuitu aller zu der Zeit in dem Buche sich angezeichnet findenden Vorschüsse verlustig seyn sollen.

Und damit

§. 8.

Denen Kaufleuten nicht Gelegenheit gegeben werde, die Unterthanen zu vervortheilen, der Unterthan aber dagegen auch nicht zu vielen Kredit erhält Geld zu Erlangung der abzuführenden Prästandorum aufzuleihen, und

dasjenige, was er sonst noch zu Abführung dieser Gelder von seinem Erwerbe ersparen könnte, auf unnütze Art zu verwenden;

So soll das Quantum der geleisteten Vorschüsse an baarem Gelde oder in natura gelieferten Hanf- und Leinsaamen nicht über funfzig bis sechzig Thaler sich erstrecken, und das Privilegium exemtionis vom Aufbringen auf eine höhere Summe, sie sey auf einmal oder zu verschiedenen Zeiten, und in verschiedenen kleineren Posten vorgeschossen, niemals statt haben.

Gleichwie nun alle die hierin regulirte Punkte auf das genaueste beobachtet, und darüber mit Nachdruck gehalten werden soll;

So befehlen Wir Unserer Mindenschen Krieges- und Domainenkammer, und Tecklenburg-Lingenschen Regierung sowohl, als dem Commissario loci, denen Magistraten, Beamten und Fiskalen, auf alle sich hervorthuende Kontraventiones ein wachsames Auge zu haben, darunter bey Vermeidung schwerer Verantwortung auf keine Art und Weise zu konniviren, sondern dahin zu sehen, daß diesem Reglement überall ein allerunterthänigstes Genüge geschehe, und damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Reglement in öffentlichen Druck gegeben und aller Orten publiciret werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchstseigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 5ten July 1768.

Friedrich.

(L. S.)

von Jariges. von Hagen.

XXI.

# XXI.

Königlich-Preußische

# Eigenthumsordnung

des

## Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg

mit

## Anmerkungen begleitet für die Grafschaft Tecklenburg

nach der Observanz, ergangenen Erkenntnissen, Analogie und Entscheidungen der hohen königlichen Gesetz-Kommission.

---

## Inhalt dieser Eigenthumsordnung.

Kapitel I. Von dem Eigenthumsrecht an sich selbst.

—— II. Von denen Personen des Eigenthumsherrn und Eigenbehörigen.

—— III. Von eigenbehörigen Gütern und deren Pertinenzien.

—— IV. Vom Beweisthum des Eigenthums.

—— V. Von denen Eigenthumsherrlichen Juribus in specie Spann- und Handdiensten.

—— VI. Von jährigen Pächten, Zinsen und andern praestandis.

Kapitel VII. Von Weinkaufen.
— VIII. Von Sterbefällen und Beerbtheilungen.
— IX. Von andern Eigenthumsherrlichen juribus und praestandis.
— X. Von Kontrakten und andern Administrationen derer Eigenbehörigen.
— XI. Von Succession der Eigenbehörigen.
— XII. Von Leibzuchten.
— XIII. Von denen rechtlichen Mitteln und Befugnissen, durch welche das Eigenthum und dessen Recht conserviret wird.
— XIV. Von der Freylassung und denen Freybriefen.
— XV. Von Verjährung des Eigenthums.
— XVI. Von Abäußerung und deren Ursachen.
— XVII. Von dem Abäußerungsproceß.
— XVIII. Beschluß und Vorbehalt.



Digitized by Google

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glaz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Büren, Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: demnach wir in Erfahrung gebracht, daß in Unserm Fürstenthum Minden unter andern in Leibeigenthums-Sachen viele unnöthige und Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen schädliche Streitigkeiten und Prozesse daher entstanden, daß bis dahero in demselben noch keine gewisse nach denen daselbst hergebrachten Landesrechten und Gewohnheiten eingerichtete Eigenthumsordnung eingeführet, und dahero der Beweisthum nicht allein aus der in der Grafschaft Ravensberg ehemals bey Unsers Großherrn Vaters Zeiten publicirten Eigenthumsordnung genommen und über diese öfters ungebührliche Auslegung gemachet, sondern auch vieles oftmals aus unbekannten Landesrechten und Gewohnheiten nachgesuchet und dadurch die Gerichte oftermalen zu kontrairen und theils unbilligen Urtheilen veranlasset worden, daß Wir dannenhero aus Landesväterlicher Vorsorge für die Conservation Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen in Gnaden bewogen worden, zu Abstellung weiterer schädlichen Unordnungen eine neue Eigenthumsordnung

vor unser Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg durch unsere Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer nach vorher gepflogener Communication mit Prälaten und Ritterschaft besagten unsers Fürstenthums auch Grafschaft projectiren zu lassen, und nachdem Uns daraus allerunterthänigster Vortrag geschehen, und von Uns alle dabey vorgekommene Umstände betrachtet, auch alles nach Beschaffenheit dieser Provinzien und der Billigkeit Rechten auch rechtmäßigen Gewohnheiten gemäs eingerichtet worden, Wir nunmehro nachstehende Eigenthumsordnung als eine Richtschnur und Landesgesetz hiemit vorschreiben auch setzen und wollen; daß künftig hin alle hohe und niedrige Gerichte wie auch die Eigenthumsherren und Eigenbehörige nebst deren Sachwaltern und sonsten jedermänniglich sich darnach eigentlich und allerunterthänigst achten, und die entstehende Streitigkeiten und Prozesse darnach kürzlich und schleunigst entschieden und abgethan werden sollen.

## Anmerkung.

Aus der Promulgation siehet man, daß diese Eigenthumsordnung für die Grafschaft Tecklenburg geradezu, nicht mit gegeben worden, denn es wird ihrer darinn nicht gedacht. Es müssen bey Abfassung derselben Gründe vorgekommen seyn, welche nicht erlaubt haben, sie auf diese Provinz auszudehnen; ich habe zwar keine Gelegenheit gehabt, die damals verhandelten Akten einzusehen, die Erfahrung hat mich aber gelehret, daß in Eigenthumssachen hier viel Gebräuche herrschen, wovon die Ravensbergsche Eigenthumsordnung schweigt, mithin für diese Provinz unvollständig ist, und daß es auch Gewohnheiten giebt, die mit derselben nicht stimmen. Ein jedes adliches Gut hat seine besondern Rechte und Befugnisse, und fast eine jede eigenbehörige Stätte in vielen Stücken ihr besonderes Herkommen und Verbindlichkeit, es lassen sich daher die Pflichten nicht generalisiren. Es giebt zwar in der Eigenthumsverfassung gewisse allgemeine Grundsätze, welche in die Eigenthumsordnungen aufgenommen worden, und in so ferne

sind

sind diese Verordnungen gut und nothwendig, sie erschöpfen aber die Rechte und Verbindlichkeiten nicht. Sollen diese in eine vollkommene Gewißheit gesetzt werden, so kann es nicht durch eine allgemeine Eigenthumsordnung geschehen, ohne diesem oder jenem Guthsherrn in seinen Rechten zu nahe zu treten, oder diesem und jenem Eigenbehörigen mehr Verbindlichkeiten aufzulegen, als wozu er bisher pflichtig gewesen, und dies würde doch hart seyn. Man muß daher bey jeder Streitigkeit, welche zwischen Gutsherrschaften und Eigenbehörigen entstehet, wenn man darüber urtheilen will, den Besitzstand untersuchen, bevor man allgemeine Verordnungen in Anwendung bringen kann. Sich auf römische und andere ausländische Gesetze zu berufen, verleitet einen zu Fehlschlüssen. Das westphälische Eigenthum hat seine besondern Quellen, welchen man nachgehen muß, wenn man nicht unrichtig schließen will. Ueber die Entstehung des westphälischen Eigenthums ist viel gesprochen und geschrieben, einige meynen, daß die Westphälinger durch Karl den Großen nach Besiegung der Sachsen in die Sklaverey versetzt worden, und wenden daher die römischen Begriffe von Knechten oder Sklaven auf sie an, andere halten es blos für einen Contractum colonarium, welcher zwischen den Gutsherrn und Eigenbehörigen eingegangen worden, der eine behauptet dies, der andere jenes, ohne Beweis davon führen zu können. Es scheint aber, daß sie alle in gewissem Betracht irren. Die Eigenthumsverfassung ist dem Anschein nach weder vor Karl dem Großen noch unter demselben entstanden, sondern man muß den Ursprung in einem spätern Zeitalter suchen. Wir wissen aus dem Tacitus, daß im Anfang der christlichen Zeitrechnung, wie die Römer in Sachsen oder das itzige Westphalen wiederholte Einfälle wagten, sich aber im Besitz dieses Landes nicht erhalten konnten, keine Spur von Gut- und Bluteigenthum zu finden sey, vielmehr beschreibt dieser Schriftsteller die Sachsen als freye Erbgesessene, wenn er sagt: colunt discreti ac diuersi ut fons ut nemus ut campus placuit. Suam quisque domum spatio circumdat. Ein jeder Hausvater war Herr für sich, und erkannte keinen andern für seinen Herrn über Leib und Gut, auch da nicht, wie sich mehrere Sicherheit halber enger verbanden. Die älteste Verbindung dieser Art und welche zum innern Frieden abzweckte, entstand bey Benutzung der gemeinschaftlichen Marken, wo

ein jeder gleich viel zu sagen hatte, und die Streitigkeiten in öffentlicher Versammlung unter freyem Himmel entschieden wurden. Dies stimmt nicht mit dem Begrif von Gut- und Bluteigenthum. Piper vom Markenrecht meynt zwar, daß vordem ein jeder Markgenosse ein Leibeigener des Holzgrafen gewesen und die ganze Mark ihm als Grundherrn zugehört habe. Allein dies ist augenscheinlich unrichtig, des Holzgrafen Recht hat sich erst später gebildet, theils dadurch, daß große Güter der Wehren in mehrere kleine Höfe getheilet worden, und der Herr sich dies Recht vorbehalten hat, theils durch Verträge und Vereinbarungen späterer Zeiten, indem einem Mitgliede das Richteramt aufgetragen und von ihm erblich gemacht worden, theils aber durch Gewalt, indem sich einer über alle erhoben, ursprünglich hatten sie gleiche Rechte, und entschieden durch Mehrheit der Stimmen ihre Streitigkeiten. Tacitus sagt von ihnen, daß keinen als den Priestern erlaubt gewesen sey, sie zu strafen und zu schlagen, mithin waren sie ganz freye Leute, welche sich ihre Könige und Fürsten zu Anführern selbst wählten. Was sie diesen gaben, geschahe aus freyem Willen und war mit keinem Zwang verbunden, sie waren freyer als der itzige Adel. Sie können auch wohl Knechte oder Sklaven gehabt haben, wie Tacitus zu verstehen giebt, dies waren aber keine Güterbesitzer, sondern ledigloſe Leute, welche in ihre Gefangenschaft gerathen waren, oder über welche sie sich das Leibeigenthum auf andere Weise erworben hatten, mit Gut und Blut waren sie niemand eigen, und selbst jene Knechte wurden nicht so hart gehalten als bey den Römern. Die Chamaven und Angrivarier vertrieben zwar die Tencterer, und Bructerers oder Brüchers, rieben diese Völkerschaften auf und nahmen ihre Wohnsitze ein, allein dies geschahe schon vor Tacitus Zeiten, und man findet nicht, daß durch diese Revolution eine andere Nationalverfassung eingeführet worden, sondern sie blieb die nämliche bis auf Karl des Großen Zeiten, denn die Römer konnten sich in Sachsen nicht erhalten und ihr System daselbst nicht einführen. Wie sich Sachsen in diesem Zeitraum immer mehr und mehr einem Staatskörper näherte, traten die Bewohner nach dem Beyspiel der Markenvereinigung auch in andern Stücken in eine nähere Verbindung, sie führten eine Art von Justizpflege ein, welche freylich sehr unvollständig war, und eine militairische Verfassung, vermöge

möge welcher bey gemeiner Noth alle Güterbesitzer zusammen treten und der äußern Gewalt Widerstand thun mußten. Hiezu waren nur blos die Wehren oder die Besitzer der Güter, Grundeigenthümer und Erbgesessene verpflichtet, woraus der Heerbann erwuchs. Noch immer blieb ein jeder Grundeigenthümer sein eigener Herr im Hause und auf seiner Wehre, man kannte noch nicht das Gut- und Bluteigenthum, vermöge dessen einer von dem andern abhängig ist. Wer kein Gut besaß, war dem Heerbann nicht unterworfen.

So wie aber die Güter nicht alle von einer Größe, so war auch ein Unterschied unter den Wehren, die größern erhoben sich über die kleinern, zogen wahrscheinlich die höhern Kriegsbedienungen an sich und machten sie erblich. In diesem Umstand mag der Ursprung des Adels liegen, welcher sich nicht auf einmal, sondern nach und nach gebildet, indessen war der Unterschied anfänglich nicht so groß, als er in der Folge wurde, wie die großen Güterbesitzer ein entschiedenes Uebergewicht über die geringern erhielten, denn sie blieben sich in ihren Rechten, was das persönliche und Gutsverhältniß betrift, gleich. Weil sich aber die Nation vermehrte und sie nicht alle Güterbesitzer seyn konnten, bildete sich eine besondere Klasse von Menschen, welche nichts eigenes hatten, und von den Güterbesitzern leben mußten, jemehr dergleichen Leute nun einer hatte, je mächtiger war er, mithin entschied die Größe des Hofes den Vorzug, denn der Wehre war Herr von diesen Leuten. Sie konnten sich zwar wohl von ihm trennen, denn sie waren nicht sein Eigenthum, allein wo sollten sie hin? so lange sie von dem Hofe mitleben wollten, mußten sie ihm gehorchen und sich nach seinem Willen bequemen, denn er war Herr von Hause. In dieser patriarchalischen Verfassung traf Karl der Große die Sachsen an, er unterwarf sie sich mehr durch die Religion als durch die Waffen, änderte aber die Staatsverfassung nicht. Ein jeder blieb Herr in seinem Hause und auf seinem Hofe, der Heerbann wurde bestätiget, es wurde keine Sklaverey eingeführet, sondern alles blieb frey. Er schenkte zwar der Kathedralkirche zu Osnabrück den Zehnten, allein dies war der Nation sehr zuwider und er konnte daher nicht allgemein eingeführet werden, die großen Wehren oder Edlen entzogen sich dieser Pflicht und blieben davon frey, Güter wurden weder eingezogen noch verschenket, es sey denn

von den Wehren selbst. Der Adel muß in den Zeiten sehr zahlreich gewesen seyn, weil ein jeder Gutsbesitzer entweder ein Edler oder doch ein freyer Wehre war, und man noch keinen Bauern in dem Verstande, wie wir es itzt nehmen, kannte. Es ist daher irrig, wenn man sagt, die Nation habe aus Adel und aus Knechten bestanden, es sey denn, daß man einen jeden Wehren oder Gutsbesitzer für einen Edelmann und einen jeden, der kein Gut besessen, für einen Knecht halten will, welches jedoch mit der Verfassung nicht stimmt, weil nicht alle Wehren Edelleute und nicht alle Unwehren Knechte waren. So wie aber nach und nach die Edlen sowohl als die Wehren, zwischen welchen man keine Grenzen bestimmen kann, einen Hang zum Kriege und zum Hofleben erhielten, welcher ersterer durch den Heerbann und die Gewalt, welche dabey ausgeübet wurde, letzterer aber durch die reichen Aemter und Bedienungen genähret zu seyn scheinet, und sich alles drängte, um an der Landesadministration Theil zu haben, so vernachlässigten sie den Ackerbau, und ihre Güter, wovon sie sonst gelebt hatten, theilten sie in mehr kleine Höfe, gaben sie mit Vorbehalt des Grundeigenthums ihren Leuten, die keine Güterbesitzer waren oder ihren Knechten unter, ließen sich von dem Ertrag und Erwerb jährlich was Gewisses geben und zogen dem Kriege oder dem Hofe nach. So wie sich die Geringen immer nach den Großen zu richten pflegen und diese die Staatsbedienungen und die damit verknüpften Besitzungen erblich machten, so folgten die Leute ihren Beyspielen, und machten die Höfe, so ihnen untergethan waren, bald erblich. Die Staatsbedienten und die Großen oder Edeln übten immer mehr Gewalt aus, und es war keiner, der ihnen Einhalt that, denn es waren noch keine ordentlichen Gerichtshöfe errichtet, es mußten sich daher die geringern Wehren an mächtigere Herren anschließen, um Schutz zu haben, und von dem Ertrag ihrer Güter was abgeben, woraus eine allgemeine Abhängigkeit erfolgte. Die Edeln widmeten sich zwar auch der Kirche, dies geschahe aber nur von den Cadets der Familien, die Güterbesitzer traten in Militär- oder Hofdienste der Herzoge, Fürsten, Bischöfe und Grafen, trugen die meiste Zeit ihre Güter dem Herrn, welchem sie dienten, ganz oder zum Theil zu Lehn auf, und erhielten dagegen diejenigen Güter, so zu der Bedienung gehörten, auch zu Lehn.

Alles

Alles wollte in dem Zeitalter dienen vom Höchsten bis zum Niedrigsten, die Denkungsart hatte sich ganz umgeändert, die heidnischen Sachsen sahen die Freyheit wie ihr höchstes Gut an, die christlichen Sachsen drängten sich zur Dienstbarkeit. Die Edlen dienten im Kriege am Hofe und in der Kirche, und überließen ihre Güter an ihre Leute und Knechte, und diese waren froh, was eigenes zu haben, dienten den Edlen, gaben gewisse Naturalien von den unterhabenden Gütern, und machten sich zu Hörigen oder Eigenbehörigen des Grundeigenthümers. Die Lehnsverfassung und die Eigenthumsverfassung scheint daher einerley Ursprung zu haben, und zu einer Zeit entstanden zu seyn, denn wie die Edlen und Wehren an der Landwirthschaft einen Widerwillen fanden, dem Kriege nachzogen und sich in Dienste grosser Herren begaben, diesen aber die meiste Zeit ihre Güter zu Lehen auftrugen, und sogar ihre Person verpflichten müssen, der Acker aber nicht liegen bleiben konnte, so war es nothwendig, Knechte und andere ledige Leute auf die Güter zu setzen und von selbigen bauen zu lassen. Diese sahen es wie ein Glück an, temporaire Herren der Güter zu werden, und verpflichteten sich, nicht allein jährlich was Gewisses von dem Ertrag abzugeben, sondern nach dem Tode auch alles dem Gutsherrn zu überlassen, aus dessen Gütern sie es erworben hatten. Hier liegt meines Ermessens der Keim des Leibeigenthums. Anfänglich nahm man wahrscheinlich nur Knechte, welchen man die Güter einthat, und welche wegen ihres persönlichen Verhältnisses ohnehin nichts eigenes haben konnten, in der Folge aber ließen es sich auch die freyen Leute gefallen, weil selbige, da sie keine Wehren, zum Kriegsdienst nicht qualificirt waren, mithin nichts anders beginnen konnten, als die Güter zu bauen. Weil der Adel und die Wehren aber so zahlreich waren, konnten sie unmöglich alle in Bedienung bey großen Herren kommen, und würde einer dem andern haben dienen müssen, weil das Dienen einmal zum Geist der Nation geworden war, woraus eine der polnischen ähnliche Verfassung erwachsen seyn würde, wenn nicht die Kreuzzüge dem Adel ein weites Feld, seine Lieblingsleidenschaft zu befriedigen, eröfnet hätten. Er nahm das Kreuz, that sein Gut ganz oder stückweise, wenn es für einen zu groß war, an seine Leute und Knechte aus, zog Schaarenweise nach Orient, fand in entfernten Gegenden oftmals unbeerbt sein Grab, und rieb sich selbst

auf.

auf. Die Güter fielen alsdenn an die nächsten Erben, oder an den Herrn, welchem sie zu Lehn aufgetragen waren, und so kamen sie aus einer Hand in die andere. Vielleicht mögen auch die Ritterzüge nach Liefland, Curland und Preußen, woran der westphälische Adel viel Theil nahm, und wo alles durch die Waffen zu Knechten gemacht wurde, dem Adel die Idee eingeflößet haben, ihre Güter in Westphalen auf den nämlichen Fuß wie in jenen eroberten Provinzen einzurichten, denn man findet die westphälischen Familien in Liefland, Curland und Preußen meistentheils wieder, wenn sie auch hier ausgegangen sind. Daß der Adel und die Wehren, oder mit einem Worte die Grundeigenthümer mit ihren Besitzungen so verfahren haben müssen, siehet man daraus, daß gewöhnlich mehrere Eigenbehörigen bey einander liegen, die einen Gutsherrn haben, oder doch sonst gehabt haben, mithin ihre Stätten wahrscheinlich ein Gut gewesen, welches an mehrere Knechte nach Eigenbehörigen-Recht vereinzelt worden. Auch findet man in den alten Urkunden noch viel Familien, die den Namen von Bauerschaften führen, und wovon zu vermuthen, daß die ganze Bauerschaft ein Gut gewesen, welches mehreren Leuten nach Eigenthumsrecht untergethan, mithin vereinzelt worden. So findet man z. B. in alten Lehnsprotokollen, daß sich noch im vierzehnten Jahrhundert in Osnabrück haben belehnen lassen ein Herr von Düte, von Lienen, von Bokraden, von Brochterbek, von Büren, von Kappeln, von Linge, von Lode oder Lotte, von Ringeln, von Scholbrok, von Scholde oder Schale ꝛc. welches jezt lauter Namen von Bauerschaften oder gar ganzen Dörfern in der Grafschaft Tecklenburg oder Lingen sind. Die Ritterzüge müssen den überaus zahlreich gewesenen Adel aufgerieben haben, sonst läßt es sich nicht erklären, wie so viel Familien, die in den Lehnsprotokollen und Urkunden vorkommen, haben ausgehen und auf so wenige, als sich jezt finden, haben zusammenschmelzen können. Der eheloſe Stand der Geistlichen, welchem sich viel Edle widmeten, trug zwar auch etwas dazu bey, daß der Adel abnahm, allein dies traf doch nur die nachgebornen Söhne, welche ohnedies das Geschlecht nicht fortpflanzen konnten, weil sie keine Güter hatten.

Aus diesem allen scheint es mir evident zu seyn, daß das Leibeigenthum in Westphalen nicht durch eine schleunige Revolution, indem die siegende Nation die besiegte unterjochet

jochet und in Dienstbarkeit versetzet, entstanden, sondern daß solches aus freyen Stücken, aus Hang zum Dienen, welcher allgemein war, und aus Neigung ein Gut zu besitzen nach und nach erwachsen sey. Ausdrückliche Contrakte und Vereinbarungen mögen wohl bey den wenigsten errichtet seyn, sondern der Gutsherr hat auf den Höfen seiner Eigenbehörigen, welche gleichsam wie Verwalter seine Güter administrirten, sich aufgehalten, oder hat sich Naturalien liefern lassen, bis die Prästanda durch die Länge der Zeit, wenn sie alle Jahr einförmig geliefert, gleichsam durch die Verjährung auf was Gewisses bestimmt worden. Mit den Spann- und Handdiensten hat es sich wahrscheinlich eben so verhalten. Die Eigenbehörigen haben dem Gutsherrn dergleichen Dienste auf dem Gut, wo er sich aufgehalten, leisten müssen, weil es seine Leute waren, aus der Einförmigkeit der Dienstleistung aber ist mit der Zeit eine bestimmte Dienstpflicht erwachsen. Es läßt sich nicht gedenken, daß vom Anfang ein Contractus colonarius zwischen dem Gutsherrn und den Eigenbehörigen sollte geschlossen seyn, wodurch bestimmt worden, wie viel dieser jährlich an Pächten liefern und an Diensten leisten solle. Der ganze Contrakt hat wahrscheinlich darin bestanden, daß ein Herr zu seinem Knecht oder zu einem seiner Leute gesagt, bebaue mir das Gut, liefere mir was ich nöthig habe, und diene mir so oft ich dich brauche. In der Folge, wie die Eigenbehörigen erst die Höfe erblich besaßen, sahe man darauf was sonst immer von einem Hofe geliefert und geleistet worden, und bestimmte hiernach stillschweigend die Pflicht. Die Eigenbehörigen sind nach diesem Begrif also aus ledigl.sen Leuten, und Knechten, welche kein Grundeigenthum hatten, erst Verwalter der Höfe der freyen Wehren und Edlen, mit der Zeit erbliche Besitzer, Prästantiarien und Dienstleute, und endlich, nachdem sich dies System durch Länge der Jahre gebildet, Eigenbehörige im jetzigen Verstande geworden. Das Leibeigenthum hat seinen Grund in der alten sächsischen Verfassung, wo die Güterbesitzer oder freyen Wehren alles, und die andern nichts waren, sondern von der Gnade der Wehren leben mußten. Diese gaben ihnen Unterhalt, dagegen mußten sie ihnen dienen, und was sie erwarben, gehörte dem Herrn, der ihnen den Unterhalt gab. Nichts ist natürlicher als dies, und dem patriarchalischen Leben völlig angemessen. Diese ledigen Personen wurden Leute oder Knechte

genannt,

genannt, erstere waren dem Herrn eigentlich zu nichts verpflichtet und konnten den Hof verlassen, allein sie mußten sich doch wieder bey einem andern Herrn in Dienste geben, und konnten ihren Zustand also nicht ändern. Sie waren auch die meiste Zeit auf den Höfen gezogen und geboren, verließen ihn ungern, und waren auch nach der natürlichen Billigkeit schuldig, zum Besten des Hofes zu arbeiten, auf welchem sie groß gemacht waren. Die Knechte waren ein völliges Eigenthum des Herrn, wurden aber nicht so strenge gehalten wie bey den Römern. Wie diese Leute und Knechte die Höfe verwalteten, dauerte diese Verfassung fort, denn ihr Stand änderte sich dadurch nicht, sie waren im Dienst ihrer Herren und lebten dessen Gnade, was sie erwarben, erwarben sie dem Herrn, wie das Gesinde heutiges Tages noch thut, in der Folge ergaben sie sich den Herrn zu Hörigen, behielten aber die ihnen untergethanen Höfe erblich, und nun durften sie dieselben ohne des Herrn Willen nicht verlassen; wollten sie es thun, so mußten sie sich von der Verbindlichkeit, worein sie getreten waren, freykaufen. Hier haben wir also den völligen Begrif von Sterbfall und Freykauf. Die Auffarth oder Weinkauf, welchen eine fremde Person bezahlen muß, ist in der Natur der Sache gegründet, weil keiner den Genuß oder Gebrauch einer Sache einem andern zu überlassen schuldig ist, wenn er sich nicht vorher dazu qualificirt, wie solches bey jedem andern Contrakt, es sey Erbpacht oder Vermiethung, ohne Rücksicht eines Leibeigenthums üblich ist. So wie aber das Leibeigenthum in Westphalen, wie wir gesehen haben, nicht auf einmal durch eine gewaltsame Revolution, sondern nach und nach entstanden, so ist auch leicht zu ermessen, daß es nicht allenthalben gleichförmig seyn kann, denn der eine that seine Höfe unter diesen, der andere unter jenen Bedingungen aus, nach Maasgabe der Verhältnisse, worin er mit den Großen und mit seinen eigenen Leuten stand, einige Wehren blieben auch ganz frey, und andere unterwarfen sich nur ihrer Sicherheit halber mächtigern Herren unter leidlichen Bedingungen woraus denn Eigenbehörige, welche mit Gut und Blut eigen, andere die Guteigen und Blutfrey, noch andere, die Gutfrey und Bluteigen waren, erwachsen, der eine gab von dem Ertrag viel, der andere wenig, je nachdem der Gutsherr viel oder wenig von ihm forderte, der Besitzstand begründete Recht und Verbindlichkeit, an Contrakten

traften fehlte es überall, diese wurden erst in spätern Zeiten geschlossen, wie schon das Leibeigenthumsrecht ein Gewohnheitsrecht geworden war. Der Herr geheime Justizrath Möser liefert in seiner vortreflichen osnabrückschen Geschichte am Ende des ersten Abschnitts eine Tabelle, wie die Menschen unter den Sachsen eingetheilt worden, welche ich hier einrücke, indessen dafür halte, daß bey den heidnischen Sachsen alle diese Klassen noch nicht gewesen, sondern erst nach der karolingischen Verfassung nach und nach entstanden, denn vorhin war es alles einfacher, und kannte man nur Wehren oder Güterbesitzer im weitläuftigen Verstands, und unter diesen Edlen, welche sich durch die Größe ihrer Höfe oder durch ein persönliches Verhältniß über die andern erhoben hatten, freye Leute, die nichts eigenes hatten und andern dienen mußten, und Knechte, die im Eigenthum der Wehren oder Herren waren. Die Tabelle lautet so:

I. Wehren.

1. edle Wehren, nobiles domini in allodio suo tranquille viventes, seniores, Dynasten, die ihre einmal erlangten Heerbans-Hauptmannschaften vererbet haben mögen, und als Officiers auszogen.

2. gemeine Wehren, ingenui, milites agrarii, ächte Eigenthümer eines Wehrguths, Erbexen, die als Gemeine in den National-Heerbann auszogen.

II. Leute im weitläuftigen Verstande, die andern aus einer besondern Verpflichtung dienen und unterworfen sind.

3. Freye, welche den Dienst nach Gefallen oder nach geendigtem Contrakt verlassen können.

a) edle Wehren, oder doch entsprossen von ihnen, die sich salva nobilitate Kaisern, Königen und andern zu ritterlichen Kriegsdiensten verpflichteten, vasalli nobiles, nobiles homines, Edelmänner.

b) gemeine Wehren, oder solche, die von ihnen entsprossen sind, und sich ebenfalls salva ingenuitate zu ritterlichen Kriegsdiensten verpflichteten, liberi.

c) gemeine Reisige, die nicht von Ritterart sind, aber doch in eines Herrn Dienste und zu ihren Fehden mit ins Feld ziehen und ihr eigenes Heer-

gewedde

gewedde haben, dergleichen sind freye Hofesgenossen, freye Hobsleute und wie sie sonst heißen.

d) freye auch freygelassene in Schutz und Hode stehende Leute, die nicht mit zu Felde ziehen, sondern allein den Acker bauen, oder ein ander Gewerbe treiben, und entweder

α) Gründe von ihrem Schutzherrn unterhaben, mithin dessen Schutz nothwendig nehmen müssen, Nothfreye, oder

β) auf einem geringen eignen auch wohl fremden Grunde, dessen Eigenthümer aber keinen Schutz zu geben berechtigt ist, wohnen, mithin ihren Schutz wählen können; Churmündige

4. Hörige, welche sich einem Herrn zu eigen ergeben haben, und ihren Stand ohne Freybrief oder Erlaubniß nicht verlassen können.

a) edle Dienstleute, alto sanguine prognati ministeriales qui renunciantes nobilitati suae se aliorum servitutibus militaribus vel aulicis mancipabant.

b) Dienstleute ex ordine ingenuorum, die sich renunciantes libertati vel ingenuitati suae auf gleiche Art verpflichteten.

c) gemeine Reisige, die mit ihren Herren zu Felde ziehen, ein Heergewedde haben, was der Gutsherr nach ihrem Tode zu sich nimmt und sich ablösen läßt. Leibeigene Hofesgenossen; litones proprii.

d) schlechte Leibeigene, die nicht mit zu Felde ziehen, sondern den Acker ihrer Gutsherrn, die das Recht nicht haben, Hofhörige (Soldaten) zu halten, bauen. Rittereigene Sunderleute.

α) Casati, denen man gewisse Gründe untergegeben hat.

β) Non casati und extravagantes, die nicht freygelassen und mit keinen Gründen versorget sind.

Aus allem diesen ist klar, daß die Eigenbehörigen nicht die ursprüngliche Nation, welche etwa durch Gewalt und Unterdrückung in Dienstbarkeit versetzt worden, sondern daß sie sich freywillig in den Stand, worinn sie sind, begeben haben, um Theil an dem Territorialeigenthum zu haben,

ben, welches sonst blos den Edlen und Wehren als unumschränkten Herren gehörte, folglich alle Rechte der Gutsherrschaften gegen ihre Eigenbehörigen ex dominio hergeleitet werden müssen, und diese weiter keine Rechte prätendiren können, als welche sie erweislich durch ausdrückliche Vereinbarung oder durch den Besitzstand und nach der Natur der Verfassung fordern können. Bey allen Streitigkeiten zwischen Gutsherrn und Eigenbehörigen, wo es an Beweis fehlet, muß auf dies ursprüngliche Verhältniß Rücksicht genommen werden. Die itzige Staatseinrichtung ist zwar von derjenigen, so vor 1000 Jahren war, sehr verschieden, denn damals waren die Leute und Knechte gar keine Mitglieder des Staats, die itzigen Eigenbehörigen aber sind Unterthanen und unter dem unmittelbaren Schutz des Staats, allein dies Verhältniß kann sie nur gegen Bedrückungen sichern, wofür durch die Gerichtshöfe hinlänglich gesorgt worden, auf die Rechte und Verbindlichkeiten der Gutsherrschaften und Eigenbehörigen unter sich kann es keinen Einfluß haben.

## Cap. I.

## Vom Eigenthumsrecht an sich selbst.

### §. 1.

Derjenige soll für eigen geachtet werden, welcher entweder der Geburt nach eigen oder sich ins Eigenthum begeben, oder aber auch, wenn ein Eigenthumsherr einen freyen Mann wie einen Eigenbehörigen 30 Jahre an einander gehabt und gehalten hat.

### §. 2.

Vermittelst der Geburt ist derjenige ein Eigenbehöriger, dessen Mutter leibeigen ist, der aber von einer freyen Mutter gebohren, selbiger ist frey, ob er gleich einen eigenen Vater hat.

### §. 3.

Wer sich einem eigen begeben will, muß von eines andern Leibeigenthum frey seyn, wird auch auf keine

Stätte zugelassen, bis er von seinem Eigenthumsherrn einen Freybrief oder wenigstens von demselben einen Schein, daß er den Freybrief erhalten solle und auf die Stätte angenommen werden könne, produciret, da denn dieses Eigenthumsherrn Recht über den Eigenbehörigen völlig cessiret. im widrigen Fall aber und wann er dergleichen Freybrief oder Schein nicht erhalten, bleibt er oder sie demjenigen Herrn eigen, in wessen Eigenthum er oder sie gebohren, weniger nicht auch diejenigen Kinder, welche von der eigenen Mutter gebohren, und beerbtheilet also dieselben der vorige Eigenthumsherr und nicht der Herr der Mutter.

## Anmerkung.

Es giebt dreyerley Arten von Eigenbehörigen, einige sind zu unbedingten Erbgewinn, Sterbefällen und Freykaufen verpflichtet, mithin Gut- und Blut-eigen, wie solches bey Gelegenheit der Aufnahme der Urbarien vom Gut Marck in Sachen des Freyherrn von Steinwehr wider seine Eigenbehörige, die solches in Zweifel zogen, durch das rechtskräftige Urthel vom 2ten Jan. 1786 erkannt worden, andere sind Gutfrey und Bluteigen, geben daher keinen Erbgewinn, sondern sind nur dem Sterbefall und dem Freykauf unterworfen, und noch andere sind Blutfrey und Guteigen, diese beweinkaufen nur blos die Stätten. Die meiste Zeit sind bey diesen beyden letzten Arten der Eigenbehörigen die ungewissen Gefälle auf was Gewisses festgesetzt, es giebt aber in der Grafschaft Tecklenburg wenig dergleichen Eigenbehörige, in der Regel sind sie zu unbedingtem Erbgewinn, Sterbefällen und Freykaufen verpflichtet, folglich mit Gut und Blut eigen.

Kinder von einer Eigenbehörigen, wenn auch der Mann frey ist, werden eigen, und wenn sie keine eigenbehörige Stätten beziehen, leben sie im sogenannten wilden Eigenthum, und sind zu Sterbefällen, Zwangdiensten und Freykaufen verpflichtet, wenn sie frey seyn wollen. Dies wilde Eigenthum kann sich aber nicht sehr vermehren, wenigstens ist es immer die Schuld des Kindes selbst, wenn es im wilden Eigenthum lebt und alsdenn eigenbehörige Kinder zeuget, denn so bald ein Kind von der Stätte heirathet, kann

es

es die Freylassung vom Gutsherrn und den Freykauf von den Wehrfesters der Stätte mit Fug fordern, und die Wehrfesters müssen es freykaufen, wenn es auch sonst nichts von seiner elterlichen Stätte zum Kindestheil erhalten könnte, denn den freyen Hals, wie man sich auszudrücken pflegt, kann ein jedes Kind prätendiren, wenn es sich verheirathet, und der Eigenthumsherr kann ihm die Freyheit nicht versagen. Wenn die Wehrfesters das abgehende Kind auch nicht freykaufen wollten, kann der Gutsherr sie dazu anhalten. Dies ist ein allgemeiner Gebrauch, und begünstiget die Freyheit. Wenn ein Kind aber nicht heirathet, hängt es von ihm ab, ob es die Freyheit haben will oder nicht, und kann der Gutsherr die Wehrfesters nicht zwingen es freyzukaufen, alsdenn wird dem Kinde aber auch kein Kindestheil ausgelobt, sondern der bleibt in der Stätte. Dies Herkommen hat seinen guten Grund, denn so lange das Kind nicht freygekauft und ihm kein Kindestheil ausgelobt ist, hat es immer seine Zuflucht zur Stätte, und die Wehrfesters müssen es annehmen, wenn es auch unvermögend oder gebrechlich ist, dagegen aber bleibt auch der Kindestheil in der Stätte, und die Wehrfesters beerben das Kind gegen Redemtion des Sterbefalls. Man findet daher wenig Beyspiele, daß Kinder freygekauft werden, bevor sie heirathen, oder solches zu thun Willens sind, es sey denn, daß sie ausser Landes gehen und sich dem Eigenthum des Herrn entziehen, oder etwa bürgerliche Nahrung treiben wollen, denn das Bürgerrecht können sie nicht erhalten, so lange sie eigen sind. Bey einigen Gutsherrschaften ist der Gebrauch, daß die Kinder von der Stätte freygekauft werden müssen, wenn sie ein gewisses Alter erreicht haben, z. B. wenn sie losgesprochen sind, oder das achtzehnte, zwanzigste bis 25ste Jahr erreicht haben, alsdenn können sie aber auch mit Fug verlangen, daß ihnen der Kindestheil ausgelobet werde. Hiedurch verlieren sie allen Anspruch der Versorgung auf der Stätte und die Succession in selbige, wenn die Reihe an sie käme. Wenn es daher von den Kindern abhängt, ob sie die Freyheit haben wollen, wenn sie zu jenem Alter kommen, so steckt keine Unbilligkeit darinn, wenn der Gutsherr sie aber zwingen kann, sich freykaufen zu lassen, so involviret es die gröste Unbilligkeit, weil die Kinder alsdenn die Versorgung von der Stätte und die Hofnung, dereinst zu succediren, ganz verlieren und wie fremde Personen angese-

hen werden. Da der jüngste Sohn oder die jüngste Tochter, wenn keine Söhne da sind, Anerben von der Stätte, und öfters vor ihrer Verheirathung oder doch ohne Erben sterben, die ältern Kinder aber alsdenn schon sämtlich freygekauft sind, wenn dazu ein gewisses Alter bestimmt ist, so wird in dergleichen Fällen die Stätte immer vacant und wird ex nova gratia vergeben, wenn der Anerbe oder Wehrfeste keine Wittwe nachläßt, und kommt in jedem Fall an fremdes Geblüt, welches hart ist, wenn die ältern Kinder unwillkührlich freygekauft werden müssen. Die Wehrfesters pflegen daher die meiste Zeit ein Kind außer den Anerben in Reserve zu behalten, so sie nicht freykaufen, damit das Gut nicht in fremdes Geblüt komme. Es müßte daher billig zur Regel gemacht werden, daß, so lange sich die Kinder nicht verheirathen, es von ihrem Willen abhange, ob sie die Freyheit haben wollen oder nicht. Der Gutsherr verliert auch dabey nichts, denn wenn das Kind im Eigenthum bleibt, ist es dem Sterbefall unterworfen, und der Gutsherr ziehet denselben von seinem ganzen Nachlaß. Nur ist die Frage unbestimmt, an wen sich der Gutsherr wegen des Sterbefalls eines solchen im ledigen Stande verstorbenen Kindes halten könne, und ob der Gutsherr nur blos von dem Vermögen des Kindes, so es sich in seinem ledigen Stande erworben, oder auch von dem Kindestheile, so es in der Stätte gut hat, den Sterbefall zu ziehen berechtiget sey. Im ersten Fall würde der Gutsherr den Sterbefall ganz verlieren, wenn das Kind sich von der Stätte entfernt hätte und in der Fremde verstürbe, wo ihn der Gutsherr nicht verfolgen kann; im zweyten Fall aber tritt der Zweifel ein, ob ein Gutsherr den Sterbefall von einem künftigen Kindestheil ziehen könne, der noch nicht ausgelobt worden. Die Gebräuche sind in diesem Stück verschieden, einige Gutsherrn ziehen den Sterbefall von solchen ledigen Kindern nur blos von ihrem erworbenen Vermögen, von dem Kindestheile aber nicht anders, als wenn er ihnen wirklich ausgelobet ist, andere ziehen ihn von den Wehrfesters, wenn sich das Kind entfernt und sich dem Eigenthum entzogen hat, und noch andere ziehen ihn von der Stätte, wenn das Kind losgesprochen oder das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, noch andere, wenn es achtzehn, und wieder andere, wenn es 25 Jahre alt gewesen, mithin großjährig gestorben ist.

Wenn

Wenn hierinn eine Einförmigkeit beobachtet werden sollte, dünkt mir, wäre es der Sache angemessen, daß die Wehrfesters den Sterbefall eines Kindes, wenn es das mittlere Alter zwischen vierzehn und 25 Jahren, mithin das zwanzigste Jahr erreicht hätte, nach Maasgabe des Kindestheils, so ihm aus der Stätte zugekommen haben würde, zu akkordiren und zu bezahlen schuldig wären, dem Gutsherrn aber die Wahl gelassen werden müsse, sich an das erworbene Vermögen des Kindes zu halten, und hievon den Sterbefall zu ziehen. Denn daß dem Kinde nicht eher als bis es heirathet, ein Brautschatz ausgelobet werden kann, und es nicht wider Willen freygekauft werden darf, gereichet blos in favorem des Kindes, damit ihm seine Rechte an die Stätte in Ansehung der Versorgung und der Succession konservirt werden, dies kann aber dem Gutsherrn in seinen Rechten nicht nachtheilig seyn, und der Wehrfester, welcher zum Freykauf sowohl als zur Auslobung des Kindestheils verbunden ist, kann hievon keinen Vortheil ziehen, denn dieser profitirt dabey die Freykaufsgelder und den Kindestheil, kann also den Sterbefall leicht accordiren. Daß aber dem Gutsherrn die Wahl gelassen werden müsse, sich an das erworbene Vermögen des Kindes zu halten, gründet sich darauf, daß ein solches Kind alles, was es in der Fremde und nicht aus den Mitteln der Stätte erwirbt, dem Gutsherrn iure dominii acquiriret, woran der Wehrfester keinen Anspruch machen kann, so lange er nicht den Sterbefall beym Gutsherrn verdungen und bezahlt hat. Dafür, daß der Gutsherr mit dem Freykauf so lange wartet, bis es dem Kinde gefällt, sich frey zu kaufen, und ihm Gelegenheit giebt, sich in der Fremde Vermögen zu erwerben, muß ihm auch die Hofnung belassen werden, einen reichern Sterbefall zu ziehen, wenn das Kind in der Fremde glücklich ist und sich Vermögen erwirbt, denn es hängt ja von dem Kinde ab, ob es sich freykaufen oder den Wehrfester zum Freykauf anhalten und besprechen will oder nicht, der Wehrfester hat hierinn keine Stimme.

Nach diesen Grundsätzen sind alle Urbarien beym Hause Marck mit Bewilligung des Gutsherrn sowohl als der Eigenbehörigen dem bisherigen Gebrauche nach beschrieben, nur mit dem Unterschied, daß statt zwanzig das achtzehnte Jahr festgesetzt worden, von Kindern, die unter dem achtzehnten Jahre sterben, wird kein Sterbefall gezogen. Hin

und wieder herrschet der Gebrauch, daß, wenn sich Kinder außer Landes begeben, der Gutsherr die Wehrfester gleich auffordert, sie freyzukaufen, wenn die Kinder das 25ste Jahr erreichet haben; allein dies ist hart, denn die Kinder gehen häufig nach Holland und in andere Länder ihrer Nahrung nach, und kommen nach Verlauf einiger Jahre zurück, wenn sie sich Vermögen erworben haben oder kränklich geworden sind. Wenn nun mittlerweile der Anerbe oder Wehrfester stirbt, so ist das Kind um sein Erbrecht, falls der Wehrfester keine Kinder oder keine Wittwe nachlässet, kommt das Kind aber krank zu Hause, ist es ohne Versorgung, weil die Wehrfester, die von ihm nichts mehr zu hoffen haben, sich seiner nicht annehmen, und es wie eine fremde Person ansehen, welcher sie keine Verbindlichkeit mehr schuldig sind.

Wenn eine freye Person oder eine freygelassene eigenbehörige Person auf eine Stätte will, und den Erbgewinn oder Auffarth bey der Gutsherrschaft accordiret hat, ist sie derselben ex contractu verbunden und der Gutsherrschaft zu allem verpflichtet, was das Eigenthumsrecht mit sich bringt, wenn sie daher gleich nach dem Accord stirbt, bevor sie die Heirath vollziehet und auf die Stätte kommt, muß darum doch der Erbgewinn sowohl als der Sterbfall aus ihrem Vermögen, so sie nachläßt, erfolgen, weil sie dem Gutsherrn eigen geworden, und dieser alle ihm gegen seine Eigenbehörige zustehende Rechte zu exerciren befugt ist. Der Eigenbehörige oder die Eigenbehörigin, welche diese Person zu heirathen Willens gewesen, hat aber nicht eher Anspruch an dem Nachlaß, als bis die Ehe wirklich vollzogen worden, denn dadurch treten Eigenbehörige erst in Gemeinschaft der Güter, es sey denn, daß die fremde Person, wenn es eine Weibsperson, von dem Wehrfester schwanger sey und ein lebendiges Kind zur Welt bringe, in welchem Fall ihr sowohl als dem Kinde die Succession in die Stätte gegen Erlegung des Erbgewinns nicht versagt werden kann, weil ihr solches durch den Accord mit dem Gutsherrn zugesichert worden, und es auf Vollziehung der Ehe durch priesterliche Einsegnung nicht ankommt, sondern conscensio thalami et copula carnalis dazu hinreichend ist. Es herrschet daher auch der nicht zu billigende Gebrauch, daß Eigenbehörige, sobald die fremde Person den Erbgewinn accordiret und bezahlet, oder Zeit mit der Zahlung erhalten hat, welcher

gleich

gleich die Thedigung folget, wie Eheleute mit einander leben, ungeachtet sie noch nicht getrauet sind, indem die Einsegnung und Hochzeit bisweilen lange ausgesetzet wird. Dieses ist ein Misbrauch, welcher den Kirchengesetzen unterworfen ist, auf die Rechte, welche eine fremde Person durch den Accord mit der Gutsherrschaft sich erworben hat, aber keinen Einfluß haben kann. Die fremde Person tritt aber blos in die Rechte des verstorbenen Gatten, wenn diesem daher die Stätte von den rechten Wehrfestern noch nicht überlassen worden, hat sie nur blos ein gegründetes Successionsrecht, und muß so lange warten, bis es den Wehrfestern gefällt, die Wirthschaft an sie zu übertragen. Sie kann auch ihre Rechte unter gutsherrlicher Bewilligung wieder an eine fremde Person bringen, wenn diese sich durch den Erbgewinn bey der Gutsherrschaft dazu qualificiret, und stehet den Geschwistern des verstorbenen Ehegatten kein rechtlicher Widerspruch zu, vorausgesetzt daß dieser entweder wirklicher Wehrfester oder doch unstreitiger Anerbe der Stätte gewesen. Ein bedenklicher Fall tritt hiebey ein, welcher darin bestehet: Wenn ein Anerbe von der Stätte eine fremde Person heirathet, diese sich ins Eigenthum der Gutsherrschaft gibt, und die Stätte für sich und ihre Kinder beweinkaufet, der Wehrfester den jungen Leuten die Stätte nicht überläßt, der Anerbe aber ohne Kinder zu hinterlassen stirbt, und der rechte Wehrfester oder Wehrfesterin wieder heirathet, aus dieser Ehe aber Kinder erfolgen; wem alsdenn die Succession in der Stätte zustehe, der fremden Person, welche die Stätte von der Gutsherrschaft für sich und ihre Kinder beweinkaufet hat, oder den Kindern der Wehrfester, so nach dem Tode des Anerben gezeuget worden. Beyde Prätendenten haben viel vor sich. Die fremde Person hat sich ins Eigenthum gegeben, und hat durch den Erbgewinn ein Successionsrecht auf sich und ihre künftig zu erzielende Kinder erworben, so ihr füglich nicht genommen werden kann, vorausgesetzt, daß der Wehrfester, es sey Vater oder Mutter, in die Heirath gewilliget, die Kinder der Wehrfester aber haben wieder auf der andern Seite vor sich, daß sie von dem rechten Geblüt sind, und die wirkliche Erbfolge auf die jungen Leute noch nicht devolviret gewesen, welches erst durch den Tod der Wehrfester oder durch Ueberlassung der Stätte geschiehet. Haben die Alten dem Anerben und der fremden Person die Stätte

schon überlassen, und zeugen alsdenn Kinder, so ist kein Bedenken dabey, denn in diesem Fall werden die Kinder angesehen als wenn sie in der Leibzucht erzeuget worden, und können nicht eher zur Succession gelangen, als wenn die jungen Leute, denen die Stätte überlassen worden, beyde ohne Kinder versterben, stirbt nur einer, so kann der überlebende wieder eine fremde Person heirathen und bringt die Stätte auf seine Kinder, der Fall ist nur, wenn der Wehrfester die Stätte nicht überlassen hat, denn hier kommen die Rechte der fremden Person, so die Stätte gewonnen, mit den Rechten der leiblichen Kinder des Wehrfesters oder der Wehrfesterin in Collision. Meines Ermessens müßte in solchem Fall dem Wehrfester nicht erlaubt werden, zum Nachtheil der fremden Person, die sich die Succession in die Stätte durch den Erbgewinn erworben, wieder zu heirathen und ein Erbfolgerecht auf seine Kinder zu bringen, weil sie sich einmal dieses Rechts durch die Bewilligung der Heirath des Anerben begeben zu haben scheint, und der fremden Person auf die Erfüllung des Contrakts gegen die Gutsherrschaft zu klagen oder den Regreß gegen sie zu nehmen nicht versaget werden könnte, es ist aber das Gegentheil in causa Holzhaus wider Holzhaus zu Lienen von einem hohen Ober-Revisionscollegio des königlichen hochpreislichen Generaldirektorii rechtskräftig erkannt, dem Kinde des alten Wehrfesters, so er nach dem Tode seines Anerben mit einer fremden Person erzeuget, das Anerbrecht, mithin die Succession zuerkannt, der Witwe des Anerben aber nur Kindestheil aus der Stätte, als wenn sie Tochter wäre, zugebilliget worden. Diese Erkenntnis gründet sich nicht auf ausdrückliche Gesetze und auch nicht auf einen allgemeinen Landesgebrauch, sondern es ist nach der speciellen Lage der Sache abgefasset, indem dem alten Holzhaus erlaubt worden, wieder zu heirathen und dessen Frau zum Erbgewinn als Wehrfesterin zugelassen war, welches nicht hätte geschehen müssen, da des Anerben Wittwe schon ein ius quaesitum auf die Succession ins Erbe erlangt hatte, so ihr nicht genommen werden konnte. Bey diesen Umständen konnte die Sache daher nicht wohl anders gefasset werden, als von dem hohen Ober-Revisionscollegio erkannt worden. Es wäre zu wünschen, daß diese Rechte gesetzlich bestimmt würden, weil darüber öfters kostbare Processe entstehen, und die Gutsherrschaften nicht allemal die Einsicht

haben,

haben, in wie weit sie eine fremde Person zum Erbgewinn zulassen können, mithin selbst in Verlegenheit gerathen, wenn die Rechte mehrerer Personen gegen einander laufen.

## Cap. II.

## Von denen Personen des Eigenthumsherrn und Eigenbehörigen.

### §. 1.

Wenn einem Eigenthumsherrn ein anderer leibeigen ist, hat jener die Kraft, alle eigenthumsherrliche Iura gegen den Eigenbehörigen zu exerciren.

### §. 2.

Verstirbt aber der Eigenthumsherr und hinterläßt verschiedene Erben, so ist derjenige der Eigenthumsherr, der dasjenige Gut besitzet, bey welchem der Eigenbehörige von Alters her gewesen, es wäre denn, daß die Erben die eigenbehörigen Güter und Personen unter sich getheilet hätten.

Es stehet auch einem Eigenthumsherrn frey, die Eigenbehörigen zu alieniren und zu verkaufen, da denn derjenige, der Eigenthumsherr wird, der solche erhandelt, jedoch soll dieser es bey den praestandis, so dem Verkäufer abgetragen worden, lediglich bewenden lassen.

Wenn ein eigenbehöriger Hof ausstirbt und dem Eigenthumsherrn wieder heimfällt, wird demselben zwar freygelassen, weil der Hof sein eigen wird, mit dem neuen Colono wegen der Prästationen andere pacta als vorhin gewesen zu machen, jedoch wenn der neue colonus von denen Gutsherren mit mehrern Prästationibus wie die vorigen Besitzer abzuführen schuldig gewesen, beleget worden, und derselbe demnächst mit denen landesherrlichen Prästationibus zurückbleiben oder der Hof gar wüste werden sollte, muß in solchem Fall der Eigenthumsherr für die

Landesonera, als Contribution, Cavalleriegelder ꝛc. stehen, es wäre denn, daß der Colonus casu fortuito durch Brand, Hagelschlag oder dergleichen auf ein oder zwey Jahre ausfiele, da ihm denn gleich andern königlichen Unterthanen eine reglementsmäßige Remission angedeihet, wiewohl wir zu unsern getreuen Vasallen das allergnädigste Vertrauen tragen, daß sie die Unterthanen nicht über Möglichkeit beschweren und durch zu hohe Abgaben ruiniren werden, sintemalen bey vorkommenden Umständen wir uns darunter ein rechtliches Einsehen vorbehalten.

## Anmerkung 1.

Die Eigenbehörigen sind in commercio und gehören nicht an ein bestimmtes Gut eigen. Wenn man von ihnen sagt, daß sie glebae adscripti, so haben sie diese Qualität nur in Ansehung des Prädii, so ihnen eingethan worden, und nicht in Rücksicht eines Guts, woran sie gehören. Wenn ein Eigenbehöriger auch 100 und mehrere Jahre an ein Gut gehört hat, kann der Gutsherr doch durch allerley Art von Veräußerung über ihn disponiren. Er kann ihn sowohl im Ganzen als einzelne Prästanda desselben verkaufen, vertauschen, verpfänden und assigniren, wenn gleich sein Zustand dadurch einigermaßen deterioriret werden möchte, nur kann der neue Gutsherr, oder wenn er überwiesen wird, die Prästanda nicht erhöhen, und ihm nicht mehr abfordern, als was er dem vorigen Gutsherrn geleistet hat, und es muß dem Eigenbehörigen auch von dem Uebernehmer prästiret werden, was in obligatione gewesen. Wenn daher der Uebernehmer auch weiter von des Eigenbehörigen Stätte wohnet, als der alte Gutsherr, muß der Eigenbehörige ihm doch folgen und seine Prästanda ihm liefern, auch die Dienste leisten, wozu er pflichtig, denn dies ist eine Folge des Dominii und seiner Qualität, weil er nicht an ein bestimmtes Gut, sondern dem Gutsherrn eigen gehört. Einige finden hierin eine Härte und meynen, es könne der Zustand des Eigenbehörigen weder in quali noch in quanto verschlimmert werden, mithin brauche er auch seine Pächte nicht weiter zu liefern, und die Dienste in keiner weitern Entfernung zu leisten, als er vorhin gethan; allein dies ist irrig, denn

der

der Eigenbehörige ist an kein gewisses Gut verwiesen, sondern der Gutsherr kann darüber nach Gutdünken disponiren, er muß seine Pächte liefern, wohin der Gutsherr haben will, und die Dienste verrichten, wo er dazu angewiesen wird, denn die Dienste werden nach Stunden verrichtet, mithin kann es dem Eigenbehörigen gleichviel seyn, ob er sie in der Nähe oder in der Ferne verrichtet. Indessen kann dies nicht ohne alle Einschränkung verstanden werden. Die ravensbergsche Eigenthumsordnung schweigt hievon, die osnabrücksche aber sagt, daß die Eigenbehörigen dem neuen Gutsherrn die Pächte innerhalb des Stifts an den Ort, wo er wohnet, oder wo er sie binnen Stifts assigniret, zu liefern schuldig, es wäre denn besagte Eigenbehörige dieselben auch vorhin außer Stifts geliefert hätten, wobey es sodann auch sein Bewenden nicht allein haben, sondern sie auch gehalten seyn sollen, wenn die Entlegenheit des Orts nicht über die Hälfte weiter, die Pächte dem neuen ausheimischen Gutsherrn zu liefern. Die Dienste aber sollen sie in der Maaße verrichten, daß sie bey Sonnenaufgang von Haus und Wehre ab, und bey Sonnenuntergang wieder zu Hause seyn können, welches nämlich bey langen Tagen von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends zu verstehen, oder wie es sonst bey jedem hergebracht ist. Der Sinn hievon ist wohl dieser, daß die Eigenbehörigen die Pächte auf eine Tagesfarth zu liefern, die Dienste aber den ganzen Tag durch zu leisten schuldig seyn sollen, wenn sie nicht zu einer weitern Lieferung dem Herkommen nach verpflichtet sind. Die osnabrücksche Eigenthumsordnung ist zu relativ, um sie zu generalisiren, bey Anfertigung der Urbarien von den Eigenbehörigen des Guts Mark ist daher festgesetzt, daß im Fall der Veräußerung, es sey durch Verkauf, Vertausch, Verpfändung oder Ueberweisung der Eigenbehörigen ihre Prästanda dem Uebernehmer bis auf die Entfernung von 2 Meilen von ihren Wohnungen zu liefern, und die Dienste so weit leisten sollen, weiter aber nicht. Einige Eigenbehörigen waren mit dieser Bestimmung nicht zufrieden, und meynten, sie wären die Pächte dem Uebernehmer nicht weiter zu liefern, und die Dienste nicht weiter zu leisten schuldig, als auf die Entfernung ihrer Höfe von dem Gut Mark, woran sie bis jezt noch eigen gehören, weil sonst ihr Zustand durch die Veräußerung verschlimmert werden würde, sie erhielten auch in erster Instanz ein obsiegliches

ches Urtheil, in zweyter Instanz aber wurde nach gründlicher Untersuchung der Sache das Urtheil erster Instanz dahin reformiret, daß sie ihre Pächte dem neuen Gutsherrn oder dem Uebernehmer auf dessen Verlangen bis auf die Entfernung von 2 Meilen von ihren Höfen zu liefern und die Dienste so weit zu leisten schuldig; und dieses Erkenntniß ist in die Rechtskraft erwachsen, dem zufolge auch das Urbarium bey allen Marker Eigenbehörigen hiernach beschrieben worden. Der Grundsatz, welcher hiebey angenommen wurde, gründete sich auf die Analogie der Eigenthumsordnung, nach welcher die Eigenbehörigen auf Verlangen des Gutsherrn statt der Spanndienste auch Fuhren bis auf 2 Meilen von des Gutsherrn Hofe zu verrichten schuldig. Sind sie dies aber im Wochendienst zu thun schuldig, so ist es keine Härte, wenn sie auch die Pächte so weit liefern müssen, da solches des Jahrs nur einmal geschiehet, und sie in der Regel dem Gutsherrn mit den Pächten zu folgen schuldig sind.

## Anmerkung 2.

Wenn eine eigenbehörige Stätte ausstirbt, ist der Gutsherr sie wieder in Eigenthum auszuthun nicht schuldig, sondern er kann sie einziehen und verwalten lassen, er ist aber in Ansehung der öffentlichen Lasten zu allem verpflichtet, was der Eigenbehörige zu leisten schuldig gewesen. Dergleichen eingezogene Stätten gibt es aber wenig, denn es kommt selten mehr dabey heraus. Das Domainengut Kirchstapel ist dadurch vergrößert worden, indem eine königl. eigenbehörige Stätte eingezogen, dem Gut inkorporiret und von öffentlichen Lasten befreyet wurde, welches nur der Landesherr thun konnte. Das Gut Intrup ist sonst eine eigenbehörige Stätte gewesen, hat aber schon zu gräflichen Zeiten mit Bewilligung der Landstände die Schatzfreyheit erhalten, und ist gegen den Fiskus dabey geschützet worden. Reymanns Erbe zu Hone, welches denen von Varendorf gehört, ist eine eigenbehörige Stätte gewesen, ist aber noch jezt lasibar.

## §. 3.

Sollte eine freye Person eine eigenbehörige Stätte beziehen, so verfällt sie dadurch mit ihren nachhero zu erzeugenden

genden Kindern auch ohne förmliche und expresse Renunciation der Freyheit ipso facto ins Leibeigenthum dessen, dem das Erbe oder Kotte gehörig, und soll auch künftighin das erstgeborne Kind vom Eigenthum nicht mehr frey seyn.

§. 4.

Wer eine freye Stätte besitzet, dem soll nicht erlaubt werden sich einem Privatgutsherrn eigen zu offeriren. Wenn aber eine Stätte vorhin erweislich eigen gewesen, dieselbe aber sich frey gekauft, kann ihrem Colono verstattet werden, sich wieder ins Eigenthum zu begeben.

## Anmerkung.

Eigen geben ist gegen den Geist und die Denkungsart des jetzigen Zeitalters, die Eigenbehörigen wollen alle frey seyn, man hat fast kein Beyspiel mehr von eigen geben, es sey denn, daß einer sich gegen seine Gläubiger nicht mehr zu retten weiß. In diesem Fall ist es aber von gar keinem Nutzen, weil die Gläubiger alle ihre Rechte behalten, wenn auch ein Freyer sich dem Landesherrn eigen geben möchte, denn sonst würde es zum Betrug der Gläubiger gereichen, welches nicht gestattet werden kann.

§. 5.

Weil sich auch öfters zuträgt, daß wenn Zwillinge geboren werden, einer davon frey zu seyn aus einer vorgeblichen Observanz prätendiret, diese aber bey geschehener Untersuchung nicht gegründet befunden, als soll keiner derer Zwillinge sich des Eigenthums entziehen.

§. 6.

Wenn ein Eigenbehöriger stirbt und hinterläßt Kinder, so von einer eigenen Mutter geboren, so sind sie alle eigen, es bleibt sodann aber nur einer bey denen Gütern, und denen andern wird, wann sie es benöthiget und freye oder eigenbehörige Güter beziehen wollen, oder in Aemter und

Gliden,

Gilden, Städte oder Flecken kommen, nach Gelegenheit der Stätten und des davon ihnen zukommenden Erbtheils oder auch sonst von ihnen selbst erworbenen Vermögens, auf gebührendes Ansuchen, um ein billiges ein Freybrief ertheilet, allermaßen wenn der Gutsherr sich darüber mit dem Eigenbehörigen nicht vergleichen kann, die Obrigkeit die Freykaufsgelder determiniren soll.

## Anmerkung.

Den Freybrief ist der Gutsherr dem abgehenden Kinde, wenn es heirathen will, zu geben schuldig, und kann es nicht wider Willen im Eigenthum behalten. Dies ist ein allgemeines Herkommen, und gründet sich auf die Regel, daß die Freyheit begünstiget werden müsse. Wenn aber ein Kind die Freyheit haben will, muß es sie vom Gutsherrn kaufen, und ist hiebey nichts gewisses festgesetzet, es muß accordiret werden. Die Eigenthumsordnung sagt, der Gutsherr solle auf gebührendes Ansuchen den Freybrief um ein billiges ertheilen. Dies ist unbestimmt, was der Gutsherr für billig hält, kömmt dem Eigenbehörigen unbillig vor, es ist daher eine gesetzliche Bestimmung nöthig, und hat man den Vorschlag gethan, die Freykaufsgelder auf 20 vom hundert des ausgelobten Brautschatzes festzusetzen, welches der Sache angemessen zu seyn scheint, obgleich die Freykaufsgelder bisher höher heran gezogen worden. Indessen könnte es hiebey sein Bewenden haben, wenn sich das Kind noch kein Vermögen erworben, in diesem Fall aber würde es auch hievon ein Verhältnismäßiges abgeben müssen, welches der Gutsherr jure dominii fordern kann, weil er sich des Sterbfalls begiebt, und das Kind durch den Freykauf unumschränkter Herr von seinem Vermögen wird, da es vorhin nur Zeitlebens unter Lebendigen darüber disponiren können. Der Manifestationseid ist zwar ein ungewisses und unangenehmes Mittel, das erworbene Vermögen des Kindes auszumitteln, es ist aber das einzige, welches man hat, und muß dem Gutsherrn darauf zu bestehen unbenommen bleiben.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

So lange kein Eigenbehöriger sich freykauft, und keinen Freybrief produciren kann, so lange bleibt er ein solcher, es wäre dann, daß genugsame indicia vorhanden, aus welchen sonst die Freylassung und daß ihm darüber ein Freybrief ertheilet, derselbe aber abhanden gekommen, von dem Eigenbehörigen könnte dargethan werden.

§. 8.

Wenn Eigenbehörige sich in fremde Lande und Oerter begeben und sich daselbst häuslich niederlassen, ohne daß sie sich freygekauft, selbige machen sich ihres kindlichen Antheils dadurch verlustig, und bleiben dem Herrn zu allen Iuribus und praestandis nichts destoweniger verbunden.

Es fallen auch deren in der Fremde acquirirte Güter dem Gutsherrn sämmtlich zu, wenn sie im ledigen Stande verstorben.

## Anmerkung.

Wenn ein Kind von der Stätte heirathet, ist der Gutsherr es freyzulassen, und die Wehrfester es freyzukaufen schuldig, wie schon bey dem ersten Kap. bemerkt worden, wollen die Wehrfester es nicht thun, so kann sie der Gutsherr dazu zwingen, mithin ist es hart, daß die Kinder ihren kindlichen Antheil verlieren sollen, wenn sie sich in fremde Länder begeben und sich daselbst häuslich niederlassen, ohne sich freygekauft zu haben. Diese Verbindlichkeit liegt den Wehrfestern ob, und kann das Kind nicht darunter leiden, wenn diese es versäumen. Jedoch muß das Kind es der Gutsherrschaft melden, wenn es heirathen will, damit die Wehrfester zum Freykauf angehalten werden können. Es möchte zwar ungereimt scheinen, daß der Gutsherr sich an die Wehrfester und nicht an das Kind selbst zu halten schuldig, da es doch mutationem status mithin was personelles betrift, so mit dem Gutseigenthum in keiner Verbindung stehet. Allein das Herkommen bestätiget es, daß sich der Gutsherr wegen des Freykaufs der Kinder an die Stätte hält, und den Kindern nur blos obliegt sich gebührend zu melden.

Digitized by Google

melden. Der Grund dieses Herkommens ist auch ganz vernünftig, denn es wird dadurch vorgebeuget, daß sich die Kinder ohne Vorbewust der Gutsherrschaft dem Eigenthum und denen daraus fließenden persönlichen Pflichten, als Zwangdienst, Freykauf ꝛc. entziehen können, ohne ihren Kindestheil im Stiche zu lassen, denn die Wehrfester werden ihnen solchen nicht auszahlen, so lange sie nicht mit der Gutsherrschaft außer Verbindung sind. Müßte sich diese blos an das Kind halten, würde es seinen Kindestheil unter der Hand wegziehen, und wenn der Gutsherr für den Freykauf was haben wollte, würde es heißen, das Kind hat nichts mehr an der Stätte zu fordern. Auch hat es den Nutzen, daß der Gutsherr den Freykauf bezahlt erhält, wenn das Kind auch noch so arm ist, denn die Freyheit, oder wie es hier heißet, den freyen Hals muß der Wehrfester dem Kinde verschaffen, wenn es auch sonst weiter nichts aus der Stätte erhält. Dieser Nutzen ist aber nicht einseitig für den Gutsherrn, sondern auch auf der Seite des Kindes, denn dies läuft nie Gefahr, Armuths halber im Leibeigenthum bleiben zu müssen. Könnte sich der Gutsherr nur blos an das Kind halten, würde sich das Leibeigenthum immer weiter ausbreiten, weil viel Kinder von eigenbehörigen Stätten sich verheirathen und Kinder zeugen, die weiter nichts als was sie am Leibe tragen, und höchstens ein Bette, so sie auf Kredit von Juden nehmen, im Vermögen haben, folglich nicht darauf denken können sich freyzukaufen, der Gutsherr sie aber unentgeltlich freyzulassen nicht schuldig ist.

## Cap. III.

## Von eigenbehörigen Gütern und deren Pertinentien.

### §. 1.

Nachdem die Erfahrung es bezeuget, daß eigenbehörige Personen solche Güter, welche frey zu seyn angegeben worden, bezogen, und demnach, weil pro libertate praesumtio zu seyn pfleget, darüber beschwerliche Klagen entstanden; so verordnen wir hiermit und wollen, daß keiner

eigen-

eigenbehörigen Person die Freyheit gelassen werden soll, eine freye Stätte ehender zu beziehen, bis sie von dem Eigenthumsherrn einen Freybrief oder wenigstens einen Freyschein produciret, gestalten denn allen Obrigkeiten und Magistraten hiemit bey 50 Thaler Strafe verboten wird, einer eigenbehörigen Person die Erlaubnis zu geben, daß sie eine freye Stätte beziehen dürfe, noch derselben einen Ehezettel ehender zu ertheilen, bis sie solchen Freybrief oder Schein produciret haben wird.

## Anmerkung.

Nach der Regel, daß ein Eigenbehöriger alles was er erwirbt, seinem Gutsherrn acquiriret, würde kein Bedenken obwalten, warum nicht ein Eigenbehöriger freye Stätten und Güter sollte an sich bringen können, weil selbige nicht in sein, sondern seines Gutsherrn Eigenthum verfallen, wenn der Sterbfall darüber gegangen, wodurch sie mit dem eigenbehörigen Prädio consolidiret worden. Es traten aber politische Gründe ein, weshalb dieses nicht ohne alle Einschränkung gestattet werden kann; denn 1) würden dadurch die eigenbehörigen Stätten zu sehr vergrößert werden, und wenn die Eigenbehörigen ganze Stätten acquirirten, Haushaltungen eingehen, die Erfahrung aber hat gelehrt, daß es vortheilhafter für ein Land, wenn es von vielen kleinen Grundbesitzern bewohnet wird, als von wenigen großen Bauern, weil die kleinen ihre Besitzungen zu einem größern Grad der Kultur bringen können; und 2) würde sich das Leibeigenthum dadurch erweitern, welches unserm Zeitalter nicht mehr angemessen ist. Wenn daher ein Eigenbehöriger, es sey auf was Weise es wolle, freye Immobilien, die keinen Gutsherrn erkennen, acquiriret, so ist ein Unterschied zu machen, ob es Bürgergüter oder Bauergüter sind. Im ersten Fall kann er selbige in der Qualität als Eigenbehöriger nicht besitzen, sondern er muß sich vom Leibeigenthum erst frey machen Ist der Erwerber daher ein wirklicher Wehrfester, so muß er seine Stätte mit gutsherrlicher Bewilligung an einen andern abtreten, und sich durch den Freykauf zum Erwerb der Bürgergüter qualificiren, oder er muß sie einem seiner Kinder, oder wen er da-

zu wählet, abtreten, und der Uebernehmer muß freyen Standes seyn, oder von den Wehrfestern freygekauft werden. Ist der Erwerber aber kein Wehrfester, sondern nur ein Leibeigener, so muß er sich freykaufen oder freykaufen lassen, wenn es ein Kind von der Stätte und der Gutsherr ist ihm die Freyheit unentgeltlich zu geben nicht schuldig, wie schon in einer der vorigen Anmerkungen gesagt worden, denn die Magistrate dürfen keinen Eigenbehörigen zum Bürger annehmen. Sind es Bauergüter, welche der Eigenbehörige erwirbt, ist wieder der Unterschied zu machen, ob der Erwerber ein Wehrfester oder ein bloßer Leibeigener. Im ersten Fall kann er das Bauergut mit seiner Stätte nicht consolidiren und die Qualität ändern, sondern er muß es an eins seiner Kinder abtreten und selbiges freykaufen oder es sonst mit einer freyen Person besetzen, damit die Haushaltung nicht eingehe. Es stehet ihm aber frey, es an eine leibfreye Person in Erbpacht oder Zins auszuthun, in welchem Fall jedoch dem Gutsherrn unbenommen bleibt, den Sterbfall nach dem Werth des freyen Guts davon zu ziehen, weil es zum Erwerb oder peculio des Eigenbehörigen gehört. Ist der Erwerber kein Wehrfester, sondern ein bloßer Leibeigener, muß er sich erst durch den Freykauf zum Erwerb des freyen Bauerguts qualificiren, und kann der Gutsherr keine eigenbehörige Stätte daraus machen. Einzelne freye Pertinentien kann ein Eigenbehöriger erwerben, dem Gutsherrn stehet aber der Sterbfall davon zu, und er kann sie in natura einziehen, oder eine Pacht darauf legen, wenn sie bey der Stätte bleiben sollen. Bey Lebzeiten hat der Erwerber darüber zu disponiren freye Macht, er kann sie verkaufen, verschenken und verpfänden, wie freye Güter nach dem Tode des Erwerbers gehen sie cum onere an den Gutsherrn über, und wenn er sie bey der Stätte behalten will, muß er sie von den darauf haftenden Schulden befreyen. Auch können die Creditores sich an die Grundstücke halten, wenn sie erweislich mit ihrem Gelde acquiriret worden. Ein bloßer Leibeigener kann sich zum Erwerb dergleichen einzelnen freyen Pertinentien nicht anders als durch den Freykauf qualificiren. Gesetzlich ist dies alles zwar nicht bestimmt, es fließet aber aus der Natur der Sache und aus dem Verhältnis, worin die Eigenbehörigen mit ihren Gutsherrschaften und dem Staat stehen. Zur Aufnahme der Landeskultur würde es gereichen, wenn die Eigenbehöri-

behörigen, die große Stätten unterhaben, die Heuerhäuser und entlegene Gründe unter gutsherrlicher Zustimmung in Erbpacht austhun dürften, denn hiedurch würden die wüsten Gründe auf eine surprenante Art zur Kultur gebracht werden. Den Heuerleuten ist es ein ewiger Kummer, daß sie nichts eigenes besitzen, und von dem Willkühr des Bauers abhangen, sie würden ihr ganzes Vermögen daran wenden, wenn sie was eigenes erwerben könnten, die Betriebsamkeit würde dadurch befördert werden, und der Gutsherr so wenig als der Eigenbehörige würden dabey leiden, weil die Landeslasten auf den Erbpächter übergehen, und der Eigenbehörige die Gebäude nicht mehr im Stande zu erhalten nöthig hätte, dabey aber seine entlegene Besitzungen höher nutzen könnte, als wenn er die Heuerhäuser vermiethet. Jedoch verstünde sich von selbst, daß nur entlegene und wüste Gründe nach der Natur der emphyteuseos in Erbpacht ausgethan und die Stätten von der Größe bleiben müßten, daß die Dienste und praestanda davon geleistet werden könnten.

§. 2.

Wenn ein Eigenbehöriger etwas acquiriret, so acquiriret er es dem Herrn, und bleibt es bey der Stätte, wird mit beweinkaufet, und kann nachgehends, sobald der Sterbfall über beyde Eheleute darüber gegangen, ohne Consens des Herrn nicht weiter davon alieniret werden, sonsten aber und so lange der Sterbfall über beyde verehelichte Personen nicht ergangen, bleibt einem jeden Theil über seine Halbscheid inter vivos zu disponiren unbenommen.

§. 3.

Die Markfreye Stätten sollen in beyden Provinzen beschrieben, und wenn sie denn von uns frey declariret worden, keine derselben pro futuro eigen gemacht werden.

## Anmerkung.

Markfreye Stätten gibt es in der Grafschaft nicht, wenn nicht die sogenannten kammerfreyen Güter und Neubauereyen

bauereyen dafür gehalten werden sollen. Beyderley Güter sollen nicht nach Leibeigenthumsrecht ausgethan werden. Von den Neubauers aber ist die Frage, in wie fern sie an der Gemeinheit in Rücksicht des Plaggenmats und der Viehnutzung Theil haben sollen. Neubauers in der Gemeinheit anzusetzen ist nur der Landesherr als Markenherr berechtigt, und dieser kann auch den Neubauers den Gebrauch der Mark gleich andern Interessenten erlauben. Wie weit der Landesherr in Anlegung der Neubauereyen gehen könne, ist gesetzlich nicht bestimmt, wenn man es aber nach Markenrecht bestimmen wollte, würde der Landesherr über den dritten Theil der Mark zum Besten der Neubauers disponiren können, denn wenn in einer Mark zum Besten der Gemeinheit Zuschläge ausgewiesen oder wüster Grund verkauft wird, kann der Markenherr den dritten Theil dem Herkommen gemäs prätendiren. Dies ist aber nur blos vom gemeinen Felde und nicht von solchem Feldgrunde zu verstehen, worauf dieser oder jener Interessent ein Privativum begründen kann. Nach dieser Strenge kann aber der Landesherr das Holzgrafenrecht nicht allenthalben exerciren, ohne die Erbgesessene zu Grunde zu richten, weil die Marken durch Ausweisung der vielen Zuschläge schon allzu sehr beenget sind, es muß daher mit Anlegung der Neubauereyen nach relativer Beschaffenheit der Marken verfahren werden, so daß den Erbgesessenen hinlänglicher Dünger und Weide fürs Vieh bleibet. Denn werden diese zu sehr eingeschränkt, so hat die Ansetzung der Neubauers für den Staat mehr Schaden als Vortheil. Gewisse Regeln lassen sich hierin nicht geben und festsetzen, weil es auf Localitäten ankommt. Die wirklich angesetzten Neubauers können nach Maasgabe der Größe ihrer Besitzungen die Gemeinheit so gut nutzen als die Eingesessenen, und bey Theilungen der Gemeinheiten kommen sie nach Erbes Gerechtigkeit, wozu sie sich nach Maasgabe der Größe qualificiren, mit zur Perception, denn sie treten in die Rechte des Markenherrn. Adliche freye Bauern und Eigenbehörigen können auf ihren Besitzungen auch so viel Häuser bauen als sie wollen, dies sind aber keine Neubauereyen, sondern Heuerhäuser, und die Bewohner treten in die Rechte der Erbgesessenen, sind also für sich keine Markinteressenten, sondern nutzen die Marknamen der Grundherren. Wie viel Heuerhäuser ein jeder Markinteressent aufsetzen könne, ist gesetzlich nicht bestimmt, es

müßte

müßte aber billig nach Erbes Gerechtigkeit eingeschränkt werden, weil die übrigen Interessenten durch die größere Concurrenz natürlicher Weise leiden. Bisher ist dies nicht zur Sprache gekommen, weil die Marken weitläuftig genug waren, da dieselben aber enger werden und ein Interessent sich dem andern immer mehr und mehr nähert, findet die Anlegung der Heuerhäuser bisweilen Widerspruch, mithin muß auf einen rechtlichen Grund der Bestimmung, wie weit ein jeder Interessent hierinn gehen kann, gedacht werden.

## §. 4.

Wenn ein Eigenbehöriger stirbt, und hinterläßt Kinder, welche etwas an Mobilien oder Immobilien besessen, so im Hause und andern Stätten befunden werden, so wird solches so lange für ein Pertinens der Stätte und bey der Erbtheilung zum eigenthümlichen Inventario gehörig gehalten, bis von dem Besitzer ein Pekulium erwiesen und daß es nicht aus der Stätte oder aus den Stätte Mitteln acquiriret, bescheiniget worden.

## Anmerkung.

In der Regel ist ein Kind, so lange es auf der Stätte bleibt, und mit Kost und Kleidung unterhalten wird, zum Besten der Städte zu cooperiren schuldig, und erwirbt nicht sich, sondern der Stätte und deren Wehrfesters. Es entstehen aber häufig Prozesse darüber, ob ein Kind Lohn prätendiren könne, wenn es Knechte- oder Mägdearbeit verrichtet hat, und ihm kein Lohn versprochen worden, ingleichen von welcher Zeit an es solches zu fordern berechtigt sey. Wo viel Kinder sind, bleibt bald das eine bald das andere zu Hause und die übrigen dienen auswärts, oder gehen nach Holland. Diese erwerben sich Vermögen, die aber zu Hause bleiben, bringen nichts vor sich. Beyde arbeiten aber mit ungleichem Erfolg, es entstehet daher hierüber oftmals Streit, denn bey Auslobung der Kindestheile wird hierauf selten Rücksicht genommen, sie werden gewöhnlich egalisiret. Die letztern sagen: wir haben unsere besten Jahre auf der Stätte gequälet und werden nicht dafür erkannt,

kannt, unsere Geschwister aber, die auswärts gewesen, haben zum Besten der Stätte nichts gethan und haben sich Vermögen erworben. Leibliche Aeltern pflegen diesen Kindern wohl eins und anders für ihre Dienste zuzuwenden, wenn aber Stiefältern oder Geschwister auf der Stätte regieren, fällt es weg. Es ist sehr gebräuchlich, daß dergleichen Kindern, die auf der Stätte bleiben und Gesindearbeit thun, ein Scheffel Saat ausgesäet wird, wovon sie die Früchte erndten, oder man säet ihnen ein Viertel, einen halben Scheffel bis einen Scheffel Hanf zu, so sie für sich bearbeiten; die Söhne halten wohl einige Schafe oder Immen, und was sie dadurch erwerben, ist ihr Peculium, allein es herrschet keine einförmige Gewohnheit hierinn und entstehen dadurch viel Streitigkeiten. Meinem Bedünken nach liegt eine Härte darinn, daß dergleichen Kinder für ihre Dienste nicht gelohnet werden, denn die Wehrfesters ersparen doch durch sie anderes Gesinde. Um hierinn ein gleiches Recht einzuführen, wäre es gut, wenn ein gewisses Alter bestimmt würde, da die Kinder in Lohn treten, z. B. das achtzehnte Jahr, weil sie alsdenn für Knecht oder Magd zu dienen im Stande sind. Wollte sie der Wehrfester alsdenn nicht behalten, müßte er es dem Kinde sagen, damit es sich auswärts vermiethen könnte, wollte das Kind nicht damit zufrieden seyn, müßte es die Freyheit haben abzugehen. Hieraus würde eine Gleichheit unter Kindern von der Stätte entstehen, welche sonst nicht zu bewirken ist, weil es an gesetzlicher Bestimmung und an einförmigen Herkommen mangelt. Die Bescheinigung, daß das Peculium nicht aus der Stätte Mitteln erworben worden, welche die Eigenthumsordnung von den Kindern fordert, ist für diese hart, und öfnet den Weg zu Processen. Von einem Kinde, welches Knechte- oder Mägdearbeit thut, läßt sich nicht füglich behaupten, daß es aus den Mitteln der Stätte acquirire, weil sonst dieses auch von allem Gesinde gelten würde.

---

## Cap. IV.

## Von dem Beweisthum des Eigenthums.

### §. 1.

Wann wegen des Eigenthums Streit vorfällt, und der Herr den Eigenthum, der Knecht aber die Freyheit prätendirt, so ist zwar in dubio praesumtio pro libertate, erwiese jedoch der Herr, daß des Knechts Mutter ihm eigen gewesen, und er also von einer eigenen Mutter gebohren, so muß dieser seine Freyheit erweisen, thut er das nicht, so muß pro domino gesprochen werden.

Prätendirt auch einer die Freyheit, und der Herr kann mit seinen Lager-Büchern oder Erbregistern beweisen, daß er eigen sey, so wird jener ebenfalls so lange zum Eigenthum verwiesen, bis er die Freyheit dociret, jedoch müssen auch die Lagerbücher und Erbregister dergestalt beschaffen seyn, daß sie plenam fidem haben, und einen hinlänglichen Beweis ausmachen können.

### §. 2.

Wenn ein Herr erweiset, daß er eines Eigenbehörigen Aeltern beerbtheilet, oder diese auf eigenbehörigen Gütern gewohnet, so ist solches ein Beweisthum des Eigenthums, sonderlich wenn sie die Güter beweinkaufet und genutzet, und muß der Knecht alsdenn die Freykaufung darthun.

### §. 3.

Auch ist ein Grund pro domino, wenn er mit Kauf- oder Tauschbriefen bescheinigen kann, daß er diesen oder jenen erhandelt oder verwechselt, die Abäußerung aber kann in Ansehung der abgeäußerten Person pro argumento nicht dienen, weil billig ist, daß der abgeäußerte mit seinen Kindern frey werde, sintemalen da er wegen des Hofes sich eigen begeben, er, da ihm der Hof genommen, auch in den

vorigen freyen Stand kommen muß. Ein anders aber ist, wenn über das Eigenthum der Stätte gestritten wird, sintemal solchenfalls und wenn der Gutsherr beyzubringen vermag, daß er solche Stätte vordem geäußert, solches ein unstreitiger Beweis seines Eigenthums ist.

## Cap. V.

## Von denen Eigenthumsherrlichen Iuribus in specie Spann- und Handdiensten.

### §. 1.

Wegen der Dienste bleibet es in alle Wege bey der bisherigen unverrückten Observanz, solchergestalt, daß ein jeglicher Gutsherr dieselben, so weit er dazu erweislich berechtigt, fernerhin völlig zu genießen hat.

### Anmerkung.

Die Spanndienste werden gewöhnlich mit zwey Knechten und vier Pferden geleistet, und müssen die Eigenbehörigen das Futter fürs Vieh und die Geräthschaften zu der Arbeit wozu sie bestellt worden, mitbringen, es sey zum fahren, pflügen, eggen oder andern ökonomischen Verrichtungen, die Knechte aber erhalten eine Mittagsmahlzeit bey dem Gesinde des Gutsherrn. Bey einigen Gütern müssen sie mit so viel Pferden dienen als sie halten, und sind nicht zu einer bestimmten Anzahl pflichtig. Aus dem Dienstgelde, so von Alters hergebracht, lässet sich wahrscheinlich auf den Dienst schließen, mit wie viel Pferden sie zu dienen schuldig. In ganz entfernten Zeiten wurde ein Spanndienst, wenn ihn der Gutsherr nicht brauchte, mit fünf, vier oder drey Thaler bezahlet. Ersteres bezeichnete einen Spanndienst mit vier, zweytens einen mit drey und letzteres einen mit zwey Pferden. Dies Dienstgeld ist aber immer höher gestiegen, in alten Zeiten wurden schon für einen vierspännigen Dienst sechs Thaler genommen, wie die Register nachweisen, und itzt lassen sich die Gutsherrn zehn bis bis dreyzehn Thaler dafür bezahlen, welches jedoch das höchste ist, so dafür genommen

nommen wird. Der Dienstpflichtige kann aber nicht dazu gezwungen werden, sondern es beruhet auf einem Accord, um indessen die entlegenen Eigenbehörigen, deren Dienste die Gutsherrn mit Nutzen nicht gebrauchen können, dahin zu vermögen, daß sie den Spanndienst nach Billigkeit mit Gelde redimiren müssen, stehet den Gutsherren frey, ihn andern zu überlassen, mithin sie zu elociren. Hierinn steckt keine Härte, denn der Spanndienst ist in obligatione und ist den Kräften der Stätte angemessen, Geld dafür zu nehmen, hängt vom Willkühr des Gutsherrn ab, da aber die pretia rerum von Zeit zu Zeit steigen, und dreyzehn Thaler itzt kaum so viel Werth haben, als in den ältesten Zeiten fünf Thaler, so ist es billig, daß der Spanndienst, wenn er zu Gelde belassen wird, mit dem gegenwärtigen Preise der Dinge ein Verhältniß habe. Man kann itzt keine Fuhre mit vier Pferden des Tages unter 1 Thlr. 8 gr. haben, und wenn man Essen und Trinken giebt, nicht unter 1 Thlr. mithin ist es noch immer sehr gelinde, wenn die Dienstpflichtigen statt dessen des Tages nur sechs Groschen bezahlen. In dem benachbarten Osnabrückschen werden vierspännige Dienste wohl mit 20 Thlr. redimiret und der Eigenbehörige giebt das Geld lieber als in natura zu dienen. Wenn von der ursprünglichen Obligation zum Spanndienst nur constiret, muß sich der Eigenbehörige mit dem Gutsherrn wegen des Geldes vergleichen, oder dieser kann ihn nutzen und verheuren, so gut er auszubringen stehet.

## §. 2.

Alle Eigenbehörige, welche wöchentlich Spanndienste zu verrichten schuldig sind, müssen auch Fuhren, jedoch nicht weiter als zwey Meilen von des Gutsherrn Hofe und dergestalt, daß sie des Abends wieder zu Hause kommen können und ihr Gespann mit zu schwerer Fracht nicht ruinirt werde, thun, wie denn allenfalls die Gutsherrn, wenn die Unterthanen gegen Abend nicht zu Hause kommen können, ihnen zween Tages Dienste vergüten sollen.

Hingegen stehet einem Gutsherrn frey, sothane Dienste in natura zu genießen, oder für einen Spanndienst, so

wie es an jedem Orte hergebracht, Dienstgeld zu nehmen, maßen ein Eigenbehöriger allerdings auf den Kerbstock zu dienen schuldig, hingegen aber auch der Gutsherr gehalten ist, ihnen bey der naturellen Dienstleistung den Präven oder Pflicht nach wie vor zu geben und denenselben davon nichts zu entziehen.

Sollte auch der Herr eine Zeitlang gar keine Dienstleistung in natura fordern, kann der Eigenbehörige daherο sich keinesweges cum praescriptione schützen, es wäre denn, daß die Eigenbehörigen oder dessen Vorfahren selbige ad requisitionem domini erweislich, denegiret, und darauf per longissimum tempus keine Frohne noch Dienste in natura abgestattet, sondern Geld entrichtet, welchenfalls es dabey zu lassen, bis ein anderes per pacta oder andere Umstände, so der Präscription schädlich, erwiesen.

## Anmerkung.

Aus der gesetzlichen Verbindlichkeit, auch Fuhren bis auf zwey Meilen von des Guthsherrn Hofe verrichten zu müssen, fließet von selbst, daß die Dienstpflichtigen auch vor den Kutschwagen zu spannen schuldig sind, wogegen sich selbige wohl bisweilen gesperrt, weil davon in der Eigenthumsordnung ausdrücklich nichts erwähnet wird, wozu sie aber rechtlich angehalten werden. Jedoch kommt es darauf an, ob der Gutsherr ihnen statt der Mahlzeit, so er ihnen sonst zu geben schuldig ist, Geld reichen könne, und wie viel. Bey den königlichen Eigenbehörigen ist es generaliter zu Gelde gesetzet, und erhält ein jeder Spanndienst nur des Tages 1 Groschen, auf einigen adlichen Häusern ist ein ähnlicher Gebrauch, daß ihnen statt der Mahlzeit nur 1 Schill. Osnabrückscher gereicht wird. Dies ist wenig genug, denn hiervor können zwey Personen unmöglich gespeiset werden, zumalen wenn sie in Städten Mittag halten müssen. Ein billiger Gutsherr wird dies auch nicht verlangen, und mir sind deren bekannt, welche sich von freyen Stücken erboten haben, jedem Knecht statt der Mahlzeit 1 Groschen, mithin jeden Spanndienst zwey Groschen geben zu wollen, womit die Eigenbehörigen auch zufrieden waren, weil die königlichen

chen Eigenbehörigen nur halb so viel erhalten. Zweifelhaft bleibt es aber noch immer, ob die Gutsherrn nicht eine wirkliche Mahlzeit zu geben schuldig sind, weil solche eben so gut wie der Dienst selbst in obligatione ist, und die Eigenthumsordnung sagt, daß den Eigenbehörigen bey der natureilen Dienstleistung der Präven oder Pflicht gegeben und davon nichts entzogen werden solle. Wo es einmal an einem Gut hergebracht ist, daß statt der Mahlzeit Geld gegeben wird, hat es hiebey sein Bewenden, dies ist der Fall aber nicht aller Orten. Eine zweyte Frage tritt hiebey ein, ob nicht der Gutsherr den Eigenbehörigen, wenn er dergleichen Fuhren thun muß und des Nachts nicht wieder zu Hause kommen kann, nicht eine Abendmahlzeit und freye Herberge zu verschaffen schuldig ist. Meinem Bedünken nach beruhet dies in der natürlichen Billigkeit und auch in der Analogie, denn da er ihm doppelten Dienst zu vergüten schuldig, ist es auch eine Selbstfolge, daß der Eigenbehörige oder die Dienstpflichtigen nicht allein des Mittags, sondern auch des Abends beköstigt und frey beherbergt werden müssen, weil sie nicht wieder zu Hause seyn können. Daß der Gutsherr, in dessen Dienst sie sind, sie Zoll- und Brückenfrey halten müsse, spricht von selbst, der Eigenbehörige ist nur blos das Futter für die Pferde mitzunehmen schuldig, und ist es ihm nicht vorausgesagt, daß er eine Nacht ausbleiben werde, folglich er sich nicht darnach richten können, muß der Gutsherr auch dafür sorgen, daß das Vieh keinen Hunger leide. Dies sind lauter Folgen, die in der natürlichen Billigkeit gegründet sind.

## §. 3.

Die Unterthanen sollen gehalten seyn, die Sommerarbeit von Mariä Verkündigung oder 25 März bis den 21 Sept. von 6 bis 6 Uhr, die Winterarbeit aber, nämlich vom 21 Sept. bis den 25 März von 8 bis 4 Uhr zu verrichten, jedoch daß ihnen bey der Sommerarbeit zwey und bey der Winterarbeit eine Ruhestunde gelassen werde.

Sollte der Bauer mit kleinern Wagen und Leitern, auch Geschirr als er sonst brauchet, ingleichen mit untauglichen Pferden, wenn er bessere hat, erscheinen, oder ohne

erhebliche

erhebliche Ursachen zu spät ausbleiben, ist derselbe zurückzuweisen oder noch zu dienen schuldig.

Woferne er aber gar ausbleibet, und vom Dienst nicht durch Kriegs- oder Vorspannsfuhren, Krankheit seiner selbst oder seiner Pferde oder andern valablen Ursachen abgehalten wird, stehet dem Gutsherrn zwar frey, einen andern an seine Stelle zu miethen, und dasjenige Geld, so er dafür bezahlen müssen, in Entstehung gütlicher Zahlung durch Pfändung beyzutreiben, und wenn er damit nicht friedlich, die Bestrafung bey der ordentlichen Obrigkeit zu suchen, welche, wenn sie den Unterthan schuldig befindet, denselben jedesmal in 24 Mariengroschen Strafe zu verurtheilen und uns selbige zu berechnen hat. Bey vorkommenden Burgfest und andern Diensten aber hat die Prävention statt, dergestalt, daß wenn der Gutsherr den Bauern zuerst bestellet, das Amt nachstehet et vice versa.

## Anmerkung.

Hier sind zwar die Stunden bestimmt, welche ein Eigenbehöriger dienen soll, allein es entstehet oft die Frage, ob der Eigenbehörige des Sommers um 6 und des Winters um 8 Uhr am Dienstort zu erscheinen, und im ersten Fall bis um 6, im andern Fall aber bis um 4 Uhr zu dienen schuldig sey, oder ob er nur um 6 oder acht Uhr von seinem Hofe ausfahren, und um 6 oder 4 Uhr wieder zu Hause seyn müsse. Wo die Eigenbehörigen nahe bey dem Gut des Gutsherrn wohnen, würde es keinen großen Unterschied machen, dies ist aber nicht immer der Fall, sie wohnen wohl eine, zwey, drey bis vier Stunden vom Gut und denn scheint es nicht der Sinn des Gesetzgebers gewesen zu seyn, alle Eigenbehörige ohne Rücksicht der Entfernung in der Dienstpflicht zu egalisiren. Es wäre eine wahre Unmöglichkeit, daß ein Eigenbehöriger, der drey bis vier Stunden vom Gut entfernt wohnt, des Winters um acht Uhr am Dienstort erscheinen und bis um vier Uhr dienen könnte, ohne die Nacht zu Hülfe zu nehmen, welches ihm doch nicht zuzumuthen stehet. Die Eigenbehörigen behaupten daher, sie wären im Dienst ihres Gutsherrn, sobald

sie

sie vom Hofe auszögen, und dies hat auch seinen guten Grund, denn was kann der Eigenbehörige dafür, daß er so weit von seinem Gutsherrn entfernt wohnt, oder daß dieser ihn in alten Zeiten acquiriret hat. Die entfernten Eigenbehörigen würden auch deterioris conditionis seyn, als die nahe gelegenen, wenn sie alle zu gleicher Tageszeit am Dienstort erscheinen und gleich lange dienen sollten. Die Osnabrückſche Eigenthumsordnung verdient daher einen Vorzug vor der Ravensbergschen, wenn sie Cap. XIII. §. 4. die Dienststunden dahin bestimmt, daß die Eigenbehörigen bey Sonnenaufgang von Haus und Wehr ab, und bei Sonnenuntergang wieder zu Hause seyn können. Denn auf die Weise werden die entfernten vor den nahgelegenen Dienstpflichtigen nicht prägraviret, weil sie beyde zu gleicher Tageszeit zu dienen anfangen und aufhören. Billige Gutsherren fühlen auch die Härte der Eigenthumsordnung, wenn sie dahin verstanden werden soll, daß die Dienstpflichtigen ohne Unterschied, ob sie nahe oder fern wohnen, zur bestimmten Zeit am Dienstort erscheinen und bis 6 oder vier Uhr dienen sollen, denn bey einigen erscheinen sie um 7, bey andern um 8, ja wenn sie weit davon wohnen, gar um 9 Uhr, und werden des Winters wohl um halb vier Uhr des Dienstes entlassen. Bey den Marker Eigenbehörigen ist bey Entwerfung der Urbarien festgesetzt, daß die Eigenbehörigen zu jeder Jahrszeit nur um 8 Uhr im Dienst erscheinen und des Sommers bis 6, des Winters aber bis 4 Uhr dienen sollen. Die entlegenen, welche etwa drey Stunden vom Gut wohnen, sollen nur um halb 9 oder um 9 Uhr nach Maasgabe der Entfernung am Dienstort erscheinen und bis um halb 4 Uhr dienen. Mit dergleichen Diensten kann einem Gutsherrn nicht viel gedienet seyn, denn die Pferde werden auf dem weiten Wege abgetrieben und es wird in so kurzer Frist, als sie zu dienen schuldig sind, wenig beschicket, daher sie denn größtentheils den Dienst mit Gelde redimiren, und nur die Dienste verrichten, wenn der Gutsherr sie etwa außerordentlich gebrauchet. Wenn die Eigenbehörigen um 6 Uhr im Dienst erscheinen sollen, prätendiren sie auch von 7 bis 8 Uhr eine Ruhestunde zum Frühstücke, welches dem Hange der Nation zur Viel-Fresserey angemessen ist, und denn kommt wenig dabey heraus, zumal wenn die Gutsherrschaft die Morgenmahlzeit geben soll. In der Eigenthumsordnung stehet von dieser Mahlzeit

nichts

nichts geschrieben, es geht aber die Sage im Lande, daß in ältern Zeiten, wenn die Eigenbehörigen um 6 Uhr im Dienst erschienen wären, sie auf den Gütern das Immet oder Morgenbrod erhalten und von 7 bis 8 Uhr Ruhestunde gehalten hätten. Itzt will man hiervon nichts mehr wissen, und hält ihnen lieber zu Gute, wenn sie später in Dienst kommen. Die Spanndienste sind in Westphalen nicht lästig, in Niedersachsen gehet des Sommers der Pflug um 3 höchstens 4 Uhr zu Felde, um 9 bis 10 Uhr aber kommen die Knechte wieder zu Hause. Um 1 Uhr ziehen sie wieder aus und kommen um 7 Uhr zu Hause. Ungeachtet in Niedersachsen weit schwererer Boden und saurer zu ackern ist, muß ein Knecht mit zwey Pferden des Tages doch zwey Morgen pflügen. In der Grafschaft Tecklenburg ist meistentheils leichter Boden, und dennoch nimmt man in den mehresten Kirchspielen zwey Knechte und vier Pferde zum pflügen, und diese richten doch nicht so viel aus als jene. Bevor die Knechte in Niedersachsen mit dem Pflug oder Wagen ausziehen, essen sie eine Suppe von Redelmehl mit saurer Milch, Molken und Wasser, und bekommen Brod und einen Käse mit auf den Weg, so sie auf dem Wagen oder Pfluge essen, von einer Morgenmahlzeit weiß man dort nichts, des Mittags wird um 11 Uhr gegessen, hier muß aber Morgens, Mittags und Abends ordentlich gespeiset werden, geschiehet dies nicht, so wird geklagt, daß sie ihren Bekumst nicht erhalten hätten. Diese Vielfresserey macht die Leute träge zur Arbeit, und sie richten wenig aus. Je leichter die Feldarbeit in einem Lande ist, je träger werden die Menschen. Die Hanfarbeit ist saurer als die Flachsarbeit, daher sind die Tecklenburger bey jener Arbeit weit emsiger und fleißiger als beym Ackerbau.

Bey den Spanndiensten ist so wenig als bey den Handdiensten Zahl hergebracht, bey einigen Gütern aber müssen die Handdienstpflichtigen, wenn sie Hanfarbeit verrichten, 10 Schöfe von 50 Risten, einen jeden braken oder strepen, welche Arbeit in den bestimmten Stunden gemächlich verrichtet werden kann.

## §. 4.

Einen Tagesdienst voraus zu nehmen, kann dem Eigenthumsherrn gestattet werden, jedoch daß derselbe sogleich

gleich in der folgenden Woche wieder gut gethan werde, und solches nicht öfter als alle zwey Wochen einmal geschehe.

Auch soll der Unterthan solches zu thun nicht schuldig seyn, wenn er selbst höchstheilige Feldarbeit hat, er muß aber solches sofort dem Dienstlader melden.

§. 5.

Wo die Zwangdienste hergebracht und die Gutsherrn deshalb in possessione seyn, auch solches bey vorkommender Klage rechtlich bewiesen, muß der eigenbehörige Knecht oder Magd dem Gutsherrn ein halb Jahr unentgeldlich dienen, und soll, wenn er sich dessen unbillig weigert, durch Pfändung oder andere Zwangsmittel dazu angehalten werden, wie denn auch derselbe, wenn er gespeiset werden muß, besondere Speise nicht fordern, sondern mit derjenigen Kost, so die übrigen Knechte und Mägde des Gutsherrn erhalten, zufrieden seyn muß.

## Anmerkung.

Die Eigenthumsordnung setzt bey Zwangdiensten den Besitzstand voraus, in der Regel ist er aber bey allen gebräuchlich, und man findet wenige, wo der Gutsherr nicht im Besitz ist. Eigentlich ist es eine persönliche Pflicht, die nicht auf den Stätten haftet und man sollte denken, daß kein Geld dafür genommen werden könnte, wenn nicht der Gutsherr das Kind zum Dienst aufgefordert und es alsdenn denselben zu Gelde accordiret hätte. Bey königlichen Eigenbehörigen aber sind sie auf ein gewisses Geld festgesetzet, ein Knecht bezahlt dafür 3 Thlr. und eine Magd 2 Thlr. der Dienst wird nicht persönlich geleistet Privat-Gutsherren lassen ihn auch häufig mit Gelde redimiren und nehmen für einen Knecht 3 bis 5 Thlr. und für eine Magd 2 bis 3 Thlr. wenn sie von dem Dienst keinen Gebrauch machen können. Im Stift Leeden muß einem Zwangdienster, wenn er das halbe Jahr ausgedient hat, 1 Thlr. gegeben werden, andere Gutsherrschaften geben nichts, es herrscht also auch hierinn kein einförmiger Gebrauch. Zum Zwang-

dienst

dienst wird der Eigenbehörige mittelst Reichung 9 Pfennig Osnabrückſch verbottet, welches allgemein gebräuchlich ist, und sie müssen den Dienst sofort antreten, wenn sie auch schon in anderm Dienst stehen oder sich anderwärts vermiethet haben, denn der Gutsherr gehet vor. Ist das Kind freygekauft, ohne den Zwangdienst verrichtet zu haben, ist es davon frey, denn es ist eine Wirkung des Eigenthums, hat es aber geheirathet, ohne sich freykaufen zu lassen, muß es auf Verlangen des Gutsherrn dienen, oder sich wegen der Zwangdienstpflicht mit ihm abfinden. Gewisse Jahre, da der Zwangdienst geleistet werden muß, sind nicht bestimmet, das Kind muß dienen, wenn es der Gutsherr dazu tüchtig findet, ist es zum Dienst nicht tüchtig, kann der Gutsherr kein Geld dafür verlangen.

§. 6.

Hat ein Eigenbehöriger viel Söhne und Töchter, so erwachsen und zu dienen tüchtig seyn, so erfordert nicht allein des Herrn, sondern auch ihr eigenes Bestes, daß sie die Aeltern, in so fern sie derselben nicht benöthigt sind, von sich thun und bey Fremden innerhalb Landes dienen und zur Arbeit angewöhnen lassen, als worauf der Gutsherr mit zu sehen hat, damit nicht unnöthige Leute auf dem Hofe seyn, und derselben Unterhalt solchen zur Last falle.

## Anmerkung.

Es ist zwar gut, daß die Kinder bey andere Leute kommen und was lernen, und daher ist der Zwangdienst für die Eigenbehörigen nicht lästig und nachtheilig, denen Höfen aber fallen die Kinder selten zur Last, denn man findet häufig, daß sich die Stätten aufnehmen, wo viel erwachsene Kinder sind, denn es kann mit vielen Händen mehr Linnen gemacht werden als mit wenigen, die Lebensmittel wachsen ihnen zu, der Bauer merkt es nicht sehr, ob ein paar Kinder mehr oder weniger am Tische sitzen. Wenn sie noch klein sind und nichts verdienen, sind sie eine Last der Stätten, sind sie aber erwachsen, siehet man sie wie ein Glück an, weil sie den Erwerb befördern.

## Cap. VI.

## Von jährlichen Pächten, Zinsen, auch andern Praestandis.

### §. 1.

Die Pächte und Zinsen müssen die Eigenbehörigen an ihre Gutsherren bey Vermeidung der Execution oder Pfändung, welche die Eigenthumsherren durch ihre eigene Leute verrichten lassen können, so weit es hergebracht, alle Jahr richtig abtragen.

### Anmerkung.

Der Eigenbehörige ist dem Gutsherrn die Prästanda auf die Verfallzeit unentgeltlich zu liefern schuldig, wohin er verwiesen wird, jedoch nicht weiter als eine Tagesfarth oder 2 Meilen weit von des Eigenbehörigen Hofe, und kommt ihm bey der Ablieferung der Pächte einmal ins Jahr eine gewöhnliche Mahlzeit zu. Vordem war es nicht bestimmt, wie weit die Eigenbehörigen dem Gutsherrn mit ihren Prästandis zu folgen, oder wie weit sie selbige auf Befehl des Gutsherrn zu liefern schuldig, sie mußten sie daher sowohl in- als außerhalb Landes abliefern, wo der Gutsherr wohnte, oder wohin er es haben wollte, und oftmals wohl auf 6 bis 7 Stunden, und ich erinnere mich nicht, daß darüber jemals Streit entstanden. Da dieses aber einer nähern Bestimmung bedurfte, kam es bey Gelegenheit der Aufnahme der Urbarien von den Marker Eigenbehörigen zur Untersuchung, und wurde es rechtskräftig festgesetzet, daß sie die Prästanda auf Verlangen des Gutsherrn bis auf 2 Meilen von ihren Höfen liefern sollten, und dies wird pro norma angenommen werden. Wo aber die Gutsherren auf eine weitere Entfernung mit Ablieferung der Pächte im Besitz sind, hat es hiebey billig sein Bewenden, und findet jene Einschränkung keinen Platz. So müssen z. B. die im Kirchspiel Kappeln wohnende Eigenbehörige des Freyherrn von Korf alle ihre Prästanda auf 7 Stunden Weges nach dem Gut Harkotten liefern, wo sie eine Nacht und zween Tage bis um 12 Uhr von der Gutsherrschaft defrayiret werden,

welches sich auf einen besondern Besitz gründet. Mithin kann auch diese Pflicht nicht generalisiret werden, sondern es tritt jene Regel nur ein, wo es an dem Besitz auf eine weitere Entfernung fehlet.

Die Privatexecution stehet den Gutsherren auch in der Grafschaft Tecklenburg zu, jedoch ist der allgemeine Gebrauch, daß den Eigenbehörigen die Ablieferung erst einmal durch den Bürdevogt, oder wen der Gutsherr dazu gebrauchet, unentgeltlich angesaget werden muß. Erfüllet der Eigenbehörige alsdenn seine Pflicht nicht, und die Prästanda sind liquide, kann der Gutsherr auf des Eigenbehörigen Kosten die Getreidepächte abdreschen, oder die Pfändung auf andere Art nach der Executionsordnung verrichten lassen. Auch in Ansehung der ungewissen Gefälle, wenn sie accordiret und liquide sind, findet die Privatexecution statt, denn es tritt gleicher Grund ein, und sie sind gesetzlich nicht ausgenommen. Sobald die Prästanda aber illiquide sind, oder bestritten werden, höret die Privatexecution auf, und die Gutsherren müssen sich an die Obrigkeit wenden, denn sie haben keine Gerichtsbarkeit über ihre Eigenbehörigen.

Die Executionsgebühren sind nicht bestimmt, die Gutsherren müssen sich nach der Executionsordnung und Sporteltaxe richten, und kommt es auf die Entfernung des Eigenbehörigen von dem Aufenthaltsorte des Gutsherrn an.

## §. 2.

Solche Pächte und Zinsen sind die Eigenbehörigen in guten märkgängigem Korn, und zwar zwischen Michaelis und Martini, zu liefern schuldig, widrigenfalls der Eigenthumsherr dasselbe nicht annehmen darf, es sey denn, daß auf dem Lande, wovon der Kanon gehet, kein besser Korn ohne Verschulden des Eigenbehörigen erweislich gewachsen, solchemnach wird von dem Herrn desfalls billigmäßige Moderation gebraucht.

## Anmerkung.

In der Grafschaft Tecklenburg findet überall osnabrückische Maaße, Münze und Gewicht statt, welches von der ehemali-

ehemaligen Verbindung dieser Provinz mit gedachtem Stift herrühret. Sie hat zwar niemals unter osnabrückscher Landeshoheit gestanden, sie gehörte aber zu der Diöces, und die Grafen übten Jahrhunderte lang die Civil- und Policeygerichtsbarkeit darüber aus, und alle osnabrückscheVerordnungen oder Gebräuche wurden auch in der Grafschaft in Anwendung gebracht. Maaße, Münze und Gewicht wurde zuerst in den großen Städten bestimmt, und da Tecklenburg keine Städte hatte, sondern alle denrées nach Osnabrück liefern und zu Gelde machen mußte, schrieb diese Stadt der umliegenden Gegend auch Policeygesetze vor, welche beybehalten worden, und bey den Prästandis der Eigenbehörigen noch statt finden.

Die Kornpächte müssen wannenrein, markgängig und so gut seyn, als sie das Jahr auf des Eigenbehörigen Acker gewachsen sind. Man hat in der Grafschaft Schier- und Unschierkorn, wo Schierkorn, das heißt, welches nicht mit Trespen, Rahlen oder anderm Unkraut vermischt ist, wächset, darf der Eigenbehörige kein Unschierkorn liefern, so er etwa anderwärts wohlfeiler kaufen könnte. Wo aber Unschierkorn wächset, muß der Gutsherr auch damit zufrieden seyn, und kann dem Eigenbehörigen nicht zumuthen, daß er Schierkorn theurer kaufen und liefern soll. Weil es sich auch wohl zuträgt, daß das Getreide das eine Jahr schlechter als das andere wächset, oder einkommt, kann der Eigenbehörige kein altes Korn liefern, sondern er muß es von der jedesmaligen Erndte nehmen. Ist das Getreide nicht rein und markgängig, kann es der Gutsherr auf des Eigenbehörigen Kosten reinigen lassen, und muß dieser das Fehlende nachliefern. Ist der Eigenbehörige Schuld daran, daß schlechteres Getreide auf seinem Acker wächset, als derselbe sonst, wenn er gut verarbeitet wird, zu tragen pflegt, so gehört solches zu der ökonomischen Oberaufsicht des Gutsherrn, und kann dieser ihn durch erlaubte Zwangsmittel zu einer bessern Kultur anhalten. Treffen mehrere Gründe einer lüderlichen Wirthschaft gegen den Eigenbehörigen ein, so bahnet es den Weg zur Entsetzung vom Erbe. Dies sind lauter Regeln, die aus der Natur der Sache selbst fließen, ohne gesetzliche Bestimmung.

In der Regel werden die Getreidepächte gestrichen, der Haber aber mit der Hand auf dem Scheffel gleich gemachet, welches man abkrenzeln, abschlagen oder absägen nennet,

es gibt aber auch Güter, wo der letzte Scheffel gehäufet wird. Dies ist von jeder Getreideart zu verstehen, wie Kringmaaße anzusehen, und gründet sich auf den Besitzstand. Eigentliche Haufmaaße, wo ein jeder Scheffel gehäufet wird, gibt es hier nicht, blos das Kloster Iburg, welches im Kirchspiel Lienen drey Eigenbehörige hat, prätendiret es, weil in Iburg Haufmaaße ist, und alle Eigenbehörigen des Klosters ihre Pächte häufen müssen.

Von Pachtschweinen schweigt die Eigenthumsordnung ganz, da dieses doch ein sehr wichtiges Prästandum ist.

Es gibt zweyerley Arten von Pachtschweinen, fette und magere. Die fetten sind nach Landesgebrauch auf gewisse Pfunde festgesetzt, sie müssen entweder 125 Pfund, 100 Pfund oder 75 Pfund wiegen, höher und niedriger Gewicht hat man hier nicht, und kommt es auf den Besitzstand hiebey an. Ist an der Verbindlichkeit selbst kein Zweifel, entweder daß der Gutsherr wirklich im Besitz der naturellen Lieferung, oder daß seit vielen Jahren auf ein Pachtschwein oder auf Geld statt des Pachtschweins quittiret worden, oder die Register, Lagerbücher und andere Nachrichten die Beweiskraft haben, ergeben es, so muß der Eigenbehörige nach Maasgabe des geführten Beweises entweder verurtheilet oder von der naturellen Lieferung freygesprochen werden. Hier findet die gewöhnliche Art der Beweisführung statt. Wenn aber dies ausgemittelt ist, so kommt es darauf an, wie schwer das fette Pachtschwein seyn müsse, kann der Beweis hievon durch Urkunden und durch einförmige Ablieferung, mithin durch den Besitz geführet werden, so bleibt kein Zweifel über, allein dies ist selten der Fall, wenn es zum Rechtsstreit kommt, denn die meiste Zeit stehet nur in den Lagerbüchern, Registern und andern gutsherrlichen Nachrichten notiret, liefert ein Schwein, oder ein Pachtschwein, ein fettes Schwein, oder bezahlt das Schwein mit 5 Thl., 4 Thl., 3 Thl. und so weiter. Die Quittungsbücher geben auch die wenigste Zeit Licht in der Sache. Hier muß man auf Aehnlichkeit der Fälle und auf Landesherkommen oder Gebrauch sehen. Ist ausgemittelt, daß ein Eigenbehöriger ein fettes Schwein zu liefern pflichtig, und andere Eigenbehörige von gleicher Größe liefern ein 125 pfündiges Schwein, so ist die Vermuthung, daß er ad idem pflichtig, und liegt ihm das Gegentheil zu beweisen ob. Die meiste Zeit ist die Vermuthung für ein 125 pfündi-

pflindiges Schwein, weil die meisten Eigenbehörigen dazu pflichtig sind. Ist das Schwein erweislich mit 5, 4, oder 3 Thl in ältern Zeiten bezahlt, so ist die Vermuthung, daß es ein fettes Schwein von 125, 100 oder 75 Pfund seyn müsse, denn ein mager Schwein stehet nur zu 2 Thl. in Anschlag, in alten Zeiten wurden 25 Pfund Schweinefleisch zum Thaler angeschlagen, und hiernach ergibt sich das Verhältnis von selbst. Wenn von der Verbindlichkeit, ein fettes Schwein zu liefern, mithin von dem Ursprung der Pflicht Nachweisung geschehen, muß es auf Verlangen des Gutsherrn in natura geliefert werden, wenn es auch hundert und mehrere Jahre einförmig mit Gelde bezahlet worden, denn dies ist von Seiten des Gutsherrn res meræ facultatis, es sey denn, daß nach den Rechtsgrundsätzen der Verjährung die naturelle Pflicht präscribiret worden, welches denegationem von Seiten des Eigenbehörigen und acquiescentiam von Seiten des Gutsherrn voraussetzet, wie uns die Gesetze lehren. Das Schwein muß geschnitten, gesund, Finnenrein und fett seyn, sonst braucht es der Gutsherr nicht anzunehmen, sondern kann es zurückschicken und durch Pfändung den Eigenbehörigen zur Lieferung eines andern Schweins, so in obligatione ist, und zur Erstattung der Kosten anhalten lassen. Sauen und Baarschweine braucht der Gutsherr nicht anzunehmen. Das Uebergewicht haben die Eigenbehörigen bisher mit einem Schilling Osnabrückſch das Pfund bezahlt erhalten, und die fehlenden Pfunde haben sie der Gutsherrschaft mit 2 guten Groschen bezahlen müssen. Dies ist unbillig; raisonnable Gutsherren bezahlen daher das Uebergewicht eben so hoch, als sie sich die fehlenden Pfunde bezahlen lassen, welches Rechtsgrundsätzen angemessen ist, und so sind auch die sämmtlichen Urbarien des Guts Mark beschrieben worden, um alle Unbilligkeit zu entfernen. Es muß aber hiebey kein Misbrauch gemacht, und weder ein allzu schweres noch allzu leichtes Schwein geliefert werden, auf einige Pfunde kann es wohl differiren. Die Schweine werden nach osnabrückſchem Fleischgewicht abgeliefert, und stehet dem Eigenbehörigen frey, dem Wiegen mit beyzuwohnen.

Magere Schweine werden entweder geliefert oder ausgezeichnet, diese werden Mahlschweine genannt. Die Schweine müssen geschnitten, gesund, Finnenrein, jährig seyn, und werden vor Michaelis geliefert oder ausgezeichnet, und

ziehet der Gutsherr das nächste nach dem besten. Sauen und Baarschweine kommen nicht mit zur Auswahl. Hat der Eigenbehörige kein tüchtiges Schwein, muß er es anschaffen oder den markgängigen Werth dafür bezahlen. Gewöhnlich stehen dergleichen magere Schweine zu 2 Thl, in Anschlag, der Gutsherr kann sie aber in natura fordern, wenn auch noch so lange her Geld dafür gegeben worden.

Einige Eigenbehörige sind auch, wenn Mast sitzet, ein fettes, sonst aber ein mager Schwein zu geben schuldig. Hier entstehet die Frage, ob solches dahin zu verstehen sey, wenn auf der Stätte Mast sitzet, oder wenn überhaupt im Kirchspiel Mast ist. Letzteres scheint der Sache angemessen zu seyn, und diese Meynung ist auch die herrschende. Auch frägt es sich, wie schwer dergleichen Schweine seyn müssen, weil hiebey selten Pfundezahl bestimmt ist; ich bin daher der Meynung, daß der Gutsherr das nächste nach dem besten prätendiren könne. Indessen wäre es gut, wenn auch hiebey Pfundezahl festgesetzet würde.

Die fetten sowohl als magern Schweine müssen auf Verlangen des Gutsherrn gleich allen übrigen Prästandis bis auf 2 Meilen von des Eigenbehörigen Hofe frey geliefert werden, im Lande thun sie keinen Zoll, will der Gutsherr sie aber außer Landes haben, muß er dem Eigenbehörigen den Zoll vergüten.

## §. 3.

Nachdem es sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige, wenn ihnen die Pächte und Zinsen mit Gelde zu behandeln ein oder mehr Jahre verstattet wird, sofort daraus ein Ius machen und eine Possession erzwingen wollen, so ist billig, solches abzustellen und den Eigenthumsherrn bey seinem Canone zu lassen, maßen die Behandlung als eine res meræ facultatis dem Herrn so wenig präjudiciren, als dem Colono einige Possession zulegen kann.

## §. 4.

Weilen auch die Eigenbehörigen guten Theils ihren Herrn jährlich gewisse Hüner entrichten, so hat es gleichfalls

falls dabey sein Bewenden, und mag von denen Kolonis denen Herren, wenn sie selbige rechtmäßig vorhin gehabt, darunter nichts entzogen werden.

§. 5.

Da auch öfters Eigenbehörige zum Nachtheil der Stätte und ihrer Herren, wann sie zwar diesen ihren Consens über die Translation selbst erhalten, dennoch heimlich ohne ihre Einwilligung verbotener Weise Ländereyen, wovon die Steuern und der Kanon gehet, frey an jemanden transferiren, und so viel Geld oder auch mehr darauf leihen, als das Land verzinsen kann; als ist solches billig abzustellen, und gleichwie der Kanon als ein onus reale billig die Ländereyen folget, als haben auch derselben possessores mit zum Abtrag des Canonis pro rata zu concurriren, jedoch daß vor allen andern die auf solchen Ländereyen haftende landesherrliche Prästanda abgeführt werden.

## Anmerkung.

Ueber die Wirkung der gutsherrlichen Consense ist von der königlichen hohen Gesetzcommission folgendes Conclusum abgefasset:

> Die in dasigem Departement seit einiger Zeit vorgekommene Zweifel und deswegen auch in einzelnen Fällen anhero gelangte Anfragen über die rechtliche Wirkungen des von einem Eigenthumsherrn in die Schulden des eigenbehörigen Coloni ertheilten Consensus sowohl in Rücksicht der Substanz des Colonats als in Ansehung des consentirenden Gutsherrn

haben uns veranlasset, diese Materie durch umständliche Berichte unserer dortigen Landes-Collegiorum näher auseinander setzen zu lassen, und sodann die versammlete Gesetzcommission mit ihrem Gutachten darüber zu vernehmen. Nachdem nun solchergestalt die Sache hinlänglich erörtert worden; so finden wir nöthig, auch darüber vorläufig und bis zum Erfolg der Publication einer revidirten und verbes-

serten Eigenthumsordnung mit nachstehenden interimistischen Anweisungen zu versehen. So viel nämlich

1.

die Frage betrift,

in wiefern ein Eigenbehöriger ein novum acquisitivum verpfänden könne?

so ist es den dasigen Landesverfassungen gemäs, daß dergleichen noviter acquisita, so lange sie sich noch in den Händen des ersten Erwerbers befinden, noch nicht zum Colonat gehören, und ihre Consolidation mit selbigem erst durch den Todesfall des Erwerbers vor sich gehe. Daraus ergiebt sich von selbst:

daß wenn der primus acquirens ein solches Grundstück, es sey mit oder ohne Consens des Gutsherrn, einem Creditori verpfändet hat, dieser sich daran so wie die Realgläubiger eines jeden freyen Unterthanen halten können, und der Gutsherr, wenn er solches nach erfolgtem Sterbfall zu dem eigenbehörigen Prädio acquiriren will, auch die darauf haftende Lasten mit übernehmen müsse.

2.

Anlangend die zweyte Frage.

was für rechtliche Wirkung es habe, wenn Jemand einem eigenbehörigen Colono unter ausdrücklichem Consens des Gutsherrn creditiret, und zwar zuförderst in dem Fall, wann dieser Consens mit Seiner Bestellung einer Hypothek auf das Colonat verbunden ist.

so ist zuförderst nach bisherigen Gesetzen und Observanzen als ausgemittelt anzunehmen:

daß dergleichen bloßer Consens ohne ausdrückliche Einwilligung in eine auf den fundum bestellte Hypothek dem Creditori kein dingliches Recht auf die Substanz desselben beylege.

Da inzwischen dergleichen consentirte Schulden ein unstreitiges Recht auf die fructus des Colonats und die praeferenz vor den unbewilligten Schulden zukommt, so setzen wir fest:

daß wenn der debitor weder in Güte noch auf richterliches Anhalten in den dazu allenfalls ex officio zu bestimmen-

stimmenden billigen Terminen Zahlung leistet, und der Creditor auch aus dem Mobiliarvermögen des Coloni exclusive der keiner Execution unterworfenen Hofwehr seine Befriedigung nicht erhalten kann, er alsdenn befugt sey, auf eine Verheurung der Stätte zu dringen, dergestalt, daß dem Schuldner zu seinem Unterhalt und zur Uebertragung diejenigen Bauerschaftslasten, welche auf die Miethen der einzelnen Ländereyen nicht mit übergehen können, das Wohnhaus nebst einem proportionirlichen Antheil Land zu lassen, das übrige aber entweder ganz oder zum Theil, so weit es vonnöthen, auszuheuern, von den einkommenden Miethgeldern zuförderst die landes- und gutsherrlichen Prästanda zu entrichten, der Ueberrest aber den consentirten Gläubigern erst auf ihre Zinsen, und sodann auf das Capital nach Ordnung der Priorität zu verabfolgen.

Inzwischen können diese Modalitäten nur so lange statt finden, als der Schuldner sich noch im wirklichen Besitz des Colonats befindet, denn wenn derselbe durch Urtheil und Recht abgeäußert worden, so fällt die Befugnis des Creditoris, sich an den fundum und dessen fructus zu halten, wegen des ihm ermangelnden Realrechts von selbst weg. Da aber gleichwohl der einmal ertheilte gutsherrliche Consens auch in Ansehung des consentirenden selbst von rechtlicher Wirkung seyn muß, so setzen wir hiedurch ferner fest:

daß in solchem Abäußerungsfall, so wie auch sonst, wenn das Colonat dem Gutsherrn zur Wiederbesetzung anheim fällt, derselbe verpflichtet seyn solle, dahin zu sehen, daß der neue Colonus die Schuld wieder übernehme, und solche allenfalls in billigen Terminen abtrage. Ferner, daß wenn der Gutsherr die Wiederbesetzung geflissentlich verzögern wollte, oder keinen Colonum, welcher die bewilligten Schulden übernehme, ausfündig machen könnte, die consentirten Gläubiger auch während solcher Zeit, auf die öffentliche Verheurung anzutragen berechtiget seyn sollen.

Zwar hat bey diesem Punkt die Gesetzcommission in Vorschlag gebracht, daß so wie in der neuen münsterschen Eigenthumsordnung geschehen, festgesetzt werden möchte, daß alle bewilligte Schulden, auch wenn sie ohne Bestellung eines juris realis contrahiret worden, auf jeden Nachfolger

im Colonat übergehen, mithin den bewilligten Gläubigern gegen einen solchen successorem singularem wegen der Verheurung und sonst eben die Rechte wie gegen den ursprünglichen Schuldner zustehen sollen. Wir halten es aber vor der Hand noch bedenklich, diesen Antrag zu approbiren, da solcher die Analogie der Rechte wider sich hat, nach welcher ein dritter Besitzer eines fundi für die ausdrückliche nicht übernommene Personalschulden seines antecessoris keineswegs haften darf, und da nach dem eigenen Anerkenntniß der Gesetzcommission dergleichen Bestimmung ein neues Gesetz seyn würde, wodurch debita mere personalia der Eigenbehörigen, die Qualität wirklicher Realschulden wenigstens in gewissermaaße erlangten; so müssen darüber zuförderst die dasigen Landstände mit ihrem Gutachten vernommen werden. Ihr habt Ihnen dahero solches bey den Conferenzen über die Eigenthumsordnung mit abzufordern, bis dahin aber bleibt es bey der obigen Analogie der bisherigen Rechten gemäßen Festsetzung.

3.

Anlangend die dritte Frage:

wegen der rechtlichen Wirkung des gutsherrlichen Consens, wenn solcher auf eine für die consentirte Schuld mit dem Colonat bestellte Hypothek ausdrücklich gerichtet, ist

so hat es kein Bedenken, daß dadurch der Creditor ein wirkliches jus reale auf das Colonat erhalte, indem auch res aliena cum consensu domini valide verpfändet werden kann, und daß dergleichen Schuld auf einen jeden Besitzer des Colonats übergehe. Daraus folget also:

daß wenn einem solchen Creditori weder durch billige Terminalzahlungen noch durch Execution in das mobiliare des Schuldners zu seiner Befriedigung verholfen werden kann, derselbe, wenn er sich mit der Ausheurung nicht begnügen will, ohne Unterschied der Fälle, der Schuldner mag noch im Besitz oder mag bereits abgeäußert, oder der Hof mag sonst dem Gutsherrn zur Wiederbesetzung anheim gefallen seyn, auf die Subhastation des Colonats rechtlich antragen könne.

Wobey

Wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß der fundus in seiner Qualität, nämlich als eigenbehörig ad hastam gestellet werden, und daß der Käufer alle mit demselben und mit seinem Besitz verbundene Onera übernehmen müsse. Obige Festsetzung gilt jedoch nur alsdenn, wenn die ganze Stätte mit des Gutsherrn Consens dem Gläubiger wirklich verpfändet worden; denn so viel

4.

den Fall betrift,

wenn die Verpfändung und der Consens nur auf einige Pertinenzstücke gerichtet sind.

so kann auf der einen Seite das dadurch dem Creditori nur in einem Theile constituirte jus reale auf das Ganze nicht extendiret werden, und auf der andern Seite würde die nachzugebende Subhastation solcher einzelen Parcelen den gegen die zur Splitterung der Colonate ergangenen Landesgesetzen zuwider seyn. Da nun unter diesen Umständen dergleichen Hypotheken auf einzelne Pertinenzstücke zu weiter nichts dienen können, als die Creditores durch die leere Vorspiegelung eines ihnen dadurch erworbenen Realrechts zu induciren, so ist es am rathsamsten, festzusetzen: daß die Gutsherren in dergleichen Partialverpfändung fernerhin keine Consense ertheilen, und wenn solches dennoch geschehen, die Verpfändung pro non adjecta geachtet, vielmehr einem solchen Gläubiger nur diejenigen Rechte, die einen cum nudo consensu versehenen Creditor hat, beygelegt werden sollen.

5.

So viel die fünfte Frage betrift,

was es nämlich für Effect habe, wenn der gutsherrliche Consens nur auf gewisse Jahre ertheilt worden.

so setzen wir fest:

daß alle rechtliche Wirkungen eines solchen Consenses mit dem Ablauf der Jahre, auf die er eingeschränkt worden, von selbst aufhören, mithin der Gläubiger nur mit andern unbewilligten Forderungen gleiche Rechte habe, es wäre denn, daß der Creditor vor Ablauf der Frist entweder die Verlängerung des Consen-

ses

ses gesucht und erhalten, oder seine Forderung gerichtlich eingeklagt und gehörig prosequiret hätte.

Da endlich auch

6.

noch gezweifelt worden:

ob und in wiefern der Gutsherr wegen der von den Eigenbehörigen mit seinem Consens gemachten Schulden ex propriis verhaftet sey,

die Gesetze aber die Wirkungen des gutsherrlichen Consenses ausdrücklich nur auf das in dominio des Gutsherrn befindliche Colonat einschränken, so folgt daraus von selbst:

daß eine Selbsthaftung gegen den Gutsherrn nur in dem einzigen Falle statt finde, wenn er sich dazu entweder ausdrücklich verpflichtet, oder den Creditoren zur Ertheilung des Crediti an den Eigenbehörigen durch unrichtige Vorspiegelung gefährlicher Weise verleitet hat.

Nach diesen declaratorischen Bestimmungen habt ihr euch also vorläufig in allen noch obschwebenden oder künftig vorkommenden Fällen pflichtmäßig zu achten, und eure Untergerichte solchen gemäs zu instruiren, übrigens aber die Stände bey den Conferenzen wegen der Eigenthumsordnung näher darüber zu vernehmen, und in eurem künftigen Entwurfe dieses Landesgesetzes darauf gehörig zu reflectiren ꝛc.

Berlin den 24sten Febr.
1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigen Specialbefehl.

von Blumenthal. von Carmer. v. d. Schulenburg.
von Gaudi. von Werder.

---

Cap.

Digitized by Google

## Cap. VII.

# Von Weinkaufen.

### §. 1.

Der Weinkauf muß bey dem Eigenthumsherrn behandelt werden, wenn eine fremde Person auf die Stätte kommt, und muß solchen der oder diejenige Person, so fremd auf die Stätte kommt, entrichten, dahingegen derselbe gegen Zahlung des Weinkaufs ad bona a proprietario oblata ein jus quaesitum hat.

Wir tragen aber dabey zu unsern Vasallen und Gutsherren das allergnädigste Vertrauen, daß sie sich der Billigkeit nach werden finden lassen und diejenigen, so eine Stätte werden beweinkaufen wollen, über die Gebühr nicht beschweren und dadurch veranlässet werden, daß der Besitzer der Stätte einen Theil des Weinkaufs zu deren Onerirung selbst übernehmen müßte.

## Anmerkung.

Die Weinkaufs- oder Erbgewinnsgelder, wodurch eine fremde Person ein Recht an die Stätte erhält, sind nicht determiniret, sondern müssen bey der Gutsherrschaft accordiret werden. Es lässet sich hierinn kein gewisses Ziel setzen, denn bey dem Accord wird auf die Beschaffenheit der Stätte, ob sie groß oder klein, hoch oder gering in Pächten, Schuldenfrey oder verschuldet, ob viel, wenig oder gar keine Kinder abzufinden, ob die Person zum unbedingten Erbgewinn oder nur auf bestimmte Zeit, welches Mahljahre genennt werden, admittiret wird, in Ansehung der fremden Person selbst aber, ob sie viel oder wenig Vermögen besitzet, gesehen. Die osnabrückſche Eigenthumsordnung sagt daher Cap. V. §. 4. weil wegen des Quanti des Weinkaufs keine gewisse Ordnung kann gesetzt werden, nachdem die Stätte und Erben, wie auch die darauf haftende Pflichten nicht gleich sind, so wird ein jeder Gutsherr von selbst dahin bedacht seyn, daß der antretendr Colonus nicht über die Gebühr

bühr beschweret werde. Doch mag dem Gutsherrn, wie er hierunter handeln solle, kein präcises Ziel und gewisse Maaße eigent- und namentlich vorgeschrieben werden. Im vierten §. der ravensbergschen Eigenthumsordnung ist zwar festgesetzt, daß der Gutsherr den Anerben ohne Noth von der Heirath nicht abhalten solle, allermaaßen wenn innerhalb zwey Jahren solche nicht geschiehet, und der Gutsherr sonst auf die zu heirathende Person nichts zu sagen hat, nach Verlauf dieser Zeit der Weinkauf bey Meyers, Halbmeyers und Kossäten auf eines Jahrs Gutsherrliche Prästationen, bey Brinksitzern und kleinen Leuten aber auf 5 Thlr. hiemit festgesetzt wird, und ein mehreres nicht genommen werden soll.

Dies ist augenscheinlich ein Pönalgesetz auf den Fall, wenn die Gutsherrn auf die fremde Person, welche auf die eigenbehörige Stätte will, nichts zu sagen haben, und den Anerben oder die Anerbin dennoch von der vorhabenden Heirath ohne Grund abhalten, mithin dadurch zum Verfall der Stätte Gelegenheit geben. Der Sinn des Gesetzes ist nicht den Accord aufzuheben, wozu eine jede fremde Person verpflichtet ist, denn es spricht von selbst, daß sich keine fremde Person ohne gehörige Qualification einer Gutsherrschaft zum Wehrfester oder Wehrfesterin aufdringen kann. Die Eigenthumsordnung ist daher von einigen ganz übel verstanden, wenn sie dafür gehalten haben, daß in jedem Fall nicht mehr als eines Jahres Pacht zum Erbgewinn gegeben zu werden brauche. Dies wäre die größte Unbilligkeit, weil es große Stätten giebt, die ganz geringe im Pacht stehen, und wobey die ungewissen Gefälle wieder gut machen müssen, was an der jährlichen Pacht zu wenig aufkommt. Es muß daher der Erbgewinn ein Verhältniß mit dem Prädio haben, welches die fremde Person beziehen will. Wenn demnach der Accord mit der Gutsherrschaft nicht zu Stande kommt, kann die fremde Person nicht zur Heirath schreiten, und die Gutsherrschaft zwingen, daß sie mit eines Jahres Pacht oder 5 Thlr. wenn es eine Brinksitzer Stätte ist, zufrieden seyn solle, sondern der Eigenbehörige muß seine Gutsherrschaft, wenn er zwey Jahre gewartet, auf den Eheconsens ad supplendum besprechen, da er denn, wenn derselbe ohne Ursach verweigert worden, von der Obrigkeit ertheilet und der Erbgewinn determiniret werden muß.

Es ist zwar der Vorschlag geschehen, daß wenn der Eigenbehörige oder die fremde Person, welche auf die Stätte will, sich mit der Gutsherrschaft wegen des Erbgewinns nicht sollte vergleichen können, der gesamte Ertrag der Stätte in Anschlag gebracht, und nach dem an jedem Orte eidlich zu attestirenden Heuerpreise deductis oneribus realibus der zweyjährige Ueberschuß für den Weinkauf erlegt werden solle, und daß derjenige die Kosten der Taxation zu tragen schuldig, der entweder zu wenig geboten oder der zu viel gefordert, jedoch daß die versetzten Ländereyen in Rücksicht der Miethe mit zur Taxe zu bringen sey.

Allein dieser Vorschlag scheint der Sache nicht angemessen zu seyn, wenigstens nicht in dieser Provinz, wo die Lasten mit dem Ertrag der Stätten die wenigste Zeit in genauem Verhältniß stehen, und auf die Industrie viel gerechnet werden muß. Es würden die Gutsherrschaften daher die meiste Zeit den Erbgewinn fast ganz verlieren, weil von dem Ertrag für sie wenig oder gar nichts überbleiben dürfte, wie die Erfahrung öfters bey Ausheurung der Stätten lehret. Auch wäre es bedenklich, jedesmal einen Abschätzungsproceß zu veranlassen, welcher entweder den einen oder andern Theil drücken würde, weil man unmöglich die Taxe voraussehen kann. Es kommt bey dem Verding allzuviel auf Nebenumstände an, ein vernünftiger Gutsherr wird den Erbgewinn nicht über die Gebühr heran ziehen, weil er dabey interessirt ist, bemittelte Personen auf seine Stätten zu kriegen, welche er durch einen übertriebenen Erbgewinn abschrecken würde. Das Gutsherrliche Recht bey denen Auffarthen lässet sich eben so wenig genau determiniren, wie bey andern ungewissen Gefällen, und es steckt nicht so viel Härte darinn, wenn der Gutsherr einen hohen Erbgewinn fordert, als wenn er den Sterbefall nach der Strenge ziehet, denn dort ist Willkühr von Seiten der fremden Person, hier aber bloßes Schicksal, jenes drücket die Stätte gar nicht, häufige Sterbefälle aber können sie zu Grunde richten. Wenn auch die ungewissen Gefälle nicht überhaupt auf was Gewisses determiniret werden, welches sich jedoch nicht gut generalisiren läßt, so ist den Eigenbehörigen wenig damit gedienet, weil unbillige Gutsherren sich bey den Sterbefällen, wenn sie selbige nach der Strenge ziehen können, immer entschädigen werden.

Der Grundsatz jenes Vorschlags ist zwar der Analogie angemessen, es giebt aber zu viel Ausnahme, und es würde zu viel Prozesse zwischen den Gutsherrschaften und Eigenbehörigen veranlassen, welches so viel wie möglich vermieden werden muß.

Die meisten Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Gutsherren und Eigenbehörigen gründen sich auf den Besitzstand, wenn man daher die ungewissen Gefälle auf was Gewisses determiniren wollte, würde man meines Dafürhaltens untersuchen müssen, wie weit ein jeder Gutsherr bisher darinn gegangen. Aus einem Fall ließe sich dieses nicht beurtheilen, weil besondere Umstände einen hohen oder niedrigen Accord veranlassen können, es müßten daher von jeder Art Extrafälle sechs oder wenn so viel nicht nachgewiesen werden könnten, wenigstens drey zusammen genommen und alsdenn das Quantum durch die Fraction bestimmt werden. Hiebey könnte weder der Gutsherr noch der Eigenbehörige was zu erinnern haben, weil der Besitzstand es rechtfertigte.

## §. 2.

Wegen der Zeit, wie oft nämlich der Weinkauf abzustatten, bleibt es zuförderst und in genere bey der Versehung des gemeinen Rechts, nämlich, so oft eine fremde Person auf die Stätte kömmt, und kann also von den Anerben nichts gefordert werden. Da aber auch hie und da ein gleiches bey Mutation der Person des domini directi und einer kürzern Zeit e. g. von vier Jahren zu vier Jahren, von neun zu neun oder auch mehr Jahren hergebracht, so bleibt solches dabey unveränderlich, und muß wider die Observanz der Weinkauf dem Eigenbehörigen nicht aufgebürdet werden.

## Anmerkung.

Der Weinkauf wird nur von der fremden Person bezahlet, die auf die Stätte kommt, bey Veränderung des Gutsherrn oder von vier zu vier, oder von neun zu neun Jahren werden in der Grafschaft Tecklenburg keine Weinkaufe bezahlet.

§. 3.

Digitized

§. 3.

Die Beweinkaufung muß entweder mittelst Bezahlung oder wirklich von dem Herrn bewilligten Bedingung und Aussetzung auf Termine geschehen.

Wofern aber die Bedingung wirklich nicht geschiehet und ein gewisses Quantum dafür nicht determiniret worden, ist solches nur für eine Oblation, mit nichten aber für eine Beweinkaufung zu achten.

§. 4.

Wer auf obige Weise die Stätte nicht beweinkaufet oder den Weinkauf bedinget, der hat kein Recht zur Stätte und kann so wenig derselbe als dessen Kinder die Leibzucht von der Stätte oder den kindlichen Antheil respective davon prätendiren.

Wenn ingleichen ein Sohn oder Tochter ja der Anerbe selbst von der Stätte heirathet, hat derselbe, wenn ihm gleich kein Brautschatz vom Gutsherrn determiniret worden, zu derselben kein Recht mehr, sondern er hat sich dessen einmal durch die Heirath verlustig gemacht.

§. 5.

Was sonsten bey vorfallender Beweinkaufung demjenigen, so die Beschreibung verrichtet, oder an des Eigenthumsherrn Angehörige an Gebühr oder andern praestandis gereichet werden muß, dabey hat es ferner dem Herkommen nach sein Bewenden.

## Cap. VIII.

## Von Sterbefällen und Beerbtheilungen.

### §. 1.

Bey Absterben eines Eigenbehörigen gehört dem Eigenthumsherrn der sogenannte Sterbefall oder dimidia omnium mobilium et moventium bonorum, und kann davon der Eigenbehörige weder per testamentum noch per donationem mortis causa in praejudicium des Gutsherrn disponiren, sondern wenn ein dergleichen Testament oder Donation gemacht wird, so soll selbiges ipso facto null und nichtig auch von keiner Kraft seyn.

Jedoch setzen, ordnen und wollen wir, daß einem Eigenbehörigen erlaubt seyn soll, etwas aber nicht ultra semissem bonorum mobilium inter vivos pure et absolute ohne Reservation einiges Ususfructus, Unterhalts oder sonsten, wenn sofort extraditio und solche in gesunden Tagen geschiehet, einem oder andern, da er sonst das Erbe nicht graviret, zu verschenken, wenn aber traditio usque ad eventum mortis differirt wird, soll die donatio null und nichtig seyn.

### Anmerkung 1.

Nach was für Grundsätzen der Sterbefall gezogen werden solle, ist durch das Conclusum der königl. Gesetzkommission vom 12ten Februar 1785 bestimmt, und lautet selbiges dahin:

Friedrich ꝛc.

Unsern ꝛc. Da seit einiger Zeit über die Berechnung des Sterbefalls bey eigenbehörigen Colonaten und was unter die Mobilia und Moventia, wovon solcher gegeben werden muß, gehörig oder davon in Abzug zu bringen sey, zwischen den Interessenten verschiedene Streitigkeiten entstanden sind, welche bey Ermangelung hinlänglich deutlicher Bestimmungen in der Eigenthumsordnung selbst zu Prozessen

und

und Anfragen Anlaß gegeben. So haben wir nöthig gefunden nach eingeforderten Gutachten der Gesetzkommission Euch über diese zweifelhaften Fragen mit nachstehender vorläufigen Instruction zu versehen.

Was zuvörderst die erste Frage betrift

in wie ferne nämlich zu dem Mobiliarvermögen des Coloni, von welchem der Sterbefall entrichtet werden muß, auch die sogenannte Hofwehr oder die zum Wirthschafts- Vieh- und Feld-Inventario gehörige Corpora zu rechnen sind.

so muß auch von diesen der Sterbefall allerdings gegeben werden, da diese Corpora nicht so wie in andern Provinzen als ein annexum oder Pertinens-Stück des fundi, ohne welches der fundus selbst nicht gedacht werden könnte, zu betrachten sind, vielmehr nach dem Landesgebrauch der dasigen Provinz die eigenbehörigen Stätten in der Regel ohne dergleichen Inventarium ausgethan werden, und der Colonus für dessen Herbeyschaffung selbst sorgen muß, mithin dasselbe zu den bonis mobilibus et moventibus, wovon das Gesetz dem Eigenthumsherrn die Hälfte ohne allen Unterschied und Einschränkung anweiset, allerdings zu rechnen ist.

Anlangend die zweyte Frage

ob Brautschätze, consentirte oder unbewilligte Schulden von dem Mobiliar-Nachlaß des Coloni vor Berechnung und Entscheidung des Sterbefalls in Abzug zu bringen?

so kann dergleichen Abzug keinesweges statt finden, da der Eigenthumsherr den Sterbefall nicht aus irgend einem Erbrecht, sondern jure dominii zu ziehen hat, welches ihm nach ursprünglicher Verfassung auf des Eigenbehörigen ganze Habe zustand und in neuern Zeiten zwar auf die Hälfte eingeschränkt, in Ansehung dieser Hälfte aber auch dem Colono alle und jede facultas disponendi benommen worden; so daß diese Hälfte der nach dem Tode des Coloni vorhandenen Mobilien gar nicht ad bona desselben gehört und daher auch der Rechtssatz: quod bona non intelligantur nisi deducto aere aliene darauf nicht angewandt werden kann.

Bey der dritten Frage

ob und was insonderheit von den vorräthigen Kornfrüchten für Abzüge statt finden sollen?

setzen wir hiedurch feste, daß

1) die noch zu bestellende Aussaat.

2) die Landes- und Gutsherrlichen Gefälle und andere onera realia für das laufende Wirthschafts-Jahr, in so fern dergleichen Prästationen nicht auf die Nutzungen von Vieh, Wiesenwachs und Holzungen geschlagen sind, von den vorhandenen Kornfrüchten vor der Berechnung und Ziehung des Sterbefalls decourtiret werden müssen. Dagegen aber

3) das bis zur nächsten Erndte erforderliche Brod und Futterkorn, in so fern als die den Erben des Coloni verbleibende Hälfte der Früchte nicht hinreicht, aus der dem Eigenthumsherrn gebührenden Hälfte zu ergänzen sey.

Nach diesen deklaratorischen Bestimmungen habt Ihr Euch also nicht nur in den anitzt zur rechtlichen Entscheidung vorliegenden, sondern auch in den künftig dahin gedeyhenden Fällen interimistice und in so lange zu achten, bis eine erneuerte und verbesserte Eigenthumsordnung angefertiget und publicirt seyn wird: allermaaßen Wir durch das gegenwärtige Regulativ diesem künftigen Landesgesetz vorzugreifen keinesweges gemeynt sind; vielmehr uns ausdrücklich vorbehalten, wenn über den Entwurf desselben Unsere dasigen getreuen Stände vernommen worden, im ganzen Zusammenhang desselben auch wegen des Sterbefalls und dessen Bestimmung dasjenige festzusetzen, was wir der Natur der Sache, den hergebrachten Rechten und Verfassungen der Eigenthumsherren und zugleich dem allgemeinen Besten und der mehrern Beförderung des Wohlstandes und der Industrie bey den Landeseinwohnern überhaupt am gemessensten finden werden. Sind ꝛc. Berlin den 12ten Febr. 1785.

Anstatt ꝛc.

**Blumenthal. Carmer. Schulenburg. Gaudi. Werder.**

## Anmerkung 2.

Wenn ein Eigenbehöriger ein Immobile erwirbt, so gehört dies mit zu dem peculio desselben und kann der Sterbefall davon gezogen werden, wenn es aber mit der Stätte consolidiret ist, und der Gutsherr sich des Sterbefalls begiebt,

giebt, kann der Gutsherr nach dem Verhältniß des acquisiti die Pacht erhöhen, welches die Natur der Sache mit sich bringt, weil das acquisitum dem Gutsherrn gehört, sobald der Eigenbehörige, so es erworben todt ist, mithin es ein pertinens der Stätte ist, wovon noch nichts gegeben wird.

## Anmerkung 3.

Bey Eigenbehörigen, die in der Ehe leben, bestehet der Sterbefall nur in der Hälfte des Nachlasses, wenn ein Ehegatte stirbt, welches eine Wirkung der Gemeinschaft der Güter ist, worinn die Eigenbehörigen leben, es ist daher nicht ganz richtig, wenn es in dem Concluso vom 12ten Febr. 1785 bey der zweyten Frage heißet, daß der Sterbefall in neuern Zeiten auf die Hälfte eingeschränkt sey, denn die ursprüngliche Verfassung ist noch unverändert, welches man daraus siehet, daß der Gutsherr, wenn ein eheloser Eigenbehöriger stirbt, nicht von der Hälfte des Nachlasses, sondern von der ganzen Verlassenschaft den Sterbefall ziehet, weil die nächsten Verwandten gar keinen Anspruch darauf machen können, sondern nur der überlebende Ehegatte vi communionis bonorum.

Die osnabrückſche Eigenthumsordnung sagt zwar Cap. VI. §. 1.:

> Der sogenannte Sterbefall ist der halbe Erbtheil der beweglichen Güter, so von denen im Eigenthum Verstorbenen nachgelassen, auch an die Gutsherren dem Herkommen nach verfallen sind und nach Belieben des Gutsherrn ausgezogen oder auf ein gewisses Geld verdungen wird.

allein aus den beyden folgenden Jen siehet man, daß sie von Eheleuten redet, und nicht von elosen Eigenbehörigen, denn sonst würde der Gutsherr, wenn ein Ehegatte stirbt, nur von dem halben Vermögen die Hälfte, mithin von dem ganzen gemeinschaftlichen Vermögen den vierten Theil ziehen können, der 3te §. aber setzet ausdrücklich fest, daß der Sterbefall in der Halbscheid aller verlassenen Mobilien bestehe, welche die Eheleute gemeinschaftlich besessen.

## Anmerkung 4.

Daß der Gutsherr den Nachlaß seines Eigenbehörigen, wenn er stirbt, jure dominii zu sich nehmen könne, ist aus-

gemachten Rechtens und findet dies auch bey Kindern auf der Stätte, wenn sie im Eigenthum versterben, statt. Ist ihnen schon ein Brautschatz ausgelobet, welches jedoch selten eher geschiehet als wenn sie heirathen und sich freykaufen, so gehört selbiger unstreitig mit zu ihrem Nachlaß und kann solcher mit ad inventarium gezogen werden. Wenn dem Kinde aber noch kein Brautschatz ausgelobet worden, pflegt es selten Vermögen zu haben, denn alles, was es erwirbt, eignen sich die Wehrfester zu, es tritt daher die Frage ein, ob der Gutsherr auch den Sterbefall von einem solchen Kinde ziehen könne und worinn derselbe bestehe. Hierinn herrschet keine einförmige Gewohnheit oder Gebrauch, einige Gutsherren verlangen von solchen Kindern gar keinen Sterbefall, weil sie kein Vermögen hinterlassen, andere aber sagen, die Wehrfester gewinnen den Kindestheil, und müssen hievon den Sterbefall berichtigen, weil selbiger wie das Vermögen des Kindes zu betrachten, wenn er gleich nicht ausgelobet worden. Es ist daher bey einigen Gutsherrschaften, wie z. B. bey den königlichen Eigenbehörigen der Gebrauch, daß wenn das Kind losgesprochen worden, oder vierzehn Jahre alt ist, der Sterbefall verdungen werden müsse, andere Privat-Gutsherrschaften haben es auf das achtzehnte, andere auf das zwanzigste und noch andere auf das 25ste Jahr festgesetzt, wie schon vorhin bemerket worden. Sterben die Kinder unter diesen Jahren, fällt der Sterbefall ganz weg, haben sie dies Jahr zurück gelegt, muß der Sterbefall nach dem Verhältniß des dem Kinde zukommenden Kindestheils verdungen werden, an einem allgemeinen Grundsatz fehlet es hier, und es lässet sich noch disputiren, ob der Sterbefall anders gerechtfertiget werden könne, als durch den bisherigen Gebrauch, mithin durch den Besitzstand von Seiten des Gutsherrn.

Die osnabrückische Eigenthumsordnung verwirft diesen Sterbefall ganz und gar, und lässet ihn nur zu, wenn das Kind 25 Jahre alt gewesen und ihm mit Consens des Eigenthumsherrn eine Filialquote ausgelobt worden. Von dem erweislich eigenthümlichen Vermögen des Kindes kann der Gutsherr auch nach der osnabrückschen Eigenthumsordnung den Sterbefall ziehen.

§. 2.

§. 2.

Dem Eigenthumsherrn soll freystehen, den Sterbfall bedingen zu lassen, oder in natura zu ziehen, und muß dabey der Eigenbehörige alle Verlassenschaft ohne Verdunkelung richtig und in eventum mediante juramento specificiren, maaßen wenn der Eigenbehörige fürsetzlich und wissentlich was verschwiegen, solches dem Eigenthumsherrn verfallen seyn soll.

Es beerbet aber derselbe seine Eigenbehörige überall, sie mögen auf seinen oder andern Stätten wohnen, maßen derjenige, so andere Eigenbehörige auf seine Stätte gelassen, sich zu imputiren hat, daß er dieselbe ohne Freylassung darauf verstattet.

§. 3.

Wann sichs zuträgt, daß einer Grundherr, der andere aber Eigenthumsherrr der auf der Stätte wohnenden Person ist, so kommt diesem der Sterbfall, jenem aber der Weinkauf zu, und mag einer dem andern darunter keinesweges vorgreifen.

Auch wer das Eigenthum an der Stätte hat, besetzet bey vorkommenden Fall dieselbe.

§. 4.

Wann ein Bräutigam oder Braut ante copulationem verstirbt, werden solche nichts destoweniger vom Gutsherrn beerbtheilet, und ist der Weinkauf verfallen, wenn selbiger wirklich bezahlet worden, und die verlobte Personen sich eigen gegeben.

## Anmerkung.

Die Eigengebung einer freyen Person begründet den Sterbfall, und wird hiezu die Vollziehung der Ehe nicht erfordert, die Gemeinschaft der Güter aber kann nur per copulationem et consensionem thalami bewirket werden. Wenn daher der Bräutigam oder die Braut vor Vollziehung

der Ehe stirbt, kann einer dem andern nicht succediren, und der Gutsherr ziehet den Sterbfall wie von einer ledigen Person, wenn indessen der Sterbfall von der überlebenden Person bey der Gutsherrschaft accordiret wird, tritt die überlebende Person in alle Rechte der verstorbenen, mithin kann sie auch den Kindestheil der verstorbenen fordern, wenn selbiger ausgelobet und determiniret worden.

§. 5.

Als sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige die Leibzucht beziehen und denen Kindern die Güter auftragen, auch überlassen, und dadurch der Eigenthumsherr des Sterbfalls und also merklich defraudiret wird; so verordnen wir hiemit allergnädigst, daß hinkünftig keinem Colono, so lange er noch im Stande ist, der Stätte fürzustehen, erlaubt seyn soll, dergleichen Leibzuchten zu beziehen.

Wann aber von dem alten Colono die Leibzucht ohnumgänglich bezogen werden muß, soll der Sterbfall beschrieben und gedungen, nicht aber eher als nach des Alten Todesfall gezogen werden.

## Anmerkung.

Nach dieser Verordnung wird in contradictorio gesprochen. Es entstehet aber die Frage, welche die Eigenbehörigen oft aufwerfen, wie es mit dem Sterbfall zu halten, wenn die jungen Wehrfesters vor den alten, deren Sterbfall accordiret ist, sterben. Wollte man hier aus dem vollen Inventario, so die jungen Leute von den Alten überkommen, und wovon der Sterbfall accordiret ist, und nach dem Tode bezahlet werden muß, den Sterbfall ziehen, so würde derselbe von der massa peculii doppelt erfolgen, welches hart und unbillig seyn würde. Strenge Gutsherren prätendiren dies und sagen, die jungen Wehrfesters wären das Inventarium zu ergänzen schuldig. Dies hat auch seine Richtigkeit; allein hier ist von einer Ergänzung des Inventarii nicht die Rede, denn der Sterbfall ist noch nicht bezahlt, er ist nur accordiret, die jungen Wehrfesters sind noch keine Eigenthümer von dem peculio im eigentlichen Verstande, sondern so zu sagen Verwalters davon, das

Eigen-

Eigenthum erhalten sie erst, wenn die Alten sterben und sie alsdenn den Sterbfall redimiren. Ich bin daher der Meynung, daß wenn die Gutsherrschaft bey Ueberlassung der Alten an die jungen Leute den Sterbfall accordiren lassen, und die Bezahlung desselben ad eventum mortis der Alten ausgesetzet haben, sie, wenn einer der jungen Wehrfesters vor den Alten stirbt, nicht von dem Inventario den Sterbfall ziehen können, sondern nur von demjenigen Vermögen, was die jungen Leute außer diesem Inventario besessen, wohin denn auch dasjenige gehört, was die fremde Person, so auf die Stätte gekommen, inferiret hat, denn dies macht nur das peculium der jungen Leute aus, so lange die Alten leben. Wenn der Sterbfall der Alten bey Ueberlassung der Stätte nicht accordiret worden, halte ich dafür, daß die Gutsherrschaft die Wahl haben muß, ob sie nach jenem Grundsatz verfahren, oder ob sie von dem ganzen Inventario den Sterbfall ziehen will, da denn das gesammte Vermögen, sowohl was die Alten den jungen Leuten überlassen, als auch dasjenige, so die jungen Leute selbst erworben und besessen haben, in einen Topf geworfen wird. In diesem Fall aber kann die Gutsherrschaft, wenn die Alten sterben, nur blos von demjenigen Vermögen, so sie in der Leibzucht nachlassen, den Sterbfall ziehen, und nicht von dem Inventario der Stätte. Dies dünkt mir der Natur der Sache angemessen zu seyn, es ist aber gesetzlich nicht bestimmt.

§. 6.

Weil auch der Eigenthumsherr dem Eigenbehörigen öfters des Freybriefes wegen Versicherung und der Bezahlung der Iurium für denselben Anstand giebt, so ist billig, daß diese Versicherung dergestalt für eine Freylassung gehalten werde, daß derjenige Herr, auf wessen Stätte der Eigenbehörige gekommen, und nicht voriger selbige beerbtheile, maaßen letzterer sich selbst beyzumessen hat, daß er dem Eigenbehörigen darunter getrauet.

---



Digitized by Google

## Cap. IX.

## Von andern eigenthumsherrlichen Iuribus und Praestandis.

### §. 1.

Wenn ein Eigenbehöriger sich widersetzlich erzeiget; so kommt dem Eigenthumsherrn das Recht zu, denselben leviter zu coerciren und im Zwange zu halten.

### Anmerkung.

Das gutsherrliche Recht, den Eigenbehörigen zu züchtigen und im Zwange zu halten, ist nicht genug bestimmt. Auf einigen Gütern findet man noch sogenannte Hundelöcher, wo die Eigenbehörigen auf 24 Stunden bey Wasser und Brod hingesetzt wurden, wenn sie gegen den Gutsherrn was verbrochen oder widersetzlich gewesen waren. Diese Art zu bestrafen ist außer Gebrauch, und die Gerichte würden es heutiges Tages wie einen Eingrif in die Jurisdiction ansehen, wenn ein Gutsherr dieses Strafrecht hervorsuchen wollte. Eine andere Weise leviter zu coerciren weiß ich nicht, denn den Eigenbehörigen an den Pfahl zu binden und hundert Streiche mit dem Stock geben zu lassen, wie in Hollstein und Mecklenburg geschiehet, ist der heutigen Denkungsart nicht angemessen, es würde wenig Gutsherren geben, die so roh dächten, davon Gebrauch zu machen, wenn sie das Recht auch hätten, die Eigenbehörigen würden dadurch ganz aufgebracht werden, und die Gerichte würden es nicht zugeben. Es würde auch einen nachtheiligen Einfluß auf den sittlichen Charakter der Unterthanen haben, denn dergleichen Strafen bessern nicht, sie machen vielmehr niederträchtig. Unter den hiesigen Eigenbehörigen herrschet schon ein gewisser Grad von Ehrliebe, welcher nicht unterdrücket, sondern genähret werden muß, weil sie alsdenn ihre Pflichten eher thun, als wenn sie mit Stockschlägen dazu gezwungen werden. Indessen gibt es doch auch unter durch grobe, widerspenstige und unbeugsame Eigenbehörige, welche keinen vernünftigen Vorstellungen Gehör geben wollen; es würde hart seyn, wenn der Gutsherr gegen dergleichen Leute allzeit am Gericht klagen sollte, er

muß

muß ein Mittel haben, seine Eigenbehörige zu zwingen, damit die Bewirthschaftung des Guts nicht darunter leide, die Gefängnisstrafe unter gewissen Modalitäten wäre das schicklichste Mittel, die Eigenbehörigen im Zaum zu halten, es müßten aber die Privatgefängnisse unter Approbation der Landesregierung angelegt und bestimmt werden, wie lange ein Gutsherr seinen Eigenbehörigen mit Gefängnisstrafe zu belegen befugt sey, und wie er ihn behandeln solle, damit es nicht in Willkühr und Bedrückung ausarte.

§. 2.

Die Pächte, Zinsen und andere Eigenthumsgefälle kann der Herr executive durch Pfändung beytreiben, und ist es darunter bey dem bisherigen Herkommen und Observanz zu lassen.

## Anmerkung.

Die Privatexecution ist in der Eigenthumsordnung gegründet, es wird den Gutsherrschaften aber noch streitig gemacht, ob sie auch die Pfänder zu verkaufen befugt, wenn der Eigenbehörige keine Zahlung verfüget, oder ob sie es der Regierung anzeigen müssen, damit selbige den Verkauf veranlasse. Dies scheint mir ungereimt zu seyn, denn haben die Gutsherrschaften die Privatexecution, so müssen sie auch die Pfänder verkaufen lassen können, sonst wäre sie ihnen nichts werth, jedoch müssen sie sich überall nach der Executionsordnung richten, und sind die Prästanda, welche sie fordern, streitig, müssen sie bey der Obrigkeit klagen.

§. 3.

Wenn zwey Eigenbehörige unter einander streiten, so stehet einem Eigenthumsherrn frey, sich zu interponiren und selbige zu vergleichen, jedoch ohne Abbruch der landesherrlichen Jurisdiction und welche sonst damit specialiter privilegiret.

§. 4.

Wenn eine eigenbehörige Magd sich beschlafen lässet und ein uneheliches Kind gebieret, soll sie an denen Orten,

wo

wo es gebräuchlich und durch eine lange Observanz hergebracht, den sogenannten Bettmund dem Eigenthumsherrn nach Beschaffenheit ihres dotis mit 4, 6, höchstens 8 Thaler bezahlen, vorbehältlich jedoch des Bruchs, so uns und andern Jurisdictionsherrn zukommt.

### Anmerkung.

Das Bettmundsrecht ist nicht allgemein im Gebrauch, blos das Gut Mark ist im Besitz dieses Rechts, und ist in contradictorio dabey geschützet. Die öffentliche Strafe bey delictis carnis ist durch das Edikt vom Kindermord abgeschaffet, mithin fällt der Bruch, welcher dem Jurisdictionsherrn vorbehalten worden, weg, der Bettmund aber ist keine Strafe, sondern er wird für die Deteriorirung der eigenbehörigen Magd bezahlet, mithin ist es eine Schadensersetzung.

## Cap. X.

## Von Contrakten und andern Administrationen der Eigenbehörigen.

### §. 1.

Obgleich die eigenbehörigen Güter dem Eigenthumsherrn vollkommen und dominiotenus zustehen, so kommt doch denen eigenbehörigen Knechten und Mägden in solche Güter auch einigermaßen ein Ius, so dem Usufructui oder dominio utili i. e. dem niesbaren Eigenthum gleichet und derselben Administration zu. Solche Administration nun bestehet in gewisser und eingeschränkter zur Conservation der Stätte einzig und allein gereichender Verwaltung, und wenn solchergestalt ein Eigenbehöriger verfährt, den Acker wohl in Acht nimmt, die Gebäude nicht vorsetzlich verfallen lässet, die etwa dahin gehörige Hölzer nicht verderbet, und seine übrige Pflichten abträgt, kann ihn der Eigenthumsherr der Güter nicht entsetzen.

§. 2.

§. 2.

Wann ein Eigenbehöriger Geld benöthiget und daher selbiges zu leihen entschlossen, so muß er solches vorher dem Eigenthumsherrn gebührlich vermelden, die Ursache dessen anzeigen, und daß es zum Nutzen der Stätte angesehen, erweisen, auch dessen Consens gebührend requiriren, und der Gutsherr ihm alsdenn und wann er insonderheit Geld zu Leinsaamensaat oder Anschaffung des Inventarii benöthiget, den Consens nicht verweigern.

Wofern aber außer solchen Fällen ein eigenbehöriger Colonus, ohne solches zu thun, Geld leihen und dafür ein oder andere zu der Stätte gehörige Pertinenzien versetzen oder verpfänden würde, soll solche verbotene Alienation, wenn gleich das Amt darin consentiret, quoad successores unkräftig, und es damit überall nach dem Inhalt des Edicti vom 25sten Aug. 1711 gehalten werden.

§. 3.

Wann ein eigenbehöriger Knecht oder Magd sich zu verheirathen Willens ist, so soll er solches zuförderst dem Eigenthumsherrn anzeigen, die Person, welche er heirathen will, demselben vorstellen, und daß sie von gutem Leumuth, Niemanden mit Eigenthum verwandt, auch die Stätte durch Fleiß und ein Stück Geld zu bessern vermöge, darthun, und dann um des Eigenthumsherrn Consens anhalten, und dessen einen Schein, vornehmlich vom Eigenthumsherrn dortigen Orts bringen. Thut er solches nicht, und schritte zur Ehe, soll er der Stätte verlustig seyn. Dafern aber der oder diejenige, welche wider des Eigenthumsherrn Willen eine solche Person auf die Stätte bringt, aus voriger Ehe Kinder hätte, bleibet selbiger ihr habendes Recht unbenommen.

§. 4.

Wann ein Eigenbehöriger eine Tochter oder Sohn aussteuret, und demselben den Brautschatz oder sonsten aus Mitteln

Mitteln der Stätte etwas mitgiebt, so muß der Eigenthumsherr darüber requiriret und um den Consens ersuchet werden. Geschiehet solches nicht, und er schreitet zur Tradition, ist solche Mitgift null und nichtig, und ist der Eigenbehörige des mitgegebenen verlustig und soll dieserwegen im geringsten nicht geschützet werden, sondern alles dem Gutsherrn anheim fallen.

Wofern aber der Eigenthumsherr in die Mitgift, welche der Colonus nach unterstehenden Vorschrift billig findet, nicht willigen wollte, hat die gebührende Obrigkeit auf beschehene Imploration darin zu decidiren. Und damit sowohl der Eigenbehörige als Gutsherr, wie auch die Obrigkeit darunter eine Norm und Richtschnur haben, auch der bishero durch die so hoch determinirte Brautschätze beförderte Ruin der Stätte künftig verhütet werden möge; so setzen wir hiedurch fest und verordnen, daß ein mehrers aus den Gütern nicht verschrieben werden soll, als was etwa nach einer aufzunehmenden eydlichen Taxe die auf der Stätte stehende Gebäude, Feld- und Viehinventaria nebst Mobilien werth, auch was der Colonus etwa an exigibeln Activschulden ausstehen haben möchte, und demnächst darnach der Brautschatz pro rata derer vorhandenen Kinder determiniret werden soll, jedoch daß davon zuförderst die Passivschulden, imgleichen die Hofgewehr abgezogen werden.

Zur Hofgewehr aber wird gerechnet die völlige Aussaat zu denen zur Stätte gehörigen Ländereyen, ferner bey einem Colono, so 15 Morgen Landes hat, 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Kalb, 1 Schwein, ½ Wagen und 1 Egge. Bey 30 Morgen 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Kälber oder Rinder, 1 Sau, 1 ganzer Wagen, 1 Pflug und 2 Eggen. Bey 45 Morgen 3 Pferde, 3 Kühe, 2 Rinder, 1 Zuchtsau, 1 Wagen, 1 Pflug, 3 Eggen. Bey einer Stätte von 60 Morgen 4 Pferde, 4 Kühe, 2 Rinder, 1 Wagen, 1 Pflug, 4 Eggen, 1 Zuchtsau, 1 Schwein, und sobald die Anzahl über 60 Morgen hinan läuft, wird nur auf 30 Morgen

Morgen 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Rind, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Wagen mehr passiret, dergestalt, daß zu einer der größten Höfe, welche etwa 120 Morgen haben, zu der Hofgewehr 6 Pferde, 6 Kühe, 4 Rinder, 2 bis 3 Schweine, 2 Wagen, 2 Pflüge, 6 Eggen gerechnet werden.

Und daß obenstehendem nachgelebet und diese Hofgewehr und die Aussaat, wie auch die Passivschulden bey Determinirung der Brautschätze jederzeit consideriret und abgezogen werden, dafür soll der Gutsherr und Beamte haften, weilen ohne deren Consens die Brautschätze nicht determiniret werden können und sollen.

## Anmerkung.

Diese Vorschrift, wie die Kindestheile ausgemittelt werden sollen, ist der Eigenthumsverfassung nicht angemessen, und stimmt nicht mit den allgemeinen Grundsätzen, worauf das Verhältnis zwischen dem Gutsherrn und Eigenbehörigen beruhet. Denn da ein Eigenbehöriger alles, was er erwirbt, dem Herrn acquiriret und nur bey Lebzeiten den freyen Gebrauch und nicht einmal eine uneingeschränkte Disposition darüber hat, nach dem Tode aber der Eigenthumsherr die ganze Errungenschaft, oder das sogenannte peculium jure dominii zu sich nimmt, und die Hinterbliebene des Eigenbehörigen kein Erbrecht daran begründen können, es sey denn, daß sie dies peculium durch Verdingung und Bezahlung des Sterbfalls vom Gutsherrn von neuem acquiriren, so können unmöglich aus diesem Mobiliarvermögen denen abgehenden Kindern Filialquoten zur successiven Abtragung des Wehrfesters ausgemittelt werden, weil solches offenbar aus fremden Mitteln geschehen würde, und der Eigenbehörige es einmal vom Gutsherrn kaufen, und denn die Kinder doch noch davon abfinden müßte, welches ganz widersinnig. Ferner ist es ungereimt, daß die Gebäude hiebey in Anschlag gebracht werden sollen, denn die Gebäude gehören ad substantiam praedii, weil der Sterbfall darüber gegangen und sie von der Stätte nicht getrennet werden können, sie sind daher kein Gegenstand, welcher bey Ausmittelung der Kindestheile in Anschlag kommen kann.

kann, ohne die Substanz anzugreifen, und endlich würden die Kinder auch schlecht wegkommen, wenn deren viel vorhanden wären, oder viel Schulden auf der Stätte hafteten, weil alsdenn wenig oder gar nichts für die Kinder überbleiben würde. Es ist daher diese Art von Schichtung im Tecklenburgschen nicht gebräuchlich, und man hat kein Beyspiel davon, sondern die Kindestheile werden mit Zuziehung der nächsten Verwandten und Nachbarn nach dem Herkommen bey jeder Stätte ohne Rücksicht ob viel oder wenig Kinder, und ob viel oder wenig Schulden vorhanden, ausgelobet, die Ehenottel aber von dem Gutsherrn oder dessen Rentmeister, Verwalter oder wen er sonst dazu gesetzet hat, beschrieben. Es muß daher ein ganz andrer Grund vorhanden seyn, aus welchem Recht und Billigkeit erheischet, daß den abgehenden Kindern Filialquoten aus der Stätte ausgelobet werden müssen, und dieser ist auch nicht weit zu suchen, er liegt in der Nähe. Die Succession der Eigenbehörigen hat viel Aehnlichkeit mit der successione feudali. Die Vasallen haben einen dominum directum, die Eigenbehörigen auch, jene dürfen ohne lehnsherrlichen Consens über die Substanz des Lehns nicht disponiren, diese ohne gutsherrlichen Consens auch nicht, in der Regel sind alle Kinder eines Lehnsmanns zur Succession im Lehn gleich nahe, einer aber muß es annehmen und den übrigen Kindern herausgeben; dies ist auch der Fall bey Eigenbehörigen. Durch ein langes Herkommen ist in der Grafschaft Tecklenburg der jüngste Sohn bey Eigenbehörigen der Anerbe, nimmt das Prädium an, hat allein den Usumfructum davon, wozu sonst alle Kinder gleiches Recht hätten, und findet seine Geschwister ab. Hier liegt der Grund zur Bestimmung der Kindestheile und nicht in dem Mobiliarvermögen oder peculio, so der Anerbe durch Bezahlung des Sterbfalls vom Gutsherrn erworben hat. Wenn man daher nach diesen Grundsätzen den Kindestheil ausmitteln will, muß man den Ertrag der Stätte, und was sie nach Abzug aller davon gehenden Lasten übertragen kann, untersuchen, den reinen Ueberschuß zu gewissen Procenten zum Kapital machen und darnach die Kindestheile bestimmen. Bey dieser Veranschlagung einer Stätte können die Gebäude nicht mit in Consideration kommen, weil sie ad substantiam praedii gehören, vielmehr müssen noch die Reparationskosten nach einem zu machenden Durchschnitt abgezogen werden, wenn die Miethe vom Hause

mit

mit in Anschlag kommen soll, und man nicht eins gegen das andere aufheben will. Damit dasjenige Kind, welches die Stätte annimmt, im Stande bleibe, alles dasjenige zu leisten, was von einem Hofe nach der Reihe gefordert werden kann, und welches unmöglich zu bestimmen stehet, weil es nicht alle Jahre gleich, und auf Landplagen Rücksicht genommen werden muß, erfordert es die Klugheit und Billigkeit, daß demselben ein Vorzug oder praecipuum vor den abgehenden Kindern belassen werde, welche von aller Verbindlichkeit dieser Art loskommen. Die osnabrückschen Landesgesetze lassen dem Anerben daher die Hälfte des reinen Ertrags vorausziehen, die andere Hälfte zu Kapital anschlagen, und ihn auch hierin gleich den übrigen Kindern succediren, weil er jenes titulo oneroso überkommt. In der Regel würde das Abfindungsquantum den Kindern auf einmal ausgezahlet werden müssen, hiedurch aber würde der Wehrfester in Schulden gerathen. Um dies zu verhüten braucht er nur jährlich einem Kinde was zu geben. Diese successive Auszahlung wird genannt: nach dem Umgang, und wenn hierin gleich kein gewisses fest stehet, so ein Wehrfester zu bezahlen schuldig, so bringt es doch die Verfahrungsart mit sich, daß er jährlich nicht mehr auszahlen darf, als der Ueberschuß auf ein Jahr beträgt. Sind wenig Kinder vorhanden, so kommt der turnus geschwind herum, sind viel Kinder da, so muß eins aufs andere warten, der Colonus hat keinen Schaden davon, denn er bezahlet nur alle Jahr den Ueberschuß und kein Kapital, und zwar nicht allzeit in baarem Gelde, sondern in Naturalien, Pferde, Kühe, Schweine, Körner und dergleichen. Die Aussteuer und der Freybrief oder die Stättewinnung muß zwar gleich bey der Heirath der Kinder bezahlt werden, allein dabey hat der Wehrfester keinen Schaden, weil solches aus dem peculio geschiehet, worüber die Eigenbehörigen bey Lebzeiten freye Disposition haben, und in dem Jahre, da ein Kind ausbestattet wird, bezahlet der Colonus an andere Kinder nichts. Diese Art die Kinder abzufinden ist dem Herkommen in der Grafschaft gemäs, und der Eigenthumsverfassung weit angemessener, als diejenige, welche die Eigenthumsordnung vorschreibt, denn wo wollte es mit den eigenbehörigen Stätten hinaus, wenn zu Abfindung eines Kindes immer ein Kapital aufgenommen werden solle, welches verzinset werden muß. Baares Geld haben die wenigsten

sten Bauern liegen, und ohne gutsherrlichen Consens können sie jezt nicht leicht was geliehen kriegen. Die Zinsen würden in kurzer Zeit den Ueberschuß des Ertrags der Stätten übersteigen, und sie würden nie aus den Schulden kommen, und wollte man alle Schulden abziehen, so würden die Kinder aus den wenigsten Stätten was erhalten können, weil die meisten verschuldet sind.

§. 5.

Was kurz vorher wegen der Mitgift verordnet, soll auch bey andern Contrakten und Verschreibungen, so zu der Stätte Nachtheil gereichen könnte, in alle Wege observiret werden.

§. 6.

Insonderheit ist auch kein Eigenbehöriger befugt, ein Testamentum oder Disposition inter liberos zu machen, und wenn solches geschehen, und dadurch auf andere etwas transferiret worden, kann der Gutsherr solches zum Besten der Stätte vindiciren.

§. 7.

Sollte aber der Eigenbehörige bey lebendigem Leibe dem Gutsherrn den Sterbfall bezahlen, mithin sich seiner Baarschaften, Mobilien und was er an Immobilibus bey der Stätte acquiriret, von dem Eigenthumsnexu losmachen, bleibt ihm unbenommen, gleich andern freyen Standes darüber per testamentum vel donationem zu disponiren.

Sollte er hingegen ohne Disposition versterben, hat es billig bey demjenigen, was oben von denen acquirirten Immobilgütern verordnet, sein Bewenden.

---



Digitized by Google

## Cap. XI.

## Von Succession der Eigenbehörigen.

### §. 1.

Wenn sich begiebt, daß ein eigenbehöriges Erbe oder Stätte durch den Tod der Colonen Mannes oder Weibes oder beyder oder durch Abtretung desselben und Annehmung der Leibzucht zur neuen Besetzung eröfnet wird, so soll der jüngste Sohn oder wenn deren keiner vorhanden, die jüngste Tochter den Hof erben. Wenn aber der jüngste Sohn lahm oder gebrechlich, folglich nicht im Stande ist, dem Hofe gehörig vorzustehen, kann mit Zuziehung derer Aeltern oder nach deren Absterben derer Verwandten von den andern Söhnen einer vom Gutsherrn zum Anerben gemacht werden, wobey aber auf den penultimum und so weiter auf den nächstfolgenden, wann sonst wider denselben nichts zu erinnern, zu reflectiren.

Sollte der Anerbe sich vor tauglich ausgeben, der Gutsherr ihn aber dafür nicht halten, muß die Obrigkeit davon cognosciren, jedoch ohne deswegen den geringsten Prozeß zu verstatten, es decidiren.

### §. 2.

Sollte sich aber zutragen, daß der Anerbe wegen seiner Jugend dem Gut vorzustehen nicht tüchtig, so soll nach Absterben der Aeltern der Eigenthumsherr bemachtet seyn, einem tüchtigen von den andern Kindern, Söhnen, oder in deren Mangel einer Tochter solches Gut zu überlassen, und hat der nächste von den jüngern, wann er dem Hof wie oben gesetzet, vorzustehen nicht tüchtig ist, deswegen kein Vorrecht vor den andern, sondern es bleibt dem Gutsherrn darunter die freye Wahl, jedoch muß solcher dem Anerben vor den Abstand die Hälfte der vorgeschriebenen Hofgewehr vergüten.

## Anmerkung.

Hier ist eine Antinomie, wenn es heißet: und hat der nächste von den jüngern, wann er dem Hofe wie oben gesetzet, vorzustehen nicht tüchtig ist, deswegen kein Vorrecht vor den andern, sondern es bleibt dem Gutsherrn darunter die freye Wahl, jedoch muß solcher dem Anerben vor den Abstand die Hälfte der vorgeschriebenen Hofgewehr vergüten, in dem ersten §. aber: wenn der Jüngste lahm oder gebrechlich, folglich nicht im Stande ist, dem Hofe gehörig vorzustehen, kann mit Zuziehung derer Aeltern oder nach deren Absterben derer Verwandten von denen andern Söhnen einer vom Gutsherrn zum Anerben gemacht werden, wobey aber auf den penultimum und so weiter auf den nächstfolgenden, wenn sonst wider denselben nichts zu erinnern, zu reflectiren.

Was bey einem Lahmen oder Gebrechlichen Rechtens, müßte doch auch in dem Fall gelten, wenn der Anerbe die Stätte Jugend halber nicht annehmen kann, denn es ist par ratio, und der Gutsherr kann die Successionsordnung unter den eigenbehörigen Kindern nach Willkühr nicht ändern. Dies geschiehet auch hier im Lande nicht, wenn aber die jüngern Kinder alle untüchtig oder zu jung sind, die Stätte anzunehmen, so fällt das Anerbrecht immer weiter zurück, bis auf denjenigen, der sie anzunehmen im Stande ist. Zur Abfindung des Anerben wird ihm nach Landesgebrauch ein oder zween Scheffel Saat Landes gewöhnlich ausgesäet, ihn auf die Hofgewehr zu verweisen ist widersinnig, weil von dem peculio, wozu auch die Hofgewehr nach dem Concluso vom 12ten Febr. 1785 gehöret, der Sterbefall gezogen wird, mithin das Kind, welches die Stätte annimmt, die Hofgewehr doppelt würde redimiren müssen.

Wenn der Anerbe sich des Anerberechts freywillig begiebt, und die Stätte nicht annehmen will, so entstehet die Frage, ob er dasselbe auf den nächstfolgenden ältern Bruder, oder wenn dergleichen nicht da ist, auf die nächstfolgende Schwester ipso iure devolvire, oder ob der Gutsherr alsdenn freye Hände habe, die Stätte zu vergeben wem er wolle. Ingleichen ob der Anerbe sein Recht cediren könne, an welches seiner Geschwister er wolle, ohne sich an die hergebrachte Successionsordnung zu binden. Hievon schweigen die Gesetze völlig und es ist kein einförmiger Gebrauch

bey

bey dergleichen Fällen, welche selten vorkommen. Ich halte aber dafür, daß die gebräuchliche Successionsordnung hiebey statt finden müsse, vorausgesetzt, daß der nächste nach dem Anerben diesen gehörig abfinde. Mir ist auch ein Fall bekannt, daß der Sohn erster Ehe in einer Kinderlosen Ehe lebte und einem Verwandten die Stätte überlassen wollte, welches von der Gutsherrschaft genehmigt und der Verwandte ex nova gratia zum Erbgewinn gelassen wurde. Der Sohn zweyter Ehe meldete sich aber dagegen, cedirte sein Recht an seinen Halbbruder aus der dritten Ehe, und dieser fing einen Prozeß an, welcher dahin entschieden wurde, daß die fremde Person zurückstehen und der Sohn dritter Ehe zur Succession ins Erbe gegen gehörige Qualification zugelassen werden solle. Es wurde also die Cession des Anerbrechts für legitim anerkannt, hiebey jedoch die gebräuchliche Successionsordnung beachtet, weil der rechte Anerbe keinen vollen Bruder hatte. Daß der Anerbe den nächsten Bruder vorbey gegangen und einem ältern Bruder das Anerbrecht cediret, hievon ist mir kein Fall vorgekommen und es wird auch allgemein für unrecht gehalten. Die Bauern pflegen zu sagen, wer will selig sterben, lasse das Erbe den rechten Erben.

§. 3.

Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegütert, darauf Verzicht gethan oder andere Erbe und Güter angenommen oder sich freygekauft haben, wie unten mit mehrern wird gedacht werden, dieselben können auf entstehenden Fall, wenn nämlich ihr jüngster Bruder und Schwester oder auch ihre Aeltern ohne Nachlassung der Kinder abgehen sollten, keinen Regreß zur Anerbschaft oder Succession in dem Erbe haben, es sey denn, daß der Gutsherr sie mittelst gebührender Qualification wieder zu solchem Erbe zulassen wollte.

## Anmerkung.

Dieser Paragraph ist in der Grafschaft Tecklenburg nicht im Gebrauch, die Regel ist diese: Wenn ein Wehrfester oder Wehrfesterin unbeerbt stirbt, succedirt das nächste Geblüt

von beyden Seiten, nach vorgängiger Qualification bey der Gutsherrschaft, das heißt sie müssen beyde das Erbe beweinkaufen. Gewöhnlich wird von Mannes Seite und von Frauens Seite ein Kind gewählet, diese beyden müssen sich heirathen, und das Erbe annehmen. Wenn dem einen Kinde die Heirath nicht anständig ist, wird es der Succession verlustig und das andere Kind kann sich einen Gatten wählen. Dies ist aber selten der Fall, denn die Stätte ist gewöhnlich die Braut, um welche getanzet wird. Wenn Wehrfesters in einer Kinderlosen Ehe leben und alt werden, pflegen sie sich wohl zu vereinbaren, wer von beyderseits nächsten Verwandten Anerbe seyn und die Stätte annehmen soll. Hierinn haben sie freye Wahl und sind nicht an die jüngsten Kinder gebunden, sie zeigen es der Gutsherrschaft an, und wenn bey den beyden Personen nichts zu erinnern ist, müssen sie zum Erbgewinn zugelassen werden, denn die Gutsherrschaft kann das nächste Geblüt nicht vorbey gehen und die Stätte an fremdes Geblüt willkührlich vergeben, jedoch müssen beyde Personen die Stätte beweinkaufen statt daß sonst der Anerbe davon frey ist. Die Eigenthumsordnung will hievon nichts wissen, und scheint es dem Willkühr des Gutsherrn zu überlassen, ob dieser die nächsten Blutsfreunde zur Succession ins Erbe zulassen will oder nicht, in der Grafschaft Tecklenburg aber ist es ein herrschender Gebrauch, daß in dergleichen Fällen das nächste Geblüt zur Erbfolge komme, wovon es so wenig die Gutsherrschaft als die alten Wehrfesters ausschließen können, sondern sie gegen gebührende Qualification admittiren müssen. Dieser Gebrauch ist auch in der natürlichen Billigkeit gegründet, denn was den Gutsherrn betrift, so kann es demselben gleichviel gelten, ob er das nächste Geblüt zur Erbfolge admittiret oder fremden Personen die Stätte ex nova gratia giebet, denn es muß dieselbe in jedem Fall beweinkaufet werden, und die jungen Leute müssen sich erst von fremden Eigenthum befreyen und dem Gutsherrn eigen geben. Die natürliche Billigkeit redet für das nächste Geblüt, und es würde hart seyn, wenn sich die alten Leute wild fremde Personen zu Nachfolgern ins Erbe mit Vorbeygehung der nächsten Freunde sollten aufdringen lassen. Sie können alt und kümmerlich werden, es fehlet ihnen alsdenn an Hege und Pflege, wenn fremde Personen auf der Stätte sind, die blos aus Willkühr des Gutsherrn ohne Mitwirkung der

Wehr-

Wehrfesters darauf gesetzet werden, und es sind viel unangenehme Vorfälle zu besorgen, wenn die Wiederbesetzung der Stätte blos dem Willkühr des Gutsherrn ohne gewisse Regeln überlassen wird. Ob die nächsten Verwandten mit Aussteuer abgegütert sind, und Verzicht gethan, kann die Sache nicht ändern, wer zum Anerben gewählet wird, muß sich gehörig qualificiren, das heißt, er muß keinem andern mit Eigenthum zugethan seyn, sich der Gutsherrschaft eigen geben, und die Stätte beweinkaufen. Hat der nächste Blutsfreund schon andere Erbe und Güter angenommen, so versiehet es sich von selbst, daß er nicht zur Erbfolge in das vacant werdende Erbe gelangen kann, denn ein Eigenbehöriger kann keine zwo Stätten besitzen, an Blutsfreunden die ledig sind und die Stätte annehmen können, fehlet es aber selten, denn die alten Wehrfesters haben entweder Brüder- und Schwesterkinder, oder doch volle Vettern und Nichten, wovon sie nach der natürlichen Erbfolge-Ordnung zween Anerben wählen können. Was die alten Wehrfesters betrift, so haben sie zwar unter den nächsten Blutsfreunden die Wahl, sie können aber die entfernten denen nähern nicht vorziehen und es muß von beyden Seiten einer oder eine der nächsten Blutsfreunde gewählet werden. Die Eigenthumsverfassung, wie ich schon erwähnet, hat viel Aehnlichkeit mit der Lehnsverfassung, die Blutsfreunde sind wie Agnaten anzusehen, und haben eine gegründete Hofnung und einen Anspruch auf die Erbfolge. Dies ist dem Herkommen gemäs und hierauf ist auch in Sachen Hinnah wider Mennewisch nach untersuchter Sache von Sr. Königl. Majestät allerhöchst selbst verfüget worden. Zur Erläuterung des Landesherkommens will ich diesen merkwürdigen Fall erzählen. Ein königlicher Eigenbehöriger Colonus Meier zu Dute im Kirchspiel Kappeln besaß eine von seinen Aeltern als Anerbe ererbte Stätte, so mit die beste im Lande und wohl 4000 Thaler werth seyn mag, und lebte mit seiner Frau, welche einer Mennewisch Tochter freyen Standes gewesen, und fremd auf die Stätte gekommen war, in einer Kinderlosen Ehe. Das Prädium kam also vom Mann her, und mußte nach Landesgebrauch bey dem Geblüt bleiben, er vereinbarte sich daher mit seiner Frau, wie sie beyde funfzig passiret waren, daß der Frauen Bruders-Sohn Mennewisch, seines Bruders Tochter Hinnah heirathen, diese beyden Leute ihre Erben seyn und die Stätte

annehmen sollten. Der Mennewisch war freyen Standes, die Hinnah aber war eine königliche Eigenbehörige, denn ihr Vater war im Eigenthum geblieben, hatte Hinnahs Stätte angenommen und hatte nur einen Sohn erzeuget, welcher ihm in diesem Prädio gefolget war, mithin in Meiers Stätte nicht mehr succediren konnte. Von des Meiers Geblüt war weiter keine Mannsperson vorhanden, die zur Succession gelangen konnte, es fiel also von dieser Seite die Wahl auf Hinnahs Tochter und von Seiten der Frau auf Mennewisch Sohn; als die beyden nächsten Blutsfreunde der Eheleute Meier. Diese waren völlig einverstanden, und wollten die Stätte für die beyden jungen Leute auf der Amtstube beweinkaufen, weil sie aber noch nicht überalt und der Wirthschaft noch vorstehen konnten, schoben sie es von einem Jahre zum andern auf, bis der Mann unvermuthet mit Tode abging. Nun nahm die Wittwe Meier ein ander System an, und bestimmte statt der Hinnahs Tochter ihrer Schwester Tochter Namens Meier zur Erbin, und wollte haben, daß ihres Bruders Mennewisch Sohn diese Meiern heirathen und sie die Stätte beweinkaufen sollten. Sie schloß also gegen alle natürliche Billigkeit und gegen den Landesgebrauch ihres verstorbenen Mannes Geblüt, von welchem doch die Stätte herkam, ganz von der Succession aus, und wollte das Erbe blos auf fremdes Geblüt bringen, denn sie war fremd auf die Stätte gekommen. Bey dieser Handlung empöret sich das Gefühl von Recht und Billigkeit bey einem jeden, der auch kein Rechtskenner ist, sie brachte ihr Gesuch aber an und erhielt Beyfall. Das Verdingen geschiehet öffentlich auf der Amtstube, es war aber von der Meiern sehr geheim gehalten, so daß es nicht kund wurde, bis den Tag, da es vor sich gehen sollte. Die Hinnah wurd' es den Tag gewahr, sandte ihren Bruder den Colonum Hinnah hin, und ließ gegen den Verding protestiren, weil sie die nächste Erbin vom Geblüt des verstorbenen Wehrfesters Meier sey, um aber ihr Recht zu erhalten, bot dieser 100 Thaler mehr als die Wittwe Meier für ihre Blutsfreunde geboten hatte. Diese mußte also ein gleiches thun, und wie der Hinnah für seine Schwester immer aufsetzte, wurde der Weinkauf bis auf 600 Thaler getrieben, und die Stätte dem jungen Mennewisch und der Meiern zugeschlagen, welche sich darauf grichtlich verlobten und den Weinkauf

bezahl-

bezahlten, ungeachtet der Hinnah dagegen proteſtirte und noch 100 Thaler mehr geboten hatte.

Die Kammer ſahe die Sache aus einem unrechten Geſichtspunkt an, unterſuchte das Landesherkommen nicht, und beurtheilte die Sache blos nach der Eigenthumsordnung, hielt die Stätte für vacant und vergab ſie ex nova gratia. Der Bewegungsgrund, den Mennewiſch und die Meiern der Hinnah vorzuziehen, beſtand darinn, daß ſie für wahr annahm, es habe keiner ein Erbfolgerecht an die Stätte, weil der Hinnah Vater zwar im Eigenthum des Königs geblieben, aber eine andere Stätte bezogen habe und abgegütert ſey, mithin nach dem §. 3. Cap. XI. der Eigenthumsordnung ſeine Tochter kein Erbrecht begründen könne, mithin es lediglich von dem Willkühr und dem Gutfinden der repräſentirenden Gutsherrſchaft abhange, wem ſie die Stätte ex nova gratia geben wolle, die Wittwe Meier aber dieſe beyden Leute zu Wehrfeſters vorgeſchlagen und gedrohet hatte, ſelbſt wieder zu heirathen, und die Stätte an ganz fremdes Geblüt zu bringen, wenn ihr Vorſchlag verworfen werden möchte. Es wurde daher an ein hohes königliches Generaldirectorium zur Approbation berichtet und dieſe erfolgte, mithin war die Hinnah von der Erbfolge ganz ausgeſchloſſen. Dieſe meldete ſich dagegen und brachte verſchiedene Zeugniſſe von königlichen Beamten und im Landesherkommen erfahrnen Perſonen bey, des Inhalts: daß das nächſte Geblüt von beyden Seiten der Kinderloſen Wehrfeſter allemal zum Erbgewinn vor fremden Perſonen admittiret worden, und dies ein allgemeiner Landesgebrauch ſey, allein ſie fand kein Gehör, man nahm die Eigenthumsordnung für ein allgemeines Landgeſetz an, die Approbation war einmal ertheilet und die Hinnah wurde abgewieſen. Sie wiederholte ihr Geſuch theils beym hohen Generaldirectorio, theils unmittelbar bey des Königs Majeſtät, aber ohne Wirkung, es kam zum Bericht, und die Sache blieb wie ſie war. Endlich verordnete des höchſt ſel. Königs Majeſtät, daß die Sache von der mindenſchen Regierung unterſuchet, und ein gründlicher Bericht davon abgeſtattet werden ſolle. Dieſe unterſuchte das Landesherkommen, fand es richtig, beurtheilte die Sache nach der natürlichen Billigkeit und nicht nach der ravensbergiſchen Eigenthumsordnung als eines ſubſidiären Rechts, und berichtete für

die Hinnah. Hierauf erfolgte das königl. Decisum unterm 19ten September 1786.

daß mit Aufhebung der ergangenen Rescripte vom 10ten Aug. 1784 und 17ten May 1785 die Anne Catharine Hinnah gegen Erlegung der gebotenen siebenhundert Thaler Weinkaufsgelder aus eigenem oder zugebrachtem Vermögen zu dem Meierhofe zu Dute zugelassen, der schon über 50 Jahre alten Colonae Meier aber keine anderweite Verheirathung zur Wiederbesetzung der Stätte gestattet, sondern derselben die gesetzmäßige Leibzucht angewiesen werden solle, wornach das weiter Erforderliche von der Tecklenburg-Lingenschen Krieges- und Domainen-Kammerdeputation ungesäumt zu verfügen sey.

Aus diesem königlichen Deciso, welches sich auf die natürliche Billigkeit und auf das Landesherkommen gründet, abstrahire ich nun folgende Grundsätze:

1) Wenn eigenbehörige Wehrfesters in einer Kinderlosen Ehe leben, stehet dem nächsten Geblüt von beyden Seiten die Erbfolge ins Erbe zu, und die Gutsherrschaft so wenig als die alten Wehrfesters können selbiges nach Willkühr und Gutfinden davon ausschließen.

2) der längstlebende Wehrfester, wenn keine Hofnung mehr vorhanden, Kinder zu erzeugen, kann das Erbe durch Heirath nicht auf fremdes Geblüt bringen, sondern muß alsdenn die Leibzucht beziehen, und kann dem nächsten Geblüt die Erbfolge nicht nehmen.

3) das nächste Geblüt von Wehrfester sowohl als von der Wehrfesterin muß sich durch Eigengebung und Beweinkaufung der Stätte bey der Gutsherrschaft zur Succession qualificiren und hat den Vorzug vor fremden Geblüt, die Wehrfesters aber können die Stätte verwalten so lange als sie dazu im Stande sind.

In dem königlichen Deciso, welches mit Weisheit abgefaßt ist, wird des nächsten Geblüts von Seiten der Wehrfesterin nicht gedacht und selbiges stillschweigend übergangen, dieses rührt aber daher, weil der Mennewisch sich mit einer fremden Person der Meiern ehelich verlobet, und sich dadurch seiner Erbfolge verlustig gemacht hatte, weil er

nun

nun die Hinnah nicht mehr heirathen konnte, mithin sich selbst den Weg zur Successsion versperrt hatte. Dies ist ein spezieller Fall und bestätigt die Regel. Es wäre zu wünschen, daß zu Vermeidung künftiger Prozesse die Erbfolge gesetzlich bestimmt würde, ohne Unbilligkeit kann es nicht anders geschehen, als nach diesen Regeln und selbst Privat-Gutsherrschaften verfahren darnach, weil das Geblüt sein Recht fordert, und der Gutsherr in seinen Rechten dabey nicht leidet.

## §. 4.

Der Anerbe, welcher sich des Erbes und dessen Immobilien und Zubehörigen als nächsten Nachfolger annehmen will, ist zwar vor seine Person von Weinkauf frey, dessen Braut oder Bräutigam, so fremd auf die Stätte kommt, muß aber des Weinkaufs wegen sich mit dem Gutsherrn vergleichen.

Dieser aber muß sich billig finden lassen und ohne Noth den Anerben von der Heirath nicht abhalten, allermaßen wenn innerhalb zwey Jahren solche nicht geschieht und der Gutsherr sonst auf die zu heirathende Person nichts zu sagen hat, nach Verlauf dieser Zeit der Weinkauf bey Meiern, Halbmeiern und Kossäten auf eines Jahrs Gutsherrliche Prästationen, bey Brinksitzern und kleinen Leuten aber auf fünf Thlr. hiemit festgesetzt wird, und ein mehreres nicht genommen werden soll.

## Anmerkung 1.

Daß der Erbgewinn bey der Gutsherrschaft nach Beschaffenheit des Erbes und nach den Vermögensumständen der fremden Person, so auf die Stätte will, accordiret werden müsse, und nicht auf was Gewisses bestimmt sey, und daß dies nur ein Pönalgesetz, wenn der Gutsherr den Anerben ohne Ursach von der Heirath abhält, habe ich schon oben in der Anmerkung zum 11ten Kapitel berühret, worauf ich mich beziehe.

Anmer-

## Anmerkung 2.

Wenn eine fremde Person nach vorgängiger Qualification einen Anerben heirathet und die Stätte beziehet, muß sie nach Landesgebrauch dem Wehrfester und der Wehrfesterin ein gewisses Stück Geld geben, je nachdem die Stätte groß oder klein ist, worauf sie kommt, dies heißet für den Hof oder für den Stuhl, und wird auf 5, 10, 15, 20, 25 bis 30 Thaler bestimmt. Die meiste Zeit wird es in dem Thedigungsbriefe oder der Ehenottel festgesetzt, wie viel für den Hof gegeben werden solle. wenn solches aber auch nicht geschehen, so muß es doch bezahlet werden, so bald die fremde Person die Stätte beziehet. Ist dies geschehen und die Wehrfesters wollen die Leibzucht noch nicht beziehen, so müssen sie den jungen Leuten so viel von der Stätte abtreten, als die jungen Leute denen Alten würden haben geben müssen, wenn sie die Stätte übernommen hätten. Dies bestehet in baarem Gelde und in gewisser Länderey, welche den jungen Leuten unentgeldlich zugesäet wird und wovon sie das Getreide aberndten. Hat die fremde Person für den Hof nichts bezahlt, kann sie hieran keinen Anspruch machen, sondern ist so lange wie Knecht oder Magd anzusehen, bis die Alten die Stätte überlassen, es trägt sich daher selten der Fall zu, daß hierüber Streit entstehet, die meiste Zeit wird das Geld für den Hof gleich auf der Thedigung bezahlet, es hat aber mit der Ueberlassung der Stätte keine Verbindung, denn dies ist wieder eine ganz andere Handlung, wenn die geschehen soll, welches von der Willkühr des Wehrfesters abhängt, wenn sie nicht auf Mahljahre sitzen, so wird eine Abtheilung des Inventarii gemacht und erhalten die Alten, wenn beyde noch am Leben sind, von allem was da ist den sechsten, wenn aber nur einer lebt, den zwölften Theil des Mobiliarvermögens und des Inventarii, zur Leibzucht aber auch den sechsten oder zwölften Theil der Stätte. Die Bestimmung der Leibzucht soll mit Zustimmung der Gutsherrschaft geschehen, die Alten pflegen sich aber wohl mit den jungen Leuten darüber zu vertragen.

Einige haben die Gedanken, daß das Geld, welches die Alten für den Hof oder den Stuhl erhalten, ein Zeichen bedeuten solle, daß sie die Wirthschaft an die jungen Leute abgegeben, weil der Wehrfester einen besondern Stuhl am Feuer stehen hat. Allein dies ist irrig, denn wie gesagt, es

hat

hat mit der Ueberlassung der Stätte keine Verbindung, es giebt der fremden Person nur das Recht des Zutritts zum Feuer als künftiger Wehrfester und Wehrfesterin, und einen Anspruch auf den alten Theil, so lange den jungen Leuten die Stätte nicht überlassen wird.

Denen Geschwistern des Anerben oder der Anerbin müssen nach Landesgebrauch von der fremden Person, so auf die Stätte kommt, auch gezwungene Geschenke gemacht werden, einem jeden ein Thaler Geld, ein Hemd, ein Tuch und dergleichen. Dies wird auch in dem Thedigungsbrief beschrieben, oder gleich baar und in natura bezahlet. Und endlich muß denen Armen was gegeben werden, welches in jedem Thedigungsbriefe bemerket wird.

§. 5.

Weilen sich auch öfters zuträgt, daß zu derer Gutsherren Nachtheil die erwachsenen Kinder und Anerben die elterliche Stätte nicht annehmen, noch sich mittelst Vorstellung eines dem Gutsherrn annehmlichen Ehegatten qualificiren wollen, sondern darunter von einer Zeit zur andern zaudern, so sollen solche Anerben auf vorhergegangenes Ermahnen und Erinnern des Gutsherrn schuldig und gehalten seyn, innerhalb Jahrsfrist ausdrücklich und deutlich sich zu erklären, ob sie die Stätte wirklich beziehen und annehmen wollen, in dessen Verbleibung aber und wenn sie solche Stätten aus Bosheit und Betrug innerhalb jetzt erwähnter Zeit nicht beziehen wollen, sie ihres Anerbrechts verlustig seyn, dennoch aber die Absteuer zu gewärtigen haben.

§. 6.

Solchermaßen liegt dem Anerben ob, sich nach vorgängiger Ermahnung und Erinnerung des Gutsherrn wegen Annehmung des Hofes zu erklären, damit derselbe so wenig als das Publicum darunter leide und in Schaden gesetzt werde. Sind aber die Anerben oder die Kinder vor erfolgter Erledigung der Stätte in fremde Lande ohne

Einwil-

Einwilligung und Vorwissen des Gutsherrn gezogen, so mag bis zu der etwaigen Wiederkunft die Sache auf ein Jahr lang ausgestellet, nach dessen Ablauf und erlassener Edictalcitation von der Gerichtsobrigkeit aber bey ihrem Außenbleiben die Stätte mit neuen Eigenbehörigen besetzet werden, und werden gedachte Anerben und Kinder wegen der ungebührlichen Ausbleibung und daß sie nach dem Erbe und dessen Zustand sich nicht gehörig umgesehen, des Anerbrechts verlustig. Falls sie aber mit Bewilligung des Gutsherrn weggereiset, sie auch ihm dabey angezeiget haben, daß ihnen ein etwa sich ereignender Todesfall kund werden möchte, so soll ihnen von solchem Todesfall Nachricht gegeben, und demnächst, wenn sie rechtmäßige Ursachen von der Abwesenheit angezeiget, ein Jahr lang und nicht länger auf sie gewartet werden.

## §. 7.

Sollte auch der Anerbe wegen eines begangenen delicti das Erbe und das Land verlaufen, und innerhalb zwey Jahren kein Geleit erhalten noch sich zu Recht vertheidigen können, so ist er alsdenn des Anerbrechts verlustig, und der Gutsherr bemächtiget, das Erbe mit einem andern Colono gehörig zu besetzen, und sind des Entlaufenen Kinder, nächst diesen aber Brüder und Schwestern, wenn selbige noch nicht von der Stätte abgefunden, dazu, wenn selbige tüchtig befunden werden, nach der Anciennität die nächsten. Wann aber keine Kinder vorhanden, oder dieselben abgefunden; so stehet zur Disposition des Gutsherrn, ob er die Stätte mit neuen Colonis besetzen, oder von denen abgefundenen Jemand darauf lassen wolle. Uebrigens soll ein Gutsherr befugt seyn, seines eigenpflichtigen Coloni oder Colonae, welcher sich solchergestalt wegen begangener Uebelthat retiriren müssen, sämmtliche Güter zu annotiren.

## §. 8.

§. 8.

Sollte dem Anerben über kurz oder lang ins Land wieder zu kommen durch landesherrliche Begnadigung erlaubet werden, so ist er zur Stätte, welche gedachtermaßen mit einem andern besetzt worden, nicht zuzulassen, sondern wohin der Geleitsbrief eingerichtet anzusehen. Ist er völlig begnadiget und restituiret, so giebt der Besitzer der Stätte, wann es ein Meierhof, so in gutem Stande ist, in gewissen vom Gutsherrn zu accordirenden und etwa auf drey Jahr ohne Zins zu bezahlen gesetzten Terminen 30 oder mehr Thaler. Ist es ein halbes Erbe oder Kotten, so wird davon gleichfalls nach Ermessung des Gutsherrn ausgekehret, als welcher darunter die Billigkeit zu beachten wissen wird.

§. 9.

Wann ein Eigenbehöriger in unserm Dienst Soldat wird, muß ihm die Stätte, so lange er Prästanda prästiret, bleiben: falls aber die Onera nicht abgetragen werden, ist nach unsern schon vielfältig ergangenen Verordnungen die Stätte mit einem andern Colono zu besetzen, und sind dabey des abwesenden Soldaten nächste Anverwandte mit zuzuziehen.

§. 10.

Wann ein leibeigner Ehegatte auf dem Erbe oder Kotten durch den Tod abgegangen ist, kann der überbliebene mit Einwilligung des Gutsherrn wieder darauf heirathen, jedoch muß die Person, welche durch solche Heirath auf die Stätte kommt, sich eigen geben und den Weinkauf bezahlen.

Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse Jahre gesetzet und gedachter Person das Erbe oder Stätte die determinirte Zeit zu bewohnen verstattet werden, jedoch kann solche Zeit und Jahre von dem Gutsherrn nicht weiter, als bis der Anerbe

erbe 28, oder wenn es eine Tochter, 25 Jahr alt geworden, falls sonst dieselbe tüchtig ausgesetzet werden.

§. 11.

Sobald der Anerbe 28 Jahr, oder wenn es eine Tochter, 25 Jahr alt geworden, so ziehen die Alten auf die Leibzucht, welche Leibzucht solcher Person, so durch Heirath oder sonst auf gewisse Jahre aufs Erbe gekommen ist, ebenfalls als wenn sie des Anerben leiblicher Vater oder Mutter wäre, eingeräumet werden soll.

§. 12.

Weil auch darüber oft Streit entstehet, ob Eigenbehörige von freyen Erben durch testamentarische Verordnung zu Erben eingesetzt werden, oder auch ihren Anverwandten ab intestato oder ohne Testament succediren können, so soll solchen Eigenbehörigen der Eigenthum in diesem Fall nicht verfäng- oder schädlich seyn, sondern dieselbe ohne Unterschied, sie mögen frey oder eigen seyn, nach Ordnung der gemeinen Rechte überall succediren, und bey allen Gerichten darnach geurtheilet werden.

§. 13.

Die Kinder erster Ehe werden jedesmal denen Kindern anderer Ehe in successione vorgezogen, es wäre dann, daß das Erbe in letzterer Ehe acquiriret, oder der Mann mit der Frau dasselbe gewinnet hätte, widrigenfalls aber, und da der Mann oder die Frau dasselbe bereits gehabt, bleibt den Kindern erster Ehe der Vorzug.

§. 14.

Weil sich auch die eigenbehörigen Kinder, welche zur Zeit der Besetzung der Stätte nicht capabel gewesen, nachdem sie erwachsen, zuweilen unterstehen, dasjenige, so der Gutsherr einmal verordnet, unter dem Prätext der Minorennität und Mangel der Vormünder, auch wegen verscheinender

schreinender Läsion anzufechten, so ist solches falls die Verfügung dieser Eigenthumsordnung gemäs billig nicht zu gestatten, und werden solchenfalls die Gerichte dieselbe damit sofort abzuweisen, sonst aber dieselbe kürzlich zu hören, und nach Billigkeit ohne Weitläuftigkeit es abzumachen haben.

§. 15.

Weil die Eigenthumsherren von selbsten bey unmündigen Kindern dahin sehen werden, was zu deren und der Stätte Besten gereichen kann, so lassen wir geschehen, daß denenselben so wie bishero also auch ferner keine Vormünder gesetzet werden.

## Cap. XII.

## Von Leibzuchten.

§. 1.

So lange die Coloni denen Stätten vorstehen können, so ist denenselben keinesweges zu erlauben, auf die Leibzucht zu ziehen, wann selbige aber wegen Alters oder anderer Gebrechlichkeiten die Stätte ihren Kindern zu übergeben Willens, so muß solches alles mit Genehmhaltung des Eigenthumsherrn geschehen, und derselbe um Consens auch Determinirung der Leibzucht gebührlich ersuchet werden, sonst wird keine Leibzucht passiret, sondern es soll alles null und nichtig seyn, die Contravenienten auch überdem von der Obrigkeit bestraft werden.

§. 2.

Die Leibzucht wird nach Gelegenheit der Stätte vom Eigenthumsherren determiniret, und nach Ermessung des Gutsherrn ausgemacht, jedoch dergestalt, daß niemals über den sechsten Theil des Guts dazu ausgesetzt werde, wobey der Billigkeit nach zu beobachten, daß nicht das

beste, auch nicht das schlimmste Land ausgesuchet, sondern wie die Kinder der Stätte es nach diesem verlangen, denen Eltern gleichfalls Zeitlebens usufructuarie zu genießen, eingethan werde.

Sollten Kinder und Eltern hiewider pacta contraria machen, und mehr als hier determiniret accordiren, so sollen solche keine Kraft haben, und der Eigenthumsherr die Leibzucht vorbeschriebenermaßen reguliren.

Bey kleinen Stätten hingegen, wo der zur Leibzucht nachgelassene sechste Theil nach der Anzahl des Landes nicht drey Morgen austrägt, davon kann keine ordentliche Leibzucht constituiret werden, sondern es müssen die Coloni bis zu ihrem Absterben entweder die Stätte behalten, wobey der Anerbe ihnen assistiren muß, oder wo der alte Colonus der Stätte nicht mehr vorstehen kann, stehet ihm zwar frey, dieselbe zu übergeben, er muß aber ferner nach Vermögen bey dem Hofe mit arbeiten, und ein mehrers als die Wohnung im Hause und die ordinaire Kost an der Kinder Tisch, so wie sie die Kinder haben und das Haus es vermag, nicht prätendiren.

§. 3.

Weil auch die Leibzüchters öfters, ungeachtet sie es Alters und Vermögens halber wohl thun könnten, dennoch sich der Stätte Bestes wenig annehmen, und solche durch Einnehmung anderer Personen in die Leibzuchthäuser der Stätte beschwerlich fallen, so ist solches nicht zu gestatten, sondern es werden vielmehr die Leibzüchter zu möglicher Arbeit und Aufsicht der Stätte, auch Abschaffung unnöthiger Personen angewiesen, wann aber ein Leibzüchter gestorben, ist dem überbleibenden nicht verwehret, einen Heuersmann zur Gesellschaft, und wann beyde Leibzüchter unvermögend und kränklich, eine einzige Person zu ihrer Verpflegung bey sich zu nehmen.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Wann ein Leibzüchter von der Leibzucht heirathet, und käme hernach wieder und wollte selbige prätendiren, wird ihm dasselbe durchaus nicht gestattet, jedoch wird dem Colono erlaubet, sich mit dem Leibzüchter oder Leibzüchterin, wann sie Gelegenheit zu heirathen haben, sich wegen Abstands der Leibzucht mit Vorwissen des Eigenthumsherrn zu vergleichen.

§. 5.

Es sollen auch von den Stätten zu Schwächung derselben keine zwo Leibzüchte prätendiret werden, sondern es muß nach Befinden unter diejenigen, so dazu berechtiget, die Leibzucht getheilet werden.

§. 6.

Die Leibzuchtshäuser sind die Leibzüchter in Dach und Fach zu unterhalten, auch von denen unterhabenden Aeckern die Onera abzutragen schuldig, auch weder eines noch das andere zu verderben, zu veräußern oder auf einigerley Weise zu verringern, weniger Schulden, als welche der Anerbe zu bezahlen nicht schuldig, darauf zu machen befugt.

§. 7.

Wann die Leibzüchter beyde verstorben, so fallen die Immobilia vorbehältlich des dem Eigenthumsherrn von denen Mobilien und Moventien zustehenden Erbtheils wieder an die Stätte. Stirbt aber nur einer von denenselben, so bleibt die Behausung ganz bey dem überlebenden, der Immobilien Halbscheid aber fällt wieder an das Erbe.

## Anmerkung.

Wenn gleich die Eigenthumsordnung Cap. VIII. §. 5. ausdrücklich verordnet:

> Als sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige die Leibzucht beziehen und denen Kindern die Güter auftra-

gen, auch überlassen, und dadurch der Eigenthumsherr des Sterbfalls und also merklich defraudiret wird; so verordnen wir hiemit allergnädigst, daß hinkünftig keinem Colono, so lange er noch im Stande ist der Stätte fürzustehen, erlaubt seyn soll, dergleichen Leibzuchten zu beziehen. Wann aber von dem alten Colono die Leibzucht ohnumgänglich bezogen werden muß, soll der Sterbfall beschrieben und gedungen, nicht aber eher als nach des Alten Todesfall gezogen werden.

und dieses Gesetz so deutlich ist, daß kein Zweifel bey dessen Anwendung entstehen kann; so wollen die Eigenbehörigen es doch nicht recht begreifen, weil die wenigsten Gutsherren so genau darauf achten, und die Eigenbehörigen ohne Zustimmung derselben überlassen, wenn aber ein Alter oder Excolonus in der Leibzucht stirbt, sie den Gutsherrn an dessen Nachlaß verweisen, welcher die meiste Zeit nicht viel werth ist. Es hat daher der Widerspruch der Eigenbehörigen bey dergleichen Fall zur Anfrage bey königlicher Gesetzcommission Gelegenheit gegeben, worauf folgendes Conclusum erfolget ist:

daß der Gutsherr beym Absterben seines Leibzüchters ohne Unterschied, wenn bey Abtretung seiner Stätte wegen des Sterbfalls nichts festgesetzet worden, von dem zeitigen Colono editionem inventarii von allen Mobilien und Moventien, welche der Leibzüchter bey Abtretung der Stätte besessen hat, zu verlangen, und hiernach den Sterbfall des Leibzüchters zu nehmen allerdings berechtiget sey.

Berlin den 11. Oktober 1782.

Nach dieser declaratorischen Bestimmung wird auch beständig erkannt, wenn sich der Gutsherr mit den Eigenbehörigen des Sterbfalls halber nicht vergleichen kann.

Ist bey Abtretung der Stätte ein Inventarium aufgenommen, so hat es keine Schwierigkeit, weil alsdenn der Gutsherr hierauf fußen kann, ist dies aber nicht geschehen, so ist oftmals nicht auszumitteln, wie das Inventarium beschaffen gewesen, als die Stätte an die jungen Leute überlassen worden. In diesem Fall muß dem Gutsherrn die Wahl gelassen werden, ob er das gegenwärtige Inventarium als ein Surrogat des vorigen pro bali annehmen oder

ausmit-

ausmitteln will, wie es beschaffen gewesen, als die Alten die Stätte an die jungen Leute überlassen haben.

In der Art den Sterbfall von dem ganzen Inventario zu ziehen, wie es die Alten besessen haben, steckt keine Härte, wie die Eigenbehörigen wähnen, denn da ein Eigenbehöriger alles was er erwirbt, dem Gutsherrn acquiriret, und dieser, wenn der Eigenbehörige stirbt, alles Iure dominii zu sich nehmen kann; so sind die jungen Leute zum Besitz des Mobiliarvermögens nicht eher qualificiret, und können es nicht wie ihr Eigenthum ansehen, als bis sie es durch den Verding des Sterbfalls redimiret haben. Ist dies nicht geschehen, so müssen die Alten der heimlichen Ueberlassung ungeachtet für die Eigenthümer des Mobiliarvermögens so lange sie leben, und die jungen Leute wie Verwalter oder Nutzgebraucher angesehen werden, und da die massa bonorum incrementum et decrementum leidet, wächset dem Gutsherrn das Errungene zu, den Ausfall aber müssen die jungen Leute leiden, weil sie selbst Schuld daran sind, daß das Inventarium bey Annahme der Stätte nicht beschrieben worden.

## §. 8.

Wofern der Stiefvater oder Stiefmutter, so auf Mahljahre zu sitzen kommen, den Hof ohne Schuld annimmt, muß er auch keine Schuld darauf machen; sollten jedoch Casus vorkommen, daß er dazu genöthiget wird, muß, wenn es unser Eigenbehöriger des Beamten und der Krieges- und Domänenkammer, und wenn es ein Adlicher, des Gutsherrn Consens erfordert, und nach vorhergängiger Untersuchung, wann es nöthig, ertheilet werden, und wann solches consentirte Anlehn in utilitatem der Stätte verwandt, müssen die Anerben es bezahlen, sonst aber sind sie dazu nicht gehalten.

Im übrigen soll auch zu Verhütung weitläuftiger Disputen zwischen denen auf Mahljahre sitzenden Eltern und Anerben, so oft Jemand die Stätte auf Mahljahre annimmt, ein richtiges Inventarium conscribiret werden.

Sollte der Stiefvater oder Stiefmutter diesem zuwider unnöthige consentirte Schulden contrahiren oder sonst die Stätte deterioriren, muß dessen Leibzucht eingeschränkt und allenfalls nur auf die Halbscheid desjenigen, so oben deshalb festgesetzet, determiniret werden.

Denen Creditoribus aber bleibt actio personalis wider den Schuldner bevor, keinesweges aber haben sie in ermeldeten Fällen an die Stätte oder Anerben die geringste Forderung.

## Anmerkung.

Wenn ein Stiefvater oder Stiefmutter eine Stätte auf Mahljahre annimmt, müssen die Schulden conscribiret werden, damit man in der Folge, wenn sie die Stätte überlassen, wisse, ob und welche Schulden sie contrahiret oder übernommen haben. Es wird dies aber nicht immer beachtet, und es sind auch keine feste Regeln, in wie fern Stiefeltern Schulden contrahiren können, so der Anerbe oder die Anerbin zu übernehmen schuldig, denn es lassen sich die Fälle unmöglich genau bestimmen, weil es von Umständen abhängt. Z. B. Miswachs, Mäusefras, Hagelschlag, Viehsterben, Processe, Krieg und andere Landplagen, können einen Eigenbehörigen ohne sein Verschulden zurückbringen, so daß er Schulden machen muß, wenn er auch der beste Haushalter ist. Auch entstehet die Frage, ob der Anerbe oder die Anerbin die Schulden, welche der leibliche Vater oder die leibliche Mutter gemeinschaftlich mit dem Stiefvater oder der Stiefmutter contrahiret hat, zu bezahlen schuldig sey. Da die Eigenbehörigen in Gemeinschaft der Güter leben, scheint es der Natur der Sache angemessen zu seyn, daß der Anerbe wenigstens die Hälfte solcher Schulden übernehmen müsse, so lange er ein Recht an die Stätte behaupten will, weil er die Handlungen seiner leiblichen Eltern zu prästiren schuldig. Die Gesetze bestimmen es nicht, der Kredit der Eigenbehörigen, ohne welchen sie nicht bestehen können, würde aber zu sehr darunter leiden, wenn man es so genau nehmen wollte, denn wenn die Creditoren durchaus an die Leibzüchters verwiesen werden so sind ihre Forderungen die meiste Zeit verloren.

§. 9.

§. 9.

Wann der Anerbe noch jung, einer von den Eltern aber indessen verstürbe, und der überbleibende mit Consens des Gutsherrn zur zweyten Ehe träte, die Auffarth bezahlte, die Gebühren allerseits prästirte, auch das Seinige zur Stätte brächte, obgleich er oder sie nur auf gewisse Jahre das rechte Erbe oder Stätte bewohneten, behalten sie dennoch bey Antretung des rechten Anerben die Leibzucht völlig, gleich als wann sie des Anerben leibliche Eltern wären.

## Anmerkung.

Durch den Erbgewinn erhält ein Eigenbehöriger für sich und seine ehelichen Nachkommen ein Recht zur nutzbaren Verwaltung der Stätte, wohin auch die Leibzucht gehört, wenn ein Anerbe vorhanden, und dieser die Stätte annimmt. Es wäre hart, wenn ein Mensch, der seine Kräfte in jungen Jahren auf der Stätte aufgeopfert hat, im Alter verstoßen werden und Noth leiden sollte. Die Leibzucht ist ein wichtiger Beweggrund, eine Stätte auf Mahljahre anzunehmen. Stirbt der Anerbe, und es sind aus voriger Ehe keine Kinder im Eigenthum mehr vorhanden, vererben die Stiefeltern, wenn sie auch beyde fremd auf die Stätte gekommen, dieselbe auf ihre Kinder, und hören die Mahljahre auf.

§. 10.

Unter denen nöthigen Vorfällen, da einem Stiefvater während den Mahljahren mit Consens des Gutsherrn Schulden zu machen gestattet wird, ist keinesweges zu verstehen, der Vorwand, daß die Steuern oder gutsherrliche Gefälle abzutragen, als welche Steuern und Gefälle von dem Erbe und dessen Bewohner ohne Nachtheil und Schaden des Anerben prompt und richtig abgetragen werden müssen.

§. 11.

Bey Antretung der Leibzucht sollen die Leibzüchter dem Gutsherrn allzeit den Schuldenzustand der Höfe und wie

viel sie darauf contrahiret, genau anzeigen, damit derselbe von dem Zustand des Erbes und wie Coloni gewirthschaftet, informiret seyn möge; sollten die Leibzüchter etwas verschweigen, so müssen sie solches selbst bezahlen, und sind die Besitzer der Stätten damit nicht zu beschweren.

§. 12.

Wollte ein Leibzüchter ad secunda vota schreiten, so muß solches mit Consens des Gutsherrn und gebührender Qualification geschehen, es genießet aber solchenfalls nichts destoweniger ein Leibzüchter nur die halbe Leibzucht, und falls er stirbt, bleibt dieselbe bey dem einkommenden Ehegatten, so lange dieser lebet und sich nicht verheirathet, thut er das aber, so ist er der Leibzucht verlustig.

## Anmerkung.

Kinder von Stiefeltern, so auf Mahljahre gesessen, müssen gleich den andern Kindern aus der Stätte abgefunden werden, Kinder aber, die auf der Leibzucht gezeuget worden, erhalten aus der Stätte keinen Brautschatz. Wenn indessen sämmtliche Kinder von der Stätte ohnbeerbt wegsterben, halte ich dafür, daß die Kinder der Stiefeltern, so in der Leibzucht gezeuget worden, eintreten müssen. Denn da die Eltern die Stätte für sich und ihre eheliche Nachkommen beweinkaufet haben, kann ihnen dies durch den unbeerbten Tod der rechten Kinder auf sie devolvirtes Successionsrecht nicht genommen werden, es sey denn, daß die Eltern erst in die Leibzucht geheirathet und die Kinder darin erzeuget haben möchten, weil deren Eltern die Stätte nicht beweinkaufet haben, mithin auch kein Successionsrecht auf dergleichen Kinder devolviren können. Diesen gehen die nächsten Blutsfreunde der wirklichen Wehrfesters vor, und wenn dergleichen nicht vorhanden, fällt die Stätte dem Gutsherrn zur Wiederbesetzung ex nova gratia anheim.

In der Eigenthumsordnung wird hievon nichts erwähnet, es fließet aber alles aus dem Erbgewinn, wozu die Stiefeltern admittiret sind, die Bestimmung der Mahljahre hat nur Beziehung auf den Anerben, und nicht auf den

Gutsherrn

Gutsherrn, denn dieser vergiebt die Stätte eventualiter auch für die eheliche Nachkommen der Stiefeltern.

§. 13.

Gleichfalls müssen die Leibzüchter alle onera publica et communia nach Proportion der Stätte und Leibzucht mit tragen helfen, und kommt dieses dem Besitzer der Stätte zu gute.

## Cap. XIII.

## Von denen rechtlichen Mitteln und Befugniß, durch welche der Eigenthum und dessen Recht conserviret wird.

§. 1.

Wann ein Knecht oder Magd sich des Eigenthums oder derselben Schuldigkeit entziehen will, competiret dem Herrn billig die actio confessoria mittelst welchen er einen Knecht oder Magd quasi vindiciret und ihm eigen zu seyn darthut.

§. 2.

Es wird aber in solchen Fällen wie in causis rusticorum summariter et de simplici et plano verfahren, folglich alle Weitläuftigkeit, als sonderlich denen Eigenbehörigen höchstschädlich, möglichst verhütet.

§. 3.

Wann ein Eigenbehöriger sich widersetzlich bezeigt, so kömmt dem Gutsherrn deshalb eine levis coercitio zu, wie auch die Pfändung wegen derer etwa restirenden gutsherrlichen Prästationen und Gefällen, und wenn der Eigenbehörige sich darwider setzen und die Pfänder nicht verabfolgen lassen wollte, sollen unsere Aemter dem Gutsherrn darunter alle hülfliche Hand leisten, jedoch wann der Eigenbehörige den Rest nicht eingestehen sollte, muß der-

selbe billig summariter darüber gehört, und wann er unrechtmäßiger Weise sich der Pfändung widersetzet, dafür nach Befinden bestraft werden.

§. 4.

Denen gutsherrlichen Prästationen aber gehen billig vor die Contribution und Cavalleriegelder, auch andere an uns abzuführende Lasten, imgleichen kann die Pfändung nicht geschehen, auf das Hofgewehr und das benöthigte Saat- und Futterkorn vor das Vieh, als welches von aller Pfändung, sie mag geschehen auf wessen Instanz sie will, hiemit zur Conservation der Colonen eximiret wird.

Damit hingegen die Gutsherren desto sicherer bey ihren Prästationen seyn mögen, so ist unser allergnädigster Wille, daß hinfort kein Beamter sich unterstehen soll, wegen Privatschulden eher Pfandzettels auszugeben, bis der Creditor sowohl vom Steuereinnehmer als Gutsherrn, daß er unsere und die gutsherrliche Prästanda richtig gemacht, beygebracht hat.

Die Steuereinnehmer und Gutsherren aber müssen in Zeiten auf ihre Zahlung vigiliren und mit Ernst darauf aus denen entübrigten Feldfrüchten dringen, allermaaßen sie nur als Privat-Creditores angesehen werden sollen, wann sie den Colonum entweder gegen Erhaltung einiger Douceur oder Interessen geschonet, oder demselben etwas, es mag an Gelde oder Brodkorn seyn, vorgeschossen, indem letzterer der Colonus so ein böser Bezahler seyn sollte, mit Handarbeit oder Fuhren zu verdienen suchen muß.

§. 5.

Zu Verhütung derer unnöthigen Processe zwischen denen Gutsherren und Eigenbehörigen verordnen wir hiemit, daß wann von der Obrigkeit befunden wird, daß des Eigenbehörigen Klage ungegründet, derselbe also fort damit ab, und zur Ruhe verwiesen, auch wenn er calumnioſam

et

et frivolam litem wider seinen Eigenthumsherrn moviret, mit empfindlicher Strafe beleget werden soll.

§. 6.

In denen Fällen aber, wenn dem Colono wider das Herkommen neue Lasten aufgebürdet, die alte Pflichten verhöhet, oder er ohne Ursachen seines Rechts beraubet wird, so kann er billig sich vertheidigen, und ist ihm in solchen Fällen der Weg Rechtens nicht zu versagen. Wann aber der Gutsherr in continenti zu rechtlicher Genüge possessionem dociren kann, ist er dabey bis zum Austrag der Sache zu schützen.

## Cap. XIV.

## Von Freylassung und denen Freybriefen.

§. 1.

Wann eine eigenbehörige Stätte wieder besetzet, so werden die übrige Geschwistere des Besitzers von dem Eigenthumsherrn, wann es wie oben gemeldet, nöthig, für ein billiges dem Herkommen nach freygelassen, und darüber ein Schein oder Brief ertheilet.

§. 2.

Weil aber öfters sich Eigenbehörige der Freylassung misbrauchen, und dem Eigenthumsherrn, ob sie es gleich nicht nöthig haben, dennoch zu der Freylassung zwingen wollen, um ihr Vermögen auf Fremde zu transferiren und dem Eigenthumsherrn den Sterbfall zu entziehen, so ist dieses abzustellen und die Eigenbehörige sich dessen zu enthalten anzuweisen. Wenn jedoch einer oder der andere rechtmäßige Befugnisse zu haben vermeynte, den verweigerten Freybrief zu fordern, hat derselbe sich bey der ordentlichen Obrigkeit zu melden.

Anmer-

Digitized by Google

## Anmerkung 1.

In welchen Fällen der Gutsherr den Eigenbehörigen freyzulassen schuldig, habe ich bereits oben angemerkt, nämlich wenn ein Eigenbehöriger heirathen, eine Stätte annehmen, oder ein Bürger in der Stadt werden und bürgerliche Nahrung treiben will. In diesen Fällen muß das gutsherrliche Zwangsrecht der Freyheit und dem Wohl des Staats weichen, denn Heirathen müssen begünstiget und die Leibeigenschaft nicht gegen den Willen der Leibeigenen ausgebreitet werden. Die Eigenthumsordnung zielet hier auf besondere Fälle, wenn nämlich ein Kind im ehelosen Stande geblieben, die Freyheit in jungen Jahren nicht gesuchet, von den Mitteln der Stätte gelebet, oder sich in der Fremde Vermögen erworben hat, und nun dies Vermögen, welches dem Gutsherrn jure dominii gehört, wenn der Eigenbehörige stirbt, dem Gutsherrn durch den Freykauf entziehen und an seine Verwandte oder andere Personen transferiren will, die daran keinen Anspruch machen können. Hier fühlet ein jeder das Unbillige von Seiten des Eigenbehörigen, wenn derselbe daher durchaus die Freyheit haben will, muß dem Gutsherrn frey stehen, den Freykauf nach dem Vermögen des Eigenbehörigen zu determiniren, damit solcher mit dem künftigen Sterbfall in einem billigen Verhältnis stehe, und ist es nicht unbillig, wenn der Gutsherr erst die Eröfnung des Vermögens von einem solchen Eigenbehörigen verlanget, um den Freykauf darnach bestimmen zu können.

## Anmerkung 2.

Es ist mehrmalen die Frage vorgekommen, ob auch ein Eigenbehöriger, wenn der Gutsherr ihn und seine Stätte veräußern will, ein näher Recht vor andern habe, sich freyzukaufen, und der Gutsherr ihm solches vorher antragen müsse. Die Begünstigung der Freyheit redet in diesem Stück für die Eigenbehörigen, die Usance ist ihnen aber entgegen, und es giebt Fälle, wo sie in contradictorio damit abgewiesen worden. Die wenigste Zeit kann der Eigenbehörige die Bedingungen erfüllen, welche ein anderer Käufer offeriret, welches doch der Vorkauf erfordert, sollte dieses aber geleistet werden können, so dünkt mir, daß es billig

lig und der Analogie gemäß sey, dem Eigenbehörigen den Vorkauf zu verstatten.

§. 3.

Wann die Freybriefe gedungen, so verlieret der Eigenbehörige dadurch alles Recht der Successsion zu der Stätte, welches denn noch weniger Zweifel hat, wann der Freybrief wirklich ertheilet und verabfolget worden.

Es bleibt aber dem Eigenthumsherrn unbenommen, einen solchen freygelassenen Eigenbehörigen previa qualificatione hinwieder ex nova gratia zu der Stätte zu verstatten.

## Anmerkung.

Hier beziehe ich mich auf meine Anmerkung zum 2ten §. des XIten Cap. und auf die daselbst eingerückte königliche Entscheidung in Sachen Hinnah wider Mennewisch, nach welcher das nächste Geblüt von beyden Seiten der Kinderlosen Wehrfester ins Erbe succediren, wenn sie sich dazu gehörig qualificiren, und einen Vorzug für jedem Fremden haben, sie mögen freygekauft seyn oder nicht, weil es von selbst spricht, daß sie sich im ersten Fall wieder eigen geben müssen. – Diese Erbfolge ist in der natürlichen Billigkeit, in der Analogie und in der Usance gegründet, wenn sie gleich mit der Härte der Eigenthumsordnung zu streiten scheint.

§. 4.

Freylassen oder Freybriefe zu ertheilen kommt Niemand als dem Eigenthumsherrn zu, als welcher der Güter dominus ist und administrationem liberam hat, dem auch solche, oder wem er sie anvertrauet, zustehet, daher denn kein pupillus minor, tutor sine consensu magistratus, procuratores sine mandato und dergleichen, freylassen kann, sondern es wird solches vor null und nichtig, auch ohne Kraft gehalten.

§. 5.

Begäbe es sich auch, daß ein Eigenbehöriger bey Wiederbesetzung der Stätte sich freyzukaufen nicht begehret

und

und darüber alt worden, und immittelst etwas acquiriret, und um selbiges dem Herrn zu entziehen, folglich in fraudem domini directi sich freyzukaufen begehret, so ist ein Herr ihn freyzulassen nicht schuldig. Es bleiben aber dem Eigenbehörigen davon seine Lebensmittel unabbrüchig, so wie dem Eigenthumsherrn die Beerbtheilung nachgehends in alle Wege zustehet.

## Anmerkung.

Diesen §. verstehe ich nicht, es herrschet eine Dunkelheit darinn, welche ich nicht zu heben weiß, weil ich nicht einsehe, was für ein Eigenbehöriger hierunter verstanden werde, ob der rechte Wehrfester, der die Stätte annehmen will, oder ein Kind von der Stätte. Im ersten Fall würde es die Freykaufung der ganzen Stätte vom Eigenthum involviren, welches doch ein Eigenbehöriger wider Willen des Gutsherrn nicht begehren kann, im letzten Fall aber ist schon vorhin bemerket worden, in wie weit ein Eigenbehöriger die Freyheit prätendiren kann, und der Gutsherr sie ihm zu ertheilen schuldig ist.

## Cap. XV.

## Von Verjährung des Eigenthums.

### §. 1.

Alldieweilen auch manchmal die Quästion von der Verjährung des Eigenthums vorfällt, da der Eigenbehörige aus dem daß der Herr sein Recht etwa einige Jahre nicht exerciret, noch ihn des Eigenthums halber angefordert, sofort libertatem eiusque possessionem erzwingen will, als ist solches zu Verhütung Streitigkeiten nach denen beschriebenen Rechten folgendergestalt zu reguliren, daß zwar ein Eigenthumsherr seines Rechts allemal sich gebrauchen nicht schuldig, und also dessen etwaige Unterlassung als res meræ facultatis dem Herrn so wenig etwas nehmen als dem Eigenbehörigen etwas geben können, weil

sich

Digitized by Google

sich niemand causam possessionis mutiren oder verändern, folglich die Eigenbehörige ob malam fidem ihm die Freyheit durch die Possession und blos des Herrn unterlassene Anforderung und Gebrauch seines Rechts nicht acquiriren kann und mag. Hätte aber ein Eigenthumsherr einen Eigenbehörigen des Eigenthumsrechts angefordert, dieser aber erweislich sich protestando verweigert, und jener darauf 30 Jahre stille geschwiegen, solchenfalls ist der Eigenthum verjährt zu halten, erstenfalls aber der Eigenthumsherr, ohnerachtet des lapsus temporis longissimi bey seinem Rechte zu schützen.

## Cap. XVI.

## Von Abäußerung und deren Ursachen.

### §. 1.

Ein Eigenbehöriger wird des Hofes entsetzet und abgeäußert, wenn er entweder aus Vorsatz der Nachlässigkeit und Faulheit die Stätte herunter bringt, und wüste werden lässet, oder auch die Häuser und andere zu denen Stätten gehörige Pertinentien, Hecken und Zäune liederlicher Weise zernichtet und in Abgang kommen lässet.

### §. 2.

Wann derselbe das zum Erbe gehörige Holz, so vor seinen Vorfahren gepottet, muthwilliger Weise ruiniret oder zu Dämpfung seiner etwa ohne Vorwissen des Herrn gemachten Schulden verhauet.

### §. 3.

Wenn derselbe das Erbe mit vielen Schulden ohne des Herrn Consens, Vorbewußt und Bewilligung unnöthig beschweret, die Ländereyen, Wiesen und andere dazu gehörige

gehörige Stücke davon verpfändet, vertauschet, oder sonsten inter vivos et mortis causa alieniret und veräußert.

§. 4.

Wann er dem Gutsherrn seine schuldigen Zinsen und Pächte auch Dienste nicht abstattet, sondern selbige auf zwey Jahre nachstehen lässet, oder sonst seine gebührenden Dienste aller gethanen Anforderung und Warnach ohngeachtet in gemeldeter Zeit nicht verrichtet, auch seinem Gutsherrn sich muthwillig widersetzet.

§. 5.

Wann er die Onera publica an Contribution, Cavalleriegeldern ꝛc. ausschwellen lässet, und die Stätte also in Präjudiz des Herrn beschweret, und Schulden unterwirft.

§. 6.

Wenn der oder dieselbe sich dergestalt dem Hurenleben ergiebt, Ehebruch, Diebstahl oder sonst eine grobe Missethat begehet, daß dadurch dem Erbe eine große Schuldenlast angehalset werden sollte.

§. 7.

Wann ein Colonus dem bey der Auspfändung des Saat- und Futterkorn nebst der Hofgewehr gelassen, dasselbe zum Ruin der Stätte und seinen Kreditoren zum Schaden veräußert, die Aecker nicht wieder bestellet, sein Vieh-Inventarium nicht complet und in Ordnung hält, auch solchergestalt die Stätte zu Abtragung derer laufenden Onerum untüchtig macht.

§. 8.

Soll zwar regulariter mehr als eine causa discussionis vorhanden seyn, wenn die Abäußerung erkannt werden soll,

soll, jedennoch aber, wenn der Eigenbehörige ein liederlicher Wirth und durch sein liederliches Leben die Stätte verdirbt und ruiniret, auch die Onera derselben nicht abträgt, eine solche Ursache allein zur Discussion vor hinlänglich angesehen und gehalten werden, welches ein vernünftiger und gewissenhafter Richter beurtheilen wird.

§. 9.

Ob zwar auch dem Abgeäußerten einige Alimenta verstatter werden, falls sie sich ihrer Hände Arbeit zu ernähren, wie sie wohl schuldig seyn, unvermögend wären, so sollen doch diese Alimenta vom Eigenthumsherrn dergestalt determiniret und restringiret werden, daß die Abgeäußerten in voriges liederliches Leben nicht wieder gerathen mögen.

## Anmerkung.

Bey den Abäußerungen der Eigenbehörigen trift man wieder eine auffallende Aehnlichkeit zwischen der Eigenthums- und Lehnsverfassung an, so daß man jene wie eine Kopie von dieser ansehen muß. Eine jede Handlung, wodurch der Eigenbehörige die Substanz des Prädii angreift, oder wodurch er gegen die dem Gutsherrn schuldigen Pflichten handelt, begründet die Abäußerung, und ist gleichsam wie eine Felonie bey Lehnsvasallen anzusehen. So wie aber heutiges Tages jede Felonie nicht gleich die Beraubung des Lehns nach sich ziehet, weil man eine mildere Denkungsart angenommen und das Recht des Vasallen an das Lehn festern Fuß gefasset hat als im Anfang der Lehnsverfassung; so ist auch bey Eigenbehörigen eine Abäußerungsursache nicht mehr hinreichend, einen des Hofes zu entsetzen, sondern es müssen mehrere eintreten. Diese Schwierigkeit, einen Eigenbehörigen des Hofes zu entsetzen, ist bey einigen Fällen für die Gutsherrschaft unangenehm, sie ist aber im Ganzen ein Bollwerk gegen Bedrückung, und sichert die Eigenbehörigen bey ihren Besitzungen gegen Willkühr des Gutsherrn. Man hat daher wenig Beyspiele von Abäußerungen, und schreitet nur dazu, wenn gar kein Mittel mehr

vorhanden ist, die Gefälle zu sichern, oder den Eigenbehörigen in Schranken zu halten, denn durch die Abäußerung machet sich ein Gutsherr bey allen seinen Eigenbehörigen verhaßt. Die gewöhnlichen Mittel, welche statt der Abäußerung gebraucht werden, sind die Schließung eines Prädial-Contracts mit den Creditoren des Eigenbehörigen, oder die Ausheurung der Stätte. Bey dem Prädial-Contract behält der Eigenbehörige die meiste Zeit die ganze Stätte unter, bezahlet den Landes- und Gutsherrn, und verzinset die Gutsherrlich consentirten Schulden, für alle übrige Creditoren aber bringet er was Gewisses an Gelde auf, so entweder alle Jahr pro rata unter sie vertheilet oder demjenigen Creditori gegeben wird, der das meiste von seiner Forderung schwinden lässet, oder er säet alle Jahr zwey drey bis vier Scheffel Saat für die Creditoren aus, und die Früchte werden auf dem Lande unter den Creditoren meistbietend verkauft. Wer das meiste bietet, behält die Früchte und kürzet das licitatum an seiner Forderung. Dies ist ein wirksames Mittel, einer Stätte aus den Schulden zu helfen, denn das Getreide wird von den Creditoren doppelt, ja drey und vierfach bezahlet, damit sie nur etwas erhalten. Wer seine Forderung stehen lässet, kann nach Verlauf vieler Jahre dieselbe zum vollen erhalten, wenn der Eigenbehörige wieder in bessern Umständen ist, der Zinslauf aber höret auf. Ein Prädial-Contract muß mit Consens des Gutsherrn geschlossen werden, und in der Regel müssen die Creditoren, welche von der Stätte Ländereyen oder andere Grundstücke unterhaben, dieselben dem Colono deoccupiren, weil er sonst Prästanda nicht prästiren kann. Wenn die Creditoren, welche sub praejudicio ad profitendum et liquidandum credita verabladet werden, in die Vorschläge des Gutsherrn und des Eigenbehörigen nicht willigen wollen, können sie auf die Verheurung der Stätte als ein erlaubtes Mittel bestehen, und so lange der Gutsherr seinen Eigenbehörigen nicht abgeäußert und des Hofes entsetzet hat, müssen sie sich beyde die Ausheurung gefallen lassen. Der Eigenbehörige behält gewöhnlich das Wohnhaus und den Garten nebst etwas Saatländerey nach dem Verhältniß der Größe seiner Stätte heuerfrey, und muß dagegen die Gebäude im Stande erhalten und die Bauern-Lasten verrichten. Alle übrigen Onera der Stätte werden aus der Verheurung genommen, und werden erst alle Landeslasten, demnächst

nächst die Gutsherrlichen Gefälle, alsdenn die Zinnsen der consentirten und privilegirten Schulden bezahlet, alle Jahr etwas für die Kinderforderungen ausgesetzet, und der Ueberschuß unter die nicht bewilligten Gläubiger nach Proportion ihrer Forderungen vertheilet. Der Gutsherr verlieret bey solchen Ausheurungen allemal, weil er statt Naturalien, so der Eigenbehörige sonst zu geben schuldig ist, mit Gelde zufrieden seyn muß, keine Dienste von den Eigenbehörigen hat, und die ungewissen Gefälle, wenn kein großer Ueberschuß ist, meist wegfallen. Die Prästanda werden nach dem jedesmaligen Preise bezahlet, und richtet man sich in Ansehung der Kornpächte gewöhnlich nach der jährlichen osnabrückschen Domkapitel-Taxe. Ein wöchentlicher Spanndienst mit zwey Knechten und vier Pferden wird mit 13 Thaler und so nach Proportion, ein Handdienst mit 3 Thaler, die Pacht-Schweine aber nach dem jedesmaligen Preise aus der Administrationskasse bezahlet. Wenn Extragefälle vorfallen, müssen sie verdungen und successive aus dem Ueberschuß bezahlet werden, für die nicht bewilligten Gläubiger bleibt selten viel übrig, und wenn nicht besondere Umstände den Eigenbehörigen in Stand setzen, die Stätte anzunehmen, und sich mit den Creditoren mittelst eines Prädial-Contrakts zu setzen, kann die Stätte viel Jahre, ja ein halbes Jahrhundert in Verheurung seyn, denn die Schulden mindern sich entweder gar nicht, oder doch unmerklich. Indessen ziehen die meisten Gutsherrn die Verheurung der Abäußerung vor, und die Gläubiger sind damit zufrieden, weil sie doch noch immer Hofnung haben, dereinst ihr Geld wieder zu erhalten, bey der Abäußerung aber die Forderung ganz verloren wird.

## Cap. XVII.

## Von dem Aeußerungs-Prozeß.

### §. 1.

Damit auch künftig in den Aeußerungsprozessen desto besser Ordnung möge gehalten und alle Weitläuftigkeiten verhütet werden, so ist folgendes dabey anzumerken, daß wer einen Eigenbehörigen zu äußern Vorhabens, zu-

förderst dessen Rechts gegründete Ursachen bey unserer Landesregierung gerichtlich an- und vorbringen, seinen etwa constituirten Procuratorem mittelst ordentlichen Mandats legitimiren, und dann des Coloni discutiendi ordentliche Antwort oder litis Contestation suchen und bitten müsse.

§. 2.

Darauf dann dem Colono die Aeußerungsklage cum decreto ad respondendum communiciret wird, und wenn dieser die eingeklagte Punkten oder Ursachen ableugnet, ist Kläger dieselbe wie Rechtens zu verificiren und zu dem Ende gewisse Beweisartikel zu übergeben oder sonst durch andere Urkunden, auch öfters den Augenschein selbst, zu erweisen schuldig und gehalten.

§. 3.

Weil nun hiebey oft angemerket worden, daß Eigenbehörige die Schuld ihres Verderbs oder andere Aeußerungsursachen auf ihre Aeltern oder Vorfahren werfen, um also der Aeußerung zu entgehen und dennoch der Stätte nicht zu rathen wissen noch wollen; Als ist solches wie auch denen gemeinen Rechten gemäs nicht zu attendiren, sonderlich wenn der Eigenthumsherr die etwa vorgegangenen Aeußerungsursachen nicht eigentlich gewußt und aus Hofnung der Besserung dem Colono nachgesehen und dieser darunter verstorben. Dann obschon sonsten keiner des andern Missethat zu tragen hat, so machet sich dennoch ein Successor, indem daß er den Verderb der Stätte nicht ändert oder bessert, folglich continuiret, der Aeußerungsursach ipso facto theilhaftig, und mag also wider denselben, obgleich sein Antecessor die Aeußerungsursach veranlasset oder angefangen, mit denselben wohl verfahren werden.

§. 4.

§. 4.

Weil sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige oder deren Kinder die Stätte verlassen, sich derselben nicht mehr annehmen, sondern davon ziehen und denn darauf, wenn der Eigenthumsherr sich der Stätte angenommen und wieder besetzet, dieselbe repetiren und Streit und Zank darüber erregen, so muß solches billig nicht gestattet, sondern dergleichen Prätendenten vielmehr abgewiesen und ihres kindlichen Antheils priviret als zu dergleichen unbilligen Klagen admittiret werden, maßen das Contrarium von schädlicher Folge und nur Faullenzer öfters zu des Publici Nachtheil in ihrer Faulheit und Unart stärket.

§. 5.

Wann nun obgedachter maßen die Aeußerungsursachen nothdürftig erwiesen, so wird

1) Zu der Aeußerungsurthel geschritten, auch werden wohl auf geziemendes Ansuchen der Partheien die Acta an des Eigenthums verständige Extraneos jurisconsultos verschicket, denn folglich
2) alle Mobilia und Moventia nebst denen extantibus fructibus des zu discutiirenden Erbes zu Behuf des Landes- und Gutsherrn Prästandorum in Beschlag genommen, und darauf
3) die Creditores per proclamata von drey benachbarten Canzeln ad profitendum seu docendum jura in einem gewissen zulänglichen termino cum commination perpetui silentii verabladet, der Colonus auch
4) nebst dem Eigenthumsherrn ad recognoscendum vel diffitendum zugleich citiret.

§. 6.

Wann obiges alles vorgegangen, sind die Creditores in productionis termino zu Vermeidung Weitläuftigkeit

billig communem procuratorem ad acta zu constituiren schuldig, und wann der Eigenthumsherr mit seiner Nothdurft gehöret und hinc inde in der Sache geschlossen, wird wegen der bewilligten und unbewilligten Schulden ein Definitiv-Urthel gesprochen.

§. 7.

Bey Abfassung nun solches Urthels werden zuförderst die Landes- und Gutsherrn-Prästanda allen Creditis auch in dem Fall, wann schon sein Eigenthumsherr eine oder andere Schuld bewilliget hätte, von Rechts wegen vorgezogen. Dann obschon ein Gutsherrlicher Consens diesen Effect hat, daß die Creditores wider den Colonum gesichert, so ist dennoch unbillig, daß derselbe zu des Consentientis Nachtheil sollte ausgeleget werden, sondern weil ein Consensus tacitam clausulam salvo jure domini in sich hat, so bleiben billig derer Gutsherrn praestanda salva, es wäre denn, daß in dem Consens ein anders wäre versehen worden.

§. 8.

Nach denen Landes- und Gutsherrlichen Prästandis folgen die privilegirten und bewilligten Schulden in ihrer Ordnung. Es gehören aber darunter 1) rückständiges Zehntkorn, 2) Liedtlohn von zwey Jahren. Wann aber Knechte und Mägde dasselbe gegen Pension stehen gelassen, oder zu dessen Mortification Land untergenommen hätten, sind sie dieses Privilegii verlustig. 3) was an Renten ad ecclesiam aliosque pios usus gehörig. Dasjenige aber, so von denen Creditoren Behuf der Stätte Besten oder Abtrag der Contribution oder zu Saat und Brodkorn, wie auch zur Abstattung der Gutsherren Pächte und andern Gebührnissen creditiret zu seyn, vorgegeben, darauf wird nicht gesprochen, sondern es sind Creditores damit gleich unbewilligten Schulden in Ermangelung Gutsherrlicher Consensus abzuweisen.

§. 9.

§. 9.

Weil auch bey denen Aeußerungen sich öfters die Kinder mit ihren ausgesprochenen Brautschätzen anmelden und gar die Stätte repetiren, so sind dieselben lediglich ad gratiam domini zu verweisen, dieser aber keinesweges schuldig, sie zu der Stätte wieder zu verstatten.

§. 10.

Als auch die unbewilligten Creditores ohne Consens derer Gutsherrn öfters ansehnliche Pertinentien occupiren und viele Jahre genossen, und ohngeachtet der Aeußerung de facto behalten, also ist solches nicht zu gestatten, sondern dieselbe zur Deoccupation derer Ländereyen und Abstattung des locarii a tempore institutae actionis wie Rechtens anzuweisen.

§. 11.

Weniger nicht sind dieselbigen schuldig, die Contribution und vorige Real-Praestanda fundo inhaerentia von allen Jahren abzustatten, wenn gleich unter ihnen und denen Colonen ein anderes absque consensu domini verglichen, maßen dergleichen pacta contra jura und in praejudicium domini keinen Effect haben können.

§. 12.

Trüge es sich auch zu, daß ein Eigenbehöriger wegen committirten Delicti, des Landes verwiesen wäre, aber nachgehends Pardon und Permission ins Land wiederzukommen erhielte, ist ein Eigenthumsherr denselben wieder auf die Stätte zu verstatten gleichfalls nicht schuldig, wie oben bereits verordnet worden.

## Anmerkung.

Der modus procedendi bey Abäußerungen, so wie er in diesem Kapitel vorgeschrieben worden, hat sich durch die neue Prozeßordnung geändert und wird nach selbiger überall verfahren.



Digitized by Google

## Cap. XVIII.

## Beschluß und Vorbehalt.

Endlich behalten wir uns vor, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände auf erhaltene allerunterthänigste Vorstellung, oder wann wir es sonst allergnädigst gut finden, diese unsere Ordnung zu verändern, zu verbessern und anders einzurichten.

Inzwischen aber wollen wir und befehlen hiemit unserer mindenschen Regierung, Magistraten und andern Gerichtsobrigkeiten, ingleichen unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, sich darnach respective allergehorsamst zu achten, und über solche Eigenthumsordnung steif und fest zu halten, auch überall und in judicando darnach zu verfahren, damit das Land und Bauerhöfe in gutem Stande erhalten werden und in Aufnahme kommen mögen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 26 November 1741.

(L. S.)

Friedrich.

F. v. Görne. A. O. v. Viereck.

## Anmerkung.

Diese Eigenthumsordnung ist in einem barbarischen Styl abgefasset, und mit vielen lateinischen Ausdrücken, welche manchen Gutsherrn und den Eigenbehörigen überall unverständlich sind, angefüllet, sie passet auch nicht überall auf die Grafschaft Tecklenburg und ist hin und wieder unvollständig, es wäre daher zu wünschen, daß sie für die Grafschaft Tecklenburg umgearbeitet, und nach dem heutigen gereinigtern Styl abgefasset würde.



Digitized by Google

## XXII.

# Reglement

wegen

## des Dienstwesens in der Grafschaft Tecklenburg.

De Dato Berlin den 7ten Sept. 1752.

Demnach Seiner königlichen Majestät in Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt in der Grafschaft Tecklenburg bishero bey Leistung der Dienste keine rechte Ordnung beobachtet worden, Allerhöchstdieselbe dahero nöthig erachtet haben, durch ein besonderes Reglement darunter Ziel und Maaß zu setzen; als verordnen Allerhöchstdieselbe hiemit und wollen:

1tens

Daß wenn zu Reparation der herrschaftlichen Amts- Vorwerks- Mühlen, Kirchen- Pfarr- und Schulhäuser, und anderer Gebäude, imgleichen der Brücken, Räumung der Graben, Zumachung der Wrechten bey denen Vorwerkern und Domainenstücken, als an welche bey Vermeidung exemplarischer Bestrafung sich niemand vergreifen, die Pächter auch auf alle Weise conserviren sollen, Anlegung neuer Eicheln- Buch- und Kiehnenkämpe, Burgfeste oder extraordinaire Dienste erforderlich seyn sollen, desfalls von denen Beamten an die Krieges- und Domainenkammer berichtet, und darüber Verhaltungsmaaße eingeholet, und wenn diese ertheilet worden, dabey unter sämmtlichen Unterthanen eine besondere Gleichheit beobachet, nie-

mand damit verschonet, und übersehen, andere dahingegen herangezogen, des Endes die Bestellung der Unterthanen von denen Beamten nicht allein verrichtet, sondern auch von denenselben mehrmalen verordnetermaaßen eine accurate Annotation, wer den Dienst, wann und zu welchem Behuf geleistet habe, gehalten, und dabey pflichtmäßig und ganz genau dahin gesehen werden solle, daß ein jeder Unterthan dem andern gleich diene, und niemand vor dem andern beschweret, noch die accordirte Burgfestdienste zu etwas anders, als dem verordneten Behuf gebrauchet, auch die Unterthanen in der Acker-Saat- und Erndtezeit, wenn es nicht die äußerste Noth erfordert, verschonet werden sollen. Es soll aber die Krieges- und Domainenkammer bey dem Bau eines herrschaftlichen Amts-Vorwerks- und Mühlengebäudes jederzeit festsetzen, was vor Unterthanen und aus welchen Kirchspielen dabey Burgfestdienste leisten sollen;

Regulariter sollen die Unterthanen jeden Kirchspiels die an denen in demselben belegenen Gebäuden und Mühlen erforderliche Arbeit verrichten; bey Hauptreparationen aber sollen die Eingesessene der Kirchspiele Kappeln, Lotte und Wersen, dem kleinen Kirchspiele Läden, auf dem Vorwerke Habichtswalde, und bey der Wersischen Mühle Lienen, Ladbergen, Leede und Lebbe, aber dem Kirchspiel Lengerich an der Wechter Mühle zu Hülfe kommen, dahergegen bleibt es dabey, daß die Unterthanen eines jeden Kirchspiels die in demselben befindliche Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser weniger nicht die Brücken zu unterhalten, und dabey hüfliche Handreichung nebst denen Fuhren zu verrichten, auch die Eicheln-Buch- und Kiehnenkämpe, welche mit Vorwissen der Krieges- und Domainenkammer angeleget werden sollen, allein zu bearbeiten schuldig.

2tens

Wenn die Unterthanen zu dergleichen Burgfest- und extraordinairen Diensten bestellet werden, sind sie Inhalts

des

des Edicti vom 27sten Martii 1731 schuldig, in solcher Frühe zur Arbeit zu erscheinen, und des Abends mit dem Dienen aufzuhören, als wenn sie den ordentlichen Herrendienst auf Vorwerksgründen verrichten, und wie unten festgesetzet ist. Würden sie ausbleiben, sollen andere Fuhren und Handdienste in ihre Stelle genommen und von ihnen bezahlet, und sie gleich denen, so binnen der Zeit ihrer Gegenwart nicht arbeiten wollen, mit dem Dienstpfahl, welcher des Endes in jedem Kirchspiel aufzurichten, auf vier Stunden bestraft, und von denen Untervögten angeschlossen, die aber so muthwilliger Weise zu spät kommen, des folgenden Tages das versäumte nachzuholen und nachzuarbeiten angehalten werden.

3tens

Damit sich auch die Gespann nicht multipliciren, sondern die Reihe langsamer umkomme, und der Unterthan bey einem jeden Pferde einen besondern Dienstboten zu senden entübriget bleibe, sollen die vollen, imgleichen die reducirte Erbe, jederzeit allein, zwey halbe Erbe aber zusammenspannen und einen mit vier Pferden bespannten Wagen verschaffen und ausmachen.

4tens

Bey dergleichen extraordinairen Diensten, als §. 1. bemerket, sollen diejenigen Unterthanen, so mit dem Spann zu dienen schuldig, nämlich die vollen reducirten und halben Erben auch nur zum Spann bestellet, die geringern Unterthanen aber zum Handdienst gebrauchet werden: Wäre aber der Bau so beschaffen, daß dabey keine Spanndienste nöthig, müssen die vollen, reducirten und halben Erbe auch mit der Hand zu Hülfe kommen; dahergegen sollen auch im Nothfall, und wenn viele Fuhren erforderlich und denen Spanndienstpflichtigen gar zu beschwerlich, auch die 4tel und 5tel Erbe, daferne sie Pferde haben,

zum

zum Anspannen mit gebrauchet werden, und ihrer vier einen vierspännigen Wagen ausmachen.

5tens

Ordentlicher Weise aber sollen dergleichen 4tel und 5tel Erbe bey dergleichen Bauten zwey Tage dienen, wenn die ganz geringen Unterthanen, imgleichen die Neubauer nach abgelaufenen Freyjahren einen Tag zu solcher Arbeit gezogen werden.

6tens

Die Kammerfreyen in der Grafschaft Tecklenburg bleiben von dergleichen Burgfesten so lange befreyet, als sie die Last in Arretirung der Gefangenen annoch tragen, und darunter keine andere Verfügung getroffen worden. Bey dem Bau gemeiner Brücken, Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser aber sind sie die erforderliche Handdienste mit zu leisten verbunden.

7tens

Alle Neubauers, imgleichen die Heuerleute, so aus fremden Landen hereinziehen, sollen eine sechsjährige Freyheit von allen ordentlichen und außerordentlichen Diensten genießen; einheimische Unterthanen, so im Lande geboren, und sich darin anbauen, sollen sich einer vierjährigen Freyheit von denen Diensten zu erfreuen haben.

8tens

Bey denen Wegebesserungen, ingleichen bey Räumung gemeiner Bäche, denen Wolfsjagden, Sanddämpfungen, Anlegung gemeiner Eicheln- Buch- und Kiehnenkämpe, sollen alle Unterthanen mit der Hand dienen, wenn sie auch gleich nur mit dem Spann zu dienen, und mit den dazu dienlichen Geräthschaften zu erscheinen schuldig, es sollen auch die Freyen sich davon nicht eximiren, und einer so lange und so viel dienen als der andere, da sie hievon allerseits gleichen Vortheil und Nutzen haben. Es

sind

sind auch die Heuerleute in der Grafschaft Tecklenburg damit nicht zu verschonen, weil sonsten die Lasten denen Erbwohnern zu schwer fallen dürften, als welchen sie um so mehr zu Hülfe zu kommen schuldig, da sie derselben Grund nutzen.

Und wie die Mahlleute, Vorsteher, Consistoriales, Untervögte und Bauerrichter bishero davon befreyet geblieben, so hat es zwar dabey sein Bewenden, es soll aber deren Anzahl eingeschränket, und solchergestalt die Last der Unterthanen erleichtert werden, die sogenannte Schützenofficiers aber sollen mit solchen Diensten nicht weiter verschonet werden.

9tens

Wegen der Wegebesserung bleibet es dabey, daß die Einwohner eines jeden Kirchspiels auch die in demselben befindliche gemeine Wege in gehörigen Stand setzen und unterhalten, der Landrath und Beamte des Orts aber darauf achten soll, daß ein jedes Kirchspiel zur bequemen Jahreszeit, als im Frühling und Herbst zwischen der Saat- und Erndtezeit, Anfangs Julii und in der Mitte des Octobris die Niedrigungen erhöhet, der Abfluß des Wassers befördert, die Dämme befestiget und planiret, solche allenfalls mit schweren hölzernen oder steinernen Walzen gewalzet, und hernächst, dafern es noch nicht geschehen, mit Eichen-Büchen-Pappeln-Weiden- oder Maulbeerbäumen, nach Beschaffenheit des Terrains, entweder im Frühjahr oder im Herbst bepflanzet werden, des Endes der Beamte die gemeinen Dämme und Wege fleißig bereisen, und wenn sich etwa ein unvermutheter merklicher Schade ereignet, dessen Herstellung unverzüglich besorgen muß.

Wer zu dieser Arbeit bestellet worden und ausbleibet, oder seine Arbeit nicht thut, wie er soll, soll das erstemal mit 6 ggr., das zweytemal mit 12 ggr., und das drittemal mit Gefängniß bestrafet werden; damit aber ein jeder

wissen

wissen möge, was er eigentlich zu repariren schuldig, so sollen die gemeinen Wege in jedem Kirchspiel nach Proportion der Bauerschaften unter selbige repartiret, und die desfalls vom Landrath und Beamten gemachte Eintheilung zur Approbation der Krieges- und Domainenkammer eingeschickt werden; zu Ausbesserung des osnabrückschen Postweges am Lengericher Berge, Scholbruch und Hussenberge aber sollen die nächst gelegene Dorfschaften zu Hülfe kommen.

10tens

Bey denen Pflanzungen sollen auf Erfordern der Beamte, die Unterförster bey 2 Rthlr. Strafe mit erscheinen, und denen Unterthanen nicht nur die nöthigen Pflanzen verabfolgen lassen, sondern auch die gehörige Anweisung im Pflanzen geben, die Beamte aber, welchergestalt die Wegebesserung geschehen, alle halbe Jahre bey Strafe von 5 Rthlr. ungefordert der Krieges- und Domainenkammer berichten.

11tens

Den Vorspann betreffend, welchen die Unterthanen zu leisten schuldig, wenn Seiner königlichen Majestät Bediente reisen, solchen sollen einzig und allein die Spanndienstpflichtigen nach der Reihe und Tour, so wie solche ihnen trift, verrichten, jedoch nur alsdann, wenn Seiner königlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn allerhöchsteigenhändiger Paß, oder in Ansehung der im Lande befindlichen Bediente ein Paß von der Krieges- und Domainenkammer produciret wird. Mehrere Pferde aber, als im Paß enthalten, sind sie vorzuspannen nicht schuldig, sondern es wird ihnen auch bey harter Ahndung verboten; und wie bereits mehrmalen verordnet worden, daß kein Unterthan weniger als zwey Pferde zum Vorspann liefern, und des Orts Beamter desfalls eine Rolle machen, und wegen des geleisteten Vorspanns ein genaues

und

und richtiges Verzeichnis halten, mithin dahin sehen soll, daß niemand öfterer, wie sein Nachbar zum Vorspannen bestellet werde, so hat es dabey sein Bewenden; gestalten dann auch eben daher niemand ohne Vorwissen des Beamten Vorspann zu nehmen oder zu bestellen sich unterfangen soll. Sollten sich Umstände ereignen, daß nothwenig 4 Kötter zusammenspannen müssen, sollen sie dennoch unter sich nur 2 Knechte ausmachen, mehrere aber durchaus bey jeder Fuhre nicht zugelassen, sondern zurückgewiesen werden.

12tens

Außer Landes sind die Unterthanen weiter nicht, als auf die erste Station Vorspann zu leisten verbunden, Seine königliche Majestät wollen sie auch durchaus damit nicht beschweret wissen, sondern verordnen hiemit, daß wenn Allerhöchstdieselbe in ihren Pässen ausdrücklich befohlen, daß die Provinz diese oder jene Person durch fremde Lande nach der nächst belegenen königlichen Provinz mit denen benöthigten Vorspannpferden fortschaffen solle, alsdenn in fremden Territoriis die Pferde gemiethet, und das Fuhrlohn aus der Landeskasse bezahlet, und solchergestalt diese extraordinaire Last mit gleichen Schultern getragen werden solle.

Sollten sich aber dieserhalben Schwierigkeiten ereignen, und die Vorspannpferde aus der Grafschaft zu nehmen nöthig seyn, wollen Seine königliche Majestät entweder Selbst, oder durch Dero Kammer darunter verordnen;

Wegen des Vorspanns über Osnabrück nach dem Minden- oder Ravensbergschen, bleibt es inzwischen bey bisheriger Verfassung.

13tens

Bey vorfallenden Marchen, sowohl königlicher als fremder Trouppen, und überhaupt bey Kriegesunruhen,

Vestungs-

Vestungsbauten und dergleichen Vorfällen, müssen alle Unterthanen, sie mögen Spanndienstpflichtige seyn oder nicht, wenn sie nur Pferde halten, solche mit anspannen, und in solchen Fällen, wenn ein voll Erbe zwey Pferde hergeben muß, ein halb Erbe ein Pferd, und zwey Fußdienster oder Kötter gleichfalls ein Pferd herzugeben schuldig sind; Seine königliche Majestät behalten sich auch bevor, in solchen Vorfällen zu verordnen, wohin und weit die Unterthanen fahren sollen, darunter die Unterthanen sich schlechterdings nach der Bestellung richten müssen.

14tens

Sollten Seine königliche Majestät in Allerhöchster Person durch diese Grafschaft reisen, wollen Sie es auf gleichen Fuß gehalten haben, und soll sich niemand bey Gefängnisstrafe unterstehen, auf geschehene Bestellung mit seinen Pferden auszubleiben, sondern sich an denen Orten, wo er bestellet wird, es sey binnen oder außerhalb Landes, gebührend und zur rechten Zeit einfinden. Und wie Seine königliche Majestät alles dieses, was jetzo wegen der ordentlichen Dienste und Fuhren festgesetzet worden, auf das genaueste beobachtet wissen wollen; so befehlen Sie auch in Ansehung der ordinairen Herrendienste:

15tens

Daß diejenigen, so mit dem Spann zu dienen schuldig, zu keinem Leib- oder Handdienst, dahingegen auch kein Fuß- oder Handdienstpflichtiger zu Spanndiensten, noch zu andern Behuf, als zu Cultivirung der zu königlichen Vorwerkern gehörigen Gründe und Domainenstücke bey denen königlichen Zehnten, zu Verfahrung des Mühlen- und Pachtkorns, zu Anfahrung der Feurung für die Beamte, die Handdienste aber zu allerhand Handarbeit auf denen königlichen Vorwerkern, es bestehe worin es wolle, Dreschen, Flachsreinmachen, Holzklauben, Reinigung

nigung der Ställe, Heckselschneiden, und dergleichen bestellet und gebrauchet werden sollen.

16tens

Die Dienstpflichtige sollen nach dem Verlangen der Beamte von Mariä Verkündigung an bis Michaelis zwölf Stunden, und von Michaelis bis Mariä Verkündigung acht Stunden dienen, jedoch ihnen bey zwölf Stunden zwey, und bey acht Stunden Eine Ruhe- und Mittagsstunde gelassen werden.

17tens

Der Spanndienstpflichtige muß mit eben solchen Eggen, Pflug und Wagen im Dienst erscheinen, als er selbst zu Bestellung seines eigenen Ackers gebraucht.

18tens

Der Dienstpflichtige, welcher zum Dienst zu spät kommt, muß nachdienen, und wenn er gar vom Dienst ausbleibt, den schuldigen Dienst nachhero verrichten, und außerdem bey der Amtstube angezeiget, und sodann ein Handdienstpflichtiger mit einem halben Goldgulden, ein Spanndienstpflichtiger aber mit einem ganzen Goldgulden bestraft, und über das angehalten werden, für die anderweite Bestellung dem Dienstlader 2 ggr. zu bezahlen.

19tens

Wenn untüchtige Leute zum Dienst bestellet werden, oder die Unterthanen zum Dienst zu spät kommen, soll zwar der Colonus zum erstenmal nicht zum Bruch angegeben werden, sondern wie oberwähnt, nachdienen, kommt es aber öfters, daß er zu spät erscheinet, alsdenn soll er auf gleiche Art, wie im §. 18. determiniret, bestraft werden.

20tens

Würde aber jemand sich unterstehen, nicht die obbemeldte Stundenzahl zu dienen, eigenmächtiger Weise frühzeitiger

zeitiger aus dem Dienst gehen, oder die ihm aufgetragene Arbeit nicht recht, sondern nach eigenem Gutdünken verrichten, und nach seinem Kopf liederlich pflügen oder eggen, soll er sofort mit 24stündiger Gefängnis zum Gehorsam gebracht werden.

21tens

Die Dienstpflichtige in der Vogtey Lienen sollen die Dienste bey dem Vorwerk Kirstapel, in der Vogtey Lengerich aber bey dem Vorwerk Scholbruch, der Bünten Ziegeley, und auf denen einzelnen Domainenstücken, in denen Vogteyen Leeden und Lotte, und in denen Bauerschaften Düte und Lada, Kirchspiels Kappeln bey dem Vorwerk Habichtswald, der dasigen Ziegeley, aus der Vogtey Ledde bey dem Schaafstall zur Kollage, aus der Vogtey Wersen bey dem Schaafstall zum Barenteich, aus der Vogtey Cappeln zum Buchholz, die Wochendienste verrichten.

22tens

Weil aber mehrere Dienste, als Pächter gebrauchen können, vorhanden, so sollen diese in Bestellung und dem Gebrauch der Dienste eine pflichtmäßige ohnpartheyische Gleichheit halten, und in denen Dienstleistungen keinen vor den andern bedrücken, sondern nach der ordentlichen Runde dergestalt bestellen lassen, daß ein jeder nur einen Dienst in der Woche, und jährlich nicht mehrere leiste, als er Inhalts Praestations Registri zu thun schuldig.

Sollte sich zutragen, daß jemanden die Reihe träfe, der eben im Begrif sey, eine ausländische Fuhre zu thun, und damit ein Stück Geld zu verdienen, muß derselbe den Dienst nachholen, inzwischen der Folgende seinen Dienst verrichten.

23tens

Wenn der Pächter sein Mühlen- und Pachtkorn ausser Landes zu verfahren nöthig finden, und sich gezwungen

sehen

sehen sollte, sind diejenigen Unterthanen, so die vier Jahresdienste zu leisten verbunden, solches auf 7 Meilen zu ver- und täglich im Sommer 8 Stunden, und im Winter 6. Stunden zu fahren schuldig, die Beamte und Pächter hingegen sollen die Dienstpflichtige zur Erndte- und Saatzeit mit solchen Fuhren verschonen, die guten Wege in Acht nehmen, ihnen das festgesetzte Dienstgeld und ausserdem das Stallgeld, so die Dienstpflichtige in denen Herbergen bezahlen müssen, weniger nicht, wenn der Dienstpflichtige seiner Schuldigkeit gemäs die Säcke liefert, und Tages zuvor einsacket, eines halben Tages Dienstgeld richtig und ohne Abzug vergüten, Pächter muß aber die Unterthanen in diesem Stück, so wie in allen zu sollagiren bemühet seyn, und das Korn ohne Noth so weit nicht verfahren lassen, zumalen da er sein Getreide im Lande oder in der Nähe verkaufen kann.

24tens

a) Beamte sollen aber bey Vermeidung der empfindlichsten Ahndung die Dienste zu keinen andern Dingen, als wovon §. 15. Erwähnung geschehen, gebrauchen.

b) Sobald ein Unterthan gedienet hat, ihm darüber ein gedrucktes Dienstzeichen geben.

c) Mit ihm darüber wenigstens alle halbe Jahr, oder wenn der Unterthan seine übrige Gefälle bezahlet, richtige Abrechnung halten, und gegen Zurückgebung der ausgegebenen Zeichen für einen ordinairen Spanndienst 5 ß. 3 dt. vor einen vier Tagsdienst 7 ß., und vor einen Handdienst 1 ß. $3\frac{3}{4}$ dt. vergüten, und ihm solches an seinem Dienstgeld abschreiben, wann aber der Dienst geleistet wird, einem Spanndienstpflichtigen 1 ß. und jedem Handdienst 6 dt. baar bezahlen.

d) Und damit die Krieges- und Domainenkammer überzeuget sey, daß Beamte und Afterpächter darunter nicht nach Gunst und Nebenabsichten verfahren, mithin

einige Unterthanen mit denen schuldigen Diensten verschonen, hingegen andere desto öfters bestellen und heranziehen, ihnen auch die geleistete Dienste richtig vergüten, so sollen sie die mit denen Dienstpflichtigen gehaltene Abrechnungen dergestalt in Tabellen bringen, daß daraus deutlich ersehen werden könne:

1) die Namen der sämmtlichen Dienstpflichtigen,
2) die Tage, welche ein jeder jährlich entweder mit dem vollen oder halben Spann, oder auch mit der Hand zu dienen schuldig;
3) die Tage, welche er in dem abgewichenen halben Jahr wirklich gedienet, und wofür er das Dienstgeld vergütet erhalten hat, und
4) wie viel Dienstgelder also annoch zu bezahlen schuldig verbleiben.

Solche Tabellen sollen die Beamten bey nahmhafter Strafe alle halbe Jahr der Krieges- und Domainenkammer einschicken, welche hiemit befehliget wird, selbige denen Departementsräthen zuzustellen, und durch vorzunehmende Proben untersuchen zu lassen, ob solche Nachricht zuverläßig sey, und mit denen Quittungsbüchern der Unterthanen übereinstimme; sollte denen Dienstpflichtigen ein considerables Unglück betreffen, sein Haus in Feuer aufgegangen, und er im Bau begriffen, sein Gespann verrecket oder abgefallen seyn, und dergleichen Umstand sich ereignen, wodurch er merklich zurückkomme, lassen Seine königliche Majestät Sich in Gnaden gefallen, daß ein solcher Verunglückter 3, 4 bis 6 Monate mit der naturellen Dienstleistung verschonet werde.

Wie nun mehr höchstgedachte Seine königliche Majestät dieses alles auf das genaueste beobachtet wissen, auch wollen, daß kein dienstpflichtiger Unterthan bey nachdrücklicher Bestrafung mit der Hand, oder dem Spann, vom Dienst zu bleiben sich unterstehen, sondern allenfalls einen

andern

andern für sich gestellen solle: Als lassen Sie auch Dero Krieges- und Domainenkammer, dem Departementsrath, und sämmtlichen Beamten und Vögten, alles Ernstes hiemit befehlen, sich nicht nur ganz eigentlich darnach zu achten, sondern auch darüber mit Nachdruck zu halten, wes Endes dieses Reglement abgedrucket, an allen öffentlichen Orten in der Grafschaft Tecklenburg affigiret, und solchergestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll. Signatum Berlin den 7ten September 1752.

(L. S.)

Auf Seiner königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Viereck. Happe. Boden. Blumenthal.

---

XXIII.

# Dorfordnung

für das

## Fürstenthum Minden, Grafschaft Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.

De Dato Berlin den 7ten Febr. 1755.

---

### §. 1.

### Der Sabbath soll gefeyert und die Kirche fleissig besuchet werden.

Weil ein jeder vor allen Dingen die Gottesfurcht vor Augen haben muß, woferne er sich einigen göttlichen Segens und Gedeihens zu seinem Thun und Lassen

getröſten will, ſo iſt nöthig, daß ein Hausvater ſammt ſeinen Kindern und Geſinde ſich derſelben und der Frömmigkeit befleißigen und die Seinigen dazu ſtets anmahne, ihnen mit guten Exempeln vorgehe, des Endes ſie Morgens und Abends, bey dem Aufſtehen und Schlafengehen beyſammen kommen laſſe und ein andächtiges Gebet verrichte. Der Verſammlung der Gemeine, welche am Tage des Herrn, oder ſonſt auf Feſt- Buß- und andern Tagen geſchiehet, muß ein jeder fleißig beywohnen, und ſelbige ohne ſonderliche Noth nicht verſäumen, der Predigt mit Aufmunterung zuhören, und zu dem Tiſch des Herrn ſich öfters und würdiglich einfinden. Die aber ſolches nicht thun, ſondern ein ruchloſes Leben führen, worauf der Prediger ſammt des Orts Obrigkeit gute Acht haben muß, ſollen von denenſelben mit Glimpf und in Güte in ihren Häuſern vermahnet werden, davon abzuſtehen, und ſich eines beſſern Wandels zu befleißigen, und falls ſolches nichts verfangen wolle, kann die Beſtrafung öffentlich und mit Bedrohung, daß bey beharrender Ruchloſigkeit ihnen etwas Aergers überkommen würde, geſchehen; und die Gemeinde gewarnet werden, ſich aller vertraulichen Freundſchaft mit einem ſo faulen Gliede, welches ihnen nur den Fluch zuziehen würde, zu enthalten; da aber auch dieſes alles nichts hülfe, ſoll davon dem königl. Konſiſtorio ausführlich berichtet werden, welches ſodenn dem Befinden nach Verordnung ergehen laſſen wird. Und da die üble Gewohnheit eingeriſſen, daß die jungen Leute und die Dienſtboten ſich an denen Sonn- und Feyertagen in die Wirthshäuſer begeben, und darin ganze Tage und Nächte zubringen, das Ihrige verpraſſen, und ſich dem Müßiggang ergeben, ſolches aber um deſtoweniger geſtattet werden kann, als dabey allerhand ſtrafbare Unordnungen und Handlungen vorzufallen pflegen, ſo hat des Orts Gerichtsobrigkeit ſolches nicht zu geſtatten, und ſollen des Endes die Gaſtwirthe ſchuldig ſeyn, dergleichen Müßiggänger

und

und Verprasser sowohl als die vorhergehende Uebertretungen, der Gerichtsobrigkeit anzuzeigen. Ein jeglicher Unterthan wird ferner angewiesen, seine Kinder fleißig zur Schule zu halten, und sowohl im göttlichen Wort, als sonsten im Rechnen und Schreiben unterrichten zu lassen, derjenige, welcher solches nicht thut, soll durch Zwangsmittel dazu angehalten werden, maßen denn dagegen, wie die Kinder zum Viehhüten, oder sonsten in der Wirthschaft und Haushaltung gebrauchet würden, nicht zur Entschuldigung dienen kann.

§. 2.

## Ein jeglicher soll sich des Fluchens enthalten.

Des Fluchens, als welches der Gottesfurcht ganz zuwider, und Christen und ehrbaren Menschen sehr unanständig ist, hat sich ein jeder Unterthan zu enthalten, und dafern jemand solches nicht thäte, so soll selbigen der, so es höret, davon abmahnen, und darüber wie einem Christen gebühret, bestrafen; wo aber seine Vermahnung nicht helfen will, hat er dem Prediger solches anzuzeigen, der darunter ferner wider solchen Menschen verfähret, wie im vorigen Paragraph gemeldet, und ihn, dafern er dennoch davon nicht abläßet, der ordentlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergiebt.

§. 3.

## Niemand soll den andern schmähen noch schlagen.

Einer muß dem andern alles Gutes und was die christliche Liebe erfordert, erweisen, keiner aber den andern an seinen Ehren angreifen, sondern sich ein jeder des Schmähens und Schlagens, so bishero ziemlich gemein worden, gänzlich enthalten. Wofern aber jemand mit Schmähen anfängt, soll er 16 ggr., falls er aber den andern schlägt,

1 Rthlr. 8 ggr., wenn es aber mit tödtlichem Gewehr geschiehet, und jemand blutrünstig geschlagen wird, 2 und mehr Rhlr. Strafe nach Beschaffenheit der zugefügten Beleidigung geben, oder dem Befinden nach am Leibe vom Brüchtengerichte bestrafet werden; wenn nun diese Schlägerey in denen Wirthshäusern und Krügen, oder an einem andern Ort, da es von jemand gesehen wird, vorgehet, soll es der Wirth oder Krüger, oder der, so es siehet, sofort dem Amte oder nächsten Amts-Unterbedienten anzeigen, damit der Verbrecher zur gebührenden Strafe gezogen werden könne. Wer solches verhehlet und nicht angibt, soll, wenn es auskömmt, eben so viel Strafe geben, als derjenige geben muß, der zuerst geschmähet oder geschlagen hat; des Orts Gerichtsobrigkeit soll aber dergleichen Ausschweifungen ohne Nebenabsicht und Weitläuftigkeit, denen Rechten nach, untersuchen, und die Protokolla dem Departementsrath bey dem Brüchtengerichte zum Ansatz der Strafe vorlegen, dieser solche dergestalt nach Proportion eines jeden Vermögens, so daß die Unterthanen nicht entkräftet werden, ansetzen, und wie er es vor Gott und Sr. königl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, als der allerhöchsten Landesobrigkeit, zu verantworten sich getrauet, gestalten denn diejenige Unterthanen, welche nicht zureichend gehöret zu seyn vermeynen, sich bey dem vom Departementsrath zu haltenden Brüchtengericht, welches ihnen vorhero bekannt gemacht werden soll, einfinden, und ihre fernere Nothdurft vorstellen können, sonsten aber nicht weiter gehöret werden sollen.

## §. 4.

## Unterthanen sollen Kirchen und Kirchhöfe bessern helfen.

Wenn an Kirchen und Kirchhöfen etwas zu bauen und zu bessern nöthig, soll des Orts Prediger solches dem

Konsistorio

Konsistorio melden, welches desfalls mit der Krieges und Domainenkammer weiter das nöthige verabreden und verfügen wird. Daferne nun unter allerhöchster Genehmigung Seiner Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, die Gemeinde dasjenige, was aus den Kirchenmitteln nicht erfolgen kann, aufbringen, und dabey die nöthigen Spann- und Handdienste leisten soll, muß ein jeder eingepfarrter Unterthan des Orts, er sey was Religion er wolle, die Dienste sowohl willig leisten, als dasjenige, was ihm nach Proportion anderer zu bezahlen oblieget, gerne und willig beytragen; derjenige, welcher sich darunter widerspenstig bezeiget, soll durchs Zwangsmittel dazu angehalten und dem Befinden nach, mit Geld- oder Leibesstrafe beleget werden; die Kirchenvorsteher und Altarleute sollen aber dahin sehen, daß die Kirche und der Kirchhof sauber, rein und wohl verwahret gehalten, letzterer mit Maulbeerbäumen bepflanzet, und die sämmtlichen Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude wohl in Acht genommen, und solche nebst denen Wrechten im Stande gehalten werden, gestalten dann

## §. 5.

## Pfarr- Küster- und Schulhäuser sollen in baulichen Würden und Wesen erhalten werden.

Die eingepfarrten Unterthanen in Ermangelung zureichender Kirchenmittel ebenfalls die erforderlichen Kosten zu Reparation der Pfarr- Küster- und Schulhäuser aufzubringen, und die nöthigen Dienste zu leisten verbunden, und durch executivische Mittel allenfalls angehalten werden sollen; würden aber der Prediger, Küster oder Schulbediente die Gebäude nicht gehörig in Acht nehmen, und die zu ihrem Unterhalt gewidmeten Gründe nicht wirthschaftlich nutzen, stehet einem jeden frey, und lieget es insbesondere denen Kirchenvorstehern und Altarleuten ob, solches

bey denen Kirchenvisitationen anzuzeigen, damit sie sodann zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können, maßen sie sich nicht entziehen mögen, die geringen Reparationes an Fenstern und sonsten, besonders wenn der Schade durch ihre und der Ihrigen Unvorsichtigkeit entstanden, aus eigenen Mitteln zu besorgen.

## §. 6.

## Die Zäune, Brücken, müssen von den Unterthanen gebessert und die Graben geräumet werden.

Ein jeder Einwohner ist schuldig, seine Wrechten und Graben in gehörigem Stande zu erhalten, besonders an denen Gründen, welche an gemeinen Feldern und Hutungen gränzen; solche sollen von denen Amts-Unterbedienten und Bauerschaftsvorstehern um Ostern und Johanni in Augenschein genommen, und diejenigen, welche es daran ermangeln lassen, zur Bestrafung angezeiget, und dem Befinden nach mit 16 Gr. und höher, falls daher dem Nachbarn Schade geschehen, bestrafet werden; statt der todten Zäune sollen die Einwohner lebendige Hagen anlegen, und darunter niemanden hinderlich fallen. Derjenige aber, welcher statt eines solchen todten Zaunes einen lebendigen Hagen von Heynebuchen anlegen will, muß von des Nachbarn Grunde einen Fuß breit, dafern aber der Hagen von weißen Dornen gemacht werden soll, anderthalb Fuß, mit Vorbehalt seines darüber habenden Eigenthums weichen, und solchen lebendigen Hagen jedesmalen in festen und gutem Stande erhalten. Desgleichen ist ein jeder schuldig, die an seinen Gründen befindlichen Graben und Bachen im Frühjahr und Herbst tüchtig zu räumen, keineswegs aber befugt, das Wasser jemanden zum Nachtheil zu stauen, oder dessen Lauf zu hemmen, vielweniger

niger die an den gemeinen Passagen und Heerstraßen befindliche Graben zuzuwerfen, um darüber auf die Aecker zu fahren, wodurch demnächst das Regenwasser abzuziehen verhindert wird, sondern es muß derjenige, so aus der Heerstraße einen Fahrweg auf sein Land hat, den Abzuggraben mit einer tüchtigen Bolle- oder Speckbrücken decken, damit das Regenwasser darunter den freyen Abzug behalte, wer hierwider handelt, soll mit 16 Gr. bis einen Thaler vor dem Brüchtengerichte bestrafet werden. Wenn an gemeinen Schlagbäumen, Hecken, Hagen, Graben, Brücken, Fußsteigen, Brunnen, Wegen und Stegen, etwas neu zu machen oder zu repariren nöthig, soll des Orts Untervogt und Vorsteher oder Bauerrichter, solches der Gemeinde an der Bauerstelle ansagen, und einen Tag zu dessen Ausbesserung ansetzen, wobey sich ein jeder einfinden, und so wenig ausbleiben, als Kinder und solche Leute, die zum Arbeiten untüchtig, gestellen, und in diesen Fällen gewärtigen muß, daß ein anderer zur Arbeit tüchtiger Mensch für Tagelohn gemiethet, und in seine Stelle angenommen, solches Tagelohn von ihm beygetrieben, und er außerdem zur Bestrafung des Orts Obrigkeit angezeiget, die Strafe aber vom Departementsrath angesetzt werden; wann aber die vorzunehmende gemeine Arbeit nicht von der Beschaffenheit, daß die ganze Bauerschaft dabey Arbeit finden kann, muß der Untervogt und Vorsteher oder Bauerrichter auf der Bauerstelle die erforderliche Anzaht bekannt machen und die Reihe richtig und ordentlich halten, widrigenfalls und wann dieselbe einige zur Ungebühr übersehen, andere hingegen außer ihrer Reihe belästiget, zum erstenmal mit 5 Thlr., und wann sie dessen öfters überführet werden sollten, mit Gefängnißstrafe beleget werden sollen. Und damit die Unterthanen desto weniger behindert werden mögen, die gemeinen Brücken und Fußsteige, auch die Landstraßen zu bessern, sollen die Forstbedienten nicht die geringste Schwierigkeit bezeigen, das benöthigte Holz

aus

aus denen gemeinen Marken ohnentgeldlich, dafern aber solche nicht vorhanden, aus königlichen Forsten gegen baare Bezahlung verabfolgen zu lassen; damit jedoch die Gemeinde dieser Kosten entübriget bleiben mögen, sollen die Vorsteher darauf achten, daß auf den gemeinen Plätzen nutzbares Holz angepflanzet, und von Jahren zu Jahren immer mehr und mehr angezogen werden, derjenige, welcher überzeuget wird, gemeinen Brücken und Fußsteigen geflissentlich Schaden zugefüget, oder davon etwas entwandt zu haben, soll mit sechsmonatlicher Zuchthausarbeit bestrafet werden.

## §. 7.

## Wie es mit denen Kirchenäckern zu halten.

An denen Orten, wo die Kirchen gewisse Aecker haben, welche von denen Eingepfarrten bestellt werden müssen, verbleibt es bey dem Herkommen, und kann sich davon sodann niemand befreyen, welcher sich der Kirchen zu seinem Gottesdienst, und des Geläutes, auch des Kirchhofes bedienet, in der Gemeinde wohnet, und des Dorfs Gerechtigkeit genießet; an denen Orten aber, wo solches nicht üblich, müssen die Kirchenvorsteher dahin Acht haben, und allenfalls bey denen Kirchenvisitationen erinnern, daß dergleichen Kirchenäcker an die Meistbietenden, mittelst Schließung schriftlicher Kontrakte auf gewisse Jahre verpachtet werden; in Ansehung der zur Pfarre gewidmeten Gründe aber stehet den Predigern frey, solche seiner eigenen Bequemlichkeit nach, und so wie er solches gut befindet, jedoch ohne Veräußerung zu nutzen und zu gebrauchen, als welches auch denen übrigen Kirchenbedienten, als Küstern, Organisten und Schulmeistern nachgelassen wird.

§. 8.

Digitized by Google

## §. 8.

## Wie bey Abnahme der Kirchenrechnungen zu verfahren.

Soll der Pfarrer mit den Kirchenvorstehern des Orts die Kirchenrechnungen zur gewöhnlichen und hergebrachten Zeit schließen, und in Gegenwart der Beamten vor denen Verordneten aus dem Consistorio ablegen, des Endes müssen sie alles Geld und Korn, auch was vom vorigen Jahre mit Einwilligung des Beamten verliehen und ausgethan, oder verkauft worden, gegen den bestimmten Tag herbeyschaffen und berechnen; falls hierinn eine Nachläßigkeit bemerkt würde, soll der Pfarrer dafür angesehen, die Kirchenvorsteher aber, den durch ihr Verschulden der Kirche zugewachsenen Schaden aus eigenen Mitteln zu ersetzen angehalten werden. Es müssen dahero zu Kirchenvorstehern keine andern als solche freye Leute, eigenbehörige Personen aber nur mit Einwilligung ihres Gutsherrn angenommen werden, die jedesmalen die ohne zureichender Sicherheit verliehene Kapitalia zu bezahlen im Stande, maßen denn bey Ausleihung der Kirchengelder jederzeit auf zureichende Sicherheit gesehen, und keine Gelder anders als gegen gerichtliche Verschreibungen, hinlängliche Hypotheken und Eigenthumsherrliche Consense ausgethan werden sollen, als wobey jedesmalen des Orts Beamter zu Rathe zu ziehen ist; der Verkauf der in Getreide bestehenden Kircheneinkünfte muß öffentlich an den Meistbietenden geschehen, und der Terminus der ganzen Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht werden; zu der Kirchenkasse soll der Pfarrer den einen und die Vorsteher den andern Schlüssel haben; niemand soll daraus ohne des andern Vorbewußt Geld nehmen, noch ohne des Beamten Einwilligung verleihen, gestalten denn der Pfarrer nebst denen Kirchenvorstehern dahin sehen und getreuen Fleiß anwenden muß, daß die älte-

sten

sten Kirchenschulden, wobey einige Gefahr zu besorgen, vorerst eingemahnet, und wenn dieselbe ja nicht auf einmal abgetragen werden können, doch davon etwas und ein genanntes von Zeit zu Zeit bezahlet und endlich völlig richtig gemacht werden mögen: Sollte sich auch finden, daß sich einer oder der andere dawider, oder sonsten in Bezahlung alter und neuer Schuld nachläßig erzeigen, oder wohl gar in Rückstand bleiben wollte, soll denenselben gar nicht mehr getrauet, noch etwas vorgestrecket, sondern derselbe zu Bezahlung der alten und neuen Schuld ohne Nachsicht angehalten, und darunter von des Orts Beamten und Gerichtsobrigkeit aller nur möglicher Beystand und Hülfe geleistet, derjenige Beamter auch, welcher darunter die geringste Schwierigkeit und Aufenthalt machet, besonders auf beschehene Anzeige zur Verantwortung gezogen werden. Dahingegen auch die Kirchenvorsteher, welche in der Einnahm- und Einforderung sich säumig erwiesen, und entweder nachläßig seyn, oder ohne Vorwissen des Amts weiter borgen, dasjenige, was dadurch der Kirche entgehet, ohne einzige Widerrede aus ihren Mitteln zu ersetzen und zu bezahlen, durch executivische Mittel gezwungen werden sollen.

## §. 9.

## Wegen der Armenkassen.

Auf gleiche Weise soll es auch mit denen Armenkassen gehalten werden, daß nämlich in jedem Kirchspiel ein Armenprovisor angestellet werden, und derselbe mit dem Prediger des Orts ebenergestalt wie für die Kirchengelder, auch für die zu Unterhaltung der armen Leute destinirten Gelder, und besonders auch dafür sorgen sollen, daß wahre Armen, Inhalts Edicti Clem. vom 28sten April 1748, welches dieser Dorfordnung beygedruckt werden soll, verpfleget, die muthwilligen Bettler, als welchen durchaus vor denen Thüren nichts gegeben, noch das Gassenbetteln gestattet

ſtattet werden muß, aber zur Arbeit angehalten werden, wannenhero Prediger und Armenproviſore dafür ſchlechterdings einſtehen müſſen, daß die Allmoſen niemand anders als wahren Armen zugewandt werden, diejenigen Armen, ſo aus der Allmoſenkaſſe den Unterhalt empfangen, ſollen ein beſonderes Zeichen tragen, des Bettelns aber enthalten, ſich fleißig in der Kirche, beſonders bey der Kinderlehre einfinden, und alle Jahre einigemal einen Umgang in der Gemeinde halten, damit dieſe von denen zu verpflegenden Armen Nachricht und Ueberzeugung erhalte; die Prediger und Armenproviſores müſſen dahero von der Einnahme einen ungefähren Ueberſchlag machen, wie ſolche nach denen erforderlichen Ausgaben zu repartiren. Sollte ſie hiezu nicht reichen, müſſen ſie die Gemeinde ermuntern, das fehlende durch einen freywilligen Beytrag zu erſtatten, geſtalten denn auch ferner bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern öffentlichen Gelagen für die Armen geſammlet, und in denen Krügen Büchſen aufgehänget werden ſollen; ſollte ſolches alles nichts helfen, müſſen ſie es dem Amte melden, damit ſelbiges davon an gehörigen Oertern berichten könne. In Anſehung der zu ſchließenden und abzulegenden Rechnung bleibt es bey der bisherigen Verfaſſung, vermöge welcher ſolche bey denen Kirchenviſitationen von den Deputirten Unſers Conſiſtorii, mit Zuziehung des Orts, Amtmanns und Predigers revidiret werden ſollen, jedoch ſoll der Armenproviſor ſchuldig ſeyn, ein Exemplar der Rechnung des Orts Amtmann zur Amts-Regiſtratur zu liefern.

## §. 10.

## Bey Läutung der Bauerglocke ſollen die Einwohner ſich einfinden.

Wenn die Bauerglocke geläutet wird, ſoll ſich ein jeder Einwohner ohne Unterſchied, oder ſeine Hausfrau ſelbſt

auf

auf der gewöhnlichen Bauerstelle persönlich gestellen, und keine unverständigen Kinder oder Gesinde dahin schicken, auf daß in der allergnädigsten Herrschaft, oder des ganzen Dorfs und der Gemeindesachen nichts versäumet, oder sonsten verwahrloset werden möge; wer außen bleibet, oder untüchtig Gesinde hinschicken wird, soll vor das bloße Aussenbleiben, dafern er keine erhebliche Entschuldigung beybringen kann, der Gemeinde 8 Gr. Strafe geben, welche der Bauerschaft Vorsteher beytreiben und nebst andern Bauerstrafen, so in der Gemeinde jährlich aufkommen, zu Erbauung des Kirchhofs-Mauern, Reparation des Steinpflasters und andern Nothwendigkeiten des Dorfs angewandt, nicht aber, wie sonsten geschehen seyn mag, vertrunken werden soll. Würde aber jemand von denen gemeinen Bauer- und Vollwerken ausbleiben, soll er nicht nur auf geschehene Anzeige am Brüchtengericht bestrafet, sondern auch jemand für Tagelohn an seine Stelle angenommen und dieses Tagelohn von ihm beygetrieben werden. Es soll jedoch von solchen Bauerschaftsstrafen der Vorsteher ein Verzeichniß am Brüchtengericht dem Departementsrath, in adlichen Gerichten aber, des Orts Justitiario vorlegen und gewärtigen, daß die Angeklagten vorab mit ihrer Nothdurft gehöret und Befinden nach, zu Bezahlung der Strafen angewiesen, oder dafern sie erhebliche Entschuldigung beybringen könnten, frey gesprochen werden.

## §. 11.

Nach der hiebey gedruckten Feuerordnung vom fünften Juni 1748 des platten Landes, hat sich ein jeder die verordneten Feuerinstrumente anzuschaffen, oder der Ordnungsmäßigen Bestrafung zu gewärtigen.

§. 12.

Digitized by Google

## §. 12.

## Die Feuervisitationes betreffend.

Nach Maasgabe derselben müssen die Amts-Unterbedienten die Visitation und Besichtigung der Feuerstätten quartaliter vornehmen. Solcher Besichtigung soll der Bauerschaftsvorsteher beywohnen, und hernächst beachten, daß dasjenige, was gefährlich befunden worden, ohne Zeitverlust geändert und das Dorf außer Gefahr gesetzet werde.

## §. 13.

## Wider die gefährlichen Backöfen, imgleichen das unvorsichtige Tobackrauchen.

Wegen der Backöfen ist in solcher Feuerordnung ebenfalls Versehung geschehen, und sollen solche in denen Häusern, wo sie Schaden thun können, nicht gemachet noch geduldet, sondern an solche Oerter gesetzet werden, da man sicher seyn, dieselbe sehen und verwahren könne. Wenn also jemand einen Backofen im Hause haben will, muß er solchen in eine tüchtige Brandmauer legen, den Busen zureichend verkleiden und rein halten, auch den Ofen selbst mit Dachpfannen behängen, derjenige, welcher Brod und Obst backen will, muß solches bey Tage und nicht bey Nacht thun, bey 2 Rthlr. Strafe, so in des Amts Brüchtenregister fließen. Das Flachs- und Hanftrocknen in denen Backöfen, auf denen Rahmen und Stubenöfen, imgleichen das Schießen in Dörfern bey Hochzeiten und Kindtaufen, bleibt bey gleichmäßiger Strafe verboten; und wie das Dreschen bey bloßem Licht, das Tobackrauchen bey dem Dreschen, Strohschneiden, Mist auswerfen, dem Füttern des Viehes und in denen Scheunen und Ställen, bey Zuchthausstrafe verboten, so hat es dabey sein lediglich Bewenden, es soll auch bey 2 Rthlr. Strafe niemand in denen Dörfern sich mit einer brennenden Tobackspfeife ohne

ne Deckel erfinden lassen. Der Abfall von Flachs und Hanf soll auch an entlegene Oerter gebracht werden, damit der Gemeinde um destoweniger Schade daher zuwachsen könne, alles nach Maaßgabe der beygefügten Feuerordnung.

## §. 14.

## Von denen Feuerschäden.

Wann Feuer auskömmt, sollen die Einwohner, nach Vorschrift der Feuerordnung, zu Hülfe eilen, und wenn ein oder ander Haus in die Asche gelegt wird, dem Verunglückten in denenjenigen Aemtern, wo die Feuersocietät noch nicht eingeführet ist, mit Baumaterialien, Fuhren und Handarbeit zu Hülfe kommen, damit das abgebrannte Haus wiederum aufgebauet werden, und der Verunglückte wieder in den Stand kommen möge, die herrschaftlichen Gefälle und alle nachbarschaftliche Lasten zu ertragen.

## §. 15.

## Wie die Neubauende bauen sollen.

Beamte, wie auch einer jeden Bauerschaft Vorsteher, sollen dahin sehen, daß, wenn ein Einwohner oder Unterthan neu bauet und das neue Gebäude aufführet, die Schwellen ein und einen halben Fuß hoch von der Erde legen, das Gebäude tüchtig machen und wohl verbinden lasse, in dem Wohnhause eine geschlossene Küche anlege, und solche mit einem wohlverwahrten Schorstein versehe; wer solches nicht thut, hat keine Freyjahre nach dem Remissionsreglement zu gewärtigen.

## §. 16.

## Unterthanen werden zur guten Wirthschaft ermahnet.

Ein jeder Unterthan muß seine Gebäude und Wrechten in gutem Stande erhalten und sich ordentlicher Wirthschaft

schaft befleißigen. Derjenige, welcher sich auf die faule Seite leget und dem Müßiggang ergiebet, beständig in denen Krügen und Wirthshäusern lieget, seinen Acker nicht gehörig bestellet und die Gebäude und Wrechten verfallen lässet, auch seinen Viehstand nicht gehörig unterhält, sondern solchen verwahrloset, soll als ein böser Wirth dem Amte angezeiget und durch Vermahnungen, dafern aber solches nichts helfen wolle, durch gebührliche Zwangsmittel, und allenfalls Zuchthausstrafe zur fleißigen Arbeit gewöhnet, und in Entstehung einer Aenderung, wenn er ein Eigenbehöriger ist, abgeäußert, sonsten aber seine Stätte verkaufet und einem bessern Wirth eingeräumet werden. Damit man nun Ueberzeugung habe, ob dieser oder jener Wirth die Stätte verbessert oder verschlimmert habe, soll in Gegenwart der nächsten Anverwandten, wenn ein neuer Wirth auf die Stätte kömmt, und die Ehebeschreibung geschiehet, der Zustand der Stätte, nebst dem Vieh- und Feldinventario, Schuld und Unschuld in dem Ehebeschreibungsprotokoll verzeichnet, und hiernächst, wenn der Colonus übergiebt, und die Leibzucht zu beziehen denket, untersuchet werden, ob er die Stätte verbessert habe oder nicht. Letzteren Falls soll ein solcher schlechter Wirth, dafern er nicht sofort durch seine nächste Nachbarn merkliche Unglücksfälle bescheinigen kann, nicht die völlige auf der Stätte hergebrachte Leibzucht zu genießen haben, sondern sich mit der Hälfte begnügen, und wenn er gar nur die Stätte auf Mahljahre bezogen, und die leibliche Mutter des Anerben und neuen Coloni nicht mehr im Leben seyn sollte, der sonsten verschriebenen Leibzucht gänzlich verlustig gehen. An denen Orten, wo die bösen und Wucherblumen überhand genommen, müssen die Unterthanen solche ausrotten und auszugäten bemühet seyn, mithin die Felder fleißig braachen, derjenige, welcher sich darunter nachläßig bezeiget, soll am Brüchtengericht nachdrücklichst bestrafet werden.

## §. 17.

## Ein jeder soll die Gefälle promt bezahlen.

Ein jeder muß auch die herrschaft- und gutsherrlichen Gefälle zu denen festgesetzten Zeiten ohne Verzug abführen, derjenige, welcher sich darunter säumig erzeiget, muß gewärtigen, daß er durch gewöhnliche Zwangsmittel dazu angehalten werde; maßen Se. königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, gar nachdrücklich denen Beamten und Rezeptoren verboten haben, die herrschaftliche Domainen- und Steuergefälle im geringsten anschwellen zu lassen, weil die Erfahrung bewiesen, daß durch unnöthige Nachsicht denen Unterthanen mehr geschadet als Vortheil geschaft, und diese öfters außer Stand gesetzet worden, den aufgeschwollenen Rest zu bezahlen. Ein jeder aber hat sich ein eingebundenes Quittungsbuch anzuschaffen, und darinnen jedesmalen über die bezahlte Gelder quittiren zu lassen. Wer solches nicht thut, kann mit seinem Vorgeben, als wenn er doch bezahlet habe, nicht gehöret werden.

## §. 18.

## Fremde sollen willig aufgenommen werden.

Wenn fremde Leute sich im Lande etabliren, anbauen, oder alte Stätten an sich bringen, oder auch nur auf andern Stätten verheirathen wollen, soll ihnen nicht die geringste Schwierigkeit gemacht werden, dafern sonsten nicht ein zureichender Verdacht, daß der Fremde bösen Leumuths und sich schändlicher Laster schuldig gemacht hätte, als auf welchen Fall davon an die Kriegs- und Domainenkammer zu berichten ist, gleichwie denn der Bauerschaftsvorsteher sofort die Ankunft eines solchen verdächtigen Menschen dem Amte melden muß.



Digitized by Google

## §. 19.

## Wie man sich in Ansehung der Herbergen zu verhalten habe.

Das Herbergiren fremder Leute ist niemanden als denen Krügern und Wirthshäuser haltenden Leuten erlaubt. Die Krüger und Herbergirer aber sind schuldig, sofort des Orts Obrigkeit anzuzeigen, wenn sie die Leute, so sich bey ihnen einfinden, verdächtig finden sollten, Bettler und Vagabonden, Savoyarden, Komödianten, Taschenspieler, Qiitätenkrämer und dergleichen Leute, sollen sie gar nicht aufnehmen, sondern davon sofort dem Bauerschaftsvorsteher Anzeige thun, damit er sie Angesichts wieder über die Gränze bringen lassen könne.

## §. 20.

## Wie sich die Unterthanen bey Aufnehmung der Heuerleute zu betragen haben.

Finden sich Leute aus denen benachbarten Landen ein, welche sich nur zur Heuer niederlassen wollen, sind solche, daferne sie sonsten eines guten Rufs sind, williglich aufzunehmen, derjenige aber, welcher solche aufnimmt, muß es des Orts Vorsteher anzeigen, damit derselbe es dem Beamten und Receptori melden könne. Ein solcher Heuerling soll zwey Jahr von der Contribution oder dem Schutzgeld befreyet bleiben, dafern er aber sodann wieder außer Landes ziehen wollte, soll er die gewöhnlichen Steuern, oder Schutz- und Markengelder, nachzahlen, und der Haussitzende Wirth, welcher dieselbe zur Heuer aufgenommen hat, dafür einstehen.

## §. 21.

## Niemand soll ohne Consens etwas verpfänden oder verkaufen.

Nach Maaßgabe des Edicts vom 17ten Junii 1745

soll niemand von seiner contribuablen Stätte etwas an Aeckern, Wiesen, Gärten, Holzungen und liegenden Gründen, ohne Vorwissen der Gerichtsobrigkeit und Einwilligang der Krieges- und Domainenkammer, verpfänden, versetzen, verkaufen, damit die Umschreibung des Stücks und der davon gehenden Steuern im Catastro geschehen könne, bey Vermeidung der in solchem Edict comminirten Strafe, und daß derjenige, welcher ein contribuables Stück ohne Einwilligung an sich gebracht, es ohne Entgeld wieder abzutreten angehalten, und das dafür erlegte Geld confisciret werden solle, gleichwie denn auch in Ansehung der Eigenbehörigen es bey der Eigenthumsordnung verbleibt, daß alle Veräußerungen, ohne Einwilligung des Guts- und Eigenthumsherrn, null, nichtig und kraftlos seyn sollen. Und da an einigen Orten das sogenannte Mistsaatsäen dergestalt aufgekommen, daß ein liederlicher Wirth seinen Acker bedünget, auf einige Jahre verpfändet, dessen Verarbeit- und Besaamung über sich nimmt, die Früchte aber gegen eine gar geringe Summe Geldes demjenigen, der solche vorschießet, überlässet, dadurch jedoch verschiedene Stätten gänzlich zurückgekommen, so soll solches ein für allemal überall verboten seyn, und ein Creditor, welcher dergleichen verbotenen, unzuläßigen und unmäßigen Wucher treibet, seines Geldes verlustig erkläret werden.

## §. 22.

## Freyjahre wegen Urbarmachung wüster Gründe.

Wenn an denenjenigen Orten, wo noch wüste Haidfelder angetroffen werden, sich Fremde anbauen, haben sie sechs Freyjahre von allen Lasten, einheimische Neubauer vier Freyjahre, und wenn nur ein angesessener Unterthan wüsten Grund urbar machet, drey Freyjahre zu genießen, es sollen aber dergleichen wüste Gründe nicht angewiesen

werden,

Digitized by Google

werden, bevor zureichend, ob solche entbehrlich sind, untersuchet, und deren Ausweisung von Sr. königl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, bewilliget worden, wobey Allerhöchstdieselbe jederzeit auf die dabey vorkommende besondere Umstände reflectiren, und allenfalls die Freyjahre besonders reguliren werden. Wer sich eigenmächtig eines wüsten Grundes anmaßet, seinen Graben und Zäune ausseßet, und dadurch den alten Grund erweitert, mithin die Gemeineweide beengert, soll am Brüchtengericht nicht allein bestrafet, sondern auch, wenn die Ausrückung unleid- und schädlich ist, angehalten werden, seine Wrechten in vorigen Stand zu seßen.

## §. 23.

## Vagabonden in Dienst und Brod zu nehmen ist nicht erlaubt.

Niemanden ist erlaubt, herumstreifendes Gesinde, von deren vormaligem Verhalten, Lebensart und Nahrung man keine zureichende Ueberzeugung hat, in Dienst zu nehmen, wer dagegen handelt, ist schuldig, den dadurch seinen Nachbarn zugestoßenen Schaden zu ersetzen, und soll außerdem am Brüchtengericht bestrafet werden. Wegen Herbergirung dergleichen Gesindels bleibt es bey demjenigen, was oben verordnet.

## §. 24.

## Allerhand Hazardspiele werden verboten.

Weilen die Unterthanen genug mit ihrer Wirthschaft und häuslichen Arbeit zu thun haben, wenn sie sich redlich ernähren und die Gefälle ordentlich abführen wollen, so sollen sie sich, sowohl in ihren Häusern, als in denen Schenken, Wirthshäusern und Krügen, alles Doppelns, Karten- und andere Spiele enthalten. Derjenige, der sich in solche Spiele einlässet, sowohl als derjenige, welcher es in

seinem Hause gestattet, soll dem Amte angezeiget und am Brüchtengericht bestrafet werden; sollte aber darüber gar Zank, Streit und Schlägerey entstehen, soll der nächste Amtsunterbediente oder der Bauerschaftsvorsteher, und in Abwesenheit derselben der Schenke oder Krüger, mit Hülfe seiner Nachbarn, welche diese bey Vermeidung 1 Rthlr. Strafe zu leisten verbunden, die muthwilligen Zänker und Spieler zum Frieden anmahnen und alles Unheil abwenden helfen, dafern aber diese sich daran nicht kehren, selbe zur Haft ziehen, und an das Amt oder des Orts Gericht zur weitern Untersuchung und Bestrafung abliefern. Da auch einiger Orten der Misbrauch stark eingerissen, daß Unterthanen und beurlaubte Soldaten lebendiges und geschlachtetes Vieh, auch Hausgeräthe und andere Sachen ausspielen, solches aber eben sowohl als andere verderbte Spiele nur auf Geldschneidereyen abzielet und höchstschädlich ist; so soll von nun an derjenige, welcher dergleichen Spiel veranlasset, in 5 Rthlr. Strafe, alle diejenigen aber, so sich dazu verleiten lassen, mit 2 Rthlr. auf jeden Fall bey dem Brüchtengerichte bestrafet werden. Kegelschieben zur Rekreation bleibt inzwischen erlaubt.

## §. 25.

## Der Unterthanen Weiber und Kinder sollen sich friedlich verhalten.

Der Einwohner und Unterthanen Weiber und Kinder sollen sich friedlich verhalten, und diejenige, so in Hader und Zank betroffen werden, jedesmalen dem Amt in Einen Rthlr. Strafe verfallen seyn, auch sollen die Eltern ihre Kinder strafen, denenselben zum Zank mit Nachbarn keinen Anlaß geben, sondern sie zum Frieden halten, würden sie solches nicht thun, sollen sie der Strafe für die Kinder gewärtig seyn, die Kinder aber ihres Verbrechens halber ohnehin von dem Schulmeister des Orts empfindlich gezüch-

gezüchtiget werden; jedoch verstehet sich dieses alles von Kindern, die noch zur Schule gehalten werden.

## §. 26.

## Das Spinnengehn soll abgeschaft seyn.

Da auch an verschiedenen Orten üblich, daß die jungen und ledigen Leute unterm Vorwand der Spinnerey ausgehen, und bis Mitternacht und noch länger zusammen bleiben, dabey aber allerhand Muthwillen, Bosheit, auch wohl gar Diebereyen ausgeübet zu werden pflegen, so soll das sogenannte Spinnengehen hinführo ganz und gar abgeschaft seyn, und derjenige, welcher dagegen handelt und des Abends zum Spinnen läuft, mit 8 ggr., und der, welcher Gesellschaften zum Spinnen in seinem Hause gestattet, mit Einem Rthlr. bestrafet werden.

## §. 27.

## Wie sich ein Krüger sonsten zu verhalten habe.

Der Krüger soll über ein Jahr nicht borgen, sondern die Bier- und Branntweinschulden jährlich richtig einfordern, dagegen seine Sachen auch wieder so anstellen, daß er nicht mehr Bier und Branntwein von der Amtsbrauerey oder dem Brauer und Branntweinbrenner oder dem Lager haltenden Kaufmann in der Stadt nehme, als er mit Nutzen und ohne Schaden verlosen kann, welches er denn von dem daraus gelöseten Gelde richtig zu bezahlen, oder daferne er dergleichen Schulden anschwellen lässet, zu gewärtigen hat, daß mit ihm gleich wie mit andern schlechte Wirthschaft treibenden Unterthanen Inhalts §. 16. verfahren werde. Während des Gottesdienstes sollen Krüger sich alles Branntwein- und Bierschenkens enthalten, oder nachdrücklicher Bestrafung gewärtigen.

## §. 28.

## Allerhand Ueppigkeiten und Dinge, die den Unterthan von der Arbeit abhalten, werden verboten.

Es wollen Se. königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, alle gottlose Zusammenkünfte und Abgötterey, so in der Christnacht und sonsten von dem Gesinde und abergläubischen Leuten gehalten und geübet werden, wie auch die unnützen Tänze an Sonn- und Festtagen um den Johannisbaum vor den Krügen, ferner das Anlegen der Osterfeuer, gänzlich abgeschaft wissen, dahero die Amtsbediente und Bauerschaftsvorsteher solches nicht gestatten, sondern wehren sollen; die oder derjenige, welcher sich daran nicht kehren, sollen am Brüchtengerichte dem Befinden und der Proportion der Ausschweifung nach mit Gelde bestrafet werden; und wie das Mayensetzen gleichfalls durch ein besonderes Edikt verboten, so hat es dabey sein Bewenden, und ein jeder sich darnach bey Vermeidung der gedroheten Strafe zu achten.

## §. 29.

## Wie es bey dem Absterben der Unterthanen zu halten.

Wenn ein Unterthan oder seine Frau verstirbet, müssen die Amtsunterbediente oder der Bauerschaftsvorsteher solches der Gerichtsobrigkeit anzeigen, damit an denen Orten, wo Se. königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, statt der Eigenthumsgefälle kein Jahrgeld einführen lassen, die Nachlassenschaft zu künftiger Ansetzung des Sterbfalls beschrieben werden könne, als wobey überall nach Vorschrift der Eigenthumsordnung verfahren werden soll. Trüge es sich zu, daß auf einem Bauernhofe beyderseits Eltern verstürben und nur unmündige Kinder verließen,

ließen, soll das Amt einen der nächsten Verwandten, so lange bis der Anerbe zur Grosjährigkeit gelanget ist, auf die Stätte setzen, und diese durch ihn verwalten lassen, immaßen Se. königl. Majestät die Austhuung der Stätten nicht ohne dringende Noth und vorgängige Approbation der Krieges- und Domainenkammer gestattet wissen wollen; wenn nun jemand eine Stätte annimmt, muß wie oben bereits verordnet worden, der kindliche Antheil der übrigen Kinder nach Vorschrift der Eigenthumsordnung vestgesetzet werden. Bey freyen Leuten ist die Beschreibung der Erbschaften nicht nöthig, da in diesen Landen die Gemeinschaft der Güter hergebracht ist, und der überlebende Ehegatte des verstorbenen unstreitiger Anerbe ist; stürben aber beyderseits Ehegatten freyen Standes auf einer contribuablen Stätte, muß es wegen Verwaltung der Stätte eben so wie bey Eigenbehörigen gehalten, und dem zeitigen Verwalter die Stätte nach einem Inventario übergeben werden, maßen Se. königl. Majestät nicht gestatten wollen, daß dergleichen Stätten ausgethan und zersplittert werden.

## §. 30.

## Wie es mit der Verlassenschaft fremder Leute zu halten.

Wenn Knechte, Mägde, oder sonsten Leute freyen Standes, so von auswärtigen Orten, versterben, muß deren Nachlassenschaft beschrieben, und so lange wohl verwahret werden, bis die nächsten Erben sich dazu melden, als wobey die Gerichtsobrigkeit nach Vorschrift des Landrechts zu verfahren hat.

## §. 31.

## Die Inventaria und Ehebeschreibungen sollen wohl verwahret werden.

Die von denen Stätten gemachte Inventaria, imgleichen die aufgenommenen Ehebeschreibungen sind in der

Amts-

Amtsregistratur wohl zu verwahren, damit solche erforderlichen Falls nachgesehen, und daraus die entstehende Streitigkeiten entschieden werden können, man auch wissen möge, wie ein Colonus der Stätte vorgestanden habe.

§. 32.

## Freye Gründe sollen frey bleiben.

Sollte ein Unterthan Gelegenheit finden, adeliche und Contributionsfreye Gründe an sich zu bringen, sollen solche um deswillen, weil sie von einem contribuabien Colono besessen werden, mit keinen neuen Lasten, sie haben Namen wie sie wollen, beschweret werden.

§. 33.

## Von Redintegration der zersplitterten Stätten.

Diejenigen Aecker, Wiesen und Ländereyen, welche in verwichenen Zeiten ein böser Wirth und Unterthan aus Noth versetzen und verkaufen müssen, nachmals aber, wenn er in bessern Stand kömmt, wieder einlösen, und damit er seine Lasten desto besser abführen könne, zu seinem Hofe bringen will, sollen gegen Erstattung des darauf geliehenen Geldes, nach dem deutlichen Inhalt des Redintegrations-Edikti vom 17. Juny 1745 ohne Weitläuftigkeit wieder zu denen Höfen, wobey sie im J. 1677 oder zur Zeit des errichteten alten Catastri gewesen, gelegt werden, wenn nämlich nach Sr. königl. Majestät allerhöchsten Declaration das Grundstück cum pacto de retrovendendo oder jure pignoratitio, oder auch ohne eigenthumsherrlichen Consens verkauft ist, immaßen denn sonst derjenige, welcher etwas rechtlicher Art nach an sich gebracht hat, dabey beschützet werden soll, als worüber der Krieges- und Domainenkammer zu cognosciren gehöret.

§. 34.

## §. 34.
## Feldgraben sollen geräumet und die Wege gebessert werden.

Sollen die Feldgraben alle Jahr aus- und aufgeräumet werden, damit die Saat vom Wasser keinen Schaden nehme; imgleichen ist an denen Heerwegen, wenn sie vorab gebessert worden, Acht zu geben, daß über die Saat nicht gefahren werden möge; sonsten aber, wenn die Wege nicht passable oder in keinem guten Stande sind, und es würden die Bauern sich unterstehen, jemanden zu pfänden, der auf den Acker fähret, so soll derjenige, welcher gepfändet worden, es bey der Gerichtsobrigkeit anmelden und Genugthuung fordern, und diese den, welcher die Pfändung gethan hat, zu Bruch notiren; wenn aber die Reisenden dennoch bey gebesserten Wegen ausfahren, sollen die Fuhrleute den Schaden erstatten, und in eine Strafe von 2 Rthlr. verfallen seyn. Die Gemeinden sollen die Wege und Landstraßen nach Maasgabe des Edikti vom 10. Sept. 1735 tüchtig, und zwar gleich nach dem Winter vor und nach der Sommer- und im Herbst nach der Wintersaatbestellung ausbessern; würden sie es daran ermangeln lassen, sollen sie am Brüchtengericht nachdrücklichst bestrafet, derjenige jedoch, welcher es insbesondere an sich ermangeln lassen, am schärfsten angesehen werden. Und damit man wissen möge, an wem die unterlassene Wegebesserung eigentlich liege, so sollen die Wege unter die Gemeinden vertheilet, und einem jeden Eingesessenen wieder sein Theil angewiesen werden, wo er zu bessern schuldig. Und da an einigen Orten die Unterthanen bey denen Landstraßen Erdkuhlen haben, so sollen sie darauf achten, daß die Wege nicht beengert, vielmehr diese in zureichender Breite gelassen werden, und ohne Gefahr, in die Erdgruben zu fallen, zu passiren seyn. Die Vorsteher sollen endlich auch darauf achten, daß die Hand- und Wegweiser in gehörigem Stande erhalten werden.

§. 35.

## §. 35.

## Wegen Abstammung der Schutzbäume, Anpflanzung der Obstbäume, Verrückung der Zäune.

Die Schutzbäume in denen Dörfern sollen ohne des Amts Vorwissen bey 2 Rthlr. Strafe nicht verhauen, noch die Zäune, womit die Aecker und Wiesen im Felde verheget sind, verbrannt werden, weil die Conservation der Holzung grösstentheils darauf beruhet. Die Amtsunterbediente und Bauerschaftsvorsteher sollen dahin Acht haben, daß Zäune und Häuser nicht über ihre Linie und Gränzen gebauet, sondern also gesetzet werden, daß dadurch weder dem Dorfe noch dem Nachbar zu nahe geschehe, imgleichen muß jeder Amtmann nebst denen Unterbedienten und Bauerschaftsvorstehern dahin sehen, daß auf denen Gemeinheiten mehr Holz angezogen, und von denen Unterthanen, besonders die vorgeschriebene Anzahl Obst- und Weidenbäume, nämlich von einem Meyer oder voll Erbe 12 Obst- und 24 Weidebäume, einem Halbmeyer oder Erbe 8 Obst- und 16 Weidenbäume, einem Viertelmeyer und Kötter 6 Obst- und 12 Weidenbäume, einem Brinksitzer aber 4 Obst- und 8 Weidenbäume, wenn sonsten der Platz nur vorhanden, gepflanzet werden; sie haben auch die Unterthanen zu ermuntern, daß sie von Zeit zu Zeit auf Verbesserung der Maulbeerbaum-Plantagen sich legen, und an denen Gemeinenwegen Alleen pflanzen, und die neu Verehelichte die vorgeschriebene Anzahl Bäume setzen. Der von denen Gemeinden gepflanzten Bäume sollen die Forstbediente sich auf keine Art noch Weise anmaßen, sondern deren Abnutzung verbleibt denen Gemeinden oder denenjenigen, welche auf ihren Grund und Boden gepflanzet haben, bis zu ewigen Zeiten. Wie aber die Erfahrung bewiesen, daß an dergleichen Gemeinen-Holzungen durch die geringen Leute, besonders aber Heuerlinge, aller-

hand

hand Unfug, Mishandlung und Dieberey verübet werden, so soll zu desto mehrerer Verhütung solcher Holzdiebereyen durchaus das Holz- und Laubtragen aus denen Gemeinen-Holzungen und Marken, nur an denen ordentlichen Holztagen denenjenigen, die kein eigen Gespann haben, gestattet, und sonsten ein jeder angehalten werden, sein Holz an denen festgesetzten Holztagen fahren zu lassen, gestalten denn künftig alle Holzträger, die außer denen Holztagen angetroffen werden, als Holzdiebe angesehen und bestrafet, und dagegen gar keine Einwendungen angenommen werden sollen.

## §. 36.

## Wegen der Bienenzucht.

Da die Bienenzucht dem Landmann ungemein zuträglich und vortheilhaft ist, so sollen Beamte und Bauerschaftsvorsteher an denen Orten, wo selbige gehalten werden, denen Unterthanen einen rechten Begrif, wie sie damit umgehen müssen, beybringen, und sie ermuntern, eine gewisse Anzahl Bienenkörbe zu halten. Einem jeden soll frey und unverwehret seyn, solche auf denen Heiden, oder sonst in die Wälder an diejenigen Oerter zu bringen, wo sie Nahrung haben können, und soll denen Jagdbedienten nicht erlaubet seyn, die Unterthanen damit abzuweisen, oder an denen Orten, wo es nicht bishero üblich gewesen, einiges Bienengeld abzufordern, noch sie sonsten hieran im geringsten zu behindern, als welches ihnen hiemit ein vor allemal alles Ernstes untersaget wird.

## §. 37.

## Vom Flachsbau, der Spinn- und Weberey, wie auch Hopfen- und Tobacksbau.

Die Unterthanen sollen sich immer mehr und mehr auf den Flachsbau, die Spinn- und Weberey appliciren, und

an

an denen Orten, wo diese nützliche Handthier- und Nahrung noch nicht üblich gewesen, sollen die Beamte und Unterbediente dessen augenscheinlichen Vortheil denen Unterthanen vorstellen, und solche Handthierung einzuführen suchen, wes Endes bey Besetzung der Stätten an solchen Oertern auf diejenigen Kinder vorzüglich reflectiret werden soll, welche sich in der Spinn- und Weberey fleißig und geschickt bewiesen. Die Unterthanen werden aber überhaupt in Ansehung der Garnspinnerey auf das im Jahr 1743 erlassene Edikt ver- und angewiesen, sich nicht nur bey der darin comminirten Strafe eines richtigen und gebrannten Haspels zu bedienen, sondern auch denen Gebinden die gehörige Fadenzahl zu geben, und sich zum Spinnen des kleinen Voll- und Moldegarns keiner Heede zu bedienen, noch solche mit dem Flachs zu vermengen: diejenige aber, welche sich mit dem Linnenweben ernähren, müssen sich der Leggeordnung gemäs verhalten, an denen Gingen nichts ermangeln lassen, und dem Linnen die gehörige Festigkeit geben, als worauf von denen Leggebedienten ganz genau geachtet werden soll; die Unterthanen aber werden bey der vorhin gedroheten Confiscationsstrafe nochmals verwarnet, kein graues Linnen außer Landes zu bringen, bevor es auf der Legge besehen, gezeichnet und der Legge-Impost davon entrichtet worden.

Weil auch der Hopfenbau in hiesigen Provinzen noch nicht zu der Vollkommenheit gediehen, daß man den auswärtigen Hopfen entbehren kann, obgleich in verschiedenen Aemtern dazu convenable Oerter und Brücher vorhanden; so haben die Beamten auf dessen Vermehrung mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß nach jeden Orts Gelegenheit von der gemeinen Hutung ein gewisser Platz ausgemittelt, von der Bauerschaft gemeinschaftlich in Bewährung gebracht, und entweder jedem Wirth ein gewisser Theil davon zugegränzet, oder aber solche gemeinschaftlich bearbeitet und bestellet werde, und der davon zu erhaltende

tende Vortheil dagegen auch der ganzen Gemeinde wieder zu gute komme. Es würde auch einiger Orten, insonderheit wo leichte Aecker sind, denen Unterthanen nicht zu geringem Vortheil gereichen, wenn der Tobacksbau daselbst eingeführet und mit Fleiß betrieben würde, weil bishero noch ansehnliche Summen Geldes vor rohen fremden Toback aus hiesigen Landen gegangen. Diejenige nun, welche sich angelegen seyn lassen, diese nützliche Plantagen einzuführen, sollen dieserhalb besonders beneficiret werden, auch demjenigen, welcher von eigenem Zuwachs zuerst 10 Centner rohen Toback zum Verkauf liefert und solches bescheiniget, ein Prämium von 10 Rthlr. ausgezahlet werden.

## §. 38.

## Von der Garnspinnerey.

Da auch das rohe Garn guten Theils außer Landes verkauft werden müssen, so werden Beamte, Amtsunterbediente, und besonders die Bauerschaftsvorsteher sämmtliche Einwohner zu ermuntern haben, daß diejenigen, welche sich mit dem Flachsspinnen noch nicht abgeben, oder den Flachs selbst nicht gebauet haben, zum Flachsbau und Spinnen angehalten werden. Es bleibt auch denen Unterthanen unverwehret, Wollgarn zu spinnen, und solches selbst zu färben, auch zu verarbeiten, und auf denen Wochenmärkten feil zu bieten, insbesondere müssen getreue Hausmütter ihren Kindern das Knütten erlernen lassen, oder ihnen selbst beybringen, maßen sie solche Arbeit bey dem Hüten des Viehes verrichten, und solchergestalt die Zeit, welche sonsten nur im Müßiggang, auch wohl gar Ausübung allerhand Muthwillens zugebracht worden, nützlich anwenden, und nicht nur die Kleidung, welche sie sonsten zu kaufen genöthiget gewesen, selbst machen, sondern auch sogar etwas zum Verkauf erübrigen können.

## §. 39.

## Von der Vieh- und besonders Pferdezucht.

Die Beförderung der Viehzucht müssen die Unterthanen sich äußerst angelegen seyn lassen, und nicht nur zu ihrer eigenen Haushaltung, sondern auch zum Verkauf Rindvieh anziehen, maßen sie auch dadurch ein Ansehnliches, Behuf Abtragung der Steuern und herrschaftlichen Gefälle, erwerben können. Die Schäfereyen können auch zum großen Vortheil derjenigen, welche solche zu halten berechtiget sind, dadurch um ein merkliches verbessert werden, wenn statt der an vielen Orten annoch vorhandenen Heideschunken, auch Schmeervieh, gutes reines Vieh eingeführet, und insonderheit die hörnichten Widder aus denen Heerden abgeschaffet werden, weil nicht nur die Wolle von gutem reinem Schaafvieh ungleich höher im Preise, sondern auch Fetthammel und Märzvieh von dergleichen grösserm Vieh weit höher bezahlet werden, daher ein jeder tüchtiger Wirth diese Verbesserung sich angelegen seyn lassen muß; und wie zur Verbesserung der Pferdezucht bereits vestgesetzet worden, daß die Landräthe die besten Springhengste aussuchen und von diesen die darauf verwiesene Mutterpferde beleget, alle übrige zum Beschälen untauglich befundene Hengste geschnitten werden sollen, so hat es dabey sein Bewenden, und ein jeder sich darnach zu achten, die Amtsunterbediente und Bauerschaftsvorsteher aber haben ihre äußerste Sorgfalt und Bemühung darauf zu richten, daß von Zeit zu Zeit bessere Chürhengste angeschaft, und solchergestalt die Pferdezucht verbessert werden möge.

## §. 40.

## Auf- und Verkäuferey wird verboten, und die Wochenmärkte sollen besuchet werden.

Die Amtsunterbediente und Bauerschaftsvorsteher müssen auf dem platten Lande durchaus keine Hausirer, welche

welche ohne das dem Landmann nur allerhand betrügliche Waaren um hohe Preise aufhängen, und ihnen dasjenige, was sie sonsten in denen Städten mit Vortheil verkaufen können, abschwatzen, dulden, sondern solche mit ihren Waaren zur Haft ziehen und an das Amt liefern, gestalten sie denn überhaupt keine Auf- und Verkauferey dulden, sondern die Einwohner und Unterthanen ermuntern und anhalten müssen, daß sie ihren Zuwachs an Vieh, Korn, Viktualien, Garn, Flachs, Wolle, rohen Häuten und dergleichen auf die Wochenmärkte selbst bringen, und in denen großen Städten feil bieten, als wodurch sie auswirken werden, daß ihr Zuwachs ihnen nach dem wahren Werthe bezahlet wird; sollten sie mit einem solchen Ueberfluß nicht versehen seyn, daß es der Mühe lohne, solchen selbst in die Städte an denen geordneten Markttagen zu bringen, müssen die Bauerschaftsvorsteher einen in der Gemeine, auf den man sich verlassen kann, ausmachen, welcher dasjenige, was die übrigen Eingesessene erübriget haben, dahin bringe, und nach seinem besten Wissen, Gewissen und Verstande ver- und dasjenige, was sie etwa gebrauchen, einkaufe, wobey sie denen Eingesessenen begreifend machen müssen, wie sie dasjenige, was sie nöthig hätten, in denen Stätten aus der erstern Hand weit wohlfeiler als von denen bishero auf dem Lande geduldeten Commercianten erhalten könnten.

## §. 41.

## Wegen richtiger Ellen, Maaß und Gewicht.

Die Amtsunterbediente und Vorsteher der Bauerschaften müssen dahin sehen, daß ein jeder Eingesessener keine andere als gewrögete und richtig am Amt gebrannte Haspel, Ellen, Kannen, Scheffel und sonstiges Maaß und Gewicht habe, insbesondere müssen sie desfalls auf die Krüger und Landcommercianten Acht haben, und solchergestalt

verhüten, daß der größtentheils einfältige Landmann nicht vervortheilet werde.

## §. 42.

## Es sollen mehrere Unterthanen angesetzet und Wiesen gemacht werden.

An denen Orten, wo große dürre Heiden sind, müssen Beamte, deren Unterbediente und Bauerschaftsvorsteher, besonders wenn es ohne augenscheinlichen Nachtheil der alten Einwohner geschehen kann, darauf bedacht seyn, daß nicht nur mehrere Unterthanen angesetzet, sondern auch die wüsten Gründe urbar gemacht, insbesondere aber mehrere Wiesen zum Stande gebracht werden, als woran es bishero an theils Orten noch ermangelt hat; sie werden aber damit zum Stande kommen, und den Mangel des Düngers dadurch ersetzen, mithin mehr Vieh halten können, wenn die Einwohner sich mehr als bishero geschehen, auf das Klee- und Heusaamensäen befleißigen, dazu einige Stücke gut Land aussuchen, und dadurch das dürre verschonen, welches geschehen kann, wenn man Wiesen aus dürren Heiden machet, des Endes die Heiden kurz vor Winters geebnet, ausgeräumet, von allen Steinen, Sträuchen, Büschen, Disteln, Dornhecken und Brombeerstauden und deren Wurzeln wohl gereiniget, und hernächst fleißig geackert, und zwar zweymal in die Länge und dreymal in die Quere gepflüget, und darauf mit der Egge wohl überzogen werden müssen. Wenn dieses geschehen, ist vonnöthen, daß man Mergel, oder statt dessen Leimen, fette Erde oder guten Kuhmist und Geile auf- und den ganzen Acker einer kleinen Hand hoch überfahre, und das Stück Landes abermalen umackere und darauf mit Haber besäe, jedoch keine Furchen mache, sondern statt dessen noch einmal egge, den kleinsten und zeitigsten Kleesaamen, welcher mit Haber, der ihm bald Schatten gibt, und den

Klee

Klee gleichsam ausbrütet, vermischet, darein streuet, und zwar im Frühling bey trockenem Wetter, oder um eine solche Zeit, welche einen nahen Regen hoffen lässet; diesennächst muß der Acker wenigstens noch zweymal überegget werden. Gegen Ende des Heumonats oder die Mitte des Brachmonats muß der Hafer und die Stoppeln sammt dem Gras für das Vieh abgemähet, und die neu gemachten Wiesen die erstern Jahre über im Winter, wenn das Erdreich gefroren ist, wohl gedünget werden; derjenige nun, welcher dergleichen Wiesen zu machen Willens ist, und entbehrliche Oerter in Vorschlag zu bringen im Stande ist, kann sich desfalls bey des Kreises Landrath melden, und gewärtigen, daß er, ob gegründete Contradiction obhanden, untersuche, davon an die Krieges- und Domainenkammer berichte, und die Genehmigung zur Ausweisung einhole, weil auch insonderheit in denen sandigten Gegenden, allwo es gemeiniglich an Wiesewachs ermangelt, der türkische Klee oder Esparcette mit großem Nutzen angebauet wird, und um desto mehr zu präferiren, weil es in schlechtem Boden ohne Mist und Dünger wächset, wenigstens 15 Jahr lieget, und alljährlich dreymal gemähet werden kann; so müssen die Beamte damit die Proben machen, und durch ihr Exempel die Unterthanen ermuntern, dieses nützliche Futterkraut auch in hiesigen Provinzien zu erzielen.

## §. 43.

## Das Fischen und Krebsfangen wird verboten.

Da die Unterthanen dieser Provinzien überall in Flüssen und Bächen zu fischen nicht berechtiget sind, so haben sie auch des Fisch- und Krebsfangens sich gänzlich zu enthalten; derjenige, welcher darüber demohngeachtet betroffen wird, soll am Brüchtengericht nachdrücklichst bestrafet werden; es sollen auch die Unterthanen nach Mantag denen Bächen das Wasser nicht entziehen, noch auf ihre Wiesen

leiten, vielweniger darunter wider das Herkommen einige Neuerungen machen; diejenigen aber, so das Wasser auf ihre Wiesen aus denen Bächen zu leiten berechtiget sind, sollen in denen Bächen keine Dämme von Erde machen, und solche dadurch versanden und verschlämmen, sondern es soll dergleichen Misbrauch gänzlich abgestellet, und ein jeder, der zum Wasserstau berechtiget ist, schuldig seyn, von Holz ein Stauwerk anzulegen, welches zu- und aufgezogen werden kann, immaßen dann ein jeder, dessen Gründe an gemeinen Bächen gelegen sind, nach denen vielfältigen erlassenen Verordnungen verbunden ist, solche rein, offen und in der gehörigen Breite und Tiefe zu erhalten, damit das Wasser seinen freyen Lauf zu denen daran liegenden Mühlen erhalte.

## §. 44.

## Hanf- und Flachsröthen in denen Flüssen und Bächen wird verboten.

Nachdem auch die Teiche und Fischwasser, ja ganze Bäche und Flüsse durch das Flachs- und Hanfröthen öfters verwüstet, und voller Erden, Holz und Steine gefüllet werden, so wird nach Maasgabe der vorhin erlassenen Edikte das Hanf- und Flachsröthen in Teichen, Bächen und Flüssen hiemit ernstlichst untersaget, und denen Amtsbedienten befohlen, darauf wohl Acht geben zu lassen, daß solches hinführo nicht mehr geschehe, dahergegen sie denen Unterthanen ander Wasser, wo es denen Fischereyen unschädlich ist, anzuweisen haben. Sollte man solches nicht haben können, müssen die Unterthanen und Einwohner jeden Orts auf ihren Feldern und Brüchern besondere Teiche und Flachsröthen machen, und solche bezäunen, damit sie niemanden zum Nachtheil gereichen, noch dem Viehe, wenn etwa das Wasser in denen Gruben stehen bleibt, Schaden verursachen mögen. Es soll sich auch niemand unterstehen,

stehen, das faule Wasser aus den Röthegruben in die fliessenden Bäche laufen zu lassen, vielweniger, wenn er Flachs und Hanf in die Gruben geleget hat, zu deren Bedeckung Plaggen auf der gemeinen Weide zu stechen, sondern dazu Steine gebrauchen; derjenige, welcher hiegegen handeln wird, soll nicht allein des Flachses und Hanfs verlustig, sondern auch dem Amte in eine willkührliche Strafe, welche am Brüchtengericht zu determiniren und festzusetzen, verfallen seyn; wofern aber die Beamte demjenigen, was ihnen wegen Anweisung der Gewässer und Gruben hierin befohlen und aufgegeben worden, kein Genügen thäten, sollen dieselbe den daraus etwa entstehenden Schaden verantworten, und solchen dem Befinden nach ersetzen. Es haben aber selbige auch die Unterthanen zu ermuntern, mit der Dauruthe auf denen Wiesen und Feldern Versuche zu machen, weil an denjenigen Orten, wo solche eingeführet, selbige der Röthe in Sümpfen und Wasser weit vorgezogen, und der daraus erzielte Flachs viel besser befunden wird.

## §. 45.

## Hut- und Triftgerechtigkeit soll nirgends verändert werden.

In Ansehung der Hut und Trift in denen gemeinen Feldmarken soll keine Veränderung vorgenommen werden, noch sich jemand, er sey wer er wolle, mehrerer Gerechtigkeit, als er bishero hergebracht, anmaßen. Sollte solches etwa von dem Beamten oder sonsten jemanden geschehen, muß er solches dem Departementsrath bey der Bereisung zur Remedur anzeigen.

## §. 46.

## Wie es in gemeinen Hutungen zu halten.

In denen gemeinen Hutungen soll es gleichfalls bey dem Herkommen bleiben, und da es an einigen Orten üb-

lich, gewisse Gegenden für das Milchvieh auszusetzen, so hat es dabey sein Bewenden, jedoch soll solches mit Einwilligung der sämmtlichen Interessenten geschehen, und in solchem Fall das Weidegeld unter die Interessenten proportionirlich getheilet, oder zum Besten der ganzen Gemeinde angewandt werden. Einem jeden stehet frey, so viel Vieh in die gemeine Weide zu treiben, als er durch den Winter füttern kann. Fremdes Vieh aber mit in die gemeine Weide zu treiben, ist nicht erlaubt; an denen Orten, wo der wehende Sand gedecket worden, aber noch nicht benarbet ist, muß ein jeder sich des Hütens enthalten, oder der Bestrafung gewärtigen. In denen geschlossenen Dörfern und Bauerschaften müssen gemeinschaftliche Kuh- und Schweinehirten gehalten, und das Vieh nicht durch Kinder gehütet, vielweniger solches ohne Hirten gelassen werden. Wer dagegen handelt, soll jedesmal mit Einem Rthlr. bestrafet werden; gestalten denn einem jeden das ohne Hirten und andern zum Schaden gehendes Vieh zu pfänden erlaubet ist. Im Saatfelde, zur Erndtezeit, ist, so lange als einiges Getreide im Felde stehet, zu hüten nicht zu gestatten, in denen privativen Kämpen und geschlossenen Feldern, welche nicht gemein sind, kann aber solches niemanden verwehret werden. Zu Bezahlung des Hirten muß ein jeder nach der Anzahl des Viehes, so er hält, Beytrag thun, und sich davon niemand, er sey wer er wolle, unter keinerley Vorwand freymachen.

## §. 47.

In Ansehung des Plaggenmatts bleibet es ebenfalls bey der Observanz, jedoch das Plaggenschaufeln und Graben, als wodurch die Hut und Weide verdorben, und der Sand zum Wehen gebracht wird, imgleichen das Plagenmähen im Grasanger schlechterdings verboten. Und wie in einigen Aemtern ein Gewohnheitsrecht ist, daß diejenigen Eigenthümer, so an der Gemeinheit Gründe liegen haben,

Digitized by Google

haben, sich einen gewissen Raum über ihre Gränzen auf der Gemeinheit dergestalt mit Ausschluß anderer zueignen, welchen Raum man einen Anschuß zu nennen pfleget, worauf die Eigenthümer denen übrigen Markinteressenten keine Nutzung, besonders mit Plaggenmähen gestatten, darüber aber öfters Streit entstanden, wie weit solcher Anschuß sich erstrecke, so wird zu Verhütung solcher Zwistigkeiten hiemit ein- vor allemal zur beständigen Richtschnur festgesetzet, daß die Markinteressenten auf einen Raum von 24 Fuß von eines Eigenthümers Hofe, und an denen übrigen Wrechten auf einer Entfernung von 12 Fuß sich des Plaggenmähens enthalten, und an denen Wiesen, auch Weidekämpen aber alle Anschußgerechtigkeit wegfallen, und solche nicht weiter prätendiret noch gestattet werden solle; dafern jedoch desfalls an einem oder dem andern Ort durch Vergleiche, Urthel und Recht ein anders ausgemacht und festgesetzet worden, wird es dabey billig belassen.

§. 48.

## Wie es mit denen Schaaftriften zu halten.

Nach Philippi Jakobi sollen die Schäfer sich nicht unterstehen, auf dem Grasanger zu weiden, und müssen sie sich dessen bis Michaelis enthalten, es wäre denn, daß die gemeine Weide größtentheils aus Grasangern bestünde; es kann aber ein jeder so viel Schaafe halten, als er mit seinem Zuwachs durch den Winter zu bringen im Stande, es wäre denn, daß an einigen Orten durch Pacta oder rechtliche Bescheide ein gewisses Quantum determiniret.

§. 49.

Ohngekrampete Schweine, ferner Gänse, müssen im Grasanger nicht geduldet, auch die Ziegen an denen Orten, wo Hecken und Holzwachs angetroffen wird, abgeschaft werden.



Digitized by Google

§. 50.

## Niemand soll in des andern Wiesen hüten.

In des andern Wiesen, Aeckern und zwischen dem Korn zu hüten, muß durchaus nicht gestattet werden, daselbst muß sich auch ein jeder des Grasschneidens enthalten, wer darüber betroffen wird, soll Einen bis Zwey Rthlr. Strafe geben, und den Schaden besonders erstatten, welcher vorab von denen Amtsunterbedienten und denen Bauerschaftsvorstehern auf Pflicht und Gewissen festgesetzet werden soll.

§. 51.

## Wegen der Jagd.

Die Jagdberechtigte müssen die Setz- und Brütezeit genau beobachten, und sich alles Hetzens und Jagens auf der Unterthanen Saatfeldern enthalten; wer dagegen handelt und denen Früchten Schaden thut, soll von der Gemeine jeden Orts gepfändet und zu Erstattung des Schadens angehalten, darunter denen Unterthanen vom Amte assistiret, und die Contravenienten, wenn sie vorab zureichend gehöret sind, von der Krieges- und Domainenkammer bestrafet werden; dahingegen sollen auch die Unterthanen, so zur Jagd nicht berechtiget sind, sich alles Jagens, Schießens, Schleifen- und Strickelegens enthalten, ihre Hunde ohne einen Knüppel von 1½ Schuh nicht laufen lassen. Die Ausrottung schädlicher Raubthiere aber müssen die Unterthanen sich äußerst angelegen seyn lassen, sie auch die geordnete Zahl Krähen- und Sperlingsköpfe am Brüchtengerichte abliefern.

§. 52.

## Wegen Entwendung der Garten- und Feldfrüchte.

Es soll weder alt noch jung in anderer Leute Gärten und Höfe kommen, um daselbst Gartenfrüchte abzuschlagen

gen und zu stehlen, vielweniger seinem Nächsten die Feldfrüchte entwenden; wer darüber betroffen wird, soll ohne Unterschied der Person vier Rthlr. Strafe geben, und nach pflichtmäßiger Taxe derer Amtsunterbedienten und Bauerschaftsvorsteher den Schaden besonders bezahlen. Wer aber die Strafe nicht bezahlen kann, soll nach Proportion des Schadens und anderer dabey vorkommenden Umstände mit dem Halseisen, oder gar dem Zuchthause bestraft werden.

## §. 53.

## Wegen der gestohlnen Sachen.

Weil sich auch öfters zuträgt, daß geraubte und gestohlne Sachen von feldflüchtigen Dieben und Räubern in Dörfern und Feldmarken verlassen, oder auch verlorne Sachen und Vieh angetroffen werden, so sollen die Amtsunterbediente und Bauerschaftsvorsteher solche in gute Verwahrung nehmen, und dem Amte einliefern, damit, wenn sich der Eigenthümer auf die durch die wöchentliche Frag- und Anzeigungsnachrichten geschehene Notification und sonst übliche Publication meldet, ihm das Seinige wieder gegeben werden, oder in Entstehung dessen solches dem Amt heimfallen möge, maßen es auf solchen Fall an den Meistbietenden verkauft, und das daraus gelöfete Geld Sr. königl. Majestät berechnet werden muß.

## §. 54.

## Wie man sich in Pestzeiten und bey Viehseuchen zu verhalten habe.

Wenn in der Nachbarschaft sich eine Seuche unter Menschen oder Vieh äußert, müssen sofort alle Zugänge versperret, mit Wachen besetzet, solche von denen Bauerschaftsvorstehern öfters visitiret und genau unterrichtet werden, daß sie niemanden, weder Menschen noch Vieh einlassen

lassen sollen, es müssen sich auch die Unterthanen alles Umgangs mit denen Einwohnern des Orts, wo die Vieh- oder Menschenseuche sich befindet, sich äußern, und sofort ihre Hunde anbinden, und dafern sie mit solchem Ort gemeinschaftliche Hude haben, die Gegenden absondern, und einen gewissen Zwischenraum festsetzen, wohin weder Menschen noch Vieh kommen darf, und im nicht beobachteten Fall die Menschen zurückzuweisen, das Vieh aber todt zu schießen; sollte aber sich in dem Dorfe selbst in einem oder andern Hause eine Seuche hervorthun, und deshalb gegründeter Verdacht entstehen, muß solches Haus sofort eingeschlossen und alle Communication abgeschnitten werden; würde aber die Seuche überhand nehmen, welches der Höchste in Gnaden abwenden wolle, muß nach Vorschrift der besonders erlassenen Edikte das kranke von dem gesunden Vieh separiret, die ertheilte Mittel gebrauchet, und das abgefallene Vieh mit Haut und Haaren verscharret, das Abdecken aber überall nicht, vielweniger das Schlachten des kranken Viehes gestattet werden; derjenige, welcher hiegegen handelt, oder auch eine sich bey ihm unter Menschen und Vieh geäußerte ansteckende Krankheit verhehlet, und dadurch verursachet, daß die Seuche weiter um sich greifet, und die Obrigkeit die dienlichsten Mittel zu Verhütung eines größern Unheils zur Hand zu nehmen und zu verordnen aufgehalten wird, soll ohne einzige Gnade auf Zeitlebens zur Vestung condemniret, und mit Weib und Kindern der Stätte entsetzet werden.

## §. 55.

## Wegen der Reihe- und Vorspannfuhren.

Wenn Se. königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, Selbst mit einem Gefolge durch diese Lande reisen, und dazu Vorspannpferde gebrauchen, oder auf Dero allerhöchsteigenhändigen und der Krieges- und Domainenkammer

kammer Päſſe, Dero Bedienten einige Vorſpannpferde gegeben werden müſſen, muß niemand, er ſey wer er wolle, damit verſchonet, jedoch in der Beſtellung von denen Amtsunterbedienten und Bauerſchaftsvorſtehern die Reihe genau beobachtet, niemand über die Gebühr beſchweret, noch andern zum Bedruck überſehen werden. Mehrere Pferde, als in dem Paß enthalten, zu geben, kann nicht nur denen Unterthanen nicht angemuthet werden, ſondern es wird auch ſolches hiemit nochmals verboten, gleichwie denn die Bediente mehrere Perſonen und Bagage mitzunehmen ſich nicht unterſtehen ſollen, als füglich mit dem akkordirten Vorſpann fortgebracht werden kann; und damit der Unterthan wiſſen möge, wen, was und wohin er fahren ſoll, muß der Amtsunterbediente oder Vorſteher ihm den Paß vorleſen, und wenn er gefahren hat, iſt derjenige, welcher den Vorſpann gebrauchet hat, ſchuldig, ihm darauf eine Beſcheinigung zu geben, damit der Unterthan desfalls die Vergütigung aus der Contributionskaſſe erhalten könne; der Unterthan, den die Reihe zum Vorſpann trift, muß auf geſchehene Beſtellung ſich an benannten Ort und zur vorgeſchriebenen Zeit einfinden, und auf denjenigen, den er fahren ſoll, 24 Stunden warten; läſſet er es daran ermangeln, ſoll er die gemiethete Fuhre bezahlen und beſonders beſtrafet werden; hat er aber die 24 Stunden gewartet, muß er darüber von einer beglaubten Hand Beſcheinigung nehmen, und darauf der Vergütung, als wenn er die Fuhre wirklich gethan, gewärtigen. Bey dem Vorſpann ſoll ſo wenig der Unterthan und deſſen Knechte, als deſſen Pferde geprügelt, übel traktiret, und geſchwinder, als es nach Beſchaffenheit der Pferde, Wetter und Weges möglich zu fahren, angehalten, ſondern wenn der Unterthan entweder aus Bosheit langſam fähret, oder ſich ſonſten vergehet, desfalls am Amte verklaget, und dem Befinden nach ſcharf beſtrafet werden ſoll. Und wie zu der Unterthanen eigenem Beſten verordnet worden,

daß

daß sich bey einem jeden Pferde nicht ein Knecht einfinden, sondern ein Unterthan zum wenigsten 2 Pferde und einen Knecht austhun und gestellen, und die Wagen mit überflüßigem Futter nicht beschweren sollte, so hat es dabey nicht nur sein lediglich Bewenden, sondern es wird auch solches hiemit nochmals wiederholet.

## §. 56.

## Wegen der Wildpretsfuhren und Jagd-Defrayrungen.

Da Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, Dero Jagden verpachten lassen, so sollen die Unterthanen mit allen Wildpretsfuhren und Jagd-Defrayrungen, als Beköstigung der Jäger und Hunde so lange verschonet bleiben, als Allerhöchstdieselbe die Jagden selbsten zu exerciren nicht Willens sind, und die Unterthanen für diese ihre Schuldigkeit ein gewisses an Gelde jährlich entrichten.

## §. 57.

## Wie es mit Hochzeiten und Kindtaufen zu halten.

Die Hochzeiten sollen nicht länger denn zwey Tage und die Kindtaufen nur einen Tag gehalten, und dabey überall gehörige Maße gehalten werden, weil die Erfahrung bewiesen, daß junge Eheleute und Wirthe dabey das Ihrige verzehret haben, und in Armuth gerathen sind; das Schießen bey Hochzeiten und Kindtaufen, weniger nicht Mistfenster- Flachs- Stroh- und andere Zehrung, insonderheit, die justen Kindelbiere bleiben gänzlich verboten.

## §. 58.

## Wie es in Unglücksfällen der Unterthanen und sonsten bey Remissionen der Prästandorum zu halten.

Wenn den Unterthan Unglücksfälle betreffen, sein Haus durch eine Feuersbrunst ohne sein Verschulden in die Asche gelegt wird, oder derselbe sich genöthigt findet, ein neu Haus zu bauen, ihm Vieh abfällt, seine Kornfrüchte durch Miswachs, Frostschaden, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mäuse- und Schneckenfraß, ganz oder zum Theil verdorben werden, oder der Unterthan durch langwierige Krankheit, wodurch der Wirth oder die Wirthin an denen häuslichen Wirthschaftsverrichtungen behindert worden, in Rückstand der herrschaftlichen Gefälle gerathen, muß er solches dem Landrath sofort anzeigen und mit beglaubten Zeugen bescheinigen, damit derselbe ihn desfalls umständlich vernehmen, und davon an des Kreises Landrath berichten, dieser aber die reglementsmäßige Remission und Freyjahre zu Aufhelfung des verunglückten Unterthan in Vorschlag bringen, und darüber der Krieges- und Domainenkammer Approbation einholen könne; wenn nun Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, ihm an denen Domainen- oder Contributions- und Kavalleriegelder-Prästandis etwas erlassen oder sonsten vorzuschießen befohlen, soll dem Verunglückten solches in die ordentlich gebundene Domainen- und Contributions-Quittung vom Landrath und Rendanten, welcher die Gelder auszahlet, notiret werden.

## §. 59.

## Wie es bey denen Einquartierungen zu halten.

Wenn bey vorfallenden Märschen königlicher und fremder Kriegsvölker, Kriegsfuhren geleistet werden müssen, oder

oder das Dorf mit einem Nachtquartiere oder Rasttag betroffen wird, muß der Bauerschafts-Vorsteher mit sämmtlichen Eingesessenen dafür Sorge tragen, daß es so wenig an Lebensmitteln als an Futter für die Pferde ermangele; für die ordentliche und gleiche Eintheilung der Quartiere muß der Vorsteher mit bedacht seyn, und äußerst verhüten, daß jemanden etwas zur Ungebühr aufgebürdet, und zur gegründeten Beschwerde Anlaß gegeben werde. Sollten die einquartierten Soldaten in denen ihnen angewiesenen Quartieren die Unterthanen sehr mitnehmen, ihnen mehr abfordern, als sie nach der Ordonanz zu geben schuldig, darnach die Bezahlung nicht verfüget oder sonsten Ausschweifungen vorgenommen werden, müssen sie solches dem Vorsteher, dieser mit ihnen dem gegenwärtigen Marschcommissario anzeigen, damit die Soldaten, welche sich dermaßen ungebührlich betragen haben, zu Ersetzung des Schadens, so sie verursachet, angehalten und außerdem nachdrücklichst bestrafet werden mögen; mit denen Krieger- oder Marschabführen muß es gleichergestalt ordentlich und also gehalten werden, damit kein Unterthan zur Ungebühr beschweret werde; sollte der Unterthan desfalls seine Befriedigung nicht erhalten haben, muß er solches dem Landrath des Kreises klagen, damit die Untersuchung, woran die nicht verfügte Bezahlung liege, ohne Anstand angenommen und nicht schwer gemacht werden möge. Bey vorgehenden Desertionen müssen die Unterthanen sich an denen Passagen einfinden, und nach Maasgabe des Deserteur-Edicts alle Mühe geben, den ausgetretenen Deserteur zur Haft zu bringen, gestalten dann sie, wenn ihnen ein Soldat begegnet, sofort nach dessen Paß fragen, und dafern er solchen vorzuzeigen nicht im Stande, ihn anhalten müssen.

§. 60.

## §. 60.

## Wegen der Mühlen.

Wie sowohl Müller als die Mahlgenossen sich zu verhalten haben, ist in dem Mühlenreglement vom 10ten Jan. 1741 festgesetzet, wornach sie sich denn allergehorsamst zu achten haben; insbesondere aber sollen die Müller in denen königlichen Zwangmühlen gewisse schwarze Tafeln halten, und darauf die Mahlgäste, so wie sie zur Mühle kommen, notiren, und nach eben der Reihe fördern. Würden die Müller nicht im Stande seyn, die Mahlgenossen zu fördern, und diese drey Tage gewartet haben, ohne Mehl zu erhalten, sollen jene ihnen Freyzettel dahin geben, daß die Mahlgäste mahlen könnten, wo sie wollten, es wäre denn, daß sie diesen andere nächst belegene königliche Mühlen anzuweisen im Stande wären, wo sie sofort gefördert werden könnten. Ein anderer Müller aber, der nicht berechtigt ist, solche Mahlgäste anzunehmen und an sich zu ziehen, soll keinen ohne dergleichen Zettel annehmen und fördern, bey 10 Rthlr. Strafe, und derjenige Unterthan, welcher auf einer Mühle, wohin er nicht verwiesen ist, ohne Freyzettel gemahlen hat, soll für jeden Scheffel 1 Rthlr. Strafe geben; könnte er aber erweislich darthun, daß der Müller auf der Mühle, zu welcher er verwiesen ist, ihm den Freyzettel vorenthalten, oder sonsten dem Mühlenreglement sich nicht gemäs bezeige, als worüber er bey des Orts Amtmann, und dafern er bey demselben kein Gehör finden sollte, bey dem Departementsrath, wenn derselbe das Amt bereiset, Klage zu führen hat, soll er nicht nur mit aller Strafe verschonet, und mit seiner Beschwerde willig gehöret, sondern auch, wenn solche gegründet befunden, der Müller nachdrücklichst bestrafet und dafern er gar zu sehr excediret haben sollte, aus der Mühle geschaft und ein anderer Müller angenommen werden. Sonsten sind die zu einer Mühle verwiesenen Unterthanen schuldig, die

Mühlen-Graben und Bäche zeitig zu räumen, die Materialien, Behuf Reparation der Mühlen, weniger nicht die Mühlensteine anzufahren, und bey dem Bau hülfreiche Hand zu leisten, als wovon sie sich auf keinerley Art noch Weise befreyen sollen.

## §. 61.

## Die Bedienten sollen sich mit denen geordneten Gehalten und Accidentien begnügen.

Seine königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, haben allen denen Bedienten, folglich auch dem Beamten und denen Amtsunterdienern, Contributions- und Polizeyausreitern, eine gewisse feste Besoldung ausgemacht, und ihnen samt und sonders die erlaubten Accidentien in ihren Bestallungen und denen Sportelordnungen allergnädigst festgesetzet; über diese Accidentien sollen sie durchaus von denen Unterthanen nichts unter einigem Prätext, es habe Namen wie es wolle, nehmen; würden sie dennoch von denen Unterthanen etwas zur Ungebühr fordern und beytreiben, haben diese deshalb am Amt Klage zu führen, und daferne sie ungehöret blieben, es dem Departementsrath bey Bereisung des Amts anzuzeigen, und der Untersuchung auch ohnfehlbar Remedur zu gewärtigen, maßen Se. Königl. Majestät Dero Unterthanen auf keinerley Art und Weise geplacket, noch sie ausgesogen wissen, sondern wollen, daß die Bedienten sich mit demjenigen, was ihnen verschrieben worden, begnügen, und die Unterthanen mit keinen neuerlichen und ungebührlichen Lasten beschweret werden sollen. Würde aber ein Unterthan sich unterstehen, einem Bedienten ein Geschenk, um etwas unbilliges und ungerechtes von ihm zu erzwingen, freywillig anzubieten, und ihn auf Nebenwege zu leiten, soll zwar der Bediente, welcher das Geschenk angenommen, wenn er

gleich

gleich nichts unbilliges und ungerechtes verfüget hat, nicht ohne Strafe bleiben, allein der Unterthan, welcher einen in Pflichten stehenden Bedienten zu verleiten gesucht, soll andern zum Exempel am Leibe, und allenfalls mit Zuchthausarbeit bestrafet werden, als wovon er auch nicht befreyet werden kann, wenn er solches nachhero aus Rache, wenn er seine Absicht nicht erreichet hat, selbst angeben sollte.

## §. 62.

## Von Plackereyen der Soldaten.

Die Plackereyen der Soldaten haben Se. Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, gar ernst- und nachdrücklichst verboten; dafern also ein Unterthan von einem Ober- Unterofficier, oder auch gemeinen Soldaten im geringsten gedrückt, oder angehalten werden sollte, auf diese oder jene Art für seinen Abschied, Trauschein, oder die Erlassung von dem Enrollement etwas zu bezahlen, muß er solches ohne Verzug dem Landrath des Kreises klagen, und sodann gewärtig seyn, daß seine Beschwerde untersuchet und das erpreßte Geld restituiret werde. Würde er solches nicht thun, soll er seines Geldes verlustig und über das straffällig seyn, weil er dem ihm bekannten allergnädigst wiederholten ernstlichen Königl. Befehl entgegen gehandelt hat.

## §. 63.

## Collecten sollen nicht angestellet werden.

Ueber die ordentlichen Prästanda sollen die Unterthanen mit keinen besondern und neuen Auflagen beschweret werden. Gleichwie aber die Erfahrung bewiesen, daß die Unterthanen zu allerhand nichtigen und unnützen Behuf in denen Gemeinden eigenmächtige Collecten angestellet,

und einige der Rädelsführer die gesammleten Gelder in ihre Tasche gesteckt, entweder gar keine, oder doch unrichtige Rechnungen dem einfältigen Landmann vorgemacht haben, so verordnen Se. Königl. Majestät hiemit wiederholentlich, daß solches nicht weiter gestattet, noch einige Geldsammlung ohne Dero allerhöchsten Befehl vorgenommen werden solle. Wie sich jedoch Fälle zutragen können, in welchen einige Gelder erforderlich sind, als, wenn eine Gemeinde in einen unvermeidlichen Prozeß verwickelt wird, eine Feldbrücke gebessert werden muß und dergleichen mehr, so soll der Bauerschafts-Vorsteher davon den Anschlag machen, und bey dem Amt übergeben, welches solchen der Krieges- und Domainenkammer zur weitern Verfügung einschicken muß.

## §. 64.

## Gemeinheitsvorsteher sollen angeordnet werden.

Damit nun diesem allen, was Se. Königl. Majestät sonsten dermalen zu verordnen allergnädigst gut finden werden, gebührend gelebet und genau und eigentlich nachgekommen werde, soll in jeder Bauerschaft ein Bauerschafts- oder Dorfvorsteher bestellet, und dafern das Dorf gar klein, ihm noch ein nächst in demselben Kirchspiel gelegenes Dorf beygeleget, und ihm diejenige Besoldung und Emolumenten gereichet werden, welche im Contributions-Etat für die so genannten Bauerrichter, deren Amt ehedem nur allein in denen hierinn vorgeschriebenen Verrichtungen eines Vorstehers bestanden, ausgesetzt sind. Solche Vorsteher sollen von denen Gemeinden in Vorschlag gebracht, und von denen vorgeschlagenen Leuten, maßen denn jederzeit 3 vorgeschlagen werden sollen, einer genommen und durch die Krieges- und Domainenkammer bestätiget, er jedoch am Amt auf diese Dorfordnung verpflichtet werden; von diesem Vorsteheramt soll sich ohne ganz erhebliche Ursache niemand

mand frey zu machen suchen, sondern ein jeder solches anzunehmen, und zwey Jahre lang wahrzunehmen schuldig seyn. Wollte er solches nicht länger führen, muß er es der auf der Bauerstätte versammleten Gemeinde anzeigen, damit sie sodann am Amte drey andere in Vorschlag bringen könne; würde aber eine Bauerschaft über ihren Vorsteher sich zu beschweren gegründete Ursache haben, muß sie solches dem Amt und allenfalls dem Departementsrath bey seiner Bereisung anzeigen, damit derjenige Vorsteher, welcher seinen Pflichten kein Genügen gethan, sofort erlassen und ein anderer angenommen werden könne. Weil aber seine Verrichtungen mit der Besoldung keine völlige Proportion haben, so soll er über das von gemeinen Bauerwerken, dem Vorspann, der Wegebesserung und dergleichen Lasten befreyet bleiben.

## §. 65.

## Ein jeder Unterthan soll diese Dorfordnung haben.

Damit aber auch ein jeder Unterthan nicht allein dasjenige, was in dieser Dorfordnung enthalten, wissen, sondern auch derselben nachleben möge, so soll ein jeder Unterthan diese gedruckte Ordnung in seinem Hause haben und schuldig seyn, solche wenigstens alle halbe Jahr seinem versammleten Hausgesinde vorzulesen, und sich derselben Inhalt gehörig bekannt zu machen.

Mehr Höchstgedachte Seine Königliche Majestät aber befehlen Dero Minden- Ravensberg- Tecklenburg- und Lingenschen Krieges- und Domainenkammer, denen Landräthen, Beamten und übrigen Gerichtsobrigkeiten des platten Landes, in Gnaden und alles Ernstes, darüber steif, fest und unverbrüchlich zu halten, darnach ohnfehlbar zu verfahren, und dahin zu sehen, daß ein jeder derselben

nachkomme. Zu dem Ende die Beamten die sämmtlichen Bauerschaften jährlich wenigstens einmal bereisen, und die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Umstände aufs genaueste examiniren und untersuchen, ein ordentliches Bereisungs-Protokoll darüber abhalten, und solches an die Krieges- und Domainenkammer einsenden sollen.

Zu Urkund dessen allen, haben Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, diese Dorfordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Dero königlichem Insiegel bedrucken lassen. Signatum Berlin, den 7ten Febr. 1755.

Friedrich.

(L. S.)

v. Viereck. v. Happe.

## XXIV.

# Erneuertes Edikt,

wie die

wirklichen Armen versorget und verpfleget, die muthwilligen Bettler bestrafet und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler geduldet werden sollen.

De Dato Berlin den 28ten April 1748.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc.

Ein-

## Eingang wegen des überhand genommenen Bettelns.

Geben hierdurch jedermänniglich in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir zu Unserm größten Misfallen erfahren müssen, wie daß das Betteln in den Städten sowohl, als insonderheit auf dem platten Lande, unerachtet aller dawider publicirten heilsamen Edikte und insonderheit entgegen dasjenige, was Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters königliche Majestät unter dem 21ten Juni 1725 aus landesväterlicher besondern Vorsorge ausgelassen haben, dergestalt von neuem überhand genommen hat, daß solches ganz öffentlich und ungescheuet getrieben wird;

Wir aber diesem ganz unleidlichen Unwesen, wodurch der Bürger und Landmann nicht nur sehr beschweret, sondern auch durch muthwillige und freche Bettler öfters in die Gefahr, das Seinige zu verlieren, gesetzet wird, länger nachzusehen ganz und gar nicht gemeint sind, vielmehr auf obberegtes Edikt mit aller Schärfe gehalten, und dasselbe zur Wirklichkeit gebracht wissen wollen:

Die deshalb ergangenen Edikte werden erneuert.

Als haben Wir von der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, überhaupt nicht nur die vorhin ergangenen Edikte wider das öffentliche Betteln, sondern auch vornehmlich das obberührte Edikt vom 21ten Juni 1725. wie die wahren Armen versorget und verpfleget, die muthwilligen Bettler bestrafet und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler, so wenig in Städten als auch insonderheit auf dem platten Lande geduldet werden sollen, zu erneuern, zu wiederholen und zu schärfen; thun solches auch hiedurch dergestalt, und wiederholen

§. 1.

## Mildthätigkeit wird nicht aufgehoben, sondern anbefohlen.

Daß Wir nicht weniger, dann Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät gemeynet sind, die milde Gutthätigkeit gegen arme Nothleidende zu verbieten oder aufzuheben; vielmehr befehlen Wir nochmalen allen Landesregierungen, Krieges- und Domainenkammern, Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, ja Wir binden ihnen von neuem auf ihre Seele und Gewissen, daß sie dafür Sorge tragen sollen, damit ihre Armen und also die Armen eines jeden Orts mit dem, so sie zum unentbehrlichen Unterhalt nöthig haben, versorget, und dadurch vom Betteln abgehalten werden.

## In jedem Ort soll eine Armenkasse angelegt werden.

Zu welchem Ende Wir von neuem befehlen, daß von nun in jeglicher Stadt, Flecken und Dorf, woselbst es etwa bisher noch nicht geschehen ist, nach Unserm deshalb bereits emanirten Edikt vom 21ten Juni 1725 eine Armenkasse aufgerichtet und beständig gehalten werden soll, zu deren Einrichtung jede Obrigkeit des Orts mit dem Prediger sich alsofort zusammenthun, auch Unsere Landesregierungen, Krieges- und Domainenkammer, Land- und Steuerräthe, auch geistliche Inspektores und Beamte; bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade Sorge haben müssen, daß darunter nicht gesäumet, sondern eine solche Kasse, darinn alles zum Besten der Armen, sowohl von mildthätigen Leuten geschenkte, als auch sonst durch die jeden Orts einzurichtende Verfassung fließen und gesammlet werden muß, förderlamst zum Stande gebracht, dabey richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführet,

auch

auch die gesammleten Gelder nur blos zur Verpflegung der wahren Armen angewendet werden.

## Sechs Monat nach Publication dieses Edikts soll untersuchet werden, ob die Armenkasse wirklich errichtet.

Und werden Wir, wann sechs Monat nach Publication dieses Unseres erneuerten Edikts verflossen seyn werden, durch besondere dazu ernannte Commissarien auf das genaueste und schärfste untersuchen lassen, wie der Inhalt dieses ganzen Edikts bewerkstelliget, die Armenkasse errichtet, ein Rendant dabey bestellet, eine Rechnungsform vorgeschrieben, und solchergestalt der Grund zu Verpflegung der wahren Armen nicht nur bloshin angeordnet, sondern auch wirklich geleget worden; würde sich nun finden, daß jemand unter ihnen wider Verhoffen an seiner schuldigsten Sorgfalt etwas ermangeln lassen, so soll das Seufzen der unbesorgt bleibenden, und weil Unserm Befehl nicht nachgelebet worden, exemplarisch von Uns bestrafet und gerochen werden.

§. 2.

## Es soll kein Bettler geduldet, sondern weggenommen werden.

In dem Vertrauen nun, es werde Unserer zum Trost der Nothleidenden gänzlich abzielenden Willensmeynung ein völliges Genügen geschehen; so befehlen und wollen Wir anderweit, daß weiter kein Bettler, worunter auch abgedankte Soldaten, Handwerksbursche und dergleichen Personen zu verstehen sind, auf den Straßen oder vor den Thüren der Allmosen halben geduldet werden soll, oder da einer dennoch, die Allmosen dergestalt zu bitten, betroffen würde, so soll derselbe ohne einige Nachsicht weggenommen, die Ursache seines Bettelns untersucht, und wenn

die Obrigkeit wegen Mangel der Anstalten oder des Unterhalts daran Schuld wäre, dieselbe dafür angesehen, sonsten aber der Bettler als ein Ungehorsamer sofort nach gehaltenem Verhör, bey Befindung seines muthwilligen Bettelns, zur Vestung oder Spinnhausarbeit angehalten und dergestalt, andern zum Exempel, in Ordnung gebracht werden. Wobey besonders diejenigen, welche bey der letzthin in einigen Unsern Provinzien gehaltenen Generalvisitation aufgehoben, zum Theil aber, weil sie ihr Brod noch selbst verdienen können, mittelst geschworner Uhrfede, daß sie sich des Bettelns hinführo enthalten wollen, freygelassen worden, hierdurch ernstlich ermahnet werden, dieser ihrer Zusage und an sie geschehenen Ermahnung wohl eingedenk zu seyn, und des Bettelns sich gänzlich zu enthalten, widrigenfalls aber unfehlbar zu gewärtigen, daß wenn sie nochmals herumstreichend oder wohl gar auf Bubenstück betreten werden sollten, sie ungeachtet dergleichen Passes, und noch um so viel mehr, daß sie dawider gehandelt haben, ohne alle Gnade Zeit ihres Lebens bey der Vestungsarbeit oder im Spinnhause behalten werden sollen: Wie dann die oben bemeldten Commissarii, welchen wir die Recherche, wie diesem Edikt nachgelebet worden, auftragen werden, insonderheit an jedem Orte auch nachfragen sollen, ob und wie viel Bettler seit diesem erneuerten Edikt, und hiernächst bey jährlicher Wiederholung der Untersuchungen von Zeit zu Zeit von eines jeden Orts Obrigkeit angehalten und wo sie gelassen worden; weshalb eine jede Obrigkeit auf ihrer Hut zu seyn, wohlbedächtig und besonders annoch hiedurch gewarnet wird.

## §. 3.

## Die Obrigkeiten sollen sich nicht entschuldigen.

Damit nun den gemeldten Obrigkeiten die Entschuldigung, daß keine Mittel zum Unterhalt der Armen vorhanden,

den, benommen werde, so sollen die Magistrate in den Städten dem Steuerrath, die Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande aber den Landräthen, welchergestalt die angelegte Armenkasse eingerichtet sey, zeitig und höchstens in den ersten sechs Wochen nach Publication dieses Edikts anzeigen, die Liste der jeden Orts vorhandenen zu verpflegenden Armen vorlegen, auch was zu deren Unterhalt an Mitteln sich finden oder aber fehlen möchte, entdecken, da Wir dann letztern Falls auf erhaltenen Bericht durch nöthige Verfügung hinlängliche Mittel anweisen lassen wollen, damit jede Obrigkeit Unsere so oft wiederholte Befehle zu bewürken im Stande seyn, und bey der hierauf erfolgenden Generaluntersuchung Entschuldigungen wegen des Unvermögens einzuwenden keine Ursache haben möge.

## §. 4.

## Wie die Armen nach Unterschied vom Betteln abzuhalten.

Es sollen aber die Regierungen, Krieges- und Domainenkammern, Land- und Steuerräthe, Magistrate und gesammte Obrigkeiten jedes Orts, sie haben Namen wie sie wollen, dafür sorgen, daß annoch bey guten Leibeskräften sich befindende faule Manns- oder Weibespersonen mit Betteln niemand beschweren, sondern daß sie zur Arbeit und ihr Brod selbst zu verdienen angehalten, nöthigen Falls auch andern ihres gleichen zum Exempel in die Vestungen, und an den Orten, wo Zucht- und Arbeitshäuser sind, darein gesperret, denen aber, die wegen schwachen Leibes und Alters nicht viel, jedoch etwas schaffen können, (wozu ihnen auch Gelegenheit gemacht werden muß,) hinlängliche Beyhülfe gereichet, und dann denenjenigen, welche wegen Gebrechlichkeiten oder hohen Alters gar nichts zu erwerben vermögen, noch solche Anverwandte haben, die zu ihrem nothdürftigen Unterhalt, wo nicht alles, doch

wenig-

wenigstens einen Theil beyzutragen verbunden, und im Stande sind, das zu ihrem nöthigen Unterhalt erforderte aus der Armenkasse gegeben; auch endlich die verlassenen vater- und mutterlosen Waisen in die in Städten dazu gestifteten Waisenhäuser gebracht, oder bis solches geschehen könne, durch anderweite Versorgung vom Straßenbetteln abgehalten werden: Damit aber die Aufseher in den Waisenhäusern und Hospitälern keine Entschuldigung machen mögen, so müssen die Obrigkeiten an den Orten, wo dergleichen Häuser sind, jederzeit untersuchen, ob noch welche angenommen werden können, und allenfalls berichten.

Sollte aber dieses alles nicht geschehen, so werden Wir die daran ermangelnden Obrigkeiten und Befehlshaber, von welcher Art sie auch seyn mögen, nachdrücklich davor ansehen; wie dann außer der mehr bemeldten besondern Untersuchungscommission auch Unsere Fiskäle hiedurch alles Ernstes befehligt werden, wider dieselben ihr Amt zu beobachten, und sie zu der anbefohlenen Schuldigkeit anzuhalten, und darunter nicht durch die Finger zu sehen.

## §. 5.

## Von den Kindern, die annoch Vater oder Mutter haben.

Diejenigen Kinder, welche annoch Vater oder Mutter haben, aber auf dem Betteln betroffen werden, sind sofort ohne Unterscheid aufzugreifen, ihre Aeltern auszuforschen und selbige deshalb, daß sie die Kinder zum Betteln auslaufen lassen, scharf zu bestrafen, auch die Kinder nach befundenen Umständen zu züchtigen. Wann aber ein geringer Mann oder Frau mit einer solchen Anzahl unerzogener Kinder versehen seyn sollte, die sie etwa mit ihrer Handarbeit unmöglich zu ernähren vermöchten, auch wohl Vater oder Mutter durch langwierige Krankheit oder andern Unfalls, etwas zu verdienen, und dadurch ihre

Familie

Familie zu erhalten, behindert würden; solchenfalls müssen die Aeltern ihren dürftigen Zustand anzeigen, alsdenn ihnen bey befundener Wahrheit gleich andern wahren Armen hülfliche Hand geleistet, auch wohl die Kinder in den Städten in die Armen- und Waisenhäuser oder Hospitäler genommen werden sollen, maßen denenselben eben so wenig, als erwachsenen Leuten, unter einigerley Vorwand zu betteln erlaubt ist; wann aber die Kinder von solchem Alter sind, daß sie was verdienen können, so sollen die Magistrate, Obrigkeiten und Beamte die Mädchen zum Spinnen und anderer dergleichen Arbeit anhalten, die Jungens aber bey Handwerker bringen lassen.

## §. 6.

## Vorschriften oder Zeugnisse zum Betteln werden verboten.

Da nun solchergestalt Unser wiederholter ernstlicher Wille und Befehl dahin gehet, daß kein einheimischer Armer weder an seinem Ort, wohin er gehöret, noch außerhalb demselben bettelnd umhergehen und beschwerlich seyn, sondern jedem Dürftigen nach erfordernder Noth geholfen, und in einer jeden Unserer Provinzien die Armen einer jeglichen Stadt, Fleckens oder Dorfes nach der anbefohlner maßen einzurichtenden Veranstaltung zureichend versorget, alle Betteleyen aber von nun an gänzlich eingestellet werden sollen:

Als wird hiermit zu erhaltender Ordnung den Landesregierungen, Krieges- und Domainenkammern, Land- und Steuerräthen, Magistraten und überhaupt allen Obrigkeiten, Befehlshabern, Predigern, Beamten, auch einem jeden in Städten und auf dem Lande auf das nachdrücklichste, und zwar zum erstenmal bey funfzig Thaler, das zweytemal aber bey schärferer Strafe verboten, hinführo keinem einzigen Menschen, auch keinen Communen oder Gemeinen

nen eine Vorschrift oder Zeugnis zum Betteln, es sey in Unsern oder fremden Landen, auf erlittenen Brand oder andere Unglücksfälle, ohne Unsere ausdrückliche Permission, zu ertheilen, und keine fremde Bettler, auch nicht die mit Vorschriften und Zeugnissen versehen, (doch die wegen der Religion vertriebenen ausgenommen) in unsere Lande, Thore, Städte und Dörfer einpassiren zu lassen, noch weniger bey den Armenkassen in Städten, oder auf dem Lande vom Prediger aus der Kirche, oder sonst von Jemand ihnen weiter etwas zu reichen, sondern wann sich einige Eingeschlichene melden, daß selbige sogleich arretiret, examiniret, nach Befinden und Verdienst bestrafet, auch diese fremde Bettler das erstemal alsofort aus den Thoren, und von einem Orte zum andern bis zur Gränze gebracht, und an jedem Orte ihnen die nöthige Verpflegung gereichet werde, bey abermaliger Betretung aber sollen sie zur Vestungsarbeit an die Karre gebracht werden.

## §. 7.

## Von denen wegen der Religion vertriebenen.

Was nur besagte Vertriebene anbelanget, so sollen dieselben wegen der Beschaffenheit ihres Zustandes auf das genaueste examiniret, und wann sie sodann auf beglaubte Art sich legitimiret, man auch befindet, daß ihnen Hülfe zu erweisen nöthig sey; so soll ihnen dennoch keinesweges frey stehen, nach eigenem Gefallen überall in Städten und Dörfern herumzulaufen, sondern es soll jeden Orts eine gewissenhafte Person zu Einsammlung der Allmosen ihnen mitgegeben, und sie hernach, sobald nur möglich, mit der gesammleten Hülfe dimittiret, oder auch im Lande unterzukommen nach befindlichen Umständen ihnen Gelegenheit gezeiget werden. Würde aber jemand betroffen, der die Religion, oder deshalb ihm begegnete Drückungen zum Prätext fälschlich vorgegeben hätte, derselbe soll ohne

alles

alles Erbarmen als ein verruchter gottloser Mensch auf einige Zeit zur Vestungsarbeit gebracht, oder falls er auf den Vestungen nicht untergebracht werden könnte, so soll er gleich mit Staupenschlag aus dem Lande verwiesen und bedrohet werden, daß, wann er sich wieder betreten lassen würde, er gebrandmarket werden sollte, zu dem Ende die Magistrate, Obrigkeiten und Beamten ordentliche Protokolle halten müssen, damit man sehen könne, ob und wie dergleichen Frevler bestrafet worden.

## §. 8.
## Von Handwerkspurschen.

Die bereits oben gemeldten Handwerkspursche können zwar überall in Unsern Landen zu Treibung ihres Handwerks die gewöhnliche Wanderschaft ungehindert verrichten; jedoch bleibet ihnen das Ansprechen und Betteln, oder sogenannte Fechten auf den Straßen und an den Thüren der Häuser gänzlich untersagt, maßen die Freyheit zu betteln denenselben nur Anlaß zur Faulheit und liederlichem Leben giebt.

Und obwohl in den Generalprivilegiis, wie die Handwerkspursche zu versorgen, versehen ist; so müssen dennoch die Magistrate in den Städten mit Fleiß dahin sehen, daß bey jeglichem Gewerk solche Veranstaltung gemacht werde, damit die wandernden Handwerkspursche sogleich bey ihrer Ankunft entweder bey einem Meister in Arbeit treten, oder bey den Handwerksladen einen zureichenden Zehrpfennig, wann sie dessen bedürfen, bekommen, und damit ihren Weg weiter fortsetzen können; auf den Gränzen aber sollen Warnungstafeln aufgerichtet und daran die Strafen bemerket werden.

## §. 9.
## Niemand soll Bettler ins Land führen.

Hiernächst verbieten Wir, nach Inhalt Unserer deshalb schon ergangenen Verordnung, hiemit nochmals den

Fuhr-

Fuhr- und Fehrleuten, Fischern, auch allen an den Strömen wohnenden Unterthanen, bey Strafe der Vestungsarbeit, keine Bettler, oder Bettelns halber verdächtige Leute in Unsere Lande zu führen, oder überzusetzen, noch durch Vorzeigung einiger Päsſe oder Briefschaften sich dazu verleiten zu lassen.

§. 10.

## Von den Zigeunern und Betteljuden.

Was die Zigeuner anbetrift, welche unter die gefährlichsten Landstreicher zu zählen sind, imgleichen die Betteljuden, wegen beyder soll es bey den geschärften Edikten vom 13. Nov. 1719 und 10. Dec. 1720 gelassen, und mit Nachdruck darüber gehalten werden, daß die Zigeuner durch versammlete Hand insgesammt groß und klein mit Sack und Pack aufgegriffen und in die nächsten Vestungen geliefert, die Betteljuden aber weder bey den Gränzorten noch sonsten im Lande durchgelassen, sondern gehörigen Orts angezeiget werden: Diejenigen Dörfer und Städte aber, welche sie wissentlich durchpassiren lassen, haben ihre Strafe unnachbleiblich zu gewarten; imgleichen auch die Krüger, Wirthe und Herbergirer in Dörfern und Städten, welche nicht sofort ohne einigen Zeitverlust, wenn sie etwas Verdächtiges bey den fremden aufgenommenen Personen vermerket, solches gehörig angemeldet haben, zumalen sie auf der bey ihnen eingekehrten Leute Thun und Lassen in allen Stücken genau Achtung geben müssen.

§. 11.

## Ein Bettler, so 10 Rthl. werth stiehlt, soll mit ewiger Vestungsarbeit gestrafet werden.

Dieweil auch öfters sich zugetragen, daß boshafte Bettler unter dem Vorwand der Armuth und gesuchten Allmosen hin und wieder Diebstahl begangen haben; so

ist

ist zwar deshalb in dem Edikt vom 14. July 1721 Versehung geschehen: Wir wollen aber solches, obgleich das Betteln durch dieses gegenwärtige schon überhaupt verboten ist, dahin geschärfet haben, daß, wann das Gestohlne sich auf zehn Thaler oder darüber beträfe, alsdann die Diebe und Bettler mit ewiger Vestungsarbeit gestrafet werden sollen.

## §. 12.

## Von Taschenspielern, Riemenstechern und dergleichen.

Auf die Taschenspieler, Riemenstecher, Würfelträger und Leute von dergleichen unnützen betrügerischen Profession, welche auf den Jahrmärkten und sonsten im Lande herumziehen, sollen die Obrigkeiten, ingleichen die Polizeyausreuter, nach den mehrmals ergangenen Verordnungen, ein wachendes Auge haben, und sie sogleich wegtreiben; sollte sich aber finden, daß sie etwa Concessionen zu ihrem Fortkommen erschlichen hätten; so müssen Uns solche eingeschickt und darüber weitere Resolution erwartet, ihnen aber immittelst die Ausübung ihrer verdächtigen Profession keinesweges verstattet werden.

## §. 13.

## Es sollen genugsame Bettelvögte angesetzet werden.

Die Magistrate und andere, welchen in Unsern Residenz- auch übrigen Städten das Armenwesen zu besorgen oblieget, müssen überall, so weit es noch nicht geschehen, genugsame Gassen- oder Bettelvögte ansetzen, ihnen gewisse Distrikte in den Städten anweisen, und dabey ernstlich anbefehlen, die Straßen und Gassen alle Tage fleißig zu visitiren, die vor den Häusern findenden Bettler sofort aufzuheben, selbige in Verwahrung zu bringen, und es zur fernern Untersuchung gehörig anzuzeigen.

## In jedem Kreise soll ein Armenwächter mit einem proportionirlichen Tractament bestellet werden.

Auch soll auf dem platten Lande in jedem Kreise, wo dergleichen noch nicht vorhanden seyn möchte, ein Kreisarmenwächter oder Aufseher annoch besonders mit einem proportionirlichen Tractament bestellet und mit einer besondern Instruction versehen werden.

### §. 14.

## Bestrafung derer, so den Bettlern durch die Finger sehen oder sich ihrer annehmen, und Belohnung derer, so einen Bettler einbringen.

Wann wider Verhoffen die Policey-Land- und Ausreuter, Kreisarmenwächter, Gassenvögte und andere zur Aufsicht bestellte Diener, ja wohl gar Beamte und Obrigkeiten, mit den Bettlern wider dieses Unser Edikt durch die Finger sehen sollten, so wollen wir solches als eine Störung guter Ordnung und Verachtung Unsers Gebots auf das schärfste zu ahnden wissen; dahero die Fiskäle gleich ihr Amt wider solche verrichten und fleißig vigiliren sollen. Hingegen sollen diejenigen, welche nachläßige Obrigkeiten und zur Aufsicht bestellte Diener, wegen Versäumung ihres Amts, auch die dadurch eingeschlichenen Bettler, oder unter dem Namen der Armen verborgene Diebe, Diebesgesellen und Rotten anzeigen werden, nicht allein Belohnung zu gewarten haben, sondern auch einem jeden, der einen Bettler anbringet, in den Städten aus den Kämmereyen, und auf dem platten Lande aus den Kreiskassen, wo keine andere Fonds vorhanden, und keine andere Verfassung bereits gemacht worden, Ein Thaler gegeben werden, welchen Thaler auch der Kreisarmenwächter noch

beson-

besonders zu genießen haben soll für diejenigen, so er bey der Obrigkeit anbringet.

Wann aber die Kreisarmenwächter, Gassenvögte, oder andere zur Aufsicht geordnete Diener, die betroffenen Bettler angreifen und wegführen wollen, so soll niemand, wer er auch sey, bey harter Strafe sich unterstehen, gemeldeten Dienern an der Verrichtung ihres Amts auf einige Weise hinderlich zu seyn, oder sich der Bettler anzunehmen, vielmehr denenselben alle Hülfe darunter leisten.

## §. 15.

## Alle Bettler sollen innerhalb vierzehn Tagen sich aus dem Lande oder nach ihrer Heimat begeben.

Es sollen demnach alle fremde und ausländische Bettler von Zeit der Publication dieses Edikts längstens innerhalb vierzehn Tagen Unsere Lande räumen, die einheimischen oder einländischen wahren Bettler aber binnen gleicher Zeit sich an den Ort ihrer Heimat, allwo sie gebürtig, oder wo sie die letzten drey Jahre gewohnet und sich sonst genähret gehabt, zurückbegeben; falls aber einige wegen Unvermögenheit des Leibes solches nicht zu thun vermöchten, sich ungesäumt bey den Obrigkeiten angeben, und von einer Jurisdiction zu der andern fortgebracht, und vorerst in den Städten aus den Kämmereyen, auf dem platten Lande aber aus den Kreiskassen mit einem proportionirlichen Zehrpfennig bis zur nächsten Jurisdiction versehen werden.

Die einheimischen gesunden und starken Bettler hingegen müssen alsofort durch ihrer Hände Arbeit sich Unterhalt zu schaffen suchen und vom Betteln ablassen, widrigenfalls unfehlbar gewärtigen, daß sie auf unangenehme Art fortgebracht, und entweder in die Vestungen, oder in die Zucht- und Spinnhäuser zur Arbeit geschickt werden sollen.

## §. 16.

## Die Landstraßen sind fleißig zu bereiten, und die Krüge zu visitiren.

Insonderheit müssen nebst den Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, und den Magistraten in den Städten die Polizey- Land- und Ausreuter mit Acht haben, daß keine Bettler, noch wegen Bettelns, oder sonst verdächtige Personen, auf einigerley Weise in Unsere Lande sich einschleichen; zu welchem Ende die Polizey- und Landreuter auch in dieser Absicht die Straßen fleißig bereiten, die angetroffenen in die nächsten Gerichte zur weitern Untersuchung einliefern, die Obrigkeiten aber die Krüge, Schenken und Wirthshäuser, auch wo sonst dergleichen Leute anzutreffen seyn möchten, öfters visitiren lassen, alles ihnen verdächtig vorkommende aufheben, genau examiniren und nach Befinden weiter verfahren sollen; da dann der oder diejenigen, so bey dieser ihnen obliegenden Pflicht nachläßig erfunden worden, den Verlust ihres Amts und andere Bestrafung unfehlbar zu erwarten haben; auch müssen die Förster und Unterförster mit dahin sehen und Sorge tragen, daß die Bettler, welche sie gewahr werden, der Obrigkeit angezeiget und weggeschaffet werden, am wenigsten aber denenselben in den Holzungen Aufenthalt gestatten.

## §. 17.

## Wegen der Kosten zu Fortbringung und Unterhaltung der eingebrachten Bettler.

Wobey nochmals Unser allergnädigster Wille und Befehl ist, daß, wann die Gerichtsobrigkeiten die aufgehobenen Bettler, oder andere verdächtige Personen in die Festungen an die Garnisonen, oder auch Arbeits- und Spinnhäuser, mit einem zuverläßigen Schein, daß sie auf dem Betteln betreten worden, einliefern, selbige nicht allein sofort

fort angenommen, zur Arbeit angehalten, und bis auf weitere Ordre darinn behalten werden sollen, sondern Wir wollen auch die Verfügung machen, daß es so wenig an den Kosten zu Fortbringung solcher Leute den Polizey- und Landreutern, auch den Kreis-Armenwächtern, als hernach zu deren Unterhalt den Festungen, Garnisonen und Arbeitshäusern fehle, maßen sie gleich denen andern daselbst vorhandenen Gefangenen und Eingesperrten gehalten, auch die Kosten aus der Kreiskasse sofort dazu gereichet werden sollen.

## Schluß von der Publication.

Wir befehlen demnach hiermit nochmals allergnädigst und ernstlich, diesem Unserm erneuerten Edikt in allen Stücken und überall gehörig nachzuleben. Damit es auch zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, so soll dasselbe in den Städten und auf dem Lande nicht nur gewöhnlichermaßen publiciret, und an öffentlichen Orten angeheftet, sondern auch jetzo gleich bey der Publication, und hernach alle Vierteljahre von den Kanzeln abgelesen, und überdem auf dem Lande eben so oft von den Justitiariis oder Beamten, in den Städten aber von den Magistraten, den Gemeinen und Bürgern, vornehmlich aber den Gastwirthen, Schulzen und Krügern vorgelesen und erkläret werden. Urkundlich haben wir dieses Edikt Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28ten April 1748.

Friedrich.

(L. S.)

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.
S. v. Marschall. A. L. v. Blumenthal.



Digitized by Google

## XXV.

# Erneuerte und geschärfte Feuerordnung

für die

Dorfschaften des Fürstenthums Minden, und derer Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.

De Dato Berlin den 5ten Junii 1748.

---

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich, und insbesondere Unsern Unterthanen in dem Fürstenthum Minden, und denen damit combinirten Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen zu wissen, daß ob zwar zu Abwendung der Feuersgefahr auf dem platten Lande und in denen Dörfern, bereits vorhin allerhand gute Anstalten gemachet, auch von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren unterm 1ten Oktober 1708 sowohl, als unterm 14ten Nov. 1716 und 28ten Nov. 1718 heilsame Edikte publiciret worden, vermöge welcher ein jeder mit Feuer und Licht behutsam umgehen, und bey Vermeidung der darinn gesetzten Strafe, durch Verwahrlosung und Fahrläßigkeit, keine Feuersbrunst und Schaden verursachen soll, dennoch solches allenthalben nicht gehörig beobachtet, sondern an vielen Orten aus strafbarer Unvorsichtigkeit verschiedentlich große Feuersbrünste angerichtet,

richtet, und viele Unserer getreuen Unterthanen dadurch in die äußerste Armuth gesetzet worden, daß Wir dahero bewogen seyn, nicht allein den Inhalt vorgedachter Edikte hiemit zu renoviren, sondern auch denenselben in einigen Stücken ein mehreres beyzufügen, setzen, ordnen und wollen demnach:

§. 1.

Daß alle und jede contribuable Unterthanen, welche von nun an neue Gebäude, und insbesondere Wohnhäuser bauen wollen, des Orts Landrath davon an Unsere Mindensche Krieges- und Domainenkammer berichten, diese aber durch den Baurath ohnentgeltlich eine Generalanweisung geben lassen soll, wie die Feuerstellen in denen neuen Gebäuden feuersicher anzufertigen, und der Neubauende eine besondere verschlossene Küche anzulegen gedenke, wornach sich sodann sowohl der Bauende achten, als der Landrath die Examination bey der Visitation anstellen kann. Auf denen Dreschdehlen sollen die Feuerstellen durchaus nicht weiter gestattet werden, und wenn ein Neubauender demohngeachtet, weder dem Landrath die Nothwendigkeit des neuen Baues anzeigen, oder den Feuerheerd auf der Dreschdehle, und nicht in einer besondern Küche anlegen, diese auch mit keinem ausgemauerten Schornsteine versehen sollte, wollen Wir ihm gar keine reglementsmäßige Freyheit angedeihen, sondern denselben noch dazu mit einer willkührlichen Strafe belegen lassen.

§. 2.

In denen Häusern, in welchen bereits solche besondere Küchen vorhanden, auch Schornsteine angeleget sind, sollen die enge, schadhafte und wandelbare Schornsteine ohne Zeitverlust, und längstens binnen einem Jahre erweitert, gebessert und da es nöthig, gar abgenommen, und an deren Statt ganz neue aufgeführet, die hölzernen aber ganz

abgeschaffet, und davor neue steinerne, rechter Weite, damit solche von denen Schornsteinfegern bestiegen werden können, ohne Einschieb- und Verkleidung einiger Tragbalken gebauet, auch die Unterthanen ihre Schornsteine, die nicht sonderlich hoch, alle Monat selbst fegen und reinigen, zur mehrern Sicherheit aber die Schornsteine jährlich einmal durch einen ordentlichen vereideten Schornsteinfeger reinigen lassen, auch bey den Visitationen darauf, ob solches auch wirklich geschehe, gehörig Acht gegeben werden; denenjenigen nun, welche solchergestalt Schornsteine binnen Jahresfrist anlegen, soll eines Monats Freyheit an der Contribution angedeihen, diejenigen aber, so solches unterlassen, mit einer convenablen Strafe beleget werden.

§. 3.

In denen alten und gegenwärtig schlechten Häusern aber, worinnen nie Schornsteine gewesen, noch selbige angeleget werden können, sollen nicht nur tüchtige Schwibbogen, so drey Fuß tief sind, angefertiget, mithin die Feuerstellen mit steinernen Mauern und Wänden an denen Seiten wohl verwahret, sondern auch die bisher üblich gewesenen sogenannten Oefen oder Feuerrahmen in und auswendig mit Leimen beworfen, und diese wenigstens wöchentlich einmal tüchtig abgefeget, und von dem, so sich angesetzet, gereiniget werden.

§. 4.

Bey denen Feuerheerden sollen ausgemauerte, wenigstens 4 Fuß tiefe Aschgruben seyn, und darinn die Asche vom Feuerheerd und aus denen Oefen geworfen; keinesweges aber, wie sonsten strafbarer Weise geschehen, auf den Misthaufen, oder sonsten in den Hof, noch in hölzerne Gefäße, bevor der Einwohner zureichend überzeuget ist, daß keine Kohlen mehr darinn anzutreffen, gebracht werden.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Da schon vorlängst verboten, daß auf den Höfen keine Backöfen geduldet werden sollen; so müssen solche gänzlich abgeschaffet, und kein Flachs oder Hanf darin weiter gebracht, sondern entweder in der Sonne, oder in einem eigenen Backofen, so vor dem Dorfe oder sonst an einem sichern Orte auf der Straße anzulegen sind, getrocknet werden, wie denn auch der Flachs und der Hanf nicht im Hause, vielweniger bey dem Feuerheerd geklopfet, gebraket, geschwungen, geribbet und gereiniget werden, sondern solches außer dem Hause und bey gutem Wetter geschehen soll, weil die Feuerheerde auf denen Holzfluren befindlich sind. Es wäre dann, daß jemand eine besondere von dem Hausfluhr durch eine Scheidewand separirte Küche hätte, auf welchen Fall aber die Reinigung und Zubereitung des Hanfes und Flachses bey Tage und nicht bey Nacht oder bey Licht geschehen muß.

§. 6.

Die in denen Dörfern befindlichen Schmieden sollen nach denen bereits vorlängst ergangenen Ediktis in den Schmiedehäusern gänzlich nicht weiter geduldet werden, sondern allein, und von denen Häusern, sowohl Wohnungen als Scheuren entfernet stehen, und dergestalt angerichtet werden, daß daraus denen benachbarten Häusern keine Gefahr zuwachsen könne.

§. 7.

In denen Häusern sollen durchaus keine Backöfen geduldet, sondern solche nach denen Ediktis, wenigstens 30 Schritt von denen übrigen Gebäuden angeleget, und solche keinesweges mit Stroh bedecket werden.

§. 8.

Bey Licht soll das Vieh nicht gefüttert, noch das Getreide gedroschen werden, es wäre dann, daß das Licht in einer wohl verwahrten Leuchte an der Oese über den Feuerheerd gehangen wird, worüber kein Stroh geleget wird, und wenn des Abends oder des Morgens bey Licht nach dem Vieh gesehen wird, muß solches nicht mit einem brennenden Stück Kiehn, oder brennenden Lampe, sondern jedesmal mit einer Laterne oder Leuchte geschehen, zu welchem Ende ein jeder Unterthan auf dem Lande eine Leuchte haben muß.

§. 9.

Soll die so genannte Scheve, welche bey Bereitung des Flachses abfällt, durchaus nicht gesammlet, noch solche zum Einheizen gebrauchet, sondern sofort aus den Häusern fortgeschaffet, und an einem Ort auseinander gestreuet werden, wo sie im Fall einer Entzündung denen Gebäuden nicht den geringsten Schaden thun kann.

§. 10.

In denen Dörfern soll durchaus kein Schießgewehr gelöset, noch solches bey Hochzeit, Kindtaufen und andern öffentlichen Gelagen geduldet werden.

§. 11.

Werden die unterm 28ten April 1723 und 20ten Oktober 1742 emanirte Edikta, wegen des gefährlichen Tobaksrauchens hiemit ausdrücklich erneuert, dergestalt, daß diejenigen, so sich unterstehen werden, bey Einsammlung des Getreides und Heues, auch insonderheit bey dem Einfahren desselben, auf und neben dem beladenen Wagen Tobak zu rauchen, ebenfalls wie in erwähnten Ediktis verordnet worden, mit vierwöchentlicher Festungsarbeit bey Wasser und Brod bestrafet, auch außerdem die Herrschaften,

ten, Beamten und Hauswirthe, so hierunter nicht bessere Aufsicht auf ihre Leute und die Unterthanen haben, imgleichen diejenigen, welche dergleichen schädliches Tobakrauchen, so bald sie davon Nachricht erhalten, der vorgesetzten Obrigkeit nicht gebührend anzeigen, mit arbitrairer Strafe beleget werden sollen, gestalten dann ferner niemand, er sey wer er wolle, weder in Häusern, noch außer denenselben auf den Straßen, Höfen, in denen Ställen, im Holze, Felde, oder sonst noch auch mit einem Pfeifendeckel Tobak rauchen soll.

§. 12.

In jedem Wohnhause soll, wie bereits oben erwähnet, eine Leuchte, um sich derselben benöthigten Falls auf denen Böden, in Scheunen, Ställen und sonsten bey Feuerfangenden Sachen zu bedienen, und zweytens eine Feuerstülpe auf dem Heerd vorhanden; drittens, jedes Ofenloch mit einer eisernen Thür versehen seyn, und solche verschlossen gehalten werden. Wie aber

§. 13.

Aller dieser Vorsichtigkeit ohngeachtet, entweder durch Schickung des Allerhöchsten, oder auf Anstiften böser und gottloser Leute eine Feuersbrunst entstehen kann, so ist nöthig, daß auch in denen Dorfschaften die nöthigen Instrumenta zum Löschen angeschaffet werden. Es sollen demnach die großen und geschlossenen Dörfer, und besonders diejenigen, wo die mehresten Häuser mit Steinen beleget sind, sich mit großen Feuerspritzen, Küffen und Leitern versehen; und haben Wir dahero Unserer Krieges- und Domainenkammer befohlen, diejenigen Dörfer, wo solche Feuerspritzen angeschaffet werden müssen und können, fest zu setzen, mithin zu Bestreitung der Kosten, wann es thunlich, einige Zuschläge verkaufen, allenfalls aber solche nach dem Contributionsfuß aufbringen zu lassen. b) Alle Häu-

ser

ser müssen mit einer mittelmäßigen Feuerleiter, einem Feuerhaken, einer Handsprütze und einem Feuereimer versehen seyn. c) Eben diese Instrumente sollen zwey neben einander wohnende Kötter; imgleichen d) vier Brinksitzer halten. e) Diejenigen aber, so zur zweyten Ehe schreiten, sollen nach Maasgabe des Edikti vom 28ten November 1718 §. 6. in die Kirchen einen ledernen Eimer schenken, damit solche gleicher gestalt im Fall der Noth gebrauchet werden können.

§. 14.

Damit es auch an Wasser nicht fehle, müssen genugsame Brunnen gemachet, und wo es sich schicket, die umher liegenden Quellen, Flüsse und Bäche, denen Aeckern und Wiesen unschädlich, herbey und in gewisse Graben, Sümpfe, Teiche und Viehtränken geleitet, dieselben öfters aufgeräumet, und in Bau und Besserung beständig unterhalten werden.

§. 15.

Weil es sich aber zutragen kann, daß in Häusern, so von solchen Brunnen und Teichen etwas entfernt sind, Feuerschaden entstehet, so sollen, ob festgesetzter maßen, zwey und mehrere auf Schlitten stehende Wassertubben, nach der Größe des Kirchspiels angeschaffet werden, welche jederzeit mit Wasser angefüllet, bey denen Bauerschaftsglocken in Bereitschaft stehen sollen: und wie dieses eine besondere Aufsicht erfordert, daß nämlich diese Tubben jederzeit mit reinem Wasser angefüllet, im Winter aber auf denen Schleifen umgekehret werden, so soll einer von denen Brinksitzern der Gemeinde solche haben, und dagegen von den gemeinen Bauerlasten, an Burgfesten und Wegebesserung wieder freygelassen werden, wie denn auch Spänner angeordnet werden sollen, die solche Tubben an die Feuerstellen bringen.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

In großen aneinander gebaueten Dörfern sollen Nachtwächter angeordnet, und für dieselben gewisse Gehälter ausgemittelt und solche hiernächst von der Gemeinde nach dem Contributionsfuß aufgebracht werden, welches zu besorgen und zu reguliren, Wir hiermit Unsern Landräthen allergnädigst auftragen; es müssen aber solche Nachtwächter im Sommer um 10 Uhr, und im Winter um 9 Uhr mit dem Rufen den Anfang machen, und damit alle Stunden im Sommer bis 2 und im Winter bis 4 Uhr continuiren, und im Fall sie das Geringste vermerken, davon eine Feuersbrunst entstehen könnte, desgleichen in Fällen, wann sie Diebe merken, Lärm blasen, um solches denen Einwohnern, damit sie zu Hülfe eilen können, bekannt machen. Dafern nun

§. 17.

Eine Feuersgefahr entstehet, welche der Höchste in Gnaden abwenden wolle, soll der im Dorfe wohnende Küster und Schulmeister sofort die Glocke rühren, und so lange mit dem Läuten continuiren, bis die Gefahr gänzlich vorüber ist; und da angemerket worden, daß einige Küster und Schulbediente solches zu thun sich geweigert haben, so wird hiemit festgesetzet, daß derjenige, welcher sich dessen entziehet, sofort cassiret, auch überdem annoch bestrafet und ein anderer in seine Stelle angenommen werden soll.

§. 18.

In jedem Kirchspiel soll ein anspannender Unterthan jährlich bey der Feuervisitation ernennet werden, der sofort, als die geringste Feuersgefahr entstehet, des Orts Beamten und Vogt davon Nachricht giebt, und solche zu Pferde geschwinde überbringet.

§. 19.

§. 19.

Sobald das Zeichen wegen einer Feuersgefahr mit der Glocken, oder sonsten gegeben wird, sollen alle diejenigen, so davon nur einige Wissenschaft erhalten, sie mögen in eben demselben Amt oder Provinz wohnen oder nicht, sich mit ihren Feuerinstrumenten an dem Ort des Feuers zum Löschen und Retten einfinden. Gestalten Wir dann

§. 20.

laut Unsers allergnädigsten Rescripti vom 24 Jan. laufenden Jahrs verordnet haben, daß, wenn solcher Ort, wo das Feuer entstanden, nur eine halbe Meile von einer Stadt belegen, der Magistrat gleichfalls mit denen Feuerinstrumenten, unter genugsamer Aufsicht verständiger Bürger zu Hülfe eilen, diese aber sowohl wegen ihrer Mühe, als der an denen Feuerinstrumenten geschehene Schade, aus der Ober-Steuerkasse bezahlet werden sollen. Da auch

§. 21.

Angemerket worden, daß die Nachbarn sich zwar an dem Orte, wo die Gefahr entstanden, jedoch mehr aus Vorwitz, und um nur zuzusehen, als um zu arbeiten, einfinden, und denenjenigen, so wirklich Hand ans Werk legen, sowohl als denen, so die Anordnung machen, hinderlich fallen, so wiederholen Wir hiemit das unterm 13 Nov. 1736 ergangene Publicandum, und befehlen bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, daß künftig bey einer entstehenden Feuersgefahr, welche der Höchste abwenden wolle, kein Hauswirth aus denen benachbarten Dörfern, oder wer sonsten in solcher Noth Hülfe zu leisten vermögend, zurückbleibend, sondern sich sofort an den Ort des Brandes mit seinen zum Feuerlöschen nöthigen Instrumenten einfinden, dabey aber nicht mit bloßem Zusehen die Zeit zubringen, sondern wirklich Hand ans Werk legen, nach Vermögen

arbeiten

Digitized by Google

arbeiten helfen, und derselbe sich in keine Wege entziehen, dabey sich auch nicht gelüsten lassen solle, denen, so zu Beybehaltung guter Ordnung dabey commandiren, und das Nöthige sowohl zu Löschung als Rettung und Verwahrung der denen Verunglückten zugehörigen Sachen zu veranstalten bemühet seyn, weder mit Worten noch Werken zu widersetzen, oder zu gewärtigen, daß ein solcher, welcher sich in dergleichen Noth zu helfen weigert, und der guten Anordnung entgegen setzet, mit harter willkührlicher Geld- auch dem Befinden nach Gefängnisstrafe oder Festungsarbeit, andern zum Exempel, bestrafet werden solle.

## §. 22.

Wird denen Beamten, Ober-Einnehmern oder Receptoren, ferner denen Amts- und Contributions-Ausreitern anbefohlen, in solchem Vorfall, da eine Feuersgefahr entstehet, sich sofort an den Ort zu verfügen, und zu veranstalten, daß die zu Hülfe gekommenen Leute in Ordnung gebracht, und zur Arbeit dergestalt angehalten werden, daß sie sich einander nicht hinderlich fallen; gestalten sie denn auch, wann der Ort nur eine halbe Meile von der Stadt ist, dahin sofort zu Abholung der Feuersprützen die Pferde schicken müssen, damit es daran, wenn das Feuer etwa um sich greifen wollte, nicht ermangeln möge.

## §. 23.

Derjenige sowohl, welcher sich mit seinen Feuerinstrumenten bey einer entstehenden Feuersbrunst zuerst einfindet, als sich sonsten vor andern besonders distinguiret und hervorthut, soll nach denen vorkommenden Umständen, wovon an die Krieges- und Domainenkammer ausführlich zu berichten ist, dem Befinden nach 6 Monate, auch wohl länger mit allen nachbarlichen Bauerlasten verschonet bleiben; daferne es aber kein Hausitzender, wollen Wir ihm

ein

ein Douceur von 5 Thlr. aus der Ober-Steuerkasse bezahlen lassen.

§. 24.

Bevor die Gefahr gänzlich vorüber und das Feuer völlig gelöschet ist, soll ohne Vorwissen desjenigen, der die Aufsicht bey dem Feuer gehabt, und die benöthigten-Anordnungen gemacht, niemand vom Platz gehen, wer solches dennoch thut, soll dafür am Leibe gestrafet werden.

§. 25.

Wenn nun das Feuer gelöschet ist, soll des Orts Landrath und Beamter, Angesichts aller Leute, so in dem Hause gewesen, worinnen das Feuer zuerst angegangen, sowohl als diejenigen, so sich dabey zuerst eingefunden haben, umständlich und erheischender Nothdurft nach ad protocollum vernehmen und zu eruiren bemühet seyn, woher das Feuer entstanden, und ob etwa durch unvorsichtiges Betragen mit Feuer und Licht dazu Anlaß gegeben worden, immaßen Unser allerhöchster Wille ist, daß, da alle gute Anordnungen und Vermahnungen die Unterthanen dahin nicht vermögen können, mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, diejenigen, durch deren Unvorsichtigkeit eine Feuersbrunst entstehet, mit exemplarischer Strafe beleget, und solchergestalt ihrem Hauswesen besser vorzustehen angehalten werden sollen.

§. 26.

Diejenigen aber, so bey der Untersuchung überführet werden können, daß sie entweder die in dieser Feuerordnung vorgeschriebenen Mittel zu Abwendung der Feuersgefahr nicht gebrauchet, mithin keine Leuchte, Feuerstülpe, Ofenthür, wohl verkleideten und gereinigten Rahmen oder Oefen gehabt, oder sonsten unvorsichtig mit dem Feuer umgegangen, bey Licht und Feuer gedroschen, Flachs gereiniget,

Digitized by Google

get, oder das Vieh gefüttert, mit Scheve eingeheizet, oder sonsten zu der Feuersbrunst im geringsten Anlaß gegeben haben, sollen, wann sie königliche oder Privat-Gutsherren, Eigenbehörige oder Erb-Meyerstädtische Unterthanen sind, ohne weitern Prozeß und ohne alle Weitläuftigkeit sofort des Erbes entsetzet, abgeäußert, und nicht anders als aus bloßer Gnade, wie neue Besitzer wieder angenommen, außer dem aber auch mit dreymonatlicher Zuchthaus- oder Festungsarbeit bestrafet werden; die übrigen Unterthanen freyen Standes aber, so sich dieser Feuerordnung nicht gemäs bezeigen, sollen gar keine Freyjahre, so wenig an denen Domainen, als der Contribution und denen übrigen Gefällen zu gewärtigen haben, und außerdem auf eben dieselbe Art, wie die Eigenbehörigen am Leibe bestrafet werden.

§. 27.

Müssen in jedem Kirchspiel die Vögte oder Gerichtsleute, monatliche Visitationes anstellen, und was sie antreffen, so zu Feuerschaden Gelegenheit geben kann, sofort redreßiren, und es denen Gerichtsobrigkeiten anzeigen, damit dieselben dem Befinden nach darunter das Nöthige mit Nachdruck verfügen können, zugleich aber ganz genau erforschen, ob dieser Feuerordnung von denen Unterthanen ein Genüge geschehen, und zwar

a) Ob die engen und schadhaften Schornsteine ab- und andere von Steinen tüchtig und weit genug angeschaft, und solche gereiniget worden.
b) Ob die Feuerrahmen gehörig gereiniget worden, oder dabey Feuerfangende Sachen anzutreffen.
c) Ob bey dem Feuerheerd Aschgruben vorhanden.
d) Ob auch bey Licht und Feuer gedroschen, Flachs zubereitet oder das Vieh gefüttert werde, als worauf sie beständig achten, und die Contraventiones sofort anzeigen müssen.

e) Ob die Schmieden gefährlich angeleget sind.

f) Ob die Backöfen noch in denen Häusern, oder sonsten unsicher, und dieser Ordnung gemäs nicht belegen.

g) Ob die Unterthanen die Flachsscheve zum Einheizen gebrauchen, oder

h) Unvorsichtig Toback rauchen.

i) Ob die Unterthanen mit Laternen, Feuerstülpen, Ofenthüren versehen, auch

k) Sich dieser Ordnung gemäs mit Feuerleitern, Haken, Eimern und Handsprützen versorget haben. Und endlich

l) Die Dorfschaften, die Brunnen, Teiche und Graben reinlich halten, die großen Feuerleitern und Wassertubben auf Schlitten, weniger nicht große Feuerhaken angeschaft haben, die Nachtwächter halten, und diese ihr Amt beobachten.

Alle Mängel, so sie anmerken, müssen sie Pflichtmäßig zu Papier bringen, und bey Vermeidung der Kassation und anderer empfindlichen Leibesstrafe, mit niemanden durch die Finger sehen, sondern alles getreulich des Orts Beamten anzeigen, welcher solche Rapports jederzeit dem Departementsrath bey dem Brüchten-Ansatz vorzulegen gehalten, dieser aber soll, seinen Pflichten gemäs, denen Mängeln abzuhelfen bemühet seyn, und die Contravenienten, dem Befinden nach, jedoch mit Vorwissen Unserer Krieges- und Domainenkammer, entweder mit Gelde oder am Leibe bestrafen. Es haben sich also hiernach Unsere Krieges- und Domainenkammer, Landräthe, Beamten und sonstige Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, und Vögte, imgleichen die Amts- und Contributionskassen-Ausreiter, Untervögte, Führer, Bauerrichter und Mahlleute, auch sonstigen jedermänniglich auf das genaueste alleruntherthänigst zu achten. Und damit diese Unsere erneuerte

neuerte und geschärfte Feuerordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, so soll solche zum Druck befördert, an allen öffentlichen Orten und in denen Schenken affigiret, auch solche alle Quartal des Sonntags nach der Predigt auf denen Kirchhöfen denen Gemeinden vorgelesen, Sonntags zuvor aber, daß solches geschehen würde, von den Kanzeln bekannt gemacht werden. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 5ten Junii 1748.

Friedrich.

(L. S.)

Von Viereck. Von Happe.

---

## XXVI.

# Gesindeordnung

für die

## Städte und das platte Land des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.

De Dato Berlin den 16ten Junii 1753.

---

Nachdem einige Zeit her sowohl über den Mangel an gutem Gesinde selbst, als auch über die Faulheit, Verwegenheit und Untreue der Dienstboten große Klagen eingelaufen, welche hauptsächlich daher entstanden, daß viele Unterthanen des platten Landes, auch geringe Einwohner in den Städten, obgleich dieselben mit mehrern

Kindern, als sie zur Hülfe in ihrer Wirthschaft gebrauchen und nöthig haben, versehen sind, dennoch selbige nicht bey andern Leuten dienen lassen, sondern lieber zu ihrer eigenen Last und Beschwerde der Stätten bis zu ihrer Verheirathung bey sich behalten, andere aber, welche sich noch zu dienen bequemen, außer einem großen Weinkauf ein übermäßiges und mit der Arbeit keine Proportion habendes Lohn, und überdem noch wohl allerhand Douceurs an Jahrmarkts- Weihnachts- oder Neujahrsgeldern und andern dergleichen Geschenken ausbedingen, in der Aufwartung und Arbeit selbst aber sich sehr verdrossen, faul und trotzig bezeigen, auch die Verwegenheit wohl gar zu weit treiben, daß sie ihrer Herrschaft nicht nur die Art ihrer Verrichtungen, sondern auch wie sie in der Beköstigung gehalten seyn wollen, vorschreiben, und wenn darunter ihrem bösen Willen nicht nachgegeben wird, die Herrschaft verlästern, die anbefohlne Geschäfte aus Bosheit vernachläßigen, die Arbeit verderben, auch wohl gar vor Endigung der Dienstzeit davon laufen, und solchergestalt ihren Dienstherrn in Verlegenheit und Schaden bringen;

Diesem Unwesen aber, worunter nicht nur einzelne Privatfamilien, sondern das ganze Publikum selbst bisher ungemein gelitten hat, durchaus nicht länger nachgesehen werden kann noch soll; so haben Se. königl. Majestät allerhöchst gut gefunden, dem Muthwillen des Dienstvolkes durch eine besondere Gesindeordnung Einhalt zu thun. Wie nun

§. 1.

Denen jungen Leuten beyderley Geschlechts zu ihrem eigenen wahren Besten selbst gar sehr daran gelegen ist, daß sie nicht beständig zu Hause bey ihren Aeltern liegen, von selbigen verzärtelt, und dadurch zu einer das ganze Leben hindurch ihnen anklebenden Faul- und Trägheit angewöhnet, sondern vielmehr von Jugend auf zu fleißiger Arbeit

heit angehalten werden, zumal in fremden Diensten; da sie Gelegenheit finden, viele nützliche Haushaltungsvortheile zu sehen und zu erlernen, die sie hiernächst mit großem Nutzen in ihrer eigenen Wirthschaft in Uebung bringen können; so wollen und ordnen Se. königl. Majestät hiedurch so gnädig als ernstlich, daß alle Unterthanen des platten Landes ihre Söhne und Töchter, so lange sie deren nicht selbst in ihrer eigenen Wirthschaft unumgänglich benöthiget sind, bey willkührlicher doch empfindlicher Strafe, bey fremden Leuten dienen lassen sollen.

Und ob zwar die einzigen Anerben, sie seyn männ- oder weiblichen Geschlechts, wenn sie selbst keine Lust zu dienen haben, dazu auch nicht verbunden seyn sollen, um ihren Aeltern in der Arbeit beystehen zu können; so werden doch vernünftige Aeltern von selbst darauf bedacht seyn, auch ihre einzige Söhne und Töchter, welche sie in der Wirthschaft nicht selbst höchstnöthig gebrauchen, in fremde Dienste hinzugeben, damit sie sowohl was nützliches erlernen, als auch ein Stück Geld verdienen können.

Diejenigen Leute, welche sich auf andere fremde Stätte verheirathen oder als Neubauer ansetzen wollen, sollen, wenn es oberwähnte Umstände nicht verhindern, ebenfalls so lange zu dienen schuldig und gehalten seyn, bis sie dazu gelassen werden.

Wenn jedoch eine Tochter frühzeitig, und noch vor dem zwanzigsten Jahr ihres Alters eine gute Gelegenheit zur Heirath finden würde, ehe sie dergleichen Dienst wirklich geleistet, soll dieselbe damit auch verschonet bleiben; jedoch sollen die Unterthanen in der Grafschaft Lingen, weil sie größtentheils von auswärtigem Handel und Verdienst leben, und ihre Kinder von Jugend auf zu gleichem Verkehr anführen müssen, davon, wenn sie nicht selbst Lust dazu haben, frey und einem jeden nachgelassen seyn, auch ohne die in dem folgenden §. 10. verordnete Bescheinigung über die geleisteten Dienstjahre Leute zur Heuer anzunehmen.

§. 2.

Damit man aber überzeuget werden möge, daß das junge Volk vorgeschriebenermaßen respektive zwey oder auch ein Jahr wirklich gedienet habe, so sollen diejenigen, welche in einer Stadt gedienet, von ihrem gewesenen Brodherrn, wenn sie aber auf dem Lande bey Leuten gedienet, die des Schreibens unerfahren sind, von dem Prediger der Gemeinde sich darüber ein schriftliches Attest ertheilen lassen, und solches der Obrigkeit des Orts, wo sie sich verheirathen, oder als Neubauer sich niederlassen oder auch auf ihre eigene Hand setzen wollen, gehörig vorzeigen, in dessen Ermangelung aber gewärtigen, daß sie dazu nicht gelassen, sondern damit so lange abgewiesen werden sollen, bis sie das erforderte Attest wegen der wirklich geleisteten Dienstjahre nach der obigen Vorschrift beybringen werden: Wie denn auch ein jeder hiemit gewarnet wird, keine unrichtige Atteste zu Forthelfung des jungen Volks zu ertheilen, und auf solche Art diese zum wahren Besten des Landes mit reifen Bedacht gemachte Verfügung zu vereiteln, widrigenfalls der Contravenient wegen des begangenen falli nach Befinden mit einer proportionirlichen Geldstrafe unnachbleiblich beleget, und wenn er solche zu bezahlen nicht im Stande ist, mit Zuchthausstrafe angesehen werden soll.

Wenn aber die geschehene Leistung der verordneten Dienstjahre durch das beygebrachte Attest bescheiniget worden, und der Vorzeiger etwa Lust haben möchte, sich auf seine eigene Hand bey andern zur Heuer zu setzen, so soll das Amt, und zwar ohnentgeltlich, einen Schein dahin zu ertheilen schuldig seyn, daß die Person zur Heuer angenommen werden könne. Ohne solchen ämtlichen Schein muß bey willkührlicher Strafe kein Unterthan sich unterstehen, dergleichen junges Volk in sein Haus aufzunehmen; daher denn auch die Unterdiener ihren ohnehin obliegenden Pflichten gemäs, sich nach dem Zustande der Heuerlinge

auf

Digitized by Google

auf das genaueste fleißig erkundigen, und wenn es solche sind, die noch nicht gedienet haben, bey Vermeidung einer Strafe von drey, und nach Befinden mehr Thalern, dem Amte davon zur nöthigen Verfügung gehörige Anzeige thun müssen.

§. 3.

Was die geringen Leute in den Städten anbetrift, so sollen selbige eben auch schuldig seyn, ihre Kinder, welche sie nicht füglich ernähren können, oder nicht selbst gebrauchen, andern Leuten in Dienst hinzugeben oder zu vermiethen, und die Kinder, welche keine Aeltern mehr im Leben haben, müssen sich selbst, oder durch andere Leute in Dienst zu bringen, und solchergestalt sich ehrlich zu ernähren suchen, widrigenfalls selbige nach Befinden mit Nachdruck dazu angehalten, und zu dem Ende von denen Magistraten, welchen das Policeywesen zu besorgen oblieget, dahin gesehen werden soll, daß keine junge Leute, besonders die Mädchens, welche noch gar nicht gedienet haben, sich auf ihre eigene Hand setzen; als wodurch sie nur zur Gelegenheit eines müßigen und liederlichen Lebens gerathen, welches durchaus nicht geduldet, sondern dergleichen Volk, wenn es nicht aus der Stadt, wo es sich aufhält, gebürtig ist, weggeschaft, sonst aber durch Geld und dem Befinden nach durch Zuchthausstrafe zu Raison gebracht, auch derjenige, welcher solche Leute bey sich heget, und der Obrigkeit davon keine Anzeige thut, mit Gefängnis und sonst nachdrücklich bestrafet werden soll.

§. 4.

Soll niemand, er sey wes Standes er wolle, einiges Gesinde, welches bereits gedienet hat, ohne Vorzeigung unverwerflicher schriftlichen Gezeugnisse von der Herrschaft, wo es zuletzt gestanden, in seine Dienste auf- und annehmen, noch das Gesinde selbst ohne dergleichen Gezeugnis

sich bey jemanden vermiethen oder anbringen lassen, und falls etwa das Gesinde das Gezeugnis aus der Ursache nicht beybringen könnte, weil die Herrschaft solches vor Endigung des Dienstes etwa nicht ertheilen wollen, wozu sie doch, wie unten verordnet werden wird, allerdings schuldig ist, soll die neue Herrschaft bey der vorigen, ob der Dienstbote werde erlassen werden, vernehmen lassen, und anders selbigen nicht miethen.

Dieser Erlassungsschein oder Gezeugnis soll 1) des Dienstboten Vor- und Zunahmen, 2) Geburtsort, 3) Alter, 4) Größe und Statur nebst Farbe der Haare oder andere Kennzeichen, 5) ob er verheirathet oder nicht? 6) die Zeit, wie lange er gedienet hat? 7) sein wahres gutes oder schlimmes Verhalten, und warum er dimittiret worden, in sich fassen, und wenn das Gesinde sich übel verhalten, zum Nachtheil des Publici oder Schaden künftiger Herrschaften, solches keinesweges, und bey unvermeidlicher Ahndung verschwiegen, sondern das Gezeugnis in allen Stücken gewissenhaft der Wahrheit gemäs, ohne dabey Leidenschaften, Rachgier, oder auch unzeitiges Mitleiden zu gebrauchen, ertheilet, und dazu das auf Kosten des Mindischen Zuchthauses und zu dessen Besten gedruckte, bey allen Kämmereybedienten in den Städten hiesiger vier Provinzien anzutreffende, hinten in fine dieser Gesindeordnung angedruckte Formulare, genommen, und die ledigen Plätze gewissenhaft ausgefüllet werden, und muß das gedruckte Formular, welches nicht mehr als 6 Pf. kostet, von demjenigen Theil bezahlet werden, welcher den Dienst aufgesagt.

## §. 5.

Wenn ein Gesinde bisher nicht in hiesigen Provinzien, sondern außerhalb selbiger gedienet hätte, und sich hier in Dienst begeben wollte, muß es in Ermangelung eines gedruckten, wenigstens ein schriftliches aber beglaubtes und unver-

Digitized by Googl

unverwerfliches Gezeugnis von seiner letzten Herrschaft, oder wenn es vom Lande, von der Gerichtsobrigkeit oder dem Prediger des Orts beybringen, ohne welches selbiges nicht angenommen werden soll. Hätte ein Dienstbote noch gar keiner Herrschaft gedienet, sondern gienge das erstemal in Dienste, soll er von seinem Herkommen, Alter und Auferziehung, auch nach Befinden, daß er mit der Seinigen Wissen und Willen in Dienste gehe, ein schriftlich Attest von ihren Aeltern oder Vormündern oder sonst beglaubten ehrbaren Leuten, Angehörigen, oder auch von dem Prediger des Orts, oder auch von der Gerichtsobrigkeit und Eigenthumsherrn aufweisen, diese aber ihnen solches bey Strafe von 2 Thaler ohnentgeltlich zu ertheilen schuldig seyn. Und weil verordnetermaßen kein Gesinde ohne Gezeugnis zum Dienst gelassen werden soll, so muß es mit selbigen von seiner letzten Herrschaft versehen, es mag solches nach seinem Wunsch eingerichtet seyn oder nicht. Es stehet aber, wenn solches nicht gut lautet, sowohl dem Dienstboten, daß er bey dem neuen Herrn seine Entschuldigung darüber beybringe, oder Besserung verspreche, als dem künftigen Herrn selbst frey, wie weit er darauf nach Befinden zu reflectiren nöthig finde oder nicht.

§. 6.

Diejenigen nun, welche Dienstboten ohne schriftliche Gezeugnisse annehmen, oder auch dergleichen bey Erlassung des Gesindes nicht ertheilen, sollen mit einer Geldstrafe von 3, 6 bis 10 Thalern, nach Beschaffenheit der Personen und übrigen Umstände beleget, und bey wiederholtenmalen so viel höher und nach Befinden das erstemal mit 20 bis 30 Thaler, so oft nachgehends wider diese Verordnung gehandelt wird, bestrafet werden, weil man die Einführung der Gezeugnisse um deswillen für nöthig erachtet, damit eines Theils das Gesinde in der Hofnung ein gutes Zeugniß zu erhalten, desto mehr zur Treue, Fleiß

und Gehorsam gegen ihre Herrschaft angereizet, andern Theils aber keine Herrschaft mit schlechtem und liederlichen Gesinde betrogen werden möge. Würde aber die Herrschaft aus Eigensinn darauf bestehen, daß sie keinen Schein ertheilen wollte, kann das Gesinde bey der gehörigen Obrigkeit desfalls Anzeige thun, da denn diese schuldig seyn soll, den Erlassungsschein von der Herrschaft abzufordern, und solche zu dessen Ertheilung nach Befinden entweder mit Nachdruck anzuhalten, oder anstatt derselben einen Schein dem Gesinde ex officio auszuhändigen, daß es sich weiter vermiethen soll, welches auch besonders in den Fällen statt finden soll, wenn ein Gesinde bestrafet worden und Besserung angelobet.

§. 7.

Damit aber sowohl denen Dienstboten, wenn sie sich selbst anzubringen keine Gelegenheit haben, als denen Herrschaften, wenn sie Gesinde benöthiget sind, desto leichter geholfen werden könne; so sollen in den Städten, auch Dörfern dieser Provinzien nach Beschaffenheit ihrer Größe, ein, zwey oder mehrere Gesindemäkler angeordnet, dazu aber keine andere, als verehelichte in gutem Ruf stehende Leute bestellet, selbige durch die Obrigkeit und Policeybediente zu ihrer Pflicht ordentlich angewiesen, auch auf die Haltung dieser Gesindeordnung gehörig vereidet, und ihnen von letzterer ein gedrucktes Exemplar, und zwar umsonst, gegeben, an Gebühren aber für die Beeidigung und Ertheilung der Concession 12 Gr. von selbigen erleget werden.

§. 8.

Die Pflicht solcher Gesindemäkler und Mäklerinnen bestehet darin, daß sie

1) die Dienstboten, so sich vermiethen wollen, baldmöglichst unterzubringen, vorzustellen, und wirklich zu vermiethen; denen Herrschaften aber, so dergleichen

chen verlangen, ohne Aufhaltung darunter zu dienen suchen, und selbigen ihre Concession, daß sie bestellte Mäkler sind, vorzeigen.

2) Von dem Gesinde, so sie anbringen oder vermiethen, ein ordentliches und accurates Verzeichnis halten, und in ein darüber zu führendes Buch allezeit

a) des Dienstboten Vor- und Zunamen,

b) woher er gebürtig,

c) bey wem, und

d) wenn und wie lange er sich vermiethet, aufschreiben, damit man nöthigen Falls daraus nöthige Nachricht nehmen könne.

3) Keiner Dienstboten von seiner bisherigen Herrschaft weder unter Verheißung bessern Dienstes oder Lohns, oder weniger und leichterer Arbeit, noch anderer Vortheile, abwendig machen, noch denen Herren oder Frauen, so solches in Ansehung dieses oder jenen bey andern dienenden Gesindes verlangen, Gehör geben, auch keinen Dienstboten, daß er bey dieser oder jener Herrschaft sich nicht vermiethen solle, durch allerley Afterreden und Plauderey abhalten, widrigenfalls sie mit Gefängnisstrafe bey Wasser und Brod auf einige Tage beleget, und wenn sie solches öfters unternehmen, gar ins Zuchthaus gestecket, und ihnen überdem die ertheilte Concession abgenommen werden soll. Vielmehr müssen sie erwarten, daß sich die Dienstboten wegen anderweiter Unterbringung bey ihnen selbst melden, oder sie sonst versichert werden, daß selbige ehrliche gute Leute sind, und bey ihrer bisherigen Herrschaft, weil sie von selbiger etwa übel gehalten werden, oder andere erhebliche Ursache dazu haben, nicht bleiben können oder wollen, und den Dienst wirklich aufgesagt haben.

4) Im-

4) Jngleichen bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe kein Gesinde bey einer andern Herrschaft wirklich anbringen noch vermiethen, es sey denn mit einem Erlassungsscheine, wo es zuletzt gedienet, oder andern guten Zeugnissen versehen, oder wenn es noch wirklich in Diensten, der Mäkler bey der Herrschaft vorher Erkundigung eingezogen, ob der Dienstbote seines Dienstes werde erlassen werden.

5) Und damit liederliches, entlaufenes und mit schlechten Gezeugnissen versehenes Gesinde sich mit alten Erlassungsscheinen unter dem Vorwand, daß sie bisher oder eine Zeitlang gar nicht gedienet, niemand betrügen; so sollen die Mäkler den Dienstboten auf solche alte Briefe nicht forthelfen, sondern sich ein Gezeugnis von selbigen vorzeigen lassen, wo sie sich indessen aufgehalten, und wie sie sich dabey aufgeführet haben.

6) Wie dann die Mäkler sich überhaupt nach denen Umständen des Gesindes, so sich durch sie vermiethen will, und an was für Orten es vorhin gedienet? Wie es daselbst weggekommen? Ob und was es für Gezeugnis habe? Von was für Herkommen es sey? Ob es verheirathet und dergleichen erkundigen, und die nöthigen Nachrichten denen miethenden Herrschaften nicht vorenthalten, noch wann und warum sie kein Gezeugnis haben? verschweigen müssen.

7) Wird den Gesindemäklern hiemit ernstlich untersagt, weder herrenlosen, noch in wirklichen Diensten sich befindendem Gesinde, bey sich Aufenthalt oder Zusammenkünfte zum Saufen, Karten- und Würfelspielen, Tanzen, Kuppeleyen und andern Liederlichkeiten zu verstatten, vielweniger dazu Anlaß und Vorschub zu geben, noch auch ihre Kisten und Koffres, oder sonst etwas, ohne ihrer Herrschaft Wissen von ihnen an- oder in Verwahrung zu nehmen.

8) Müs-

8) Müssen die Mäkler und Mäklerinnen fleißig vigiliren, ob auch Fälle vorgehen, welche wider diese Gesindeordnung anlaufen, und wenn sie dergleichen bemerken, oder in Erfahrung bringen, sollen sie schuldig seyn, der Obrigkeit davon Anzeige zu thun, widrigenfalls aber gewärtigen, daß sie mit empfindlicher Geld- oder auch Zuchthausstrafe beleget werden sollen.

9) Soll denen Mäklern von dem Miethspfennige des Gesindes, so sie bey einer Herrschaft unterbringen, der 4te Theil für ihre Bemühung gegeben, ein mehrers aber so wenig von der Herrschaft als von dem Gesinde bey Strafe doppelter Erstattung und 48stündiger Haft weder gefordert noch angenommen werden.

§. 9.

Wer einen Dienstboten annimmt, soll demselben sogleich den Miethspfennig geben, und ohne solchen keine Vermiethung gültig seyn, bey entstehender Streitigkeit wegen doppelter Vermiethung hat diejenige Herrschaft den Vorzug, welche am ersten den Miethpfennig gegeben, und das Gesinde, welches solchen einmal angenommen, kann nicht wieder zurückziehen, sondern muß die Zeit, auf welche es sich vermiethet, ohne allen Einwand dienen.

§. 10.

Wird der Miethspfennig zwar auf 8, 12 bis 16 gute Groschen hiemit festgesetzet, weil diejenigen, welche durch Vermittelung der Mäkler sich vermiethen, diesen den vierten Theil davon abgeben müssen, ein mehreres aber als 16 ggr. soll so wenig von denen Herrschaften an Weinmiethsgeld gegeben, als von denen Dienstboten gefordert und genommen werden, bey Strafe von 2, 4 bis 6 Thaler, wovon dem Mindenschen Zuchthause ein Theil zufließen soll, wie unten verordnet werden wird. Mit dem Miethspfennig,

pfennig, wenn solcher nicht unter 8 ggr. sich beläuft, muß das Gesinde zufrieden seyn, und der Herrschaft darunter durchaus nicht vorschreiben, noch weniger darüber, daß sie etwa ein schlechtes Miethsgeld bekommen, spöttisch sprechen, sondern sich an dem bedungenen Lohn begnügen, oder willkührliche Strafe gewärtigen.

§. 11.

Bleibt zwar der Herrschaft und dem Gesinde frey, die Miethszeit auf ein halbes, ein oder mehrere Jahre unter sich abzureden, wiewohl auf solchen Fall, wenn die Miethe auf ein halb Jahr geschiehet, auch nur die Hälfte des gewöhnlichen Miethspfennigs gegeben und genommen werden soll; wenn aber hierunter keine Abrede genommen, oder keine gewisse Zeit gesetzt worden, so soll die Miethe ein Jahr lang dauern, wie denn auch, wenn keine Loskündigung von der einen oder andern Seite geschehen, der Dienst stillschweigend auf so lange Zeit wieder fortgehet, als zum erstenmal abgeredet worden, bis dahin, daß einer dem andern zu rechter Zeit die Aufkündigung thut.

§. 12.

Die Aufkündigung des Dienstes muß in denen Städten drey, und auf dem platten Lande zwey Monate vor Ablauf der abgeredeten Miethzeit geschehen, und zwar in den zwey Jahreszeiten, um Johannis und Weihnachten oder Neujahr, weil die Dienstzeit nach der Gewohnheit in diesen Provinzien von Ostern oder von Michaelis ihren Anfang nimmt, daher dann auch kein Dienstbote, wenn er etwa einige Wochen vor der ordentlichen Zeit in den Dienst tritt, solche auf die abgeredete Miethszeit abzurechnen befugt, sondern nach dem Verlangen der Herrschaft bis zu der gewöhnlichen Zeit um Ostern oder Michaelis den Dienst zu kontinuiren schuldig seyn soll.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Sobald die Dienstzeit zu Ende, muß das Gesinde, wenn es sonst nicht nachzudienen schuldig, ohne Aufenthalt erlassen, und ihm zugleich sein rückständiges Lohn bezahlet werden; und ist keine Herrschaft berechtiget, einen Dienstboten durch Vorenthaltung des Lohns, seiner Habseligkeiten oder auf andere Weise zu längern Diensten wider seinen Willen zu zwingen und anzuhalten.

§. 14.

Wenn ein Dienstbote sich an zwey Herrschaften vermiethet, soll derselbe derjenigen, wobey er sich zum ersten vermiethet, auf ihr Begehren zu dienen, oder allen Schaden und Kosten zu erstatten, der andern aber, dafern sie von der erstern Miethung nichts gewußt, einen annehmlichen andern Dienstboten in seinen Platz zu verschaffen, oder gleichfals allen durch seine Leichtfertigkeit zugefügten Schaden zu ersetzen verbunden, und dazu auf einige Tage ins Zuchthaus gesetzet, und wenn er den Schaden zu erstatten nicht vermögend ist, die Zuchthausstrafe geschärfet, diejenige Herrschaft aber, welche von der geschehenen erstern Vermiethung-Wissenschaft gehabt, und dennoch solches bereits versagtes Gesinde miethet, nicht nur mit allem Anspruch wegen der Schadenerstattung gänzlich abgewiesen, sondern auch nach Proportion der Umstände und des Vermögens mit 2, 4 bis 6 Thalern, oder 14tägiger Zuchthausarbeit bestrafet, solche Strafe aber, wie unten bestimmet worden, nebst dem bereits ausgezahlten, und von dem zum zweytenmal sich vermiethenden Gesinde wieder beyzutreibenden Miethspfennig vertheilet werden, und wie bereits oben §. 8. n. 3. denen Mäklern untersaget worden, daß sie keine Dienstboten ihren Herrschaften abspenstig machen, oder selbige durch Afterreden und Plaudereyen abhalten sollten, bey diesen oder jenen Herren oder Frauen sich zu vermiethen, so wird auch andern gemeinen Leuten

bey

bey gleicher Bestrafung solches zu thun hiemit verboten; und wenn ein Herr oder Frau selbst solcher niederträchtigen Mittel sich bedienen, und fremden Herrschaften ihr Gesinde abwendig machen würden, sollen selbige mit 5, 10, 20 und mehr Thalern bestrafet werden.

§. 15.

Welches Gesinde nicht zu rechter Zeit in den Dienst, wozu es sich vermiethet, sich begiebt, soll durch obrigkeitliche Diener aufgesucht, arretiret und in den Dienst gebracht, überdem aber angehalten werden, dem Diener acht ggr. für seine Mühe zu bezahlen, der Herrschaft hingegen allen durch das Ausbleiben verursachten Schaden und Kosten zu vergüten.

§. 16.

Ist jeder Dienstbote schuldig, die verglichene Dienstzeit, falls er nicht durch Krankheit daran verhindert wird, völlig auszuhalten, von welcher Verbindlichkeit auch diejenigen, welche währendem Dienst Gelegenheit zu einer Heirath finden, nicht frey, sondern schuldig seyn sollen, von dergleichen Vorfall, und insonderheit wenn die Verlobung geschehen, der Herrschaft ein Vierteljahr vor Endigung der Dienstzeit, worauf sie sich vermiethet, Anzeige zu thun, mit derselben wegen ihres Abzuges, entweder sich gütlich zu vergleichen, oder einen andern anständigen Dienstboten in ihren Platz zu verschaffen, in Entstehung dessen ihre Miethszeit auszudienen; wie sie dann sich nicht zu unterfangen haben, vor erhaltener wirklichen Erlassung des Dienstes ihre vorhabende Trauung zu bestellen, noch sich also aufbieten zu lassen, widrigenfalls die Herrschaft nicht nur denen hiergegen handelnden Dienstboten das vierteljährige Lohn zu bezahlen nicht schuldig seyn, sondern dergleichen Dienstboten auch noch überdem bestrafet werden sollen.

§. 17.

§. 17.

Am wenigsten soll sich ein Dienstbote unterstehen, es sey unter was für Prätext es wolle, heimlich aus dem Dienst zu gehen und zu entlaufen, sondern derselbe in solchem Fall auf Anzeige der Herrschaft durch obrigkeitliche Diener aufgesucht, zur Haft gebracht, und mit einer proportionirlichen Zuchthausstrafe beleget werden, auch die Herrschaft nicht schuldig, wenn sie sonst nicht will, dergleichen Gesinde wieder anzunehmen, oder das vom letzten Quartal verdiente Lohn zu geben, noch weniger die Livree oder etwas davon zu lassen; hätte jedoch ein Gesinde so wichtige Ursachen, daß es bey seiner Herrschaft nicht bleiben könnte noch wollte, selbiges seine Erlassung aber in Güte nicht erhalten könnte, so muß es der Obrigkeit, welcher das Policeywesen oblieget, seine Ursachen vortragen, da dann selbige, wenn zuförderst die Herrschaft darüber vernommen worden, sowohl wegen der Erlassung als Ertheilung des Scheins erkennen, und letztern allenfalls selbst ex officio geben, und der Herrschaft den Bescheid bekannt machen soll, damit sie sich um einen andern Dienstboten bekümmern könne.

§. 18.

Was die Herrschaften betrift, so sind selbige regulariter ebenfalls verbunden, das Gesinde so lange in dem Dienst zu behalten, als die Miethszeit abgeredet worden, und wenn sie selbiges ohne zureichende Ursachen vor der abgeredeten Zeit aus dem Dienst gehen lassen wollen, müssen sie dem Gesinde das volle Lohn bezahlen. Weil aber doch Fälle vorkommen können, die eine Herrschaft nöthigen, sich einzuschränken und ihre Dienstboten abzuschaffen, so soll eine Herrschaft, die sich in solchen Umständen findet, dem Dienstboten davon ein Vierteljahr vorher Nachricht geben, damit dieser Gelegenheit suchen könne, sich anderwärts wieder zu vermiethen.

Hätte aber eine Herrschaft zu schleuniger Abschaffung eines Gesindes sehr erhebliche und in der That gegründete Ursachen, als überführte Untreue, Borgen auf der Herrschaft Namen, Auslaufen des Nachts und Betrug, beständiger Ergebenheit zum Soff, und andern dergleichen mehr, mag sie dergleichen Gesinde wohl allezeit fortjagen, doch daß sie es der Obrigkeit zugleich anzeigen, damit selbige wider dergleichen liederliches Gesinde mit den verdienten Strafen verfahren könne; wie es in Ansehung der Livree eines solchen wegzujagenden Dienstboten zu halten, soll unten bestimmt werden; wenn aber ein solcher Dienstbote sonst nichts gestohlen hat, ist es billig, daß denenselben ihr etwa rückständiges Lohn des verlaufenen Quartals gereichet werde.

§. 19.

Sonst muß jedes Gesinde in seinem Dienst und Verrichtungen treu, fleißig und unverdrossen, gegen die Herrschaft aber ehrerbietig und gehorsam, ohne derselben zu widersprechen, zu trotzen, vorzuschreiben oder ungewöhnliche Dinge zu verlangen, sich beweisen, und nicht nur zu allerhand vorkommenden Hausarbeit, sondern auch andern Verrichtungen ohne Murren und Schwierigkeit gebrauchen lassen.

§. 20.

Ferner muß das Gesinde der Herrschaften Nutzen befördern helfen, Schaden abzuwenden suchen, die ihm untergebene Sachen wohl in Acht nehmen und nicht zu Schaden bringen, verderben oder zerbrechen, und an niemanden davon etwas hinweggeben, auch vor allem durch Unbehutsamkeit oder gar Vorsatz verursachten Schaden stehen: Uebrigens aber sich nüchtern, verschwiegen, friedfertig und ohne Zank, ehrbar, fromm und christlich zu verhalten.

§. 21.

Besonders soll sich kein Gesinde unterstehen, auf sogenannte

nannte Schwänzelpfennige bedacht zu seyn, und wenn es etwas einzukaufen und zu bezahlen hat, der Herrschaft zu viel anzurechnen oder einzubehalten, oder an Maaß und Gewicht weniger, als es bringen soll, zu nehmen, oder auch mit Krämern, Höckern, Schlächtern, Fischern, Wein- und Bierschenkern und dergleichen deshalb Durchstecherey treiben, sondern sowohl dergleichen Gesinde, als die mit selbigen durchstechen aufs empfindlichste und wie Diebesvolk mit Halseisen, Zuchthaus und so weiter gestrafet, ersteren auch überdem für jeden Pfennig, den sie erweislich geschwänzelt, von ihrem Lohn 1 ggr. abgezogen, und solches von der Herrschaft nach Abzug dessen, worüber sie verkürzet worden, zur Mindischen Zuchthauskasse geliefert werden.

§. 22.

Es soll auch kein Dienstbote in der Herrschaft Namen oder sonst etwas heimlich aufborgen, noch von jemand demselben bey Verlust des Verborgten gegeben werden, wo nicht zugleich der Herrschaft Einwilligung, oder längstens Tages darauf beygebracht wird, oder selbige auf schriftliche Rechnung und dazu bestimmten Büchlein etwas abholen, und solches jedesmal dahinein schreiben zu lassen die Gewohnheit, oder es also abgeredet hat.

§. 23.

Wer dem Gesinde für sich etwas borget, thut solches auf seine Gefahr; jedoch soll auch niemand demselben dergleichen Sachen, deren es insgemein nicht bedarf, noch Wein, oder über etliche Groschen an Bier borgen, noch dadurch demselben Gelegenheit geben, solches durch Untreue wieder zu gewinnen, oder darauf sein zu andern Sachen benöthigtes Lohn zu verwenden.

§. 24.

Weil das Gesinde nach seiner Condition schuldig ist,

der Herrschaft Nutzen und Bestes zu befördern, und die Erfahrung gelehret, daß viele Dienstboten aus Bosheit oder auch Unverstand, allerhand Eßwaaren an Brod, Fleisch, Butter, Speck, Mehl, Gartengewächse und dergleichen, oder auch Getränke an Thee, Kaffee, Bier, Wein heimlich entwenden, und entweder selbst verzehren, oder andern bösen Leuten zuschleppen; diese heimliche Entwendungen ohne Vorwissen der Herrschaft aber wirkliche Diebstähle sind, so soll sowohl der Dienstbote, welcher dergleichen gethan zu haben überführet wird, als auch der Abnehmer solcher heimlich entwendeten Sachen nicht nur mit Zuchthausstrafe beleget, sondern auch von ihnen die Erstattung des Schadens an die Herrschaft geleistet, und wenn sie solches zu thun nicht vermögend sind, die Zuchthausstrafe sodann geschärfet werden.

Gleiche Zuchthausstrafe sollen auch diejenigen Knechte und Mägde zu gewärten haben, welche wider ihres Herrn Wissen und Willen die Fütterung, und manchesmal das reineste Korn für das Vieh heimlich wegstehlen; und selbigem mehr geben, als die Herrschaft dazu ausgesetzet, indem es auf die Willkühr des Dienstvolkes gar nicht ankommen, sondern bloßerdings von dem Gutfinden der Herrschaft dependiren muß, welchergestalt ihr Vieh gefüttert werden soll. Sollte aber das Gesinde sich so weit vergehen, daß es der Herrschaft auch andere Sachen an Mobilien, Kleidungen, Linnen und anderm Hausgeräthe, oder auch Gelde entwendete, und des Endes wohl gar verschlossene Zimmer, Kisten, Schränke oder andere Behältnisse durch Dietriche und falsche Schlüssel eröfnen, oder auch mit Gewalt die Schlösser erbrechen würde, so soll ein solcher Hausdieb demnach doppelt so scharf als ein anderer Dieb gestrafet werden.

§. 25.

Wird das Gesinde von der Herrschaft verschicket, so soll es das Anbefohlne geschwind ausrichten, und nicht dabey

bey andere Gänge gehen, noch sich mit unnützem Geschwätz und Plaudereyen mit andern Leuten und Gesinde aufhalten, vielweniger in Sauf- und Spielwinkeln oder auf Tanzböden oder in Commißnestern oder liederlichen Orten aufhalten.

§. 26.

Sind aber einem Gesinde ein oder mehrere Stunden freygegeben, oder es wird demselben, wenn es sich deshalb wie es schuldig, vorher bey der Herrschaft gemeldet, erlaubet, vor sich auszugehen; so muß es nicht nur zu rechter Zeit wieder kommen, sondern auch sich zugleich aller verdächtigen Oerter, böser und liederlicher Gesellschaft enthalten, niemals aber ohne Erlaubnis der Herrschaft auslaufen, noch weniger, wenn es gleich Urlaub erhalten, bis in die späte Nacht, oder gar dieselbe hindurch aus dem Hause bleiben, am allerwenigsten aber bey Schlafenszeit aus solchem weggehen.

§. 27.

Und wie das beste Gesinde durch bösen Umgang verdorben wird, und daher schon oben den Gesindemäklern untersaget worden, Zusammenkünfte des Gesindes bey sich zuzulassen; so soll auch sonst niemand, und insonderheit die Bierschenken, Kellerwirthe und andere, welche Schlafstellen halten, denen wirklich in Diensten stehenden Dienstboten dergleichen Zusammenkünfte und Versammlung zum Saufen, Spielen, Kuppeleyen und andern Ueppigkeiten, oder auch Verläumdungen, Afterreden, Durchhechelung und Berathschlagung wider ihre Herrschaften, und wie sie solche hintergehen und ihnen übel begegnen wollen, bey Vermeidung unnachbleiblicher Strafe, welche nach Befinden bis auf die Zuchthausarbeit zu erstrecken ist, keinesweges verstatten, noch eines annoch dienenden Gesindes Koffre oder Sachen bey sich in Verwahrung nehmen und halten.

§. 28.

Sollte sich jemand gar unterstehen, wie solches insonderheit von einigen liederlichen Weibern und Kupplerinnen bemerket werden, das Gesinde, Mägde und Diener unterm Vorwand, sie bey guten Herrschaften anzubringen oder gar zu verheirathen, und dergleichen mehr, auf eine unerlaubte Art an sich zu ziehen, zur Unzucht und Ueppigkeit zu verführen, Trink- und Eßwaaren oder andere der Herrschaft entwandte Sachen sich zuschleppen zu lassen, oder auch mit dem Gesinde, so schon dergleichen Liederlichkeit ergeben ist, durchzustechen, und sie darinn zu stärken, derselbe soll ohne Nachsicht mit einer empfindlichen Zuchthausstrafe belegt, und zu Erstattung alles der Herrschaft zugefügten Schadens angehalten, und wenn sie solches zu thun nicht im Stande, die Zuchthausstrafe geschärfet werden.

§. 29.

Die Bierschenken, Kellerwirthe, Krüger und andere Leute, so Gäste setzen, es sey in Häusern oder Gärten, sollen in den Städten, wo Garnison lieget, wenn der Zapfenstreich geschlagen wird, in andern Städten und in den Dörfern aber des Winters um 8 Uhr, des Sommers aber längstens eine Stunde nach Sonnenuntergang das Gesinde nach Hause weisen, selbigen, wenns auf Spielen und Vollsaufen gehet, kein Bier oder Branntewein mehr reichen, sondern sie gütlich abmahnen, auch nicht zugeben, daß sie mit liederlichen Weibsstücken, noch die Mägde mit liederlichen Kerls sich zusammensetzen, und unanständige Dinge treiben, noch weniger aber einem und dem andern Gesinde nächtlichen Aufenthalt oder Dahinkunft, wenn ihre Herrschaften schon schlafen gegangen, bey sich einräumen.

Diejenigen, so dawider handeln, und das Gesinde, es seyn Lakaien, Köche, Kutscher, Knechte, Dienstjungen, oder auch Dienstboten weiblichen Geschlechts, länger als

festge-

festgesetzet, bey sich dulden, sollen mit 2 Thlr. Strafe beleget, auch zu dem Ende von denen Gerichts-Unterdienern dergleichen Oerter fleißig visitiret, und das nach der vorhin bestimmten Zeit sich findende Gesinde zur Haft gebracht, und des Morgens darauf der Herrschaft davon Nachricht gegeben werden.

§. 30.

Ist zwar erlaubet, fremdes Gesinde, so an jedem Ort erst neu ankommt oder allda schon gedienet hat, und erlassen ist, zu beherbergen; es muß aber eines Theils dergleichen Gesinde nicht anders, als wenn es mit gehöriger Gezeugniß versehen ist, aufgenommen, andern Theils solches bey drey bis sechs Thaler oder Gefängnißstrafe, nicht länger als acht bis vierzehn Tage beherberget und wenn es indessen nicht hätte unterkommen können, der Obrigkeit des Orts, welche das Polizeywesen daselbst respiciret, und auf dem platten Lande durch die Unterdiener denen Beamten und Gerichtsobrigkeiten angezeiget werden, welche sodann weiter zu verfügen wissen wird, ob solchem Gesinde noch eine längere Frist, ohne deren Erlangung dasselbe nicht gehauset und beherberget werden soll, sich zu vermiethen, nachzugeben, oder es dahin anzuweisen, daß es weiter reisen und an andern Orten Dienste suchen müssen; wie denn die Wirthe, bey welchen dergleichen fremde oder einheimische Herrenlose Dienstboten sich einfinden, solche binnen 24 Stunden der Obrigkeit bey zwey Thlr. Strafe anzeigen müssen.

§. 31.

Wer entlaufenes, weggejagtes oder gar aus der Stadt, dem Dorfe, oder Lande gebrachtes, oder sich schon hie und da etliche Wochen herum getriebenes Gesinde heget und helet, und solches, wenn es ihm gleich mit Blutfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt, der Obrigkeit nicht

sofort angiebet, soll dafür nachdrücklich angesehen, und dergleichen liederliches oder öfters der Untreue bezüchtigtes, auf eigene Hand sitzendes, und fortgebrachtes Gesinde von niemanden wieder aufgenommen, noch bey sich gehauset, sondern so viel möglich aus der Stadt und dem Lande weggeschaffet werden.

§. 32.

Auf alle diese und andere in der Gesindeordnung bereits erwähnte, oder noch ferner zu berührende Contraventionsfälle, müssen die Unterdiener fleißig vigiliren, die verdächtigen Oerter, und besonders die Herbergen öfters unvermuthet visitiren, auch bey denen Nachbarn der verdächtigen Häuser genaue Erkundigung einziehen, die entdeckten Contraventiones ihrer vorgesetzten Obrigkeit auf Pflicht und Gewissen, ohne Ansehung der Person getreulich entdecken, nichts darunter verschweigen, oder gewärtigen, daß sie ihres Dienstes entsetzet, und überdem noch mit einer Geldstrafe nach Befinden von fünf bis zehn Thaler beleget, und wenn derselbe solche abzuführen nicht im Stande, auf einige Monate ins Zuchthaus gesteckt werden solle.

§. 33.

Weil nach der bisherigen Erfahrung zur Vergrößerung des Gesindeübels nicht wenig beygetragen, daß manche Herrschaften, um diese oder jene Leute vorzüglich im Dienst zu haben, selbigen ein ungewöhnlich großes Lohn und Weinkauf anbieten lassen, wodurch denn solch Dienstvolk hochmüthig und halsstarrig gemacht, auch anderes Gesinde dadurch aufgebracht wird, von ihrer Herrschaft ein gleiches zu prätendiren: so hat man nöthig gefunden, das Lohn auf einen egalen Fuß zu setzen, und soll demnach a dato an, ein mehreres nicht, als nachstehet, gegeben werden.

1. Einem 24jährigen oder vollen Ackerknecht inclusive des jährigen Weinkaufs, Schuhgeldes und Leinwandes, 10 bis höchstens 13 Thaler.
2. Einem halbgewachsenen Knecht, so wenigstens 18 Jahr alt seyn muß, inclusive obiger Douceur, 6, 7 bis höchstens 8 Thaler.
3. Einem Jungen, so wenigstens 14 Jahr alt, 5 bis 6 Thaler inclusive obiger Douceur.
4. Einer vollständigen Magd, so 20 Jahr alt, 6 bis 7 Thaler, und in den Städten höchstens bis 8 Thaler inclusive des Weinkaufs.
5. Einer mittelmäßigen Magd, so wenigstens 17 Jahr alt, 4 bis 5 Thaler inclusive des Weinkaufs.
6. Eine Magd, welche Löwend Linnen tüchtig weben kann, gehöret mit zu der ersten Mägdeklasse ad n. 4.

Vorstehendes Lohn ist aber nur von solchen Knechten zu verstehen, welche von der Herrschaft keine Montirung erhalten, sondern die Kleidung sich selbst anschaffen, dahingegen solchen Bedienten, welche Livree bekommen und von der Herrschaft gekleidet werden, folgendes Lohn zugebilliget wird:

a) einem bereits geübten und erfahrnen Laquay, welcher die Aufwartung aus dem Grunde verstehet, und der Feder mächtig ist, 10 bis 12 Thaler inclusive des Weinkaufs.
b) einem angehenden Laquay 6 bis acht Thaler inclusive des Weinkaufs.
c) einem kleinen Jungen, 3 bis 4 Thaler inclusive des Weinkaufs.
d) einem Kutscher 10 bis 12 Thaler, inclusive des Weinkaufs.

Was die Köchinnen und Ammen betrift, so wird deren Lohn hiemit dergestalt bestimmet, daß

A. Einer Köchin, so nur gut kochen und braten kann, 10 bis 12 Thaler.

B. Einer solchen, die mit Pasteten, Backwerk und so ferner umgehen, und so gut als ein Koch bestehen kann, nach Beschaffenheit ihrer Geschicklichkeit, 15 bis 20 Thaler.

C. Einer Amme, so ein lebendiges Kind zu versorgen hat, 12 bis 16 Thaler.

D. Einer solchen aber, deren Kind verstorben, 8 bis 10 Thaler passiren.

Jedoch wird die Grafschaft Lingen von dieser Verordnung in Ansehung des Lohns ausgeschlossen, und denen dasigen Einwohnern nachgelassen, dieserhalb nach bisheriger Observanz, so gut wie sie können, zu contrahiren, weil diese Grafschaft nahe an dem Holländischen belegen, mit selbigen Provinzen ein genaues Verkehr hat, und in vielen Umständen sich nach dem dasigen Fuß richten muß.

Und ob zwar denen Herrschaften frey bleibet, mit dem Gesinde noch geringer als festgesetzet ist, zu accordiren, so soll dahingegen das Gesinde, welches ein mehreres als ausgemacht, und hierin festgesetzet ist, zu fordern sich unterstehen möchte, auf einige Tage mit Gefängnißstrafe beleget werden; und muß die Obrigkeit eines jeden Orts bey Vermeidung einer irremissiblen Strafe von 20 Thaler fleißig darauf vigiliren, daß die Taxe des Gesindelohns nicht überschritten werde, wie denn der Obrigkeit frey bleibet, allenfalls den Lohnzettel, welchen die Herrschaft auszuhändigen schuldig seyn soll, darüber nachzusehen.

## §. 34.

Mit der Livree, welche insgemein denen Laquayen, Kutschern, Reitknechten, Vorreitern und jungen Burschen gegeben wird, soll es dergestalt gehalten werden, wie es die

die Herrschaft mit dem Gesinde abgeredet; wenn aber keine Abrede geschehen, und eine Herrschaft, neben der gewöhnlichen Livree, wozu ein Hut, Rock, Kamisol und Beinkleider, nebst einem paar Strümpfen gehören, noch einen Surtout-Rock und noch ein paar Beinkleider, zwey paar Strümpfe giebt, so muß der Dienstbote sich zwey Jahr damit behelfen; bekommt er aber über die oben beschriebene ordinaire Livree dergleichen nicht, sollen ihm doch nicht mehr als zwey ordinaire Livreen in drey Jahren, und etwa ein paar Beinkleider und Strümpfe darüber gegeben werden, und die neue Livree durch die alte das erste halbe Jahr noch geschonet, und bey schlechtem Wetter, schmutziger Arbeit, oder auch auf Reisen gebraucht werden. Wenn eine Herrschaft außer der ordinairen Livree noch besonders eine Parade-Livree geben will, ist selbige nicht verbunden, sich damit an gewisse Jahre zu halten, sondern es stehet ihr vielmehr frey, auf viele Jahre selbige ihrer Convenienz nach zu conserviren, und wann auch die solche tragende Domestiken wegziehen, sothane Parade-Livree allezeit zu behalten, ohne dem Abziehenden dafür etwas zu vergüten. Hingegen bleibet denen Domestiken die ordinaire Livree, wenn sie die determinirte Zeit ausgedienet, ohne Abkürzung, und wird die Zeit, binnen welcher sie die Parade-Livree getragen, nicht abgezogen.

## §. 35.

Verhält sich ein Dienstbote so schlecht, daß er innerhalb einem Jahre aus dem Dienst geschaffet wird, soll er an der Livree nichts zu fordern, wenn er aber ein Jahr bleibet, das Kamisol und ein paar Beinkleider samt dem Surtout haben; diene er aber so lange, als die Zeit dauret, auf welcher die Livree gegeben ist, behält er sie als seine verdienten Kleider, jedoch ist solches, wie vorher gedacht, nur von der täglichen Livree zu verstehen.

§. 36.

Digitized by Google

§. 36.

Die Livree müssen die Dienstboten reinlich und brauchbar erhalten, wenn sie aber solche muthwillig sehr besudeln oder zerreißen, soll die Herrschaft berechtiget seyn, das verderbte Stück von des Dieners Lohn neu machen zu lassen, und wer ein Livreestück, so noch nicht zu Ende getragen, erkaufet oder versetzungsweise annimmt, soll es, in so ferne er erweislich darum Wissenschaft gehabt, ohnentgeldlich wieder herausgeben, und noch dazu willkührlich gestrafet werden.

§. 37.

Ob eine Herrschaft Kostgeld geben, oder das Gesinde selbst speisen wolle, stehet in derselben Willkühr, und weil die Preise der Lebensmittel an allen Orten in hiesigen Provinzen nicht gleich sind, auch aus solcher Ursache kein gewisser Fuß wegen des wöchentlichen Kostgeldes gesetzet werden können, so soll der Dienstbote mit dem einmal von der Herrschaft mit ihm abgeredeten Quanto sich begnügen, und nachher ein mehreres nicht prätendiren, wenn gleich andere Herrschaften ihren Bedienten etwas mehr geben möchten. Wenn eine Herrschaft seine Bedienten selbst speiset, soll das Gesinde mit landüblicher Speisung, und wenn es bey geringen Leuten und Unterthanen auf dem platten Lande dienet, mit solchen Speisen sich zu begnügen schuldig seyn, die auf ihres Herrn Tische vorfallen, und muß das Gesinde durchaus sich nicht gelüsten lassen, ihrer Herrschaft die Art und Weise, wie es beköstiget seyn wollen, vorzuschreiben, widrigenfalls dergleichen lüsternes Gesinde auf einige Tage mit Gefängnisstrafe bey Wasser und Brod beleget werden soll.

Das sogenannte Vesperbrod aber, welches an einigen Orten von dem Gesinde zwischen der Mittags- und Abendmahlzeit verlanget wird, soll gänzlich abgeschaffet seyn, weil das viele Fressen nur faule Leute und träge Arbeiter macht,

auch

auch bey diesem Vesperbrod die kostbare Zeit liederlich verdorben wird, welche zur Ackerbestellungszeit, beym Torfstechen, in der Erndte, und bey andern Arbeiten weit nützlicher angewendet werden kann: Daher denn sowohl das Gesinde, welches das Vesperbrod verlangen möchte, als auch die Herrschaft, die solches wider gegenwärtiges Verbot dem Gesinde giebet, jedesmal mit einem bis zwey Thaler Strafe beleget werden soll.

§. 38.

Da auch der verderbliche Misbrauch auf dem platten Lande eingerissen, daß viele Hauswirthe, an statt eines Geldlohns, denen Knechten gewisse Ländereyen zur Besaamung untergeben; diesem Unwesen aber durchaus nicht länger nachgesehen werden kann, indem die Erfahrung gelehret, daß solche Knechte die ihnen statt des Lohns untergebenen Aecker zwar mit allem Fleiß kultiviren, hingegen des Herrn seine Länderey vernachlässigen, auch wohl Gelegenheit suchen und finden, denen Herrn von ihrem eigenen gewonnenen Korn heimlich was zu entwenden, auch denenselben den Mist zu stehlen, worüber diese, welche doch alle auf den Stätten haftende Lasten selbst ertragen müssen, unvermerkt ruiniret und in die Nothwendigkeit gesetzt werden, von ihren eigenen, in ihrem Dienst und auf ihre Kosten sich bereichernden Knechten Geld aufzunehmen, und sich selbigen verhaft zu machen, und auf solche Art schon manche Bauerstätte in Verfall gerathen: so soll von nun an kein Landwirth sich weiter unterstehen, denen Knechten oder auch Mägden, zum Leinsäen Ländereyen statt des Geldeslohns unterzugeben, noch dem Gesinde erlaubet seyn, dergleichen zu unternehmen, sondern das Gesinde sich lediglich mit dem ausgemachten Geldlohn begnügen, wie denn diejenige Herrschaft und das Gesinde, welche dagegen gehandelt zu haben überführet wird, 5 bis 10 Thaler Strafe zu erlegen schuldig seyn soll.

§. 39.

§. 39.

Weil die Tagelöhner nichts anders als Dienstboten sind, die man nur auf kurze Zeit auf einen oder mehrere Tage gebraucht, und dann dieses Volk seit einiger Zeit ebenfalls so übermüthig geworden, daß es denen Leuten, die ihrer Hülfe nöthig haben, zur äußersten Last gereichet hat, indem selbige nicht nur das Tagelohn von Zeit zu Zeit sehr gesteigert, sondern auch außerdem noch allerhand Douceurs an Toback, Bier und Branntwein prätendiret, so wird hiermit verordnet und festgesetzet, daß die Tagelöhner, wenn es Mannspersonen sind, und bey eigener Kost arbeiten, des Sommers mit 7 Mgr. des Winters aber mit 6 Mgr. und die Weibsleute bey eigener Kost, des Sommers und Winters mit 4 Mgr. zufrieden seyn, und außer diesem Lohn weiter nichts zu fordern befugt, wenn sie aber von der Herrschaft beköstiget werden, die Mannsleute mit 3 Mgr. und die Weibsleute mit 2 Mgr. und denen gewöhnlichen drey Mahlzeiten, so wie die Herrschaft, bey welcher sie arbeiten, solche zu geben gewohnt ist, sich zu begnügen schuldig seyn, und durchaus sich nicht unterstehen sollen, noch die vierte Mahlzeit oder das sogenannte Vesperbrod zu prätendiren; wie denn sowohl die Herrschaft, welche ein mehreres als festgesetzt ist, denen Taglöhnern bewilliget, als auch die Tagelöhner, welche ein mehreres fordern, für jeden Uebertretungsfall mit einem Thaler Strafe beleget werden soll.

Es wird jedoch die Grafschaft Lingen, wegen der darinn vorkommenden besondern Umstände aus bewegenden Ursachen, von Haltung dieses Paragraphi in Ansehung der Tagelöhner ausgeschlossen, und denen dasigen Unterthanen hiermit nachgelassen, sich mit denen Tagelöhnern, so gut wie sie können, wegen des Tagelohns zu vergleichen.

§. 40.

Digitized by Google

§. 40.

Damit nun diese Gesindeordnung zu jedermanns Wissenschaft, und folglich sowohl bey Herrschaften als Gesinde zur Observanz und Ausübung gebracht werden möge, so soll solche zum Druck befördert, bey denen Rathhäusern, Amts- und Gerichtstuben an den gewöhnlichen Orten angeschlagen, ferner dem Publico durch die Intelligenzzettel, daß solche emaniret, und wo auch für wie viel sie zu haben bekannt gemacht, auch jedermann dabey ermahnet werden, sich selbige anzuschaffen, solche seinem Gesinde vorlesen und publiciren zu lassen. Und damit die geringen Leute, welche nach ihrem Stande und Herkommen sich hauptsächlich, um Brod und Unterhalt zu haben, zum Dienst bey andern bequemen müssen, von Jugend auf in denen Pflichten, die man von treuen Dienstboten fordert, sich zu informiren, und alles desto besser dem Gedächtniß einzudrücken, Gelegenheit haben mögen, so sollen die Schulmeister auf dem platten Lande sowohl, als auch in den Städten, welche geringer Leute Kinder informiren, schuldig und gehalten seyn, wenigstens alle Vierteljahr diese Gesindeordnung, welche ihnen des Endes unentgeltlich mitgetheilet werden soll, denen Schulkindern einmal vorzulesen, bey Strafe von einem Thlr. auf jeden Unterbleibungsfall: daher denn die Magistrate und Beamten, ob auch die Schulmeister hierunter ihre Pflicht beobachten, fleißig nachforschen, und wenn etwa neue Schulmeister bestellet werden, selbigen von dieser ihnen obliegenden Pflicht gehörige Nachricht ertheilen müssen.

§. 41.

Wenn nun die Fälle vorkommen, da entweder das Gesinde über die Herrschaft, oder diese über jenes gegründete Klagen zu führen Ursache zu haben vermeynet, sollen selbige auf dem platten Lande bey der ordentlichen Obrigkeit,

keit, und in denen Städten bey jedem Magistrat des Orts angebracht werden.

§. 42.

Bey Entscheidung der Gesindehändel muß alle Weitläuftigkeit vermieden, und wenn die eingeklagten Fälle in dieser Gesindeordnung bereits decidiret sind, darnach schlechterdings verfahren, die Bescheide sofort zur Execution gebracht, und dagegen weder Appellationes noch Provocationes verstattet werden. Sollten aber besondere wichtige und zweifelhafte Fälle vorkommen, und da sich sonderlich jemand der königl. Bedienten, oder von Handel und andere Eximirte, durch den Bescheid des Richters primae instantiae dergestalt beschweret halten, daß er sich mit selbigen beruhigen zu können nicht vermeynte; so soll er, weil dergleichen geschwind abzumachen, binnen 8 Tagen seine Gravamina anbringen, und mit Beyfügung der Akten und Gutachten, an die Kammern berichtet, die Sache von derselben gänzlich entschieden, anbey diejenigen, so freventliche und ungegründete Beschwerden geführet, dafür zugleich mit einer verdienten Beahndung angesehen werden.

§. 43.

Und da Se. Königl. Majestät bey Untersuchung und Entscheidung der Gesindehändel alle Weitläuftigkeiten abgestellet wissen wollen, so sollen auch weder von dem Gesinde, noch von der Herrschaft einige Sporteln genommen, sondern alle vorfallende Streitigkeiten ex officio abgethan werden, dagegen aber denen Land- und Steuerräthen, wie auch Obrigkeiten, welchen die Cognition in diesen Gesindesachen competiret, zu einem Douceur für ihre dabey anzuwendende Mühe, ein Viertel der Strafen, welche von denen Contraventionen und Uebertretung dieser Gesindeordnung aufkommen, zugebilliget seyn, das eine Viertel aber denen Unterdienern zufließen, und die übrige Hälfte

an das mindische Zuchthaus abgeliefert, des Endes alle Jahr bey dem Schluß desselben ein richtiges Verzeichniß der aufgekommenen Strafen an die Kammer eingesandt werden.

Schlüßlich befehlen Seine Königl. Majestät der mindenschen Krieges- und Domainenkammer, den Land- und Steuerräthen, Gerichtsobrigkeiten, wie auch dem Officio Fisci, über diese Gesindeordnung mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß dagegen nicht contraveniret, die Uebertreter aber gehörig gestrafet werden; wie denn Se. Königl. Majestät zu desto mehrerer Beobachtung und Festhaltung alles dessen, was verordnet worden, dieses Gesindereglement Höchsteigenhändig unterschrieben und besiegeln lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 16ten Juny 1753.

Friedrich.

(L. S.)

v. Happe. v. Boden.

## XXVII.

### Tecklenburg-Lingensche

# Regierungsinstruktion.

De Dato Berlin den 18ten Jan. 1766.

Wir Friedrich König ꝛc. fügen hiemit männiglich zu wissen: Nachdem Wir gnädigst gut gefunden haben, mittelst des von Uns unterm 27ten December a. p. allerhöchst vollzogenen Plans das bisherige Landgericht zu

Tecklenburg mit der lingenschen Regierung zu combiniren; so haben Wir für diese combinirte Regierung Unserer beyden Grafschaften Tecklenburg und Lingen folgende Instruktion entwerfen, und zu jedermanns Achtung, durch den Druck bekannt machen lassen.

§. 1.

Die zu Lingen etablirte Regierung der Grafschaften Tecklenburg und Lingen, bestehet aus einem Senat.

Es sind hiezu bestellet:

Ein Direktor, welcher zugleich mit als Rath arbeitet.
Drey Räthe, wovon der eine blos in Hoheits- Kirchen- und geistlichen Kassensachen arbeitet.
Ein Sekretarius.
Ein Archivarius und Registrator.
Ein Kanzellist.
Ein Kopist.
Ein Pedell oder Kanzleydiener zu Lingen.
Ein Pedell oder Kanzleydiener zu Tecklenburg, welcher jedoch nach des erstern Abgang nach Lingen versetzt wird, und werden alsdenn die Insinuationes im Tecklenburgschen durch einen zu bestellenden Gerichtsdiener bewürket.
Zwey Regierungsboten, welche zugleich zu denen in der Stadt Lingen vorfallenden Executionen gebraucht werden.

Wenn sich junge Leute zu Referendarien und Auscultatoren angeben, so werden solche nach vorhergehenden Examen und Bericht der Regierung angenommen.

§. 2.

Die Iura Fisci besorget in Ansehung der Grafschaft Lingen, ein Hof- und Kammerfiscal und ein Procurator Fisci, welcher vorjetzt zugleich Regierungsadvokat ist, in Anse-

Ansehung der Grafschaft Tecklenburg aber ein Advocatus Fisci; diese haben die Erlaubniß, auch anderer Partheyen Rechtssachen, als Advokaten zu führen.

Außer diesem sind noch fünf Advokaten bestellet, welche zugleich die von der Regierung ihnen aufgetragenen Armensachen übernehmen müssen.

§. 3.

Die Regierung versammlet sich wöchentlich dreymal, nämlich Montags, Dienstags und Donnerstags.

Montags und Donnerstags wird alles, was gerichtlich verhandelt werden soll, desgleichen die Vormundschaftssachen vorgenommen, und die fertigen Relationes verlesen.

Der Dienstag ist zu den Hoheits- und geistlichen Sachen bestimmet.

§. 4.

Es gehören zu dem Ressort der Regierung

a) die Kirchen- und Stiftssachen.
b) die geistlichen Konsistorial- und Schulsachen.
c) die Publica, in so weit sie nach dem Reglement vom 19ten Junii 1749. zu ihrem Ressort gehören.
d) die Gränz- und Regaliensachen.
e) die Durchmarschsachen, in so weit es die Correspondenz mit den Benachbarten, wegen Verstattung des Durchmarsches betrift.
f) die Lehnssachen in beyden Grafschaften.
g) die Civilgerichtsbarkeit in beyden Grafschaften.
   1. Ueber die königlichen Bedienten.
   2. Ueber die von Adel und andere Privat-Gutsbesitzer freyen Standes, nebst ihren Eigenbehörigen.
   3. Ueber die Bürger in den Städten Lingen.

Jedoch behält der Magistrat zu Lingen die bishero ausgeübte Gerichtsbarkeit über die dasigen Bürger in klei-

nen, nicht 20 Fl. betragenden, desgleichen in geringen Injuriensachen, welche mündlich abgemacht werden, desgleichen die Vormundschaften der Lingenschen Bürgerkinder

Tecklenburg
Lengerich
Cappeln
Freren
Ibbenbüren.

4. Ueber die sogenannten Kammerfreyen, wohingegen die Kammer durch ihre respective Beamten und Deputatos sowohl

1. über alle königliche Eigenbehörige in Civilibus, als
2. bey der Amtsstube, oder dem General-Brüchten-Ansatz ohne Unterschied der Personen, ob causae qualitatem cognosciret, in Fällen von

Unpflichten,
Hurerey,
Verbal- und Realinjurien, jedoch die Einwohner der Stadt Lingen ausgenommen, deren Bürger vorgedachtermaßen, in geringen Injuriensachen unter dem Magistrat, in größern aber unter der Regierung stehen, wohin auch alle Injuriensachen der Eximirten gehören,

Polizey- }
Feld- }
Marken- } Excessen.
Forst- und }
Wald- }

Die Regierung ist daher auch nicht berechtiget, in dergleichen Sachen per modum reconventionis zu cognosciren.

h) die

h) Die Criminalia in beyden Grafschaften ohne Unterschied der Personen, und also auch in Ansehung der königlichen Eigenbehörigen.

i) Die Ehesachen in beyden Grafschaften, ohne Unterschied der Personen, und also gleichfalls in Ansehung der königlichen Eigenbehörigen.

§. 5.

Da es den Unterthanen Unserer Grafschaft Tecklenburg, zu beschwerlich und kostbar fallen würde, wegen geringer Klagen und anderer Sachen nach Lingen zu gehen, oder daselbst einen Mandatarium zu bestellen, so wird dem zu Tecklenburg bleibenden Secretario Aschoff, hiermit aufgetragen:

1. Die mündlichen Klagen in Sachen unter 50 Thlr., wenn solche bey ihm angebracht werden, ad protocollum zu nehmen, darauf ein Mandatum de solvendo cum eventuali termino audientiae zu ertheilen, und in termino die Sache usque ad duplicas zu instruiren, sodann aber in Entstehung der zu versuchenden Güte, solche zur Decision an die lingensche Regierung einzuschicken; bleibet der Beklagte im ersten Termino aus, so setzet der Secretarius novum terminum sub praejudicio an, und wenn der Beklagte alsdann wieder nicht erscheinet, so wird des Klägers Vortrag in contumaciam ad protocollum genommen, und an die Regierung zum Spruch eingesandt. Die Regierung schickt hernach die abgefaßte Sentenz an den Secretarium Aschoff zur Publication zurück, welcher die Partheyen dazu vorladen lässet, und ihnen in Sachen über 10 Thlr. zugleich die Fatalia Appellationis, und daß sie solchenfalls einen Mandatarium bey der lingenschen Regierung bestellen müssen, bey der Publikation bekannt macht, auch wie solches geschehen, verzeichnet.

2. In Sachen, welche mehr als 50 Thlr. betragen, desgleichen in Verlöbniß- und Ehesachen, muß der Secretarius Aschoff die bey ihm sich meldende Partheyen anweisen, daß sie bey der lingenschen Regierung die Klage anzubringen, und daselbst einen Mandatarium zu bestellen hätten.

3. Wenn sich jemand wegen Konfirmation eines Kontrakts oder einer Obligation bey dem Sekretario Aschoff meldet; so nimmt derselbe blos ein Protokoll super recognitione auf, und schicket solches zu weiterer Verfügung an die Regierung.

Auf gleiche Art wird es gehalten, wenn jemand die Eintragung oder Löschung einer Obligation und so weiter im Hypothekenbuch suchet, und hat der Sekretarius darüber ein kurzes Protokoll, wofür blos die Copialien genommen werden, aufzunehmen, auch solches an die Regierung, bey welcher das tecklenburgsche Hypothekenbuch ist, einzuschicken.

4. In Vormundschaftssachen, committiret die Regierung dem Sekretario Aschoff die Aufnehmung der Inventarien, Abnahme der Vormundschaftspflichten, und so weiter, und dieser sendet die aufgenommenen Protokolla zu weiterer Verfügung ein.

5. Die Trauscheine werden gleichfalls blos von der Regierung gegeben, wenn aber sich jemand deshalb bey dem Secretario Aschoff meldet, so muß dieser darüber ein kurzes Protokoll, wofür nur die Kopialien bezahlet werden, aufnehmen, darinn die Umstände dessen, der den Trauschein suchet, bemerken, und die weitere Verfügung erwarten.

6. Wenn Delicta Capitalia vorfallen, wobey gar kein Verzug statt findet, muß der Sekretarius Aschoff zur Captur, Besichtigung der todten Körper, und so weiter, schreiten, zugleich aber an die Regierung berichten, und weitere Verhaltungsbefehle einziehen.

7. Da

7. Da dem Sekretario Aschoff ein hinlängliches Gehalt aus der lingenschen Sportulkasse ausgemachet ist, so muß er die Gebühren für alle ihm in dieser Instruktion beygelegte Actus, und für die ihm aufgetragenen Commissiones, desgleichen alle Kopialien ohne Unterschied einziehen, und an gedachte Sportelkasse abliefern, auch die Gebühren und Kopialien unter denen an die Regierung einzusendenden Protokollis, jedesmal taxmäßig verzeichnen.

Außerdem muß er alle Vierteljahr ein Verzeichniß aller bey ihm vorgefallenen Gebühren und Kopialien, mithin auch in denjenigen Sachen, wo die Partheyen sich nachher des Prozesses begeben, und es nicht bis zur Decision der Regierung kommen lassen, an die Regierung einschicken.

Wird ihm jedoch von der Regierung etwas committiret, welches in Tecklenburg nicht expediret werden kann, z. E. ein Augenschein auf dem Lande, Abhörung kranker Zeugen, und so weiter; so sollen ihm die in der lingen- und tecklenburgischen Sportulordnung n. 24. und 25. festgesetzte Diäten von der Regierung passiret werden.

## §. 6.

Wenn von denen, bey der Regierung gesprochenen Sententien appelliret wird, causa auch appellabilis, und das objectum litis nicht so geringe ist, daß nach dem Codice P. IV. T. II. §. 11. und 12. pag. 247. zu verfahren, so wird das Appellatorium bey der Regierung sofort, ohne eine Erkenntniß auf die Justificationsschrift, ad duplicas, oder wenn es einen Incidentpunkt, oder die Frage, an, quid, et a quo probandum betrift, ad exceptiones usque instruiret, und Acta an die Regierung zu Minden gesandt,

welche darinn per modum commissionis erkennet, und Acta cum sententia zur Publication nach zurückschicket.

Wird wider die Appellationssentenz Revisio eingewandt, und es ist Summa revisibilis an das Tribunal vorhanden, welche hiemit in Ansehung beyder Grafschaften Lingen und Tecklenburg auf 200 Rthlr. festgesetzet wird, so werden Acta an das Tribunal eingeschickt. In Ermangelung dieser Summe aber, und wenn gleichwohl die sonst im Cod. Frid. geordnete Summa revisibilis vorhanden; so erkennet der oberste Senat der Clevischen Regierung in revisorio per modum Commissionis.

Es müssen aber nicht, wie bishero geschehen, Acta blos zum Erkenntnis über die Frage: Ob der Appellant oder Revident contra lapsum fatalis justificandi in integrum zu restituiren? verschicket, sondern darüber von der Regierung selbst erkannt und das Appellatorium und Revisorium von derselben instruiret werden, wenn Restitutio in integrum erfolget ist.

Wenn in Criminalsachen ulterior Defensio eingewandt wird, müssen Acta an den Criminalsenat zu Berlin gesandt werden.

## §. 7.

Die Regierung und deren Subalternen und Advokaten müssen in modo procedendi sich nach dem Codice Fridericiano, und dem im Jahr 1761 publicirten, auch nachher alle Jahr fortgesetzten Anhang richten, und daher sich solchen, nebst denen dazu gehörigen Sammlungen der Edikte und Verordnungen, unverzüglich anschaffen und bekannt machen; wegen der geringen Sachen aber, wobey keine Advokaten zugelassen werden, wird die Regierung auf die zu publicirende Untergerichtsinstruction verwiesen.

## §. 8.

Der Director muß die im Codice Fridericiano P. I. T. III. dem Präsidenten vorgeschriebene Obliegenheiten auf das

das genaueste erfüllen, besonders das Distributions- und Verhörsbuch richtig halten, sämmtliche currente Acta alle Monate nachsehen, und wenn eine Sache durch Nachlässigkeit der Advokaten oder Partheyen in Stillstand gerathen, darin ex officio das Nöthige zur Beendigung derselben verfügen, auch die säumige Advokaten dem Befinden nach bestrafen. Desgleichen muß er dafür sorgen, daß die Deposital- und Sportulrechnungen alle Jahr abgenommen, darüber jedesmal ein richtiges Protokoll gehalten, von dem Commissario Bericht abgestattet, und darauf nach geschehenem Vortrage das Nöthige verordnet werde.

Ferner muß er Sorge tragen, daß wegen der Sportuln, sowohl von Lingen als Tecklenburg, richtige Controllen gehalten, die Urhelsgebühren in ein besonderes Buch eingetragen, und die von dem Secretario zu Tecklenburg nach dessen besonderer Instruction unter den Protokollis zu verzeichnende Sportuln und Kopialien gleichfalls in einem dazu bestimmten Buche verzeichnet, wie auch dasjenige, was von denen plus licitanti zu verpachtenden Lingenschen und Tecklenburgschen Richtergarben, Hünern und Torf einkommt, gehörig notiret und berechnet werde.

Endlich muß er alle Vierteljahr eine Tabelle an das Justizdepartement einschicken, worin

1) die Namen der distribuirten Akten,
2) der Name des Referenten,
3) der Tag der Distribution,
4) der Tag der übergebenen Relation, und
5) der Tag der publicirten Sentenz zu bemerken.

## §. 9.

Da bishero öfters schriftliche Klagen ohne beygelegte Vollmacht des Advokaten angenommen worden: so ist solches künftig abzustellen, und nach der Regel nicht eher auf die Klage zu verordnen, bis Vollmacht beygebracht worden, als weshalb die Regierung auf die ausführliche Vor-

schrift der Declaration vom 23. December 1761 in Continuat. Const. de 1761 No. 66. verwiesen wird.

§. 10.

Die Verhörs und alle andere Protokolla müssen niemals ohne Unterschrift einer Gerichtsperson ad acta kommen. Es sind auch die Verhörsprotokolle mehrerer Deutlichkeit halber am Rande mit dem Beysatz: Exceptio, Replica, Duplica zu versehen.

Alle Verhörsbescheide müssen nach der Regel am folgenden Gerichtstage, nach gehaltenem Verhör, publiciret werden, und damit der Director darauf gehörig Acht haben könne; so muß er ein besonderes Verhörsbuch halten, worin alle Verhöre eingeschrieben, und der Name desjenigen, dem er Acta zur Abfassung des Bescheides zustellet, verzeichnet werden muß. In eben diesem Buche müssen in einer besondern Colonne die Bescheidsgebühren eingetragen werden, damit selbiges zugleich dieserhalb zur Kontrolle bey der Sportulrechnungsabnahme dienen könne.

§. 11.

Wenn eine Sache zum Verfahren loco oralis verwiesen worden; so werden die Schriften in den Ferien nicht, wie bisher geschehen, mit Stempel und mit einer besondern Vorstellung, sondern ohne beydes übergeben. Es muß auch die Communication nicht durch eine schriftliche Expedition, sondern durch den Pedellen geschehen, und solches von den Decernenten jedesmal verordnet werden.

§. 12.

Die Wiederklage muß allezeit ante Terminum angestellet, und nicht, wie bishero, mit der schriftlichen Exception in Conventione zugleich annoch zugelassen werden. Exceptio in reconventione muß hingegen mit der Replic in conventione, und Replica in reconventione mit der Duplic in conventione verbunden, solches auch auf dem

Rubro

Rubro der Schrift ausgedruckt, und darauf besonders in reconventione dupliciret werden.

§. 13.

In Berechnungssachen muß nicht, wie bishero geschehen, ein schriftliches Verfahren zugelassen, sondern jeder Punkt besonders coram Commissario usque ad duplicas instruiret, und darauf von dem Commissario der Bescheid abgefasset und vorgetragen werden.

§. 14.

In den Bescheiden und Urtheilen sind die Entscheidungsgründe, wenn sie gleich eingerücket werden, dennoch dergestalt abzusetzen, daß sie sich gleich von dem Erkenntnis selbst unterscheiden.

Alle Bescheide und Urtheile müssen von dem Directore und anwesenden Räthen unterschrieben werden.

In Sachen, welche nur 100 Fl. und darunter betragen, muß nicht, wie bishero oft geschehen, auf Beweis, sondern auf Bescheinigung erkannt, und wenn der Werth des objecti litis ungewiß ist, die Formul so abgefasset werden:

daß Kläger nach Beschaffenheit des objecti zu beweisen oder zu bescheinigen gehalten, daß u. s. w.

Die Probanda und Demonstranda müssen in der Sentenz deutlich und bestimmt festgesetzet, auch allezeit etwas eingerücket werden, damit dasjenige, was bewiesen werden soll, sogleich in die Augen falle.

Wenn der Kläger den Grund seiner Klage beweisen soll, so muß nicht, wie bisher zuweilen geschehen, erkannt werden:

daß der Beklagte von der Klage zu entbinden, es könnte dann der Kläger beweisen, daß u. s. w.

sondern es ist simpliciter auf Beweis zu erkennen, und die Definitiva auszusetzen.

Der

Der Beweis der Exception muß nicht mit dem Gegenbeweise vermenget, sondern sorgfältig davon unterschieden werden.

Die Adjudicationes müssen nicht, wie bisher geschehen, in dem Licitationsprotokoll eingemischet, sondern allezeit hinter demselben, oder auf einem besondern Bogen, in Form eines Adjudicationsbescheides abgefasset werden.

## §. 15.

Wenn ein Beweis durch Eidesdelation angetreten wird, so muß darauf nicht, wie bishero, ein bloßes Mandatum zur Erklärung ertheilet, sondern zugleich Terminus praestationis Iuramenti mit der Auflage, sich vor dem Termin super acceptatione vel relatione Iuramenti zu erklären, angesetzet werden. Vermeynet nun der andere, daß der Eid nicht nach dem rechtskräftigen probando angetragen sey; so muß er vor dem Termin der Eidesleistung, Terminum super Formula Iuramenti ausbringen, in welchem die Formul durch einen Bescheid festgesetzet wird.

## §. 16.

Der Registrator wird wegen seines Amts auf den Codicem Fridericianum P. I. Tit. 9. verwiesen. Besonders muß er

1) Acta gehörig foliiren.
2) Von einem nachgelassenen und angestellten Separato besondere Acta formiren.
3) Auf dem Rubro Actorum die p. 25. Codic. Frideric. vorgeschrieben Rubriken, und außerdem notiren, wenn lis contestiret wird.
4) Keine Rotulos noch Protokolla, worin Zeugenverhöre enthalten, vor der Publication ad acta legen, sondern solche so lange verschlossen in der Registratur aufbehalten.

5) Die

Digitized by Google

5) Die Sentenz erster Instanz nicht, wie bishero, zu Anfange des zweyten Voluminis, sondern zu den Actis erster Instanz, und die Appellationssentenz zu den Actis appellationis heften.

6) Die Vormundschaftsacten ordentlich heften, und nicht wie bishero mit der Rubrike Acta Matrimonialia, sondern Vormundschaftsacten, versehen, auch zugleich das Geburtsjahr der Unmündigen, die Folia, wo der Taufschein, das Curatorium und der Theilungsreceß befindlich, notiren.

§. 17.

Die Advokaten müssen sich überall nach dem Codice Fridericiano achten, und besonders die bisher noch zum Theil gebrauchte fremde Rubriken, z. E. paritio Sententiae anstatt Beweisantretung vermeiden, weshalb sie auf den Codic. Frideric. P. I. Tit. 14. §. 36. verwiesen werden.

§. 18.

Bey denen bisher in der Grafschaft Lingen unter dem Namen der Aufschläge üblich gewesenen Behandlungen der nicht consentirten Gläubiger hat es zwar sein Verbleiben: es müssen aber solche nur alsdenn, wenn major pars Creditorum nach Computation der Forderungen mit dem Debitore darüber einig geworden, verstattet, und in solchem Fall die Dissentientes nicht wie bishero, zur Ausführung der Contradictionsursachen zugelassen werden.

Uebrigens fließen die hergebrachte Gebühren für jeden Aufschlag zur Sportulkasse, aus welcher die Kommissionsgebühren bezahlet werden.

§. 19.

Wegen der Depositorum wird die Regierung auf die schon im Jahre 1753 bey derselben eingeführte Schlesische Depositalordnung vom 4ten August 1750 verwiesen, und

da

da das Depositenbuch nicht nach Vorschrift des §. 18. dieser Depositalordnung eingerichtet ist, so muß solches unverzüglich angefertiget, und nach dem

in Cont. Constit. de 1759 pag. 373.

befindlichen Schemate, eingerichtet werden.

In diesem Buche müssen alle Depositа mit Anführung der Verordnungen zur Einnahme und Ausgabe eingetragen, und unter den Verordnungen die pagina, wo die Eintragung geschehen, verzeichnet werden.

Da auch bishero kein ordentlicher Depositen-Rendant bey der Regierung gewesen; so wird der Secretarius hiemit dazu bestellet, und muß derselbe alle Jahr die Depositalrechnung gehörig ablegen.

Die Regierung muß auch alle Jahre einen Curatorem der Depositenkasse aus ihren Mitteln bestellen, welcher außer dem Rendanten einen besondern Schlüssel haben, und bey Einnahme und Ausgabe der deponirten Gelder gegenwärtig seyn muß.

§. 20.

In Ansehung des Hypothekenwesens muß die Regierung sich in beyden Grafschaften Tecklenburg und Lingen, nach der im Jahre 1753 eingeführten Schlesischen Hypothekenordnung vom 4ten August 1750 achten, und in dem Tecklenburgschen Hypothekenbuch die Rubriken nach dieser einrichten lassen, und wider diejenigen Besitzer der Rittergüter in beyden Grafschaften, welche ihre titulos possessionis noch nicht berichtiget, nach Vorschrift des Edikts vom 4ten August 1763

in Contin. Constit. de 1763 n. 51.

verfahren; imgleichen auch die Besitzer der Häuser und Grundstücke in gedachten beyden Grafschaften zu Eintragung ihres tituli possessionis in das Hypothekenbuch anhalten.

§. 21.

§. 21.

Wegen der Vormundschaftssachen wird die Regierung auf die im Jahr 1753 in der Grafschaft Lingen eingeführte Minden-Ravensbergische Vormundschaftsordnung vom 13. December 1752 und auf das Project des Corporis Iuris Fridericiani verwiesen, welches blos in Vormundschafts- und keinen andern Sachen in beyden Grafschaften die Kraft eines Gesetzes haben soll.

Die Regierung muß aber besser, als bishero, für die Ausmittelung des Vermögens der Kinder und dessen Sicherheit sorgen.

Zu dem Ende muß, da in der Grafschaft Lingen Communio bonorum hergebracht ist, der Wittwer oder Wittwe, sobald sie ad secunda vota schreiten, ein Inventarium cum legali taxa übergeben, und Vormünder vorschlagen.

Die Regierung muß alsdenn dimidiam des Vermögens zwischen Aeltern und Kindern ausmitteln, das Quantum der Kinder in dem Hypothekenbuche ad effectum judicialis hypothecae et praeferentiae eintragen, und wie solches geschehen, bey den Vormundschaftsacten verzeichnen.

Dieses Quantum wird zwar dem überlebenden Ehegatten zur Abnutzung pro onere alendi liberos so lange überlassen, bis die Kinder majorenn werden oder heirathen, oder aus der Eltern Brod gehen; wenn aber der superstes binubus vel binuba in Abfall gerathen, und es an der Sicherheit des Vermögens der Kinder fehlet, muß derselbe angehalten werden, solches herauszugeben, und die Regierung muß alsdenn für die sichere Unterbringung des Vermögens der Kinder sorgen, jedoch dem Superstiti, wenn die Kinder unter seiner Verpflegung bleiben, die Zinsen lassen.

Wenn die Auseinandersetzung zur Zeit der zweyten Heirath vernachläßiget worden, so wird Communio bonorum zum Vortheil der Kinder ersterer Ehe für prorogirt gehalten,

gehalten, dergestalt, daß diese die Wahl haben, ob sie darnach gehen, oder auf dimidiam des gemeinschaftlichen Vermögens, wie es zur Zeit der zweyten Ehe gewesen, bestehen wollen, als weshalb sie zum juramento in litem zugelassen werden, und bleibet ihnen außerdem der Regreß wider das Gericht, welches die Auseinandersetzung versäumet, unbenommen.

In der Grafschaft Tecklenburg, wo die Gemeinschaft der Güter nicht eingeführet ist, muß der überlebende Ehegatte sogleich nach des andern Ableben zur Edition eines Inventarii cum legali Taxa angehalten, und wenn der überlebende Vater ad secunda vota schreitet, das Muttergut der Kinder auf dessen Immobilibus eingetragen, auch, wie solches geschehen, ad acta verzeichnet werden. Die überlebende Mutter aber muß, wenn sie das Vermögen der Kinder in Händen behalten will, sogleich nach des Mannes Tode Sicherheit bestellen, und wenn sie solches zu thun nicht vermag, muß das Vermögen einem angesessenen Vormunde überliefert, und auf dessen Immobilien eingetragen, auch wie solches geschehen, in den Vormundschaftsakten verzeichnet werden.

Sollte sich kein sicherer Vormund finden; so müssen die Gelder ad depositum genommen, jedoch davon keine Procentgelder abgezogen, und von der Regierung für die sichere Unterbringung gesorget, die Gewalt des Vormundes aber, welcher keine Caution bestellt, dergestalt eingeschränket werden, daß er keine Kapitalien erheben kann.

Jedoch hat alles dieses bey den Eigenbehörigen keine Anwendung, sondern es bleibet dieserhalb bey den Eigenthumsrechten und der bisherigen Observanz, in Ansehung derer in beyden Grafschaften Tecklenburg und Lingen überhand genommenen Einkindschaften wird die Regierung auf die Minden-Ravensbergsche Untergerichtsordnung vom 13ten Decembr. 1752 §. 26. verwiesen, und sollen solche künftig ohne allerhöchste Dispensation nicht statt finden.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22.

Da bey den Vormundschaftsakten bisher keine Taufscheine gewesen; so müssen solche künftig von dem überlebenden Ehegatten oder von dem Vormunde erfordert werden.

Wenn dem Vormunde oder Conjugi Superstiti etwas zu prästiren auferlegt ist, wozu allemal eine gewisse Frist gesetzet werden muß; so muß der Registrator nach Ablauf der Frist Acta dem Decernenten ad excitandum zuschicken, welcher sodann in der nächsten Cession das Nöthige verordnen muß.

Ueberdem müssen sämmtliche Vormundschafts-Akta wenigstens alle Jahre einmal von dem Decernenten nachgesehen, und darin dem Befinden nach das Nöthige ex officio veranlasset werden.

Endlich müssen die in der Pupillenordnung §. 22. geordnete, bishero von der Regierung nicht eingeschickte Vormundschaftstabellen, alle Jahr an das Justizdepartement eingesandt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten königlichen Insiegel. Gegeben Berlin den 18ten Januarii 1766.

Friedrich.

(L. S.)

v. Zariges.

## XXVIII.

## Königlich Preußische

# Holz- Forst- Jagd- und Grenzordnung

## des

# Fürstenthums Minden

## und

## derer Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.

De Dato Berlin den 4ten Martii 1738.

---

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meuers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc.

Geben männiglich zu vernehmen; nachdem Unsere Holzungen, Jagden und Grenzen, in Unserm Fürstenthum Minden, auch Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, theils aus Mangel behöriger Aufsicht, theils

theils auch durch unordentlich und unzuläßiges Aushauen, allerhand Bau- Nutz- und Brennholzes und andern Thätlichkeiten mehr, sehr ruiniret, nicht weniger die Wildbahnen, Gehege und Jagden, von denen hiezu berechtigten, zur Setzzeit nicht geschonet, oder wohl von andern unbefugter Weise, Eingrif gethan worden, auch die Grenzen und deren Mahle an verschiedenen Orten in Unrichtigkeit gerathen, welches alles Uns, Unsern Nachkommen, und dem Lande zum merklichen Schaden gereichet:

Als haben Wir in der Absicht, daß Unsere Holzungen nicht noch mehr verwüstet, sondern also gebrauchet werden mögen, damit hiernächst an Bau- und Brennholz kein Mangel entstehe, vielmehr durch gebührende Hegung ein immerwährender Vorrath und Zuwachs gestiftet, mithin Uns dadurch ein beständiger Nutzen und Vortheil geschaffet werde, vor gut und nöthig gefunden, diese Unsere Holz- Mast- Jagd- und Grenzordnung zu jedermanns Wissenschaft, zum öffentlichen Druck zu befördern, auf daß ein jeder Unsere allergnädigste Willensmeynung sich daraus bekannt machen, und hiernächst mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen möge.

Wobey Wir denn Unserer Mindischen Regierung, Krieges- und Domainenkammer, und andern Collegiis, nicht weniger allen Prälaten, Ritterschaften, Drosten, Haupt- und Amtleuten, Magistraten in Städten, Flecken und Dörfern, insonderheit aber Unserm Ober- und Hof- Jägermeister, Oberjägern, sämtlichen Beamten und Forstbedienten, auch sonsten allen und jeden Unsern Unterthanen allergnädigst und ernstlichst hiermit anbefehlen, über diese Unsere Holz- Mast- Jagd- und Grenzordnung steif und fest zu halten, und weder selbst dawider zu handeln, noch andern solches zu verstatten, bey Vermeidung der darinn angedeuteten Strafe und Unserer schweren Ungnade.

## Cap. I.

## Wie es mit denen Grenzen gehalten werden solle.

### §. 1.

Gleichwie vor allen Dingen höchstnöthig ist, daß aller Orten richtige Grenzen und Mahle, wie solche vor Alters gezogen, und entweder mit Grenzpfosten, Bäumen, Steinen, Hügeln oder andern Grenzmahlen bemerket worden, vorhanden seyn mögen, die Erfahrung aber gelehret, daß dergleichen Grenzmahle, durch die Länge der Zeit entweder verfaulet, umgehauen, versunken, oder sonst vergangen, und dahero die Grenzen oft streitig geworden sind; also haben alle und jede Unsere Oberjägere, Beamte und sämtliche Forstbediente, mit allem Fleiße Pflichtschuldigst wahrzunehmen, daß Unsere königliche Landes- und Amtsgrenzen, auch alle Holzungen, Wildbahnen und Felder Unsers Fürstenthums Minden, und Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen nicht geschmälert, weniger Uns etwas hievon entzogen werde. Zu dem Ende Wir denn allergnädigst verordnen, daß Unsere Beamte und Forstbediente, und im tecklenburg- auch lingenschen ein Membrum der dortigen Regierung, bey guter und bequemer Zeit, die Grenzen alle drey Jahr, und wo es nöthig, noch ehr beziehen und renoviren sollen, wobey nicht nur einige Unserer Alten, sondern auch Jungen, in solcher Gegend wohnenden Unterthanen, um die Grenzen kennen zu lernen, und über kurz oder lang, Nachricht davon geben zu können, mitzunehmen, auch diejenigen Interessenten, welche nach vorhergeschehener Notifikation sich entweder selbst dabey einfinden, oder andere dazu bevollmächtigen, zu admittiren sind, also und dergestalt, daß die alten Grenzmahle genau angesehen, selbige, wenn sie unkenntbar worden, wohl und kenntlich wieder gezeichnet, und wie solches

ches geschehen, in dem darüber abzuhaltenden Grenzprotokolle, deutlich aufgeschrieben werden.

§. 2.

Wenn sich zutragen würde, daß angrenzende Potentaten oder Privati der Grenze halber mit Unsern Beamten und Forstbedienten sich nicht vereinigen könnten, sollen sie deshalb an Unsere Krieges- und Domainenkammer berichten, welche dann, wann es angrenzende Potentaten betrift, nöthigen Falls mit Unserer Regierung eine Kommission darüber veranlassen, so es aber Privatpersonen angehet, solches in der Güte abzuthun, oder in Ermangelung dessen, durch einen unpartheiischen rechtlichen Spruch, zu entscheiden suchen wird.

§. 3.

An denjenigen Orten, wo Teiche, Dämme oder Flüsse, die Grenze halten, und ein Durchbruch des Wassers zu befürchten stehet, haben Unsere Beamte und Forstbediente fleißig dahin zu sehen, daß sie bey Zeiten an Unsere Krieges- und Domainenkammer davon Bericht abstatten, damit diesem bald vorgebauet, und solchergestalt Unserm Lande durch große Ueberschwemmung kein Schaden zugefüget werden möge.

§. 4.

So jemand sich unterstehen sollte, einen Grenzbaum oder Pfosten vorsetzlich abzuhauen, soll derselbe dem Befinden nach mit schwerer Geld- oder Leibesstrafe angesehen werden; würde auch einer von Unsern Unterthanen finden, daß einige Grenzpfähle, Bäume oder Grenzsteine ausgerissen worden, und solches dem Beamten oder Forstbedienten seiner Schuldigkeit nach, nicht anzeigen, soll derselbe ebenfalls bestrafet werden.

§. 5.

Hiernächst ist Unsere allergnädigste Willensmeynung, daß, wenn mit einem Forstbedienten, Holzdienern und Mahlleuten eine Veränderung vorgehet, und dessen Bedienung einem andern conferiret wird, ihm sofort bey Antretung seines Dienstes, von Unserm Oberjäger, Beamten, Schulzen, Vorstehern, und andern alten angrenzenden Einwohnern, die Grenze angewiesen, und dabey denen Forstbedienten ein Exemplar dieser Unserer Holz- Mast- Jagd- und Grenzordnung gegeben, denen Holzdienern und Mahlleuten aber daraus ein Extract zu ihrer Instruktion vom Oberjäger zugestellet werden, auch dieselbe bey Ablegung des Eides, besonders mit angeloben sollen, hierüber festiglich zu halten.

## Cap. II.

## Wie es mit Anweisung der Zuschläge zu halten.

§. 1.

Nachdem in Unsern vorerwähnten Provinzien denen Leuten, bis anhero wüste Gründe von Unserm Forstamt angewiesen, in Zuschläge ausgethan, und zu Vermehrung Unserer Revenüen zur Kultur gebracht worden: So befehlen Wir, beydes Unserer Krieges- und Domainenkammer, wie auch Unserm Forstamt hiermit in Gnaden, wenn jemand um einen Zuschlag bittet, ob derselbe ohne Nachtheil Unsers Forstes, auch der Unterthanen Hut und Weide angewiesen werden könne, denen Verordnungen gemäs zu untersuchen, die Hutgenossen darüber zu vernehmen, und sodann, nebst Einsendung des Protokolli, zu Unserer Approbation zu berichten, und gemäs Unsern ergangenen Pönalverordnungen, eher mit keiner Anweisung zu verfahren. Wenn aber Unsere allerhöchste Approbation erfolget, ist die Größe und Beschaffenheit solcher Zuschläge und Gründe accurat

accurat zu annotiren, und insonderheit Acht zu haben, daß ein mehreres nicht, als was angewiesen und abgemessen, mit Graben umzogen werde, sonst diejenigen, welche hierinn excediren, deshalb behörig zu bestrafen sind.

## Cap. III.

## Wie das Holz anzuziehen und zu schonen sey.

### §. 1.

Wir befehlen allen und jeden Unsern Beamten und Forstbedienten gnädigst und ernstlich, sich zusammen zu thun, die unter jedweden Amte belegene Holzungen zu besichtigen, und nach Beschaffenheit, sowohl in Unsern, als den gemeinen Holzungen, in so weit Unsern Unterthanen von der nöthigen Weide nichts entzogen wird, den bereits vorhandenen jungen Aufschlag, auch die auf allen von Holz entblößten Haiden, und sonst an bequemen Oertern anzulegende Eichel- und Buchgärten so lange zu behegen, bis daran von dem Vieh kein Schade mehr geschehen könne, und damit Unserer allergnädigsten Willensmeynung um so vielmehr ein Genügen gethan werde; so haben unsere Beamte und Forstbediente eine Specifikation an Unsere Krieges- und Domainenkammer und Oberjäger jährlich davon einzusenden, um diejenigen, welche solches unterlassen, zu bestrafen.

### §. 2.

Da wir auch erfahren, daß die nahe an Unsern Holzungen wohnende von Adel und Städte, auch andere Unterthanen in selbigen, die Hütung sehr mißbrauchen, indem sie weiter, als befugt, solche extendiren, wodurch nicht nur der junge Aufschlag des Holzes, sondern auch Unsere Wildbahn ruiniret wird, weil das Wildpret keinen ruhigen Stand zum setzen behält; so befehlen Wir Unserer Krie-

ges- und Domainenkammer und Forstamte gnädigst und ernstlich, die Possession, welche etwa vorgeschützet werden möchte, auch die Jura derjenigen von Adel, Städten und Dorfschaften, welche dergleichen Huten und Triften in Unsern und gemeinen Holzungen sich anmaßen; absonderlich aber, ob sie nicht damit weiter, als sie berechtiget, gekommen seyn, genau zu untersuchen, um sodann, dem Befinden nach, das nöthige verordnen zu können.

§. 3.

Mit denen gemeinen Holzungen, worinn Wir das Haurecht besitzen, und Unsere Forstbediente die Aufsicht darüber haben, wollen Wir es wie in Unsern Forsten dergestalt gehalten wissen, daß, wenn das Holz erwachsen, solches in gewisse Schläge oder Kaveln vertheilet, was zu Mast- und Nutzholz nicht dienlich, zur Feuerung niedergeschlagen und in Klafter, jede 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, und jede Klobe 3 Fuß lang, ingleichen das kleine Schneidel- und Reisholz in Bande, jedes 3 bis 4 Fuß lang und 2 Fuß dick, in Haufen von 30 Bund gesetzet, und entweder zum Deputat gebrauchet, oder zu Unserm Nutzen etwa durch eine Licitation, oder wie es Unserm Interesse sonst am zuträglichsten verkaufet, jedoch aber auch dahin gesehen werden solle; daß ein jeder Interessent allezeit 2 bis 3 Klafter und so viel Haufen Reisholz, zu seiner Nothdurft davon bekommen möge.

§. 4.

Wo nun dergleichen Holzschläge gemacht sind, welche mit gewissen Zeichen zu distinguiren, daselbst soll kein Vieh, so lange dasselbe an denen Laden Schaden thun kann, hingetrieben, noch bey unausbleiblicher Strafe jemanden verstattet werden, darinnen Plaggen zu stechen, Gras zu mähen, oder selbiges mit Sicheln abzuschneiden, noch Laub abzustreifen, oder aufzuharken.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Nicht weniger haben Unsere Beamte und Forstbediente die ungesäumte Anstalt zu machen, daß bey jedem Dorfe, auch einzeln Bauerhöfen, auch des Orts Gelegenheit, gleichfalls Eichelkämpe angeleget, Eicheln und Bucheckern darin gesäet, und vor dem Anlauf des Viehes bewahret werden mögen, wie Wir denn die Aufsicht hierüber denen nächst dabey wohnenden Unterthanen Kraft dieses, mit anbefehlen, und bey entstehendem Schaden, dieselben zur Ersetzung angehalten wissen wollen.

§. 6.

Wenn die gesäeten Eicheln und Bucheckern aufgeschlagen, und zum Verpflanzen tüchtig geworden, sollen die geradesten Stämme oder Heistern durch Unsere Unterthanen, unter der Direktion des Beamten und Forstbedienten an bequeme gutgründige Oerter, wo Eicheln und Buchen wachsen können, versetzet, und von denenselben, wie mehr erwähnet, vor dem Vieh in Acht genommen werden, auf daß aber die Pflanzung recht geschehen möge, haben Wir hievon eine besondere Beschreibung dieser Unserer Holz- Mast- Jagd- und Grenzordnung am Ende beyfügen wollen, damit Unsere Forstbediente und Unterthanen sich daraus belehren, und hiernächst die Versetzung der jungen Eicheln und Büchenstämme darnach gehörig verrichten können.

§. 7.

Derjenige Eigenbehörige, welcher auf Unsern Höfen Privat- oder gemeinen Holzungen Bauholz bekömmt, soll nebst dessen Bezahlung, durch Unsere Forstbediente angehalten werden, daß er unter ihrer Aufsicht vor jede abzuhauende Eiche auf seinem Hofe 6 Stück junge Eichen, ein anderer aber, so dergleichen Holz erhält, solche in Unsern Privativ- oder gemeinen Holzungen an dem Orte, der ihm

von Unsern Forstbedienten hiezu angewiesen wird, pflanzen, und mit Dornen oder Pfählen, wo es nöthig, vor dem Vieh bewahren müsse. Wer solches unterlässet, ist auf dem ersten Holzmarkt vor jeden Stamm junger Eichen, den er nicht gepflanzet, 6 gute Groschen zu erlegen schuldig, welche dem Beamten eingeliefert, und zum Verpflanzen angewandt werden sollen; so aber jemand diese Arbeit durch die Forstbediente oder Mahlleute verrichten lassen will, soll derselbe vor jeden Stamm zu pflanzen 2 Groschen erlegen, und alsdenn der Forstbediente gehalten seyn, dem Oberjäger und Beamten jährlich anzuweisen, wo er solche Anzahl junge Eichen gesetzet habe.

§. 8.

Gleichergestalt soll Unsern Leibeigenhörigen auch übrigen Unterthanen, und zwar jeden insbesondere obliegen, alle Herbste, sowohl in Privat- als gemeinen Holzungen 6 junge Eichen, und 4 Buchenstämme unter der Aufsicht Unserer Beamten und Forstbedienten zu pflanzen, diese aber, wenn die Unterthanen dergleichen Pflanzen nicht haben, ihnen solche aus Unserm Gehölze und Eichelgarten ohnentgeldlich, Fremden aber vor billigmäßige Bezahlung abfolgen lassen, junge Heister ausgenommen, so nicht verkaufet werden müssen.

§. 9.

Und da Wir vorhin allergnädigst verordnet, daß niemand von Unsern Unterthanen und freyen Leuten, in den Ehestand sich begeben solle, er habe denn zuvor 6 junge Eichen oder Buchen, und 6 Obstbäume gepflanzet, und zum Wachsthum gebracht, diese Pflanzung aber, da sie öfters entweder zur Unzeit, oder auf keinen guten Grund geschehen, wenig gefruchtet; als verordnen Wir hiemit, daß künftig, wenn es die Jahrszeit leidet, auf einen gewissen von denen Forstbedienten anzuweisenden Platz unter-

ter ihrer Aufsicht die Eichen und Buchen gepflanzet, sonsten aber anstatt der zu pflanzenden 6 Eichen- oder Buchenstämme, hinkünftig von Unsern Unterthanen oder freyen Leuten, welche in den Stand der Ehe treten wollen, vor jede Pflanze 2 Groschen Unserm Amte erleget, und zur Pflanzung angewandt, die Prediger auch bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernstlichen Bestrafung, niemand eher kopuliren sollen, bis derselbe von Unserm Beamten einen beglaubten Schein über die wirklichen entweder gepflanzten Bäume, oder entrichtete Pflanzgelder, produciret habe, überdem sollen sie auch alle vier Monate eine Specifikation derer Verheiratheten, Unserm Oberjäger jeder Provinz abliefern, damit diese dahin sehen können, daß die im Amte gezahlte Pflanzgelder zu solchem Behuf allein verwandt werden mögen, die Obstbäume aber sollen von denen, so eigenen Grund haben, in natura zu rechter Zeit gepflanzet, von denen aber so nicht Gründe besitzen, sollen anstatt der Obstbäume junge Eichen an denen Orten, so ihnen von Unsern Forstbedienten anzuweisen, gepflanzet werden.

§. 10.

Damit auch der Anwachs des Bauholzes befördert werde, sollen Unsere Forstbediente sich bemühen, alle Jahr Fichten- und Tannensaamen, zu dessen Anschaffung Unsere Krieges- und Domainenkammer auf vorher geschehene Vorstellung der Forstbedienten, die nöthigen Gelder aus denen einkommenden Pflanz- und Strafgeldern hergeben und assigniren wird, anzuschaffen, auch in Oerter, welche zum Ackerbau und Weide nicht dienlich, zu rechter Jahreszeit säen, und sind die Mahlleute, wie sie sich mit dem Ausklopfen des Saamens zu verhalten, vorhero zu instruiren, die Beamte auch gehalten, auf jedesmaliges Ersodern zum Säen die dazu benöthigten Unterthanen zu bestellen.

§. 11.

§. 11.

Weil bis anhero vieles Holz mit denen Zäunen verwüstet worden; so haben Unsere Beamte und Forstbediente die Anstalten zu machen, und darüber eigentlich zu halten, daß überall, wo es sich nur schickt, anstatt der Zäune Wälle aufgeworfen, und darauf lebendige Hecken angeleget, auch von Unsern Unterthanen bey ihren Höfen und Wiesen, oder wo es sonst bequem gefunden wird, Weiden und Pappeln gepflanzet, und allenfalls nur an solchen Oertern, allwo wegen des schlimmen Grundes kein Holz wachsen will, die Zäune davon verfertiget, auch dazu die in denen Brüchern befindliche junge Ellern mit angewandt, selbige aber des Winters, ehe der Saft in die Bäume tritt, abgehauen werden mögen, damit die Stämme wieder ausschlagen können.

§. 12.

Es sollen auch Unsere Unterthanen bey Vermeidung arbitrairer Strafe sich nicht mehr unterstehen, weder in Unsern Privat- noch gemeinen Holzungen, wo sich junger Eichen- und Büchenaufschlag zeiget, die Wacholder- oder Hülstesträucher durchs ganze Jahr ohne Unterschied abzuhauen, weniger Laub darunter wegzuharken, allermaßen der darunter befindliche Aufschlag mit ruiniret wird; und

§. 13.

Nachdem boshafte Leute sich unternommen, junge im schönsten Wachsthum stehende Eichen und Büchen, Weiden, Linden, auch ander Holz, in Unsern und gemeinen Holzungen, auch Eichekämpen, oder wo sonst dergleichen zu finden, abzuschneiden, oder auf andere Art zu verderben; als befehlen Wir Unsern Beamten, Forstbedienten und Ausreutern, auch insgemein allen Unsern Bedienten und Unterthanen gnädig und ernstlich, auf solchen Unfug ein wachendes Auge zu haben, damit dergleichen Frevler,

sie

sie seyn Ein- oder Ausheimische, (letzternfalls man ihrer Person sich gleich zu bemächtigen,) bey dem nächsten Amte nach Befinden entweder zur Geld- oder Leibesstrafe gezogen werden mögen; und wie Wir per Edictum vom 8ten Octobr. 1731 allergnädigst verordnet, welchergestalt es darunter mit denen Soldaten gehalten werden soll, als hat es dabey sein Bewenden, und ist dieses Edikt, damit es gehörig beobachtet werde, dieser Forsterdnung hinten angefüget worden.

§. 14.

Derjenige, welcher ohne Anweisung Unsers Forstbedienten und Beyseyn des Beamten, Eichen oder Büchen eigenmächtig in Unsern Forsten abhauen wird, soll nach der Holztaxe und Werth der Eichen dieselbe bezahlen, und überdem drey Rthlr. Strafe erlegen; das bezahlte Geld wird gewöhnlichermaßen berechnet: Wie denn auch das Plaggenabmähen und Schaufeln an solchen Oertern, wo Eichen und Büchen stehen, unter Bäumen bey 2 Rthlr. Strafe, nicht weniger das Plaggenstechen auf denen Grasangern hiermit gänzlich verboten, und wer hierwider handelt, 3 bis 6 Rthlr. Strafe, und 2 Gr. Pfandgeld auf dem nächsten Holzmarkt zu erlegen schuldig seyn, allenfalls auch am Leibe gestrafet werden soll, wegen der gemeinen Markenholzungen aber lassen Wir es bey denen bisherigen Verfassungen bewenden.

§. 15.

Da wir auch vernehmen, daß sowohl die durch Unsere Brücher und niedrige Lande zu besserer Weide des Viehes, wie auch vor dem Anlauf desselben von Unsern Unterthanen um ihre Ländereyen gezogene Graben selten aufgeräumet, und nicht in guten Stande erhalten werden: Als haben Unsere Beamte und Forstbediente fleißig darnach zu sehen, und die Säumigen daran zu erinnern, widrigenfalls

genfalls aber selbige, und insonderheit diejenigen, welche sich unterstehen, aus denen Mühlenbächen bey trockener Zeit das Wasser auf ihre Wiesen zu leiten, auf dem Holzmarkte mit neun Mgr. zur Strafe zu ziehen, und dem Angeber überdies jedesmal drey Mgr. von dem Contravenienten erlegen zu lassen.

§. 16.

Derjenige, welcher schuldig ist, die gemeine Hecken zu Abwehrung des Viehes von denen Saatfeldern zu unterhalten, und solches nicht mit allem Fleiß beobachtet, soll allemal im Mindenschen und Ravensbergschen, auch Tecklenburgschen, nach der bisherigen Observanz in 12 Gr., im Lingenschen aber nach der Holzungsinstruktion in 2 Rthlr. Geldstrafe verfallen seyn, wann es aber ein Armer, mit dem Gefängnis oder am Leibe gestrafet, und dem Anbringer noch besonders 2 Gr. zu erlegen angehalten werden.

§. 17.

Dasjenige Ausrahden beydes in Unsern eigenen und gemeinen Holzungen auf denen sogenannten Anschüssen, soll gänzlich untersaget seyn, und überhaupt keinem Vasall noch Unterthan freystehen, ohne Unsers Forstamts Gutfinden, und darüber von Unserer Krieges- und Domainenkammer, auch Unserer allergnädigst erfolgten Approbation, Holz auszurahden; falls aber einige Oerter mit Holz nicht mehr bewachsen, so soll der Acker vermessen, und wann Uns davon referiret worden, dem Befinden nach der Acker nach dem wahren Ertrag zu $\frac{1}{4}$ denen Competenten eingeräumet werden, zu dem Ende von Unserm Forstamt, der Krieges- und Domainenkammer, auch Unsern Beamten jährlich anzuzeigen ist, wo dergleichen Acker gemacht werden kann:

§. 18.

§. 18.

Soll Unser Oberjäger mit Zuziehung jedes Orts Beamten und mit Vorwissen und Approbation Unserer Regierung, auch Krieges- und Domainenkammer untersuchen, wie weit bey zweifelhaften Fällen Unsere Vasallen und Unterthanen mit denen prätendirenden eigenen Holzungen berechtiget seyn, und da sich finden würde, daß sie mehr besitzen, als die alten Catastra besagen, wollen Wir selbigen darin ferner keine Freyheit gestatten, sondern als Unsere privative Holzungen, sofort in Unserer Forstbedienten Aufsicht geben. Und da Wir vernehmen, daß in denen gemeinen Marken kein Unterschied, ob das Holz im besten Flor oder Abnehmen gekommen, gemacht werde, so soll auf gleiche Weise, wie weit ein jeder mit der Erbart zu Bau- und Brandholz, oder wegen Deputats interessiret, gleichfalls untersuchet, und darüber eine billigmäßige Proportion, auch Eintheilung nach dem Zustande der Holzungen getroffen und gemacht werden.

§. 19.

Ferner befehlen Wir allergnädigst und ernstlich, daß Unsere Eigenbehörige auf ihren contribuablen Gründen eigenmächtig wann und wie sie wollen, kein Holz abhauen, oder solches ohne Unsere Permission außer Landes verkaufen, sondern wann sie zu Reparirung ihrer Höfe oder sonsten Bauholz gebrauchen, sich dasselbe zu rechter Jahreszeit von Unsern Forstbedienten anweisen lassen sollen, immaßen Wir an dergleichen Holz, bedürfenden Falls den Vorkauf haben, und solches nach dem Werthe jederzeit bezahlen wollen. Wie denn im Mindischen und Ravensbergischen sothane Holzanweisung ohnengeltlich geschehen, im Lingenschen aber vor jeden Stamm denen Holzknechten, weil sie kein Salarium haben, 2 Stüver gezahlet werden sollen, falls solches bisher gebräuchlich gewesen.

§. 20.

§. 20.

Da Wir auch verschiedentlich allergnädigst verordnet, daß Unsere Vasallen ihrer eigenen Holzungen zum Nutz und Vortheil sich zwar bedienen könnten, jedoch dergestalt, daß es ihren Successoribus nicht zum Schaden gereichete, dieser Unserer heilsamen Willensmeynung aber bis anhero nicht gebührend nachgelebet, sondern von ihnen das beste Holz ohne Unterschied niedergeschlagen, ja gar auswärtig verkauft worden; als hat Unsere Krieges- und Domainenkammer, auch Oberjäger, denenselben bekannt zu machen, daß wenn sie hiernächst Eichen oder Büchen aus ihren Holzungen zu verkaufen gesonnen, sie jedesmal, und zwar bey Verlust ihres Holzes, vorhero deshalb nöthige Vorstellung thun, mithin von Unsern Beamten und Forstbedienten ein Attest vorzeigen sollen, daß es abstehendes Holz sey. Auf solchen Fall Wir zwar Unsern Consens dazu ertheilen, doch aber auch an diesem Holze, dafern Wir dessen zu Unsern Gebäuden etwa benöthiget seyn möchten, den nächsten Kauf nach dem Werthe reserviret, und hiermit Unsern Fiskälen aufgegeben haben wollen, die Contravenienten bey Unserer Krieges- und Domainenkammer, um das Nöthige ferner zu verfügen, anzuzeigen.

§. 21.

Wenn ein oder der andere Forstbediente überführet wird, daß er die Holzkäufer ohne Ursach aufgehalten oder gar abgewiesen, soll derselbe nachdrücklich davor angesehen werden, insbesondere aber keinem Beamten noch Forstbedienten erlaubt seyn, Holzhandel zu treiben, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und arbitrairen Bestrafung.

§. 22.

Von dem Bauholz, welches zu Ausbesserung Unserer Domainengebäude von Jahren zu Jahren erfordert wird, hat der Landbaumeister in Zeiten genaue Anschläge zu machen,

chen, und allemal die Sorten zu specificiren, ob es Schwelle, Balken, Sparren, Latten oder Planken seyn sollen, solche alsdann gegen den Monat Novembr. Unserer Krieges- und Domainenkammer zu übergeben, damit dieselbe, wann dergleichen Anschläge von ihr zuvor examiniret, solche an Uns einsenden, und nach erfolgender allergnädigsten Approbation in dem jährlichen Bauetat mit ansetzen könne, wie denn solches auch in der Forstrechnung sub Tit. Freyholz aufzuführen ist, die Forstbedienten aber haben, wenn sie die Anschläge zu hoch finden, der Krieges- und Domainenkammer solches mit Solidité anzuzeigen, auch dahin zu sehen, daß das gefolgte Freyholz zu dem Behuf, wozu es gegeben, auch wirklich gebrauchet und angewandt werden möge.

§. 23.

Ferner befehlen Wir allergnädigst und ernstlich, daß in Unserer Grafschaft Lingen diejenigen, welche ihre Schweine in die Brücher und gemeine Weide treiben, vom May an bis Michael solche mit einem ganz kleinen kupfernen, durch die Nase gezogenen Ring (welches ohnentgeltlich geschehen soll,) krampen, auch in währender vorbenannten Zeit keine Schaafe auf denen Weideländern, indem diese vor die Pferde, Rindvieh und Schweine allein zu behalten seyn, geweidet werden sollen.

§. 24.

Denen Beamten, Arendatoribus und andern Deputanten soll jedesmal das ihnen verschriebene Deputatholz von Unsern Forstbedienten zu rechter Zeit angewiesen, keinem Deputanten aber bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe zugelassen werden, dasselbe ohne solcher Anweisung hauen oder wegholen zu lassen, dahero denn auch die Forstbediente gehalten sind, sich ihr Deputat durch den Beamten allezeit bey Vermeidung kurz vorerwähnter Strafe anweisen zu lassen.

## Cap. IV.

## Von denen Ziegen.

Die Ziegen sollen nur auf freyen Feldern und flachen Heiden, wo kein Holz stehet, geduldet, an denjenigen Orten aber, wo sie den Holzungen Schaden thun können, gänzlich abgeschaffet werden, widrigenfalls die Forstbedienten, Landreutere und Vögte, oder andere dergleichen Amtsdiener Macht haben, solche nach geschehener Publication dieser Verordnung, gleich wegzunehmen, welche Wir sodann verkaufen, die Halbscheid Uns berechnen und die andere Hälfte dem Anbringer vor seine Mühe geben lassen wollen.

## Cap. V.

## Von dem Feueranlegen in denen Haiden und Wäldern.

### §. 1.

Nachdem Unsere Haiden, Wälder und Torfmohren durch Feueranlegen verschiedentlich großen Schaden gelitten; als gebieten Wir Unsern Beamten, Forstbedienten und allen getreuen Dienern hiermit ernstlich, darauf ein wachendes Auge zu haben, daß weder von denen Hirten oder Schäfern an Bäumen, und in denen Torfmohren Feuer angeleget, noch denen Reisenden oder Fuhrleuten das Tobaksrauchen und Feueranschlagen, auf denen öffentlichen Landstraßen, in denen Haiden, bey Verlust ihrer Wagen und Pferde verstattet werde, sollte aber jemand auf vorbemeldte Art oder sonsten Feuer ausbringen, wollen Wir denselben ohne Unterschied, wenn er solvendo zu vierfacher Bezahlung des Unsern Haiden dadurch verursachten Schadens anhalten, und falls er nichts im Vermögen hat, 10 Jahr in der Festung karren, oder nach Beschaffenheit

heit an Leib und Leben strafen, hingegen denjenigen, welcher solches angezeiget, vor seine Mühe jedesmal 2 Thlr. aus Unserer Forstkasse reichen lassen, und dafern eine solche Feuersbrunst entstehet, sollen Unsere Einwohner in Städten und Dörfern, nicht nur auf Verlangen Unserer Forstbediente, sondern auch von selbst, so bald sie das Feuer gewahr werden, zum Löschen eilig hinzulaufen, wovor sie jederzeit, wenn sie willig gewesen, von Unserm Amte ein oder mehr Tonnen Bier, welche von Unsern Forstgefällen zu vergüten sind, nach Anzahl der Mannschaft zu gewarten haben, von denen Säumigen aber ein jeder zwey Thaler Strafe an Unser Amt erlegen, und solches Geld von dem Landreiter alsofort beygetrieben werden soll.

## Cap. VI.

## Von denen Immen oder Bienen, welche in Unsere Heiden gesetzt werden.

Weil bis anhero einige Unterthanen in Unsere Holzungen oder Heiden Bienen gesetzet, Uns aber davor nichts entrichtet; so sollen sie bey Verlust der Bienen hinkünftig gehalten seyn, mit Unsern Beamten und Forstbedienten wegen des jährlich davor zu zahlenden Zinses einen Accord zu machen, dahingegen Wir denjenigen, welcher solchen Bienen Schaden zufüget, mit 5 Thlr. oder nach Befinden härter bestrafen lassen wollen.

## Cap. VII.

## Von denen Holzmärkten oder Holzgerichten.

### §. 1.

Es soll in Unsern Aemtern und Vogteyen des Herbstes oder Winters, wann Unsere Unterthanen mit der Feldarbeit nicht beschäftiget sind, vor Unsern Oberjäger, einem

nem Deputirten der Krieges- und Domainenkammer, dem Beamten und Forstschreiber, welcher letztere zuvor die Aemter bereisen, und das nöthige zu Abnahme der Forstrechnungen veranstalten muß, jährlich einmal Holzmarkt gehalten, mithin solcher wenigstens 8 Tage vorher von denen Kanzeln publiciret, auf selbigen aber nicht nur alle Forst- und Jagdexcesse bestrafet werden, sondern es können alsdann auch diejenigen so Holz kaufen wollen, sich angeben, und was sie vor Holz verlangen, nach jedes Orts Beschaffenheit erhandeln.

§. 2.

Zu gleicher Zeit haben Unsere Oberjägere die in jedem Amte belegene Holzungen zu bereiten, und zu untersuchen, ob darinn Schaden geschehen, und wie weit Unseren heilsamen Verordnungen nachgelebet worden, auch welchergestalt das abgestandene Holz zu Unserm höchsten Interesse am besten zu verkaufen, und wie sonsten ein Nutzen zu stiften sey; bey der Anweisung und Verkaufung des Holzes aber sollen Unsere Beamte mit zugezogen werden, die Controlle von dem verkauften Holze, und den dafür beliebten Preis führen, und fürnehmlich dahin sehen, daß es aufs höchste verhandelt, auch mit dem Unsern Oberjägern anvertrauten Eisen richtig gezeichnet werde, dabey Wir Unsern Forstbedienten in Gnaden anbefehlen, fleißig Acht zu haben, daß dergleichen Zeichen von denen Käufern nicht ausgehauen, das erkaufte Holz aber kurz an der Erde abgestämmet, und derjenige, welcher hierinn zuwider lebet, auf dem nächsten Holzgerichte zur Bestrafung gezogen werden möge.

§. 3.

Zu Ausführung des angewiesenen Bau- und Brennholzes wollen Wir nach jedes Orts Gelegenheit zwey Tage in der Woche, als den Dienstag und Donnerstag angesetzet,

ßet, und niemanden davon ausgenommen wissen, sondern diejenigen, welche außer diesen Tagen in Unsern Holzungen betroffen werden, von Unsern Forstbedienten pfänden, und auf dem Holzgerichte nach Verschulden bestrafen lassen.

§. 4.

Auch müssen die Holzkäufere bey Verlust des erhandelten Holzes, dasselbe allemal nach der Anweisung innerhalb zwey Monaten aus Unsern Holzungen wegholen, oder daferne solches, aus erheblichen Ursachen nicht geschehen könnte, sich dieserhalb bey Unsern Forstbedienten melden, um eine andere Zeit zu benennen.

§. 5.

Wenn auf Unserer Krieges- und Domainenkammer Verordnung einiges Holz verkauft, oder zu Unsern Domainengebäuden angewiesen wird, sollen Unsere Beamte, gleichwie bey allen Ausweisungen allemal in Person mit zugegen seyn, und keinen andern an ihrer statt dazu abschicken, über das angewiesene und verkaufte Holz aber, richtige Gegenrechnung halten, und auf Unserm Holzmärkten solche an Unsere Holzschreiber gebührend abgeben.

§. 6.

Unsere Eigenbehörige, welche einiges Holz zu Reparirung ihrer Gebäude nöthig haben, sollen von dem Beamten hierüber einen Consensschein, welcher ohnentgeltlich ertheilet werden muß, einholen, und auf dessen Vorzeigung, Unsere Oberjägere auch übrige Forstbediente, die Anweisung thun, annebst der Beamte, auch so viel möglich, der Forstbediente dahin sehen, daß das verlangte Holz zum vorgegebenen Bau, wirklich angewandt werde.

§. 7.

Das dürre Holz haben Unsere Forstbediente zu Unserer Eigenbehörigen nothdürftigen Brand, auch wenn sie dergleichen Holz übrig haben, zum Verkauf zu rechter Jahreszeit ohnentgeltlich anzuweisen, dahingegen aber soll der Unterthan vor jeden Stamm 6 junge Eichen oder Buchen, unter Aufsicht der Forstbedienten zu rechter Zeit setzen, bis ins dritte Blatt liefern, und vor dem Vieh so lange beschirmen, bis sie davon nicht mehr beschädiget werden können, in Entstehung dessen, selbige auf dem nächsten Holzmarkt zur Strafe zu ziehen sind.

§. 8.

Weil Wir auch vernommen, was maßen Unsere Unterthanen und Eigenhörige ihr Dust- oder Weichholz in denen Brüchern, unterm Vorwand die Oerter zu Acker zu machen, verhauen, so verordnen Wir hiemit, daß ihnen zwar auf kontribuablen Gründen, mit Vorwissen und Approbation des Oberjägers und Beamten das Holz auszurahden, und solche Oerter zur Kultur zu bringen, gestattet werden solle, in denen Gemeinschafts-brüchen aber kann dergleichen Ausrahdung wegen der Hude, und da denen Colonis der Grund davon nicht gehöret, nicht erlaubet werden, und wenn also die kontribuable Brücher ohne Vorwissen des Oberjägers und Beamten ausgerahdet, oder zu unrechter Zeit in denen Gemeinheitsbrüchern, Elsen und ander Weichholz gehauen werden sollte, ist wider die Ungehorsame, wenn sie von Unsern Eigenhörigen, nach Unserm Eigenthumsrecht zu verfahren, andere aber bey dem nächsten Holzgerichte zur Bestrafung anzuzeigen.

Cap.

Digitized by Google

## Cap. VIII.

## Vom Holzstehlen.

### §. 1.

Demnach die Holzdieberey in Unsern Privat- und gemeinen Marken, zeithero sehr überhand genommen; als befehlen Wir Unsern Forstbedienten und Mahlleuten, auf diesen Unfug fleißig Acht zu geben, und bey Vermeidung der Kassation niemanden zu conniviren, oder das Verbrechen heimlich abzuthun, sondern die Delinquenten auf frischer That zu pfänden, und das Pfand an Unser Amt gegen einen Schein abzuliefern, und mittelst Vorzeigung desselben, solche auf dem nächsten Holzmarkt anzuklagen, damit sie wegen des bey Tage gestohlnen Holzes nicht allein zu Bezahlung desselben Werths und nach der Taxe, sondern auch dafür eben so viel Strafe zu erlegen, angehalten werden, wenn es aber des Nachts geschehen, ist die Strafe zu $\frac{1}{3}$ zu verhöhen, und dem Forstbedienten oder Mahlmann von jedem Rthlr. a part 2 Groschen Pfandgeld zu erlegen; die so viel nicht im Vermögen haben, wollen Wir zu allerhand nützlicher Forstarbeit nach Proportion des Verbrechens und Bruchs condemniren, darüber von denen Beamten und Forstschreibern jedesmal ein richtiges Protokoll halten, und damit bey Ablegung der Rechnung die Einnahme der Strafen justificiren lassen.

### §. 2.

Daferne aber dergleichen Holzdiebe aus andern Landen sind, sollen Unsere Forstbediente denenselben auf betroffener That, wenn sie Wagen und Pferde bey sich haben, solche wegnehmen, und an den nächsten Beamten liefern, welcher sodann sich wegen des Werths des Holzes und des Bruchs Caution machen lässet, und darüber ein richtiges

Protokoll abhält, so zu Determinirung der Strafe beym nächsten Holzungsgericht produciret werden muß.

§. 3.

Wer sich der Pfändung widersetzet, ist von Unsern Forstbedienten oder Mahlleuten mit Gewalt anzugreifen, und in Unser Amt zu liefern, da dann ein solcher mit doppelter Strafe und Bezahlung der Arrestgebühren zu belegen ist.

§. 4.

Von allen einkommenden Forststrafen wollen Wir jedesmal den Denuncianten den vierten Pfennig geben, die übrigen drey Theile aber nach Abzug der von denen aufkommenden Strafen in Unserer Grafschaft Lingen, dem lingenschen Waisenhause vermachten Quote, in Unsere Forstrechnungen behörig einführen lassen.

§. 5.

Da auch in Unsern Privat- und gemeinen Holzungen sowohl, als auf der Leibeigenhörigen Höfen, Aeckern und Wiesen, die Bäume abgeschälet oder geringelt, die Aeste abgehauen und sonst auf andere Art beschädiget, desgleichen der junge Aufschlag durch angelegtes Feuer ruiniret worden; als verordnen Wir hiemit alles Ernstes, daß die Schäfer und Hirten niemalen eine Axt, Beil oder Feuerzeug bey sich führen, sondern auf dem Fall von Unsern Forstbedienten gepfändet, und auf dem ersten Holzmarkt hart darüber bestrafet werden sollen, wann aber ein Bauer sich obgedachter Excesse unterstehet, und Schaden dadurch geschieht, wollen Wir denselben, ohne einzige Gnade in die Karre condemniret, und Unsern Forstbedienten auch Mahlleuten hierbey aufgegeben haben, die Zeit, den Tag und den Ort, wo der Schade geschehen, allemal

accurat

accurat anzuschreiben, um dergleichen Delinquenten auf dem Holzgerichte desto eher und leichter überführen zu können.

## Cap. IX.

## Daß kein masttragendes Holz ohne große Noth gehauen, und wie viel Stammgeld von jedem Thaler bezahlet werden solle.

### §. 1.

Ob zwar Wir Unsern Oberjägern, Beamten und sämtlichen Forstbedienten hiermit nachdrücklich aufgegeben, kein masttragendes Eichen- oder Buchenholz, ohne zur höchsten Nothdurft zu verkaufen, vielmehr aber dasselbe nach aller Möglichkeit zu schonen, zu denenselben auch das gute Vertrauen zu fassen, es werden dieselbe zu Folge ihrer Uns geleisteten Eidespflicht, wann von dergleichen Holz, was zu verkaufen, die Noth erforderte, solches nach Beschaffenheit des Orts und der Anfuhren auf das theuerste zu Unserm Interesse verkaufen, und bey Wegführung des verhandelten Holzes allen Unterschleif und Schaden verhüten, zu dem Ende aber von jedermann die angesetzten Holztage halten lassen, und die Contravenienten auf dem Holzmarkte zur gebührenden Strafe anzeigen, so haben Wir jedoch, damit sie eine Richtschnur, wie hoch jede Sorte Holzes in Unsern Privatforsten zu verkaufen, haben mögen, eine Holztaxe hinbey fügen wollen, wornach dieselben sich eigentlich zu achten, und unter solchen Preiß nichts zu verkaufen haben, auch muß aus denen gemeinen Holzungen unter dem gesetzten Preise an Fremde so nicht Markgenossen, bey harter Strafe nichts verkauft werden.

### §. 2.

Ueber den bedungenen Holzpreiß soll der Käufer von jedem Thaler im Mindischen 4 Mgr. 4 Pf., im Ravens-

bergischen 4 Mgr., im Tecklenburg- und Lingenschen drey gute Groschen Stammgeld besonders erlegen, und solches folgendergestalt repartiret werden.

Im Mindischen

| | | | |
|---|---|---|---|
| dem Oberjäger | — | Gr. 8 | Pf. |
| dem Beamten | — | — 3 | — |
| dem Forstschreiber | — | — 2 | — |
| und wenn er zugleich als Förster dienet, bekommt er zugleich des Försters Antheil | — | — 8 | — |
| und Seiner Königlichen Majestät werden berechnet | 1 | — 3 | — |
| Summa | 3 | Gr. — | Pf. |

Im Tecklenburg- und Lingischen, da nur 3 ggr. Stammgeld genommen wird, bekommt ein jeder obangesetzter Bedienter also nur die Hälfte von demjenigen, so oben repartiret worden, wie denn auch nur Seiner Königl. Majestät die Halbscheid a 1 Gr. 3 Pf. berechnet wird. Im Ravensbergschen soll das Stammgeld wie bisher dem Oberjäger und Förster zufließen.

## Cap. X.

## Von der Mastung.

### §. 1.

An denjenigen Orten, wo die Eichel- oder Buchmastgeräth, muß von Bartholomäi an, und so lange bis solche von Unserer Krieges- und Domainenkammer oder Oberjäger aufgethan wird, kein Pferd, Rind, Schwein- oder Schafvieh gehütet, auch überhaupt, wann gleich keine Mast vorhanden zu seyn schiene, vor der Besichtigung, so 8 Tage vor Bartholomäi geschehen, und alsdenn entweder die Hütung verboten, oder daß sie offen gelassen werde,

bekannt

bekannt gemacht werden soll, niemanden erlaubet werden, sich der Hutung daselbst zu bedienen, widrigenfalls die Forstbediente, das in der Mastholzung alsdann betroffene Vieh pfänden, in das nächste Amtsvorwerk oder Schulzenhof bringen, vor jedes Stück Rind- Schaf- oder Schweinevieh zum erstenmal 6 Pf., zum andern mal aber 1 Gr. sich geben lassen sollen, und falls es öfters geschichet, wollen Wir die Uebertretere noch härter, und die Hirten absonderlich davor bestrafen, nicht weniger diejenigen, so die Eichel- oder Buchmast abschlagen und auflesen, von jedem Scheffel solcher zusammengeraften Mast, nebst Bezahlung des Werths mit 12 Gr. Strafe belegen.

§. 2.

Wenn die Mast in Unserm Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg, (allermaßen in Unserer Grafschaft Tecklenburg und Lingen selbige jährlich verpachtet werden soll) von Unsern Beamten und Forstbedienten beritten und ästimiret worden, und an der Zeit ist, daß selbige zu fallen beginnet, sollen die einzutreibende Schweine durch die Holzknechte und Mahlleute, mit denen hierzu gemachten Eisen, welche auf dem Amte verwahret werden, eingebrannt, dafür sofort 1 ggr. Wehnegeld erleget, das Mastgeld aber bey Abholung der Schweine bezahlet, und Uns berechnet werden, mithin Unsere Forstbediente eine Specifikation, wie viel an großen, mitteln und kleinen Schweinen eingefehmet worden, auf dem nächsten Holzmarkt übergeben, und das Mastgeld davor gehörig berechnen lassen.

§. 3.

Bey denen Mastschweinen haben Unsere Forstbediente jederzeit solche Hirten, welche der Masthölzer kundig, und mit denen Schweinen, wann selbige etwa krank werden, gut Bescheid wissen, anzunehmen, gewisse Huden zu machen, und jedweden Masthirten, so viel er zu hüten vermag,

mag, zu übergeben, bey Einbrennung der Schweine aber von jedem Stücke durchgehends 2 Gr. Hüterlohn bezahlen zu lassen, und unter die Masthirten auszutheilen, auch jedem ein Freyschwein zu verstatten, dahingegen selbige vor allen Schaden, so sie abwenden können, stehen, und denen Eigenthümern von denen gestorbenen Schweinen ein Zeichen aufweisen müssen.

§. 4.

Das Mastgeld wollen Wir allezeit nach dem Kornpreis reguliret wissen, es sey dann, daß Wir dieserhalb eine andere Verordnung ergehen ließen, und wann die Schweine 3 bis 10 Wochen in der Mast gegangen und fett geworden, sollen sie wieder herausgenommen, und alsdenn Faselschweine gegen billiges Geld in die Nachmast eingetrieben werden, wobey Wir Unsern Beamten und Forstbedienten anbefehlen, die Mastschweine in denen Buchten oder Ställen zum öftern umzuzählen, die darunter findende ungebrannte Schweine, wie auch die, so bey Tage oder Nacht heimlich in die Nachmast getrieben werden, wegzunehmen, nach dem Werthe zu verkaufen, sodann den 4ten Pfennig des Geldes demjenigen, so sie findet, und das Uebrige Uns zu berechnen. Jedoch sind die Unterthanen, welche einzeln in oder für dem Gehölze wohnen, und deren ihr Vieh solchergestalt auf dem Stall gebunden würde, nicht auf solchen Fuß zu tractiren, sondern vielmehr die Hirten zu instruiren, die Mast um dergleichen Häuser und Orten erst aufzuhüten, und also den Auslauf von solcher Leute Vieh ohnschädlich zu machen.

§. 5.

Damit aber Unsere Masthölzer allemal nach dem gemachten Ueberschlag betrieben werden mögen, so verbieten Wir sowohl denen vom Adel, wie auch sämmtlichen Unterthanen in denen Städten und Dörfern, welche keine eige-

ne

ne Masthölzung haben; ihre Schweine bey drey Rthlr. Strafe vor jedes Stück, nicht in fremde Masthölzer zu bringen, ehe und bevor Unsere Mast völlig betrieben worden.

§. 6.

In denen Vogteyen oder Aemtern, wo Unsere Masthölzer weit auseinander und bey denen Dörfern, Höfen, Aeckern oder Wiesen liegen, und dahero keine Schweinebuchten oder Ställe gemacht werden können, insonderheit auch in Unserer Grafschaft Lingen und Tecklenburg, jedoch der Bauren Privatgehölz und Heckenbäume, und was sonst zu Unserm Forst nicht gehöret, ausgenommen, soll die Mast nach geschehener Besichtigung und pflichtmäßiger Aestimation entweder denen Dörfern oder Höfen überhaupt verpachtet werden. Imgleichen wann einige Dörfer auf ihren Feldern und Aeckern Mast haben, und wegen derer Betreibung keine Documente besitzen, oder sich nicht in vieljähriger geruhiger Possession befinden, wird ihnen solche keinesweges zugestanden, sondern an sie oder andere zu Unserm Nutzen verpachtet.

§. 7.

Die Deputat- oder Freyschweine sollen hinführo in der Rechnung pro memoria notiret, und auf dem Holzmarkt von denen Beamten und Forstbedienten vidimirte Copeyen von ihren Contrakten und Bestallungen, worin die angesetzte Zahl Freyschweine ihnen verschrieben, produciret werden, und wenn solches nicht geschicht, das Mastgeld von denen genossenen Freyschweinen von ihnen beygetrieben, und in der Forstrechnung zur Einnahme ohnfehlbar gebracht, niemanden auch die Deputatschweine bezahlet werden.

§. 8.

Bey Eintreibung der Mastschweine soll vor jedes Stück, es sey vor Geld oder frey vermastet, von jedweden, wer da

auch

auch sey, wie schon §. 2. und 3. erwähnet, drey ggr. Hütergeld und 5 gr. Schreibgeld entrichtet werden, auch weder Unser Oberjägermeister und Oberjäger, noch die Beamte, davon befreyet bleiben, welches folgendergestalt einzutheilen:

| | |
|---|---|
| Hüterlohn | 2 ggr. — |
| Schadenstand | 1 — |
| Accidens | 5 — |

Welche 5 ggr. folgendergestalt repartiret werden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| dem Oberjägermeister, so Sr. königl. Majestät berechnet wird | 1 ggr. | 4 | pf. |
| dem Oberjäger | 1 — | 2 | — |
| dem Beamten | — — | 10 | — |
| dem Forstschreiber | — — | 8 | — |
| dem Heidereuter oder Förster | 1 — | — | — |
| | 5 ggr. | — | pf. |

Von denen Nachmastschweinen aber wird von jedem Rthlr. nur 3 ggr. Accidenz verordnet, und solches wie das Stammgeld vom Holze distribuiret.

## Cap. XI.

## Wegen des Pflanzgeldes von denen verkauften und verschenkten Eichen.

### §. 1.

Mit dem Pflanzgelde, so bis anhero von denen verkauften oder verschenkten Eichen erleget worden, wollen Wir es dergestalt gehalten wissen, daß hinkünftig jeder Eichenbaum, er werde verkauft, verschenket oder um halbe und dritten Theils Bezahlung verlassen, von Unsern Forstbedienten pflichtmäßig taxiret, und ohne Distinction von jedem Thaler 2 gr. Pflanzgeld von dem Käufer bezahlet und berechnet, auch wann Eichelkämpe anzulegen nöthig,

thig, wegen der Kosten, als welche Wir auf die Pflanzgelder alsdenn assigniren lassen wollen, angefraget werden soll.

## Cap. XII.

## Von denen Jagden.

### §. 1.

Nachdem Unsere Jagden durch allerhand unbefugtes Schießen und sonsten bis anhero sehr ruiniret worden; als befehlen Wir Unsern Beamten, Forstbedienten und Mahlleuten gnädig und ernstlich, so weit eines jeden Revier sich erstrecket, mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß weder Fremden noch Einheimischen einiges Jagen, Schießen oder Hetzen, noch Fangen, Kornen oder Vorsitze am Holze zu machen, in Unsern Feldern, Heiden und Wäldern gestattet werde, sondern wann jemand mit einer Flinte, Büchse, Hunden, oder was sonst zur Jagd dienet, sich außerhalb der Straße oder gemeinem Wege betreffen lässet, auch wohl gar in Unsern Holzungen und Jagden, es sey unter welcherley Prätext es wolle, einen Schuß thut, demselben, falls er ein Fremder, nicht nur gleich dem Einheimischen, ohne Ansehung der Person das Gewehr abzunehmen, sondern auch sich seiner zu bemächtigen und in das nächste Amt zu liefern, da Wir dann einen Fremden mit 150 Rthlr., einen Einheimischen aber mit 50 Rthlr. Strafe beleget, und nicht eher losgelassen wissen wollen, bis er solches bezahlet hat. Sollte sich aber ein solcher Uebertreter gegen Unsere Forstbediente oder Mahlleute opponiren, zum Gewehr greifen und sich nicht in Verhaft wollen bringen lassen, sollen sie ihn vorhero in Güte vermahnen, sich zu ergeben, widrigenfalls, und da dieses nicht helfen möchte, haben Unsere Forst- und andere Bediente, auch Unterthanen, welche denselben in flagranti betroffen, wenn er ein Unbekannter oder Fremder und im Lande nicht angesessen,

ihn

ihn mit Gewalt anzugreifen, und im Fall hieraus ein Unglück entstünde, soll keiner von vorbenannten Unsern Bedienten oder Unterthanen davor responsable gehalten, hingegen der Uebertreter, dafern er jemanden von Unsern Bedienten und Leuten beschädiget, ob er sich schon dasmal mit Gewalt salviret, bey Wiedererhaltung nach Beschaffenheit des Delicti mit harter Strafe beleget, auch dem Befinden nach wohl gar an Leib und Leben gestrafet werden.

§. 2.

Wann Unsere in denen Städten einquartirte Officiers in Unsern Holzungen und Feldern, wo Wir die Jagd besitzen, und solche geheget oder verpachtet wissen wollen, sich des Jagens, Hetzens oder Schießens unterstehen, so hat die Krieges- und Domainenkammer, nebst dem Forstamte und des Orts Beamten an den commandirenden Officier erst Vorstellung zu thun, mithin Unsere dieserhalb publicirte Verordnungen und Edikta vorzuzeigen, wann alsdann das Jagen nicht eingestellet wird, an Uns allerunterthänigst davon zu berichten, damit Wir die Contravenienten zur gebührenden Strafe ziehen können. Sollten Unsere Beamte und Forstbediente, auch der Magistrat, welcher zu jagen berechtiget ist, desfalls conniviren, wollen Wir erstere nachdrücklich davor ansehen, den Magistrat aber seiner Jagdgerechtigkeit ganz verlustig erklären, und wenn derselbe keine Jagdgerechtigkeit hat, jedesmal 50 Rthlr. Strafe ex propriis erlegen lassen, wie Wir dann Unserm Advokato Fisci hiermit aufgeben, hierunter necessaria in Acht zu nehmen.

§. 3.

Ferner befehlen Wir allergnädigst, daß wenn von Unserer Ritterschaft, auch andern, die große und kleine Jagden prätendiret wird, und dabey ein Zweifel vorkommen möchte, ob dieselbe dazu berechtiget, selbige alle dieserhalb in Händen habende Documenta Unserer Regierung

gierung originaliter produciren und copiam davon zurücklassen sollen, da denn Unsere Regierung durch einige hierzu committirte Membra mit Zuziehung Unserer Oberjäger, solche, wie weit sie in Rechten bestehen können, untersuchen zu lassen, und nebst dabey gefügten pflichtmäßigen Gutachten zu weiterer Verordnung an Uns forderſamſt einzusenden haben.

§. 4.

Die Setz- und Brütezeit soll vom 1. Martii an bis Bartholomäi, oder den 24. Aug. von allen und jeden Jagdberechtigten und Arrendatoribus strikte gehalten, so lange kein Jagd- oder Windhund losgelassen, oder einiges Wildpret weiblichen Geschlechts geschossen werden, bey Vermeidung derjenigen Strafe, so wir in dieser Unserer Holzordnung auf das zur Ungebühr und widerrechtlich geschossene oder gefangene Wildpret gesetzet, maßen Wir davon nichts ausgenommen wissen wollen, als die wilden Gänse und Enten, welche nur in der Brütezeit, nämlich vom Martio, und die Wildschnepfen, als Zugvogel, vom 15. April an bis Johanni zu schonen seyn, es mag auch wohl ein Hirsch, Rehbock, Schwein oder Keuler, mit Vorwissen Unsrer Forstbedienten, in währender Setzzeit zu nothwendigen Ausrichtungen und sonsten jedoch civiliter von denen die der Jagd berechtiget seyn, geschossen werden.

§. 5.

Da Wir auch mißfällig vernehmen, wie einige von Adel, auch andere Jagdberechtigte sich unterfangen, ihre Jäger und Hunde zusammen zu bringen und mit solcher gesammten Hand in Unsern mit ihnen gemein habenden Jagden zu jagen, oder gar unerfahrne Personen in 2, 3, 4 und mehr Partheyen zu dem Ende auszusenden, folglich die Jagden dadurch ruiniret werden; so befehlen Wir denenselben in Gnaden und alles Ernstes, hinführo bey

Verlust ihrer Jagdgerechtigkeit sich dergleichen zu enthalten, wobey Wir sie zugleich erinnern, zufolge Unserer vorigen Jagdordnung nicht mehr als einen, und zwar des Weidewerks kundigen Jäger oder Schützen zu Exercirung ihrer Jagden zu halten, denselben in rechten Jagdhabit mit ihrer Lieberey zu kleiden, auf ihren Höfen wohnen, und zuvor von Unserm Forstamt in Eidespflicht nehmen zu lassen, mithin so oft sie einen neuen Jäger oder Schützen annehmen, solchergestalt zu continuiren, wie denn Unserm Forstamte hiermit aufgegeben wird, dergleichen Jäger oder Schützen bey Abstattung ihres Eides diese Unsere allergnädigste Verordnung bekannt zu machen, derjenige von Adel und andere Jagdberechtigte aber, welcher dieser Unserer ernstlichen Willensmeynung nicht stricte nachkommen wird, soll zum erstenmal in 50 Rthlr., zum zweytenmal in 100 Rthlr. Strafe verfallen, und zum drittenmal auf 6 Jahr der Jagdgerechtigkeit verlustig seyn, wornach auch die Magistrate in denen Städten, welche die Jagdgerechtigkeit rechtmäßig besitzen, sich allergehorsamst und eigentlich achten, und keinesweges durch Bauern, Hirten oder Schäfer die Jagd exerciren sollen.

§. 6.

Diejenigen von Adel und andere Jagdberechtigte, welche sich auf Unsere Grenze anstellen, und ihre Jagdhunde darauf lösen, damit solche in Unsere Holzungen und Gehege laufen, das Wildpret heraus in ihren Jagddistrikt, oder doch dergestalt jagen, daß es zuletzt die Raubthiere oder Würmer fressen müssen, wollen Wir jedesmal mit 20 Rthl. Strafe belegen.

§. 7.

Die Bürger und Bauern, auch Hirten und Schäfer, und überhaupt alle diejenigen, welche an und auf Unsern Heiden, Wäldern und Feldern einige Hutung und Trift haben, müssen ihren Hunden, so sie zu Bewahrung ihrer

Heerden,

Heerden, Häuser und Höfe haben, Knüppel von 2½ Fuß lang und 4 Zoll dick, anhängen, selbige auch von denen Hirten oder Schäfern die Setzzeit über am Stricke geführet werden, diese Knüppel haben sie von Unsern Forstbedienten, unter dessen Beritt sie belegen, abzufordern, und jedes Stück mit 1 gr. 6 pf. zu lösen, widrigenfalls wenn Unsere Forstbediente dergleichen ungeknüppelte Hunde antreffen, selbige todt schießen, und von dem Contravenienten 6 gr. Pulvergeld sich erlegen lassen, mithin denselben auf dem nächsten Holzmarkt zur Bestrafung anzeigen sollen; denen nahe an Unsern Wildbahnen und Gehegen wohnenden von Adel aber stehet frey, obgedachte Schleifknüppel vor ihre Hof- und Schäferhunde nach gemeldter Länge und Dicke selbst verfertigen zu lassen.

§. 8.

Wann Wir Unsern Officieren oder sonst jemanden vor sein Plaisir zu jagen gnädigste Erlaubnis gegeben, so soll derselbe nicht in Unsern Gehegen und Holzungen, oder in adlichen Revieren, auch nicht alle Feldmarken durch und durch im ganzen Amte bejagen, sondern an der nächst bey seiner Wohnung oder Aufenthalt belegenen Feldmarke, wie die schriftliche Permission lauten wird, ohne Nachtheil Unsers Interesse sich begnügen lassen.

§. 9.

Ferner haben Unsere Oberjäger allezeit dahin zu sehen, daß an denenjenigen Oertern, wo zum Deputat oder Verkauf Wildpret geschossen wird, gute Schützen, welche mit dem Pirschen umzugehen, und den Schweißhund zu gebrauchen wissen, angesetzet, überhaupt aber Unsere Forstbediente und Jagdarrendatores angewiesen werden mögen, daß, wenn sie aus erheblichen Ursachen selbst nicht pirschen könnten, sie doch tüchtige allenfalls in Pflicht genommene Jägerpursche halten, mithin bey Vermeidung Unserer

höchsten Ungnade und nachdrücklicher Bestrafung keine Adeliche oder andere fremde Schützen in Unsere Gehege und Jagden mitnehmen, und das Wildpret an ihrer statt oder vor sich schießen lassen sollen.

§. 10.

Weil auch Unsere Oberjäger am besten wissen, wo und zu welcher Zeit das Wildpret ohne Schaden Unserer Wildbahn geschossen werden kann; so ist Unsere allergnädigste Willensmeynung, daß Unsere Krieges- und Domainenkammer, ohne deren Vorwissen keine Zettul, weder auf Deputat noch ander Wildpret ertheilen möge, sondern dergleichen Zettul jedesmal von dem Oberjäger an die Forstbediente und Schützen ausgestellet werden sollen.

§. 11.

Die Wildpretstaxe haben Wir hiebey anfügen lassen, wornach Unsere Forstbediente sich allergehorsamst zu achten, und unter derselben nichts zu verkaufen haben.

§. 12.

Und da Wir an einigen Orten in Unsern Grafschaften Tecklenburg und Lingen Unsere Jäger und Hunde mit Hausmannskost verpflegen lassen, welche Beköstigung sowohl Unsere, als auch einige ausheimische Unterthanen herzugeben schuldig, und Wir dadurch Unsere Jagdgerechtsame außer Unsern Landen beweisen; so wollen Wir zwar Unsere Jagdarrendatores, denen solches mit verpachtet worden, hiebey ferner belassen, es sollen aber dieselben ein mehrers nicht, als was vorhin gebräuchlich gewesen, von solchen Unterthanen prätendiren, es hat auch die Kammer bey Verpachtung der Jagden solches mit in Anschlag zu bringen, oder dahin zu sorgen, daß jährlich davor ein Gewisses an Gelde ad Cassam gegeben werde.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Damit auch denen Wilddiebereyen so viel immer möglich Abbruch geschehen möge, so verordnen Wir allergnädigst und ernstlich, daß kein Weisgerber in allen Unsern Landen sich gelüsten lassen solle, eine Hirsch- Wild- oder Rehhaut zu erhandeln oder gahr zu machen, es habe denn derjenige, welcher ihm solche zubringet oder übersendet, einen Schein ertheilet, daß er die hohe Jagd entweder zu exerciren berechtiget sey, oder die Haut sonst mit gutem Rechte an sich gebracht habe, weshalb derjenige, welcher dem Weisgerber die Haut verkaufet, oder gahr machen lässet, ein gewisses Zeichen daran hangen, und solches in dem Schein ausdrücklich benannt werden soll; wann dieses geschehen, müssen die Weisgerber mit denen Häuten, Zeichen und Zettuln sich bey dem Magistrat ihres Orts anmelden, und die Häute mit einem gewissen Stempel, welcher denenselben gegeben werden soll, bemerken lassen, gestalt dann allen Obrigkeiten und Magistraten, wo sich Weisgerber aufhalten, hiermit anbefohlen wird, sich hiernach allerunterthänigst und gehorsamst zu achten, und wann die Weisgerber einige Wildhäute zu ihnen bringen werden, vermöge ihrer Pflicht fleißig Acht zu geben, ob die Zeichen und Scheine übereinstimmen, und sich alles dabey richtig befinde, sodann die Häute mit dem Stempel sofort zu marquiren, ein richtiges Verzeichnis aller solcher Häute, von wem und zu welcher Zeit dieselben erhandelt und in die Gahre gebracht worden, zu halten, dasselbe bey der Visitation Unserer Forstbedienten auf Erfordern vorzuzeigen, allermaßen dann auch die Weisgerber jedes Orts alle ihre Wildhäute, welche sie in und außer der Gahre haben, sammt denen Scheinen, Unsern Jagd- und Forstbedienten, wann und so oft sie es verlangen, zu weisen schuldig seyn sollen, sintemalen Wir Unsern Forstbedienten hierbey aufgeben, alle Jahr zu gewissen Zeiten, wenn es am bequemsten geschehen kann, Visitation anzustellen, die Zet-

tul von denen Weisgerbern abzufordern, und mit Fleiß zu examiniren, ob sie richtig und mit des Magistrats Verzeichnis übereinkommen, auch wie sie es bey einem oder dem andern befunden haben, entweder an Uns selbst, oder ihren Vorgesetzten zu berichten, derjenige Weisgerber, so hierwider handelt, soll nicht nur die Häute verlustig seyn, sondern überdem auch vor jede Hirschhaut 80 Rthlr., vor jede Wildhaut 50 Rthlr. und vor eine Rehhaut 30 Rthlr. Strafe erlegen, welche sofort in Entstehung gütlicher Bezahlung mit der Execution beyzutreiben.

§. 14.

Wann Unsere Forstbediente auf jemanden gegründeten Verdacht fassen, daß derselbe Unsern Jagden auf einige Weise Schaden zufüge; so ist ein solcher vor das nächste Amt zu citiren, und wenn er gnugsam graviret ist, bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe über dasjenige, wessen er beschuldiget wird, sich eidlich zu purgiren, wie denn auch dieselben auf die Hirten und Schäfer und solche Leute, welche an allerhand jungen Wildpret Unfug ausüben, oder dasselbe aufgreifen und in Häusern heimlich halten, fleißig Acht zu geben, und die Uebertreter zur behörigen Strafe zu ziehen haben, wenn aber wegen der Jagdgerechtigkeiten Streit entstünde, ist solcher vor der Regierung auszumachen.

§. 15.

Die Schnat- und Grenzjagden in Unsern Grafschaften Tecklenburg und Lingen wollen Wir von Unsern Beamten und Forstbedienten wenigstens alle drey Jahr bezogen, und deshalb jedesmal ein ordentliches Protokoll gehalten wissen, wo und an welchem Orte diese Schnat- und Grenzjagden gehalten worden, und was dabey vorgefallen, damit auch hierunter Unsere Iura manuteniret werden mögen.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

Was übrigens die Wolfsjagden anbelanget, so hat man vor unnöthig erachtet, deshalb eine Verordnung zu entwerfen, angesehen in vorerwähnten Provinzien bishero wenige Wölfe vermerket worden; sollte aber ein solches höchstschädliche Raubthier sich finden lassen, so wird Unsern Beamten, Magistraten und allen übrigen Bedienten ein vor allemal ernstlich aufgegeben, sofort auf Verlangen Unserer Forstbedienten alle Einwohner, sowohl Bürger als Bauern zu bestellen, und zu Fortbringung des benöthigten Jagdzeuges die Wagen unentgeltlich herzugeben, wobey auch die Ritterschaft und übrige von Adel sich nicht entziehen können, ihre Eigenbehörige zu Ausrottung der Wölfe mit Hand anlegen zu lassen, derjenige aber, welcher zu dieser Jagd bestellet ist, und sich nicht findet, soll in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn, und dergleichen Strafgeld behörigen Orts eingeführet werden.

## Cap. XIII.

## Vom Eyerausnehmen und Schleifen legen.

§. 1.

Nachdem auch die Erfahrung mit sich gebracht, daß einige Leute die Eyer von allerhand Federwildpret nicht allein ausnehmen, sondern auch die Rebhüner, Wachteln, Gänse, Enten und Schnepfen mit Schlag- und andern Netzen, auch mit Schleifen wegfangen; so befehlen Wir hiermit alles Ernstes, daß niemand, wer derselbe auch sey, sich dergleichen Unfug ferner unterstehen solle, falls aber jemand solcher That überführet wird, wollen Wir denselben vor jedes Stück mit 5 Rthlr., und denjenigen, so nach Haasen, Rebhüner, Hasel- oder Birkhünern dergleichen Schleifen geleget, oder solche auf andere Art gefangen, jedesmal mit 10 Rthlr. bestrafen lassen, es sey denn, daß jemand mit Schlaggarn in Schnepfenflüchten berechtiget.

## Cap. XIV.

## Vom Dohnenstecken.

### §. 1.

Das Dohnenstecken in Unsern Heiden, vor Hölzern und Brüchern, verbieten Wir in so weit gänzlich, daß dieses niemanden, als der wegen einer von Unserm Oberjäger davor zu determinirenden Recognition, (welche gehörigen Orts in der Forstrechnung zu berechnen ist,) sich zuförderst abgefunden, und um Vermeidung aller vermuthlichen Unterschleife in Eidespflicht genommen werden, imgleichen denen Jagdarrendatoribus erlaubet seyn solle.

## Cap. XV.

## Von spitzigen Zäunen.

### §. 1.

Damit auch das Wildpret in denen Zäunen sich nicht spießen und umkommen möge, wollen Wir gnädigst, daß über das von Unsers Höchstsel. Herrn Vaters Majestät unterm 10. Januar 1694 im Druck ausgelassene Edikt, Kraft dessen bey 20 Rthlr. unausbleiblicher Strafe niemanden einen spitzigen Zaun machen zu lassen, verstattet werden soll, mit allem Ernst gehalten, und wann jemand darwider zu handeln sich gelüsten lässet, solches sofort angezeiget, und die Strafe ohne fernere Anfrage beygetrieben werde.

## Cap. XVI.

## Von Ausrottung der Raubvögel.

### §. 1.

Nachdem die Raubvögel sich sehr vermehret und grossen Schaden zufügen, und Wir dann schon hiebevor auch noch

noch letztens unterm 19. Januar 1718 zu Vertilgung solcher schädlichen Raubthiere heilsame Verordnung ergehen lassen; so befehlen Wir allen und jeden Unsern Forstbedienten, auch Jagdpächtern nochmalen allergnädigst, ihr äußerstes Vermögen anzuwenden; daß sie mit Schießen und Fangen, auch Ausnehmen der Jungen, solche mit der Zeit gänzlich ausrotten mögen, wie dann ein Jeder alle Jahr 10 Paar Raubvögelklauen auf dem Holzmarkt ohnentgeltlich abzuliefern hat.

## Cap. XVII.

## Strafe wegen unbefugt oder zu verbotener Zeit geschossenen Wildprets.

### §. 1.

Zu Abwendung alles unbefugten Jagens und Schiessens in Unsern Heiden, Wäldern und Feldern, und zu Erhaltung Unserer Hoheit, setzen und ordnen Wir hiemit, daß hinführo und von nun an derjenige, sowohl Reisende, Fremde als Einheimische, so ohne Unsere gnädigste Permission

| | | |
|---|---|---|
| Einen Hirsch schießet | 500 | Rthlr. |
| Ein Thier | 400 | — |
| Ein wild Kalb | 200 | — |
| Ein Reh | 100 | — |
| Ein stark Schwein | 400 | — |
| Eine Bache | 200 | — |
| Einen Keuler | 150 | — |
| Ein überjährig Frischling | 100 | — |
| Ein unterjährig Frischling | 80 | — |
| Einen Haasen | 50 | — |
| Einen Fuchs | 10 | — |
| Einen Otter | 5 | — |
| Einen Dachs | 5 | — |

| | | |
|---|---|---|
| Eine Trappe oder Kranich | 50 | Rthlr. |
| Einen Fasan | 50 | — |
| Einen Auerhahn | 50 | — |
| Ein Birkhuhn | 50 | — |
| Ein Rebhuhn | 50 | — |
| Ein Haselhuhn | 50 | — |
| Eine wilde Gans | 40 | — |
| Eine wilde Ente | 10 | — |
| Eine wilde Taube | 5 | — |
| Eine Holz- oder Wasserschnepfe | 4 | — |
| Eine Wachtel | 3 | — |

zur Strafe beym Holzmarkt jedesmal, und so oft er darüber betreten wird, erlegen, und dem Denuncianten der vierte Theil gegeben werden solle.

## Cap. XVIII.

## Von der Fischerey.

### §. 1.

Es soll niemanden, wenn er nicht dazu expresse berechtiget, vergönnet seyn, in denen Bächen Klebegarn und Nachtangel oder Körbe zu gebrauchen, noch zum gänzlichen Ruin der Fischerey in denen Bächen Flachs zu teichen; in Ermangelung anderes Wassers aber, wird Unsern Unterthanen verstattet, ohnweit den Bächen Flachskuhlen zu graben, und in solchen den Flachs zu teichen, dergestalt und also, daß dasjenige Wasser, welches zu dem Ende aus den Bächen darinn geleitet wird, nicht mehr wie bishero geschehen, nachdem der Flachs herausgenommen ist, wieder in die Bäche gelassen, sondern in solchen Flachskuhlen behalten, auch niemalen das Wasser aus denen Bächen über die Hälfte, zum Verderb der Fischerey geführet werden möge, als worauf Unsere Beamte, Forst-

bediente

bediente und Mahlleute genau zu sehen, und die Contraventiones zur gebührenden Strafe anzuzeigen haben.

§. 2.

Da Wir auch mißfällig vernehmen, was gestalt Unsere Vasallen und andere Jagdberechtigte sich unterstehen, in Unsern Flüssen und Bächen Fische und Krebse fangen zu lassen, unter diesem nichtigen Vorwand, daß weil ihnen die Jagd in dergleichen Revieren mit zustünde, folglich auch die Fischerey darunter begriffen wäre; so befehlen Wir hiemit gnädigst, jedoch ernstlich, sich dieser Freyheit, wenn sie nicht dazu berechtiget, in Zukunft gänzlich zu enthalten, und wenn ein Zweifel dabey vorkommen sollte, die hierüber habende Dokumenta Unserm Forstamte und jedes Orts Beamten produciren, welche nebst ihrem Gutachten davon vidimirte Kopey an die Regierung, und diese an Uns, zu Unserer allergnädigsten Approbation einsenden sollen, widrigenfalls derjenige, welcher auf solchem unbefugten Fisch- und Krebsefangen betroffen wird, zum erstenmal mit 10 Rthlr. und nachdem mit dem Duplo zu bestrafen, wobey Unser Advocatus Fisci das nöthige zu observiren.

§. 3.

Desgleichen verbieten Wir hiemit alles Ernstes, daß weder Unsere Ober- noch Unterofficiere und gemeine Soldaten, des Fischens und Krebsfangens, sowohl in Unsern Privat- als andern Flüssen und Bächen, sich unternehmen, sondern Unsere Beamte und Forstbediente deshalb ebenmäßig vigiliren, die Uebertretere dem Kommandeur sofort zur Bestrafung anzeigen, falls diese aber dergleichen verweigern, Unserer Krieges- und Domainenkammer und diese nach Befinden solches an Uns selbst zur Verfügung allerunterthänigst berichten sollen.

## Cap. XIX.

## Von Selbstgeschoß.

### §. 1.

Nachdem die Erfahrung gezeiget, daß einige sich gelüsten lassen, in Unsern Gehegen und Wildbahnen, Selbstgeschoß und Büchsen zu legen, und dadurch das Wildpret auf denen Steigen zu fällen, solches aber eine sehr schädliche Sache ist, wodurch gar leicht ein Mensch zu Unglück kommen kann; so wollen Wir solches bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe gänzlich abgestellet wissen, und wann ein Mensch dadurch Schaden nehmen würde, denselben, welcher den Selbstgeschoß geleget, nach Befinden an Leib und Leben bestrafen.

## Cap. XX.

## Wegen Abscheuch- und Kehrung des Wildprets.

Weil auch denen Unterthanen zum öftern an ihren Feldfrüchten von dem Wildpret vieler Schade zugefüget wird; so erlauben Wir zwar hiermit gnädigst, daß Unsere Unterthanen durch gewisse dazu bestellte Hüter das Wildpret kehren und scheuchen dürfen, ungeknüttelte oder ungelähmte Hunde aber sollen dazu nicht gebrauchet, sondern von dem Forstbedienten todt geschossen, und ihm von demjenigen, so der Hund gehöret, überdem 1 Gr. zu Pulver und Bley gegeben werden.

## Cap. XXI.

## Von Jagdprozessen.

Nachdem bis anhero, die wegen verübter Forst- und Jagdexcesse angestrengte Prozesse, sehr weitläuftig geführet,

ret, und dadurch die Sachen nicht wie sichs gebühret, abgethan, sondern wohl gar durch die Länge der Zeit in Vergessenheit gerathen, und also die Contravenienten zu Unserm Schaden und Nachtheil ungestraft geblieben; als verordnen Wir hiermit allergnädigst, und wollen, daß die Jagdprozesse hinführo so viel möglich verkürzet, und auf die Weise wie folgen wird, geführet werden; befehlen auch diesemnach Unserm Jagdrath und Fiskälen allergnädigst und ernstlich, sich stricte hiernach zu richten, und keine Weitläuftigkeit ohne Ansehung der Person zu verstatten, noch jemanden zu konniviren, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade.

§. 1.

Wann Unser Jagdrath und Fiskäle entweder selbst erfahren, daß einige Jagdexcesse vorgegangen, oder ihnen dergleichen von andern denunciret worden, diese Denunciation aber noch nicht allerdings gegründet seyn möchte, so soll derselbe vorhero, ehe er den Prozeß angestrenget, sich des Corporis delicti genau und mit allem Fleis erkundigen.

§. 2.

Damit aber hierbey sonderlich in delictis levioribus, und da die Beschuldigte weit entfernt sich aufhalten, keine unnöthige Kosten verursachet werden, sollen zwar Unsere Beamte, wann ihnen ein Forst- oder Jagdverbrechen angezeiget wird, oder sie dasselbe sonst erfahren, mit Zuziehung der Gerichte und des Oberjägers generalem inquisitionem sofort anstellen, das Corpus delicti, und ob die That in der Wahrheit gegründet sey, gehörig erkundigen, auch dafern es nöthig, zur Captur schreiten, weiter aber in der Sache nicht verfahren, sondern sodann ungesäumt das vollzogene und gehörig eingerichtete Protokoll Unserer

Krieges-

Krieges- und Domainenkammer und Forstamt zur fernern Verfügung einschicken.

§. 3.

Wann das Corpus delicti richtig, werden ex facto articuli formiret, und nach Wichtigkeit der Sachen und Qualität der Personen, auch Gelegenheit des Orts, wird entweder zu schriftlicher oder mündlicher Litis Contestation Terminus ausgebracht, sub Commination, daß lis pro negative contestata gehalten werden soll.

§. 4.

Muß dieser Terminus durch schriftliche Colorirung der Sachen, wie bishero geschehen, nicht frustriret, sondern alles Einwendungs ungeachtet lis pro negative contestata gehalten werden, weil Beklagte mit Recht nichts mehr prätendiren können, als daß der Fiscal sie des Delicti überführet.

§. 5.

Sollen von dem Fiscal Articuli probatoriales formiret, dem Beklagten ad formandum interrogatoria zugefertiget, und die Zeugen, wo sie in der Nähe adcitatis partibus ad videndum jurare fürgeladen, oder ein ander beeydeter Diener ad examinandum Testes ex officio bestellet werden, und ist dem Inquisito auf Begehren die Adjunction eines Commissarii zu verstatten, oder es sind ex officio zwey vereydete Diener pro Commissariis zu ernennen: würde auch nöthig befunden, daß es cum Notario und denen Gerichten des Orts, welche nach der Criminalconstitution die Protokolle mit unterschreiben müssen, geschehe, welchen dann auch zu committiren wäre, nach Befinden die Zeugen mit denen Beklagten zu confrontiren, und das geschlossene Zeugenverhör Unserer Krieges- und Domainenkammer zur Decision einzusenden.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Auf daß Wir aber wissen mögen, was vor Holz- Grenz- und Jagdprozesse alle Jahr in Unserm Fürstenthum Minden und Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen geführet, und wie weit die darinn von Zeit zu Zeit avanciret worden; so soll hierüber ein eigenes Buch gehalten, darinn alle Holz- Grenz- und Jagdprozesse notiret, von Unserm Oberjäger und Beamten alle Quartal durchgegangen, mithin wie weit, auch warum mit selbigen nicht weiter avanciret, aufgezeichnet, und was vor Strafe eingekommen, specialiter annotiret werden, damit nach Abzug der Unkosten, (wann nicht der schuldige Theil absonderlich zu deren Erstattung condemniret worden,) wie auch der Quartal-Gelder, so Unser Advocatus Fisci von denen Strafgefällen haben soll, der Ueberschuß an gehörigem Orte berechnet werden könne.

## Cap. XXII.

## Beschluß und Vorbehalt.

§. 1.

Endlich behalten Wir Uns vor, daß nach Gelegenheit der Zeit und andern Umständen, Uns jederzeit frey seyn soll, Unseres Willens und Gefallens vorgeschriebene Mastjagd und Grenzordnung, entweder durch Unsere unterschriebene Befehle zu ändern, oder die Holz- und Jagdgefälle sonsten zu erhöhen oder zu verringern, und wegen desjenigen, so hierin nicht enthalten, Unsere vorige Verordnungen pro norma genommen werden mögen. Befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unserer Regierung, auch Krieges- und Domainenkammer, Ober- und Hof-Jägermeister, Ober-Forstmeistern, Oberjägern, Beamten und sämtlichen Forstbedienten, wie sie heißen, hiemit allergnädigst und ernstlich, über diese Unsere Holzordnung, nach

ihren

ihren obhabenden Pflichten fest und unverbrüchlich zu halten, und darwider keinesweges zu handeln, oder andern solches zu gestatten, gestalten diejenige, so dawider handeln werden, Unsere Ungnade und Strafe, welche zum Theil hierin nicht enthalten, oder ihnen nochmalen auferleget wird, zu gewärtigen haben: wornach sich also ein jeder hiernach allerunterthänigst zu achten hat. Urkundlich haben Wir diese Unsere Holz- Mast- Jagd- und Grenzordnung höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 4ten Mart. 1738.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. A. O. v. Viereck.

---

## Edikt,

daß bey Strafe der Karre sich niemand unterstehen soll, die gepflanzten Weiden- Maulbeer- Linden- und andere dergleichen nutzbare Bäume zu beschädigen.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preußen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst hinterbracht worden, daß die auf Seiner Königlichen Majestät höchste Ordre im Lande gepflanzten Weiden- Maulbeer- Linden- und andere dergleichen nutzbare Bäume hin und wieder von liederlichen Leuten abgehauen und ruiniret werden; als verordnen höchstgedachte Seine Königliche Majestät hiermit, daß diejenige, so den gepflanzten jungen Bäumen vorsetzlich Schaden zufügen, wenn sie darüber

über betreten werden, zur Festungsstrafe condemniret werden sollen. Wie denn insonderheit die Soldaten ernstlich verwarnet seyn sollen, diese junge Bäume weder mit ihren Säbeln, noch sonsten auf einerley Weise zu beschädigen, immaßen wenn ein oder der andere dabey betroffen, oder dessen überzeuget werden möchte, sofort angehalten, und an das Regiment, worunter er gehöret, zur nachdrücklichen Bestrafung ausgeliefert, oder angezeiget werden soll.

Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edikt zu jedermanns Verwarnung an allen publiquen Orten affigiret, auch bey den Regimentern überall bekannt gemacht, und öfters daselbst wiederholet, nicht weniger vor den Kirchthüren, nach geendigtem Gottesdienst, wenigstens alle Vierteljahre den Gemeinden öffentlich vorgelesen werden. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten königlichen Insiegel. Gegeben Berlin den 3ten Octobr. 1731.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

---

## Der Haidereuter und übrigen Forstbedienten Eid.

Ich N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen ꝛc. Nachdem von Seiner Königlichen Majestät in Preußen ꝛc. ich zu einem Haidereuter allergnädigst bestellet und angenommen bin, daß Deroselben und Dero ganzem königlichen Hause, ich getreu, gehorsam, und gewärtig seyn, Dero Nutzen und Bestes suchen und befördern, hingegen Schaden und Nachtheil, meinem äußersten Vermögen nach, verhüten und abwenden, auch mich dessen selbst enthalten, an meiner Bestallung und der darinn verordneten Besoldung, nebst dem, was vermöge der in allen Stücken nachzulebenden Holzordnung, mir von Rechtswegen zukömmt, mich begnügen lassen, auch aller unzuläßigen Accidenzien mich gänzlich entschlagen, auf die mir anvertraute Haide, Holzen und Wildbahn, Grenz und Fischereyen, sowohl Tages als Nachts fleißige Aufsicht haben, und nicht gestatten noch zugeben, daß daran einiger Schade oder Eingrif mit Jagen, Schießen oder Hetzen in Sr. Königl. Majestät Regalien geschehe, sondern die Verbrecher sofort nahmhaft machen, und gehörigen Orts anzeigen, und solches weder um Freundschaft noch Geschenke, oder andern dergleichen Ursachen Willen verschweigen; wann Feuer auf der Haide auskommen sollte, ich sofort alle nöthige Anstalt zum Löschen machen, auch selbst, so viel mir möglich, solches dämpfen helfen, alles Holz, so auf meinem Beritt entweder verkauft, oder sonst frey angewiesen wird, nebst dem Amtmann, mit dem mir anvertrauten Holzzeichen gebührend anschlagen, und sowohl dieses als auch alles zum Verkauf oder Deputat und sonst geschossenes Wildpret richtig aufzeichnen, die Rechnung hiervon auf denen Holzmärkten, jedesmal übergeben, auch mich alles eigenmächtigen Holzhandels gänzlich enthalten, ferner meinem fürgesetzten Ober- und Hof-Jägermeister und Oberjäger in allen

len Stücken gehorsam seyn, denenselben allen gebührenden Respekt erweisen, und deren Ordre willig nachleben, auch mich jedesmal also aufführen will, wie einem getreuen vereideten Diener eignet und gebühret: So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, Amen.

## Unterricht,

### wie mit Anlegung der Eichelkämpe und Pflanzung junger Eichen, Büchen und Kiehnen zu verfahren.

Man suchet zu Eichen- oder Büchenkämpen einen Ort Landes aus, so gut man denselben finden kann; wann nun im Sommer Apparence zu einer guten Eichelmast vorhanden, und man deren demnächst habhaft wird, so muß dieser Ort Landes wohl dreymal gut, und zwar so tief, als man mit dem Pflug in die Erde zu kommen vermag, umgepflüget, und dadurch das Erdreich recht mürbe gemacht werden.

2) Sobald die Eichel recht reif, muß man selbige bey trocknen Tagen, und zwar die besten davon, so ganz vollkommen reif sind, sammlen, und nicht in Säcken auf einander liegen lassen, sondern selbige auf einem Boden ganz dünne auseinander gestreuet werden, allermaßen sie sich sonst anstecken, und nicht aufgehen; wann nun

3) Die Zeit, solche zu säen oder zu stecken, herbeygekommen, thut man sie zu mehrerer Sicherheit, daß keine unnütze mit ausgestreuet werden, in ein Gefäß mit Wasser, rühret solche wohl um, und diejenigen, welche oben schwimmen, taugen nicht, wobey zu merken, daß sogleich nach dieser Wasserprobe die Säe- oder Pflanzung vor die Hand genommen wird, indem die Eichen keinesweges in dem Wasser lange liegen bleiben müssen; gleichwie nun

obige drey Punkte von der Herbstsäung zu verstehen, also muß, wenn man die Säe- oder Pflanzung des Frühjahrs vornehmen, und die im Herbst gesammleten Eicheln bis dahin conserviren will, nachfolgendes dabey observiret, und wohl in Acht genommen werden, nämlich man lässet

4) Die Eicheln im Herbst, wann sie recht reif sind, sammlen, und schüttet sie auf einen Boden, weit und so dünne als immer möglich, aus einander, wobey sie zuerst wenigstens alle Wochen zwey bis dreymal umgeschüppt werden müssen, bis daß sie ziemlich ausgetrocknet sind; sobald es aber im Herbst etwas kälter, und wohl gar Fröste besorget werden müssen, sie etwas mehr zusammen und auf einander auch noch alle Wochen zweymal umgeschüppt, bey recht hartem Frost aber ganz auf einen Haufen zusammen gebracht, und mit Stroh- oder alten Decken etwas zugedeckt werden; maßen sie sonst auf denen Böden gar leicht erfrieren, wobey sie denn, wenn sie zu Winterzeit gleich auf einem Haufen übereinander liegen, dennoch alle vierzehn Tage wenigstens einmal um und wieder auf einander geschüppet werden müssen, gegen den Frühling aber, und wenn das Wetter gelinder wird, muß man nicht vergessen, selbige wieder aus einander zu bringen. Dafern man aber

5) Keine Gelegenheit hat, die gesammlete Eicheln auf denen Böden, den Winter über zu behalten, so kann man dieselben sogleich, wenn sie gelesen seyn, in gute starke Säcke thun, und in Seen oder Teiche, welche so tief seyn, daß sie im Winter nicht auf dem Grunde frieren können, hinein legen, auch solche den Winter über darinnen liegen, und hernach, wenn die Zeit im Frühjahr herbeykömmt, sofort da sie aus dem Wasser genommen werden, säen oder stecken lassen, wofern aber die Seen oder Teiche nicht so tief seyn, sondern im Winter auf dem Grunde frieren können,

so

so gehet dieses Mittel nicht an, denn die Eichel verdirbt, wenn sie mit einfrieret.

6) Des Frühjahrs müssen die Eicheln mit Ausgang des Märzes, oder Anfang des Aprils, nachdem es zeitig warm wird, im Herbst aber, sobald man sie gesammlet hat, und mit dem Lande fertig ist, gesäet oder gestecket werden; es ist aber die Säe- oder die Steckung im Frühling darum sicherer, weilen im Herbst die Mäuse, Krähen und dergleichen die Eicheln aus der Erde suchen und aufzufressen pflegen, welches im Frühjahr, da sie bald kühmen, nicht so leicht zu besorgen. Was

7) Die Zubereitung des Landes anbetrift, so muß solches, wenn man die Aussäe- oder Steckung im Frühjahr thun will, den vorhergehenden Herbst, so tief als möglich umgepflüget, und also den Winter über liegen gelassen werden, damit das Erdreich oder die Gruse stocken kann; sobald nun im Frühjahr die Zeit zur Säe- oder Steckung bequem ist, wird das Land nochmals umgepflüget, und so viel Mannschaft, als man dazu nöthig findet, mit Spaten dabey angesetzet, welche in der Fahre, so der Pflug gemachet, immer hinter derselben her, die Erde noch eine Spate tiefer aus, und auf dasjenige Erdreich, welches der Pflug an der Seite aufgeworfen, herauf legen müssen, damit solchergestalt das Erdreich recht tief locker werde, und die Eichen ihre zarte Wurzeln desto bequemer um sich werfen und ausbreiten können. Wann dieses geschehen, so säet man die Eicheln über das obbeschriebener maßen zugerichtete Land, und lässet solche etwa drey queer Finger tief unterpflügen. Kann man Mist oder Düngung haben, so ist solches desto besser, und muß derselbe, wann im Frühjahr, wie oben gedacht, das Erdreich umgepflüget und mit Spaten umgegraben wird, zugleich in die Erde mit untergebracht werden.

8) Wenn man aber recht accurat mit der Steckung verfahren will, so lässet man so genannte Tretharke (mit welchen man sonst große Bohnen pflanzet) dergestalt verfertigen, daß die Zacken einen Daum dicke, und einen guten Finger lang gemachet werden, auch wenigstens eine Hand breit von einander zu stehen kommen. Diese Tretharken leget man auf den hierzu präparirten Acker, tritt solchen so tief, als die Zacken hinein wollen in die Erde, und wirft hernach in jedwedes Loch eine Eichel, doch so, daß das spitzige Ende wo die Käume herauskommt, oben zu stehen komme, worauf man die Löcher mit Erde wieder zutritt, auf solche Weise kommen die Eichen recht nach der Reihe zu stehen, welche Reihen aber wenigstens 1½ Fuß breit von einander bleiben müssen, und hat solches den Nutzen, daß wenn man demnächst die Eicheln verdünnen, und einige Pflanzen herausnehmen will, man desto bequemer, ohne denen übrigen Pflanzen Schaden zu thun, dazu kommen könne. Mit Steckung der Eicheln im Herbst wird es ebenfalls also gehalten. Im übrigen aber, und damit das Vieh dem jungen Aufschlag keinen Schaden thun könne, müssen die Eichelkämpe mit einem tüchtigen Zaun oder Graben wohl verwahret werden; so bald nun

9) Die jungen Eichen etwas höher, als Mann hoch, erwachsen, so müssen diejenigen, welche gerade seyn, von unten auf gleich den Obstbäumen beschnitten, und von Aesten gesäubert, die Verpflanzung derselben aber nicht eher, als bis sie acht oder zehn Fuß hoch erwachsen seyn, vorgenommen werden. Bey Verpflanzung derselben ist

10) Zu observiren, daß die Gruben, worinn die Pflanzen gesetzet werden sollen, wenn der Grund sandig, oder sonst schlecht ist, wenigstens ein halb Jahr vorher und zwar auf folgende Art verfertiget werden müssen: Man macht sie vier bis sechs Fuß im Diameter, und vier Fuß tief, wenn sich aber unter diesen vier Fuß noch eine

Stein-

Steinbank oder fester Lehm unten im Grunde finden sollte, so müssen solche noch tiefer ausgearbeitet werden, sodann nimmt man das schlechte Erdreich heraus, und läßt von andern Orten, wo es besser ist, entweder gute schwarze Erde holen, oder wenn solche nicht zu haben, muß die Gruse mit Hacken ausgehauen und verkehrt in das Loch gelegt werden, dergestalt, daß das unterste von der Gruse oben zu liegen kömmt. Dieses schwarze Erdreich oder die Gruse, wird in das Loch etwas feste eingetreten, und muß wenigstens zwey Fuß hoch über der Erde verhöhet werden, also, daß, wann die Grube vier Fuß tief ist, das darinn getretene Erdreich wenigstens sechs Fuß hoch, und also noch zwey Fuß über den obersten Grund kommen müsse, hierauf wenn die Zeit zur Verpflanzung herbey gekommen, so sucht man

11) Die eichene Pflanzen an denen Orten, wo sie stehen, folgendergestalt aus: Man observiret nämlich wohl, daß man die Wurzeln durch den Spaten nicht allzunahe abschneide, sondern sich wenigstens allezeit zwey Fuß breit von dem Stamm abhalte, hierzu muß eine gute scharfe Spaten genommen werden, um die Wurzeln damit abzustoßen, widrigenfalls solche sonst leicht zu nichte gestoßen werden können. Sind nun die Wurzeln rund um abgestoßen, so hebt man die Pflanze, wo es möglich ist, nebst dem an den Wurzeln hangenden Erdreich sachte heraus, beschneidet die lädirten Wurzeln gleich denen Obstbäumen mit einem scharfen Messer von unten herauf, daß der Schnitt auf dem Erdreich zu stehen kömmt, und jemehr Wurzeln daran bleiben, desto besser ist es. Ist nun der Stamm, so versetzet werden soll, ziemlich stark und hoch, so müssen die Wurzeln noch weiter als zwey Fuß vom Stamm ausgestochen werden.

12) Der Stamm an sich selbst oberhalb der Erde muß sauber von allen Aesten abgeputzt, keinesweges aber der Gipfel abgezapft werden. Hierauf wird

13) Die Pflanze in das §. 11. beschriebene Erdreich folgendergestalt eingesetzet: Man machet nämlich ein Loch mitten in dem zwey Fuß hoch über der Erde stehenden Hügel; wenn man nun so tief gegraben, daß das Loch wenigstens eine queer Hand tief, unter das um diesen Hügel herumliegende Terrain kömmt, so setzt man die Pflanze daherein, schüppt das ausgeworfene Erdreich um selbige wieder herum, und tritt es fest zu, damit der Baum desto fester stehen, und von dem Winde nicht umgeworfen werden könne. Sollte das Erdreich dem Baum die Festigkeit zu geben nicht zureichend seyn, kann man noch andere dabey liegende Erde oder Gruse dazu nehmen, und müssen sodann die gesetzten jungen Eichen vor dem Vieh gut verwahret werden. Daferne aber

14) Der Grund, in welchen man die Eicheln pflanzen will, gut und das Erdreich entweder fett oder lehmicht, (wenn nur der Lehm nicht roth ist, als welcher hierzu nicht tauget) so macht man die Grube zwar ebenfalls ein halb Jahr vorher, ehe die Verpflanzung geschehen soll, das Erdreich aber, so aus dieser Grube genommen wird, bleibet neben der Grube liegen, damit solches vom Regen und der Luft mürbe gemacht werde, und zwey bis drey Tage vorher, ehe die Pflanze hereingesetzt werden soll, wird solches wieder in die Grube geworfen, etwas feste eingetreten, und im übrigen mit der Pflanzung, wie im vorgehenden §. gemeldet, verfahren; endlich ist

15) Die Herbstpflanzung derjenigen, so im Frühjahr geschiehet, billig vorzuziehen, weil zum öftern trockne Frühjahre einfallen, bey welchen die Pflanze vergehet; wenn es aber im Frühjahr vorgenommen werden soll, muß solches ganz zeitig, und sobald als es aufschlägt, geschehen.

16) Was

16) Was nun von Säe- Steck- und Pflanzung der Eicheln bisher erwähnet worden, solches alles ist auch bey den Buchen in Acht zu nehmen.

17) Bey Säung des Fichtensaamens hingegen ist nur zu beobachten, daß die Kiehnäpfel im Frühjahr zeitig gesammlet, und in einem Kasten mit Fenstern an die Sonne, bis sie sich aufthun, gesetzet, alsdenn der Saame aus denen Aepfeln geklopfet, und sofort in dasjenige Land, welches dazu gewidmet ist und umgepflüget seyn muß, ausgesäet, dasselbe aber hernach mit einem Strauch zugeschlichtet, und also wieder gleich gemacht, der Ort auch vor dem Vieh durch einen Zaun oder Graben, bis es keinen Schaden mehr daran thun kann, verwahret werden müßte.

# Holztaxe
## in denen Grafschaften Tecklenburg und Lingen.

### Eichenholz.

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Eine Eiche, so man zum Kahn, Mühlenständer und Mehlbalken gebrauchet, nachdem solche dick und lang ist, 16, " " 18 bis | 20 | | |
| Eine Eiche zum Sägeblock, a 24 Fuß lang, 1 ½ Fuß dick, 6, 8 bis " | 10 | | |
| Eine Eiche zum Stielholz bey den Mühlen a 20 Fuß lang und 1 Fuß dick, " " " 5 bis | 6 | | |
| Eine eichene Schwelle nach der Größe a 20 Fuß lang, ¾ Fuß dick, 3 bis | 5 | | |
| Eine geringe eichene Schwelle von 14 bis 16 Fuß lang, ½ Fuß aller Orten dick, " " " 2 bis | 3 | | |
| Eine Eiche zu Riegelholz, nachdem sie dick, " " 2 bis | 4 | | |
| Eine Eiche zu Wehrpfählen oder Axtbäumen, " " 2 bis | 3 | | |
| Eine abgestandene Eiche, Kaufmannsgut, " " 6 bis | 10 | | |
| Nach Proportion und mehr | | | |
| Eichene Planken, | | | |
| — — Brenn- | | | |
| — — Stapp- | | | |
| — — Pipen- | | | |
| — — Orthoftholz | | | |
| — — Tonnenstäbe | | | |
| Fichtene Dielen, | | | |
| werden in dortig. Provinzen nicht verkauft. | | | |

Fichten

| | Thlr. | Gr. |
|---|---|---|
| Fichten oder Kiehnen, Eschen, Linden, Rüstern, Espen, Haseln und Werften Bandholz ist in diesen Grafschaften nicht befindlich. | | |
| **Rothbüchen.** | | |
| Eine sechsspaltige Büche . . 7 bis | 8 | |
| Eine vierspaltige . . 5 bis | 6 | |
| Eine dreyspaltige . . 3 bis | 4 | |
| Eine zweyspaltige . . 2 bis | 3 | 12 |
| Ein büchner Nabenbaum . 1 bis | 2 | 18 |
| Eine Büche, so nicht mehr zur Mast dienet, wird nach Pflichtmäßiger Taxe verkauft. | | |
| Wird nach der Fuderzahle auf dem Stamm plus offerenti verkaufet, zu . . 3 4 5 bis | 8 | |
| **Hainbüchen.** | | |
| Die wenigen geringen Hainbüchen werden, da selbige klein, und 3 bis 6 Stücke ein Fuder ausmachen, plus offerenti verkauft. | | |
| **Birken- und Elsenholz.** | | |
| Das wenige Birken- und Elsenholz wird plus offerenti auf dem Stamm verkauft, und ein Fuder zu . 1 bis | 1 | 16 |
| **Eichene Bretter.** | | |
| Die alten abgängigen Eichen werden plus offerenti auf dem Stamm verkauft, und von dem Käufer in Planken oder andern Nutzholz, nachdem beym Fallen die Eiche alsdenn ausfällt, genutzet. | | |

# Wildpretstaxe,
## exclusive des Schießgeldes.

| | Und werden Gr. Königl. Maj. berechnet Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Vor einen Hirsch von 8 bis 10 Enden | 5 | | |
| Vor einen Spießer | 4 | | |
| Vor ein Schmalthier | 4 | | |
| Vor ein wild Kalb | 3 | | |
| Vor einen Rehbock | 4 | | |
| Vor ein wild Schwein | 6 | | |
| Vor eine Bache oder Keuler | 5 | | |
| Vor ein überjähriges Frösching | 4 | | |
| Vor ein Sommerfröschling | 1 | 8 | |
| Vor einen Haasen | | 8 | |
| Vor ein Feld- oder Rebhuhn | | 6 | |
| Vor einen Birkhahn | | 12 | |
| Vor eine Waldschnepfe | | 4 | |
| Vor eine Wasserschnepfe | | 2 | |
| Vor eine wilde Ente | | 3 | |
| Vor eine Krikente | | 2 | |
| Vor einen Krametsvogel | | | 4 |
| Vor eine Lerche | | | 4 |

Digitized by Google

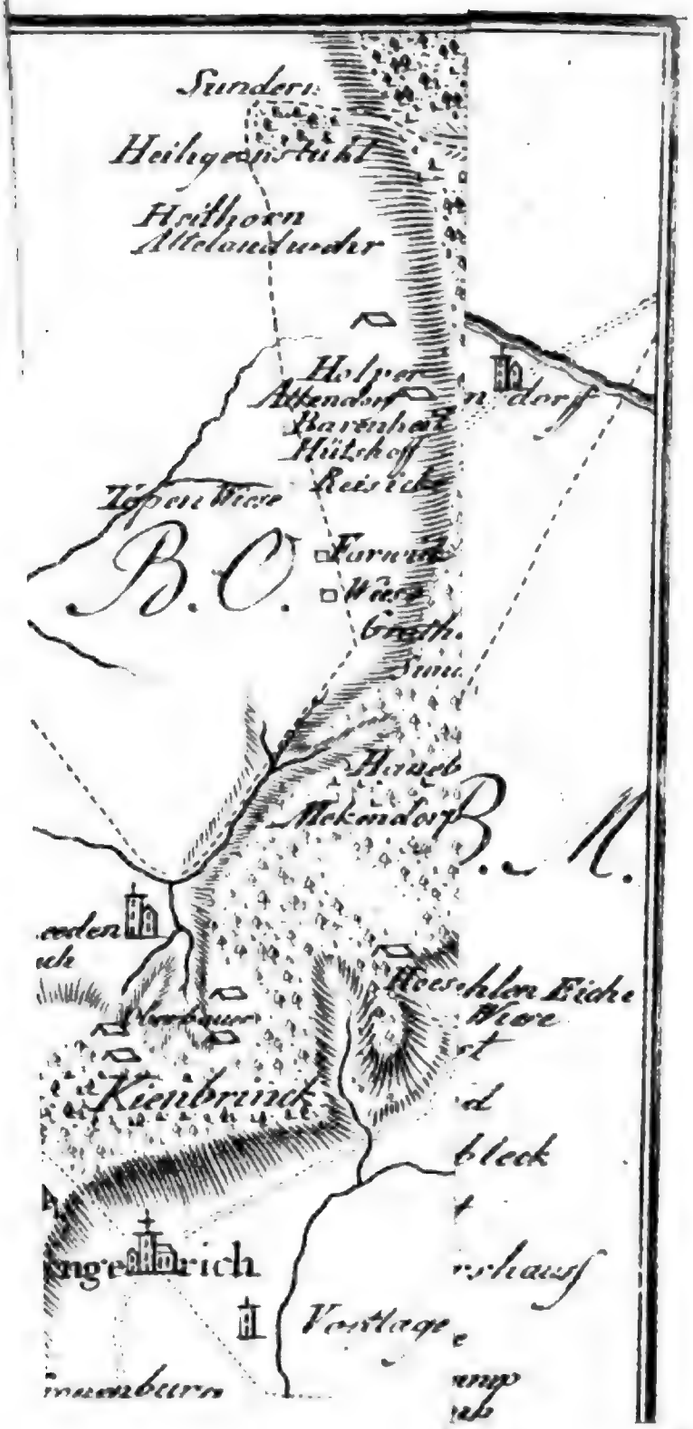
Sunderm
Heiligenstuhl
Heithorn
Altelandwehr
Holter
Altendorf
Barenhaar
Hülshoff
Reisrich
Tippenbiese
B. C.
Furwick
Wiese
Grath
Hiesch
Mekendorf
B. M.
Roerschlen Eiche
Wiese
Neubauer
Kienbrunk
bleek
Vestrup
Immenburg

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

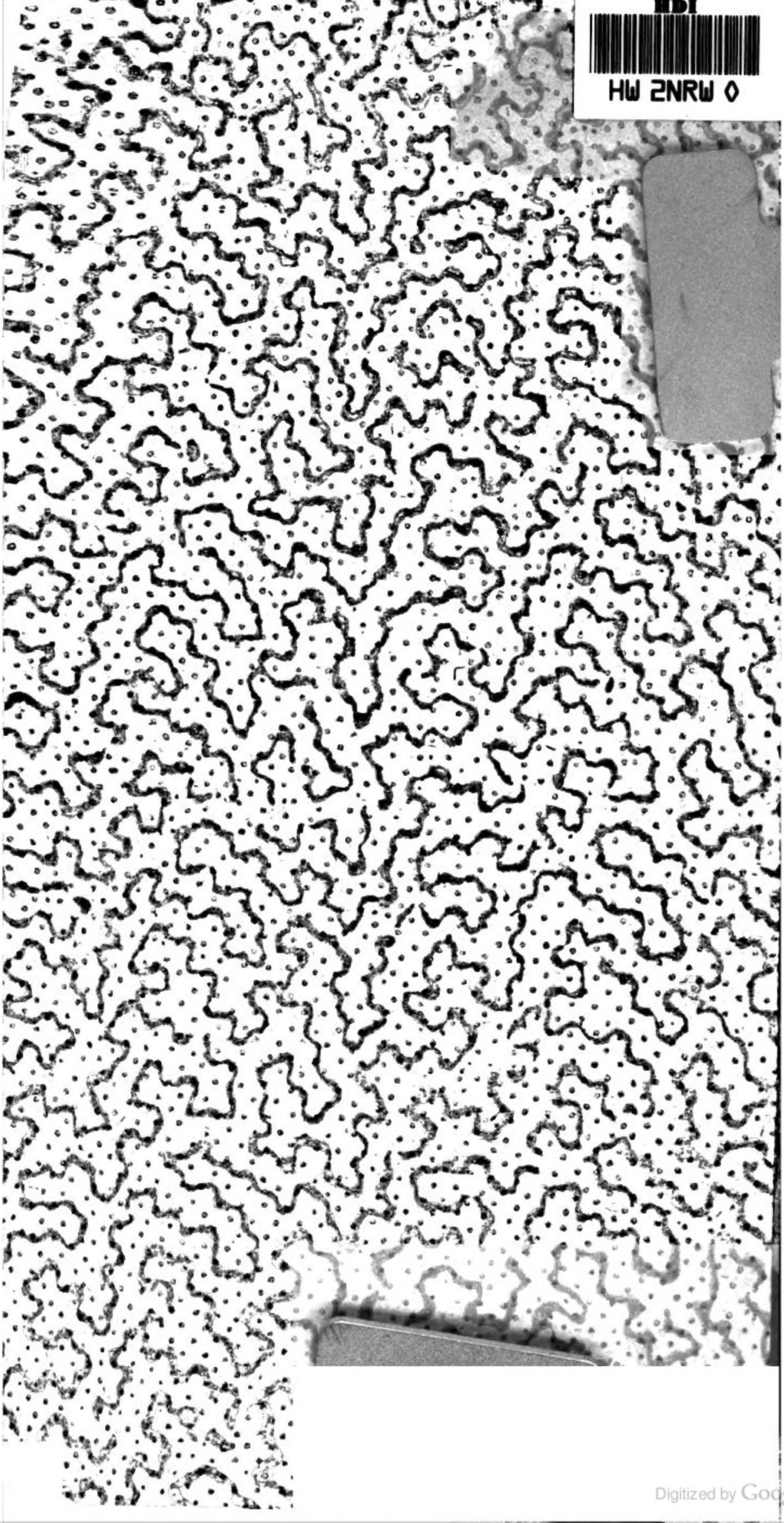

HW 2NRW 0

Digitized by Google

Digitized by Google